

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1888)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Juli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rethes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Raths.

Erste Sitzung.

Montag den 2. Juli 1888,

Nachmittags 2 Uhr.

Bern, den 12. Juni 1888.

Herr Grossrath,

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Grosse Rath hat am 15. Mai beschlossen, Montags den 2. Juli 1888 eine ausserordentliche Session abzuhalten. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

1. Gesetz über die direkte Staats- und Gemeindesteuer;
2. Vortrag der Finanzdirektion über die Finanzrekonstruktion der Insel;
3. Vortrag der Erziehungsdirektion betreffend den Vertrag mit der Inselkorporation bezüglich der mit der Insel verbundenen Hülfsanstalten der Hochschule;
4. Weitere dringende Geschäfte.

Mit Hochschätzung!

Der Grossrats-Präsident:
Bühlmann.

Der *Namensaufruf* verzeigt 150 Anwesende. Abwesend sind 114, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aebi, Bailat, Benz, Berger (Reichenbach), Boéchat, v. Büren, Bürgi, Choquard, Demme, Elsässer (Kirchberg), Fueter, Geiser, Hauser, Hofer (Oberdiessbach), Hofstetter, Kohler, Lehmann (Wilhelm), Michel, Probst, Renfer, Scherz (Inselverwalter), Stämpfli (Bern), Steffen (Madiswyl), Steinhauer, Sterchi, v. Werdt, Wolf; *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Belrichard, Berger (Thun), Bertholet, Beutler, Bircher, Bläuer, Boinay, Boss, Dähler, Dancourt, Déboeuf, Dubach, Elsässer (Noirmont), Fahrny, Fattet (St. Ursanne), Freiburg-haus (Mühleberg), Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Grenouillet, Guenat, Gygax (Bütigkofen), Hennemann, Herzog, Hiltbrunner, Hirschi, Hofmann, Hostettler, Houriet, Hubacher, Jenzer, Jobin, Iseli (Moosaffoltern), Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kindler, Klaye, Knechtenhofer, Knuchel, Krenger, Kuster, Laubscher, Lauper, Linder, Locher, Lüthi (Rüderswyl), Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marthaler, Marti-Ingold, Minder,

(2. Juli 1888.)

Müller (Tramelan), Müller (Apotheker), Nägeli (Gut-tannen), Rätz, Dr. Reber, Reichen, Reichenbach, Rem, Rieder, Roth (Adolf), Roth (Friedrich), Röthlisberger (Trachselwald), Ruchti, Dr. Schenk, Schneeberger (Orpund), Spring (Steffisburg), Stämpfli (Zäziwil), Stämpfli (Schwanden), Steffen (Heimiswyl), Stegmann, Steiner, Stettler (Eggiwyl), Streit, Stucki (Ins), Stucki (Niederhünigen), Tièche (Reconvillier), Wächli, v. Wattenwyl-v. May, Weber (Biel), Zaugg, Zingg (Erlach), Zurbuchen.

Präsident. Ich erkläre die ausserordentliche Session des Grossen Rethes für eröffnet. Wie Sie wissen, hat der Grosse Rath in seiner letzten Sitzung diese ausserordentliche Session beschlossen zur Berathung des Steuergesetzes. Es ist deshalb ausser diesem Gegenstand auf die Traktandenliste nur das genommen worden, was unbedingt dringlicher Natur war. Es betrifft dies in erster Linie die Vorlage des Regierungsraths betreffend die Inselangelegenheit. Als weitere dringliche Gegenstände sind nachträglich noch einige kleinere Geschäfte der Finanz- und der Baudirektion eingelangt. Ich schlage Ihnen nun vor, heute die kleineren Geschäfte zu behandeln und morgen mit der Berathung des Steuergesetzes zu beginnen.

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es sei die Berathung des Steuergesetzes zu verschieben. Obschon seitens der vorberathenden Behörden die Berathung mit grosser Hast betrieben worden ist, so war das Resultat doch das, dass der Entwurf nebst Kommissionsbericht im alten Kantonstheil erst vor 8 Tagen in die Hände der Mitglieder des Grossen Rethes gelangte und im neuen Kantonstheil erst Ende der letzten Woche. Nun glaube ich, dass eine Vorlage von solcher Tragweite und Wichtigkeit so rechtzeitig in die Hände der Mitglieder des Grossen Rethes gelangen sollte, dass sie dieselbe nicht nur persönlich gründlich und eingehend studiren und sich ein klares Bild von den Folgen machen können, sondern dass auch Gelegenheit gegeben ist, die Vorlage in grössern oder kleinern Kreisen zu besprechen, und über die Stimmung, welche ausser dem Rathsaale herrscht, etwas zu vernehmen, damit dieselbe dann auch im Rathsaale ihren Ausdruck findet.

Ich mache darauf aufmerksam, dass im vorliegenden Entwurf eine Reihe von Bestimmungen enthalten sind, die ganz neu sind, wie die Aktivbürgersteuer, die Besteuerung der Fahrhabe, die einheitliche Vermögenssteuer mit ziemlich starker Progression, dann die eigentliche Progression und endlich die wichtige Frage des Schuldenabzugs sowohl im alten als auch im neuen Kantonstheil. Das alles sind Fragen, die man nicht leichtfertig durch eine rasche Abstimmung im einten oder andern Sinn entscheiden soll, sondern welche gründlich untersucht werden müssen. Das war aber in den paar Tagen, seit denen sich die Vorlage in den Händen der Grossräthe befindet, nicht möglich.

Man wird vielleicht einwenden, zu dem angedeuteten Zwecke sei die Zeit zwischen der ersten und

zweiten Berathung da. Allein man weiss wie es geht. Die Hauptverhandlung ist die erste Berathung und in der zweiten begnügt man sich damit, redaktionelle Aenderungen etc. vorzunehmen. Ich glaube deshalb, dass es nötig ist, sich schon vor der ersten Berathung eine gründliche Kenntniss einer Vorlage und des Eindrucks, den sie im Volke macht, zu verschaffen. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, dass wir ein Gesetz haben, das in dieser Beziehung ganz kategorisch lautet. Es ist zwar mit demselben gegangen, wie mit manchem andern: man hat es nicht strenge befolgt. Allein dies ist kein Grund, es heute nicht zu thun, und ich glaube, bei der Wichtigkeit der Vorlage sei es angezeigt, sich strenge an den Wortlaut des Gesetzes zu halten. Ich meine das «Gesetz betreffend die Bekanntmachung der Gesetzesentwürfe, vom 2. Juni 1865,» worin es heisst: «Alle vom Regierungsrathe vorberathenen Gesetzesentwürfe sollen, bevor sie dem Grossen Rathen zur Berathung vorgelegt, dem Volke bekannt gemacht werden.» Das Volk hat nun von dem Steuergesetzentwurf noch nichts vernommen. Die Grossräthe haben denselben in Händen, das Volk aber hatte noch in keiner Weise Gelegenheit, sich mit der Vorlage bekannt zu machen. Ueber die Frage der Verfassungsrevision wird dem Volke Gelegenheit gegeben, sich auszusprechen. Ich glaube nun, dass ein Steuergesetz eben so wichtig ist, wie die Verfassungsrevision.

Gestützt auf die angebrachten Gründe beantrage ich Verschiebung der Berathung auf eine spätere Session.

Präsident. Das Votum des Herrn v. Wattenwyl veranlasst mich zu einer kurzen Bemerkung. Das Traktandenverzeichniß ist schon vor 14 Tagen bereinigt und von mir unterzeichnet worden. Wie man mir mitgetheilt hat, sind die Vorlagen vor circa acht Tagen in die Hände der Mitglieder des Grossen Rethes gelangt, freilich die französische Uebersetzung der Motive erst letzter Tage, weil die Uebersetzung etwas lange Zeit in Anspruch nahm. Was das Gesetz von 1865 anbetrifft, so bin ich ebenfalls auf dasselbe aufmerksam gemacht worden und muss nun wirklich gestehen, dass ich von demselben absolut keine Kenntniss mehr hatte, da dasselbe, so viel ich mich erinnere, nicht mehr zur Anwendung gelangte, namentlich nach der Einführung des Referendums. Man hat wie es scheint allseitig die Meinung gehabt, dass infolge des Referendumsgesetzes das Gesetz von 1865 stillschweigend dahingefallen sei. Dies zu meiner Entschuldigung, weil es sonst in meiner Pflicht gelegen wäre, eine bezügliche Publikation der Vorlage vor der Einberufung des Grossen Rethes zu veranlassen.

Brunner. Der Antrag des Herrn v. Wattenwyl frappirt mich etwas. In seiner letzten Sitzung hat der Grosse Rath beschlossen, das Steuergesetz in dieser Session zu behandeln. Bekanntlich hat man sich darüber gestritten, ob man die Berathung auf den Herbst oder gar auf den November verschieben wolle; schliesslich hat man mit grosser Mehrheit beschlossen, am 2. Juli zusammenzutreten. Der Entwurf des Steuergesetzes ist nebst einem einlässlichen Kommissionalbericht vor zehn Tagen in die Hände aller Gross-

räthe gelangt. Wenn man nun kommt und behauptet, man wisse von der Sache noch nichts, man könne das Gesetz noch nicht berathen, sondern müsse noch mehr Untersuchungen machen, so müsste ein solcher Beschluss im Volke einen ganz bedenklichen Eindruck machen. Wenn man wirklich ernstlich an die Prüfung gehen will, so soll man es auch sofort thun können.

Es sind nicht neue Fragen, welche der Entwurf enthält, sondern es sind alles breitgedroschene Fragen, die man schon in allen Kreisen besprochen hat, und aus dem Organ des Herrn v. Wattenwyl haben wir vernommen, dass sich gegen einzelne Punkte der Vorlage bereits eine Opposition bilde, namentlich gegen die angebliche Progressivsteuer. Die Herren, welche hinter Herrn v. Wattenwyl stehen, haben sich also bereits schlüssig gemacht. Dieselben sollen deshalb einfach hier ihren Standpunkt geltend machen, uns aber nicht zumuthen, wieder heimzugehen, ohne etwas gethan zu haben. Wenn man den Zeitpunkt nicht für richtig gehalten hat, so hätte man vorher, als das Einladungscircular kam, vom Herrn Präsidenten Verschiebung verlangen sollen; denn es sei noch nicht alles genügend «erdaupert» — das ist so der Ausdruck, wenn man von einer Sache nichts will. Dann aber ist es viel einfacher zu sagen: wir verwerfen überhaupt die Berathung des Steuergesetzes!

Die Kommission behauptet nicht, dass der vorliegende Steuergesetzentwurf vollkommen sei. Nachdem man aber seit Jahrzehnten landauf landab das Verlangen nach einem neuen Steuergesetz gehört hat, würde es eine grundschechte Façon machen, wenn nun heute der Grosse Rath, nachdem seit zehn Tagen ein Entwurf nebst Bericht sich in seinen Händen befindet, erklären würde, er wisse noch nichts von der Sache, man müsse noch Zeit haben — mindestens ein halbes Jahr — um die Sache zu studiren. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den Antrag des Herrn v. Wattenwyl abzulehnen; machen Sie dann mit den einzelnen Partien des Gesetzes was Sie für gut finden.

Dies ist der Standpunkt der Kommission. Ich hatte zwar nicht Gelegenheit, mit den Mitgliedern derselben zu sprechen; allein ich kann mir nicht denken, dass seitens der Kommissionsmitglieder gewünscht werden könnte, es solle die Berathung verschoben werden. Ich weiss wohl, dass die erste Berathung grosse Bedeutung hat, und es ist das auch ganz recht. Aber es ist namentlich in Sachen, wie einem Steuergesetz, wo so viele Interessen engagirt sind, und man sich stark unpopulär machen muss, leicht möglich, dass manches angenommen wird, über das man sich dann in der Zwischenzeit eines andern besinnt. Das ist leicht möglich und niemand weniger als ich wird sich darüber grämen. Wenn man aber immer sagt: es ist das ein heisses Eisen, das wir nicht anröhren wollen, und infolge dessen die Sache immer weiter hinausschieben möchte, so kommen wir damit nirgends hin. Wir müssen einmal den Muth haben, die Sache anzugreifen und zu sagen, wie wir uns zu den einzelnen Fragen stellen: zur Aktivbürgersteuer, der Fahrhabesteuere, dem Steuerzuschlag und der amtlichen Inventarisation. Ueber diese prinzipiellen Hauptfragen, die zur Entscheidung kommen müssen, hat gewiss jeder bereits sich seine Meinung gebildet oder wenn nicht ganz definitiv, so doch nach

der Berathung. Dass diese Fragen neu seien, können wir ehrlich und offen nicht sagen. Ich möchte darum ersuchen, auf die Berathung einzutreten.

Was nun den formellen Standpunkt anbetrifft, dass nach dem Gesetz vom 2. Juni 1865 der Entwurf des Regierungsraths vorher dem Volke hätte bekannt gegeben werden sollen, so will ich hierüber Herrn Regierungsrath Scheurer sprechen lassen. Mir ist gesagt worden, seit dem Inkrafttreten des Referendumsgesetzes sei diese Bekanntmachung gar nicht mehr praktiziert worden. Es ist das übrigens eine eigene Sache. Der Entwurf der Regierung ist vor die Kommission gekommen und die Kommission hat im Verein mit der Regierung denselben umgestaltet. Welcher Entwurf hätte nun vorher dem Volke bekannt gemacht werden sollen? Ich nehme an, der gemeinschaftliche. Das wird geschehen, wenn unsere Verhandlungen zu Ende und wir zu einem vorläufigen Abschluss gelangt sind. Es handelt sich ja nicht um ein definitives Gesetz und sollte man deshalb heute vor der Berathung nicht zurückschrecken.

M. Moschard. Je demande la parole pour communiquer à mes collègues du Jura le contenu principal de la motion que vient de faire en allemand l'honorabile M. de Wattenwyl. Il demande le renvoi de la discussion du projet de loi sur l'impôt direct, en s'appuyant d'abord sur l'art. 30 de la constitution. Cet article est ainsi conçu: «*Chaque projet de loi doit, avant sa discussion définitive, être porté à temps à la connaissance du peuple. La loi déterminera la forme de cette publication.*» Ce n'est qu'en 1865 qu'a été promulguée la loi prévue par cet article; elle détermine de la manière la plus précise à quel moment les projets de loi doivent être portés à la connaissance du peuple. L'article premier de cette loi est, en effet, tout ce qu'il y a de plus clair: il porte que «*tous les projets de loi préalablement discutés par le Conseil-exécutif, doivent être portés à la connaissance du peuple avant d'être soumis à la délibération du Grand Conseil.*» Ainsi il est hors de doute que les projets de loi doivent être publiés avant d'être discutés par le Grand Conseil, c'est-à-dire avant tout débat, et non pas seulement dans l'intervalle de la première et de la seconde délibération. Le législateur a très bien compris que la publication faite postérieurement à une première discussion au sein du Grand Conseil n'a plus la même opportunité qu'autrefois; l'essentiel, en effet, est que les citoyens puissent formuler leurs vœux avant que le projet de loi soit soumis à la première délibération; car vous savez, Messieurs, que les décisions prises lors du premier débat deviennent généralement définitives et que, si un projet de loi subit des modifications en second débat, elles ne portent guère que sur des questions de forme. La loi de 1865 n'ayant pas été observée, le devoir du Grand Conseil est de ne pas aborder la discussion du projet avant qu'on s'y soit conformé.

D'un autre côté, il existe une disposition de notre règlement qui dit que tous les projets de loi doivent être accompagnés d'un rapport du Conseil-exécutif. Voici les termes mêmes de cette disposition: «*Le Conseil-exécutif est tenu de présenter un rapport écrit,*

qui toutefois peut être complété verbalement, sur tous les objets qu'il soumet aux délibérations du Grand Conseil ou sur lesquels il est requis par cette autorité de fournir un préavis.» Cet article du règlement n'a pareillement point été observé; car il n'existe pas même de rapport du Conseil-exécutif. Il y a bien là un exposé qui fait suite au projet de loi, mais il est l'œuvre personnelle de M. Brunner, qui ne nous donne point l'opinion du Conseil-exécutif. Voilà donc encore une raison péremptoire de nous opposer à ce que le projet de loi d'impôt soit mis en discussion aujourd'hui.

Mais il y a plus, Messieurs. Quand nous a-t-on communiqué, à nous députés du Jura, le projet qu'on voudrait nous faire discuter? Quant à moi, je l'ai reçu jeudi matin, ainsi il n'y a que 3 ou 4 jours; et je pense que mes collègues n'ont pas été mieux traités. Comment voulez-vous que nous ayons pu l'étudier en si peu de temps, surtout si l'on considère qu'il nous a été envoyé seul, sans aucun rapport? Le rapport de M. Brunner, je ne l'ai reçu que hier matin. Nous pouvons donc affirmer qu'en agissant ainsi à notre égard, le gouvernement nous a condamnés à ne pas étudier la matière importante dont il s'agit et à ne point prendre part aux délibérations.

Ainsi, non seulement on n'a pas observé l'art. 30 de la constitution, la loi de 1865 et le règlement du Grand Conseil, mais on a encore blessé toutes les convenances vis-à-vis de la députation jurassienne, en ne lui envoyant pas le projet et le rapport en temps utile et en la mettant ainsi dans l'impossibilité d'arriver au Grand Conseil suffisamment préparée pour qu'elle puisse prendre part aux délibérations.

Vous voyez donc bien, Messieurs, que la marche suivie, que les procédés observés par le Conseil-exécutif manquent d'un caractère légal et que l'honorable M. de Wattenwyl a mille fois raison de demander le renvoi de la discussion à une époque ultérieure.

C'est là une question préjudiciale à vider. Nous espérons bien que vous la résoudrez dans le sens de nos justes réclamations. Mais si, contre toute attente, vous refusiez de nous donner satisfaction sur ce point, nous aurions alors à examiner s'il y a lieu d'entrer en matière sur le projet de loi et nous faisons dès maintenant toutes nos réserves à cet égard.

Schéurer, Finanzdirektor. Ich bin ganz der Ansicht des Herrn Brunner, dass man den Verschiebungsantrag nicht acceptiren soll, indem die Annahme desselben im Volke, namentlich in denjenigen Kreisen, die seit Jahren sich lebhaft um die Steuerfragen interessirten und eine Revision des Gesetzes verlangten, einen üblen Eindruck machen müsste. Ich glaube auch, diese Verschiebungsfrage sollte erledigt sein. Sie haben dieselbe bereits im Mai behandelt. Schon damals ist eine Verschiebung über den Juli hinaus verlangt, vom Grossen Rathe jedoch abgelehnt worden. Damals wusste man bereits, dass die Vorlage nicht lange vor dem 2. Juli in die Hände der Mitglieder des Grossen Rethes gelangen werde. Es lagen damals nur die Entwürfe der Regierung und des Kommissionspräsidenten vor; die Kommissionsberathung hatte noch gar nicht stattgefunden. Man konnte auch wissen, dass die Bereinigung des Gesetzes, die Berathung in der Kommission, die nachfolgende Behand-

lung in der Regierung u. s. w., überhaupt die endgültige Redaktion, viel Zeit in Anspruch nehmen werde. Trotzdem die Kommission und die Regierung ernsthaft und so rasch als möglich seit der letzten Session an dem Steuergesetz gearbeitet haben, ging es doch bis vor circa zehn Tagen, bis das Gesetz den Mitgliedern des Grossen Rethes zugeschickt werden konnte. Nachdem die Berathungen in der Kommission und der Regierung, aus welchen Berathungen schliesslich ein fast übereinstimmender Entwurf hervorging, beendigt waren, kam die definitive Redaktion, hernach der Druck und die Brochirung, sowie die Uebersetzung, die ein schwieriges Stück Arbeit war, etc. Alle diese Verzögerungen konnte man schon im Mai voraussehen und wissen, dass die Vorlage frühestens acht bis zehn Tage vor der Grossrathssession in die Hände der Herren Grossräthe gelangen könne. Trotzdem hat der Grosse Rath den 2. Juli als Tag des Wiederzusammentritts bezeichnet und will es mir scheinen, die Verschiebungsfrage sei damit erledigt. Ich möchte deshalb den Grossen Rath meinerseits bitten, auf seinem fruhern Beschluss zu beharren und nicht den üblen Eindruck im Volke hervorzubringen, der durch eine Verschiebung hervorgebracht werden müsste, nachdem man extra zur Berathung dieses Gesetzes zusammengekommen ist.

Was den formalen Standpunkt anbetrifft, auf den sich Herr v. Wattenwyl begibt, dass das Gesetz vom Jahr 1865 nicht beobachtet worden sei, indem man den Entwurf dem Volke nicht bekannt gegeben habe, so weiss wahrscheinlich Herr v. Wattenwyl so gut als ich, dass das eine Vorschrift ist, welche man als aufgehoben betrachtet; denn er wird mir zugeben, dass während er in der Regierung sass, bei keinem einzigen Gesetzesentwurf, auch bei solchen, an denen er lebhaft mitarbeitete, diese Vorschrift auch nur in Frage gekommen ist. Man nahm eben an, die Vorschrift sei obsolet geworden und zwar aus guten Gründen. Im Jahre 1865 existierte das Referendum noch nicht. Das Volk konnte sich nur auf dem Wege der Petition an der Gesetzgebung beteiligen. Darum war es zweckmässig, dass man dem Volke zur rechten Zeit Gelegenheit gab, seine Wünsche schon für die erste Berathung auszusprechen. Im Jahre 1869 wurde dann aber das Referendum eingeführt und steht danach das letzte Wort in Gesetzgebungssachen dem Volke zu. Nachdem ein Gesetzesentwurf die zweimalige Berathung im Grossen Rathe passirt hat und in der Zwischenzeit dem Volke bekannt gegeben worden ist, kann das Volk das Gesetz annehmen oder verwerfen. Man hat nun allgemein angenommen, es sei infolge dessen das Gesetz von 1865 nicht mehr in Kraft. Es ist auch kein innerer Grund zur ferneren Anwendung vorhanden. Ich halte deshalb dafür, es könne dieses Gesetz kein Grund sein, um die Berathung einer so wichtigen Vorlage zu verschieben. Ein Verschiebungsbeschluss, gestützt auf solche äusserst formale Gründe, müsste allgemein einen üblen Eindruck machen. Wenn es Mitglieder des Grossen Rethes gibt, und solche werden vorhanden sein, denen die einte oder andere Vorschrift des Entwurfes nicht entspricht und deren Inkrafttreten sie verhindern möchten, so ist es nach meinem Dafürhalten eine falsche Politik, diese Vorschriften auf dem Wege der Verschiebung der Be-

handlung zu bekämpfen. Einmal kommen sie doch zur Behandlung, und es ist viel besser, man fasse den Stier bei den Hörnern und bringe Fragen, wie die amtliche Inventarisation und die, fälschlicherweise so genannte, Progressivsteuer in gründlicher Diskussion zur Entscheidung und lege das Resultat dem Volke vor, das dann seinen Entscheid schon abgeben wird. Ich möchte darum den Grossen Rath namens des Regierungsraths, auch wenn formelle Einwendungen mehr oder weniger am Platz sind, ersuchen, darüber hinwegzugehen und den früheren Beschluss auf Behandlung des Steuergesetzes in dieser Session aufrechtzuhalten.

v. Wattenwyl (alt Regierungsrath). Vorerst möchte ich Herrn Brunner bemerken, dass ich über das Steuergesetz noch keinen Buchstaben geschrieben habe und wenn in der Presse etwas erschienen ist, ich demselben fernestehe.

Was die Bemerkung des Herrn Scheurer anbetrifft, das Gesetz von 1865 sei in den letzten Jahren nicht mehr beobachtet worden, so ist das richtig, ist aber kein Grund, dasselbe im vorliegenden Falle bei einer so wichtigen Vorlage auch nicht zu beobachten. Ich will Herrn Scheurer daran erinnern, da er meine Thätigkeit im Regierungsrathe angerufen hat, dass es im Regierungsrathe bei Berathung von Gesetzen oft sehr rasch — ich will nur diesen Ausdruck gebrauchen — zuging, und dass es oft gut gewesen wäre, eine Vorlage hätte der Regierung und der Kommission etwas länger vorgelegen, bevor sie vor den Grossen Rath kam. Wie es diesmal gegangen ist, weiss ich nicht. Indessen habe ich von dem Gesetze doch den Eindruck erhalten, dass es auch da sehr rasch und vielleicht etwas oberflächlich zugegangen ist; denn neben den neuen Grundsätzen enthält das Gesetz entschieden noch eine Menge Lücken und Artikel, bei denen ich mit meinem gesunden Menschenverstande nicht recht auslegen konnte, wie sie angewendet werden sollen. Es schadet meiner Ansicht nach nichts, wenn die Berathung des Gesetzes noch für einige Zeit verschoben würde, und wenn Regierung und Kommission noch einmal darüber berathen würden, so dürfte auch das nicht schaden. Mit der Einwendung, es würde im Volke einen üblen Eindruck machen, wenn man das Gesetz jetzt nicht berathen würde, soll man nicht kommen. Das Volk hat jetzt andere Dinge zu thun, als darüber zu studiren, was wir im Rathhouse thun, und ich glaube, auch viele Grossräthe haben gegenwärtig ihre Gedanken mehr anderswo, als hier im Rathssaal. Schon deshalb wäre es angezeigt, eine solche Vorlage noch nicht zu behandeln, die, wenn einmal angenommen, sobald nicht wieder abgeändert werden wird.

Liechti. Ich bin einer derjenigen Grossräthe, welche der letzten Session nicht beiwohnen konnten; ich habe mich entschuldigt, indem ich andere dringende Geschäfte hatte. Nun muss ich mir heute erlauben, auch meine Ansicht geltend zu machen. Es scheint mir, ein Steuergesetz müsse gründlich studirt werden, was zur Folge haben wird, dass wir mehrere Tage beieinander sein müssen. Nun habe ich schon seinerzeit, als der Beschluss, am 2. Juli wieder zu-

sammenzutreten, gefasst war, gesagt: das trifft sich jetzt in eine Zeit, wo es einem am unpassendsten ist. Ich habe nicht begriffen, warum man gerade den 2. Juli wählte und die Berathung nicht auf den Herbst oder gar bis zur Novembersession verschob. Sie werden einverstanden sein, dass die Berathung des Steuergesetzes, namentlich die erste, sehr wichtig ist, indem dabei in Dinge hineingriffen wird, die sehr wichtig sind, und es wird fraglich sein, ob der Grosser Rath ein Steuergesetz zu stande bringt, das vom Volke angenommen werden wird. Nun fällt die erste Berathung mitten in die Heuernte, an einzelnen Orten hat sie sogar erst begonnen. Viele Grossräthe werden infolge dessen an der Berathung nicht teilnehmen, weil sie nicht deswegen ihr Heu zu Grunde gehen lassen wollen; denn jetzt ist der Zeitpunkt, wo man nach langen Hoffnungen das Futter, das nicht verdorben ist, noch einbringen kann. Es scheint mir darum, es sollte die wichtige Frage des Steuergesetzes nicht jetzt zur Behandlung gelangen. Auch würde eine Verschiebung deswegen nichts schaden, weil gegenwärtig gewiss noch viele Grossräthe über die Vorlage noch nicht so in's Klare gekommen sind, namentlich diejenigen Herren, welche die Vorlage erst letzter Tage erhielten, dass sie darüber gründlich und mit voller Ueberzeugung diskutieren können, ich wenigstens muss gestehen, dass ich nicht vorbereitet bin, um in die Diskussion einzugreifen. Aus diesen Gründen stimme ich für Verschiebung.

M. Voisin. Je suis d'un autre avis que M. Moschard. Je ne crois pas que de simples vices de forme doivent nous engager à agir contrairement aux intérêts du pays. Nous sommes ici pour discuter une loi que le peuple réclame depuis très longtemps et notre devoir est de nous mettre résolument à l'œuvre.

On demande le renvoi du projet, sous prétexte qu'on n'a pas eu le temps de l'étudier. Nous sommes en possession de ce projet depuis 5 à 6 jours et nous avons donc eu parfaitement le temps de nous familiariser avec ses dispositions essentielles. La capitulation, l'impôt progressif, l'inventaire après décès, etc., sont du reste des questions qui ne sont pas précisément nouvelles et sur lesquelles l'opinion de M. Moschard est, j'en suis sûr, parfaitement fixée.

En s'opposant à la discussion immédiate, on tarde le moment où le Jura sera débarrassé de cette iniquité qui s'appelle non défalcation des dettes. Le devoir de la députation jurassienne me semble donc tout tracé. Je voterai l'entrée en matière.

Reichel. So leid es mir thut — denn ich bin einer derjenigen gewesen, die für die Julisession stimmten — muss ich doch für den Verschiebungsantrag stimmen; denn ich kann mich dem Standpunkt «Gesetz hin, Gesetz her» nicht anschliessen. Das Gesetz vom Jahre 1865 existiert und ist nirgends aufgehoben, und weder im bernischen Staatsrecht, noch im civilen Recht gilt der Satz, dass Gesetze durch Nichtanwendung aufgehoben werden. Es thut mir das sehr leid; denn das Steuergesetz ist pressant. Allein das Gesetz vom Jahre 1865 schreibt sogar vor — ich citire nach der französischen Ausgabe —: «Les projets importants seront de plus expédiés aux maires de toutes

les communes du canton en un nombre suffisant d'exemplaires pour qu'ils puissent être distribués gratuitement au public.» Die Gesetze sollen also sogar den Einwohnergemeinderathspräsidenten zugeschickt werden, um dieselben unter das Publikum zu vertheilen. So lange diese Vorschrift existirt, muss sie angewendet werden, und wenn jemand eine Schuld trifft, dass wir heute auf die Berathung des Steuer-gesetzes nicht eintreten können, so ist es der Regierungs-rath; denn er ist mit der Vollziehung dieses wie jedes andern Gesetzes beauftragt und hätte für die Publikation des Entwurfes sorgen können. Ich muss deshalb für den Verschiebungsantrag des Herrn v. Wattenwyl stimmen.

M. Gigon. J'aurais volontiers renoncé à la parole, si je n'avais entendu émettre cette théorie — bien étrange dans la bouche de M. Brunner — que la loi de 1865, citée par M. de Wattenwyl comme ayant été absolument violée, est censée ne plus exister parce que le gouvernement a trouvé à propos de ne plus l'appliquer. Depuis quand les lois s'abrogent-elles par la désuétude et le non usage? C'est en prendre bien à son aise avec les garanties constitutionnelles que de dire: le silence s'est fait autour de telle ou telle disposition légale, elle est tombée en désuétude, nous ne l'appliquerons plus. Messieurs, si vous renoncez vous-mêmes à appliquer les lois, de quel droit exigerez-vous des citoyens qu'ils les observent? S'il me repugne à moi de me conformer à telle ou telle loi, quelle autorité aurez-vous pour me contraindre à m'y soumettre, lorsque vous aurez vous-même donné l'exemple de la désobéissance et lorsque, mettant en pratique votre théorie de l'abrogation des lois par le non usage, vous aurez fini par trouver de part en part la loi fondamentale de l'Etat, la constitution? Aussi longtemps qu'une loi existe, il faut la respecter, et il n'est pas permis, sous n'importe quel prétexte, de se soustraire au devoir de l'appliquer.

Je partage donc pleinement l'opinion de M. de Wattenwyl qu'il y a lieu de surseoir à toute délibération jusqu'à ce qu'il ait été satisfait à la loi de 1865, devant laquelle on doit s'incliner aussi longtemps que le peuple n'en aura pas prononcé l'abrogation. Mais je dirai que ce sursis s'impose, en regard de l'inconvenance des procédés du gouvernement à l'égard de la députation jurassienne. On sait depuis un mois que le Grand Conseil doit se réunir aujourd'hui pour discuter la loi d'impôt, et c'est hier matin seulement que nous recevons le rapport dont nous avons besoin pour comprendre le projet qui nous est soumis! Pour Dieu, comment voulez-vous qu'en quelques heures nous nous mettions au courant d'un projet qui révolutionne toute notre législation actuelle en matière d'impôts? Il faut cependant le temps de réfléchir à toutes ces innovations qu'on veut introduire chez nous sans en avoir peut-être suffisamment pesé toutes les conséquences; il nous faut aussi le temps de comparer le projet avec les lois d'impôt d'autres cantons. Mettre entre nos mains un projet de cette importance la veille du jour où nous sommes appelés à le discuter, c'est tout simplement nous demander de le voter les yeux fermés.

Messieurs, en présence du texte formel de l'art. 30

de la constitution, en présence de la loi complémentaire du 2 juin 1865 qui va même jusqu'à prescrire qu'avant d'être soumis aux délibérations du Grand Conseil, les projets importants doivent être expédiés aux maires de toutes les communes du canton en un nombre suffisant d'exemplaires, pour qu'ils puissent être distribués gratuitement au public, et en présence du manque d'égards dont on a usé envers les députés du Jura, j'espère que vous n'hésitez pas à reconnaître qu'il est impossible au Grand Conseil d'aborder aujourd'hui la discussion du projet. Ce sont là, remarquez-le bien, des raisons légales, tandis que toutes celles que donnent les partisans de la discussion immédiate sont de simples raisons d'opportunité, qui évidemment ne doivent pas prévaloir sur des motifs tirés du respect de la constitution, de la loi et du règlement du Grand Conseil. On paraît avoir peur de ce que dirait le peuple si, après avoir été appelés ici pour discuter la loi d'impôt, nous nous en retournions sans avoir rien fait. Mais, à mon tour, Messieurs, je vous demanderai: que dira le peuple, lorsqu'il apprendra que nous avons commencé nos travaux en passant sur le corps à la constitution et en sanctionnant des violations de la loi et du règlement? Le peuple veut le respect de la constitution et il condamnera ceux de ses représentants qui ne se feront pas scrupule d'y porter atteinte.

On le voit, les objections formulées contre la discussion immédiate par MM. de Wattenwyl et Moschard sont préremptoires; M. Reichel, qui ne sera pas suspect à la majorité de cette assemblée, vient du reste de le reconnaître. Je déclare donc me rallier à la motion d'ajournement de M. de Wattenwyl.

Ritschard. Es ist etwas eigenthümlich, dass mehrere der Herren Vorredner gerade bei diesem Anlass so skrupulös werden. Vorerst gerade Herr Reichel. Er hat an der Berathung von Gesetzen mitverhandelt und ist sogar in Kommissionen gesessen, welche Gesetze vorberathen haben, die auch nicht publizirt worden sind. Damals aber hat man diese skrupulösen Gründe nicht gehabt; es hat niemand daran gedacht. Die Gesetze sind berathen, das Volk ist gehörig mit denselben vertraut gemacht worden, und ein Schaden ist daraus nicht entstanden. Auch Herr v. Wattenwyl hat in dieser Beziehung sündigen geholfen. Ich könnte mich wenigstens nicht erinnern, dass sein Gesetzesentwurf über Errichtung von Arbeitsanstalten im Amtsblatt publizirt worden oder dass, was im Gesetz auch vorgeschrieben ist, ein Bericht dazu erschienen wäre. Wenn Sie 10, 15 Jahre zurückgehen, so werden Sie finden, dass in dieser Beziehung eine etwas freiere Praxis eingeführt wurde und gerade diejenigen, welche heute so skrupulös werden, haben mitgeholfen, diese Praxis zu begründen und zu befestigen.

Warum ich aber nicht für Verschiebung stimme, ist hauptsächlich folgendes. Es ist gesagt worden, der Zeitpunkt sei ein ungünstiger, namentlich mit Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Arbeiten. Es ist das zuzugeben. Allein der Grosse Rath hat diese Gründe bereits gehört und sie nicht gewürdigt. Nun sind heute eine ganze Anzahl von Grossräthen anwesend; obschon es ihnen unbequem ist, haben sie

ihre private Arbeit verlassen, um sich an die öffentliche zu machen. Sie sind vielleicht 20, 25 Stunden weit gereist und sind bereit, sich an die Arbeit zu machen. Nun frage ich: wie behandelt man diese Herren, wenn man sie einfach wieder heimschickt und erklärt, der Zeitpunkt sei zur Behandlung des Gesetzes nicht der richtige, sie werden dann in späterer Jahreszeit wieder eingeladen werden? Die Rücksicht auf diese Herren gebietet, dass man in die Behandlung des Gesetzes eintritt.

Brunner. Nur eine kurze Bemerkung. Das Gesetz vom Jahr 1865 ist mir nicht ganz in Erinnerung gewesen, wohl aber war mir ganz in Erinnerung das Grossratsreglement vom Jahr 1865 und darin heisst es: «Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden.» Damit ist offenbar die Zeit zwischen der ersten und zweiten Berathung gemeint. Ich muss nun annehmen, das Reglement habe auch Bedeutung. Der Grosse Rath hat es beschlossen, ganz gleich wie das Gesetz von 1865. Dieses Gesetz ist nicht der Volksabstimmung unterstellt worden, da damals das Referendum noch nicht bestanden hat, so dass also das Reglement vollständig auf gleicher Linie steht, und ich nehme an, dass man durch das Reglement das Gesetz von 1865 modifizieren wollte, indem man sagte, bevor ein Gesetz *endlich* zur Behandlung kommt, ist dasselbe dem Volke bekannt zu machen. Das wird denn auch im vorliegenden Falle zwischen der ersten und zweiten Berathung geschehen, und es wird das viel wirksamer und praktischer sein, als wenn man ein Gesetz publiziren liesse, bevor es die Kommission berathen hat; denn die Gesetze werden im Volke in der Regel erst besprochen, wenn sie von der Kommission und dem Grossen Rathe behandelt worden sind. Es ist deshalb ganz in der Ordnung, dass nach der ersten Berathung ein Gesetzesentwurf dem Volke unterbreitet wird. Ich gebe zu, dass sich formell etwas sagen lässt; aber ich glaube, so formell sei man in diesen Dingen nie gewesen. Die Hauptsache ist, dass das Volk genau weiss, was ein Gesetz will, bevor es fertig aus dem Rathause kommt, und dies kann am besten erreicht werden, wenn die Publikation nach der ersten Berathung erfolgt.

Moschard. Nur zwei Worte gegenüber Herrn Brunner! *Posteriora derogant prioribus!* heisst es. Nun datirt das Reglement, das die Bestimmung enthält, von welcher Herr Brunner sprach, vom 18. März 1865 und das Gesetz von 1865 vom 2. Brachmonat. Also ist das Gesetz von 1865, von welchem die Rede ist, später erlassen worden, als das Reglement. *Posteriora derogant prioribus!* (Heiterkeit).

Dürrenmatt. Es ist nicht das erste mal, dass man sich über ein unbequemes Gesetz hinwegsetzen möchte, indem man sagt, die Bedenken seien nur formale, wie der Herr Finanzdirektor vorhin sich ausdrückte. Ich möchte mich aber doch dagegen verwahren, dass diese Redensart im Grossen Rathe permanent wird und immer wieder auftaucht, und sobald ein Gesetz unbequem ist, dasselbe mit dem Ausdrucke «formale Bedenken» oder «ideale Gesetzesauslegung»,

wie er auch schon gebraucht wurde, beseitigt wird. Solange ein Gesetz nicht aufgehoben ist, hat es, denke ich, Gesetzeskraft, sofern es nicht durch ein anderes Gesetz oder die Verfassung abgeändert worden ist. Jedenfalls wird ein Gesetz nicht durch ein Reglement aufgehoben werden können, wie man soeben behaupten wollte.

Es sind übrigens noch andere Bedenken, welche wirklich gegen das Eintreten sprechen. Wenn man sagt, es werde im Volk einen furchtbar schlechten Eindruck machen, wenn man extra zusammengekommen sei, um ein Steuergesetz zu berathen und dann unverrichteter Dinge wieder auseinandergehe, so schwebt mir vor, wenn man ein Gesetz, wie die Kommission es will, durchberathe, so werde das im Volk einen noch schlechteren Eindruck machen, als die Verschiebung. So viel Reklamationen und Rufe nach einem neuen Steuergesetz habe ich nicht gehört und glaube doch auch hie und da etwas von der Volksstimme zu vernehmen. Als so gar dringlich wird die Sache im Volke nicht betrachtet. Wir hätten dringlichere Sachen zu thun, die wir laut Gesetz schon im letzten Monat hätten besprechen sollen. Nach dem Grossratsreglement und dem Finanzgesetz soll die Staatsrechnung und der Verwaltungsbereich in der ersten Hälfte des Jahres diskutirt und genehmigt werden und man hat auch schon Jahre lang reklamirt, dass man in dieser Beziehung einmal dem Gesetz nachlebe. Da wären wir also verpflichtet, möglichst rasch die Sache an die Hand zu nehmen. In Bezug auf ein neues Steuergesetz jedoch haben wir keine solche Pflicht.

Der wichtigste Grund jedoch, weshalb wir auf den vorliegenden Entwurf nicht eintreten können, ist nach meiner Ansicht der, dass derselbe nicht auf verfassungsmässigen Grundlagen ruht. Wenn man von einem Gesetz von vornherein sagen muss, dessen Hauptgedanken seien nicht verfassungsgemäss, so kann ich nicht dazu stimmen, gleichwohl mit der Berathung zu beginnen. Nach unserer Verfassung sollen die Steuern nur auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden. . . .

Präsident. Ich möchte Herrn Dürrenmatt einen Augenblick unterbrechen. Es handelt sich vorläufig nur um die Ordnungsmotion des Herrn v. Wattenwyl und nicht um die Prüfung der Vorlage auf ihre Verfassungsmässigkeit. Ich glaube deshalb, es sei besser, wenn sich Herr Dürrenmatt in seinem Votum auf die Ordnungsmotion beschränkt.

Dürrenmatt. Ich möchte den Herrn Präsidenten anfragen, ob es nicht gestattet ist, den Ausdruck «nicht verfassungsgemäss» zu begründen?

Präsident. Dazu wird Gelegenheit sein, wenn die Eintretensfrage in Berathung ist. Vorläufig handelt es sich bloss um die Verschiebungsfrage.

Dürrenmatt. In diesem Falle wird mir die Begründung des Antrages, den ich stellen will, abgeschnitten. Ich will denselben jedoch gleichwohl aussprechen, auch ohne Begründung. Ich pflichte dem Verschiebungsantrag bei und stelle den fernern An-

trag, der Entwurf sei an die Kommission und die Regierung zurückzuweisen, um ihn auf verfassungsmässige Grundlagen zu stellen.

Präsident. Der letztere Antrag des Herrn Dürrenmatt ist zu stellen, wenn wir zur Behandlung des Gesetzes selbst übergehen, nicht heute. Ich ersuche darum Herrn Dürrenmatt, seinen Antrag für den Fall, dass Sie nicht Verschiebung beschliessen, bei der Eintretensfrage nochmals zu stellen. Ich lasse deshalb heute über denselben nicht abstimmen.

Abstimmung.

| | |
|------------------------------|-------------|
| Für Verschiebung nach Antrag | 40 Stimmen. |
| Dagegen | 75 » |

Die Herren *Burren* und *Maurer* erklären den Austritt aus dem Grossen Rath.

Einem Gesuche des Herren Grossrath *Elsässer* (Kirchberg) um Entlassung aus der Primarschulgesetzkommission wird entsprochen und das Bureau beauftragt, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Herr Grossrath *Burkhardt* reicht schriftlich eine Reihe von Abänderungsanträgen zum Steuergesetzentwurf ein. Das betreffende Schreiben wird der zur Vorberathung des Steuergesetzes ernannten Kommission zugewiesen und Herr Burkhardt seitens des Präsidenten ersucht, jeweilen bei der Berathung der betreffenden Artikel seine Anträge zu wiederholen.

Betreffend die Ersatzwahl für den verstorbenen Oberrichter Herrn Juillard wird dem Antrage des Regierungsraths, diese Wahl erst in der Herbstsession vorzunehmen, beigeplichtet.

Die vorzunehmenden *Wahlen* (ein Mitglied der Staatswirthskommission an Platz des verstorbenen Herrn Rebmann und ein Obergerichtssuppleant an Platz des zum Bezirksprokurator gewählten Herrn Kernen) werden für Mittwoch auf die Tagesordnung gesetzt.

Tagesordnung:

Vertrag der Erziehungsdirektion mit der Inselkorporation.

(Siehe diesen Vertrag nebst bezüglichem Vortrag unter Nr. 19 der Beilagen des Tagblattes des Grossen Rethes von 1888.)

Dr. *Gobat*, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Lösung der Frage des Verhältnisses zwischen der Insel einerseits und den verschiedenen Hülfsanstalten der Hochschule anderseits kommt vielleicht dem Grossen Rethen etwas schnell und unerwartet vor. In den Behörden aber ist diese Frage schon eine alte und seit einigen Jahren ist sie mehr oder weniger immer in Untersuchung gestanden.

Schon im Jahre 1884 hat die Erziehungsdirektion dem Regierungsrath einen bezüglichen Vertrag mit Anträgen unterbreitet. Dieser Vertrag hatte den Zweck, das Verhältniss zwischen Staat und Insel neu zu ordnen und zwar in der Weise, dass seitens des Staates eine grössere Leistung an die Insel beschlossen werden sollte. Da aber noch verschiedene Untersuchungen gemacht werden mussten, so gelangte der Vertrag nicht zur Behandlung und blieb die Sache liegen bis zu Anfang dieses Jahres.

Sie wissen, dass schon voriges Jahr die Frage der Subventionirung, bezw. Deckung von Betriebsdefiziten der Insel in diesem Saale behandelt und der Regierungsrath ermächtigt worden ist, die Betriebsdefizite zu decken, indem angenommen wurde, der Staat sei moralisch verpflichtet, dies zu thun. Allein dadurch konnte die Frage selbst natürlich nicht bereinigt werden und so musste man sich dazu entschliessen, einmal definitiv und für alle Zukunft, soweit man überhaupt über die Zukunft verfügen kann, zu bestimmen, in welcher Weise das Verhältniss der Insel zum Staat bezüglich der Hülfsanstalten der Hochschule geregelt werden könnte. Ich bin von der Regierung beauftragt worden, dies zu thun, und es ist geschehen in der Form eines Vertrages, dessen Wortlaut dem Vortrage der Erziehungsdirektion beigedruckt ist. Mit Rücksicht darauf, dass ein gedruckter Vortrag vorliegt, werden Sie mir erlauben, mich kurz zu fassen.

Sie wissen, dass jede Hochschule, welche eine medizinische Fakultät besitzt, verschiedener Hülfsanstalten bedarf, welche zum Zwecke haben, die Studenten der Medizin in die praktische Behandlung der Krankheiten einzuführen und sie mit allem, was bei den verschiedenen Krankheitsfällen vorkommt, bekannt zu machen. Ohne solche Anstalten könnte eine medizinische Fakultät nicht existiren. Bis jetzt hat sich der Staat Bern damit beholfen, dass er einfach der Inselkorporation die Aufgabe überbunden hat, zwar nicht auf obligatorische Weise, sondern gestützt auf freundliches Uebereinkommen, dem Staat für Hochschulzwecke zu dienen. So hatten wir früher, als sich das Spital noch in der Inselgasse befand, ein kleines unansehnbares pathologisches Institut und in den Inselräumen selbst unansehnliche Kliniken,

wo man, so gut es ging, den nöthigen praktischen Unterricht ertheilte. Damals schon wurde sehr oft geklagt, wie primitiv die verschiedenen Einrichtungen seien, wie ungenügend die medizinische Fakultät mit Hülfsanstalten ausgestattet sei. Namentlich wurde geklagt, wie wenig Raum den Kliniken zur Verfügung gestellt werde. Man konnte natürlich keine Abhülfe treffen, weil das alte Gebäude für alle diese Zwecke viel zu klein war. Allein das Verhältniss war doch mehr oder weniger haltbar, weil damals die medizinische Fakultät noch keinen so grossen Aufschwung genommen hatte, wie wir ihn seit einigen Jahren mit grosser Freude konstatiren können. Seitdem die neuen Spitalgebäude bezogen sind und der medizinischen Fakultät ganz neue Einrichtungen und eine neue Organisation zur Verfügung gestellt werden konnten, seitdem namentlich das grosse pathologische Institut gebaut worden ist, hat sich die Zahl der Studenten so vermehrt, dass die alten Einrichtungen bei weitem nicht mehr genügen könnten.

Zugleich mit dem Neubau haben sich natürlich für die Hochschule und die Insel vermehrte Lasten herausgestellt: für die Hochschule, indem die verschiedenen Institukredite nach und nach in ziemlich bedeutendem Masse erhöht werden mussten, und für die Insel, indem der ganz neue Betrieb einer viel grössern und ganz anders organisierten Anstalt viel mehr Geld in Anspruch nahm, als zur Zeit, wo sich das Spital noch in der Inselgasse befand. Wenn daher bis auf den heutigen Tag der Staat für seine Hochschule kein eigenes Spital bedurfte, resp. sich ohne grosse Auslagen mit der Insel behelfen konnte, wird der Staat für die neuen und viel grösseren Einrichtungen absolut ganz andere Lasten übernehmen müssen, als bisher. Zu bestimmen, wie hoch sich diese Lasten belaufen sollen und überhaupt das Verhältniss zwischen Staat und Insel ganz neu zu ordnen, ist der Zweck des Vertrages, der Ihnen heute zur Ratifikation unterbreitet wird.

Es handelt sich nicht nur darum, dem Inselspital neue Hülfsmittel zuzuwenden und ihm zu helfen, auch seine Spitalzwecke zu erfüllen, sondern um eine ganz klare genaue Auseinandersetzung beider Theile, um eine Bestimmung der Grenze, welche beide Parteien nicht überschreiten dürfen, um nicht in das Gebiet der andern Partei hineinzugreifen. In dieser Beziehung ist das Verhältniss beider Theile heute ein ganz unbestimmtes. Es besteht darüber kein Reglement, kein Gesetz, kein Dekret, nur Uebung und alter Brauch sind hier massgebend und Sie wissen, dass der Brauch keine Gesetzeskraft hat. So ist es gekommen, dass in der letzten Zeit, das heisst früher als in den ganz letzten Jahren, sehr häufig Konflikte entstanden, indem die Professoren behaupteten, das und das liege in ihrer Kompetenz, während die Verwaltung des Inselpitals dies bestrikt.

Das Verhältniss wird nun in dem Sinne geregelt, dass die Inselkorporation dem Staate für die Bedürfnisse der Hochschule folgende Institute zur Verfügung stellt: eine chirurgische, eine medizinische und eine ophthalmologische Klinik, eine Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten, eine Poliklinik, ein pathologisches Institut und ein medizinisch-chemisches Laboratorium. Diese Institute bestehen schon gegenwärtig,

aber wie gesagt ohne dass eine vertragsmässige oder rechtliche Grundlage für ihre Benutzung geschaffen wäre. Diese Institute sollen dem Staate auch für die Zukunft zur Verfügung gestellt werden, so lange in Bern eine medizinische Schule besteht. Sollten einmal die gegenwärtigen Anstalten aus irgend einem Grunde nicht mehr genügen, so verpflichtet sich die Insel, die nöthigen Erweiterungen und neuen Gebäude herzustellen, jedoch gegen eine Zinsvergütung von 6 %, also für Zins, Amortisation, Versicherung u. s. w. Sämtliche Gebäude, welche die Insel der Hochschule zur Verfügung stellt, werden von der Insel gereinigt, sie unterhält die damit verbundenen Mobiliargegenstände, sorgt für die Beschaffung des nöthigen Mobiiliars und der erforderlichen Instrumente ganz gleich wie für die andern Abtheilungen des Spitals und hat endlich den Unterhalt und die Einrichtung sämtlicher Gebäude zu übernehmen. Ferner stellt das Inselspital dem Staate für die Kliniken 170 Betten per Jahr zur Verfügung und zwar nach der Auswahl der klinischen Professoren für die Zeit, während welcher der klinische Unterricht ertheilt wird. Das Spital übernimmt im weitern die Bezahlung der klinischen Professoren, der Staat dagegen wählt dieselben und ebenso deren Assistenten. In Bezug auf letztere ist eine Neuerung aufgenommen worden. Die Inselbehörden sollen nämlich die Assistenten im Spital logiren, außerdem sollen daselbst 6 Assistenten freie Kost haben. Diese Neuerung hat zum Zweck, einmal dem Staate ein Kontrollmittel über die Assistenten an die Hand zu geben; sodann ist es auch im Interesse der Krankenbehandlung geboten, dass in grösseren Spitälern eine grössere Anzahl Assistenten fortwährend anwesend ist, damit die Kranken nie ohne ärztliche Hülfe sind. Es bringt ferner Störungen mit sich, wenn die Assistenten ihre Kost nicht im Spital selbst erhalten; denn sie können das Spital nicht nach Belieben verlassen. Sie müssen warten, bis sie ihren Dienst ausgeübt haben, der jeden Tag variiert. Den einen Tag sind sie um 12 Uhr frei, am andern müssen sie bis 3 oder 4 Uhr ausharren. Es wurde deshalb bestimmt, dass eine gewisse Anzahl Assistenten in der Insel nicht nur Logis, sondern auch die Kost erhalten sollen.

Mit Rücksicht auf die grössern Leistungen des Staates soll derselbe künftig in der obersten Inselbehörde amtlich vertreten sein, einmal indem der Erziehungsdirektor Mitglied der Inseldirektion sein soll und ferner indem der Regierungsrath das Recht hat, noch zwei weitere Mitglieder — Regierungsräthe oder andere Persönlichkeiten — in die oberste Inselbehörde zu wählen.

Der Vertrag ist vorläufig auf eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen worden und unterliegt also nach diesem Zeitraum, wenn die Behörden es verlangen, einer Revision.

Ich will auf die einzelnen Artikel des Vertrages nicht weiter eintreten. Der Vertrag ist ja gedruckt und die einzelnen Bestimmungen desselben sind klar genug, dass man sie von selbst richtig versteht. Meine Hauptaufgabe besteht heute darin, Ihnen zu sagen, inwieweit der Vertrag die Mittel des Staates in Anspruch nimmt und Ihnen die Gründe auseinander zu setzen, weshalb der Regierungsrath dem

(2. Juli 1888.)

Grossen Rath zumuthet, die Leistung des Staates auf die angegebene Höhe zu stellen.

Die finanziellen Folgen des Vertrages sind folgende. Wir rechnen, und zwar ganz mit Sicherheit, dass eine Zahl von 170 Betten einer Krankentagezahl von 60,000 Tagen gleichkommt. 170 Betten sind also gleich 60,000 Pflegetage per Jahr. Wenn nun laut Vertrag der Staat der Inselkorporation für jeden Pflegetag Fr. 2 vergüten soll, so macht das also für den Staat eine jährliche Ausgabe von Fr. 120,000. Dazu kommt noch eine spezielle Leistung von Fr. 10,000 für die Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten. Die Totalausgabe beläuft sich also auf Fr. 130,000. Es ist diese Summe das Maximum, das voraussichtlich sich etwas reduzieren wird, da während der Ferien der klinische Unterricht nicht ertheilt wird. Immerhin müssen wir bei der Berechnung die Maximalzahl von Fr. 130,000 annehmen. Es ist dies, wie Sie sehen, eine ziemlich grössere Leistung des Staates, als gegenwärtig. Derzeit gibt der Staat jährlich nur einen Beitrag von Fr. 25,000 und zwar speziell für die Augenklinik, laut einem Abkommen vom Jahr 1878. Die künftige Leistung des Staates übersteigt also die vergangene um Fr. 105,000.

Wie kommt die Regierung dazu, Ihnen eine so grosse Belastung der Staatsfinanzen zu Gunsten der Insel zu beantragen? Wir sind in der Regierung bei der Genehmigung des Vertrages, und ich will gleich befügen, dass dieselbe einstimmig erfolgte, von verschiedenen Gründen ausgegangen. Einmal sind es Gründe der Billigkeit, welche namentlich die Erziehungsdirektion von Anfang an in dieser Angelegenheit geleitet haben, indem nach ihrem Dafürhalten die bernische Hochschule, mit andern Worten der Staat, seit dem Bestande der Hochschule, also seit dem Jahre 1844, aus dem Inselspital einen grossen Nutzen gezogen hat, ohne eine bedeutende Gegenleistung. In der That konnte der Staat bis jetzt eine medizinische Fakultät unterhalten ohne eigenes Universitätsspital und bis auf die Summe von Fr. 25,000 per Jahr, entrichtet seit dem Jahre 1878, wurde, so viel ich weiss, seitens des Staates nichts geleistet, sondern nur hie und da ein Beitrag für einen Spezialzweck ausgeworfen. Es ist das ein Standpunkt, der auf die Länge nicht haltbar ist; denn wenn die Insel nach einem Reglement vom Jahr 1843 und nach altem Brauch nicht nur dazu bestimmt ist, Kranke zu pflegen, sondern auch das Studium der Medizin zu fördern, so liegt darin für die Korporation immerhin keineswegs die Verpflichtung, ihre Mittel für den Staat aufzuwenden. Ihre Mittel sind vielmehr vor allem aus, und ich darf wohl sagen einzlig, bestimmt, Kranke zu behandeln und zu pflegen. Für klinische Zwecke sollen Staatsmittel da sein. Der Staat hat also in Wirklichkeit in der Vergangenheit eine grosse Summe erspart, die er hätte ausgeben müssen, wenn ihm die Inselkorporation nicht entgegengekommen wäre und erlaubt hätte, das Inselspital für Hochschulzwecke zu benutzen.

Ferner muss man nicht vergessen, dass infolge des Neubaues die Insel durch die Hochschulbedürfnisse sehr bedeutend belastet worden ist, nicht nur indem spezielle Gebäude errichtet werden mussten, so z. B. das pathologische Institut, welches, das

Terrain nicht inbegriffen, Fr. 210,000 gekostet hat, sondern auch weil die Kliniken und das pathologische Institut den Betrieb weit mehr belasten. Wenn heute die Insel Defizite aufweist, so röhren dieselben zum guten Theil davon her, dass das Spital zu Unterrichtszwecken dient. Durch die Belastung des Betriebes seitens der Hochschule wird der Krankenbehandlung eine gewisse Summe Geldes entzogen, die eine gewisse Anzahl Betten repräsentirt. Das ist nicht richtig.

Ferner geht die Regierung davon aus, dass die Insel nicht nur ein Korporationsspital, sondern auch in gewissem Sinne ein Kantonsspital ist. In demselben können Leute aus dem ganzen Kanton aufgenommen werden, und zwar laut Stiftungsurkunde unentgeltlich. Nun braucht man nur die Berichte der Inseldirektion nachzulesen, um sich zu überzeugen, dass die grösste Zahl der behandelten Kranken nicht etwa der Stadt Bern angehören und auch nicht den umliegenden Bezirken Bern, Schwarzenburg, Seftigen, Fraubrunnen und Laupen, in welchen Bezirken keine Notfallstuben bestehen. Es ist dies ein Beweis, dass die Insel in weitestem Sinne des Wortes ein Kantonsspital ist, indem aus allen Theilen des Kantons, aus dem äussersten Jura und dem äussersten Oberland, daselbst Kranke aufgenommen werden. Man könnte nun glauben, dass die Insel in ihrer Eigenschaft als Kantonsspital eine besondere Unterstützung des Staates geniesse. Das ist aber nicht der Fall. Sie wissen, dass jede Notfallstube in einem Bezirk vom Staat in der Weise unterstützt wird, dass er so und so viel Betten übernimmt. Der Durchschnitt von dem, was der Staat für ein Bett per Jahr bezahlt, ist, wie ich glaube, ungefähr Fr. 750. Diese Unterstützung, welche der Staat den Spitäler auf dem Lande ohne Ausnahme zuweist, hat er der Insel niemals zugewendet. Dieselbe hat nie sogenannte Staatsbetten gehabt, also nie eine Unterstützung bezogen, ausser den erwähnten Fr. 25,000 seit dem Jahre 1878 speziell für die Augenklinik. Das ist nicht billig. Es ist kein Grund vorhanden, die Insel anders zu behandeln, als die übrigen Spitäler. Im Gegenteil! Es sollten der Insel im Verhältniss noch mehr Staatsbetten zukommen, als andern Spitäler, weil sie nicht nur einem kleinen Rayon dient, sondern dem ganzen Kanton.

Zu diesen Gründen kommen noch solche der Opportunität. Sie wissen, dass die neue Insel für 320 Betten eingerichtet worden ist. Man nahm an, es sei das ungefähr die Zahl, welche nöthig sei, um dem Bedürfniss zu genügen. Diese 320 Betten sind aber zur Zeit nicht da und sind noch nie da gewesen. Platz wäre freilich genug vorhanden, aber es fehlt an den Betriebsmitteln infolge der Opfer, welche der Neubau erforderte. Einmal musste, weil eine gewisse Hoffnung nicht in Erfüllung ging, von den Kapitalien der Insel eine grössere Summe für den Neubau verwendet werden, als in Aussicht genommen worden war. Man glaubte nämlich, man könne die Liegenschaften der Insel an der Effingerstrasse als Bauplätze theuer verkaufen, eine Hoffnung, die sich bis auf den heutigen Tag nicht verwirklichte. Es musste also ein grosses Kapital immobilisiert werden, infolge dessen der Zins davon für den Betrieb dahinfiel. Ferner ist der Zinsfuss überhaupt zurückgegangen

und büsst das Spital einzig deshalb jährlich mehrere tausend Franken ein. Ausserdem ist der Betrieb des neuen Spitals ein viel theurerer. Im alten Spital stand alles unter einem Dach, und war der Raum sehr beschränkt. Im neuen Spital, das nach dem Pavillionsystem erbaut wurde, wo die Kranken in verschiedenen Gebäuden untergebracht werden, musste der Betrieb natürlich ein viel komplizirterer und kostbarerer werden, als in dem früheren kasernenartigen Gebäude.

Alle diese Umstände hatten auf die Einkünfte der Insel grossen Einfluss und ist dieselbe, wenn die Sache so bleiben sollte, wie sie gegenwärtig ist, nicht in der Lage, ihre Bettenzahl zu erhöhen und auf 320 zu bringen, eine Zahl, die nicht einmal genügen würde, um allen Bedürfnissen zu entsprechen, da jährlich 1000 bis 2000 Personen abgewiesen werden müssen. Ich glaube daher, es sei bei Reglierung des Verhältnisses zwischen Insel und Hochschule am Platz, in Verbindung mit den Kliniken die Bettenzahl erhöhen zu helfen, und wenn der Staat der Insel per Pflegetag 2 Fr. vergütet, so kommt sie damit in die Lage, ihre Bettenzahl um circa 50 vermehren zu können. Der normale Bestand ist gegenwärtig 230 Betten. Es kann also mit den Mitteln, welche der vorliegende Vertrag der Insel zuwenden will, eine Erhöhung auf 280 Betten erreicht werden.

Der Vertrag, um dessen Ratifikation es sich heute handelt, ist jedoch nicht das einzige, was geschehen soll, sondern es werden Ihnen sofort hernach verschiedene Kaufverträge zur Genehmigung unterbreitet werden, welche zwischen dem Staat und der Inselkorporation abgeschlossen worden sind. Der Staat kauft die Insel scheuermatte und verschiedene Grundstücke ausserhalb der Stadt Bern, ferner die Tscharnergüter in Kehrsatz, die Tschuggerreben etc. Wenn diese Kaufverträge genehmigt werden, so erwächst für die Inselkorporation eine ziemlich bedeutende Zinsdifferenz von 25 bis 28,000 Fr., welche Summe für die Vermehrung der Bettenzahl verwendet werden kann.

Endlich ist vorauszusehen, dass die Inselkorporation, nachdem sie keine Grundstücke mehr zu verwalten haben wird, ziemlich grosse Ersparnisse in der Verwaltung wird eintreten lassen können, sodass sie schon dieses Jahr, jedenfalls aber anfangs des nächsten, im Falle sein wird, die Zahl von 320 Betten zu erreichen und zwar so, dass diese Zahl konstant bleibt und ohne dass Betriebsdefizite entstehen. Es ist das ein schönes Resultat, ein Ergebniss, das jeder Menschenfreund begrüssen kann; denn wir leiden bekanntlich sehr darunter, dass für Kranke nicht genügend Platz vorhanden ist und die Klagen über Abweisungen, namentlich seitens der Insel, nicht verstummen. Man hört oft, man habe ein schönes Spital gebaut, es sei aber kein einziges Bett mehr vorhanden, als im alten Spital. Wir verbinden also mit dem Vertrage, um dessen Genehmigung heute nachgesucht wird, den Zweck, dass die Insel in die Lage versetzt wird, eine anständige Bettenzahl zu unterhalten.

Sie werden mir sagen, dass das Opfer, das vom Staaate verlangt wird, ein grosses sei; 130,000 Fr. sind allerdings ein schönes Stück Geld. Allein es ist wie gesagt absolut nötig, die Sache so zu ordnen,

wenn die Insel in den Stand gesetzt werden soll, ihren Verpflichtungen als Spital gehörig nachzukommen. Ferner ist dieses Opfer nötig mit Rücksicht auf den Aufschwung der medizinischen Fakultät. Die gegenwärtige Bettenzahl in den Kliniken beträgt etwa 130; diese Zahl ist aber ungenügend, sowohl mit Rücksicht auf die Zahl der Studenten, als die Zahl der vorkommenden Krankheitsfälle. Es muss den Studirenden natürlich Gelegenheit geboten werden, soviel Fälle als möglich zu studiren. Wenn nun keine anderen Krankheiten vorkommen als Schwinducht, Lungenentzündung, Typhus etc. — das sind so die gewöhnlichsten Krankheiten — so genügt das für den Unterricht nicht. Die Studenten müssen soviel wie möglich in alle möglichen Krankheitsfälle eingeweiht werden. Dazu ist es aber nötig, dass man so weit möglich alle Kranken aufnehmen kann, die sich melden, zu welchem Zwecke man den Kliniken viel mehr Betten zur Verfügung stellen muss, als es gegenwärtig der Fall ist. Es ist also auch im Interesse der Hochschule nothwendig, die Bettenzahl in den Kliniken bedeutend zu vermehren.

Mit dem Vertrage, wie er vorliegt, macht der Staat Bern immerhin noch, im Vergleich zu andern Staaten, ein sehr gutes Geschäft. Wenn wir das Inselspital nicht hätten, müssten wir ein besonderes Universitätsspital haben, wie das überall der Fall ist. Sie können in Deutschland Umschau halten, wo Sie wollen, Sie werden bei allen Hochschulen finden, dass dazu ein besonderes Universitätsspital gehört. In der Schweiz besteht dieses Verhältniss nicht, weil infolge der Verbindung der Krankenheilpflege mit dem Staaate der Staat zu diesem Zwecke andere Anstalten verwenden kann. In Zürich ist z. B. das Kantonsspital zugleich Universitätsspital. Das gleiche ist der Fall in Basel und Genf. Einzig wir im Kanton Bern nehmen unsere Zuflucht zu einem Privatspital. Hätten wir ein solches nicht, so müssten wir einzig für den Bau eines Universitätsspitals mehrere hunderttausend Franken ausgeben; dann müssten wir dieses Spital auch betreiben, was wenigstens Fr. 200,000 per Jahr kosten würde. Zürich z. B. gibt im Kantonsspital für Hochschulzwecke, sowie für Zins, Beleuchtung und Beheizung des pathologischen Instituts jährlich wenigstens Fr. 176,000 aus. Ich habe diese Summe aus der Staatsrechnung zusammengerechnet. Allerdings sind darin viele Posten gemischt, sodass man nicht recht weiss, wohin sie gehören. Immerhin kosten die Hülfsanstalten der medizinischen Fakultät zum mindesten Fr. 176,000, also noch Fr. 46,000 mehr, als nach dem Vertrage der Staat an die Insel zu bezahlen haben wird. Universitätsspitäler auf deutschen Hochschulen, die mit der unserigen etwa verglichen werden können — z. B. Halle und Marburg — kosten noch weit mehr, über Fr. 200,000 per Jahr. Ich kann ganz keck behaupten, ohne Gefahr zu laufen, widersprochen zu werden, dass keine Hochschule der Welt existirt, deren medizinische Anstalten so wenig kosten, wie diejenige in Bern. Es ist damit der Beweis geleistet, dass wenn wir auch künftig eine ziemlich bedeutende Summe auswerfen müssen, damit die Dienste, welche uns die Insel leistet, nicht zu theuer bezahlt sind.

Mit diesen mehr allgemeinen Auseinandersetzung-

gen glaube ich mich begnügen zu können. Der Vertrag ist von der Regierung genehmigt worden und ebenso von der Staatswirthschaftskommission, deren Präsident heute ebenfalls Bericht erstatten wird. Sie dürfen deshalb die Garantie haben, dass die Sache gründlich untersucht worden und eine andere Lösung nicht möglich ist. Immerhin sind wir von der Ansicht ausgegangen, dass es möglich sein könnte, dass die Inselkorporation bei dem in Aussicht genommenen Staatsbeitrag Ersparnisse zu machen in der Lage wäre. Das soll aber nicht der Fall sein. Wenn auf der einen Seite die Korporation für den Staat keine Ausgaben zu machen hat, so soll dieselbe auf der andern Seite von demselben auch nicht profitieren, wenigstens nicht in zu grossem Masse. Es wurde deshalb die Dauer des Vertrages auf 5 Jahre beschränkt, entgegen einer früheren Abmachung, die Vertragsdauer auf 10 Jahre zu setzen. Sollte die Korporation in 5 Jahren bedeutend mehr Einkünfte haben oder sich der Betrieb bedeutend billiger gestalten, als gegenwärtig, so kann man dann natürlich die Leistung des Staates etwas reduzieren. Vorläufig ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Insel wenigstens in den nächsten Jahren noch lange nicht im Geld schwimmen wird; denn sie hat nicht nur Defizite zu decken, sondern hat auch noch an Baukosten eine Summe zu amortisieren, die gegenwärtig noch ungefähr 50,000 Fr. beträgt. Ich nehme an, dass nach 5 Jahren diese 50,000 Fr. amortisiert und überhaupt keine Defizite mehr vorhanden sein werden. Sind dann nach 5 Jahren die Finanzen konsolidiert und ist der Betrieb für 320 Betten gesichert, so wird dann der Vertrag revidirt, und kann die Leistung des Staates um eine gewisse Summe, die jetzt nicht genannt werden kann, herabgesetzt werden. Für die ersten 5 Jahre könnte das Verhältniss nicht anders geordnet werden, als es durch den vorliegenden Vertrag der Fall ist.

Ich restümire dahin, dass wir auf die auseinandergesetzte Weise ein Universitätsspital erhalten, jedoch ohne die Uebelstände, welche sonst damit verbunden sind, ohne Staatsbetrieb und eigene Verwaltung, und indem wir uns durch einen Forfaitvertrag ein Universitätsspital sichern, verbinden wir damit den Zweck, die finanzielle Lage der Insel zu konsolidiren und ihr zu helfen, ihre Bettenzahl so zu vermehren, dass sie allen Bedürfnissen gerecht werden kann und nicht mehr in der traurigen Lage ist, täglich mehrere Kranke abweisen zu müssen.

Ich ersuche Sie dringend, dem vorliegenden Vertrage Ihre Genehmigung zu ertheilen. Es liegt dies im Interesse des Staates und der Insel, einer sehr ehrwürdigen, ja der ältesten bernischen Korporation, sowie auch im Interesse des Publikums und der Humanität.

Man könnte vielleicht meinen, es sei hier ein ähnlicher Fall vorhanden, wie bei der Blindenanstalt, man habe aus lauter Liebhaberei und Luxus die Kapitalien verbaut und die Einkünfte vermindert. Allein die Verhältnisse sind bei der Insel ganz andere, als bei der Blindenanstalt, und es ist absolut nicht die Schuld der Inselkorporation, wenn die Einkünfte zurückgegangen sind und ein Theil der Kapitalien für den Neubau verwendet werden musste. Ich will

es indessen meinem Kollegen, Herrn Scheurer überlassen, bei seinem Referate über die abgeschlossenen Kaufverträge sich über diesen Punkt des weiteren zu verbreiten.

Ich schliesse, indem ich Sie bitte, den am 27. April abhin mit der Inselkorporation abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach dem einlässlichen Referate des Herrn Erziehungsdirektors kann ich mich in dieser sehr wichtigen Frage kurz fassen. In der Staatswirthschaftskommission ist dieselbe erst in den letzten Tagen behandelt worden und sie hat den Vertrag, der Ihnen heute zur Genehmigung vorliegt, ebenfalls gutgeheissen. Allerdings war die Staatswirthschaftskommission nicht im Falle, auf die einzelnen Artikel des Vertrages näher einzutreten, da sie das Gefühl hatte, dass es nicht wohl angezeigt sei, in einem solchen Vertrag, der nach so langen Verhandlungen zu stande gekommen ist, Aenderungen vorzunehmen, wenn solche nicht ganz absolut geboten erscheinen. Man hat sich deshalb darauf beschränkt, die Sache im Prinzip zu besprechen, und es hat darüber in der Staatswirthschaftskommission, nach Anhörung eines Berichtes des Herrn Finanzdirektors und des Präsidenten der Inseldirektion, Herrn Dr. Rellstab, der gleichfalls anwesend war, allerdings eine einlässliche Berathung stattgefunden.

Sehr begrüsst hat man es im allgemeinen, dass man sich seitens der Regierung endlich an die Erledigung der sehr schwierigen Aufgabe der Lösung des finanziellen Verhältnisses zwischen Insel und Staat gemacht und dass man es nach langen und schwierigen Verhandlungen zu einem glücklichen Resultat gebracht hat. Im allgemeinen hatte man in der Staatswirthschaftskommission den Eindruck, dass die Lösung, wie sie hier vorliegt, als eine glückliche bezeichnet werden könne, vielleicht mehr noch vom Standpunkt der Insel, als demjenigen des Staates aus. Immerhin fand man, die Lösung sei auch für den Staat keine schlechte. Allerdings ist die finanzielle Tragweite nicht eine unbedeutende; denn es handelt sich um eine künftige Mehrbelastung des Budgets von Fr. 95,000 oder rund Fr. 100,000. Von den Fr. 130,000, welche künftighin auf dem Budget als Beitrag an die Insel erscheinen werden, gehen nämlich Fr. 25,000 ab, die schon gegenwärtig vom Staat als Beitrag für die Augenklinik geleistet worden sind, sowie Fr. 10,000 für Beleuchtung und Beheizung, die von der Insel übernommen werden wird. Der Beitrag des Staates wird sich demnach um Fr. 95,000 höher belaufen, als bisher. Dies ist nun allerdings eine starke Belastung des Staatsbudgets und man würde sich darüber vielleicht noch etwas länger besinnen, wenn die finanziellen Verhältnisse weniger günstig wären, als sie in letzter Zeit glücklicherweise geworden sind. Allein wenn auch gegenwärtig die finanzielle Lage des Staates eine günstige ist, so ist doch nicht ausser acht zu lassen, dass künftighin dieser Vertrag auf unser Budget nicht ohne bedeutenden Einfluss sein wird. Aber trotzdem dass die finanzielle Tragweite eine grosse ist, glaubt die Staatswirthschaftskommission dennoch, den Vertrag dem

Grossen Rath zur Genehmigung empfehlen zu dürfen, weil man allgemein das Gefühl hat, es sei geboten, dieses Verhältniss, dessen Reglirung schon seit langen Jahren gewünscht wird, einmal zu ordnen.

Man braucht übrigens um so weniger Bedenken zu haben, diesen Vertrag zu genehmigen, weil es sich um einen Vertrag mit einem gemeinnützigen Institut handelt, wo man allgemein das Gefühl hat, es lasse sich mit demselben nicht in der Weise markten, wie es vielleicht gegenüber jemand anderem der Fall wäre.

Wie Sie hörten, wird bei'm Zustandekommen des Vertrags eine ziemliche Vermehrung der Bettenzahl eintreten können und die Insel in den Stand gesetzt werden, ihre Aufgabe, die ihr seit einigen Jahren so schwer gefallen ist, besser zu erfüllen und das zu leisten, was sie schon unmittelbar nach dem Neubau hätte leisten sollen, was ihr aber nicht möglich war, weil die finanziellen Verhältnisse es nicht gestatteten. Deshalb glaubt die Staatswirthschaftskommission, es sei der Fall, den Vertrag dem Grossen Rath zur Genehmigung zu empfehlen, wenn schon vielleicht in einzelnen Punkten Bedenken obwalten und gefunden werden könnte, der Vertrag laute für die Insel etwas zu günstig und es wäre in den Interessen des Staates gelegen, wenn man dieses oder jenes Verhältniss noch etwas präziser geordnet hätte.

Ich habe nur noch zu bemerken, dass der Art. 18 eine Bestimmung enthält, welche nicht ganz klar ist. Derselbe lautet: «Der Direktor der Erziehung ist von amteswegen Mitglied der obersten Inselbehörde. Dem Regierungsrathe steht das Recht zu, zwei weitere Mitglieder in dieselbe zu wählen.» Es sind nun Zweifel ausgesprochen worden, welches die oberste Inselbehörde sei. Gegenwärtig gibt es eine Inselverwaltung, welche vom Regierungsrath und eine Inseldirektion, die von der Inselverwaltung gewählt wird. Ich nehme nun an, der Ausdruck «oberste Inselbehörde» werde die Inselverwaltung betreffen. Vielleicht ist der Herr Präsident der Inseldirektion im Falle, hierüber Auskunft zu geben. Ich glaube selbst, der Art. 18 sei nicht ganz klar und er könnte vielleicht noch etwas präziser redigirt werden.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 18 ist so redigirt worden, wie er lautet, weil eine Revision des Organisationsreglementes der Insel in Aussicht steht. Nun wissen wir nicht, in welcher Weise die Revision erfolgen wird. Wahrscheinlich wird künftig nur eine oberste Inselbehörde da sein, die Inseldirektion, und deshalb wurde die Redaktion gewählt, wie sie der Art. 18 enthält. Die Bestimmung, dass der Erziehungsdirektor von amteswegen Mitglied der obersten Inselbehörde sei, kann auf den ersten Blick etwas kurios erscheinen, da nach dem gegenwärtigen Reglement der Regierungsrath die Inselverwaltung wählt. Allein ich hatte nicht im Sinn, zu verlangen, dass der Erziehungsdirektor von amteswegen Mitglied der Inselverwaltung sei und der Regierungsrath das Recht habe, zwei weitere Mitglieder zu wählen, sondern ich wollte sagen, dass die Regierung in der Inseldirektion vertreten sein solle.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschafts-

kommission. Es ist mir vorhin noch etwas entgangen. Es ist nämlich seitens der Staatswirthschaftskommission ein Vorbehalt gemacht worden in Bezug auf die Leistungen, welche das Ausserkrankenhaus betreffen. Es ist nämlich auch ein Beitrag von Fr. 10,000 für die syphilitisch-dermatologische Klinik in Aussicht genommen. Nun hat die Staatswirthschaftskommission geglaubt, es sollte gesagt werden, dass diejenigen Bestimmungen, welche auf diese Klinik Bezug haben, erst in Kraft treten werden, wenn das neue Ausserkrankenhaus eröffnet werden wird. Der vorliegende Vertrag soll mit dem Tage der Genehmigung durch den Grossen Rath in Kraft treten und es ist darin für die betreffenden Bestimmungen bezüglich der syphilitisch-dermatologischen Klinik keine Ausnahme gemacht. Die Staatswirthschaftskommission hält deshalb dafür, es sollte anlässlich der Genehmigung im Protokoll erwähnt werden, dass die betreffenden Bestimmungen erst in Kraft treten, wenn das neue Ausserkrankenhaus gebaut ist und eröffnet sein wird.

Schmid (Andreas). Ich war bei der Behandlung dieses Vertrages in der Staatswirthschaftskommission nicht anwesend und habe mir deshalb erlaubt, über den Art. 18 mündlich einige Aufschluss zu verlangen, indem ich finde, der Art. 18 sei so wie er lautet absolut nicht annehmbar.

Der Art. 18 bestimmt: «Der Direktor der Erziehung ist von amteswegen Mitglied der obersten Inselbehörde.» Das ist richtig und soll sein. Dann aber heisst es weiter: «Dem Regierungsrath steht das Recht zu, zwei weitere Mitglieder in dieselbe zu wählen.» Nun habe ich geglaubt, die oberste Inselbehörde sei die Inselverwaltung, und es hatte bis jetzt der Regierungsrath das Wahlrecht der ganzen Inselverwaltung, nicht bloss zweier Mitglieder. Mit der Annahme des vorliegenden Vertrages würde man sich dieses Rechts begeben. Das ist ein Lapsus, der allerdings, wie ich glaube, nicht absichtlich begangen wurde.

Es scheint mir nun, es gebe verschiedene Auswege. Man kann sagen, ein Vertrag müsse entweder genehmigt oder verworfen werden. Das ist nicht ganz richtig. Man kann eine Genehmigung unter gewissen Bedingungen aussprechen. Die Staatswirthschaftskommission hat bereits in Bezug auf den Beitrag von Fr. 10,000 für das Ausserkrankenhaus eine solche Bedingung aufgestellt, und hier sollte man den Vorbehalt machen, dass sich dieses Wahlrecht der Regierung nicht auf die oberste Behörde, sondern auf die Inseldirektion beziehe. Nun sagt uns aber der Herr Erziehungsdirektor, dass die vorliegende Redaktion mit Rücksicht auf ein zukünftiges Reglement gewählt worden sei. Allein auf ein Reglement, das noch gar nicht da ist, kann man keinen Vertrag basiren; denn sonst könnte im vorliegenden Falle gesagt werden: wir wollen nun dann das Reglement auf den Vertrag basiren, und wer weiss, wer dann die Behörden wählen würde. Es sollte deshalb eine Korrektur angebracht werden in der Weise, dass beigelegt wird: «Das jetzt bestehende Wahlrecht der Regierung in die Inselbehörden soll durch diesen Artikel 18 nicht abgeändert werden.» Geschieht dies, so bin ich mit der Genehmigung des Vertrages einverstanden. Findet

(2. Juli 1888.)

der Herr Erziehungsdirektor noch einen andern Ausweg, sei es, dass man sagt, die *Inseldirektion* sei die oberste Inselbehörde, so will ich mich gerne anschliessen. Eine Bedingung irgend welcher Art aber muss auf alle Fälle gemacht werden, sonst ist der Art. 18 nicht annehmbar.

Rellstab. Es ist möglich, dass die Versammlung erwartet, dass auch ein Vertreter der Inselkorporation sich vernehmen lässt und namens derselben Auskunft gibt. Es ist das aber durch das vollständige Referat des Herrn Erziehungsdirektors und dasjenige des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission wirklich überflüssig geworden und ich kann mich deshalb darauf beschränken, alles das, was gesagt worden ist, sowohl über die Dringlichkeit als in Bezug auf Angaben und Zahlen, zu bestätigen. Es bleibt mir nichts anderes übrig, als noch einmal nachdrücklich die Bitte zu wiederholen, welche der Herr Erziehungsdirektor aussprach, es möchte der Grosse Rath den vorliegenden Vertrag ohne Einschränkung genehmigen. Es wird damit jedermann — dem Staat, dem Spital und dem Publikum — ein grosser Dienst geleistet werden. Es werden im Spitalwesen Zustände geschaffen werden, wie sie bis jetzt fehlten.

Was den Vorbehalt der Staatswirtschaftskommission anbetrifft, so kann ich denselben namens der Inselbehörden zugeben. Es wird keine Opposition dagegen gemacht, dass die Fr. 10,000, Beitrag an's Ausserkrankenhaus, erst ausgerichtet werden, wenn das neue Spital gebaut und bezogen sein wird. Es wäre allerdings willkommen gewesen, wenn man diesen Beitrag schon vorher hätte beziehen können; allein es kann nicht mehr verlangt werden, als billigerweise verlangt werden darf.

Was den Art. 18 betrifft, so glaube ich auch, es sei richtig, was die Herren sagten, indem bis jetzt die ganze 13gliedrige Inselverwaltung durch den Regierungsrath gewählt wurde. Durch die Annahme des Vertrages entstehen zwei Parteien, die hoffentlich einander nicht gegenüberstehen, sondern gut miteinander marschiren werden. Die eine wird mehr die Hochschulinteressen vertreten, die andere mehr diejenigen des Spitals; deshalb glaubte man, es solle jede Partei in der Inselbehörde vertreten sein und ist daher dieser Artikel zu stande gekommen. Da er aber formell unrichtig ist, so glaube ich, es sei das beste, wenn man ihn vorläufig weglässt. Ich weiss zwar nicht, ob es angeht, die Sache offen zu lassen bis das neue Reglement kommt, das vermutlich nur eine Verwaltung in Aussicht nehmen wird, indem infolge der Vereinfachungen eine Behörde die Verwaltung ganz gut besorgen kann. Dort wäre es dann am Platz, zu bestimmen, wie viel Mitglieder von jeder Partei in der Behörde sitzen sollen. Wenn man es vorzieht, so kann man dem Uebelstand auch auf die von Herrn Schmid beantragte Weise abhelfen; ich kann mich wenigstens ganz gut damit befrieden.

Füri. Nachdem die Verhältnisse der Insel geordnet sind, möchte ich die Anfrage stellen, ob es nicht möglich wäre, den Namen «*Inselspital*» abzuschaffen und durch den Namen «*Kantonsspital*» zu ersetzen. Früher, als das Spital inselartig gelegen war, hatte

der Name «*Insel*» schon seine Berechtigung, obschon es schon damals gegenüber der Stifterin ein Unrecht war, dass man ihn nicht Seilerspital nannte. Heute hat der Name *Inselspital* keinen Sinn mehr; er ist nur noch eine Antiquität. Ich glaube deshalb, es wäre angezeigt, bei diesem Anlasse den Namen in «*Seilerspital*» oder «*Kantonsspital*» abzuändern.

Präsident. Stellt Herr Füri einen Antrag?

Füri. Nein; es ist nur ein Wunsch.

Nussbaum (Worb). Die Aussetzungen des Herrn Schmid zu Art. 18 sind ganz richtig, und wenn ich an den Berathungen der Inselbehörde hätte theilnehmen können, so würde ich diese Ausstellungen wahrscheinlich auch gemacht haben. Ich musste mich aber vor Schluss der Berathung absentiren und so kann ich mich erst hier aussprechen. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Regierung immerhin in Bezug auf die Angelegenheiten der Insel das letzte Wort hat und sie die Inselverwaltung in ihrer Gesammtzahl bestellt, darf nach meinem Dafürhalten der Art. 18 nicht stehen bleiben, und schlage ich deshalb dem Grossen Rathe vor, an die Genehmigung des Vertrages eine Bedingung zu knüpfen, dahingehend, es werde der Art. 18 gestrichen und es bleibe in Bezug auf die Bestellung der Inselbehörden bei der bisherigen Uebung. Ich glaube nicht, dass es angezeigt sei, bei der Berathung dieses Vertrages schon Rücksicht auf eine künftige Umgestaltung der Inselkorporation zu nehmen. Möglich ist es schon, dass dieselbe kommen wird, vielleicht schon im nächsten Jahr. Die Inselbehörden werden ein neues Organisationsreglement ausarbeiten und dem Regierungsrath unterbreiten. Dann wird es der Fall sein, dass der Regierungsrath die Interessen des Staates zu wahren sucht, und ich stelle mir vor, es werde sich dann ein Ausweg finden, der zu dem Ziele führt, das man hier in's Auge gefasst hat.

Was die Anregung des Herrn Füri betrifft, so glaube ich, dass man bei Anlass der Berathung eines Vertrages nicht auf eine andere Benennung Rücksicht nehmen sollte. Wenn es wirklich angezeigt ist, die Bezeichnung «*Inselspital*» abzuschaffen, trotzdem wir dieselbe nun seit langer Zeit kennen, so wird der Anlass dazu bei Aufstellung des neuen Reglements gekommen sein. Wenn dann die Behörden finden, die gegenwärtige Bezeichnung sei nicht richtig, so können sie dann eine andere wählen. Der Grosse Rath hat nach meinem Dafürhalten heute darauf nicht einzutreten, sondern es ist das Sache späterer Berathung, die nicht in den Bereich des Grossen Rethes fällt.

Schmid (Andreas). Ich kann mich mit dem Antrag des Herrn Nussbaum einverstanden erklären. Ich habe geglaubt, der Herr Erziehungsdirektor werde einen Antrag stellen und habe erklärt, dass ich einverstanden sei, wenn er den Antrag stelle, den 2. Satz des Art. 18 zu streichen. Den ersten darf man, wie ich glaube, stehen lassen; es ist sogar gut, wenn man denselben aufnimmt. Ich beantrage daher, es sei der vorliegende Vertrag zu genehmigen, jedoch mit dem

Vorbehalt der Staatswirtschaftskommission und unter Streichung des zweiten Satzes des Art. 18.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Schmid einverstanden.

Der Grosse Rath ertheilt dem Vertrage mit dem Vorbehale der Staatswirtschaftskommission und unter Streichung des 2. Satzes von Art. 18 (Antrag Schmid) die Genehmigung.

Kaufverträge mit der Inselkorporation.

Regierungsrath und Staatswirtschaftskommission beantragen die Genehmigung dieser Kaufverträge. Vide auch Seite 20 hievor und Nr. 2 der Beilagen zum Tagblatt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Grosse Rath hat in seiner Mai-sitzung den Antrag des Regierungsraths genehmigt, der dahin ging: «Es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, von der Insel- und Ausserkrankenhaus-korporation die mehrgenannten Liegenschaften, also die Tscharnergüter um Fr. 315,000, die Rebgüter zu Tschugg um Fr. 330,000 und die Grosshorbenalp um Fr. 40,000 käuflich zu erwerben.» In Erweiterung dieses Antrages hat der Grosse Rath ferner auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission beschlossen, es sei der Regierungsrath eingeladen, mit der Inselkorporation auch für die übrigen Liegenschaften Kaufverträge abzuschliessen, sowie mit derselben dasjenige Abkommen zu treffen, das nun soeben genehmigt worden ist, und es seien alle die Verträge in der nächsten Session dem Grossen Rathe zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

Der Regierungsrath ist durch das Organ der Finanz- und Domänendirektion sofort mit der Insel in Bezug auf das übrige liegenschaftliche Vermögen, bestehend aus Grundbesitz hier in Bern und aus dem Wangenwald in der Gemeinde Köniz in der Nähe von Niederwangen, in Unterhandlung getreten. Der Grundbesitz in Bern besteht aus 2 Bestandtheilen; zunächst aus der sogenannten Inselscheuermatte nebst Wohnhaus mit Scheune und Ofenhaus, eine Besitzung die die wohl jedermann mehr oder weniger bekannt sein wird. Die Matte hat einen Inhalt von 23,350 m². Dazu kommt noch die Mühlenmatte (obere und untere), im Sulgenbach gelegen, mit einem Inhalt von 27,195 m². Man nimmt an, es werde dieses Terrain mit der Zeit zu Bauplätzen Verwendung finden und es ist dasselbe bei den Unterhandlungen mit den Inselbehörden auch als Bauterrain behandelt worden. Die Grundsteuerschätzung betrug bis jetzt Fr. 156,500 und die Insel hat von Alters her in ihrem Inventar nur einen Werth

von Fr. 85,714 aufgenommen gehabt. Der Kaufpreis nun aber ist festgesetzt worden auf Fr. 557,831. Zu dieser Kaufsumme ist man gelangt, indem man den Quadratmeter der Inselscheuermatte auf Fr. 20 und der Mühlenmatte auf Fr. 3 schätzte. Wer mit den Verhältnissen von Bern nicht näher bekannt ist, dem werden diese Kaufpreise auf den ersten Blick ausserordentlich hoch erscheinen. Bei näherer Untersuchung stellt sich jedoch dieser Kaufpreis für beide Parteien als ein annehmbarer heraus, indem nach menschlicher Berechnung für den Staat keine Verluste in Aussicht stehen. Der Staat hat auch noch eine Expertise veranstaltet und geht das Befinden der Experten — der Herren Baumeister Bürgi und Baumann in Bern — dahin, dass der Kaufpreis, abgesehen von dem Dienst, der durch den Ankauf der Insel geleistet werde, ein annehmbarer sei; es seien in jüngster Zeit von der Inselscheuermatte Parzellen zum Preise von über 23 Franken per Quadratmeter verkauft worden und es werde der übrige Theil der Matte, wenn auch nicht in der allernächsten Zukunft, so doch im Laufe der Zeit mindestens zum Preise von Fr. 20 per m² veräussert werden können. Es ist das eine Ansicht, der sich jeder mit den Verhältnissen bekannte anschliesst. Es ist mit mathematischer Sicherheit vorauszusehen, dass diese Bauplätze in der Nähe der Stadt Bern mit der Zeit einen noch weit grösseren Preis erzielen werden, als es jetzt der Fall ist; denn es ist die Scheuermatte für die Entwicklung der Stadt so günstig gelegen, dass sie ganz sicher ihre Liebhaber und Käufer finden wird. Weniger günstig sind die Mühlenmatten gelegen, da sie weniger im Baurayon liegen. Dafür ist aber der Preis auch nur auf 3 Franken festgesetzt worden; es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass dieser Preis, wenn nicht mehr, wird erzielt werden können. Einer der Herren Experten erklärte, wenn der Staat die Matte nicht begehre, so nehme er keinen Anstand, sie selbst um diesen Preis zu übernehmen. Der Schluss des Expertenbefindens geht überhaupt dahin, dass der Staat an diesem Terrain aller Voraussicht nach nichts verlieren, sondern im Gegentheil in Zukunft einen Gewinn machen werde, der ihn jedenfalls für den bis zum Zeitpunkt des Verkaufes entstehenden Zinsverlust entschädigen werde.

Das letzte Objekt, über das sich die Verhandlungen erstreckten, ist der Wangenwald im Halt von 242 Jucharten oder 86 Hektaren 95,85 Aren, also der Ausdehnung nach ein sehr bedeutender Wald. Derselbe ist von der alten Freiburgstrasse durchschnitten und befindet sich in sehr gutem Zustand; man sieht ihm an, dass er sehr gut administrirt worden ist. Er besitzt gute Abfuhrverhältnisse und ebenso sind natürlich die Absatzverhältnisse sehr gute. Der Kaufpreis beträgt Fr. 300,000, ein Preis, der allerdings hoch genug ist, der sich aber auch hier rechtfertigen lässt, indem dadurch der Insel geholfen werden soll. Im grossen und ganzen kann der Wald als ein sehr schöner bezeichnet werden, der sich ausgezeichnet zur Einverleibung in den staatlichen Besitz eignet und zu dessen schönsten Wäldern er gehören wird.

Nun will ich Ihnen noch mittheilen, welches das finanzielle Resultat aller dieser Kaufverträge zwischen dem Staat und der Insel ist:

(2. Juli 1888.)

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| <i>1. Tscharnergüter zu Kehrsatz.</i> | |
| Kaufpreis | Fr. 315,000 |
| Inventarwerth | » 259,024 |

Somit Mehrerlös Fr. 55,976
Von diesem Mehrerlös fällt aber die Hälfte dem Ausserkrankenhaus zu. Für die Insel ergibt sich also nur ein Mehrerlös von Fr. 27,988

| | |
|--------------------------------|-------------|
| <i>2. Rebgüter zu Tschugg.</i> | |
| Kaufpreis | Fr. 330,000 |
| Inventarwerth | » 264,130 |

Mehrerlös » 65,870

| | |
|---------------------------|------------|
| <i>3. Grosshorbenalp.</i> | |
| Kaufpreis | Fr. 40,000 |
| Inventarwerth | » 26,739 |

Mehrerlös » 13,261

| | |
|----------------------------|-------------|
| <i>4. Inselscheuerugt.</i> | |
| Kaufpreis | Fr. 557,831 |
| Inventarwerth | » 85,714 |

Mehrerlös » 472,117

| | |
|-------------------------|-------------|
| <i>5. Wangenwald.</i> | |
| Kaufpreis | Fr. 300,000 |
| Inventarwerth | » 138,348 |

Mehrerlös » 161,652

Gesamtmehrerlös Fr. 740,688

Die Bauschuld, welche bis jetzt noch auf der Insel lastete, beträgt aber, wie Sie aus früheren Mittheilungen wissen, noch Fr. 782,000, so dass noch ein Rest Bauschuld zu amortisiren übrig bleiben wird von circa Fr. 41,000. Nun hat der Grosse Rath heute den Vertrag, welcher zwischen der Insel und dem Staat bezüglich der Benutzung der Kliniken abgeschlossen worden ist, genehmigt und ist für mich angesichts der neuen Situation die bestimmte Hoffnung da, dass die Insel, deren Verwaltung als eine sehr ökonomische bezeichnet werden muss, im Laufe der nächsten 5 Jahre in der Lage sein wird, den Rest ihrer Bauschuld zu amortisiren und ebenso das Betriebsdefizit, das vom vorigen Jahr vorhanden sein soll und sich vielleicht auch für 1888 herausstellen wird, was derzeit noch nicht gesagt werden kann. Sollte es wider alles Erwarten nicht möglich sein, diesen Rest der Bauschuld zu amortisiren, so ist der Staat dann immer noch da, um mit einem nochmaligen kleinen Opfer dann vollständige Ordnung herzustellen.

Die Opfer, welche sich der Staat aufbürdet, sind nicht unbedeutend. Sie werden sich jährlich nahezu auf Fr. 100,000 beziffern. Allein ich glaube, der Staat solle und müsse diese Leistung übernehmen und halte dafür, er könne dies thun, ohne sich zu überladen. Er erreicht dadurch Zwecke, welche zum grössten Theil oder ganz staatliche Zwecke sind, nämlich eine verbesserte und ausgedehntere Krankenpflege, die schon seit langem vom ganzen Land erwartet worden ist. Gleichzeitig wird das Verhältniss zwischen Staat und Insel geregelt, das je länger je unerträglicher sich gestaltete. Ich glaube deshalb, das Endresultat sei die Opfer, welche der Staat bringen muss, wohl werth und möchte deshalb dem Grossen Rathen namens der Regierung empfehlen, die vorliegenden Kaufverträge zu genehmigen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Trotzdem es sich im vorliegenden Falle um Käufe von bedeutender Tragweite handelt, glaubt sich der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission dennoch kurz fassen zu können und zwar aus den nämlichen Gründen wie vorhin bei der Genehmigung des Vertrages zwischen Staat und Insel.

Auch hier ist die Staatswirthschaftskommission, trotzdem es sich um ganz bedeutende Summen handelt, nicht im Falle gewesen, auf die einzelnen Käufe, um welche es sich handelt, näher und gründlicher einzutreten. Die Verträge, welche wir heute zu ratifizieren haben, belaufen sich zusammen auf mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen, es sind also Käufe von bedeutender Tragweite. Es wäre deshalb allerdings wünschenswerth gewesen, wenn man den vorberathenden Behörden, zunächst der Staatswirthschaftskommission, mehr Zeit gelassen hätte, um die Sache zu prüfen und sich schlüssig zu machen. Das war aber nicht möglich, indem die Staatswirthschaftskommission erst in den ganz letzten Tagen im Falle war, darüber berathen zu können. Mein persönlicher Eindruck, und ich glaube auch derjenige der übrigen Mitglieder der Staatswirthschaftskommission, ist allerdings der, dass seitens des Vertreters des Staates die staatlichen Interessen möglichst gewahrt und alles gethan worden sei, um dieselben nicht zu schädigen. Allerdings musste man immerhin als Hauptzweck die finanzielle Rekonstruktion der Insel im Auge behalten; denn es war ja der Zweck der Käufe, dadurch die Insel in den Stand zu setzen, künftig ihren eigentlichen Krankenzwecken genügen zu können. Ich glaube deshalb, es dürfe dem Grossen Rathen die Genehmigung dieser Käufe empfohlen werden. Sie haben bereits aus dem Munde des Herrn Finanzdirektors gehört, dass seitens der Experten die Ansicht ausgesprochen worden ist, der Staat werde bei diesen Käufen, namentlich in Bezug auf die grösste Besitzung, das sogenannte Inselscheuerugt, keinerlei Schaden erleiden. Man wird allerdings vielerorts die Kaufsumme des Inselscheuerugtes als eine sehr hohe betrachten; denn wie Sie hörten beträgt der Kaufpreis für einen Theil nicht weniger als Fr. 20 und für einen andern Fr. 3 per m^2 , so dass im Durchschnitt der Quadratmeter — die Besitzung ist im ganzen circa 14 Jucharten gross — auf Fr. 10. 94 zu stehen kommt oder die Jucharte auf Fr. 39,498 oder rund Fr. 40,000. Das scheint nun allerdings eine ganz enorme Summe zu sein. Wenn man aber die Verhältnisse in's Auge fasst, wie sie hier in Bern sind, sowie die ganze Lage der Bauplätze, so wird man zur Ueberzeugung gelangen können, dass voraussichtlich, wenn nicht ganz unvorhergesehene Verhältnisse eintreten, für den Staat kein Schaden entstehen wird.

Ich will, wie gesagt, nicht einlässlicher sein. Ueber die einzelnen Liegenschaften haben Sie das Nähere bereits aus dem Berichte des Herrn Finanzdirektors gehört. Ich beschränke mich also darauf, im Namen der Staatswirthschaftskommission dem Grossen Rathen die Genehmigung dieser Verträge zu empfehlen, indem auch ich die Ueberzeugung ausspreche, dass dadurch die völlige und so lange ersehnte Sanirung der Insel ermöglicht wird, ohne dass der Staat dabei voraussichtlich in Schaden kommt.

Willi, Forstdirektor. Ich erlaube mir bloss über einen Gegenstand zu sprechen, das betrifft den Wangenwald. Auch die Forstdirektion ist mit dem Ankauf desselben einverstanden. Wenn man die Insel von allen übrigen Liegenschaften entlasten will, ist es angezeigt, ihr auch diesen Wald abzunehmen. Vom materiellen Standpunkte aus könnte man sich allerdings fragen, ob der Staat von dem Kaufpreis von Fr. 300,000 eine richtige Rente herausbringen werde, es muss das im Gegentheil ziemlich in Zweifel gezogen werden. Nach der Rechnung der Insel beträgt der Jahresertrag 960 Festmeter. Den Festmeter veranschlagt sie zu Fr. 13. 60 und berechnet so den Werth auf Fr. 300,000, während die Grundsteuerschätzung hinter dieser Summe zurückbleibt. Allein es kann sich nicht darum handeln, einen Nutzen zu erzielen, sondern die Hauptsache ist die, dass die Insel entlastet wird und das leisten kann, was die Humanität und die Wissenschaft von ihr verlangt. Von diesem Standpunkte aus muss man dem Kaufe die Genehmigung ertheilen, auch auf die Gefahr hin, dass der Staat aus dem Walde keine so grosse Rente herausschlagen wird, wie wenn er das Kapital irgendwo angelegt hätte. Ich empfehle deshalb dem Grossen Rathe die Ratifikation dieses Kaufes, sowie diejenige der übrigen Verträge.

Der Grossen Rath ertheilt den verschiedenen Kaufverträgen stillschweigend seine Genehmigung.

Ankauf von Waldungen der Ausserkrankenhaus-korporation.

Regierungsrath und Staatswirtschaftskommission beantragen die Ratifikation der bezüglichen Kaufverträge.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Man hat vor einiger Zeit auch der Ausserkrankenhaus-korporation gegenüber ein ähnliches Verfahren eingeleitet, wie gegenüber der Insel, indem man ihr ihren Grundbesitz — das Ausserkrankenhaus-sipital mit dem Ruralgut und dem Schermenwald — abgekauft hat, einerseits um für die Erweiterung der Waldau Platz zu gewinnen, anderseits um der Anstalt selbst mehr Hülfsmittel zu verschaffen, als sie bis jetzt hatte, und sie von der Verwaltung eines so ausgedehnten und nicht sehr rentablen Grundbesitzes zu befreien.

Nun hat aber die Ausserkrankenhaus-korporation noch andern Grundbesitz, nämlich: den Harnischbergwald in der Gemeinde Muri, das Buchholz in der Gemeinde Stettlen, das Eichholz in der Gemeinde Bümpliz und den Mühlsteinwald im Gemeindebezirk Krauchthal, zusammen etwas mehr als 100 Jucharten haltend mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 67,790. Obschon nun der Regierungsrath vom Grossen Rathe keinen ausdrücklichen Auftrag erhalten hat, über die Uebernahme dieser Waldungen Verhandlungen anzu-

knüpfen, so hat er doch geglaubt, es liege ganz im Sinn und Geist der früheren Verhandlungen, dass auch die Ausserkrankenhaus-korporation von diesem lästigen und unnötigen Waldbesitz befreit werde. Er hat deshalb Unterhandlungen angeknüpft und einen Vertrag vereinbart. Der Kaufpreis wurde auf Fr. 72,000 festgesetzt. Im Vermögensinventar des Ausserkranken-hauses figuriren diese Waldungen mit Fr. 71,722 und man hat diese Summe dann einfach aufgerundet auf Fr. 72,000. Die Zahlungs- und Zinsbedingungen sind die nämlichen, wie die mit der Insel vereinbarten, so dass darüber nichts zu bemerken ist.

Sofern nun der Grossen Rath einverstanden ist, dass man auch in Bezug auf die Ausserkrankenhaus-korporation nicht bloss halbe Arbeit mache, so kann gegen den Vertrag als solchem nicht wohl etwas eingesetzt werden, da man, abgesehen vom eigentlichen Werth dieser Waldungen, nicht die Absicht haben wird, den Bestand des Kapitalvermögens des Ausserkranken-hauses zu vermindern; es soll vielmehr der jetzige Vermögensbestand aufrecht erhalten bleiben, was dadurch geschieht, dass man den Kaufpreis gleich hoch festsetzte, wie der Inventarwerth ist. Ich empfehle Ihnen diesen Vertrag zur Genehmigung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch diesen Vertrag empfiehlt die Staatswirtschaftskommission dem Grossen Rathe zur Genehmigung.

Ich will diesen Anlass benutzen, um Ihnen bezüglich den mit der Insel abgeschlossenen Verträgen noch mitzutheilen — ich habe das vorhin vergessen und wie ich glaube, hat auch der Herr Berichterstatter der Regierung diesen Punkt nicht berührt — dass für den Staat keinerlei finanzielle Verlegenheiten entstehen können, wenn es sich schon um bedeutende Summen handelt. Die Insel verlangt nämlich nicht, dass die Kaufobjekte vom Staate sofort bezahlt werden, sondern begnügt sich mit der Verzinsung. Die Abzahlung soll nur stossweise mit je Fr. 50,000 bei vereinbarter Kündigungsfrist stattfinden können. Es ist das eine Garantie, dass für den Staat in keiner Weise finanzielle Verlegenheiten entstehen können.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 5^{1/4} Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

(3. Juli 1888.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 3. Juli 1888,
Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der *Namensaufruf* verzeigt 196 Anwesende. Abwesend sind 67, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Benz, Berger (Reichenbach), v. Büren, Bürgi, Choquard, Demme, Elsässer (Kirchberg), Fueter, Hauser, Hofer (Oberdiessbach), Hofstetter, Kohler, Michel, Probst, Renfer, Scherz (Inselverwalter), Stämpfli (Bern), Steffen (Madiswyl), Steinhauer, Sterchi, v. Werdt; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Belrichard, Berger (Thun), Bertholet, Bircher, Bläuer, Boinay, Boss, Bourquin, Dähler, Daucourt, Déboeuf, Elsässer (Noirmont), Fahrny, Gerber (Steffisburg), Glaus, Hennemann, Herzog, Hiltbrunner, Hostettler, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Klossner, Knechtenhofer, Krenger, Laubscher, Locher, Nägeli (Guttannen), Rätz, Reichen, Rieder, Rölli, Röthlisberger (Trachselwald), Ruchti, Dr. Schenk, Schürch, Stauffer, Steiner, Stettler (Eggiwyl), Streit, Wiedmer, Will, Zaugg, Zurbuchen.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

G e s e t z über die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1888.)

Erste Berathung.

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte beantragen, sofort mit der artikelweisen Berathung zu beginnen.

Präsident. Ich will anfragen, ob Sie damit einverstanden sind.

v. *Wattenwyl* (Diessbach). Ich möchte mir erlauben, den Antrag zu stellen, es sei auf die Berathung des Entwurfes nicht einzutreten. Ich kann mich nicht auf den hoffnungsreichen Standpunkt aufschwingen, dass wir es dazu bringen werden, ein Steuergesetz zu machen, das vom Volke angenommen werden wird. Wenn es auch interessant ist, über die verschiedenen Fragen zu diskutiren und die Geister aufeinanderplatzen zu hören, so glaube ich doch, diese Diskussion hätte nur einen akademischen Werth, da wir es kaum zu einem praktischen Resultat bringen werden.

Nicht sowohl ein neues Steuergesetz verlangt das Volk, als überhaupt weniger steuern zu müssen. Können wir aber gegenwärtig ein neues Steuergesetz zu stande bringen, wonach das Volk weniger zahlen muss, als jetzt? Ich glaube, dazu seien wir nicht im stand.

Wenn man den Entwurf durchgeht, so stösst man gleich im Anfang auf eine neue Steuer, die Aktivbürgersteuer. Sehr viele Leute, welche bis jetzt stimmfähig waren, haben keine Steuer bezahlt. Nun sollen diese dazu stimmen, in Zukunft diese Steuer bezahlen zu wollen. Ich glaube nicht, dass die Knechte und Taglöhner auf dem Lande und die zahlreichen Fabrikarbeiter, welche in Zukunft diese Steuer bezahlen müssten, je dazu ja sagen werden. Ich bin überzeugt, dass ein Steuergesetz, das diese Bestimmung enthält, die Referendumsklippe nie wird umschiffen können.

Es heisst ferner, man müsse der landwirtschaftlichen Bevölkerung Erleichterungen bringen. Dazu hätte ich gerne Hand geboten. Wenn ich nun den Entwurf nachsehe, was für Erleichterungen er bringt, so sehe ich, dass der Steuerfuss zwar geringer ist, als gegenwärtig, jedoch erhöht werden kann. Aber auf der andern Seite soll eine Mobiliarsteuer eingeführt werden, die hauptsächlich wieder von der Landwirtschaft wird bezahlt werden müssen. Nachdem der Landwirth bereits Grund und Boden versteuert hat, soll er auch noch den Viehstand, die Pferde, die zahlreichen Feldgeräthschaften, die er haben muss, um den Boden zu bearbeiten, versteuern. Diese Mobiliarsteuer wird in ihrer Ausführung sehr viel Schwierigkeiten bieten und es wird der Landwirth dadurch nur noch schwerer belastet, als es bisher der Fall war. Wenn man dem Landwirth entgegenkommen wollte, so sollte man den Schuldenabzug auf die Gemeindesteuer ausdehnen. Man wendet aber dagegen ein, es sei das nicht möglich. Ich persönlich glaube, es wäre das möglich dadurch, dass man bestimmen würde, dass der Kapitalist seine Kapitalien da zu versteuern habe, wo das hypothekirte Grundstück liegt. Das wäre dann eine wirkliche Erleichterung für den Landwirth. Mit dem jedoch, was der vorliegende Entwurf bietet, ist für den Landwirth nicht viel gewonnen.

Ferner ist die Progressivsteuer vorgesehen. Man sagt ihr zwar im Entwurf Steuerzuschlag; die beiden Begriffe sind aber durchaus identisch. Ich halte nun dafür, dass die Progressivsteuer gegen die Verfassung verstosse, indem ich der Ansicht bin, dass das Wort «gleichmässig» in § 86 der Verfassung gleichbedeu-

tend sei mit «proportional». Zu der Ansicht des Herrn Brunner und seiner Erklärung des Wortes «gleichmässig» kann ich mich nicht aufschwingen. Die Verfassungswidrigkeit der Progressivsteuer wird zur Folge haben, dass eine grosse Anzahl Bürger gegen das Steuergesetz stimmen werden.

Im weiteren werden viele Bürger gegen die vorgesehene amtliche Inventarisation sein, die als eine gehässige Bestimmung und unnötige Kostenmacherei angesehen wird.

Ganz bestimmt verstösst aber gegen die Verfassung die Bestimmung, dass auch in Bezug auf die Grundsteuer im ganzen Kanton die nämliche Steuergesetzgebung eingeführt werden soll. Ich persönlich sähe es gerne, wenn das durchgeführt werden könnte, indem ich es auch als ein Unglück betrachte, wenn die beiden Kantonstheile verschiedene Steuergesetzgebungen besitzen. Vorerst aber soll man die Verfassung entsprechend abändern.

Man wird mir sagen, die Berathung könne ein ganz anderes Resultat zur Folge haben, als es im Entwurf niedergelegt ist. Allein ich glaube, wir sollen nicht auf Grund eines Entwurfes berathen, der Verfassungsverletzungen enthält. Wahrscheinlich wird man mir auch bemerken, es mache sich schlecht, wenn man auf die Berathung nicht eintrete. Ich glaube aber, es mache sich noch viel schlechter, wenn wir ein Steuergesetz bringen, das dann vom Volke verworfen wird. Ich bin deshalb so frei, zu beantragen, es sei auf den vorliegenden Entwurf Steuergesetz nicht einzutreten.

Burkhardt. Ich stelle mich nicht auf den gleichen Standpunkt, wie Herr v. Wattenwyl. Ich glaube, gerade die Landwirtschaft habe grosses Interesse, dass das Steuerwesen einmal auf einen gehörigen Fuss kommt und die direkten und indirekten Steuern gleichmässig auf alle Klassen vertheilt werden. Ich begrüsse deshalb das Vorgehen der Behörden, dass sie im Entwurf alles bewegliche und unbewegliche Vermögen zur Steuer herangezogen haben. Nur scheint mir in den Art. 4 und 5 die Sache etwas unklar und wünschte ich daselbst eine etwas klarere Fassung, so dass auch der Ungebildete sofort weiss, dass er alles zu versteuern hat. Insbesondere ein Steuergesetz muss klar und deutlich abgefasst sein. Je verständlicher es ist, desto weniger wird es zu Beträgereien Anlass geben.

In Art. 12 vermisste ich unter den Objekten, welche der Einkommenssteuer unterworfen sind, die Zinse von sämmtlichen Kapitalanlagen. Das Einkommen aus Kapitalwerthen ist am ehesten geeignet, zur Einkommenssteuer herangezogen zu werden. Es ist diese Auslassung um so auffälliger, als in letzter Zeit die enorme Hypothekarschuldenvermehrung durch alle Zeitungen des Kantons die Runde machte. Dass Industrie, Handel und Gewerbe vom beweglichen Betriebsvermögen die Vermögenssteuer bezahlen sollen, finde ich ganz recht, nur hätten die Behörden diese Grundsätzlichkeit auch bei der Einkommenssteuer zur Anwendung bringen sollen. Wenn Industrie, Handel und Gewerbe vom Betriebskapital die Vermögenssteuer und vom Ertrag die Einkommensteuer zahlen sollen, so sehe ich nicht ein, weshalb der Kapitalist von seinen Zinsen nicht auch die Einkommenssteuer bezahlen soll.

Dass man den Ertrag von Grund und Boden nicht zur Einkommenssteuer heranzog, ist begreiflich. Die Steuerschraube ist vor 13 Jahren so stark angezogen worden, dass in dieser Beziehung eine erhebliche Mehrbelastung unmöglich ist. Ich finde es deshalb ganz gerechtfertigt, dass der Steueransatz für Wald, landwirtschaftliches Grundeigentum und landwirtschaftliches bewegliches Vermögen etwas kleiner gewählt wurde, als für alles übrige Vermögen. Dass bei den gegenwärtigen Grundsteuerschatzungen das Grundeigentum, und hauptsächlich der Wald, stark belastet ist, beweist die Staatsrechnung, nach welcher die Staatswaldungen nur 2% abtragen.

Auf der Landwirtschaft lastet zudem neben der Vermögenssteuer noch eine schwere indirekte Steuer, das ist die Salzsteuer. In Bezug auf gleichmässigere Vertheilung der Lasten auf sämmtliche Steuerklassen hat der Entwurf den Erwartungen nicht entsprochen. Ich habe in Bezug auf die gleichmässige Vertheilung der verschiedenen Steuerlasten letzthin eine Vergleichung gemacht. Ich habe von 2 Käsereigesellschaften das Grundsteuerkapital, den Schuldenabzug und die Fahrhabe sämmtlicher Milchlieferanten zusammengestellt. Danach weisen die Lieferanten dieser zwei Gesellschaften ein Grundsteuerkapital auf — die Waldungen inbegriffen — von . Fr. 1,882,120 der Schuldenabzug beträgt . . . » 876,952

oder reines Grundsteuerkapital . . . Fr. 1,005,168
 also rund 1 Million. Hievon wird eine Steuer bezahlt
 von 2% = Fr. 2000. Der Salzverbrauch beträgt
 24,000 Pfund à 6 Rp. Monopolgewinn = Fr. 1440.
 Dabei bemerke ich noch, dass ich den Ansatz sehr
 niedrig berechnet habe, indem solche, welche mit der
 Sache praktisch vertraut sind, bezeugen werden, dass
 40 Pfund Salz per Stück Vieh, wie ich bei der Berech-
 nung angenommen habe, eher zu wenig sind. Die
 beiden Käsereigesellschaften bezahlen also an Grund-
 und Salzsteuer zusammen Fr. 3440
 Der Kapitalist dagegen bezahlt vom glei-
 chen Vermögen bloss die 2% = . . . » 2000
 Die beiden Käsereigesellschaften bezahlen
 also gegenüber dem Kapitalist mehr . . . Fr. 1440
 Ich habe auch ausgerechnet, wie sich die Sache
 nach dem vorliegenden Entwurf machen würde. Danach
 würden die beiden Gesellschaften bezahlen:

bei einfacher bei doppelter
Steuer Steuer
Fr. 1000 Fr. 2000

an direkter Steuer und eine Salzsteuer von Dazu käme noch die Steuer von der Fahrhabe, welch' letztere ich auf Grund der Versicherungspolicen auf circa 300,000 Franken veranschlage. Davon die Steuer mit 75 Rappen vom Tausend . . . » 225 » 450
» 1440 » 1440

75 Rappen vom Tausend . . . » 225 » 450

Zusammen Fr. 2665 Fr. 3890

Der Kapitalist dagegen zahlt bei einfacher Steuer, mit Inbegriff einer Fahrhabesteuere von Fr. 40,000 Fahr-habe, Fr. 1530 oder bei doppelter Steueranlage Fr. 3060. Nach meinem Vorschlage, wie ich ihn gestern eingereicht habe, würden die Milchlieferanten gleichviel bezahlen, wie ich soeben ausgerechnet habe; ich habe nichts abgeändert. Auch das Kapital des Kapi-talisten habe ich gleich taxirt, wie der Entwurf. Da-

(3. Juli 1888.)

gegen sollen die Kapitalzinsen als Einkommen versteuert werden. Danach berechne ich die Steuer, welche der Kapitalist zu bezahlen hat auf Fr. 1935 bei einfacher, Fr. 3870 bei doppelter und Fr. 4837 bei $2\frac{1}{2}$ facher Steueranlage. Der Kapitalist würde sich nach meiner Berechnung bei doppelter Besteuerung immer noch um 20 Fr. besser stellen.

Das Betriebskapital, das in Handel und Industrie gebraucht wird, ist ebenfalls der Vermögenssteuer zu unterwerfen. Im Entwurf wird jedoch bei der Erwerbssteuer von diesem Kapital ein Steuerabzug gestattet von 4 bzw. 3 %. Ein solcher Abzug sollte nicht gestattet sein und ist gegenüber den Fixbesoldeten und übrigen Erwerbenden, welche nicht mit eigenem Kapital arbeiten, nicht gerechtfertigt.

Zum Schlusse möchte ich noch ein paar Worte über die Verfassungsmässigkeit der angefochtenen Bestimmungen — Schuldenabzug im Jura und Progressivsteuer — sprechen. Die Progressivsteuer oder der Steuerzuschlag gefällt mir nicht besonders. Ich stellte mir vor, wenn man eine Progressivsteuer aufstellen wolle, so solle man nicht nur oben belasten, sondern auch nach unten entlasten. Was den Schuldenabzug im Jura betrifft, so könnte ich nie und nimmer zugeben, dass man einen Theil des § 85 der Verfassung hier in diesem Gesetz abändert, die Revision des andern Theils dagegen der Verfassungsrevision überlässt. Der Antrag auf Verfassungsrevision ist erheblich erklärt worden, und wenn der Jura ein Interesse daran hat, dass die Ziff. III des § 85 der Verfassung gestrichen wird, so kann das innert einem Jahre geschehen. Ich glaube deshalb, man könne mit der Anwendung des Schuldenabzuges auf den Jura ganz gut zuwarten, bis die Verfassung revidirt ist.

Ich möchte Ihnen empfehlen, auf den vorliegenden Entwurf einzutreten; denn er enthält sehr viele Fragen, die absolut besprochen werden müssen.

M. Jolissaint. Si je prends la parole, c'est d'abord pour vous recommander l'entrée en matière sur le projet de loi qui nous est soumis et surtout pour répondre à MM. de Wattenwyl et Burkhardt, qui ont prétendu que la défalcation des dettes hypothécaires appliquée au Jura par l'art. 7 serait inconstitutionnelle.

En ce qui concerne les motifs qui commandent l'entrée en matière, il me semble qu'ils ont été exposés, d'un manière complète et concluante, dans le rapport de la commission, du 20 juin 1888, annexé au projet de loi.

Je ne veux pas vous exposer à nouveau et en détail ces motifs: ce serait une répétition inutile, puisque vous avez tous lu le rapport clair et concis de la commission. Je ne doute pas que votre opinion soit formée sur la nécessité de la revision de nos lois concernant l'impôt direct et je suis convaincu que vous voterez l'entrée en matière, à une grande majorité, sur le projet de réforme de notre régime de contributions directes proposé d'un commun accord par le Conseil-exécutif et la commission du Grand Conseil.

Je veux donc me borner à vous signaler rapidement, en passant, les vices de notre système actuel d'impositions directes. Ce système, tel que l'ont établi les lois sur l'impôt des fortunes et sur l'impôt du revenu, est beaucoup trop lourd pour la classe ouvrière et surtout pour la classe pauvre.

Le dualisme établi par l'art. 85 de la Constitution de 1846 est devenu, pour le Jura, un privilège onéreux depuis l'introduction de l'impôt du revenu dans cette partie du canton.

Les estimations cadastrales sont beaucoup trop élevées, et l'impôt perçu sur la base de ces estimations exagérées est excessif et injuste.

La non défalcation des dettes hypothécaires, dans le Jura, est une iniquité criante qui résulte, il faut bien l'avouer, de l'interprétation erronée donnée jusqu'ici à l'art. 85 § III de la Constitution de 1846. Il faut que cette iniquité, qui oblige le débiteur à payer l'impôt pour son créancier, l'impôt de ses dettes, disparaisse.

Enfin, avec le régime actuel d'impôt direct le mobilier de luxe ne paie rien et les créances chirographaires, surtout lorsqu'elles consistent en actions ou en obligations de sociétés anonymes, qui ont pris un grand développement ces derniers temps, échappent en grande partie à l'impôt.

Il en résulte que les contribuables qui déclarent loyalement leurs revenus, les titres qu'il possèdent, et ceux qui ont des traitements fixes, paient une contribution très élevée et que d'autres, ayant une fortune en actions ou obligations qu'ils ne déclarent pas, se soustraient à l'impôt, ce qui augmente la quote-part des contribuables dont on connaît le revenu ou qui sont de bonne foi.

Aussi longtemps que l'impôt du revenu sera établi sur la norme actuelle, la classe ouvrière en sera fatallement la victime, car ou les ouvriers seront taxés au delà de leurs ressources, ou bien, comme cela se pratiquait naguère à Berne, on ne les taxera pas, soi-disant par humanité, mais en réalité pour les priver de leur droit de suffrage dans les affaires communales.

Il faut que ces anomalies, ces iniquités prennent fin, et cela ne peut avoir lieu qu'au moyen d'une loi comme celle qui nous est soumise.

Ce point suffirait à lui seul pour justifier la révision de nos lois sur l'impôt direct.

J'ajoute, en outre, que le moment me semble venu pour unifier l'impôt dans tout le canton. La population du Jura, dans sa grande majorité, se prononce en faveur de cette unification; je ne comprends pas pourquoi l'ancien canton s'opposerait à cette tendance qui est dans le programme de la politique intérieure du canton de Berne tout entier.

En présence de ces considérations, je ne doute pas que l'entrée en matière sur le projet du gouvernement sera votée.

Mais, comme je l'ai dit en commençant, ce sont les paroles de MM. de Wattenwyl et Burkhardt qui contestent la constitutionnalité de la défalcation des dettes hypothécaires dans le Jura, qui m'ont engagé à prendre la parole.

Ces honorables députés prétendent que le texte de l'art. 85 § III de la Constitution portant que «la nouvelle partie du canton conserve en principe . . . son système d'impôt foncier», s'oppose à la défalcation des dettes hypothécaires dans le Jura.

Cette opinion a été émise par la majorité de la commission extraparlementaire nommée par le Conseil-exécutif pour examiner cette question, et aussi par une minorité de la commission du Grand Conseil, chargée de préaviser le projet de loi qui nous occupe.

Je reconnais que les scrupules de ceux qui se prononcent contre la constitutionnalité de la défalcation des dettes hypothécaires dans le Jura, paraissent au premier abord, avoir quelque fondement ; mais si on les examine de plus près, on ne tarde pas à sapercevoir qu'ils sont plutôt spécieux que justifiés au fond.

En effet, il suffit d'examiner les arguments de ces adversaires de la déduction des dettes hypothécaires dans la nouvelle partie du canton, pour se persuader que leurs scrupules ne sont pas fondés.

Le principal motif, le pivot sur lequel les défenseurs de l'inconstitutionnalité appuient tout le système de leur argumentation, consiste dans l'interprétation stricte, étroite, je dirai presque judaïque qu'ils donnent au texte de l'art. 85 § III, qui est ainsi conçu : « La nouvelle partie du canton conserve en principe... son système d'impôt foncier. »

De la teneur de cet article, ils tirent la conclusion absolue que le système d'impôt foncier, qui existait dans le Jura en 1846, doit être maintenu sans changement et que la défalcation des dettes hypothécaires serait une dérogation à la garantie donnée au Jura par cet article.

Pour se convaincre que cette conclusion ou cette interprétation est inexacte et beaucoup trop restrictive, il faut lire et étudier les débats de la Constituante de 1846 sur l'enfantement laborieux de l'art. 85 de la Constitution.

Il résulte, en premier lieu, de ces débats que la conservation en principe du système de l'impôt foncier à la nouvelle partie du canton est due aux circonstances d'alors ; que la députation jurassienne à la Constituante, en présence du fait qu'il n'exista pas, en 1846, d'impôts directs dans l'ancien canton et que l'on était dans l'ignorance complète de ce que seraient les nouveaux impôts, a voulu garantir au Jura l'impôt foncier qu'il connaissait et auquel il était habitué. Je suis persuadé que si l'ancien canton avait eu en 1846 les impôts sur la fortune et le revenu, qui ont été établis depuis lors, le dualisme en matière d'impôt direct n'aurait pas été adopté par la Constituante ; les tiraillements entre l'ancienne et la nouvelle partie du canton et les conséquences défavorables pour le Jura que ce dualisme a occasionnés nous auraient été épargnés.

Il résulte, en second lieu, des débats de la Constituante que celle-ci n'a pas entendu garantir au Jura son impôt foncier tel quel et en consacrer l'immutabilité. La preuve du contraire est établie d'abord par le fait que dans la première rédaction de l'art. 90 du projet de constitution les mots « en principe » ne figuraient pas. Il était dit : « le Jura conservera son système d'impôt foncier ». Le 29 juin 1846, la députation jurassienne remit au président de la Constituante, sous forme de proposition collective, une rédaction nouvelle qui a passé dans l'art. 85 et qui portait : « La nouvelle partie du canton conservera en principe... son système d'impôt foncier. » En intercalant dans cet article les mots « en principe », on a sans doute voulu dire que ce système d'impôt était conservé non pas tel quel, mais sous réserve de révision.

Cette rédaction est à peu près analogue à celle de l'art. 89 de la Constitution qui porte que « le code civil, le code de commerce et le code pénal français sont, sous réserve de révision, conservés en principe

au Jura ». Cet article n'a pas empêché le Grand Conseil d'élaborer un nouveau code pénal bien différent de celui qui existait en 1846, et de modifier profondément le code de commerce et certaines parties très importantes du code civil français.

Mais ce que j'ai trouvé de plus concluant dans les délibérations de la Constituante de 1846, en faveur de la constitutionnalité de la défalcation des dettes hypothécaires dans le Jura, c'est la déclaration faite dans le second débat et dans la discussion finale des art. 85 et 86 (séance du 10 juillet 1846) par M. le docteur Schneider, rapporteur de la commission de l'assemblée constituante sur ces articles.

M. le rapporteur Dr Schneider s'est exprimé de la manière suivante :

« Le Jura conservera donc en tout cas son impôt « foncier, mais il n'est pas dit qu'il le conservera tel « quel, ce sera plutôt comme devant former la base « de la législation en matière de contributions ; il est « donc possible qu'une partie de ce qu'il y aura à « payer plus tard ne sera plus prélevée uniquement « sur les biens-fonds, mais peut-être sur les capitaux. « Cependant il n'est rien arrêté sur ce point en ce « moment ; la législation et les vœux du Jura en dis- « poseront plus tard. »

En présence de cette interprétation claire et précise de l'art. 85 § III, donnée par le rapporteur même de la commission, il me semble qu'il ne peut plus exister de doute sur la possibilité constitutionnelle de la défalcation des dettes.

Cette déclaration expresse portant que par l'art. 85 § III, il n'est pas dit que le Jura doive conserver tel quel son impôt foncier, ne fut combattue par personne ; elle était donc bien l'expression de la véritable signification et de l'exacte portée que l'assemblée constituante attribuait à l'art. 85 § III.

Au surplus, la non défalcation des dettes hypothécaires ne forme pas une partie essentielle, un élément constitutif du système de l'impôt foncier. Voici comment le recours des députés du Jura en 1865 définitissait ce système :

« L'impôt foncier que nous a légué le régime français a de grands avantages.

« Le cadastre qui lui sert de base, surtout quand les plans parcellaires sont bien exécutés, les écritures cadastrales en bon ordre, est une condition précieuse d'un bon système hypothécaire ; comme il fournit aussi des moyens faciles de reconnaître l'étendue, la situation de la propriété foncière et d'éviter par là de nombreuses contestations entre voisins. »

Ainsi, le caractère propre, l'essence du système de l'impôt foncier consiste en ce qu'il s'appuie sur le *cadastral*, qui est la base du régime hypothécaire, et en ce que les immeubles sont divisés en classes pour être imposés ; la non défalcation des dettes ne fait pas partie de l'essence de ce système, qui peut très bien exister et être conservé avec cette défalcation.

L'interprétation que je viens de donner à l'art. 85 § III, d'après les débats de la Constituante, a été corroborée par les faits qui se sont passés dans les premières années qui ont suivi l'acceptation de la Constitution de 1846, alors que le souvenir des débats relatifs à l'art. 85 § III et l'esprit qui l'avait dicté étaient encore présents à la mémoire de ceux qui avaient coopéré à la rédaction de cet article.

Parmi ces faits, je rappellerai le suivant:

Le 7 octobre 1848, c'est-à-dire deux ans environ après l'acceptation de la Constitution de 1846, le Conseil-exécutif avait institué une commission pour régler les rapports financiers entre l'ancienne et la nouvelle partie du canton. Cette commission se composait de MM. Stämpfli, directeur des finances, Collin, ancien contrôleur des finances, Lohner, major, Péquignot, ancien landammann, Desbœuf, directeur de l'enregistrement et Belrichard, notaire à Courtelary.

Elle avait entre autres à émettre son avis sur le point de savoir s'il était possible d'appliquer au Jura l'impôt des capitaux et celui du revenu. La commission crut devoir résoudre cette question par la négative en ce qui concernait l'impôt des capitaux. Le procès-verbal de ses séances s'exprime à ce sujet comme suit:

« Quant à la question de savoir s'il est possible d'appliquer au Jura l'impôt des capitaux et du revenu de l'ancienne partie du canton, la majorité de la commission l'a résolue par la négative, parce qu'on a fait observer que ces deux impôts étaient contraires à l'opinion de la population du Jura, qui ne considérait comme convenable que l'impôt foncier introduit dans cette partie du canton. On fit encore remarquer que, du reste, l'impôt des capitaux ne donnerait pas un grand produit dans le Jura, parce que le nombre des capitalistes de cette partie du canton est peu considérable, que les capitaux s'y prêtent pour la plupart sur de simples obligations, et que, vu la diversité de la nature des capitaux, leur imposition serait sujette à trop de difficultés et de variations. En même temps on émit l'opinion que l'impôt des capitaux retombe presque toujours sur le débiteur, parce que le paiement des impôts fait hausser le taux de l'intérêt et que les créanciers trouvent d'ailleurs des moyens de se soustraire au paiement de l'impôt. »

Il résulte des notes que le secrétaire de la commission de 1848, M. Liebi, ancien secrétaire de la Direction des finances, a prises sur les votes émis, que cette opinion de la majorité de cette commission fut particulièrement défendue par M. l'ancien landammann Péquignot, l'un des plus chauds défenseurs des intérêts du Jura au sein de la Constituante. A la fin de son discours, il exprima l'opinion que le Jura désire conserver l'impôt foncier comme contribution unique jusqu'à ce que l'expérience ait constaté les avantages des autres impôts. Ce n'est que lorsque le nouveau système de l'impôt (sur la fortune et le revenu introduit dans l'ancien canton en 1847) aura fait ses preuves, qu'il pourra être généralement introduit.

Par ces citations, puisées à des sources officielles, il est donc établi que la commission de 1848, et ses membres jurassiens en particulier, ne songeaient pas le moins du monde à qualifier d'inconstitutionnelle l'application de l'impôt des capitaux au Jura (ce qui revient exactement au même que d'admettre la défalcation des dettes hypothécaires); que les membres jurassiens, qui formaient la majorité de cette commission, considéraient même comme admissible en principe, l'introduction dans la nouvelle partie du canton de la nouvelle législation sur l'impôt en vigueur dans l'ancien canton, et que ce n'est qu'à cause des scrupules exprimés au sujet de la convenance et du mérite pratique des dispositions de cet impôt, qu'ils désiraient l'ajournement de la question jusqu'au moment où cette législation nouvelle aurait fait ses preuves.

Le Conseil-exécutif de 1865 terminait son mémoire de réponse au recours de la députation jurassienne par la déclaration suivante, que le Jura a peut-être eu tort de ne pas accepter:

« Si le Jura veut une parfaite égalité, même sur le point de la défalcation des dettes hypothécaires, l'ancien canton est très disposé à céder à ses désirs; nous ne nous opposerions même pas à ce que les autorités fédérales, déclarant la plainte (de la députation jurassienne) fondée sur ce chef, enjoignissent au canton de Berne, dans l'intérêt de l'égalité, d'appliquer aussi au Jura celles de ces dispositions de la loi de l'ancien canton qui sont relatives à la déduction des dettes et à l'imposition des créances hypothécaires. »

J'espère que le gouvernement actuel et la population de l'ancien canton, partagent encore à l'heure qu'il est l'opinion « que l'on peut constitutionnellement établir l'unification de l'impôt direct dans tout le canton », et je ne doute pas que mes compatriotes jurassiens soient du même avis, dans l'intérêt bien entendu du Jura.

Les adversaires de la défalcation des dettes hypothécaires dans le Jura, nous opposent les considérants de l'arrêté du Conseil fédéral du 5 mars 1866 et de l'arrêté du Tribunal fédéral du 6 juin 1884; mais ces décisions ne pourraient pas être invoquées comme précédents établissant une jurisprudence en cas de recours éventuel contre la loi que nous discutons, parce que ce recours se présenterait dans des circonstances bien différentes de celles de 1865: alors c'était la députation jurassienne in corpore et la grande majorité de la population du Jura qui protestaient contre l'application de la loi sur l'impôt du revenu dans la nouvelle partie du canton; aujourd'hui c'est tout le contraire: c'est la députation et la population du Jura qui demandent la défalcation des dettes et l'application d'une loi unique sur les impôts directs de tout le canton.

En outre, il ne s'agira pas d'une loi rendue par le Grand Conseil, comme en 1865, mais d'une loi approuvée par le peuple bernois qui aura interprété le § III de l'art. 85 de la Constitution.

Dans ces circonstances, toutes autres que celles de 1865, je ne présume pas qu'un recours soit adressé au Tribunal fédéral, et si ce devait être le cas, j'estime que les précédents arrêts ne feraient pas jurisprudence en vertu de ce principe: « à nouveaux faits nouveaux conseils ».

En résumé, je crois vous avoir démontré par l'interprétation des débats de la Constituante et par les faits subséquents, la possibilité constitutionnelle de la défalcation des dettes hypothécaires dans le Jura.

Je rappelle, en terminant, que de même que le canton de Berne a revisé le code pénal, le code de commerce et en partie le code civil, garantis au Jura en principe par l'art. 89 de la Constitution, de même aussi le système d'impôt foncier garanti en principe au Jura peut être revisé.

C'est donc en toute tranquillité de conscience et avec la conviction d'accomplir un acte de justice et d'équité que je vote et vous propose l'entrée en matière sur le projet de loi.

M. Koller. Je me vois dans le cas de combattre la proposition d'entrer en matière, formulée par M. Jolissaint. Mon honorable collègue paraît se placer plus spécialement sur le terrain des aspirations populaires et prendre avant tout en considération les vœux de la population. Toutefois, je doute fort, pour ma part, que ces derniers soient aussi unanimes qu'on vous le dit. La question de savoir si la défalcation des dettes hypothécaires est conforme aux vœux des débiteurs — question sur laquelle on peut différer de vue — n'est pas seulement en cause ici. Il faut voir avant tout si elle est constitutionnelle, et si elle ne se heurte pas à des dispositions prohibitives. Voilà la thèse à examiner. Je passerai rapidement à l'examen de l'art. 85 qui garantit au Jura son système d'impôt foncier. On aura beau discourir à cet égard: cet impôt frappe les biens-fonds seuls, et on ne saurait le faire disparaître par un acte législatif sans violer la constitution. Que fait-on au moyen de la défalcation? On convertit en impôt personnel un impôt réel, perçu et réparti sur les biens-fonds. Ce n'est plus la chose qui paie, mais la personne, — ce qui est une interversion complète, partant une violation du système garanti par la Constitution.

C'est la loi française du 1^{er} décembre 1790 qui a créé l'impôt foncier que le Jura a hérité du régime français. Ce système repose sur le revenu net de la propriété foncière, et est exclusif de toute charge, redevance et déduction de dettes hypothécaires. C'est ainsi qu'on l'a constamment entendu et pratiqué en France comme dans le Jura. L'acte de réunion l'avait sanctionné et depuis 1815 à ce jour on n'y a rien changé, sauf les estimations cadastrales, qui ont varié selon les besoins. Ceux qui ont assisté aux agitations de 1830 et des années suivantes savent le prix que le Jura attachait à la conservation des institutions que la France lui avait léguées; ils auront aussi le souvenir de l'énergie déployée par la députation jurassienne à la Constituante de 1846 pour maintenir ces institutions: code civil, de commerce, code pénal, assistance des pauvres, impôt foncier. L'art. 85 a été adopté à la Constituante presque sans discussion et comme une chose acquise à l'avance, et les incidents de cette période qu'a racontés M. Jolissaint ne concordent pas avec nos souvenirs. Ce n'est qu'au dernier moment, après que le rapporteur, M. Öchsenbein, se fut retiré et que M. Schneider l'eut remplacé, que les propos attribués à ce dernier par M. Jolissaint furent prononcés; mais à mon avis ils touchent moins à l'essence du système qu'à l'augmentation des ressources par de nouveaux impôts.

D'ailleurs on peut invoquer des précédents. En 1866, le Conseil fédéral, appelé à trancher le différend existant entre l'Etat de Berne et la députation jurassienne, n'hésita pas à dire, dans ses considérants, que dès le moment où la loi sur l'impôt du revenu ne portait pas atteinte au système d'impôt foncier garanti au Jura, on ne pouvait arguer de son inconstitutionnalité. Un cas plus récent s'est produit sur le

même terrain. Je veux parler d'un recours formulé par un établissement financier du Jura, qui se prévalait de l'inconstitutionnalité de la loi pour demander à être exonéré de l'impôt qui lui était réclamé. Le Tribunal fédéral base aussi son arrêt sur le fait que le système d'impôt foncier n'est pas modifié dans le Jura; mais il ajoute que si une atteinte était portée à ce dernier, l'affaire changerait de face. En présence de ce texte formel, constamment entendu et interprété de la même manière depuis plus de 40 années, il m'est impossible de souscrire au coup de main que l'on veut porter à notre système d'impôt foncier par son anéantissement partiel, pour lui substituer l'impôt sur le revenu, c'est-à-dire sur les personnes. Je voterai donc contre l'entrée en matière.

Bigler. Ich glaube, es sei nicht unrichtig, wenn schon bei der Eintretensfrage über das vorliegende Gesetz betreffend die direkten Steuern auch die indirekten Steuern gestreift werden. Ich möchte sie nicht nur streifen, sondern insbesondere eine indirekte Steuer einmal hier etwas näher ansehen. Es betrifft dies die indirekte Steuer auf dem Salz. Bekanntlich ist die Salzsteuer eine sehr alte und da die Leute daran gewöhnt sind, so meinen sie, es könnte nicht anders sein, als dass das Salz 10 Rappen per Pfund koste. Es ist aber sehr interessant, diesen Salzhandel, den der Staat treibt, etwas näher zu betrachten. In der Staatsrechnung von 1887 figurirt als Gewinn aus dem Salzmonopol eine Summe von Fr. 1,018,000. Es ist nun sehr interessant, zu sehen, woher dieser Gewinn stammt. Ich werde Ihnen hierüber ein kleines Rechnungsexemplar vorlegen, aus dem Sie zur Ueberzeugung kommen werden, dass die Salzsteuer keine gleichmässig vertheilte ist.

Ich habe zu diesem Behufe die statistischen Aufnahmen über die letzte Viehzählung zu Hülfe genommen. Nach dieser Statistik besitzt der Kanton Bern an Grossrindvieh 224,153 Stück. Ich nehme nun an — es stützt sich diese Annahme auf genaue Beobachtungen — dass man per Stück Rindvieh per Ration 27 gr. Salz verabreiche; das macht bei täglich 2 Rationen 730 Rationen per Jahr oder zusammen 20 kg. Salz. Für Kleinvieh (Kälber) habe ich 3 tägliche Rationen à je 5 gr. angenommen oder per Jahr 1095 Rationen = 5 kg. An Schweinen besitzt der Kanton Bern 97,000 Stück. Für diese nehme ich die gleiche Ration von 5 gr. an, wie für Kälber, macht also ebenfalls 5 kg. per Jahr (die Ferkel — 23,000 Stück — habe ich nicht gerechnet). Für Schafe (74,000 Stück) und Ziegen (88,000 Stück) nehme ich ebenfalls 5 kg. per Jahr an. Der Verbrauch an Salz für die Viehwaare stellt sich danach wie folgt:

| | | | | |
|---------|--------------------------|---|-----------|----------|
| 224,150 | Stück Grossvieh à 20 kg. | = | 4,483,000 | kg. Salz |
| 32,000 | » Kälber » 5 » | = | 160,000 | » |
| 97,000 | » Schweine » 5 » | = | 485,000 | » |
| 74,000 | » Schafe » 5 » | = | 370,000 | » |
| 88,000 | » Ziegen » 5 » | = | 440,000 | » |

Total 5,938,000 Kilo.

Ferner braucht die Milchindustrie viel Salz. Bekanntlich müssen die Emmentalerkäse gesalzen werden und zwar braucht es nach genauen Berechnungen per Meterzentner ungefähr 10 Kilo Salz. Nach der Statistik vom Jahr 1885 kommen jährlich 111,000 Meter-

(3. Juli 1888.)

zentner in Handel, welche also einen Salzverbrauch erfordern von 1,110,000 Kilo
 Dazu die vorigen 5,938,000 »
 gezählt, ergibt einen Totalsalzverbrauch für landwirtschaftliche Zwecke von 7,048,000 Kilo und bleiben vom gesamten Salzverbrauch von 8,586,000 Kilo, wie er im Jahre 1887 war, für den Konsum der Menschen noch 1,538,000 Kilo übrig, was per Einwohner 3 Kilo = 730 Rationen à 4 gr. ausmacht, eine Rechnung, die, wie ich glaube, vollständig richtig ist.

Der gesammte Salzverbrauch von 8,586,000 kg. wirft nun für den Staat einen Nutzen ab von Fr. 1,018,000. Daran ist die Landwirtschaft beteiligt mit 7,048,000 kg., was bei einem Gewinn von 12,1 Rappen per Kilo Fr. 852,000 ausmacht. Wenn nun festgestellt ist, dass die Landwirtschaft einzig dem Staate vor allen andern Klassen per Jahr Fr. 852,000 indirekte Steuern bezahlt, so muss man sich fragen, ob da nicht bei der direkten Steuer ein Ausgleich stattfinden solle oder ob man bei Berathung dieses Steuergesetzes vielleicht auch die indirekten Steuern miterhalten oder wenigstens der Landwirtschaft die Zusicherung geben solle, dass ein Ausgleich in kurzer Zeit stattfinden werde. Die Salzsteuer ist ein alter Ueberbleibsel, der merkwürdigerweise nie abgeschafft wurde, höchstens wurde hin und wieder eine Motion gestellt, so zuletzt von Herrn Grossrath Choquard, allein ohne Erfolg. Wenn aber festgestellt ist, dass die Landwirtschaft in solch' ungerechter Art und Weise zur Steuer herangezogen wird, so muss unbedingt ein Ausgleich stattfinden, und ich habe die Ueberzeugung, dass die Kommission, wenn sie sich von dieser Ungerechtigkeit überzeugt, Mittel und Wege zu finden suchen wird, um der Landwirtschaft entgegenzukommen. Es ist allerdings im Kommissarialbericht gesagt, man wolle der Landwirtschaft Rechnung tragen. Von der Salzsteuer ist jedoch nichts gesagt, sondern bloss erwähnt, die Grundsteuerschätzungen seien etwas hoch, so dass in Bezug auf die Grundsteuer eine Ermässigung eintreten müsse. Die Salzsteuer bildet $\frac{1}{4}$ aller direkten Steuern. Wenn man also der Landwirtschaft in dieser Beziehung nicht entgegenkommen will, so erhöhe man doch den Salzpreis um 20 Rp.; dann brauchen wir beinahe keine direkten Steuern mehr und braucht man keinen so grossen Mirakel zu machen, wie schwierig eine Erhöhung der direkten Steuern sei. Es geht dann mit denselben ähnlich, wie mit dem Gesetz vom Jahr 1865: sie sind nicht mehr nötig!

Ich hoffe, die Kommission werde meine Mittheilungen würdigen und ein Mittel finden, um einen Ausgleich herbeizuführen.

Wenn man nun das Blatt umkehrt und sieht, was bei dieser grossen Steuerleistung der Landwirtschaft für dieselbe gethan worden ist, so fällt das Resultat wiederum ganz merkwürdig aus. Gestern haben wir beschlossen, für wissenschaftliche Berufsarten, d. h. für die Hochschule, jährlich Fr. 100,000 mehr auszulegen. Ich bin durchaus nicht gegen die Hochschule und die wissenschaftlichen Berufsarten, aber ein Ausgleich sollte auch da stattfinden. Die Staatsrechnung vom Jahr 1886 erzeigt für die Hochschule — bei 560

Studirenden, worunter, nebenbei bemerkt, 146 Juristen — ein Ausgeben von rund Fr. 470,000; das macht also per Studirenden Fr. 840 per Jahr. Wenn man nun annimmt, ein Fürsprecher studire 4 Jahre, so kostet er den Staat in dieser Zeit circa Fr. 3500. Was gibt man dagegen aus für die Landwirtschaft? Ich will das ausdrücklich anführen, damit man sieht, wie die Landwirtschaft bis dahin behandelt worden ist; die Herren Fürsprecher mögen über die Thatsachen lachen oder nicht, sie sind einmal so und lassen sich nicht wegwischen, wohl aber müssen sie geändert werden, wenn die Landwirtschaft nicht zu Grunde gehen soll. Für die Ackerbauschule hat man bis jetzt per Jahr Fr. 20,000 ausgegeben, während die Landwirtschaft dem Staate direkt eingetragen hat Fr. 852,000. Was aber für die Landwirtschaft noch penibler gewesen ist, war das, dass man mit der Ackerbauschule überhaupt, bis vor kurzer Zeit, sehr knauserig verfahren ist. Ich bin auch etwa zufällig in einer Sitzung der Aufsichtsbehörde der Rütti gewesen und wenn da irgendwie eine kleine Aufbesserung eines Lehrers oder sonst irgend etwas beantragt wurde, so bekam jedes Kommissionsmitglied den Schlotter und erklärte, das gehe nicht durch.

Ich denke, wenn die Landwirtschaft so viel an die Staatseinnahmen beiträgt, so soll man ihr auch entgegenkommen. Meiner Ansicht nach gibt es in dieser Beziehung zwei Wege, die zum Ziele führen. Der einfachste wäre der, dass der Staat überhaupt auf das Salzmonopol verzichten würde. Dann würden wir billiges Salz erhalten, während jetzt der Staat etwa 200 % profitirt. In einem Wuchergesetz bestimmt man, man dürfe nicht mehr als so und so viel Prozent profitiren; der Staat dagegen genirt sich nicht, einen solchen Handel zu treiben. Und was das ungerechteste dabei ist, ist das, dass wir das Salz stets zu demselben Preise kaufen müssen, trotzdem dessen Herstellung, Verpackung und Fracht seit dem Jahre 1860, wo der Staat am Kilo nur 10 Rappen verdiente, billiger geworden ist. Wahrscheinlich wird aber eine solche Aufhebung des Salzmonopols nicht angehen. Wohl aber kann man das Gesetz revidiren und den Preis auf die Hälfte herabsetzen. Es würde dies einen Ausfall von jährlich Fr. 850,000 zur Folge haben. Die übrigbleibenden Fr. 150,000 würden dabei immerhin zum grössten Theile auf der Landwirtschaft lasten. Will man diesen Ausweg nicht acceptiren, so muss man bei den direkten Steuern die Landwirtschaft so weit bevorzugen, dass da ein Ausgleich stattfindet. Nach dem Entwurf ist sie allerdings etwas bevorzugt, aber lange nicht in genügendem Masse. Es wird sich nun fragen, ob die Berathung einen solchen Ausgleich herbeiführen wird oder nicht. Mit der heutigen Berathung ist die Sache allerdings nicht abgemacht. Es werden erst nachher genauere Berechnungen angestellt werden können, ob eine loyale Behandlung aller Stände da ist oder nicht. Kann eine solche nachgewiesen werden, so wird man natürlich zu dem Gesetze ja sagen. Gelingt es aber der Kommission und dem Grossen Rathe nicht, einen solchen genauen loyalen Ausgleich herbeizuführen, so wird das Gesetz natürlich das gleiche Schicksal haben, wie so manches andere: es wird verworfen werden.

Flückiger. Ich bin vollständig mit Herrn Oberst Bigler einverstanden, dass der Staat der Landwirtschaft in wirksamer Weise entgegenkommen soll. Wenn ich aber heute gegen das Eintreten auf das vorliegende Steuergesetz stimme, so geschieht es aus folgenden Gründen:

Hauptzweck dieses Steuergesetzes ist, dem Bürger noch tiefer in den Hosensack zu langen und aus diesem Hosensack des Privaten noch mehr Geld in denjenigen des Fiskus hinüberzuleiten. Das ist aber weder nothwendig noch klug. Nothwendig ist es nicht, weil das Gleichgewicht in unserm Staatshaushalt, dank den Anstrengungen unseres sehr ehrenwerthen Herrn Finanzdirektors, wieder hergestellt ist. Verzeigt doch die letzte Staatsrechnung einen Aktivüberschuss von circa Fr. 300,000. Und klug ist es nie, einer Regierung mehr Mittel anzuweisen, als nothwendig sind zu einer weisen Verwaltung; denn je mehr Gelder zur Verfügung stehen, desto mehr Geld wird ausgeworfen, und zwar unter Umständen, die wir ja auch genügend erfahren haben.

Was das Volk verlangt, ist nicht ein neues Steuergesetz, sind mit nichts Steuererhöhungen, sondern was das Volk schon lange verlangt hat und je länger je kategorischer verlangt, das ist Vereinfachung des Staatshaushaltes und wirksame Ersparnisse. Herr Regierungsrath Scheurer, der weiss, wo Ersparnisse gemacht werden können, hat uns seinerzeit darüber Andeutungen gemacht. Ohne des Landes Interessen zu schädigen, können in der That bedeutende Ersparnisse gemacht werden, z. B. durch Reorganisation der Hochschule, durch Abschaffung überflüssiger Beamtungen, durch gesetzliche Regelung der Besoldungen und Reduktion auf ein den heutigen Zuständen, wo Alles darnieder liegt, entsprechendes Mass. So lange wir den ebenso ärgerlichen als lästigen Wettrennen um vakante Beamtungen ausgesetzt sind (mit Ausnahme der Regierungsrathsstellen), für so lange sind die Besoldungen viel zu hoch, denn das Bernervolk ist nicht dafür da, um einer überwuchernden Bürokratie als Weideplatz zu dienen.

Schon vor Jahr und Tag hat der Grosse Rath denn auch eine Kommission bestellt zur Vorbereitung der Vereinfachung des Staatshaushaltes im Sinne von Ersparnissen. Aber merkwürdigerweise wurde diese Kommission nie in Thätigkeit gesetzt. Und doch ernennt der Grosse Rath nicht Kommissionen, damit sich diese schlafen legen für immer. Ich frage daher die betreffende Kommission hiemit an, warum sie ihre Aufgabe noch nicht erfüllt habe? Und bevor wir das Resultat kennen, soll kein neues Steuergesetz in Berathung gezogen werden.

Wenn übrigens mehr Gelder nötig werden sollten, so steht dazu ein Weg offen, ohne das steuerzahlende Publikum noch mehr zu bedrücken. Trotzdem das Ausgabenbudget des Bundes von $6\frac{3}{4}$ Millionen im Jahre 1850 auf annähernd 57 Millionen pro 1887 gestiegen ist, verzeigt die eidgenössische Staatsrechnung jährlich steigende Aktivüberschüsse, die nach Millionen zählen und aus den dem Bund abgetretenen Zoll- und Posterträgnissen fliessen. Mit einem Wort: Der Bund schwimmt im Geld, während die Kantone fast durchgehends mit Defiziten zu kämpfen haben. Es ist das kein gesunder Zustand. Verlange man

daher, dass aus den Zollerträgnissen, die der Tasche des Konsumenten entnommen werden, jährlich etwa $\frac{1}{4} = \text{circa } 6$ Millionen (wenn die neuen Tarife in Kraft treten, wird es noch mehr ausmachen) an die Kantone zurückfliessen sollen.

Endlich stimme ich gegen das Eintreten schon deshalb, weil das Gesetzesprojekt in striktem Widerspruch steht mit der Verfassung, speziell mit § 85, Art. III, und § 86, und weil nach § 96 der Verfassung kein Gesetz angewendet werden darf, welches mit ihr im Widerspruch steht. Der Grosse Rath ist nicht dafür da, die Verfassung zu missachten, zu verletzen, sondern sie zu halten. Er, resp. seine Mitglieder, haben nach § 99 derselben die ernste und eidlich beschworene Pflicht, die Verfassung streng zu befolgen. In einer Republik sollen Verfassung und Gesetz herrschen. Wo dies nicht der Fall ist, da herrscht die Willkür. Wo aber Willkür herrscht, da ist das Wort Republik ein leerer Schall!

Ich protestire daher gegen alle Künsteleien und Seiltänzerien, womit man an klaren Bestimmungen der Verfassung vorübergehen möchte und beantrage Nichteintreten.

Salvisberg. Nur einige Worte in dieser vorliegenden Frage! Wir haben es vorerst bloss mit der Eintretensfrage zu thun und ich will mich nur an diese halten und das Materielle nicht berühren. Es fällt mir nun in dieser Beziehung zunächst auf, dass man mit solcher Vehemenz gegen das Eintreten sein und eine solche Opposition in's Feld führen kann. Nachdem der Grosse Rath dem Regierungsrath den Auftrag ertheilt hat, er solle einen Entwurf eines gerechteren Steuergesetzes ausarbeiten und nachdem der Grosse Rath im Mai letzthin eine Kommission ernannte, um im Verein mit dem Regierungsrathe diese Frage zu behandeln, und nachdem der Regierungsrath und die Kommission einen Entwurf ausgearbeitet haben und der Grosse Rath in der letzten Session den gestrigen Tag als Datum der Zusammenkunft zur Berathung des Steuergesetzes bestimmte, kommt es einem merkwürdig vor, dass man nun heute trotzdem noch verlangen kann, es sei auf den Entwurf nicht einzutreten.

Ich glaube, nach diesen Vorgängen gebiete es die Ehre, auf den Entwurf einzutreten und denselben in Berathung zu ziehen. Es wäre ja geradezu lächerlich, wenn wir heute wieder resultatlos auseinander gingen. Dass der Entwurf nicht allseitig gefällt, ist leicht begreiflich und ich bin selbst auch kein Anbeter desselben. Allein das soll mich nicht hindern, auf die Berathung einzutreten und den Entwurf diskutieren zu helfen. Es kann ja dann jeder dasjenige, was ihm missfällt, herausgreifen und dessen Elimination verlangen.

Was die Verfassungswidrigkeit anbetrifft, die wiederum in's Feld geführt wird, so ist es mit derselben nicht so gefährlich. Das Volk wird ja immer in letzter Instanz entscheiden, was nach meinem Dafürhalten genügend ist. Vorläufig sollen wir den Entwurf durchberathen, und ohne Zweifel wird derselbe ziemliche Modifikationen erleiden. Hernach kommt der Entwurf vor das Volk, das dann seine Wünsche geltend machen wird. Bei der nächsten Berathung liegen dieselben dann vor und wird der Grosse Rath

(3. Juli 1888.)

ohne Zweifel auf dieselben Rücksicht nehmen, sofern es möglich ist. Sollte er das nicht thun, so ist ja dann immer das Referendum da und wird das Volk schon sagen, ob es das Gesetz acceptiren will oder nicht. Auf alle Fälle sind wir es dem Volke schuldig, auf den Entwurf heute einzutreten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Von den verschiedenen Gründen, die gegen das Eintreten geltend gemacht worden sind, sind meines Erachtens die meisten nicht am richtigen Orte und Anlasse angebracht worden; denn alle die gegen einzelne materielle Vorschriften und Bestimmungen des Entwurfes ergangenen Kritiken sind meines Erachtens nicht bei der Eintretensfrage zu behandeln, sondern erst im weiteren Verlaufe der Diskussion. Ob man die Aktivbürgersteuer, die Mobiliarsteuer, den Steuerzuschlag, den Schuldenabzug im Jura etc. will oder nicht, das ist nicht bei der Eintretensfrage zu behandeln, sondern erst, wenn man bei den betreffenden Artikeln angelangt sein wird; denn alle diese Vorschriften können aus dem Gesetze ausgemerzt werden, ohne dass es der Logik und dem System desselben Eintrag thut. Man kann die Mobiliarsteuer, den Schuldenabzug und den Steuerzuschlag streichen, es bleibt immer noch ein einheitliches logisches Ganze übrig. Wer also mit diesen Vorschriften nicht einverstanden ist, soll seine Bemerkungen bei der artikelweisen Berathung anbringen. Dass man mit der einen oder andern Vorschrift nicht einverstanden ist, bietet durchaus keinen Grund zum Nichteintreten.

Im Grunde ist nur eine einzige Bemerkung gefallen, welche das Nichteintreten begründen würde, nämlich diejenige des Herrn v. Wattenwyl, der sagte: Was nützt es, das Steuergesetz zu behandeln, es wird vom Volke doch verworfen; wir wollen uns deshalb gar nicht an die Arbeit machen, weil sie doch unnütz wäre! Wenn der Grosse Rath in seiner Mehrheit auch dieser Ansicht ist, dann ist es allerdings besser, man trete auf die Berathung des Gesetzes gar nicht ein. Allein mir scheint, es sei gegenwärtig niemand im stande zu sagen, ob das Gesetz schliesslich vom Volke angenommen werden wird oder nicht, und es würde jedenfalls eine gesetzgebende Behörde einen Fehler begehen, wenn sie auf ein allgemein verlangtes nothwendiges Gesetz nicht eintreten wollte, weil die Möglichkeit vorhanden ist, dass dasselbe vom Volke nicht angenommen werden könnte. Wenn man sich auf diesen Standpunkt begeben will, dann hört überhaupt alle gesetzgeberische Thätigkeit auf und können wir unsere Gesetzgebungsmaschine in den Winkel stellen und uns mit andern Dingen befassen. Vorerst muss man doch wissen, was das Gesetz enthalten wird, und erst dann kann man prognostiziren, wie der Ausfall bei der Volksabstimmung sein wird. Es ist ja wohl möglich, dass dasselbe verworfen wird, aber ebensowohl ist es denkbar, dass das Gesetz der Mehrheit des Bernervolkes entspricht. Es ist übrigens schon oft vorausgesagt worden, ein Gesetz werde verworfen, und es ist dasselbe dann gleichwohl angenommen worden. Uebrigens hat der Grosse Rath die Pflicht, auf die Materie einzutreten, sei dann das Votum des Volkes welches es wolle; denn die Revision des Steuergesetzes ist seit langem verlangt worden, und es hat sich auch der Grosse Rath schon mehrmals

mit der Frage befasst. Es hat auch an Vorwürfen, sogar im Grossen Rathe, nicht gefehlt, dass ein Entwurf nicht früher vorgelegt wurde. Nun haben sich Regierung und Kommission mit der Sache befasst, und das Resultat ihrer einlässlichen Arbeit ist der vorliegende Entwurf. Derselbe ist eine Arbeit, die gezeigt werden darf, und bietet eine Grundlage, auf der man bei gutem Willen fortarbeiten und etwas zu stande bringen kann, das man dem Volke mit ruhigem Gewissen vorlegen darf. Der einzige Grund, der gegen das Eintreten als solches mit Recht ist aufgestellt worden, ist deshalb nach meinem Dafürhalten nicht so schwerwiegend, dass er vom Grossen Rathe berücksichtigt werden sollte.

Was übrigens die Frage anbetrifft, ob das Gesetz schliesslich beim Volke Gnade finden werde, so bin ich der Ansicht, es sei durchaus nicht so sicher, dass dasselbe nicht Gnade finden werde; denn der wichtigste Faktor, der bei der Abstimmung die grösste Masse Stimmender liefert, ist im Entwurf so behandelt, dass er keinen Grund hat, gegen das Gesetz zu sein. Es ist das die Landwirtschaft, und kann ich in dieser Beziehung hier folgende Mittheilungen machen.

Wie Sie aus dem Entwurf sehen, wird der landwirtschaftliche Grundbesitz prinzipiell niedriger besteuert, als alles andere Vermögen. Ich darf hier sagen und kann dafür Garantie übernehmen — sofern das Gesetz im grossen ganzen so bleibt, wie es entworfen ist, und wenn dasselbe richtig vollzogen wird — dass in Zukunft das landwirtschaftliche Grundeigenthum nur Fr. 1. 50 vom Tausend wird zu bezahlen brauchen, während es jetzt 2 ‰ zu entrichten hat. Es wird dieses Resultat nicht ändern, auch wenn die hie und da übertriebenen Grundsteuerschatzungen reduziert werden. Eine solche Revision der Grundsteuerschatzungen nach vereinfachtem Verfahren müsste allerdings in erster Linie vorgenommen werden. Man wird vom Steuerkapital ganz gut 100 Millionen abstreichen können, ohne deshalb in Bezug auf die Steueranlage zu einem andern Resultate zu kommen. Nun müssten das wirklich merkwürdige Berner sein, die ein Gesetz, das solche Vortheile enthält, nicht annehmen würden, sofern man ihnen die Sache richtig auseinandersetzt und nicht etwas anderes vorbläut. Ich wenigstens als Landwirth nehme es an. Wird das Gesetz aber trotzdem nicht angenommen, gut, dann ist den Leuten eben nicht zu helfen und wollen wir es dann beim Alten verbleiben lassen. Allerdings sagt man, dass man anderseits wieder durch die Mobiliarsteuer belastet werde. Allein mit dieser ist es nicht weit her. Wenn jeder Landwirth Fr. 2000 an Haustrath und ebenso viel an Schiff und Geschirr, sowie endlich seine laufenden Schulden abziehen kann, so wird die grosse Masse von dieser Mobiliarsteuer gar nicht oder nur sehr schwach betroffen werden. Ich werde darauf des Näheren zu sprechen kommen, wenn der betreffende Artikel in Behandlung ist. Ich meinerseits halte dafür, es wäre besser, man würde die Mobiliarsteuer gar nicht aufnehmen; denn einerseits ruft sie einem grossen Geschrei und auf der andern Seite wirft sie nicht viel ab.

Was die Ansicht des Herrn Bigler anbetrifft, so glaube ich, es sollte für die Landwirthe auch von

einigem Werthe sein, wenn sie mehr als $\frac{1}{4}$ weniger steuern müssen, auch wenn die Salzsteuer aufrecht erhalten bleibt, für deren Abschaffung ich keine Vorlage einbringen werde, indem ich dies meinem Nachfolger überlassen will. Allein beim Ablesen seiner Zahlen wollte es mir doch scheinen, es sei nicht ganz richtig, den Verbrauch von 110 kg. Salz zum Salzen der Käse vollständig der Landwirtschaft zuzuschreiben. Dieses Salz bezahlen nicht diejenigen, welche den Käse machen, sondern das bezahlen diejenigen, welche den Käse essen, die Russen, Türken, Franzosen und Heiden (Heiterkeit). Jedenfalls erhält der Käshändler für das Pfund Salz mehr als 10 Rp. zurück. Die Rechnung des Herrn Bigler stimmt deshalb nicht ganz und sollte man solche Irrtümer nicht begehen.

Wenn Herr Bigler ferner sagt, man habe gestern den wissenschaftlichen Berufsarten wieder ein Geschenk von Fr. 100,000 zugewendet, so ist auch das ein Irrthum und ich möchte denselben, da ich bei den zu stande gekommenen Beschlüssen Hauptbeteiligter bin, nicht ohne weiteres passiren lassen. Man muss nicht vergessen, dass in Folge dieser Beschlüsse 100 Betten mehr besetzt werden können. Rechnen Sie das Bett zu Fr. 3 per Tag — die klinischen Kosten noch mehr, nämlich Fr. 3. 16 — so macht dies mehr als Fr. 100,000 aus, die nicht den wissenschaftlichen Berufsarten — den Aerzten etc. — zu gute kommen, sondern dem Land.

Ich resumire mich dahin: Gegen das Eintreten ist nur der Grund vorgebracht worden, das Gesetz habe keine Aussicht auf Annahme durch das Volk. Ich glaube aber, das sei kein Grund, auf eine solche Vorlage, die verlangt und zu deren Berathung der Grosser Rath auf besondern Beschluss hin extra zusammenberufen worden ist, nicht einzutreten. Ich möchte darum den Grossen Rath ersuchen, er möchte das Eintreten auf den Entwurf beschliessen.

M. Moschard. Il y a quarante et quelques années, que, pour la première fois, à mon entrée dans la vie publique, j'ai solennellement promis « d'observer strictement la Constitution et les lois constitutionnelles ». Depuis lors il m'est arrivé souvent, dans des situations diverses et variées, de renouveler ce serment constitutionnel. Et aujourd'hui il m'est doux de pouvoir affirmer que j'ai fidèlement tenu ma promesse; je ne sache pas en effet, que jamais j'aie violé notre loi fondamentale. Mes scrupules à cet égard sont même allés si loin, que je me suis exposé parfois à heurter des sympathies qui m'étaient chères, et à ébranler une popularité légitimement acquise. Mais le sentiment du devoir me faisait toujours passer sur toutes autres considérations. Vous comprendrez dès lors, messieurs, qu'arrivé au terme de ma carrière politique, et en face de cette tombe que je vois ouverte à deux pas de moi, je ne puis rompre avec mon passé, avec mes antécédents, avec mes traditions; et déserte le point de vue auquel je n'ai cessé de me placer jusqu'ici. Ainsi vous serez toujours doctrinaire, me dira-t-on! Oui, si ma fidélité à la Constitution exige que je sois doctrinaire. Oui, si c'est être doctrinaire que de parler avec respect du serment prêté!

N'allez pas croire, messieurs, que, si je rejette le

projet que nous avons sous les yeux, ce soit dans un esprit d'opposition systématique, ou dans la pensée d'une stabilité qui n'est ni dans mon caractère, ni dans mon tempérament, ni dans mes instincts politiques. Non, non. Je sais que le peuple demande des réformes dans notre système d'impôts, et je suis prêt à me plier à ses exigences et à lui proposer des principes nouveaux compatibles avec ses vrais intérêts. J'espère aussi que l'unification de notre législation financière ne tardera pas à sortir victorieuse de nos futurs débats. Mais, messieurs, il va de soi que nos travaux devront avoir pour jalons les principes posés dans notre Constitution. Et si ceux-ci ne sont pas en harmonie avec les vœux populaires, c'est par leur révision qu'il nous faut commencer, car vous n'admettrez jamais, j'espère, que, quel que soit l'esprit dominant d'aujourd'hui, nous puissions substituer notre volonté à celle qui doit faire règle. J.-J. Rousseau disait déjà il y a plus d'un siècle dans l'une de ses lettres de la Montagne au peuple genevois: « Si votre Constitution prescrivait à vos magistrats d'entrer dans la salle du conseil du pied droit le premier, il faudrait vous opposer de tout votre pouvoir à ce qu'ils y entrent du pied gauche. » C'était là recommander la soumission absolue à la volonté populaire légalement constatée.

Est-ce bien, d'ailleurs, une aussi grosse affaire que la révision de notre charte de 1846? Mais non, et la chose serait déjà faite si l'on avait été assez bien inspiré pour soumettre au peuple le premier projet issu des délibérations de la Constituante. Malheureusement, entre les deux débats, s'est placé un événement qui a déterminé de sérieux changements dans les dispositions de cette assemblée: je veux parler des élections au Conseil national, qui ont été un triomphe complet pour la gauche. On a voulu puiser dans cette circonstance un encouragement à accentuer les réformes; on est allé trop loin, on a manqué le but, et le peuple, mécontent, a rejeté le second projet de Constitution, tandis qu'il eût probablement accepté le premier. Est-ce une raison pour rester dans le *statu quo*? Si notre Constitution a besoin d'être révisée, ne nous exagérons point la besogne; la chose me paraît même assez facile. Le Grand Conseil n'a qu'à consulter le peuple pour connaître son avis et savoir, cas échéant, s'il veut procéder à une révision au moyen du Grand Conseil ou d'une Constituante; ce serait l'affaire de quelques semaines. Si le peuple se prononce contre une révision quelconque, il ne nous restera qu'à respecter son verdict, car c'est lui le souverain. Et dans ce cas, étant donné un vote négatif, nous aurions à examiner si les liens qui nous attachent à la Constitution de 1846 ne nous font pas une obligation de nous opposer à un projet de loi comme celui qui nous est présenté, parce qu'il renferme des dispositions en contradiction flagrante avec les principes constitutionnels qui nous régissent.

Permettez-moi tout d'abord de vous rendre attentifs à quelques dispositions qu'il importe de prendre en considération. L'art. 96 dit: « La Constitution est la loi suprême de l'Etat. Aucune loi, aucune ordonnance, aucun décret, qui serait en contradiction avec elle ne peut être appliquée ni promulgué. » Il ne me

sera pas difficile de démontrer que le projet de loi sur lequel on nous demande de délibérer renferme plus d'une violation de la Constitution. Commençons notre examen par *l'impôt personnel*, et posons-nous cette question : est-il constitutionnel ? Certes, il peut être désirable, il peut même convenir à l'augmentation de ressources que l'on semble souhaiter ; mais là n'est pas la question. Que nous dit l'art. 86 de la Constitution ? Voici : « Les nouveaux impôts nécessaires pour faire face aux dépenses de l'Etat devront, autant que possible, être répartis d'une manière égale sur la fortune, les revenus et les sources de revenus. » Est-il question de personnes, dans cet article ? Pas un mot. Voilà pourtant les limites qui nous sont tracées en matière d'impôts. Il en résulte que si nous votons pour l'introduction d'un impôt personnel, nous violons la Constitution. D'un autre côté, on pourrait se demander, abstraction faite de sa constitutionnalité, si ce nouvel impôt est populaire. Il est peut-être oiseux de discuter ce point, mais si je suis bien informé, l'innovation qu'on nous propose est loin d'être bien vue et pour peu qu'on insiste, cette hostilité prendra bien vite le caractère de l'opinion générale.

Mais empressons-nous de passer à l'examen d'une question plus grave ; je veux parler de celle de la défalcation des dettes.

« La nouvelle partie du canton, dit l'article 85 III de la Constitution, conserve en principe sa législation et son administration particulière pour les pauvres, ainsi que son système d'impôt foncier. »

Il est à remarquer que jusqu'ici l'autorité bernoise a constamment admis que le système d'impôt foncier réservé au Jura par la Constitution de 1846, ne pouvait être modifié par voie législative. Aussi les lois sur l'établissement des impôts directs dans l'ancien canton, consacrant le principe de la défalcation des dettes, n'ont-elles jamais été introduites dans le Jura, tellement il était admis que nous devions conserver intact notre système d'impôt foncier prévu par la Constitution de 1846.

Mais lorsqu'en 1865 le législateur bernois rendit une loi sur l'impôt du revenu applicable à tout le canton, les Jurassiens crièrent à la violation de la Constitution. La députation jurassienne tout entière, y compris M. Jolissaint

M. Jolissaint. C'est une erreur, je ne faisais pas encore partie du Grand Conseil.

M. Moschard. . . . recourut contre cette loi en la déclarant inconstitutionnelle. Et pourtant l'établissement de l'impôt du revenu ne portait en réalité aucune atteinte au système d'impôt foncier jurassien, ce qu'a du reste fort judicieusement reconnu l'autorité fédérale.

Plus tard, à l'occasion d'un recours particulier, le Tribunal fédéral rendit un arrêt que je regrette de n'avoir pas sous la main ; mais mes souvenirs me permettent d'affirmer qu'il pose nettement le principe que notre impôt foncier ne saurait être modifié par un simple acte législatif. Je maintiens donc que l'innovation proposée est contraire à l'esprit et à la lettre de l'art. 85 III de notre loi fondamentale.

Abordons maintenant le sujet de l'impôt progressif.

Ce système d'impôt est en contradiction flagrante avec les dispositions de l'article 86 déjà cité ; et si l'on consulte les délibérations de la Constituante de 1846, on voit clairement que l'impôt proportionnel y a prévalu sur l'impôt progressif, lequel a soigneusement été écarté chaque fois que le législateur bernois s'est occupé de l'impôt direct. Je me rappelle que M. Stämpfli, l'un des hommes les plus marquants de 1846, et alors directeur des finances, disait à ceux qui voulaient l'entraîner dans la voie de la progression : « Ne me parlez pas de ce genre d'impôts, qui est inconstitutionnel, et ne rapporterait d'ailleurs que peu de chose au fisc ; car nous n'avons dans le canton qu'un nombre restreint de grands capitalistes. » Et en effet notre pays compte beaucoup de bons agriculteurs vivant dans l'aisance, dans l'*« aurea mediocritas »* chantée par Horace, c'est-à-dire dans la médiocrité où d'ordinaire réside le bonheur ; mais les fortunes pouvant faire la joie de nos percepteurs sont très clair-semées. — Du reste l'impôt progressif est une institution essentiellement socialiste, et, à ce titre, le peuple bernois, qui au fond est très conservateur, n'en voudra pas plus que n'en a voulu le canton de Neuchâtel, qui par deux fois l'a rejeté.

Je regrette de ne pouvoir vous citer les belles pages qu'ont écrites à ce sujet les Thiers et autres économistes de renom. J'ai sous la main quelques lignes de Lamartine, ancien membre du gouvernement français de 1848, que je tiens à vous rappeler. Lamartine dit dans son entretien 74 : « L'impôt proportionnel est l'équité entre le pauvre et le riche ; l'impôt progressif au contraire est la destruction de la richesse et du travail. Tout le monde pauvre, voilà son résultat logique. C'est de l'économie politique de Tarquin fauchant les plantes qui dominent les autres plantes. La plante humaine avertie de cette coupe réglée ne poussera plus pour chercher le soleil ; c'est le résultat de l'impôt progressif. La mort pour prime au travail et à l'économie, voilà la théorie de la convention. »

On ne peut rien dire de plus concluant.

Il y a encore, dans le projet qui nous est soumis, d'autres dispositions qui n'ont pas précisément un caractère inconstitutionnel ; mais si on les examine de près, on est forcé de convenir qu'elles sont loin de satisfaire aux vœux du pays. Je citerai l'impôt mobilier. On dit, pour en expliquer la raison d'être, ou l'atténuer, que le cultivateur, sur qui il pèserait, serait moins atteint par l'impôt foncier, puisqu'à son intention on a réduit le taux de celui-ci à 1 fr. $\frac{1}{2}$; mais rien ne nous garantit contre l'élévation de ce taux à 1 fr. 50 et même 2 fr. Que sera-ce alors si, à côté de cela, il doit encore payer pour son mobilier et son bétail, qui est compris dans la matière impotable ? Il est vrai qu'on lui offre la défalcation de ses dettes ; mais c'est une compensation insuffisante et je doute que le paysan bernois s'accorde d'un pareil système d'impôts superposés.

J'avance vers la fin de mon exposé. Il me reste un point sur lequel j'attirerai encore votre attention : c'est l'inventaire après décès, non plus seulement obligatoire dans les cas où des mineurs sont intéressés, mais exécutoire envers tous les héritiers. Une telle innovation aurait des conséquences déplorables. Vous

figurez-vous cette famille désolée, que la perte de son chef a plongée dans le deuil, et qui voit arriver un notaire accompagné d'un huissier, d'un expert et de tout ce qui s'en suit, pour procéder à un inventaire et s'immiscer jusque dans les plus minutieux détails. Et c'est cela qu'on appellera une mesure populaire? Non, ce n'est pas possible. Elle blesse les sentiments les plus nobles, et le peuple bernois, consulté, n'hésiterait pas à suivre l'exemple des pays qui ont rejeté cette institution vexatoire au premier chef. C'est ma conviction intime. Si encore on nous disait pourquoi on voudrait nous en doter. Mais le sait-on exactement? Pour constater, dit-on, si le contribuable a été sincère en ses déclarations. Dans ce cas, vous n'aurez pas atteint le but, puisque vous instituez des commissions chargées de taxer arbitrairement les contribuables qui déclarent aussi bien que ceux qui ne font point de déclaration.

Voilà bien des points qui — on peut en être certain — ne seront pas agréés par le pays. Si nous voulons entreprendre une réforme sérieuse de nos lois fiscales, il nous faut prendre pour point de départ un projet acceptable. M. le directeur des finances nous dit: « Entrez toujours en matière, vous discuterez, vous modifierez à votre guise »; mais quand j'ai sous les yeux un canevas qui renferme tant et tant d'imperfections et d'inconstitutionnalités, je me dis qu'il ne saurait servir de base à une discussion profitable. Je le regrette, mais c'est la raison qui m'engage à ne pas entrer en matière. Je le répète: si vous voulez faire quelque chose de stable, commencez par reviser la Constitution et consultez le peuple à cet effet, afin que votre loi soit dominée par un principe inébranlable. Alors seulement vous rencontrerez, dans la voie des réformes utiles, les appuis qui vous font entièrement défaut aujourd'hui.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Es fällt mir nicht ein, schon heute auf die gewiss sehr gut ausgearbeitete Rede des Herrn Moschard zu antworten. Ich glaube, wir werden im Laufe der Berathung Gelegenheit haben, auf die einzelnen Punkte einzutreten, und deshalb will ich dieselben hier gar nicht berühren; sonst müsste ich später nochmals das gleiche sagen. Nur zwei Bemerkungen müssen Sie mir erlauben, welche mir durch die heutige Diskussion gleichsam aufgedrängt worden sind. Die erste betrifft das Votum des Herrn Flückiger. Herr Flückiger sagt, man wolle mit der Vorlage nur dem Staate mehr Geld zuwenden, das sei es aber nicht, was das Volk verlange, man sei mit dem gegenwärtigen Steuergesetz ganz ordentlich zufrieden, nur verlange man weniger Steuern und das durchzuführen sei nur möglich durch Vereinfachung des Staatshaushaltes. Nun bestreite ich das Verlangen nach Vereinfachung und Erzielung von Ersparnissen absolut nicht. Aber der Staat wird immer eine Reihe von Bedürfnissen zu befriedigen haben, und dazu ist Geld erforderlich. Es ist bekannt, dass wir uns sehr oft mit der Frage beschäftigen müssen, wo wir das Geld zur Durchführung irgend eines Projektes hernehmen wollen. Es ist also nicht ganz ohne Grund, wenn man sagt, man wolle mit der neuen Vorlage dem Staate nicht weniger, sondern wo möglich etwas mehr Geld zu-

wenden. Allein, das ist doch nicht der eigentliche Zweck der neuen Vorlage, wenigstens nicht der Hauptzweck, weder bei mir, noch bei meinen Kollegen in der Kommission. Es wäre ungerecht, wenn man sagen würde, es muss mehr Geld herausgeschlagen werden, gleichviel ob die Betroffenen zu bezahlen vermögen oder nicht. Auf diesen Boden hat sich kein Mitglied der Kommission gestellt. Was die Vorlage bezeichnet, ist folgendes. Erstens soll bisher verborgenes Steuerkapital an's Tageslicht gebracht, also verborgene Veilchen hervorgezogen werden, damit man sie pflücken kann und etwas von ihnen hat. Zweitens wird bezeichnet, die Steuern gerechter zu vertheilen. Unsere gegenwärtige Gesetzgebung über die direkten Steuern — ich spreche nur von diesen — hat die zwei grossen Fehler, dass sie eine Reihe von Steuerobjekten gar nicht erreicht, dieselben bleiben für sie vollständig hinter einem Vorhang, der gar nicht gelüftet werden darf, verborgen. Das muss aufhören. Thun Sie das nicht, so kommen Sie zum zweiten Fehler unserer Steuergesetzgebung, dem nämlich, dass die Steuern, welche auf dasjenige Vermögen und Einkommen, das man kennt, gelegt werden, viel zu hoch sind. Die gegenwärtigen Steuern sind ganz enorm hoch und muss unbedingt eine Reduktion stattfinden, was durch eine gerechtere Vertheilung und namentlich dadurch erzielt werden kann, dass solche Steuerkräfte der Besteuerung erschlossen werden, welche bis jetzt ganz verborgen waren. Ich habe, wie der Herr Finanzdirektor, die Ueberzeugung — ich kann zwar nicht auf die gleiche Autorität Anspruch machen, aber bei meinen Berechnungen kam ich zum nämlichen Resultat — dass wenn die Vorlage ungefähr in dem Sinne, wie sie vorliegt, angenommen wird, der Steuerfuss unbedingt hinabgehen muss, weil man dann eine Reihe von Steuerobjekten erhält, die man bis jetzt nicht kannte.

Ich sage aber: die Steuern sollen auch gerechter vertheilt werden, und das ist der Hauptzweck des Gesetzes. Wir haben gegenwärtig ein heilloses Steuergesetz; man darf das ruhig sagen. Wenn der Erwerb in der Weise besteuert wird, wie es bei uns der Fall ist, so ist das eine Bedrückung des wenig oder gar nicht begüterten Mannes, wie man sie in keinem andern Kanton kennt. Ich habe die Steuergesetze der meisten Kantone durchgesehen und werde Gelegenheit haben, Ihnen darüber Mittheilungen zu machen, über die Sie staunen werden. Man muss sich dabei überzeugen, dass unsere Steuergesetzgebung sehr ungerecht und rein nur auf die begüterten Leute zugeschnitten ist, und das ist nicht recht. Die grosse Masse der Bevölkerung befindet sich nicht in der glücklichen Lage, wie die meisten der Herren Grossräthe. Wir müssen auch an andere Leute denken; denn diese bilden schliesslich die Mehrheit. Ich werde später zeigen — jetzt ist nicht der Augenblick dazu da — welche Differenzen in Bezug auf die Besteuerung des Erwerbes zwischen uns und andern Kantonen bestehen; sie sind ganz enorm. Es ist deshalb angezeigt, eine Vorlage zu bringen, die eine gerechte Ausgleichung der Steuerlasten vorsieht, und wenn Sie finden sollten, der Entwurf sei in dieser Beziehung noch nicht hinreichend, so gehen Sie noch weiter. Die Kommission meint nicht, dass sie unfehl-

(3. Juli 1888.)

bar sei; einmal aber musste man Hand anlegen. Diese gerechtere Vertheilung der Steuern ist das Hauptpostulat, das man landauf landab hört. Man sagt uns heute, es verlange niemand ein neues Steuergesetz. Ich habe ganz andere Stimmen vernommen und behaupte, dass man auf der ganzen Linie ein solches verlangt, und ich war heute erstaunt, zu vernehmen, dass der Grosse Rath unfähig sei, ein Steuergesetz zu machen, das dem Volke genehm sei. Wenn Sie das glauben, so wäre es besser, wir würden zurücktreten und andern Platz machen; denn es wäre doch erbärmlich, wenn der Grosse Rath sich sagen müsste: ich bin unfähig, ein neues Steuergesetz zu machen, trotzdem von der Mehrheit des Volkes ein solches verlangt wird. «Geh!», das ist die Antwort, die man einem solchen Grossen Rath geben sollte, und ich bin sicher, dass das Volk in dieser Beziehung meine Auffassung theilt. (Bravo.)

Der *Präsident* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Bailat verlangt, dass die Abstimmung unter Namensaufruf stattfinde. Dieser Antrag wird von einer genügenden Anzahl Mitglieder unterstützt.

Abstimmung.

Für Eintreten (mit Ja) stimmen 131 Mitglieder, nämlich die Herren: Aegerter, Affolter, Ambühl, Anken, Arm, Bailat, Baumann, v. Bergen, Beutler, Biedermann, Blatter, Boéchat, Bratschi, Brunner, Bühler, Burkhalter, Burkhardt, Cüenin, Dubach, Etter, Freiburghaus (Mühleberg), Frutiger, Füri, Geiser, Gerber (Bärau), Glauser, v. Gross, Guggisberg, Gygax (Bleienbach), Habegger (Bern), Habegger (Zollbrück), Häberli, Hänni, Hari, Haslebacher, Hauert, Hegi, Hess, Hirschi, Hofmann (Riggisberg), Houriet, Hubacher, Hunziker, Imer, Jolissaint, Iseli (Moosaffoltern), Kindler, Kipfer, Klaye, Krebs, Kunz, Küpfer, Kuster, Lauper, Lehmann (Karl), Lehmann (Wilhelm), Leuch, Lienhard, Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marthalier, Marti (Bern), Marti (Lyss), Marti-Ingold, Mathey, Meyer, Minder, Morgenthaler, Mosimann, Müller (Tramelan), Müller (Eduard), Müller (Emil), Nägeli (Meiringen), Naine, Neiger, Neuenschwander, Nussbaum (Rünkhofen), Nussbaum (Worb), Reichel, Reichenbach, Rem, Rieben, Riser, Ritschard, Robert, Robert-Tissot, Roth (Adolf), Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Sahli, Salvisberg, Scheidegger, Schindler, Schlatter, Schmalz, Schmid (Andreas), Schmid (Laupen), Schmid (Karl), Schneeberger (Schoren), Schüpbach, Schweizer, Sommer (Wasen), Sommer (Sumiswald), Spring, Stämpfli (Zäziwil), Stämpfli (Schwanden), Stegmann, Stettler (Worb), Stoller, Stotzinger, Stucki (Ins), Tièche (Reconvillier), Tièche (Bern), Trachsel, Tüscher, Ueltschi, Voisin, Walther, v. Wattenwyl-v. May, Weber (Biel), Weber (Langenthal), Wermuth, Wieniger, Wolf, Würsten, Zehnder, Zingg (Diessbach), Zingg (Erlach), Zingg (Busswil), Zürcher, Zyro.

Für Nichteintreten (mit Nein) stimmen 40 Mitglieder, nämlich die Herren: Ballif, Dürrenmatt, Egger, Eggemann, v. Erlach (Gerzensee), Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursanne), Flückiger, Folletête, Gigon, Gouvernon,

Grandjean, Grenouillet, Guenat, Gygax (Bütigkofen), Hofer (Hasli), Hofer (Oberönz), Hornstein, Jenzer, Iseli (Grafenried), Kaiser (Grellingen), Koller, Lüthi (Rüderswyl), Mérat, Messer, Moschard, Péteut, Prêtre, Dr. Reber, Romy, Roth (Friedrich), Dr. Schnell, Steffen (Heimiswyl), v. Steiger, Stucki (Niederhünigen), Dr. v. Tscharner, Wälchli, v. Wattenwyl (Uttigen), v. Wattenwyl (Bern), Wermeille.

Präsident. Es ist der Wunsch geäussert worden, es möchte die Sitzung hier abgebrochen werden, mit Rücksicht darauf, dass es Dienstag ist. Wenn kein anderer Antrag erfolgt, so nehme ich an, Sie seien einverstanden.

Willi, Regierungsrath, beantragt, noch einige kleinere Geschäfte zu erledigen.

Aus der Mitte des Grossen Rethes wird Schluss verlangt.

Abstimmung.

| | | |
|---------------|-----------|-------------|
| Für Abbrechen | · · · · · | 65 Stimmen. |
| » Fortfahren | · · · · · | 45 » |

Auf Antrag des *Präsidiums* wird beschlossen, die Sitzungen jeweilen morgens 8 Uhr zu beginnen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 4. Juli 1888,

Vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der *Namensaufruf* verzeigt 199 Anwesende. Abwesend sind 64, wovon *mit Entschuldigung*: die Herren Benz, Berger (Reichenbach), v. Büren, Bürgi, Choquard, Demme, Elsässer (Kirchberg), Fueter, Häberli, Hauser, Hofer (Oberdiessbach), Hofstetter, Kohler, Küpfer, Michel, Probst, Renfer, Scherz (Inselpfarrer), Stämpfli (Bern), Steffen (Madiswil), Sterchi, v. Werdt; *ohne Entschuldigung* abwesend sind: die Herren v. Allmen, Berger (Thun), Bertholet, Bircher, Bläuer, Blösch, Boss, Déboeuf, Dubach, Fahrny, Füri, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Hennemann, Herzog, Hiltbrunner, Hostettler, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Knechtenhofer, Laubscher, Leuch, Liechti, Marti-Ingold, Nägeli (Gut-tannen), Rätz, Reichen, Rieder, Romy, Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Röthlisberger (Trachselswald), Ruchti, Dr. Schenk, Dr. Schnell, Schürch, Steiner, Stettler (Eggwil), Streit, Wiedmer, Zaugg, Zur-buchen.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die Herren Grossräthe Scherz (Sohn) und Bigler erklären in einer Zuschrift, dass sie sich gestern wegen dringenden Geschäften vor der Abstimmung haben entfernen müssen, das sie aber im Falle der Anwesenheit mit «Ja», d. h. für Eintreten gestimmt hätten.

Tagesordnung:

Nachkreditbegehren für die Entbindungsanstalt.

Der Regierungsrath beantragt für die Entbindungsanstalt pro 1887 die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 868. 15.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich um einen Nachkredit für die Entbindungsanstalt pro 1887, indem der Kredit von Fr. 67,000 um Fr. 868. 15 überstiegen worden ist. Die Mehrausgaben scheinen hauptsächlich veranlasst worden zu sein durch Beschaffung von Heilmitteln und Verbandstoffen, indem die bezüglichen Ausgaben diejenigen früherer Jahre um circa Fr. 2500 überstiegen haben. Die Ueberschreitung ist demnach durch die Anstaltsverwaltung genügend gerechtfertigt worden, so dass die Regierung beantragt, es möchte dieser verhältnissmässig unbedeutende Nachkredit von Fr. 868. 15 bewilligt werden.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit diesem Nachkreditgesuch, das sich noch auf das Jahr 1887 bezieht, einverstanden und empfiehlt das-selbe dem Grossen Rathe zur Genehmigung.

Genehmigt.

Verlegung der Küche in der Waldauanstalt.

Der bezügliche Vortrag wird verlesen. Derselbe schliesst mit dem Antrage, es sei für die Verlegung der Waldauküche eine Summe von Fr. 28,000 zu bewilligen, in dem Sinne, dass die Arbeit erst nächstes Jahr zur Ausführung gelangen soll.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Verlegung der Waldauküche ist schon seit Jahren Bedürfniss. Sie ist es geworden hauptsächlich wegen ihrer sehr unpassenden Lage, welche die Aufsicht des Küchenpersonals sehr erschwert hat. Sie ist auch ungesund und ist das Personal deswegen sehr oft krank geworden. Sie ist auch unpassend, da die ganze Anlage des Gebäudes eine fehlerhafte ist. Es hätte aber unter Umständen mit der Verlegung noch etwas zugewartet werden können, wenn nicht in den letzten Jahren die Erweiterung der Waldau beschlossen worden wäre und nun in der nächsten Zeit zur Ausführung gelangen wird. Infolge der Erweiterung werden in der Waldau bedeutend mehr Patienten Platz finden und zwar nimmt man an, dass circa 100 Personen mehr aufgenommen werden können. In diesem Falle kann der Platz in der bisherigen Küche unter keinen Umständen mehr genügen.

Nun hat man sich seit langer Zeit damit beschäftigt, wie die Verlegung der Küche durchgeführt werden könnte. Die Staatswirthschaftskommission hat sich nun mit der Regierung mit den vorliegenden Plänen zur Verlegung vollständig einverstanden erklärt. Die Art und Weise, wie die Küche verlegt werden soll, ist durchaus zweckmässig und richtig. Es konnte sich bloss darum handeln, ob die Verlegung nach dem Wunsche der Waldauverwaltung noch in diesem Jahre vorgenommen oder auf ein späteres Jahr verschoben werden solle. Der Wunsch der Waldauverwaltung, dass die Verlegung noch in diesem Jahr erfolge, wird hauptsächlich damit begründet, dass der Kochherd schon seit langer Zeit sehr defekt und eine Erneuerung absolut sehr nothwendig ist, von der man aber bis jetzt, in der Voraussetzung, dass die neue Küche werde angelegt werden, Umgang nahm, um die Kosten nicht unnöthig zu vermehren. Nichtsdestoweniger hat die Staatswirthschaftskommission, im Einverständniss mit der Regierung, geglaubt, es sei von der sofortigen Verlegung Umgang zu nehmen und es sei Ihnen das Projekt in dem Sinne zur Genehmigung zu empfehlen, dass die Arbeit erst im nächsten Jahre ausgeführt werden soll. In diesem Jahre kann es nicht wohl geschehen, da der Hauptkredit, aus welchem die Kosten im Betrage von Fr. 28,000. bestritten werden sollen, bereits erschöpft ist oder wenigstens erschöpft werden wird, indem die verfügbare Summe zur Amortisation der Kosten der bereits ausgeführten Gefängnissbauten in Biel verwendet werden soll. Es ist deshalb angezeigt, dass man mit den Arbeiten zuwartet bis zum nächsten Jahr, so dass die Kosten dann aus dem Hochbaukredit des nächsten Jahres bestritten werden können.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Kosten nicht aus dem Vermögen der Waldau selbst bestritten werden könnten. Allein die Behörden fanden, es sei das nicht zu empfehlen. Da die Waldau Staatsanstalt geworden sei, sei es angezeigt, dass die Kosten aus der laufenden Verwaltung, und zwar aus dem Kredit für Hochbauten, bestritten werden.

Ich empfehle dieses Bauprojekt in dem angeführten Sinne dem Grossen Rathe zur Genehmigung.

Genehmigt.

Naturalisationen.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes von 1888.)

Flückiger. Ich kann nicht umhin, einem Wunsche Ausdruck zu geben, und dieser Wunsch ist, es möchte künftig bei Naturalisationsgesuchen in der gedruckten Vorlage auch die Konfession der Bewerber angegeben werden. Es handelt sich bei mir und andern natürlich nicht um die Konfession, sondern lediglich um den Schacher.

M. Stockmar. Je comprends fort bien le mobile de la proposition de M. Flückiger, et je ne puis m'empêcher de signaler au Grand Conseil les dangers auxquels on s'exposerait en l'acceptant. Si l'on devait indiquer sur les bulletins de vote, quand il s'agit de naturalisations, la religion à laquelle appartiennent les candidats, on serait souvent obligé de faire une distinction entre les catholiques romains et les vieux-catholiques, entre les membres d'une secte protestante et ceux qui appartiennent à l'église nationale. Or, en des temps plus agités que ceux-ci, des indications de ce genre ne manqueraient pas de présenter plus d'un inconvénient. Le mieux, à notre avis, est de laisser la confession des aspirants absolument en dehors des débats, et de s'en tenir à cet égard aux pièces qui constituent le dossier de chacun, entièrement à la disposition du Grand Conseil, et où l'on trouve les actes de naissance, d'origine, ainsi que les certificats de baptême s'il y a lieu. Messieurs les députés peuvent s'éclaircir aisément sur ces points et voir si les candidats remplissent les conditions religieuses qu'ils désirent. Cela doit suffire, et je vous prie de ne rien modifier à cette manière de procéder.

Ritschard. Ich möchte den Grossen Rath des Kantons Bern bitten, nicht in Anti-Semitismus zu machen; denn darauf läuft im Grunde der Antrag des Herrn Flückiger hinaus, da er am Schlusse sagte, es sei ihm nicht sowohl um die Konfession zu thun, als um den Schacher, und es kann dabei natürlich nur auf die Juden abgesehen sein. Nun aber ist bekannt, dass in Sachen des Geldes die Religion nicht absolut deckend ist. Es gibt Schacherjuden auch unter der christlichen Konfession; denn es gibt unter denselben weitgehende Egoisten, die man füglich als Schacherer bezeichnen kann. Wenn Sie also ehrlich sein wollten, so müssten Sie, abgesehen von der Religion, eine Charakterisirung des betreffenden Individuums vornehmen, ob es ein Egoist, ein Schacherer, ob es dies oder jenes sei. Da würde man auch unter den Anhängern des christlichen Bekenntnisses auf solche stossen, die einem weitgehenden Egoismus verfallen sind. Es ist auch in der bisherigen Steuergesetzdebatte so etwas zum Vorschein gekommen.

Ich möchte Sie deshalb sehr vor dieser antiquirten Sache warnen. Prüfe jeder die Sache, wie er will, rubrizire er die Kandidaten unter diesen oder jenen Gesichtspunkt, wenn er einen Juden nicht mag, so stimme er ihm nicht, mag er einen Christen, einen Anarchisten oder einen Schacherer nicht, so schreibe er wieder « Nein ». Unerhört aber wäre es, wenn man im Jahre 1888 im Kanton Bern offiziell eine solche Rubrizirung vornehmen würde.

Präsident. Bevor die Diskussion weitergeht, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es sich bloss um einen Wunsch handelt. Sollte Herr Flückiger einen förmlichen Antrag stellen wollen, so denke ich, es müsste dies in der Form eines Anzuges geschehen.

Dürrenmatt. Der Wunsch, der von Herrn Flückiger geäussert worden ist, erscheint mir durchaus nicht als unbillig, und ich möchte den Grossen Rath bitten, sich bei der Ueberlegung dieses Wunsches nicht durch

grossartige Worte, wie Anti-Semitismus etc. den Mund verbinden oder sich abschrecken zu lassen; denn das Wort Anti-Semitismus ist auch nur ein Schlagwort.

Der ausgesprochene Wunsch entspricht einem Bedürfniss, das sicher noch mancher in dieser Versammlung theilt. Wenn man einen Landesfremden in unsren Volkskörper aufnehmen will, so darf man doch darüber Rechenschaft verlangen, was er ist, was für eine Nationalität und Religion er hat. Es ist mir nicht ganz gleichgültig, ob eine gewisse Nationalität — ich spreche allerdings von der israelitischen — in unserem Kanton so zunimmt, dass sie schliesslich öffentliche Interessen gefährdet. Die jüdische Nationalität hat einmal das Besondere, dass sie sich mit andern Nationalitäten schlechterdings nicht ganz natürlich vertragen kann, und die Juden mögen sich einbürgern, wo sie wollen, sie geben diese Besonderheit nicht preis. Man kann häufig genug die Wahrnehmung machen, wie viel Aergerniss durch die jüdischen Viehhändler bereitet wird. Am Samstag spazieren sie grossartig und fahren in der Kutsche umher; am Sonntag dann pflanzen sie sich in ihren schmutzigsten Kleidern vor der Kirche auf, fangen die Bauern ab, wenn sie in die Predigt gehen wollen und schliessen mit ihnen einen «bschissenen» Tauschhandel ab. Das wird nach und nach dem Lande zum Aergerniss, und ist es begreiflich, wenn diejenige Behörde, welche die Naturalisationen vorzunehmen hat, um die Nationalität der Einzubürgernden sich interessirt.

Ich möchte Sie deshalb ersuchen, diesen Wunsch des Herrn Flückiger nicht nur so obenhin mit einem Schlagwort von der Hand zu weisen, sondern denselben zu berücksichtigen. Es gibt gewiss wenig zu thun, auf den gedruckten Vorschlägen zu den Namen der Kandidaten auch noch die Nationalität, resp. die Konfession — denn das, warum es sich handelt, wird durch die Konfession bezeichnet — hinzuzusetzen.

Meyer. Da es sich heute darum handelt, in Zukunft eine Ausscheidung zwischen Christ und Jud vorzunehmen, erlaube ich mir, auch ein Wort mitzureden. Ich bin vollständig mit dem Herrn Polizeidirektor und mit Herrn Ritschard einverstanden, dass der Grosse Rath eine solche Ausscheidung nicht vornehmen soll. Es schickt sich dies für die oberste Landesbehörde nicht. Es ist Sache jedes Einzelnen, zu untersuchen, ob er es mit einem Juden, oder wie Herr Flückiger sagte, mit einem Schacherer zu thun hat.

Anschliessend hieran möchte ich mir erlauben, speziell die Herren Sachs, Schöchlin und Nikodemus zur Aufnahme in's kantonale Bürgerrecht zu empfehlen. Es sind das keine Schacherer oder mit andern Worten keine Juden, und ich glaube Ihnen diese drei Herren mit gutem Gewissen zur Aufnahme empfehlen zu können.

Was die übrigen Kandidaten anbetrifft, so habe ich gefunden, dass sich darunter kein Israelit befindet, und halte ich dafür, man dürfe alle 9 Persönlichkeiten ohne Bedenken in unser Staatsbürgerrecht aufnehmen. Ich möchte sie warm empfehlen.

Bei 141 Stimmenden werden hierauf mit der nöthigen $\frac{2}{3}$ Mehrheit (94 Stimmen) in's bernische

Landrecht aufgenommen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit treten soll:

| | |
|--|-----------------|
| 1. Severin Albert Hubler | mit 106 Stimmen |
| 2. Franz Isenmann | » 106 » |
| 3. Karl Nikodemus | » 101 » |
| 4. René Blaise Henri Erhardt | » 107 » |
| 5. Gaspard Auguste Chappuis | » 105 » |
| 6. Karl Friedrich Sachs | » 100 » |
| 7. Gottlieb Metzger | » 105 » |
| 8. Wilhelm Schöchlin | » 106 » |
| 9. Karl Alphons Christian Hasse | » 102 » |

Ferner wird bei 170 Stimmenden mit 163 Stimmen (nöthige $\frac{2}{3}$ Mehrheit: 114) unter dem nämlichen oben angeführten Vorbehalt naturalisiert:

Konrad Müller, gewesener Wagner, von Gundetsweil-Bertschikon, Kantons Zürich, geb. 1825, kindloser Witwer, wohnhaft in Brugg, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Schwanden bei Brienz.

Boncourt-Pruntrut-Alle-Strasse.

Der Regierungsrath beantragt, für Erstellung einer Strassenverbindung zwischen der Boncourt-Pruntrut und der Pruntrut-Alle-Strasse beim Bahnhofe in Pruntrut einen Betrag von Fr. 28,000 zu bewilligen.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt diesem Antrage bei, jedoch in dem Sinne, dass die Strasse ohne Trottoirs ausgeführt werden solle, resp. dass die dahерigen Kosten von der Gemeinde Pruntrut zu tragen seien.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. M. le directeur des travaux publics m'a prié de vous soumettre cette affaire, qui a été traitée pendant que je faisais l'intérim de la direction. Il ne s'agit pas, comme on pourrait le croire au premier abord, d'une route d'accès de Porrentruy à la gare, mais d'une jonction de la route de Delle-Porrentruy avec la gare d'une part, et de l'autre avec les routes d'Alle et de Courgenay. Ces communications exigent aujourd'hui un détour considérable, tandis que la section de la gare à Bellevue, dont nous proposons l'établissement, abrégera la distance de près d'un kilomètre. Porrentruy en profitera plus tard indirectement, dans ce sens qu'une rue d'accès à la gare pourra être établie perpendiculairement à cette nouvelle route. Cette rue sera naturellement une route communale, tandis que la section de la gare à Bellevue est et doit rester une route de l'Etat. C'est ce dont les délégués de la commission d'économie publique ont pu se convaincre à première vue dans l'inspection qu'ils ont faite la semaine dernière à Porrentruy.

Le devis se monte à 36,000 fr., y compris les indemnités de terrain évaluées à 8000 fr. La majeure partie de la somme portée au devis est affectée à la construction d'un pont sur l'Allaine. Le gouverne-

ment avait proposé de construire la route aux frais de l'Etat, sauf à mettre les indemnités à la charge de la commune. La commission d'économie publique a réservé en outre que la route à construire par l'Etat ne comprendrait pas les trottoirs, et que si la commune en demande, elle sera tenue de les établir à ses frais. Le gouvernement accepte cette modification, de sorte que la proposition unique du Conseil-exécutif et de la commission tend donc à établir aux frais de l'Etat une route entre la gare de Porrentruy et la route de Porrentruy à Delle, devisée au maximum de 36,000 fr., selon les plans qui sont définitivement arrêtés par la direction des travaux publics, et à condition que la commune de Porrentruy prenne à sa charge l'acquisition des terrains et éventuellement l'établissement des trottoirs.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieses Strassenprojekt ist der Staatswirthschaftskommission schon vor einiger Zeit vorgelegen, nämlich bereits vor der letzten Grossratsitzung. Die Staatswirthschaftskommission hatte aber damals noch einige Bedenken, auf dasselbe einzutreten, indem sie sich von der Zweckmässigkeit der geplanten Verbindungsstrasse nicht genügend Rechenschaft geben und infolge dessen nicht schlüssig machen konnte, ob das Gesuch zur Genehmigung zu empfehlen sei. Sie hat deshalb beschlossen, dass die Sache verschoben und mittlerweile seitens Delegirter der Staatswirthschaftskommission ein Augenschein vorgenommen werden solle, um sich über die Anlage der Strasse ein Urtheil zu bilden. Dies ist geschehen. Es haben sich zwei Mitglieder der Staatswirthschaftskommission auf Ort und Stelle begeben und haben das Projekt einer näheren Prüfung unterzogen. Nach dem Bericht der Delegirten — der Herren Hauser und Meyer — hat sich herausgestellt, dass die Bedenken der Staatswirthschaftskommission nicht gerechtfertigt waren, indem es sich nicht um eine einfache Verbindung mit dem Bahnhof Pruntrut handelt, wie man vermutete, sondern wirklich, wie Herr Regierungs-rath Stockmar anführte, um die Verbindung der bereits bestehenden Fahrstrassen, so dass ein Beitrag durchaus gerechtfertigt ist. Die Staatswirthschaftskommission kann infolge dessen das Gesuch empfehlen, allerdings in einer von dem Antrage der Regierung etwas abweichenden Weise. Die Staatswirthschaftskommission stellt nämlich den Antrag, es sei diese Strasse, sowie die nöthigwerdende Brücke, ohne Trottoirs anzulegen. Laut Projekt würden zwei Trottoirs erstellt, welche ungefähr die nämliche Breite erhielten, wie die Strasse selbst. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Delegirten, es seien diese Trottoirs nicht nöthig und es sei nicht der Fall, seitens des Staates für solche Trottoirs einen Beitrag zu erkennen. Infolge dessen ist die Staatswirthschaftskommission zu folgendem Antrage gelangt: «Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt den Antrag des Regierungs-raths dem Grossen Rathe zur Genehmigung in dem Sinne, dass die neue Strasse ohne Trottoirs angelegt werde oder wenn solche erstellt werden, die dahерigen Kosten von der Gemeinde Pruntrut übernommen werden sollen.» Nach dem erstatteten Bericht

ist anzunehmen, dass die Gemeinde Pruntrut diese Trottoirs allerdings erstellen wird. Für den Staat werden dadurch die Kosten von Fr. 28,000 bedeutend reduziert, vielleicht um einen Drittel, vielleicht noch um etwas mehr. In diesem Sinne empfehle ich den Antrag des Regierungs-raths zur Genehmigung.

Wird im Sinne des Antrages der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

Heimenschwand-Jassbach-Strasse.

Regierungs-rath und Staatswirthschaftskommission beantragen, für die Erstellung der II. Sektion der Heimenschwand-Jassbachstrasse — Schlegwegbad-Jassbach — einen Betrag von Fr. 28,300 zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs-raths. Es handelt sich hier um die Fortsetzung einer Staatsstrasse, nämlich der Strasse, die von Steffisburg auf die Höhe hinaufführt bis Heimenschwand und etwas darüber hinaus nach dem Schlegwegbad. Diese Strassenverbindung ist von jeher von der beteiligten Gegend sehr angestrebt worden, und der Große Rath hat zuletzt am 2. November 1885 Fr. 11,500 bewilligt, um die Sektion bis zum Schlegwegbad auszuführen. Die beteiligten Gemeinden haben dagegen die Landentschädigungen übernommen im Betrage von Fr. 2500. Es handelt sich nun wie gesagt darum, diesen Strassenbau fortzusetzen und in Verbindung zu bringen mit der Strasse, welche aus dem Emmenthal über Eggiwyl, Röthenbach, Linden und Diessbach führt und ebenfalls eine Staatsstrasse ist.

Während die beteiligten Gemeinden mit dem Tracé bis zum Schlegwegbad einverstanden waren, ergaben sich über die Richtung, welche von da an einzuschlagen sei, Differenzen. Die einten wünschten eine direkte Fortsetzung nach Jassbach, um dort in die Strasse Eggiwyl-Diessbach einzumünden. Dieses Gesuch ist gestellt worden von den Gemeinden Buchholterberg, Eggiwyl, Röthenbach und einem Theil der Kirchgemeinde Kurzenberg, nämlich der Gemeinde Otterbach. Ein anderer Theil von Kurzenberg hat dagegen gewünscht, man möchte den Bau fortsetzen in Korrektion der bestehenden Strasse, welche von Heimenschwand nach Linden führt.

Die Regierung hat bei näherer Prüfung gefunden, es sei die Fortsetzung nach Jassbach nach verschiedenen Richtungen hin die rationellere, indem sie einerseits der grossen Mehrzahl der beteiligten Gemeinden entspricht und anderseits sonstige wesentliche Vortheile hat. Ich nenne darunter die günstige Verbindung mit dem Emmenthal. Baut man nach Linden, so wird der Umweg der ganzen Gegend nach dem Emmenthal etwa 2800 Meter länger gegenüber dem direkten Projekt. Baut man dagegen nach Jassbach, so wird der Weg in der Richtung von Linden und Diessbach etwa um 600 Meter länger. Es entsteht

also im einten Fall ein ziemlich bedeutender Umweg, im andern Falle ein solcher, der nicht sehr in's Gewicht fällt.

Ich habe vorhin von der Korrektion der Strasse nach Linden gesprochen. Diese Korrektion würde, wenn man sie so ausführen wollte, dass die starken Steigungen wegfallen würden, im ganzen Fr. 37,000 kosten. Die direkte Linie nach Jassbach ist zu Fr. 34,900 veranschlagt. An die Fr. 37,000 für die Korrektion der Strasse nach Linden wollte niemand einen Beitrag leisten, währenddem für die Verbindung nach Jassbach die beteiligten Gemeinden wiederum die Landentschädigungen übernehmen im Betrage von Fr. 6600, so dass sich die Kosten für den Staat auf Fr. 28,300 reduzieren. Diese Kosten-differenz einerseits, die Distanzverhältnisse, wie ich sie auseinandersetze, anderseits und der Umstand, dass sich die Gemeinden in ihrer grossen Mehrzahl für die direkte Linie Heimenschwand-Jassbach ausgesprochen haben, veranlasste die Behörden, diesem Tracé den Vorzug zu geben. Die Behörden haben ferner gefunden, nachdem der Staat den Bau begonnen, solle er ihn auch weiterführen, um ihn möglichst nutzbringend zu machen. Die Regierung empfiehlt deshalb, das Projekt in der Richtung nach Jassbach zu genehmigen und ausführen zu lassen, in der Meinung, dass die beteiligten Gemeinden die Landentschädigungen übernehmen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch dieses Projekt ist eines derjenigen, in Bezug auf welche die Staatswirtschaftskommission in der letzten Grossrathssession beschlossen hat, es sei darauf noch nicht einzutreten. Es sind nämlich auch bei diesem Projekt nach verschiedenen Richtungen hin Bedenken geäussert worden, ebenso sind aus einzelnen Kreisen Ansichten laut geworden dahingehend, es sei die vorgeschlagene Verbindung nicht ganz die richtige und zweckmässige. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb beschlossen, es sei die Vorlage einer näheren Prüfung zu unterwerfen und haben hierauf die Herren Hauser und Meyer das Projekt auf Ort und Stelle näher in Augenschein genommen. Nach ihrem Bericht hat sich nun herausgestellt, dass das Projekt durchaus zweckmässig ist und dem Grossen Rathe zur Genehmigung empfohlen werden kann.

Nachdem die I. Sektion — Heimenschwand-Schlegwegbad — bereits ausgeführt ist, stellt es sich heraus, dass die Verlängerung nach Jassbach diejenige Verbindung ist, welche der Bevölkerung und auch den Interessen des Staates am besten entspricht. Für den Staat ist diese Verbindung schon deshalb vortheilhaft, weil dadurch die Abfuhr des Holzes aus den dortigen bedeutenden Staatswaldungen erleichtert wird. Die Kosten belaufen sich, wie angeführt, auf 28,300 Franken und wird diese Summe möglicherweise noch etwas reduziert werden können.

Ich will nicht weitläufiger sein, da der Herr Baudirektor alles übrige bereit angeführt hat, und empfehle dem Grossen Rathe, dem Projekte seine Genehmigung ertheilen zu wollen.

Genehmigt.

Meiringen-Hasleberg-Strassenbau.

Regierungsrath und Staatswirtschaftskommission beantragen, an die Kosten der Erstellung einer Strasse von Meiringen nach Hasleberg einen Staatsbeitrag von $\frac{2}{3}$ der wirklichen Kosten oder von höchstens Fr. 33,500 zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um eine Strassenverbindung mit Hasleberg. Hasleberg ist eine Gemeinde, die sich am Abhang des Hasleberges etwa 450 bis 500 Meter über der Thalsohle befindet und sich vom Brünig aus in einer Länge von circa 6 bis 7 Kilometer nach dem Kirchet hinzieht. Die Gemeinde besteht aus verschiedenen Ortschaften: Hohfluh, Unterfluh, Wasserwendi, Goldern, Reuti und Wyssenfluh. Alle diese Ortschaften haben zusammen eine Einwohnerzahl von ungefähr 1600 Seelen. Alle diese Leute haben ihre Verkehrsbeziehungen mit Meiringen. Meiringen ist der Amtssitz, dort ist die Kirche und werden dahn die Kinder zur Taufe getragen und die Verstorbenen auf den Friedhof gebracht; nach Meiringen muss sich begeben, wer mit dem Amts- oder Gerichtshaus zu thun hat oder seine Produkte auf den Markt bringen will. Umgekehrt müssen die Leute alles, was sie von auswärts beziehen, in Meiringen in Empfang nehmen.

Nun besitzt aber diese hochgelegene Gemeinde mit Meiringen absolut keine fahrbare Strassenverbindung, sondern nur Fusswege, von denen der eine, der sich neben dem Alpbach in unzähligen Windungen hinaufzieht, etwas besser ist und auf welchem ein Fuhrwerk vielleicht zur Noth fahren könnte, wenn der Kutscher bei jeder Wendung absteigt und das Fuhrwerk hinten entsprechend herumwendet. Von einer ordentlichen Strassenverbindung kann nicht die Rede sein und ist es darum begreiflich, dass die Leute darnach trachten, mit dem Hauptorte in eine bessere Verbindung zu kommen, damit sie nicht alles auf dem Rücken in's Thal und umgekehrt wieder hinauftragen, und die alten Leute, denen das Laufen schwer wird, nicht daheimbleiben müssen, sondern jedermann Gelegenheit gegeben ist, in's Thal zu gehen. Wenn trotzdem die Gemeinde so lange wartete, um eine Strassenverbindung anzustrengen, so liegt dies wohl daran, dass sie nicht über die nöthigen Mittel verfügte. Sie käme auch jetzt nicht dazu, eine Strasse zu erstellen, wenn ihr nicht der Staat mit einem ordentlichen Beitrag beispringen würde.

Die Gemeinde hat ein Projekt anfertigen lassen für eine Strasse, die von Meiringen den Berg hinauf führt bis nach Hohfluh, einer der bedeutenderen Ortschaften des Hasleberges. Später gedenkt man durch Abzweigungen auch die andern Ortschaften des Hasleberges damit in Verbindung zu setzen. Die Strasse erhält eine Länge von 4968 Meter, also von etwas mehr als einer Stunde. Die Breite soll 3 Meter und die Maximalsteigung 10 % betragen. Die Kosten sind auf Fr. 50,500 veranschlagt.

Die Regierung hat nun gefunden, dass es wirklich an der Zeit sei, dass man einer verhältnissmässig so stark bevölkerten Gemeinde helfe, eine fahrbare

Strassenverbindung zu erhalten. Gleichzeitig fand sie aber auch, dass das Projekt nur ausgeführt werden könne bei einem ausserordentlich hohen Staatsbeitrag. Es wird Ihnen deshalb beantragt, ausnahmsweise einen Beitrag von $\frac{2}{3}$ der wirklichen Kosten oder von höchstens Fr. 33,500 zu bewilligen. Ohne einen solchen Beitrag wäre es der Gemeinde nicht möglich, den Bau auszuführen. Der Beitrag wird natürlich nur im Verhältniss der wirklichen Kosten ausgerichtet. Die Ausführung hat nach dem heute zur Genehmigung vorliegenden Projekt zu erfolgen und die Auszahlung des Beitrages soll sich nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion richten.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieses Projekt wäre ebenfalls in der letzten Session zur Behandlung bereit gewesen, wenn dasselbe seitens der Staatswirthschaftskommission aus guter Ueberzeugung hätte empfohlen werden können. Das war aber damals nicht in allen Theilen der Fall. Die Bedenken, welche herrschten, bezogen sich zwar weniger auf die Wünschbarkeit der Erstellung einer solchen Strasse, als vielmehr auf die Höhe des zu bewilligenden Staatsbeitrages. Dass eine Strassenverbindung für Hasleberg sehr wünschbar, ja sogar ein Bedürfniss ist, musste die Staatswirthschaftskommission schon damals finden, obschon sie gleichzeitig auch die Frage aufstellte, ob nicht statt einer Verbindung mit Meiringen eine solche mit der Brünighöhe vielleicht ebenso angezeigt wäre. Allein das Hauptbedenken lag doch darin, dass man sich fragte, ob für die Erstellung einer Strasse IV. Klasse ein so hoher Staatsbeitrag von $\frac{2}{3}$ der Kosten empfohlen werden könnte. Es ist bisher noch bei keinem einzigen solchen Projekt ein so weitgehender Staatsbeitrag erkennt worden und hat die Staatswirthschaftskommission denn auch bei erster Behandlung des Geschäftes, entgegen dem Antrage des Regierungsraths, beschlossen, es sei der Beitrag auf die Hälfte zu reduzieren. Man ist dann aber auf die Sache nochmals zurückgekommen und hat beschlossen, das Geschäft dem Grossen Rathe noch nicht vorzulegen, sondern sich vorher über das Projekt noch etwas näher zu orientiren. Dies ist geschehen, und hat die Staatswirthschaftskommission nun vor einigen Tagen, nach Einsicht eines Gesuches der Gemeinde Meiringen, das sich entschieden dahin ausspricht, dass wenn der Staat nicht $\frac{2}{3}$ der Kosten übernehme, die Ausführung des Projektes einfach unmöglich gemacht werde, in Abänderung ihres früheren Beschlusses beschlossen — in ihrer Mehrheit wenigstens; denn es war noch letzter Tage eine Minderheit vorhanden, welche nicht so weit gehen wollte — es sei dem Grossen Rathe die Bewilligung eines Staatsbeitrages von $\frac{2}{3}$ der Kosten zu empfehlen. Allerdings hat man dabei betont und legt Gewicht darauf, dass damit kein Präjudiz für die Zukunft geschaffen sein soll.

Mit dieser Bemerkung kann ich nun also das Gesuch der Gemeinde Hasleberg namens der Staatswirthschaftskommission empfehlen. Ohne einen so hohen Staatsbeitrag könnte das Projekt in der That, wie man sich überzeugen musste, kaum zur Ausführung gelangen, da die Gemeinde Hasleberg nicht über grosse Mittel verfügt. Man glaubte deshalb,

es sei der Fall, der Gemeinde die Anlage einer Strasse auf diese Weise möglich zu machen, wenn es in anderer Weise nicht geschehen kann.

Wird im Sinne des Antrages der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

Rüeggisberg-Helgisried-Strassenbau.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen, der Gemeinde Rüeggisberg an die Erstellung einer neuen Strasse von Rüeggisberg nach Helgisried einen Beitrag von $\frac{2}{3}$ der wirklichen Kosten oder höchstens Fr. 46,500 zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um eine neue Strassenverbindung mit Rüeggisberg. Rüeggisberg ist ein Kirchdorf, das am südlichen Rande des Hochplateaus liegt, das sich von Zimmerwald aus südlich erstreckt. Es führt nun von Bern aus über Kehrsatz und das erwähnte Hochplateau hinweg eine Staatsstrasse bis zu diesem Rüeggisberg. Dort aber hört die Staatsstrasse auf. Man ist nun auf dem Hochplateau und schaut in das Hochthal von Riggisberg hinunter, das 160 Meter tiefer liegt und durch welches eine schöne Strasse von Thun über Mühlethurnen nach Schwarzenburg führt. Zur Stunde ist es nun nicht möglich, von Rüeggisberg aus auf diese Staatsstrasse hinunterzugelangen. Wenn man von Norden nach Rüeggisberg kommt und nach Wattenwil oder Blumenstein will, so muss man wieder nach Kehrsatz zurückkehren, um über Belp zu fahren. Das gleiche ist der Fall, wenn man nach Schwarzenburg will. Es existirt allerdings ein Weg, der in's Thal hinabführt. Es ist das aber ein Weg, den man nach heutigen Begriffen nicht mehr als fahrbare Verbindung ansehen kann. Er ist ziemlich schmal und hat eine Steigung von 21 %. Zudem ist er zum grossen Theil Hohlweg, sodass er durch den Regen völlig ausgewaschen und dessen Befahrung dadurch noch schwieriger gemacht wird. Ich brauche den Herren nicht auseinanderzusetzen, wie viel man aufladen kann, wenn man eine Steigung von 21 % überwinden soll, oder was es heisst, mit einer grössern Last 21 % fallend abwärts zu fahren, wenn der Schleifstrom nicht ganz in Ordnung ist oder die Mechanik reissen sollte.

Nun sagt die Gemeinde Rüeggisberg, der grösste Theil ihres Verkehrs bewege sich gerade in der genannten Richtung, und sie müsse deshalb darnach trachten, aus der Sackgasse herauszukommen und eine durchgehende Strassenverbindung zu erhalten. Sie hat deshalb ein Projekt für diese Strassenverbindung ausarbeiten lassen. Dieselbe erhält danach eine Länge von 2165 Meter und soll als zukünftige Staatsstrasse III. Klasse eine Breite von 4,8 Meter erhalten. Die Maximalsteigung beträgt 9 %. Die Kosten be-

laufen sich auf Fr. 70,000, ein Betrag, der im Verhältniss zur Länge der Strasse etwas hoch erscheinen wird. Allein wenn man das Terrain kennt, wenn man weiss, dass diese 160 Meter Höhenunterschied an ziemlich steiler Lehne überwunden werden müssen, dass das Terrain unter Umständen zu Rutschungen Anlass geben könnte, dass das in der Nähe befindliche Steinmaterial zur Maurung nicht geeignet ist, so wird der Betrag nicht zu hoch erscheinen. Die Baudirektion hat denn auch gefunden, dass, wenn alle Eventualitäten eintreten sollten, der Devis nicht zu hoch sei.

Rüeggisberg befindet sich nun fast im gleichen Falle wie Hasleberg, und kann die Strasse nur erstellen, wenn der Staat gehörig beispringt. Rüeggisberg ist allerdings eine sehr grosse Gemeinde, aber für den Bau von Strassen und Wegen und den Unterhalt derselben ist sie in fünf kleinere Weggemeinden eingetheilt. Nun bildet die Ortschaft Rüeggisberg eine solche Weggemeinde und muss den Bau in Gemeinschaft mit der Gemeinde Helgisried, die unten in der Thalsohle liegt, ausführen. Die Mittel der Weggemeinde Rüeggisberg reichen aber nicht hin, um auch nur einen wesentlichen Beitrag leisten zu können. Immerhin wurden auf dem Subscriptionswege Fr. 10,000 zusammengebracht und das Fehlende hoffen die beiden Gemeinden durch Auflagen decken zu können. Die Baudirektion hat nach Prüfung der Sachlage gefunden, es sei hier in der That angezeigt — und die Regierung hat sich einverstanden erklärt — dass ein etwas hoher Staatsbeitrag ausgerichtet werde, und zwar nicht bloss deswegen, weil den Bewohnern von Rüeggisberg damit eine bessere Verbindung geschaffen wird, sondern weil durch dieses Strassenstück eine Lücke im ganzen dortigen Strassennetz ausgefüllt wird. Von Norden her tendirt eine Strasse dahin, in die Strasse Mühleturnen-Schwarzenburg einzumünden, hört dann aber in Rüeggisberg plötzlich auf und führt nicht mehr weiter. Es liegt nun gewiss im Interesse des Staates, dass diese Lücke ausgefüllt wird. Es handelt sich also um eine Verbindung zweier Staatsstrassen, die bis jetzt mangelte. Dies bewog die Regierung, Ihnen zu beantragen, der Gemeinde Rüeggisberg für diesen Strassenbau ebenfalls einen Beitrag von $\frac{2}{3}$ der wirklichen Kosten oder von höchstens Fr. 46,000 zu bewilligen, unter der Bedingung, dass die Ausrichtung des Beitrages sich nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion zu richten habe und dass den Bemerkungen der Baudirektion zum Projekte Rechnung getragen werde. Nach gehöriger Vollendung wird die Strasse dann vom Staate zum Unterhalt übernommen werden.

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie soeben aus dem Bericht des Herrn Baudirektors hörten, handelt es sich hier um die Verbindung zweier Staatsstrassen, die bis jetzt in so viel wie gar keiner Verbindung mit einander waren; denn als solche existiert nur ein wüster, steiler Hohlweg, der, man kann wohl so sagen, schon sehr oft lebensgefährlich war und häufig gar nicht benutzt werden konnte. Auch hier haben sich die Delegirten auf Ort und Stelle begeben, um das Projekt noch

näher in Augenschein zu nehmen. Dabei hat es sich zur Evidenz herausgestellt, dass diese Verbindung eine durchaus angezeigte und zweckmässige ist. Allerdings sind die Erstellungskosten dieser Strasse ziemlich hoch. Die Verbindung ist nicht viel über zwei Kilometer lang und doch sollen die Kosten auf Fr. 70,000 ansteigen. Möglicherweise wird die Strasse etwas billiger erstellt werden können; allein es hängt dies von Umständen ab, welche nicht mit Sicherheit vorabbestimmt werden können. Die Gründe, weshalb die Erstellung mehr als gewöhnlich vertheuert wird und sich der Devis so hoch stellt, sind bereits vom Herrn Baudirektor angeführt worden. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb geglaubt, sie könne dem Grossen Rath empfehlen, an die Kosten dieser Strasse einen Beitrag von $\frac{2}{3}$ der wirklichen Kosten oder höchstens Fr. 46,500 zu bewilligen.

Auch hier kann ein Beitrag von $\frac{2}{3}$ der Kosten im Vergleich zu den Subventionen, wie sie in anderen Fällen ausgerichtet worden sind, etwas hoch erscheinen, trotzdem der Fall nicht der gleiche ist, wie in Bezug auf die Haslebergstrasse. Es hat allerdings auch Fälle gegeben, wo man mit dem Staatsbeitrag auf $\frac{2}{3}$ der Kosten ging, z. B. bei der Blumenstein-Thierachernstrasse. Allein es waren das ganz vereinzelte Fälle, wo man aus guten Gründen glaubte, eine Ausnahme von der Regel machen zu dürfen.

Indessen hat man sich in der Staatswirtschaftskommission doch bei diesem Anlasse fragen müssen, ob man nicht seit einiger Zeit in Bezug auf die Subventionirung von Strassenbauten etwas zu liberal verfahren und mit den Beiträgen zu weit gegangen sei. Bei Zusammenstellung der verschiedenen Strassenprojekte, welche im Laufe dieses Jahres subventionirt wurden, hat es sich herausgestellt, dass, die heutigen Subventionen eingerechnet, nicht weniger als Fr. 323,000 an Beiträgen bewilligt wurden, allerdings mit Inbegriff der Aarwangenbrücke, die sich allein auf etwas über Fr. 100,000 stellt. Der Budgetkredit pro 1888 beträgt aber bloss Fr. 250,000. Sie sehen daraus, dass man in letzter Zeit mit der Bewilligung von Beiträgen etwas weit gegangen ist, und es lässt sich dies nur daraus erklären, dass sich die finanzielle Situation des Staates momentan günstig gestaltet hat. Vielleicht lässt sich die Sache auch damit erklären, dass im letzten Jahre während der Krankheit des Herrn Rohr in dieser Beziehung etwas weniger gethan worden ist, als vielleicht der Kredit es erlaubt hätte. Aber nichts destoweniger ist die Staatswirtschaftskommission der Ansicht, dass man mit der Subvention neuer Projekte etwas zurückhaltender sein sollte, und sie hat diesen Wunsch denn auch gegenüber der Baudirektion und der Regierung ausgesprochen. Es könnten sonst doch gar leicht Subventionen erkennt werden, die über das hinausgingen, was unsere Staatsmittel erlauben. Es ist eben nicht zu vergessen, dass noch sehr viele Beiträge auszurichten sind und noch ganz bedeutende Rückstände an Staatsbeiträgen für Strassen, welche bereits seit längerer Zeit ausgeführt sind, getilgt werden müssen. Es muss infolge dessen ein grosser Theil des Jahreskredites zur Bezahlung früher bewilligter Beiträge verwendet werden, und ist es schon deshalb angezeigt, etwas Mass zu halten.

Ich nehme an, der Grossen Rath werde sich mit

dieser Ansicht der Staatswirthschaftskommission einverstanden erklären und die Regierung werde dem ausgesprochenen Wunsche Rechnung tragen und in Zukunft etwas zurückhaltend sein.

In diesem Sinne empfehle ich den Antrag der Regierung betreffend Subventionirung dieser Strasse von Rüeggisberg nach Helgisried dem Grossen Rathe zur Genehmigung.

Genehmigt.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Laufen für Erstellung einer Wasserversorgung.

Der Regierungsrath legt dem Grossen Rathe folgenden Dekretsentwurf zur Genehmigung vor:

Der Grosse Rath des Kantons Bern ertheilt hiemit

der Einwohnergemeinde Laufen zur Erwerbung der Tschabrunnenquelle bei Laufen, eventuell mit umliegendem Land, und zur Zuleitung derselben
das Expropriationsrecht.

Bern den 11. Juli 1888.

(Folgen die Unterschriften.)

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Gemeinde Laufen wünscht eine Wasserversorgung auszuführen und zwar wünscht sie dieselbe, nachdem sie eine Quelle gefunden hat, welche das nötige Quantum liefert, auf die ganze Stadt auszudehnen, während sie ursprünglich nur eine Wasserversorgung für die Vorstadt zu erstellen beabsichtigte. Sie fand eine Quelle an der Strasse von Laufen nach Delsberg, etwa $\frac{1}{2}$ Kilometer von Laufen entfernt. Dieselbe gehört der Burgergemeinde Laufen und es lastet auf derselben ein Bewässerungsrecht für die etwas unterhalb liegenden Wiesen. Die Gemeinde konnte über den Kaufpreis dieser Quelle und die Ablösung des Bewässerungsrechtes keine Einigung erzielen. Sie findet eine Forderung von Fr. 6500, später reduziert auf Fr. 3000, zu hoch, in der Meinung, die Burgergemeinde hätte die Quelle unentgeltlich abtreten können, da das Werk ein gemeinnütziges sei. Auch mit den Eigenthümern der Bewässerungsmatten konnte sie sich nicht einigen, obschon sie zugibt, dass auch in Zukunft das Wasser theilweise zur Bewässerung verwendet werden könne. Die Gemeinde Laufen erblickt nun in der geplanten Wasserversorgung ein Werk öffentlichen Charakters und sucht gestützt darauf um die Ertheilung des Expropriationsrechtes nach. Der Regierungsrath beantragt Ihnen, diesem Gesuche zu entsprechen und für die Erwerbung der betreffenden Quelle und die Ablösung des Bewässerungsrechtes, das darauf haftet, das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Präsident. Es ist dies Geschäft sehr einfacher Natur und wurde deshalb von keiner andern Kom-

mission behandelt. Ich beantrage, sofort auf dasselbe einzutreten.

Der Grosse Rath ertheilt dem vorgelegten Expropriationsdekret stillschweigend seine Genehmigung.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission.

Bei 142 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

| | |
|---------------------------|-------------|
| Herr Bühler | 79 Stimmen. |
| » v. Erlach (Münsingen) . | 57 » |
| » Aegerter | 4 » |
| » Michel | 1 » |
| » Hofstetter | 1 » |

Gewählt ist somit Herr Grossrath *Bühler*, Notar in Frutigen.

Wahl eines Obergerichtssuppenanten.

Bei 133 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

| | |
|------------------------|--------------|
| Herr Bommeli | 105 Stimmen. |
| » Dr. Manuel | 15 » |
| » Streif | 8 » |

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Fürsprecher *Bommeli* in Bern.

G e s e t z über die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 132 hievor.)

Art. 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist zu diesem Artikel vorläufig nicht viel zu bemerken, da er nicht eigentlich materiellen Inhalts ist. Die Klassifikation der Steuern wird an die Spitze des Gesetzes gestellt und über die einzelnen Steuerarten wird dann nachher zu berathen

sein. Ich glaube deshalb, es sollte vorläufig über den Art. 1 nicht diskutirt werden; derselbe wird sich dann schliesslich von selbst so gestalten, wie es das Ergebniss der Berathung der einzelnen Steuerarten mit sich bringt.

Moschard. Ich möchte doch einen Vorbehalt machen. Wenn nämlich der Art. 2 nicht angenommen werden sollte, so betrachte ich es als selbstverständlich, dass dann die Ziff. I des Art. 1 gestrichen wird.

Flückiger. Ich erlaube mir gerade hier den Antrag zu stellen, es sei die Ziff. I zu streichen, weil in Widerspruch mit der Verfassung stehend. Es würde übrigens diese Aktivbürgersteuer in Bezug auf ihren Ertrag keine praktische Bedeutung haben. Es ist dieselbe denn auch nicht vorgeschlagen worden, um dem Staate eine neue Einnahmsquelle zu eröffnen, sondern vielmehr, um auch in Gemeindeangelegenheiten fügsames Stimmmaterial zu schaffen.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, diesen Artikel in Verbindung mit den Art. 2 und 3 zu behandeln, damit nicht die ganze Diskussion bei Art. 2 nochmals wiederkehrt.

Flückiger erklärt sich einverstanden.

Art. 1—3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Art. 2 und 3 befassen sich mit der Aktivbürgersteuer. Dieselbe beruht auf der Auffassung, dass in der demokratischen Republik sämtliche Bürger unter den gleichen Voraussetzungen die gleichen politischen Rechte auszuüben berechtigt seien, dass aber jedermann, der ein Recht habe, auch eine entsprechende Pflicht haben müsse, dass daher jedermann, der berechtigt sei, am Staatswesen aktiv theilzunehmen, verpflichtet sei, an die Kosten desselben beizutragen. Die Regierung wollte dieser Forderung dadurch gerecht werden, dass sie eine Minimalerwerbssteuer einführen wollte, also nicht eine Aktivbürgersteuer. Von Seite der Komission wurde aber einstimmig beschlossen, es sei die Aktivbürgersteuer aufzunehmen, im übrigen aber die Minimalerwerbssteuer für diejenigen beizubehalten, welche die Aktivbürgersteuer nicht bezahlen.

Es ist nun allerdings anzuerkennen, dass viele andere Kantone der Schweiz, die in Bezug auf Steuergesetzgebungen so mehr oder weniger als Beispiele dienen können, die Aktivbürgersteuer bereits in dieser oder jener Form in ihre Gesetzgebung aufgenommen haben. Wir schlagen nun eine Aktivbürgersteuer in folgender Weise vor: «Jeder stimmfähige, im Kanton wohnhafte Bürger bezahlt eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50, wenn die Vermögenssteuer von dem in Art. 8 Ziff. 4 angeführten Vermögen (nämlich Kapitalvermögen) Fr. 1. 50 beträgt. Ist der Steuerfuss dieses Vermögens ein höherer, so wird die Aktivbürgersteuer

im gleichen Verhältniss pro rata erhöht.» In Art. 3 wird dann noch bestimmt, dass die Aktivbürgersteuer in derjenigen Gemeinde zu entrichten sei, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Was die grundsätzliche Berechtigung zur Aufstellung dieser Steuer anbetrifft, so glaube ich, es werde so ziemlich jedermann einverstanden sein, dass jeder stimmberechtigte Bürger auch etwas an die Staatslasten beitragen soll und dass es in einem demokratischen Staatswesen ein ungesundes Verhältniss ist, wenn es Bürger gibt, die nur Rechte haben aber keine Pflichten, ebenso wie das umgekehrte Verhältniss, wo der Bürger nur Pflichten hat, aber keine Rechte, ein ungesundes ist. Ein solches Verhältniss, wo es Bürger gibt mit Rechten ohne Pflichten, ist das umgekehrte Helotenthum des Alterthums, ist nicht zulässig und auf die Dauer für das Saatwesen gefährlich.

Was die finanzielle Konsequenz der Aktivbürgersteuer betrifft, so bin ich mit Herrn Flückiger nicht ganz einverstanden, dass kein irgendwie bedeutender Ertrag zu erwarten sei. Nach der Statistik haben wir etwa 115,000 stimmfähige Bürger. Zur Urne begeben sich aber nur etwa 80,000; die höchste Zahl der Stimmenden beträgt bis jetzt circa 85,000. Will man den Ertrag der Aktivbürgersteuer berechnen, so wird man, wie ich glaube, nicht mehr als die Zahl der wirklich Stimmenden in Berechnung ziehen dürfen. Der Rest ist entweder nicht vorhanden oder bekümmert sich um die Staatsverwaltung nicht und wird meistens auch nicht in der Lage sein, eine Steuer bezahlen zu können. Man wird deshalb ungefähr eine Zahl von 80,000 zahlenden Bürgern in's Auge fassen können, und wäre somit der Ertrag bei einfacher Steueranlage Fr. 120,000, bei doppelter Fr. 240,000 und bei 1½facher, von welcher ich glaube, dass sie in Zukunft, sofern das Gesetz angenommen wird, wird Platz greifen können, Fr. 180,000, eine Summe, die denn doch ziemlich bedeutend in's Gewicht fällt. Ich glaube deshalb, die Aktivbürgersteuer sei auch von diesem Gesichtspunkte aus nicht so geringschätzig zu behandeln, sondern sei berufen, in unserem Steuerertrag eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen.

Wenn gesagt wird, die Aktivbürgersteuer sei verfassungswidrig, so konnte ich mich davon nicht überzeugen, um so mehr, als der Kanton Bern bereits eine solche Steuer besass, respektive die Eidgenossenschaft noch besitzt, nämlich die Militärpflichtersatzsteuer. Dieselbe ist in erster Linie eine persönliche Steuer, indem zunächst eine persönliche Taxe zu bezahlen ist, zu welcher dann noch vom Vermögen und Erwerb ein Zuschlag hinzukommt. Wenn also seit 1846 die Einführung der Militärsteuer möglich war, ohne dass ihr der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit gemacht werden konnte, so ist das nämliche auch in Bezug auf die Aktivbürgersteuer der Fall. Uebrigens kann man das gleiche auch unter einem andern Namen erreichen, wie es die Regierung durch Einführung der allgemeinen Minimalerwerbssteuer thun wollte. Die Regierung hat dann aber nachträglich, nachdem sie sah, dass die Kommission entschieden auf der Aktivbürgersteuer beharre, dieselbe auch acceptirt, indem sie aus der Stellungnahme der Kommission den Schluss ziehen

zu dürfen glaubte, dass die Aktivbürgersteuer im Volke populär sei. Die Regierung empfiehlt desshalb dem Grossen Rathe heute die vorgeschlagene Aktivbürgersteuer zur Annahme.

v. *Wattenwyl*, alt Regierungs rath. Ich möchte auf einen Widerspruch aufmerksam machen, der meiner Ansicht nach zwischen den Artikeln 2 und 14 besteht. Im Art. 2 ist die Aktivbürgersteuer auf Fr. 1. 50 festgesetzt; im Art. 14 wird die sogenannte Minimalerwerbssteuer auf Fr. 2 bestimmt und dann weiter gesagt, dass diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, von der festen Erwerbssteuer enthoben seien. Das hätte zur Folge, dass diejenigen, welche die Erwerbssteuer bezahlen, aber kein Aktivbürgerrecht ausüben, mehr zu bezahlen hätten, als die Aktivbürger. Es würden davon betroffen alle Fremden, die Wittfrauen, Töchter, Geltstager etc. und dadurch eine meiner Ansicht nach nicht gerechtfertigte Ungleichheit eingeführt. Ich finde im Gegentheil, dass derjenige, der sein Stimmrecht ausüben kann, etwas mehr bezahlen sollte. Ich glaube deshalb, es sollte in Art. 2 die Aktivbürgersteuer auf Fr. 2 festgesetzt werden. Will man das nicht, so muss man dann in Art. 14 die feste Erwerbssteuer auch auf Fr. 1. 50 herabsetzen.

Bei diesem Anlass möchte ich noch auf den Art. 32 aufmerksam machen. Es freut mich, dass der Regierungs rath seine frühere Ansicht geändert hat. Es ist nämlich noch nicht lange her, dass die Regierung in ihrer Mehrheit fand, zur Ausübung des Stimmrechtes genüge es, sich auf das Steuerregister auftragen zu lassen und es komme nicht darauf an, ob die Steuer auch bezahlt sei. In Art. 32 nun steht klar und deutlich, dass es in Zukunft nicht so gehalten werden soll, sondern dass Steuerpflichtige, welche die schuldige Steuer nicht innerhalb der anberaumten Frist bezahlen, für so lange im Stimmrecht eingestellt werden sollen, als die Steuer nicht bezahlt ist. Ich hoffe und wünsche, dass im Falle der Annahme des Gesetzes dieser Art. 32 in Verbindung mit dem Art. 2 konsequent und richtig durchgeführt wird.

Dürrenmatt. Bevor ich mir über die Aktivbürgersteuer ein Wort erlaube, gestatten Sie mir ein solches allgemeiner Natur über den Entwurf.

Es wird einer Richtung im Grossen Rathe, die gestern gegen das Eintreten stimmte, vorgeworfen, man wolle die Lasten des Volkes nicht erleichtern helfen. Das ist nicht richtig. Wenigstens was meine Person betrifft, so bin ich dabei, ein neues Steuergesetz zu berathen, das wirkliche Erleichterungen bringt und zwar hauptsächlich den untersten Schichten des Volkes (ich finde den Ausdruck «untersten Schichten des Volkes» zwar nicht absolut passend, aber derselbe wird von der Gesellschaft gewöhnlich gebraucht). Ich stimme deshalb gerne dazu, wenn man z. B. das Existenzminimum erhöhen oder den Familienabzug einführen will, oder wenn es gelingt, Mittel zu finden, um die Ausmittlung der Steuerkraft zu erleichtern und zu vervollständigen. Allein wenn wir dies thun, so wird unser Steuerbudget eine bedeutende Einbusse erleiden, und da erkläre ich nun von vornherein, dass ich nicht dabei bin, an Platz

der geschaffenen Erleichterungen neue Steuern zu kreiren. Will man die Lasten erleichtern, so muss die Einbusse in der Verwaltung wieder eingebracht werden; neue Steuern werde ich nicht bewilligen helfen.

Schon aus diesem allgemeinen Grund bin ich gegen die Einführung der Aktivbürgersteuer, noch mehr aber vom Standpunkte der Konstitutionalität aus. Es ist schon von Herrn Oberst Flückiger betont worden, dass die Aktivbürgersteuer mit der Verfassung nicht im Einklang stehe, und ich erlaube mir, diesen Punkt noch einmal zu berühren.

Unsere Verfassung sagt ausdrücklich, dass die nötigen Steuern auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden sollen. Von einer Steuer auf die Person ist nirgends die Rede. Wie man nun trotz dieser deutlichen Vorschrift Personen ohne Einkommen oder Vermögen besteuern kann, kann ich mir nicht erklären.

Es ist vom Herrn Finanzdirektor bemerkt worden, es sei ein grosser Uebelstand, wenn mit den Rechten nicht auch Pflichten verbunden werden. Umgekehrt hat er zugegeben, es sei ein Uebelstand, wenn Pflichten existieren und kein Recht als Korelat vorhanden sei. Ich verwundere mich über diesen Ausspruch einigermassen, indem vor noch nicht langer Zeit unter Mitwirkung des Herrn Finanzdirektors Personen rechtslos gemacht worden sind, die grosse Pflichten haben, nämlich die Frauenspersonen eigenen Rechts hinsichtlich des Gemeindestimmrechts. Diese Frauen müssen steuern helfen; das Stimmrecht hat man ihnen aber weggenommen, allerdings durch eine Verfügung, die in meinen Augen mit dem Gesetze nicht im Einklang ist. Auf der einen Seite hat man also das Stimmrecht beschränkt und heute nun will man auf der andern Seite die Steuern vermehren, und zwar auch in einer Art und Weise, die ich nicht billigen kann. Die Aktivbürgersteuer ist eine eigentliche Knechten- und Mägdesteuer, und da möchte ich fragen, ob es wirklich im Willen der Vertreter des Bernervolkes liegt, dass nun auch noch die Knechte und Mägde, die kaum für ihre Existenz aufkommen können, in dieser Art belastet werden. Das ist doch wahrhaftig weder demokratisch noch volkswirthschaftlich richtig. Wenn man diese Leute, von denen man nun die Aktivbürgersteuer erheben will, fragt: Was zieht ihr vor, keine Steuern bezahlen zu müssen oder stimmen zu können?, so wird man finden, dass das Volk in dieser Beziehung noch von viel prosaischerer Gesinnung ist, als man sich gewöhnlich vorstellt, und sich aus dem Recht, hie und da seine Herren wählen zu können, nicht so viel macht. Die Leute sind froh, wenn sie keine Steuern bezahlen müssen. Es wären vielleicht auch in der Stadt Bern viele Elemente, die gerne auf das Stimmrecht verzichten würden, wenn man sie dafür nicht mit Steuern plagen würde.

Es ist gestern in der allgemeinen Diskussion ein Wort gefallen, auf das ich zurückkommen muss, weil mir die Aktivbürgersteuer hauptsächlich wegen ihrer Verfassungswidrigkeit nicht behagt. Man wollte uns gestern damit darüber hinwegtrösten, dass man sagte — allerdings nicht gerade mit diesen Worten —: Verfassung hin, Verfassung her; wenn Monseigneur Referendum das Gesetz genehmigt, so haben wir uns

keine Gedanken zu machen; denn das Volk steht über der Verfassung. Das war die Anschauungsweise des Herrn Salvisberg. Ich muss nun dagegen protestiren, dass man sich unter Berufung auf das Referendum über die festen Schranken der Verfassung hinwegsetzen möchte. Die 107,000 Bürger, welche das Referendum handhaben, ich will sagen das Berner Volk überhaupt, haben unsere Verfassung nicht beschworen, wohl aber haben seine Vertreter, welche die Gesetze vorberathen, dieselbe beschworen und erwartet man von uns, dass wir das Volk nicht auf eine Bahn führen, die verfassungswidrig ist. Das ist jedenfalls die erste Forderung, welche das Volk an uns stellt. Es ist leider so, dass in der öffentlichen Diskussion, wenn es sich um Annahme oder Verwerfung eines Gesetzes handelt, sich der grösste Theil des Volkes über die Frage der Verfassungswidrigkeit vollständig hinwegsetzt. Es ist das zwar nicht nur Gleichgültigkeit, sondern ich halte das auch noch für ein Stück Zutrauen des Volkes in den Grossen Rath, dass er die Frage der Verfassungsmässigkeit untersuchen und prüfen werde, da wir verpflichtet sind, die Verfassung nicht etwa bloss allgemein, sondern sogar *strenge* zu befolgen. Wenn wir im Zweifel sind, ob ein Gesetz wirklich verfassungsmässig sei, so führt mich der Ausdruck «streng zu befolgen» dahin, dass für uns die strengere Auffassung und nicht die laxere massgebend sein soll.

Nun will ich auf die Frage der Verfassungsmässigkeit der Aktivbürgersteuer nicht zurückkommen. Es ist schon gestern in französischer Sprache in vorzüglicher Weise, und auch von deutschen Rednern, darauf hingewiesen worden, wie gerade die Aktivbürgersteuer dem klaren Wortlaut der Verfassung widerspricht.

Ich schliesse, indem ich mich dagegen ver wahre, dass wir mit dem Referendum im Rücken uns über die Verfassung hinwegsetzen dürfen. Das dürfen wir nie und nimmer, und darum stimme ich zum Streichungsantrag des Herrn Flückiger.

Flückiger. Nachdem ich den Antrag gestellt habe, es sei die Ziff. 1 des Art. 1 zu streichen, muss ich konsequenter Weise natürlich auch den Antrag auf Streichung des Art. 2 stellen, was hiemit geschieht. Eventuell, für den Fall, dass die Aktivbürgersteuer aufrecht erhalten würde, stelle ich den weiteren Antrag, es sei der Normalansatz derselben von Fr. 1. 50 auf Fr. 4 zu erhöhen (Heiterkeit). Wenn im Bericht des Herrn Brunner gesagt ist, wer befehlen wolle, solle auch bezahlen, so scheint mir dann in der That ein Betrag von Fr. 1. 50 wahrhaft lächerlich. Das nenne ich keine Bezahlung!

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Sie haben gehört, dass sich Herr Flückiger in Widersprüchen bewegt. In erster Linie will er keine Aktivbürgersteuer, weil dies eine Verfassungsverletzung sei, wenn man aber eine solche einführen wolle, so solle man dann die Verfassung gerade recht verletzen, und von Fr. 1. 50 auf Fr. 4. — gehen, es sei dann sicherer, das ganze Gesetz bei der Volksabstimmung zu Fall zu bringen. Ungefähr so habe ich Herrn Flückiger verstanden; denn wenn man etwas als

Verfassungsverletzung betrachtet, so kann man unmöglich eventuell eine noch stärkere Verfassungsverletzung in guten Treuen beantragen. Schon das spricht über den Standpunkt, den Herr Flückiger eingenommen hat, das Urtheil.

Ueber die Berechtigung der Aktivbürgersteuer will ich nicht Worte verlieren. Der Herr Finanzdirektor hat sich bereits darüber ausgesprochen. Dem Herrn Dürrenmatt, der meint, die Einführung einer solchen Steuer — nicht eine in der Höhe von Fr. 4, sondern eine mässige, wie wir sie beantragen — sei nicht demokratisch, möchte ich in Erinnerung bringen, dass gerade die Kantone, welche meines Wissens sehr demokratisch sind, Herrn Dürrenmatt nur zu demokratisch, nämlich Zürich, Glarus, Schaffhausen und Genf, die Aktivbürgersteuer haben und dass sie, weil sie mit der Vermögenssteuer in Verbindung steht, namentlich in Zürich sehr hoch steht, so hoch, wie sie bei uns voraussichtlich nie kommen wird. In Glarus ist das gleiche der Fall. Ich werde Gelegenheit haben, zu zeigen, wie man in diesen demokratischen Kantonen Steuerfragen überhaupt auffasst, jedenfalls ganz anders, als es hier von einer Seite geäusserzt worden ist, die auch stark in Demokratie macht, so lange sie nur demokratisch zu reden braucht, aber sehr zurücksteht, wenn sie einmal materiell in Demokratie machen soll. Es wird sich Gelegenheit bieten, bei der Frage des Steuerzuschlages hierauf einzutreten.

Ich möchte ferner auch die etwas merkwürdige Auffassung von der Hand weisen, die wir von Herrn Dürrenmatt hörten, dass unsere weniger begüterten Leute dem Stimmrecht nichts nachfragen; er meint, sie verlangen nur, keine Steuern bezahlen zu müssen, im übrigen könne man mit ihnen machen, was man wolle. Ich habe eine bessere Meinung vom Volk. Gerade der Grütliverein, der diese Bevölkerungselemente auch in sich schliesst und dem Herr Dürrenmatt auch angehörte, verlangt die Aktivbürgersteuer und erklärt, sich damit ganz gut befrieden zu können, und ich will sagen warum. Sie finden nämlich, jeder Aktivbürger solle etwas bezahlen, dann aber auch etwas zu sagen haben. Die Verhältnisse, wie sie bis jetzt in Bezug auf die Stimmberichtigung in Gemeindeangelegenheiten bei uns bestanden, sind ein Skandal. Es ist schon richtig, dass derjenige, der nichts bezahlt, auch nicht befehlen soll. Allein der falsche Standpunkt bei uns ist der, dass man den nichtbegüterten Aktivbürgern sagt: wir verlangen von euch nichts, ihr habt dann aber auch nichts zu sagen. Wir dagegen sagen: ihr habt alle etwas zu sagen, dafür aber soll auch jeder etwas bezahlen. Das ist der einzige richtige und demokratische Standpunkt.

Nun hat sich Herr v. Wattenwyl dagegen ausgesprochen, dass nach Artikel 14 für diejenigen, welche die für die feste Erwerbssteuer festgesetzte Grenzlinie im Einkommen nicht überschreiten, die Aktivbürgersteuer die feste Erwerbssteuer ersetzen solle. Ich denke, darüber werden wir sprechen, wenn der Artikel 14 zur Berathung gelangt, denn sonst müsste ich schon jetzt auf den Artikel 14 eintreten. Ich glaube, zur Stunde haben wir es lediglich damit zu thun, ob wir prinzipiell die Aktivbürgersteuer acceptiren wollen, und wenn ja, zu welchem Satz. Wenn

(4. Juli 1888.)

Herr v. Wattenwyl behauptet, es werde derjenige, der die Aktivbürgersteuer bezahle, billiger wegkommen, als ein anderer, der die feste Erwerbssteuer entrichte, so ist diese Behauptung unrichtig. Das wird nicht vorkommen; denn wenn z. B. eine anderthalbfache Steuer bezogen wird, so steigt die Aktivbürgersteuer auf Fr. 2. 25, die feste Erwerbssteuer bleibt jedoch auf Fr. 2. Es wird also unter allen Umständen der Aktivbürger mehr bezahlen müssen, als derjenige, der nicht Aktivbürger ist. Die Differenz ist allerdings keine grosse. Allein der stimmberechtigte Staatsbürger soll nicht schlimmer gestellt werden, als der Fremde. Es wäre daher nicht recht, wenn der unbemittelte Inländer die Aktivbürgersteuer bezahlen müsste und daneben auch noch Erwerbssteuer, während der unbemittelte Fremde nichts anderes zu bezahlen hat, als die feste Erwerbssteuer.

Deshalb war die Regierung mit der Kommission der Ansicht, es sei in Artikel 14 der Satz aufzunehmen: «Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer.» Allein ich möchte ersuchen, in der Berathung nicht alle Artikel durcheinander zu werfen. Vorläufig haben wir es nur mit der prinzipiellen Frage zu thun: will man eine Aktivbürgersteuer und zu welchem Satz. In letzterer Beziehung hat Herr Flückiger 4 Franken beantragt und Sie mögen entscheiden. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Vorschlag der Regierung und der Kommission zu acceptiren.

Ueber die Verfassungsmässigkeit zu sprechen, scheint mir ziemlich überflüssig zu sein. Allerdings, wenn man den Artikel 86 der Verfassung so auffasst, dass das, was nicht ausdrücklich darin steht, nicht gemacht werden darf, so kommen Sie zu Konsequenzen in Steuersachen, die ganz bedenklich sind; dann dürften wir z. B. keine Gemeindesteuern erheben und keine neuen indirekten Steuern schaffen. Das kann aber nicht zugegeben werden. Die Aktivbürgersteuer ist ein Aequivalent für die Ausübung des Aktivbürgerrechtes, wie die Militärpflichtersatzsteuer, die ja rein nur die Person des Betreffenden trifft und weit höher geht als die vorgeschlagene Aktivbürgersteuer, ein Aequivalent für die Befreiung vom Militärdienste ist. Beide wären nach der obigen Auffassung verfassungswidrig. Man wird zwar sagen, die Militärpflichtersatzsteuer sei von bundeswegen eingeführt. Das ist gegenwärtig allerdings richtig; aber vorher hatte sie der Kanton auch und kein Mensch war der Ansicht, dass der Artikel 86 der Verfassung dieselbe verbiete, und doch hat sie die grösste Analogie mit der Aktivbürgersteuer. Die Militärpflicht ist eine Bürgerpflicht; ebenso ist das Stimmen eine Bürgerpflicht. Wir haben also bezüglich der Berechtigung einer Aktivbürgersteuer bereits einen Vorgang, der nach meinem Da-fürhalten schlagend ist.

Ritschard. Ich muss bekennen, dass ich kein sehr begeisterter Anhänger der Aktivbürgersteuer bin, aber aus ganz andern Motiven, als sie von anderer Seite entwickelt worden sind. Man stellt den Satz auf, und das völlig mit Unrecht, es gebe im Kanton Bern stimmberechtigte Bürger, welche keine Steuern bezahlen. Das ist nicht richtig. Es wird dabei auf fallender Weise ausser Acht gelassen, dass unser

ganzes Steuersystem hauptsächlich auf den indirekten Steuern beruht. Es ist hierüber in früheren Jahren einmal in einer statistischen Zeitschrift eine Darstellung erschienen und dabei stellte sich heraus, dass die indirekten Steuern 56 % und die direkten 44 % sämmtlicher Steuern ausmachen. Seither sind verschiedene Gesetze erlassen worden, welche die indirekten Steuern noch mehr in den Vordergrund stellen. Ich glaube deshalb nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, 60 % aller Steuern seien indirekte. Was hat dies zur Folge? Das, dass niemand im Staate lebt, auch wenn er auf das Stimmrecht keinen Anspruch machen kann, der nicht am Steuern Anteil nimmt; denn gerade auf dem Salz, das ein Bedürfniss aller Menschen ist, lastet eine ziemlich starke indirekte Steuer. An dieser Steuer partizipiert jeder und bezahlt dem Staate per Pfund Salz eine Steuer von circa 5 Rappen. Es bezahlt also jeder schon in dieser Weise eine Staatssteuer und es ist also schon mit Rücksicht auf diese indirekte Steuer unrichtig, wenn man sagt, es gebe im Kanton Bern Leute, welche keine Steuern bezahlen. Nehmen Sie andere indirekte Steuern, z. B. die Konsumsteuern. Auch da bezahlt jedermann seinen Anteil daran und trägt also dadurch an die allgemeinen Staatslasten bei. Dazu kommt noch, dass diese indirekten Steuern nicht etwa im Verhältniss zur Steuerkraft, sondern per Kopf bezogen werden; denn ob ein Vergeltstagter oder ein Millionär Salz kauft, der Preis ist ganz der nämliche. Das gleiche gilt von den andern indirekten Steuern. Nehmen Sie z. B. die Stempelsteuer. Durch dieselbe wird gerade der leidende Theil des Volkes getroffen; indem diese Steuer nicht von denjenigen bezahlt wird, welche Geld haben, sondern von denjenigen, welche bei andern Leuten Geld suchen müssen.

Sie sehen also, dass an den indirekten Steuern, die 60 % sämmtlicher Steuern ausmachen, jeder Staatsbürger Anteil nimmt und zwar ohne Ansehen seiner Steuerkraft, was durchaus unrichtig und steuerpolitisch falsch ist, indem die Steuern nach finanziellem Können und Vermögen bezogen werden sollen. Es ist deshalb unrichtig, dass es im Kanton Bern Leute gibt, welche nur befehlen wollen, aber nichts bezahlen. Es gibt im Gegentheil eine grosse Zahl von Leuten, welche nichts zu sagen haben, aber durch das Mittel der indirekten Steuern ebensoviel an die Staatslasten beitragen, als solche, welche sehr viel befehlen. Ich erinnere an die Zölle. Es ist das eine eidgenössische indirekte Steuer. Dieselbe wird nicht nach dem finanziellen Können der betreffenden Person, sondern per Kopf erhoben. Wer die und die Waare kauft, bezahlt damit zugleich den eidgenössischen Zoll und so ist es auch in der Eidgenossenschaft nicht richtig, dass es in derselben Leute gibt, welche das Wort führen, aber an die Lasten nichts beitragen.

Gestützt auf diese Erwägungen komme ich zu dem Schluss, dass ich sage: Ich bin für die Aktivbürgersteuer deshalb nicht sehr begeistert, weil das, womit man dieselbe begründet, im Grund der Dinge gar nicht richtig ist.

Nun mache ich aber doch aus zwei Gründen gegen die Aktivbürgersteuer keine Opposition. Einmal deswegen, weil wir Gelegenheit haben, die Ungleichheit, welche durch das indirekte Steuersystem,

das auf den Kopf abstellt, geschaffen wird, in trefflicher Weise durch Einführung der Progressivsteuer gut zu machen. Durch die indirekten Steuern belasten wir Leute, welche nicht vermöglich sind, ganz gleich wie solche mit grossem Vermögen. Dieses Unrecht können wir dadurch gut machen, dass wir sagen: da die Vermöglichen bei den indirekten Steuern günstiger behandelt werden, so gleichen wir dies dadurch aus, dass wir auf das Vermögen nicht die Proportionalität, nicht die mathematische Gleichmässigkeit anwenden, sondern die innere Gleichmässigkeit und nicht proportional, sondern progressiv vorgehen. Wir haben eine um so grössere Pflicht, dies zu thun, als die Verfassung vorschreibt, dass alle neuen Steuerauflagen, welche nach Inkrafttreten der Verfassung nöthig werden sollten, gleichmässig auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb zu legen sind. Man spricht immer nur davon, man verletze mit der Progressivsteuer diesen Verfassungsartikel. Das aber verschweigt man, dass man nach der Verfassung gar nie das Recht gehabt hätte, neue indirekte Steuern einzuführen. Dennoch hat man dies gethan und können wir dies nun, wie gesagt, dadurch gut machen, dass wir die Progression einführen. Aus diesem Grunde habe ich auch gegen die vorgeschlagene Aktivbürgersteuer nichts einzuwenden, nur gehe ich natürlich nicht so weit, wie Herr Flückiger gehen möchte. Da die vermögenslosen Leute durch die indirekten Steuern eidgenössisch und kantonal bedeutend belastet sind, so muss sich die Aktivbürgersteuer in einem mässigen Rahmen bewegen. Würde man auf Fr. 4 gehen, wie Herr Flückiger es beantragt, so würde man die Sache wieder auf den Kopf stellen. Herr Brunner hat denn auch die Tendenz, welche aus dem Antrag herausleuchtet, bereits genügend signalisiert.

Ein zweiter Grund, der mich für die Annahme der Aktivbürgersteuer bewegt, ist der, dass man damit einer grossen Zahl von Bürgern das Stimmrecht verschafft. Das ist sehr wichtig. Ich persönlich stehe zwar auf dem Boden, dass ich sage: nach der jetzigen Bundesverfassung hat jeder, ob er eine direkte Staatssteuer bezahle oder nicht, das Stimmrecht, indem der Census abgeschafft ist. Allein, wenn derselbe auch nicht abgeschafft wäre, so könnte der Bürger, der keine direkte Steuer bezahlt, nachweisen, dass er auf dem Wege der indirekten Steuern — Salzsteuer, Stempelsteuer etc. — an die allgemeinen Lasten vielleicht mehr beigetragen hat, als mancher, der eine direkte Steuer bezahlt. Da wollte ich doch sehen, ob die Eidgenossenschaft einem solchen Bürger das Stimmrecht absprechen würde. Sie würde im Gegentheil erklären: du trägst an die Staatslasten bei, wenn du auch keine direkte Steuer bezahlst, und wenn man dich bisher vom Stimmrecht ausgeschlossen hat, so hat man damit ein Unrecht gethan. Nun steht man aber bei uns noch auf dem Boden, dass man glaubt, die Verfassung müsse dahin interpretirt werden, dass eine direkte Staatssteuer zu bezahlen sei, um die Stimmberechtigung zu erlangen. Durch das Mittel der Aktivbürgersteuer wird es nun einer grossen Zahl ehrenwerther Leute möglich gemacht, in's Stimmrecht einzutreten. Aus diesem Grunde bin ich sehr dafür, dass die Aktivbürgersteuer eingeführt wird.

In der Form dagegen weiche ich von der Regie-

rung und der Kommission etwas ab. Wie es scheint, hat die Regierung anfänglich keine eigentliche Aktivbürgersteuer aufgenommen gehabt, sondern hat dem Gedanken in der Weise Rechnung getragen, dass sie sagte: wir kennen zwei Steuerarten, eine Vermögenssteuer und eine Erwerbssteuer, und legen jedem stimmfähigen nicht almosengenössigen Individuum von vornehmerein eine Erwerbssteuer von Fr. 2 auf. In dieser Form halte ich den Gedanken für richtiger ausgedrückt und zwar aus verschiedenen Gründen. Einmal — es ist das mehr ein formeller und untergeordneter Punkt, der aber mit Rücksicht auf die Volksabstimmung nicht ausser acht zu lassen ist — wird das Gesetz vereinfacht und ein fremdländisches Wort und eine neue Steueridee, die wir bisher nicht kannten, daraus entfernt. Rubrizirt man die Sache unter den Begriff Erwerbssteuer, so ist dies viel populärer, da jedermann weiß, um was es sich handelt. Es wird also auf diese Weise das Gesetz dem Volke zugänglicher gemacht. Im weiteren halte ich dafür, wenn man dem Gedanken bei der Erwerbssteuer Ausdruck gebe, so korrespondire dies besser mit dem Gemeindesteuergesetz. In demselben ist nämlich die Bestimmung enthalten: «Stimmberechtigt in der Gemeinde ist jeder Bürger des Kantons, welcher 4) eine direkte Staats- (Grund-, Kapital- oder Einkommens-) steuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlt.» Nun ist selbstverständlich die Aktivbürgersteuer keine Erwerbssteuer, wenn man sie selbständig rubrizirt. Stellt man dieselbe aber unter den Titel Erwerbssteuer, so wird die gesetzgeberische Aufgabe, welche man sich stellt, nämlich bei diesem Anlasse die Gemeindestimberechtigung zu erweitern, in formeller Weise besser gerechtfertigt.

Ich schlage Ihnen deshalb vor, die Aktivbürgersteuer als solche zu streichen und dem Gedanken in Art. 14 Ausdruck zu geben, etwa in folgender Weise: «Die Erwerbssteuer wird berechnet wie folgt: 1. Eine feste Erwerbssteuer von Fr. 2 bezahlen: a) alle stimmfähigen im Kanton wohnhaften Bürger; b) erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 600 nicht übersteigt; c) erwerbsfähige kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb; d) erwerbsfähige Ehegatten, Witwer und Witwen mit einem bis drei Kindern, deren Erwerb Fr. 800 nicht übersteigt; e) erwerbsfähige Ehegatten, Witwer und Witwen mit mehr als drei Kindern, deren Erwerb Fr. 1000 nicht übersteigt. — Für diejenigen, welche sub. lit. a die Erwerbssteuer bezahlen, fällt sie in den sub. lit. b—e genannten Fällen dahin». Wie Sie sehen, weicht mein Antrag sachlich durchaus nicht von dem ab, was Regierung und Kommission Ihnen vorschlagen. Wohl aber macht mein Antrag das Gesetz einfacher; er entspricht auch besser dem Gemeindesteuergesetz und enthält im übrigen noch eine kleine Erhöhung der Steuer im Betrage von 50 Rp., die nicht sehr in's Gewicht fällt. Ich könnte in dieser Beziehung der Lamentation des Herrn Dürrenmatt, der von einer Knechten- und Mägdesteuer spricht, nicht beipflichten. Es sind das Leute, welche keine direkten Steuern bezahlen, aber auch keinen direkten Haushalt führen; sie überlassen die Sorge dafür der Familie, bei der sie in Dienst treten. Sind sie in einem guten Platz, so gehören die Knechte und Mägde

(4. Juli 1888.)

durchaus nicht zu denjenigen Personen, welche im Staate am schlechtesten gestellt sind. Man trifft es ja häufig an, dass sie mehr Ersparnisse machen, als der Bauer, bei dem sie in Dienst stehen.

Flückiger. Nur eine Berichtigung! Den Vorwurf des Widerspruchs, den mir Herr Brunner so freigebig gemacht hat, muss ich mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Ich kann nicht zugeben, dass man versucht, der Versammlung Sand in die Augen zu streuen und dass man die Einführung einer neuen Steuer und den eventuellen Steuersatz durcheinanderwirft. Der § 86 der Verfassung sagt bloss, eine Personalsteuer sei verfassungswidrig. Dagegen befasst sich die Verfassung in keiner Weise mit dem Steuersatz. Die Einführung einer neuen Steuer und der dabei eventuell anzuwendende Steuersatz sind zwei himmelweit von einander verschiedene Dinge. Dies zur Berichtigung!

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich habe mich vorhin bei Herrn Ritschard noch näher erkundigt, wie er die Aktivbürgersteuer verstehe. Die Kommission und die Regierung gehen nämlich von folgendem Satz aus. Die Aktivbürgersteuer sollen nicht bloss diejenigen bezahlen, die unter die feste Erwerbssteuer fallen, also nur Fr. 600, bzw. Fr. 800 oder Fr. 1000 verdienen, sondern die Aktivbürgersteuer sollen alle Aktivbürger bezahlen; dagegen sollen diejenigen, welche nur Fr. 600, bzw. Fr. 800 oder Fr. 1000 verdienen, wenn sie die Aktivbürgersteuer bezahlt haben, keine besondere Erwerbssteuer mehr bezahlen müssen. Ich will das an einem Beispiel klar machen. Es hat ein Familienvater mehr als drei Kinder. Hat er nur Fr. 1000 Einkommen, so hat er nach der Vorlage nur Fr. 2 feste Erwerbssteuer zu entrichten. Seine Aktivbürgersteuer beträgt jedoch bei $1\frac{1}{2}$ facher Steuer Fr. 2. 25. Dieser Mann hat nun mit der Entrichtung dieser Aktivbürgersteuer seine feste Erwerbssteuer ebenfalls bezahlt. Wir alle aber, ich darf das wohl sagen, haben wohl mehr Einkommen, als Fr. 1000, und sollen neben der uns treffenden Erwerbssteuer die Aktivbürgersteuer ebenfalls bezahlen. Diejenigen mit höherem Erwerb sollen also von der Aktivbürgersteuer nicht befreit sein. Es macht das diesen Leuten nicht viel aus, wohl aber dem Staat und den Gemeinden. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits eine Berechnung aufgestellt, wie gross der Ertrag sein wird, wenn die Aktivbürgersteuer von allen stimmfähigen Bürgern erhoben wird. Auch bei einer ganz mässigen Steuer wird der Ertrag für den Staat allein im Minimum Fr. 80,000 ausmachen.

Nun beabsichtigt Herr Ritschard eigentlich nichts anderes, als die Aktivbürgersteuer, die in den Art. 2 und 3 festgestellt wird, in den Art. 14 hinüberzunehmen, der speziell von der Erwerbssteuer handelt, und unter demselben als besonderes Littera aufzunehmen. Im übrigen aber theilt er ganz die Grundsätze der Kommission und der Regierung, nämlich dass diejenigen Stimmberchtigten, welche nicht mehr als Fr. 600, 800 oder 1000 Einkommen besitzen, bloss die Aktivbürgersteuer und keine weitere Erwerbssteuer zu bezahlen haben. Zwischen dem Antrag des Herrn Ritschard und demjenigen der Regierung und der

Kommission besteht also prinzipiell kein Unterschied. Das ganze ist, wie ich glaube, mehr Sache der Redaktion, und es kann der Regierung und der Kommission gleichgültig sein, wofür Sie sich entschliessen. Uns liegt nur daran, dass das Prinzip gerettet wird; ob Sie die Sache dann hier unterbringen, oder in anderen Artikeln, ist uns gleichgültig. Ich gebe zu, dass die Redaktion vielleicht etwas vereinfacht wird, wenn man die Aktivbürgersteuer unter die Erwerbssteuer stellt, aber logisch ist es nicht; denn eine Aktivbürgersteuer als solche ist doch nicht eigentlich eine Erwerbssteuer. Ich weiss nicht, ob der grosse Rath sofort abstimmen will; wenn ja, so mag er entscheiden, ob man die Aktivbürgersteuer hier in den Art. 2 und 3 oder im Art. 14 unterbringen soll.

Ritschard. Sachlich gehe ich mit Herrn Brunner vollständig einig. Die Sache wird dann eben so zu redigieren sein, dass die nöthige Uebereinstimmung hergestellt ist. Wenn Herr Brunner sagt, die Aktivbürgersteuer passe nicht recht unter die Erwerbssteuer, so ist das richtig und nicht richtig. Man könnte das übrigens mit gleichem Recht auch von andern Bestimmungen des Art. 14 sagen. Es heisst darin z. B., dass erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, Ehegatten, Witwer und Witwen die feste Erwerbssteuer zu entrichten haben, trotzdem sie vielleicht gar nichts erwerben. Man geht eben von der Ansicht aus, sie könnten erwerben, wenn sie wollten; wenn sie nichts thun, so ist das ihre Sache. Vom gleichen Gedanken gehe auch ich aus, indem ich sage: diese Leute erhalten sich, sie sind also im Zustande der Erwerbsfähigkeit; denn sonst müsste sie ja der Staat erhalten.

Dürrnmatte. Es hat gestern und heute in der Diskussion nicht an Salz gefehlt. Gestern ist uns ein sehr interessantes Expose über den Salzverbrauch im Kanton Bern vorgeführt worden, das auf die Leistungen des Bauernstandes ein ganz frappantes Streiflicht geworfen hat. Heute ist das Gegenstück dazu gekommen, indem der menschliche Salzverbrauch in sehr begeisterter Weise, möchte ich fast sagen, hervorgehoben wurde. Man hat dem stimmfähigen Bürger beinahe ein Verdienst daraus gemacht, dass er Salz esse und sich dadurch als leistungsfähigen Staatsbürger qualifizire. Ich glaube, dieses Verdienst sei etwas übertrieben. Warum? Der Salzverbrauch unserer Bernerfamilien ist kein ganz freiwilliger. Wenn einer schon kein Bernersalz essen, sondern dasselbe aus einem andern Staat beziehen wollte, so könnte er das doch nicht thun; er muss das nöthige Salz dem Staate abkaufen. Wenn die Bürger Salz essen, so ist das also nicht eine freiwillige Leistung an die Staatsausgaben. Man soll also die Sache nicht übertrieben.

Aufgefallen ist mir ferner, dass man immer mit dem Militärflichtersatz exemplifizirt. Es ist das gar keine Steuer und er führt auch offiziell nicht diesen Namen. Der Militärflichtersatz ist nichts anderes als der Ersatz für nicht geleisteten Dienst. Der beste Beweis dafür ist, dass er mit dem militärpflichtigen Alter aufhört.

Warum man so sehr an der Aktivbürgersteuer

hängt, ist schon ausgesprochen und vorhin noch deutlicher gesagt worden. Man will damit in Gemeindeangelegenheiten mehr Stimmmaterial schaffen, und es wird diese Tendenz durch den Antrag des Herrn Ritschard noch unverhüllter ausgesprochen. Ich begreife, dass es angenehm ist, wenn man gegen Bezahlung von Fr. 1. 50 in Gemeindeangelegenheiten stimmbe rechtigt werden kann. Da könnte man ja sogar in grossen Ortschaften Hülfsvereine bilden zur Bezahlung solcher rückständiger Gemeindesteuern von Fr. 1. 50. Ein paar Wohlhabende könnten sich zusammenthun und auf diese Weise ganze Schaaren Stimmfähiger schaffen.

Zum Schluss noch eine persönliche Bemerkung. Herr Brunner hat mir die Ehre erwiesen, meiner zwar bescheidenen Thätigkeit im Grütliverein mit freundlichen Worten zu gedenken (Heiterkeit). Ich gebe zu, dass ich dem Grütliverein angehört habe und zwar gerade vor zehn Jahren, wo er gewissen Leuten in der Stadt Bern sehr unangenehm war und wo es in der Stadt Bern etwas schief ging. Ich gebe zu, dass ich eigentlich nicht in diesen Verein hineingehörte. Ich glaubte, es sei dort für alle Meinungen Platz. Allein es ging mir, wie Herrn Brunner, nur umgekehrt. Herr Brunner war seinerzeit auch einer der Honoratioren des Bernerleistes; jetzt zwar ist er es nicht mehr (Heiterkeit).

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Es ist allerdings richtig, dass bei $1\frac{1}{2}$ facher Steueranlage, die man als den muthmasslichen Ansatz annimmt, die Aktivbürgersteuer etwas höher sein wird, als die feste Erwerbssteuer. Allein ich glaube, wir dürfen uns nicht auf Muthmassungen stützen und halte am Standpunkt fest, dass es nicht richtig ist, dass derjenige, der das Stimmrecht ausüben kann, weniger bezahlt, als andere, die dies nicht können. Ich bin allerdings belehrt worden, ich solle meine Ansicht bei Art. 14 geltend machen. Allein Herr Ritschard ist auch zum Art. 14 hinübergesprungen. Es müssen eben diese beiden Artikel, weil miteinander im Zusammenhang stehend, nebeneinander gestellt werden und deshalb habe ich beantragt, in Art. 2 die Aktivbürgersteuer auf Fr. 2 zu erhöhen.

Präsident. Ich möchte die Herren Flückiger und v. Wattenwyl anfragen, ob sie mit ihren Anträgen — eine Aktivbürgersteuer von Fr. 4, resp. Fr. 2 — eine fixe Aktivbürgersteuer in Aussicht nehmen oder eine bewegliche?

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Ich beantrage eine Aktivbürgersteuer von Fr. 2 beim gewöhnlichen Steueransatz. Wird derselbe erhöht, so soll auch die Aktivbürgersteuer erhöht werden. Ich möchte also eine bewegliche Steuer.

Flückiger. Ich möchte ebenfalls eine bewegliche Aktivbürgersteuer, aber mit Fr. 4 beginnend.

Der *Präsident* erklärt die Diskussion als geschlossen.

Dürrenmatt. Ich verlange, dass die Hauptabstimmung unter Namensaufruf stattfinde.

Dieser Antrag wird von einer genügenden Zahl von Mitgliedern unterstützt und ist demnach zum Beschluss erhoben.

Abstimmung.

Eventuell. 1. Für eine Aktivbürgersteuer von Fr. 2 (Antrag v. Wattenwyl, gegenüber dem Antrag Flückiger, auf Fr. 4 zu gehen) Minderheit.

2. Für eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50 nach Entwurf (gegenüber dem eventuell acceptirten Ansatz von Fr. 4) Mehrheit.

3. Für Festhalten am Entwurf (gegenüber dem Antrag Ritschard, die Aktivbürgersteuer unter Art. 14 zu rubriziren) . . . Mehrheit.

Definitiv. Für Festhalten an der Vorlage (mit «Ja») stimmen 140 Mitglieder, nämlich die Herren: Aebi, Aegerter, Affolter, Ambühl, Anken, Bailat, Ballif, Baumann, Belrichard, v. Bergen, Beutler, Bigler, Blatter, Boéchat, Boinay, Bourquin, Bratschi, Brunner, Bühler, Burger, Burkhalter, Cüenin, Dähler, Daucourt, Eggimann, Elsässer (Noirmont), Etter, Freiburghaus (Mühleberg), Freiburghaus (Neuenegg), Friedli, Frutiger, Geiser, Gerber (Bern), Gerber (Bärau), Glauser, Gouvernon, Grenouillet, v. Gross, v. Grünigen, Guenat, Guggisberg, Habegger (Bern), Hänni, Hari, Hauert, Hegi, Hirschi, Hofmann (Bolligen), Hofmann (Riggisberg), Hornstein, Houriet, Hubacher, Jenni, Imer, Jolissaint, Iseli (Moosaffoltern), Kaiser (Grellingen), Kindler, Kipfer, Klaye, Klossner, Krebs, Kunz, Kuster, Lauper, Lehmann (Karl), Lehmann (Wilhelm), Lienhard, Linder, Locher, Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marschall, Marti (Lyss), Mathey, Messer, Meyer, Minder, Morgenthaler, Mosimann, Müller (Tramelan), Müller (Eduard), Müller (Emil), Nägeli (Meiringen), Naine, Neiger, Neuenchwander, Nussbaum (Rünkhofen), Nussbaum (Worb), Reichel, Reichenbach, Rellstab, Rem, Rieben, Riser, Ritschard, Robert, Robert-Tissot, Roth (Adolf), Roth (Friedrich), Sahli, Salvisberg, Scheidegger, Scherz (Alfred), Schlatter, Schmalz, Schmid (Andreas), Schmid (Laupen), Schmid (Karl), Schweizer, Spring, Stämpfli (Zäziwyl), Stämpfli (Schwanden), Stauffer, Stegmann, Stettler (Worb), Stettler (Bern), Stoller, Stotzinger, Tièche (Reconvillier), Tièche (Bern), Trachsel, Tschanen, Dr. v. Tscharner, Tüscher, Ueltschi, Voisin, v. Wattenwyl-v. May, v. Wattenwyl (Bern), Weber (Biel), Weber (Langenthal), Wieniger, Will, Wolf, Würsten, Zehnder, Zingg (Erlach), Zingg (Busswyl), Zürcher, Zyro.

Für Streichung der Aktivbürgersteuer (nach Antrag Flückiger) stimmen (mit «Nein») 35 Mitglieder, nämlich die Herren: Arm, Dürrenmatt, Egger, v. Erlach (Gerzensee), Flückiger, Folletête, Gigon, Grandjean, Gygax (Bleienbach), Gygax (Bütigkofen), Habegger (Zollbrück), Hess, Hofer (Hasli), Hofer (Oberönz), Jenzer, Jobin, Iseli (Grafenried), Knuchel, Kohli, Lüthi (Rüderswyl), Lüthi (Gümligen), Mérat, Moschard, Péteut, Prêtre, Dr. Reber, Schüpbach, Sommer (Sumiswald), Steffen (Heimiswyl), Steinhauer, Wälchli, Walther, v. Wattenwyl (Uttigen), Wermeille.

Die Art. 1, 2 und 3 sind somit unverändert angenommen.

Auf Antrag des *Präsidiums* wird beschlossen, die Art. 4 und 5 gleichzeitig in Berathung zu ziehen.

Art. 4 und 5.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In diesen beiden Artikeln sind diejenigen Steuerfaktoren angegeben, welche zur Vermögenssteuer herangezogen werden sollen. Da ist nun selbstverständlich das im Kantonsgebiete befindliche unbewegliche Vermögen in erste Linie gestellt, wie es in allen Steuergesetzgebungen und auch nach der jetzt bei uns bestehenden der Fall ist.

Ferner ist es wohl auch selbstverständlich, dass die Kapitalforderungen, welche der einzelne Bürger besitzt, zur Steuer herangezogen werden. Es ist dies schon jetzt der Fall. Der Entwurf sieht nur die Änderung vor, dass sämtliche Kapitalforderungen der Vermögenssteuer unterliegen und nicht wie gegenwärtig theilweise der Vermögens- und theilweise der Einkommenssteuer. Nach der gegenwärtigen Steuergesetzgebung unterliegen im alten Kanton der Vermögenssteuer die hypothekarisch versicherten Forderungen. Im neuen Kanton sind diese Forderungen gar nicht steuerpflichtig. Die übrigen, nicht unterpfändlich versicherten Forderungen unterliegen in beiden Kantonsteilen der Einkommenssteuer 3. Klasse. Nun ist aber kein innerer Grund vorhanden, diese Vermögensbestandtheile verschieden zu behandeln und die Steuersubjekte mit Rücksicht auf die Steuerobjekte zwei verschiedenen Steuerarten zu unterwerfen. Es ist dies auch umständlich, führt zu Missverständnissen und trägt dazu bei, dass die Steuerveranlagung schwieriger wird. Wenn ein Bürger ein grösseres Vermögen besitzt, theilweise in hypothekarisch versicherten, theilweise in nicht versicherten Forderungen — in Obligationen, Aktien, Staatsschuldscheinen und dgl. — so muss er nach dem gegenwärtigen Gesetz zunächst als Inhaber unterpfändlich versicherter Forderungen in's Auge gefasst werden. Eine andere Behörde dann fasst ihn in's Auge als Inhaber nicht hypothekarisch-versicherter Forderungen. Auf diese Weise hat man nie einen Ueberblick über das ganze Steuersubjekt und sein gesammtes Vermögen, so dass man weit weniger im stande ist, sein Vermögen richtig zu taxiren.

Wenn also der vorliegende Entwurf in Kraft erwachsen sollte, so wird es keine Einkommenssteuer 3. Klasse mehr geben. Diese wird verschwinden und wird der Kapitalist von seinem gesamten Kapitalbesitz die Vermögenssteuer bezahlen müssen.

Neu wird in Art. 4 eingeführt die Fahrhabesteuers, also eine Steuer auf dasjenige bewegliche Vermögen, das nicht Kapitalvermögen ist. In vielen andern Kantonen der Schweiz ist diese Steuer eingeführt und zwar theilweise schon seit längerer Zeit. Man kann über dieselbe, ich gebe das zu, verschiedener Ansicht sein; und ich will sogleich mittheilen, dass dieselbe im ersten Entwurfe der Regierung nicht vorkam und von derselben erst aufgenommen wurde, nachdem sich die Kommission mit grosser Mehrheit für dieselbe

ausgesprochen hatte und man aus den Berathungen der Kommission glaubte den Schluss ziehen zu dürfen, dass diese Fahrhabesteuers im grossen und ganzen die Zustimmung des Bernervolkes finden werde. Ich für mich habe in dieser Beziehung noch bis auf den heutigen Tag Zweifel und erkläre ganz offen, dass ich dieser Steuer keine Thräne nachweinen werde, wenn sie verworfen wird, und zwar aus zwei Gründen. Erstens wird dieselbe nicht viel eintragen. Wenn der Haustrath, die Feldgeräthschaften und die Handwerks- und Berufsgeräthe bis auf den Betrag von je Fr. 2000, sowie der Ertrag der Grundstücke vom laufenden Betriebsjahr, und nach Art. 7 auch noch die nicht-hypothezipirten Schulden in Abzug, resp. nicht in Berechnung gebracht werden können, so wird bei sehr vielen Haushaltungen gar nichts oder nur sehr wenig zu versteuern übrig bleiben. Im grossen ganzen wird sich die Fahrhabesteuers auf eine Besteuerung des Mobiels der etwas besser situirten Familien, die etwas mehr als die gewöhnlichen Möbel im Besitz haben, reduzieren. Sie wird sich also zu einer Art Luxussteuer gestalten und in dieser Beziehung allerdings eine gewisse Berechtigung haben. Bei meinen Berechnungen habe ich die Fahrhabesteuers nur mit einem ganz unbedeutenden finanziellen Ertrag aufgenommen. Dagegen habe ich sehr viel Gelegenheit gehabt, zu hören — ich habe es auch nicht anders erwartet — dass diese Steuer im Lande herum durchaus nicht so populär ist, wie man nach den Voten, welche in der Kommission gefallen sind, hätte glauben sollen. Die Fahrhabesteuers wird diejenige Steuer sein, welche zu den meisten falschen Auslegungen und unrichtigen Begriffen über die Tragweite des Gesetzes Anlass geben wird. Das Gute kann von ihr gesagt werden, dass damit ein neuer Vermögensbestandtheil des Nationalvermögens zur Steuer herangezogen wird, was insofern richtig ist, als die Aufgabe der Behörden dahingeht, nicht nur die vorhandenen Steuerfaktoren stärker zu belasten, sondern auch neue solche Faktoren herbeizuziehen.

Die nähere Begründung der Fahrhabesteuers will ich, sofern sie angefochten werden sollte, zutrauensvoll dem Herrn Präsidenten der Kommission überlassen, der sie schon in seinem ursprünglichen Entwurf aufgenommen hat.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. In betreff der Vermögenssteuer ist folgendes zu bemerken. Unsere bisherige Gesetzgebung unterscheidet nicht scharf zwischen Vermögens- und Erwerbssteuer, sondern behandelt beide im nämlichen Artikel, in der ersten Klasse die Erwerbssteuer, in der zweiten und dritten Klasse die eigentliche Vermögenssteuer, das heisst in der zweiten Klasse das Vermögen aus Leibrenten und Pensionen und in der dritten Klasse zinstragende Kapitalien, Aktien u. s. w. Das hat nun zu vielen Komplikationen und zu ziemlicher Begriffsverwirrung Veranlassung gegeben, indem sehr oft auch Vermögen, das offenbar in die dritte Klasse gehört hätte, in der ersten versteuert worden ist, indem man nicht scharf unterschied zwischen dem eigentlichen Verdienst als Produkt der Arbeit und dem Einkommen aus Kapitalien. Um nun diese Unterscheidung, welche durch die Gerechtigkeit geboten

ist, indem das Vermögen stärker belastet werden soll, als der Erwerb, besser hervortreten zu lassen, haben wir in der Vorlage unterschieden zwischen Erwerbssteuer und eigentlicher Vermögenssteuer.

Was nun die Gegenstände betrifft, welche unter die Vermögenssteuer fallen, so sind sie im Artikel 4 im allgemeinen bezeichnet; ich denke, darüber braucht es keine weitere Bemerkung.

In Art. 5 wird gesagt, von welchen Gegenständen die Vermögenssteuer zu erheben sei. Unter Ziff. 1 erscheint zuerst die Fahrhabesteuere. Ich will mir über diese Steuerart einige Bemerkungen erlauben, da ich dieselbe schon im ersten Projekt vorgeschlagen habe und auch gegenwärtig daran festhalte. Ich habe mir von Anfang an darüber nicht grosse Illusionen gemacht, dass sie ausserordentlich günstig aufgenommen werde, weil ich wohl weiss, dass neue Steuern immer auf Widerstand stoßen. In keinem Gebiet erschrecken Neuerungen die Leute so sehr, wie auf dem Gebiete des Steuerwesens. Man hegt Befürchtungen, welche sehr oft gar nicht eintreten. Wenn man also trotzdem diese neue Steuer vorschlägt, so müssen dazu innere Gründe vorhanden sein. Ich glaube, diese seien vorhanden und erlaube ich mir Ihnen dieselben in Kürze auseinanderzusetzen.

Vorerst mache ich Sie darauf aufmerksam, dass alle Kantone, deren Steuergesetzgebung ich kenne, die Fahrhabe besteuern.

Ich habe bei mir, und Sie können davon Einsicht nehmen, sofern Sie Zweifel hegen, die Steuergesetzgebungen von Schaffhausen, Waadt, Glarus, Aargau, Basel und Thurgau, also von landwirtschaftlichen und von Städtekantonen. Alle diese Kantone ziehen die Fahrhabe zur Besteuerung heran und zwar ausnahmslos unter die Vermögenssteuer.

Nun hat man dagegen hauptsächlich folgendes eingewendet. Man hat gesagt, es solle die Fahrhabe deshalb nicht besteuert werden, weil sie nicht viel eintrage. Das ist vollkommen richtig. Es kommen nämlich nicht in Betracht diejenigen Beweglichkeiten, die einen Theil von Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds ausmachen. Diese fallen unter die Steuer, welcher die Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds unterstellt sind, welche Steuer in Art. 8 Ziff. 4 mit Fr. 1. 50 vom Tausend figurirt. Ferner fallen nicht darunter «der Hausrath, die Feldgeräthschaften und die Handwerks- und Berufsgeräthe, bis auf den Betrag von je Fr. 2000, sowie der Ertrag der Grundstücke vom laufenden Betriebsjahr.» Man hat nämlich gefunden, und es steht dies ganz in Uebereinstimmung mit den erwähnten Gesetzgebungen, dass man die nothwendige Fahrhabe nicht besteuern solle, sondern bloss diejenige, welche über das Nothwendige hinausgehe. Zum Nothwendigen zählt man nun überall den Hausrath, die Feldgeräthschaften und die Handwerks- und Berufsgeräthe. In dieser Beziehung sind wir mit der Befreiung ziemlich hoch gegangen. In einigen der zitierten Gesetze hat man nur allgemein gesagt, es sei von der Besteuerung ausgenommen der «nothwendige» Hausrath u. s. w. Wir glauben, es sei besser, wenn man bestimmt sage, wie weit man mit der Befreiung gehen wolle. Beim Hausrath, Büchersammlungen, Bibliotheken u. s. w. muss man

dies wissen. Der Betreffende kann entweder selbst eine Schätzung machen oder es macht die Höhe der Versicherungssumme Regel. Immerhin bleiben aber eine ziemliche Anzahl Vermögensobjekte als versteuerbare Fahrhabe übrig, die bisher nicht der Besteuerung unterlagen. Es würde unter die Fahrhabesteuere fallen erstens aller Hausrath, der über die Schätzung von Fr. 2000 hinausgeht. Das würde ein ziemliches Steuerkapital ausmachen; denn das Mobiliar in den bessern Häusern, in den Städten namentlich, ist oft ziemlich viel werth. Ferner würden der Besteuerung unterliegen Equipagen und Pferde, welche reichere Leute halten und für welche gegenwärtig gar keine Steuer bezahlt wird. Es wäre das also gewissermassen eine Luxussteuer und von diesem Standpunkte aus ganz gewiss gerechtfertigt.

Hätte man nun für die Besteuerung der Fahrhabe einen hohen Ansatz aufgenommen, z. B. Fr. 1 oder Fr. 1. 20 oder sogar Fr. 1. 50 vom Tausend, so würde ich begreifen, dass man ob dieser neuen Steuer etwas erschrecken könnte. Allein wir sind absichtlich auf 60 Rp. vom Tausend herabgegangen, wenn die Steuer auf landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken Fr. 1, auf dem übrigen unbeweglichen Vermögen Fr. 1. 25 und auf Kapitalien u. s. w. Fr. 1. 50 beträgt. Die Fahrhabe wird also weniger stark besteuert, als andere Vermögensgegenstände, weil es eine Steuer auf Gegenständen ist, die keinen unmittelbaren Ertrag abwerfen.

Ich muss indessen auf eine Folge der Fahrhabesteuere zu sprechen kommen, die man nicht verschweigen darf, die nämlich, welche sie für die landwirtschafttreibende Bevölkerung, welche ja den grössten Theil des Berner Volkes ausmacht, haben würde. Es ist in dieser Beziehung bereits im Kommissionalbericht darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Folge die wäre, dass derjenige Landwirth, der nicht eigentlichen Viehhändel treibt, also nicht als Gewerbsmann im Handelsregister figurirt, aber doch einen schönen Viehstand hält, und solche gibt es ja viele, seinen Viehstand versteuern müsste, was bis jetzt nicht der Fall war. Auf dem Land würden davon hauptsächlich diejenigen betroffen, welche, wie schon gesagt, nicht eigentlich Gewerbsleute sind, also nicht den eigentlichen Viehhändel betreiben. Man kann nun einwenden, es stehe die Haltung eines Viehstandes in unmittelbarer Verbindung mit der Bewirthschaftung des Landes, welches bereits der Vermögenssteuer unterliegt. Allein ich mache darauf aufmerksam, dass nach dem Entwurf das, was mit der Bewirthschaftung in unmittelbarem Zusammenhang steht, von der Fahrhabesteuere ausgenommen wird, nämlich der Ertrag der Grundstücke vom laufenden Betriebsjahr, und dass nur das mit einer Steuer belegt werden soll, was bleibend erworben ist, also während längerer Zeit den eigentlichen Vermögensbestand bildet, sich nicht täglich verändert. Nun hat man gesagt — und ich bin damit sehr einverstanden und habe mich in der Kommission immer in dem Sinne ausgesprochen — man solle dem Landwirth, der den Zufälligkeiten, ob gutes oder schlechtes Wetter u. s. w. in viel höherem Grade ausgesetzt ist, als der Städter, auch in der Besteuerung Rechnung tragen, und dies ist dadurch auch geschehen, dass die landwirtschaftlichen Liegen-

schaften mit einem geringern Steuerfuss belegt werden, als die andern Liegenschaften oder die verzinslichen Kapitalien. Ich hatte persönlich einen andern Antrag gestellt, den nämlich, man solle bei landwirtschaftlichem Grundeigenthum nur $\frac{3}{4}$ oder $\frac{2}{3}$ der Schatzung zur Besteuerung heranziehen. Mit Rücksicht auf die Vereinfachung der Sache fand man es aber praktischer, einfach den Steuerfuss niedriger zu stellen, was für die Landwirtschaft ein entschiedener Vorzug ist.

Ein zweiter Punkt, den ich hier noch berühren muss, ist folgender. In allen andern Kantonen wird der landwirtschaftliche Erwerb neben dem Grund-eigenthum selbständige besteuert. Das wollen wir nun im Kanton Bern nicht einführen. Es wäre das wieder eine neue Steuer und ich begreife ganz gut, dass man damit auf starken Widerstand stossen würde. Allein wenn man dieselbe auch nicht einführen will, so glaube ich doch, man solle diesem Moment ebenfalls Rechnung tragen. Wir müssen neue Steuer-objekte aufsuchen, gehen aber in dieser Beziehung nicht soweit, wie andere Kantone. Wir glauben deshalb, mit dem Vorschlag einer Fahrhabesteuер, mit der Beschränkung, wie sie in Art. 5 und 6 enthalten ist, einen Vorschlag gemacht zu haben, welcher der Gerechtigkeit entspricht. Wenn Sie den kleinen Arbeiter und Gewerbsmann, sobald er nicht mehr verdient als Fr. 600, bzw. Fr. 800 oder 1000, so be-steuern wollen, wie es gegenwärtig der Fall ist und nach dem Entwurf auch fernerhin, wenn auch nicht in ganz gleichem Masse, der Fall sein wird, müssen Sie auch die vermöglichen Leute, denen ihre Mittel die Haltung einer schönen Fahrhabe erlauben, etwas belasten, sonst wird derjenige, der wenig besitzt, sagen: mich besteuert man auf meinem Erwerb, während andere auf dem, was sie besitzen, keine Steuer entrichten. Ich glaube deshalb, es sei ein Gebot der Gerechtigkeit, dass man die Fahrhabesteuer einführt. Wie gross der Ertrag der Fahrhabesteuer sein wird, weiss ich nicht. Das ist eine Berechnung, die man natürlich ziemlich willkürlich aufstellen müsste. Es ist leider auch noch nicht sämmtliche Fahrhabe versichert, so dass man in dieser Beziehung keine festen Anhaltspunkte hat. Allein ich empfehle die Fahrhabesteuer weniger deshalb, weil sie viel einträgt, sondern weil ich die Einführung derselben für gerecht und billig halte.

Burkhardt. Was mir in der gestrigen Diskussion am besten gefallen hat, das war die Zusicherung des Herrn Kommissionspräsidenten in Bezug auf die Ziele, welche mit dem vorliegenden Gesetz erreicht werden sollen. Er bemerkte, das Hauptziel sei das, dass die Steuerlasten gleichmässig auf alle Klassen vertheilt werden. Es ist bekannt, dass gegenwärtig die Landwirtschaft gegenüber dem Kapitalist bedeutend benachtheiligt ist. Der Kapitalist bezahlt vom Tausend Fr. 2 Steuer, der Landwirth dagegen Fr. 3. 40. Dieses Verhältniss darf nicht länger bestehen. Um eine gleichmässige Besteuerung sämmtlicher Klassen herbeizuführen, ist es durchaus nothwendig, dass alles Vermögen zur Steuer herangezogen wird. Ich glaube nun, der Wortlaut der Art. 4 und 5 umfasste nicht ganz alles Vermögen. Ich wäre deshalb der Ansicht, man sollte einfach sagen, alles bewegliche und unbewegliche Ver-

mögen unterliege der Vermögenssteuer. Dann kann niemand im Zweifel sein, was er anzugeben hat. In Art. 6 ist dann nachher gesagt, was von der Vermögenssteuer befreit sein soll. Nach dem Entwurf wird die gestern versprochene Ausgleichung nicht effektuiert. Der Landwirth und der Erwerbssteuerpflichtige wären gegenüber dem Kapitalist immer noch zu stark belastet. Wenn man nur die Vermögenssteuer in Betracht zieht, würde der Landwirth gegenüber dem Kapitalist immer noch Fr. 1. 10 per Tausend zu viel bezahlen. Die Ausgleichung könnte am besten dadurch vorgenommen werden, dass man die Zinse aus Kapitalwerthen zur Einkommenssteuer heranziehen würde, und stelle ich in diesem Sinne einen Antrag. Nur unter dieser Bedingung kann ich zugeben, dass die Fahrhabe und das Geschäftsmobiliar der Vermögenssteuer unterworfen wird.

Freiburghaus (Mühleberg). Ich muss anerkennen, dass Herr Brunner viele Momente in's Feld führte, welche für eine Fahrhabesteuer sprechen. Ich wäre einer derjenigen, die gerne für eine Luxussteuer stimmen würden. Hingegen fallen unter den Begriff der Fahrhabe ausser den Luxusgegenständen noch viele andere Sachen, so namentlich der Viehstand. Würde die Fahrhabesteuer beschlossen, so müsste der Viehstand doppelt besteuert werden, einmal hier bei der Fahrhabe, dann aber noch durch die Salzsteuer, was Herr Bigler gestern einlässlich auseinandergesetzt hat. Was die Salzsteuer betrifft, so finde ich, man sollte zuerst dafür sorgen, dass dieselbe reduziert wird, bevor man daran denken kann, eine solche Doppelbesteuerung zu insceniren. Herr Bigler hat gestern eine genaue Rechnung aufgestellt, wie viel die Landwirtschaft von der Salzsteuer zu tragen habe. Seitens des Herrn Finanzdirektors ist ihm hierauf bemerkt worden, er sei mit seiner Berechnung etwas zu weit gegangen, indem das zum Salzen der Käse verwendete Salz nicht zu Lasten der Landwirtschaft falle, sondern dass die Konsumenten — er führte an die Russen, Franzosen, Türken und Heiden — dafür aufkommen müssen. Ich kann diese Ansicht nicht billigen. Die Käshändler kaufen vielmehr wegen des Salzpreises die Käse um so und so viel weniger theuer, indem sie das, was Sie für das Salzen verwenden müssen, von vornherein abziehen. Im weitern muss ich noch bemerken, dass gegenwärtig die Landwirtschaft nicht auf Rosen gebettet ist, indem die Milchwirtschaft und Käsefabrikation ziemlich darniederliegt. Sie leidet namentlich unter den ungünstigen Zollverhältnissen, durch welche der Export der Käse belastet wird, sowie unter der zunehmenden Konkurrenz des Auslandes. Ich beantrage deshalb, es sei die Besteuerung der Fahrhabe zu streichen.

Aegerter. Ich kann mich auch nicht ganz auf den Standpunkt des Herrn Brunner stellen, indem er nur die reichern Leute im Auge hat, nicht aber den ärmern Landwirth. Es wäre allerdings für den Staat schön und angenehm, wenn die Fahrhabe auch versteuert würde, namentlich wenn man aus den Viehzählungstabellen ersicht, welch' grosse Summe durch den Viehstand repräsentirt wird. Wenn man aber untersucht, mit welcher Billigkeit diese Fahrhabe

besteuert würde, so kommt man zu einem ganz andern Resultat, wie ich an einem Beispiel zeigen will. Es hat jemand einen Viehstand im Schatzungswert von Fr. 10,000. Im Herbst aber geht der Handel schlecht, die Preise sinken; dazu kommen vielleicht noch Unfälle, und so sind vielleicht 50 % verloren. Die Fr. 10,000 Schatzung aber stehen auf dem Steuerregister und muss der Betreffende davon die Steuer bezahlen. Das ist nicht recht und billig. Herr Brunner bemerkte, eine Steuer von 60 Rappen per Tausend sei nicht viel. Ich bin einverstanden; allein es handelt sich bei mir nicht um das Wenig oder Viel, sondern um das Prinzip, und richtig ist es nicht, dass man von einem Vermögen Steuer bezahlen soll, das man gar nicht mehr besitzt. Ich will ein anderes Beispiel anführen. Im Sommer ist schlechtes Heuwetter, im Herbst kann man die Viehwaare nicht zu annehmbaren Preisen verkaufen, man überwintert dieselbe, in der Hoffnung, der Handel werde im Frühjahr besser gehen; statt dessen gehen die Geschäfte im Frühling aber noch schlechter. Es ging dies z. B. gerade im letzten Frühjahr so und kenne ich einen Grossrath, der im Herbst zwei Kühe zu Fr. 500 hätte verkaufen können; er gab sie aber nicht hin, sondern kaufte zur Ueberwinterung für Fr. 600 Heu, erzielte dann aber im Frühjahr nur einen Preis von Fr. 450. Das Wort Fahrhabe bedeutet Vermögen, das heute besteht, morgen aber nicht mehr vorhanden ist. Hält man an dieser Fahrhabesteuern fest, so wird dieselbe einen Hauptgrund zur Verwerfung des Gesetzes durch das Volk bilden. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Freiburghaus, die Fahrhabesteuern zu streichen.

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Wenn ich am Montag den Antrag auf Verschiebung stellte, so that ich dies nicht, weil ich gegen ein neues Steuergesetz bin, sondern weil in dem vorliegenden Entwurf verschiedene Neuerungen enthalten sind, welche in so kurzer Zeit von den Mitgliedern des Grossen Rethes nicht genügend geprüft werden konnten. Herr Brunner hat aber bemerkt, man solle vorläufig auf das Gesetz eintreten, man könne dann über die einzelnen Punkte bei den betreffenden Artikeln mit einander sprechen. Er hat auch von einem Vorhang gesprochen, der bisher im Steuerwesen existirt habe und der einmal gelüftet werden müsse. Ich bin mit Herrn Brunner einverstanden, dass bis jetzt manches Steuerobjekt der Besteuerung entging. Allein wenn man die Steuerregister von 1865 mit den heutigen vergleicht, so wird man doch sehen, dass die Steuerkommissionen mit grossem Erfolg gearbeitet haben. Ich war während 12 Jahren Präsident der Bezirkssteuerkommission des Amtsbezirks Bern. Es hat sich dieselbe alle Mühe gegeben, dem Staate Jahr für Jahr mehr Erträge zuzuführen, und nicht ohne Erfolg. Der Bürger steuert allerdings nicht gern, aber unter zwei Bedingungen lässt er sich schliesslich das Steuern doch auch gefallen. Die erste Bedingung ist die, dass er weiss, was aus seinem Gelde gemacht und dass dasselbe nicht leichtsinnig verausgabt wird. In dieser Beziehung können wir mit gutem Gewissen sagen, dass seit einer Reihe von Jahren mit den Staatsfinanzen sorgfältig umgegangen worden ist. Um bei

diesem Anlass gerade einen Punkt zu berühren, der schon gestern angedeutet wurde, nämlich die finanzielle Noth, in welcher sich die meisten Kantone befinden und der Geldüberfluss, der beim Bunde herrscht, so weiss ich ganz gut, dass man, wenn man auf dieses Missverhältniss aufmerksam macht, in den beteiligten Kreisen nicht gut ankommt, namentlich wenn es sich um Ausgaben für das Militär handelt. Allein ich habe doch die Ueberzeugung, dass die Sache im Volke immer lebhafter besprochen werden wird. Der Bund steht allerdings den Kantonen bei, aber nur in indirekter Weise, während wir direkte Bedürfnisse zu befriedigen haben, was mit unsren Steuern kaum mehr möglich ist.

Die zweite Bedingung, damit der Bürger seine Steuern willig bezahlt, ist die, dass er das Gefühl hat, verhältnismässig nicht mehr bezahlen zu müssen, als ein anderer. Dies hat die stadtberische Steuerkommission stets angestrebt. Wir haben einen Beruf nach dem andern durchgenommen. Das hat allerdings Lärm gegeben. Wenn aber die Betreffenden sich überzeugten, dass sie nicht mehr bezahlen, als andere mit dem gleichen Berufe, gaben sie sich zufrieden. Ich erinnere mich an ein Jahr — die Herren Brunner und Sahli vielleicht auch — wo die Kommission in Bezug auf die Anwälte den Schleier lüftete und ziemliche Erhöhungen vornahm. Das gab ziemlich viel Lärm, zur Vorlage der Bücher und Ablegung des Handgelübdes aber ist es nicht gekommen; die Herren haben sich alle die Erhöhung gefallen lassen. Aehnlich wurde es mit einer Reihe von andern Berufsarten gemacht.

Uebergehend zum vorliegenden Entwurf, finde ich darin eine Reihe von Neuerungen, die sehr zweifelhafter Natur sind. Ueber die Fahrhabesteuern will ich mich nicht länger verbreiten, da darüber schon andere Redner gesprochen haben. Was mir am meisten aufgefallen ist, ist das, dass nicht gesagt ist, wie die Fahrhabe bestimmt werden soll. Beim Viehstand z. B.: soll es da nach dem Kopf oder nach der Qualität gehen? Soll für ein Walliserkülein gleich viel Steuer bezahlt werden, wie für eine schöne Simmenthalerkuh, für ein Dragonerpferd gleich viel, wie für das Pferd eines Steinführmanns, oder soll eine Werthschatzung eintreten? Gegenwärtig findet auf der Rütti ein Kurs für Bienenzucht statt. Sollen die Bienen ebenfalls zur Fahrhabesteuern hinzugezogen werden oder nicht?

Herr Brunner bemerkte, es handle sich bei der Fahrhabesteuern eigentlich bloss um die Besteuerung eines gewissen Luxus. Allein auch in dieser Beziehung halte ich die Fahrhabesteuern nicht für gerechtfertigt. Die Vermöglichen schaffen allerdings eine Anzahl schönere Möbel an, aber oft mehr deshalb, damit die Leute Verdienst haben. Man veranstaltet Ausstellungen, führt den Handfertigkeitsunterricht ein, sucht die Kunstschenken zu heben etc. etc. Und wenn es dann Leute gibt, welche aus Patriotismus und Kunstsinn Kunstgegenstände u. s. w. kaufen, strafen Sie dieselben damit, dass sie diese Gegenstände alle Jahre versteuern müssen. Gegenwärtig handelt es sich, wie Sie wissen, darum, dass der grosse Rath für Erstellung eines schweizerischen Nationalmuseums in Bern einen Beitrag von Fr. 250,000 erkennen soll

— ich weiss nicht, ob der bezügliche Vortrag dem Grossen Rathe schon behändigt worden ist oder nicht. Nun sind auch viele Private, welche Alterthümer etc. aufbewahren und bezügliche Sammlungen anlegen. Diese sollen wiederum für diesen Luxus, der nicht ein persönlicher ist, bestraft werden. Das ist nach meinem Dafürhalten nicht gerechtfertigt.

Unter allen Umständen aber, wenn man die Fahrhabesteuer beibehalten will, soll im Gesetze selbst gesagt sein, wie die Schatzung der Fahrhabe stattfinden soll. Ueber das Vollziehungsverfahren heisst es in den Schlussbestimmungen, dass « das Verfahren behufs Schatzung der Steuerobjekte, des Schuldenabzugs, der Ausmittlung und des Bezuges der Steuern, sowie die Führung der Steuerregister » in einem vom Grossen Rathe zu erlassenden Dekret festgesetzt werde. Also nur das « Verfahren behufs Schatzung der Steuerobjekte » soll im Dekret bestimmt werden. Allein wie die Schätzungen und nach welchem Tarif sie erfolgen sollen, darüber ist nirgends etwas gesagt und ist der Steuerpflichtige also in dieser Beziehung vollständig der Willkür der Steuerkommission ausgesetzt. Das ist ein Fehler und muss über diesen Punkt absolut im Gesetz selbst etwas gesagt werden.

Als zweites Objekt, von dem die Vermögenssteuer bezogen werden soll, sind in Art. 5 die grundpfändlich versicherten Forderungen vorgesehen. Darüber will ich mich nicht aufzuhalten, da dies keine Neuerung ist.

In Ziff. 3 des Art. 5 wird bestimmt, dass in Zukunft auch alle andern Papiere, die nicht auf Unterpfand beruhen, der Vermögenssteuer unterworfen seien. Welches ist der Grund für diese Neuerung? Haben die bisherigen Erfahrungen dazu führen können, dass man in Bezug auf diese Papiere von der Einkommenssteuer abging? Ich komme zu einem ganz andern Resultat und glaube, es wäre viel besser, wenn man die Einkommenssteuer möglichst ausdehnen und den Ertrag der Werthschriften versteuern würde und nicht gewisse Grössen, die sich oft nur in Nullen repräsentieren. Ich gebe zwar zu, dass unser Einkommenssteuergesetz auch seine Mängel hatte und es oft schwer war, dem Einkommen auf die Spur zu kommen. Allein ich glaube, es gebe zu diesem Zwecke noch andere Mittel, als die von Herrn Brunner betonten, und ich erlaube mir, darüber einige Worte zu verlieren.

Ich möchte in Bezug auf die Vermögenssteuer auf folgendes aufmerksam machen. Die Kapitalien werden nicht alle zu gleichem Zinsfusse ausgeliehen, sondern es wechselt derselbe vielleicht von $2\frac{1}{2}\%$ bis 6 %. Sollen nun alle diese Kapitalien mit Fr. 1. 50 vom Tausend versteuert oder soll auch der Zinsfuss in Berechnung gezogen werden? Soll bei Handelspapieren der Ankaufs- oder der Verkaufswerth Gel tung haben, wie er sich nach 20 oder 30 Jahren macht? Auch darüber schweigt das Gesetz. Meiner Ansicht nach muss, wenn man die Vermögenssteuer ausdehnen will, darüber etwas in's Gesetz aufgenommen werden, und darf das nicht einer Vollziehungsverordnung überlassen bleiben. Indessen glaube ich, wir kommen mit einer Einkommenssteuer viel besser zum Ziel, als durch eine allgemeine Vermögenssteuer, und ich möchte in dieser Beziehung auf einen

Gedanken hinweisen, der schon oft ausgesprochen worden ist, aber in den begrüssten Kreisen, namentlich beim Herrn Finanzdirektior, nie recht hat ziehen wollen: es ist das die Couponsteuer in Verbindung mit der Einregistirung aller Schulden. Es ist diese Couponsteuer mit sehr gutem Erfolge in Frankreich, Italien und Oesterreich eingeführt worden. Dort haben sie auch Leute, welche zu den Finanzen sehen müssen, indem diese Staaten sich in vielleicht noch schlimmern Verhältnissen befinden, als wir. Führen Sie diese Couponsteuer ein, so können Sie damit noch eine Reihe von Gegenständen zur Steuer heranziehen, die gegenwärtig nicht der Besteuerung unterliegen. Dazu ist aber nothwendig, dass alle inländischen Werthschriften, die auf industriellen Associationen, auf Aktiengesellschaften u. s. w. beruhen, kontrollirt und zu diesem Zwecke einregistriert werden. Wenn man erklärt, dass alle Werttitel, die nicht einregistriert sind, vor Gericht keinen Werth haben sollen, so wird dies die Leute schon zwingen, ihre Werthpapiere einschreiben zu lassen. Geschieht dies, so wissen Sie, wo Coupons vorhanden sind. Die betreffende Steuer wird dann nicht von dem einzelnen Couponinhaber bezogen, sondern die betreffende Gesellschaft hat dieselbe zu entrichten und steht es dieser frei, dieselbe dann von den Coupons in Abzug zu bringen. So wird die Sache wenigstens in andern Staaten gemacht, und ich halte dies für sehr zweckmässig, da man dadurch jedenfalls viel weiter kommt, als es bei unserm bisherigen System der Fall ist.

Es hat dieses System einer Couponsteuer aber noch einen andern Vortheil. Man sagt vielfach, die Steuern sollen auf alles Vermögen gelegt werden. Allein gerade das vorliegende Gesetz ist in dieser Beziehung lückenhaft, indem man bei gewissen Gegenständen im Zweifel sein kann, ob sie versteuert werden sollen oder nicht. Dieser Zweifel verschwindet, wenn man die Couponsteuer einführt und die Werthschriften da versteuern lässt, wo die betreffende Gesellschaft ihren Sitz, eventuell ihren Filialsitz, hat. Es wird nicht schwer sein, diese verschiedenen Erwerbsgesellschaften aufzufindig zu machen; denn die einten müssen in's Handelsregister eingetragen werden und die andern, die auf Grundpfand beruhen, finden sich in den Grundbüchern verzeichnet. Es bietet also keine grosse Schwierigkeit, alle diese Institute zu kontrolliren.

Ich komme nun zur Besteuerung des Grundeigenthums. In dieser Beziehung bin ich mit der Grundlage des Gesetzes auch nicht einverstanden. Die verschiedenen Steueransätze von Fr. 1, Fr. 1. 25 und Fr. 1. 50 verstossen gegen den Grundsatz der Gleichmässigkeit. Alles Vermögen soll gleichmässig versteuert werden, und ich sehe nicht ein, weshalb man einen Unterschied machen soll. Der eine hat Vermögen im Grundbesitz, der andere in Werthschriften, schliesslich ist das das gleiche. Darin bin ich allerdings einverstanden, dass die Grundsteuerschatzungen zu hoch sind und dass es eine Unbilligkeit wäre, wenn die gegenwärtigen Grundsteuerschatzungen gelten sollten. Als die gegenwärtigen Grundsteuerschatzungen gemacht wurden, im Jahre 1876, befand man sich noch in der Schwindelperiode der 70er Jahre, wo man den Gebäuden und Liegenschaften nicht genug Werth beimesen zu können glaubte. Im Stadtbezirk Bern

wurden damals Schätzungen gemacht, die geradezu absurd waren. Land, von dem noch jetzt kein einziger Quadratfuss verkauft ist, wurde bis zu Fr. 16,000 per Jucharte geschätzt. Warum nun nicht einfach eine Revision der Grundsteuerschätzungen vornehmen und dieselben auf eine vernünftige Basis bringen? Man soll dabei einfach vor allem aus den Ertrag in's Auge fassen. Ich bin auch Grundsteuerschätzer gewesen. Während meine Kollegen den Inhalt massen und abschätzten, verfügte ich mich in's Haus und habe die Leute gefragt, wie viel Zins sie bezahlen müssen. Hernach haben wir Schätzer dann unsere Schätzungen verglichen, und ich glaube behaupten zu dürfen, dass ich bei der Aufstellung meiner Schätzung den richtigeren Grundsatz angewendet habe, als wenn man nur nachgesehen hat, wie viel Steine etc. an einem Haus seien. Es ist bekannt, dass ältere steinerne Gebäude aus einer Zeit, wo das Material und die Steine billig waren, unvernünftig hoch geschätzt wurden, wie wir uns erst vor kurzem überzeugen konnten bei Anlass der Uebernahme einzelner Gebäude der Inselkorporation durch den Staat. Diesem Uebelstand der zu hohen Grundsteuerschätzungen kann durch eine Revision derselben abgeholfen werden. Ich mache dabei noch auf einen Umstand aufmerksam, der unter diesen übertriebenen Grundsteuerschätzungen ebenfalls leidet. Wenn Theilungen gemacht werden und Vormundschaftsbehörden in Vertretung von minderjährigen Kindern oder Witwen handeln müssen, so entstehen oft ganz fatale Verhältnisse. Die Vormundschaftsbehörden glauben, sie dürfen nicht zugeben, dass eine Liegenschaft unter der Grundsteuerschätzung veräusserst werde. Andere Erben finden, die Grundsteuerschätzung sei zu hoch. Schliesslich übernehmen sie dann doch die betreffende Liegenschaft zu einem hohen Preis. Auch mit Rücksicht hierauf wäre es deshalb gut, wenn die Grundsteuerschätzungen reduziert und dem Ertrag entsprechend festgestellt würden. Ist dies der Fall, so ist kein Grund mehr vorhanden, drei verschiedene Steueransätze aufzustellen.

In Art. 16 will man einen Steuerzuschlag, mit andern Worten eine Progression eintreten lassen. Allein die eigentliche Progression liegt nicht im Art. 16, sondern hier im Art. 8. Bis dahin musste einer mit Fr. 50,000 Kapitalien, den Ertrag zu 4 % gerechnet, eine Einkommenssteuer von Fr. 100 bezahlen und bei Fr. 100,000 Kapitalbezitz Fr. 200, oder bei einem Zinsfuss von $3\frac{1}{2}\%$ Fr. 175. Wie steht es in dieser Beziehung nach der neuen Vorlage? Darnach muss jemand mit einem Kapitalbesitz von Fr. 100,000 bei doppelter Steueranlage Fr. 300 Steuer bezahlen, also die Hälfte mehr, als bisher bei 4 Prozentiger Verzinsung, oder beinahe das Doppelte bei Annahme einer $3\frac{1}{2}$ Prozentigen Verzinsung. Da liegt die grosse Progression des Gesetzes, und dieser muss dadurch abgeholfen werden, dass man ein richtiges Verhältniss zwischen dem Grundbesitz und seinem Ertrag und den Werthschriften und ihrem Ertrag herstellt.

Ich glaube, ich habe Ihnen den Beweis geleistet, dass es mir mit dem Studium des Gesetzes Ernst war, und wenn ich mir erlaubte, hier einige neue Gedanken anzuregen, so ist es nicht geschehen, um die Sache auf die lange Bank zu schieben. Ich glaube

es wird gut sein, wenn die von mir angeregten Fragen noch näher geprüft werden und beantrage ich deshalb Rückweisung an die vorberathenden Behörden und zwar — um nicht bei jedem einzelnen Artikel einen solchen Antrag zu stellen — der Artikel 4, 5, 8 und 24. Was den Artikel 24 anbetrifft, so bestimmt derselbe nämlich folgendes: «Banken und andere Geldinstitute sind verpflichtet, die Steuerbehörden auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntnis nehmen zu lassen.» Ueber den Werth oder Unwerth dieser Bestimmung will ich kein Wort verlieren. Es folgt dann aber der Nachsatz: «Die Uebernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt.» Diese Bestimmung steht in vollständigem Widerspruch zu dem, was ich möchte, nämlich dass man die Steuer da bezahlen lässt, wo man sie leicht erhalten kann, also bei den Banken, Erwerbsgesellschaften u. s. w. Nach dieser Bestimmung in Art. 24 wäre das nicht möglich. Warum man das verhindern will, ist mir unerklärlich.

Ich beantrage also Rückweisung nach folgenden Grundsätzen: 1. Die Art und Weise der Ausmittlung des Werthes der Fahrhabe ist im Gesetze selbst festzusetzen; 2. an Stelle der Einkommenssteuer für Werthschriften nach Art. 5. Ziff. 3 ist nicht eine Vermögenssteuer zu erheben, sondern eine Couponsteuer einzuführen; 3. die Grundsteuer beruht auf den Grundsteuerschätzungen, welche auf die Basis des Ertragwerthes zurückzuführen sind; 4. der Steueransatz für Grund- und Kapitalsteuer soll ein gleichmässiger sein.

Ich will nicht länger sein. Wenn man sich die Mühe nehmen will, diese Anträge zu prüfen und eventuell zu acceptiren, so ist es meine feste Ueberzeugung, dass sie dem Gesetze nicht zum Schaden dienen werden.

M. Koller. Je me permets d'attirer l'attention du Grand Conseil sur le n° 3 de l'art. 5. Il me paraît rédigé dans un sens peu précis. Qu'entend-on par capitaux engagés dans le commerce et l'industrie? Prenons l'exemple d'une fabrique, qui a besoin d'un immeuble pour ses ateliers, ses magasins, etc., d'un mobilier industriel, d'un fonds de roulement pour ses acquisitions. On est à se demander si l'impôt doit porter sur l'immeuble et sur le fonds industriel. A en juger par la rédaction du n° 1 du même article, le mobilier industriel proprement dit ne serait pas assujetti à l'impôt; mais il n'est rien dit au sujet de l'immeuble. Toutefois, comme celui-ci est déjà frappé par l'impôt foncier, je suppose qu'on n'a pas voulu l'atteindre une seconde fois sous la forme de capitaux engagés dans l'industrie. En ce cas, je proposerais une modification du texte du n° 1, relatif «aux biens qui ne rentrent pas dans la 3^{me} catégorie»; il suffirait peut-être de supprimer ces mots. J'abandonne, du reste, à la commission le soin de remanier cet article pour qu'il ne puisse donner lieu à une fausse interprétation.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Antrag des Herrn v. Wattenwyl eine Ordnungsmotion ist. Er verlangt Rückweisung der Art. 4, 5, 8 und 24, die alle die Vermögenssteuer betreffen,

(4. Juli 1888.)

und möchte ein ganz neues System einführen. Ich möchte nun Herrn v. Wattenwyl anfragen, ob er verlangt, dass diese Artikel sofort an die Kommission zurückgewiesen werden oder ob er sich einverstanden erklären kann, dass nur Zurücklegung zur zweiten Berathung beschlossen wird. Ich glaube, das letztere wäre richtiger, damit die Berathung des Gesetzes nicht vollständig unterbrochen wird; denn bei sofortiger Zurückweisung wäre eine endgültige Berathung kaum möglich.

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Es ist allerdings nicht möglich, die von mir gemachte Anregung in diesem Moment in bestimmte Paragraphen zu bringen. Es handelt sich um neue Grundsätze und halte ich deshalb dafür, dass der Abschnitt über die Vermögenssteuer suspendirt werden sollte, und zwar würde ich einer sofortigen Rückweisung vor einer solchen zur zweiten Berathung den Vorzug geben.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über die Ordnungsmotion des Herrn v. Wattenwyl.

Müller (Eduard). Die Art und Weise, wie der vorliegende Entwurf bekämpft wird, macht mir nachgerade einen eigenthümlichen Eindruck. Es ist System darin, das muss man den Gegnern lassen. Zuerst verlangte man Verschiebung, weil das Gesetz nicht publizirt worden sei, dann wehrte man sich gegen das Eintreten, weil man mit dem Entwurf nicht einverstanden sei, und jetzt verlangt man Rückweisung eines wesentlichen Theils des Gesetzes. Wahrscheinlich wird dann auch der andere Theil das gleiche Schicksal haben und an die Kommission zu besserer Ueberlegung zurückgewiesen werden sollen, und dann hat man ja, was man schon beim ersten Vorstoss wollte, nämlich die ganze Sache auf die lange Bank zu schieben, ein hinhaltendes Gefecht zu führen, um so die Freunde des Gesetzes zu ermüden. Diesen Eindruck wenigstens bekomme ich aus der Diskussion. Ich kann mich täuschen, habe aber geglaubt, es aussprechen zu dürfen, dass man mit allen den gestellten Anträgen überhaupt die Berathung eines neuen Steuergesetzes verhindern möchte, und das Fin-mot ist das, dass diejenigen, welche verschieben möchten, so lange gegen einen neuen Steuergesetzentwurf sein werden, als derselbe den Zweck verfolgt, wie der vorliegende, das vorhandene Vermögen wirklich zur Steuer heranzuziehen.

Nun glaube ich, eine Verschiebung nütze nichts. Wir müssen die verschiedenen Fragen einmal anpacken und diskutiren. Ich bin deshalb gegen jede Rückweisung. Es ist gut, wenn die verschiedenen Ideen zum Ausdruck gelangen; einmal aber müssen wir über die Sache beschliessen. Nachher wird dann die Kommission aus den gefassten Beschlüssen die nötige resultirende Redaktion formen. Beschliessen wir aber nichts, sondern weisen einen ganzen Abschnitt zurück, gestützt auf die Meinungsäusserung des Herrn v. Wattenwyl oder eines andern Mitgliedes des Grossen Rethes, so weiss die Kommission nicht, was sie thun soll. Sie wird dann einfach erklären, sie sei mit Herrn v. Wattenwyl nicht einverstanden, so dass man gar nicht vom Fleck kommt. Ein solches Ver-

fahren kann also nur die Folge haben, auch wenn man diese Absicht nicht hätte, die Berathung zu unmöglich machen und das Gesetz von vornherein zu disreditiren. Ich bekämpfe deshalb mit aller Entschiedenheit den Rückweisungsantrag des Herrn v. Wattenwyl.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich muss mich auch gegen die Ordnungsmotion des Herrn v. Wattenwyl aussprechen, und zwar namentlich deswegen, weil Herr v. Wattenwyl nicht, wie er meint, verschiedene neue ungeprüfte Gedanken ausgesprochen hat, sondern weil dasjenige, von dem er als von etwas Neuem spricht, genau geprüft worden ist.

Herr v. Wattenwyl möchte vor allem aus rückweisen, um verschiedene Vorschriften, die der Vollziehung angehören, in das Gesetz aufzunehmen. Man hat von Seite der Regierung und der Kommission absichtlich und mit gutem Grund möglichst wenig, was die Vollziehung angeht, in's Gesetz selbst aufgenommen, gestützt auf die Erfahrungen, die man mit den bisherigen Steuergesetzen gemacht hat. Unsere gegenwärtige Steuergesetzgebung umfasst etliche 80 Paragraphen und trotzdem gibt es noch streitige Fragen genug. Gerade dieser Detail, wie ihn namentlich das Vermögenssteuergesetz aufweist, in dem genau vorgeschrieben ist, wie sich die Schatzung des Grund-eigenthums machen soll, ist schuld, dass man bis jetzt keine Revision der Grundsteuerschatzungen vorgenommen hat. Der Grosse Rath hat selbst beschlossen, es sei eine Revision mit Rücksicht auf die grossen Kosten, welche eine Durchführung nach den Vorschriften des bisherigen Gesetzes hätte, zu verschieben und abzuwarten, bis ein neues Gesetz in Kraft trete, das einfachere Vorschriften enthalte. Solche Vorschriften über den Vollzug, wie sie in der gegenwärtigen Steuergesetzgebung enthalten sind, gehören in ein Vollziehungsdekret, das vom Grossen Rathe gemacht wird und viel leichter abgeändert werden kann, als ein Gesetz. Die vorberathenden Behörden haben also mit voller Ueberlegung diese Vorschriften über die Vollziehung weggelassen.

Ferner wünscht Herr v. Wattenwyl Rückweisung, um die Frage zu prüfen, ob nicht wieder eine Einkommenssteuer 3. Klasse eingeführt werden sollte. Auch diese Frage ist von der Regierung und der Kommission genau geprüft worden. Aus den bereits dargelegten Gründen will man keine Einkommenssteuer 3. Klasse mehr, sondern will das betreffende Vermögen dem Vermögen zugesellen und der Vermögenssteuer unterwerfen. Es ist also auch in dieser Beziehung eine Rückweisung absolut zwecklos.

Herr v. Wattenwyl sprach ferner von der Couponsteuer und wünscht Rückweisung behufs Einführung derselben. Ich weiss wohl, dass Herr v. Wattenwyl schon seit langem an diese Couponsteuer denkt und darin eine Quelle von Einnahmen für den Staat erblickt; er hat mit mir mehrmals darüber gesprochen. Diese Couponsteuer ist von mir auch des genauesten geprüft worden, und ich gebe zu, dass dieselbe auf den ersten Blick sehr bestechend ist. Wenn nur die Coupons unserer staatlichen Obligationen im Betrage von circa 60 Millionen versteuert würden, so würde dies eine jährliche Einnahme von Fr. 120,000

ausmachen, und der Bezug wäre ungemein leicht. Andere Staaten haben diese Couponsteuer, z. B. Italien, allerdings nicht zum Nutzen seines Staatskredits. Allein ich bin immer wieder von dieser Steuer zurückgekommen, weil ich mich überzeugte, dass eine solche Steuer dem Staat Bern viel mehr schaden als nützen würde, und ich glaube, es sei das leicht zu begreifen.

Wir haben bekanntlich eine anständige Zahl Schulden, in Bezug auf welche die Gläubiger zum grössten Theil ausserhalb des Kantons und insbesondere im Auslande wohnen. Die Couponsteuer müsste also grösstentheils von andern Leuten als Bernern bezahlt werden. Allein wir haben unsere Staatschuld in kurzer Zeit zweimal konvertirt und dadurch ein bedeutendes Geld erspart. Bei der Konversion vom Jahre 1880 machte uns ein Konsortium die Zumuthung, wir sollen die Verpflichtung übernehmen, dass die Obligationen nie einer besondern Besteuerung unterworfen werden. Wenn man diese Zusicherung gegeben hätte, so hätte man die Konversion noch um ein Beträchtliches billiger machen können. Man konnte jedoch diese Zusicherung nicht geben; denn der Staat darf nicht in der Weise auf seine Steuerhoheit verzichten; es wäre das staatsrechtlich unzulässig gewesen. Nachdem die Konversion vollzogen war, hätte man nun sagen können: so, jetzt ist die Zeit da, um eine Couponsteuer anzulegen. Man hat damals auch in der That darüber gesprochen. Man hatte jedoch schon damals Aussicht, in einigen Jahren nochmals eine Konversion vornehmen zu können, und eine solche konnte nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn keine Couponsteuer da war. Mit einer solchen hätte man eine Konversion, wie sie letztes Jahr stattfand, von vornherein unmöglich gemacht, und wenn man schon jedes Jahr die Couponsteuer hätte beziehen können, so würde dieselbe doch nie diejenige Summe erreicht haben, welche wir durch die beiden Konversionen in den Jahren 1880 und 1887 gewonnen haben, nicht einmal die Hälfte. Trotzdem nun unsere letzte Konversion vollständig und mit dem allerbesten Erfolge, den man sich träumen konnte, beendigt ist, so wird man eine Couponsteuer dennoch in den nächsten Jahren nicht einführen dürfen; denn das 13 Millionen-Anleihen ist noch nicht konvertirt und kann es günstig nur werden, wenn keine Couponsteuer darauf lastet. Für eine Bahngesellschaft, welche dem Staate sehr nahesteht, ist ferner in kurzer Zeit der Moment da, wo sie eine Konversion vornehmen kann und darf man ihr die Möglichkeit dazu nicht durch Einführung einer Couponsteuer abschneiden. So sind überwiegende Gründe vorhanden, welche verlangen, dass man von einer solchen Steuer Umgang nimmt. Ueberdies ist eine solche Couponsteuer, soweit ich die Sache kenne, immer ein Zeichen einer prekären Finanzlage des betreffenden Staates, und in einer solchen befinden wir uns gegenwärtig noch nicht.

Was nun die Einregistrirung anbetrifft, um den Steuerbehörden sämmtliche Werthschriften zur Kenntniss zu bringen, so ist auch das ein Mittel zur Ausmittlung der Steuer und Heranziehung des Steuerkapitals, das auf den ersten Blick sehr einleuchtend ist, aber bei genauerer Untersuchung nicht als dasjenige Mittel Stand hält, das die Zwecke erreicht,

welche man damit verfolgen will. Erstens ist es eine vexatorische Massregel, der sich unser Publikum nicht gerne unterwerfen würde, dass alle bezüglichen Akten zur Einregistrirung bei irgend einer Amtsstelle vorgewiesen werden müssten. Sodann wäre die Massregel wirkungslos, wenn nicht sehr strenge Folgen auf die Unterlassung der Einregistrirung gesetzt würden. Man müsste nicht nur Busse androhen, sondern bestimmen, dass eine Obligation so lange keine Geltung habe, bis sie einregistrirt sei. Ob eine solche Bestimmung aber angesichts des eidgenössischen Obligationenrechts einzuführen möglich wäre, habe ich nicht untersucht. Vorderhand habe ich in dieser Beziehung Zweifel. Aber auch wenn man eine solche Einregistrirung vorschreiben könnte, würde damit auch nicht viel erzielt; denn gerade diejenigen Werthschriften, welche sich bisher der Besteuerung entzogen haben, würde man wieder nicht finden, nämlich die Inhaberpapiere, namentlich wenn sich der Schuldner im Auslande befindet. Eisenbahnpapiere, amerikanische Werthpapiere, von denen vor einiger Zeit das Gerücht ging, dass Bürger von Bern daran bedeutende Summen verloren haben, entgehen jeder Einregistrirung. Ich habe in Steuersachen Erfahrung, namentlich in Verschlagennissachen — nicht dass ich selbst Steuern verschlagen hätte, was ich in Parenthese befügen will (Heiterkeit). Aber ich bin im Falle gewesen, Verschlagennissfälle zu prüfen, wo es in viele Tausende von Franken ging, die nachbezahlt werden mussten. Es betrafen diese Verschlagennisse grössere Kapitalisten und überall sind die Verschlagennisse auf solchen ausländischen Papieren, namentlich auf österreichischen und amerikanischen Eisenbahnpapieren, begangen worden, Verschlagennisse, die nicht hätten verhindert werden können, auch wenn die Einregistrirung bestanden hätte. Eine Rückweisung nützt also auch in dieser Beziehung nichts; denn eine erneute Prüfung würde wieder dahinführen, dass von der Einführung einer solchen Massregel zu abstrahiren sei.

Es hat also keinen praktischen Zweck, eine Rückweisung zu beschliessen. Es würde eine solche nur in der Berathung des Gesetzes aufhalten. Ich möchte deshalb beantragen, auf die Ordnungsmotion des Herrn v. Wattenwyl nicht einzutreten.

Abstimmung.

Für Rückweisung nach Antrag v. Wattenwyl
Minderheit.

Die Berathung über die Art. 4 und 5 dauert fort.

Müller (Eduard). Ich habe hier noch einen materiellen Antrag zu stellen. Aus praktischen Gründen, nicht prinzipiellen, möchte ich den Bedenken entgegenkommen, welche seitens der speziell landwirthschaftlichen Vertreter in Bezug auf die Besteuerung des Viehstandes geltend gemacht worden sind, und möchte doch auf der andern Seite dafür sorgen, dass man nicht das Kind mit dem Bade ausschüttet, sondern gleichwohl Mittel findet, um da, wo es sich um Luxus oder besonders reiche Ausstattung handelt, eine Steuer zu erheben. Ich glaube es sei dies nicht schwer zu erzielen dadurch, dass man in Art. 5 die

Fahrhabe stehen lässt, dafür dann aber in Art. 6, Ziff. 3, auch den Viehstand und die zu landwirtschaftlichem Betriebe verwendeten Pferde von der Fahrhabesteuern ausnimmt. Daneben wäre dann nach dem Entwurf des weitern noch frei: der Haustrath, sowie Handwerks- und Berufsgeräthe bis auf den Betrag von Fr. 2000. Ebenso wäre der Ertrag der Grundstücke ganz frei. Dagegen würden besteuert bleiben: Mobiliarausrüstungen, die den Betrag von Fr. 2000 übersteigen, und Luxuspferde, und ich glaube, in dieser Beziehung sei eine Besteuerung der Fahrhabe gerechtfertigt. Es kommen da speziell städtische Verhältnisse in Betracht. Die Ansicht des Herrn v. Wattenwyl kann ich nicht theilen, dass wenn jemand für 10,000 bis 15,000 Franken Mobiliar anschafft oder vielleicht eine Antiquitätensammlung anlegt, er dafür keine Steuer bezahlen soll. Hat jemand Freude, sein Vermögen unzinstragend anzulegen, hat er Freude an historischen Studien und Antiquitätensammlungen, so ist das sein freier Wille. Deswegen aber soll er sein Vermögen nicht der Steuerkraft des Staates entziehen dürfen. Soweit das Vermögen nicht zum nothwendigen Lebensunterhalt gehört, muss am Grundsatze festgehalten werden, dass dasselbe steuerpflichtig sein soll.

Auf die von mir vorgeschlagene Weise glaube ich, es lasse sich ein Ausweg finden, um die von den Landwirthen geäusserten Bedenken zu heben und zugleich die Interessen der städtischen Gemeinwesen zu wahren. Ich beantrage deshalb, es möchte in Art. 5 das Wort «Fahrhabe» stehen gelassen werden, dagegen sei in Art. 6, Ziff. 3, als von der Fahrhabesteuern befreit aufzunehmen: die Viehwaare und die Pferde zum landwirtschaftlichen Betrieb.

Salvisberg. Ich habe bloss an den Herrn Berichterstatter der Regierung eine kurze Anfrage und eventuell einen Antrag zu stellen. Nach Art. 5, Ziff. 2, sollen der Vermögenssteuer unterworfen werden: die grundpfändlich versicherten Forderungen. Ob absichtlich oder unabsichtlich die nähere Qualifikation dieses Steuerobjektes ausgelassen worden ist, weiss ich nicht. Auf alle Fälle muss eine Ergänzung stattfinden. Ich nehme an, es werden nur die verzinslichen Forderungen zu versteuern sein; denn es tritt sehr oft der Fall ein, dass Kapitalien auf Jahrzehnte hinaus unverzinsbar werden. Solche Kapitalien müssten nun nach der vorliegenden Redaktion auch versteuert werden. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei beizufügen, dass nur verzinsliche Forderungen versteuert werden sollen.

Was die Fahrhabesteuern anbetrifft, so wird dieselbe, wie der Herr Finanzdirektor bemerkte, nicht viel abwerfen, jedenfalls aber ist die Sache mit bedeutenden Komplikationen, Schwierigkeiten und Gehässigkeiten verbunden. Da ich nun ein Gesetz beschliessen helfen möchte, das Aussicht auf Annahme hat, so wünschte ich, dass solche Bestimmungen, wie sie der Art. 5 bezüglich der Fahrhabe, enthält, gestrichen werden möchten. Die Fahrhabe, namentlich die landwirtschaftliche, verändert sich von Monat zu Monat und möchte ich nicht helfen, eine bezügliche Steuer einzuführen. Dagegen wäre ich einverstanden, dass man eine Luxussteuer in's Leben rufen würde. Ebenso möchte ich das Betriebskapital der Pächter

und Küher zur Besteuerung herbeiziehen. Bekanntlich liegen da ganz bedeutende Vermögen *)

Roth (Adolf). Nach dem vorliegenden Entwurf müssen die Industriellen ihr gesammtes Vermögen, das sie im Geschäft haben, zum höchsten Ansatz — Fr. 1. 50 — versteuern, was bei einer $1\frac{1}{2}$ fachen Steuer beinahe dem Doppelten der jetzigen zweifachen Steuer gleichkommt. Der Industrielle kann also seine Fahrhabe nicht zu dem niedrigen Ansatz von 75 Rp. per Tausend versteuern, wie er auf die gewöhnliche Fahrhabe angewendet werden möchte, sondern soll sie zum höchsten Ansatz versteuern. Es ist das eine bedeutende Ungleichheit und beantrage ich, man möchte den Industriellen gleich halten, wie jeden andern, und ihm ermöglichen, seine Fahrhabe statt zu Fr. 1. 50 ebenfalls zu 75 Rappen vom Tausend zu versteuern. Zu diesem Zwecke müssten in Art. 5, Ziff. 1, die Worte gestrichen werden «oder unter den Handels-, Fabrik- oder Gewerbefonds inbegriffen ist», wogegen in Ziff. 3 nach den Worten «Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds» einzuschalten wäre, «soweit sie nicht in Ziff. 1 hievor unter der Fahrhabe inbegriffen sind».

Ritschard. Nur wenige Worte zur Befürwortung des Antrages, es möchte überhaupt von der Fahrhabesteuern abgesehen werden! Grundsätzlich ist zuzugeben, dass diese Fahrhabesteuern, wie sie vorgeschlagen wird, berechtigt wäre. Allein ich halte dafür, dass man diese Anschauungsweise dermalen dem Bernervolk durchaus nicht in den Kopf hineinbringt, schon deshalb, weil die Feststellung der Schatzung mit allerlei Unzukömmlichkeiten und Inkovenienzen verbunden wäre. Auch mit dem Antrage des Herrn Müller ist diesen Inkovenienzen nicht abgeholfen. Herr Müller möchte da, wo er die grösste Opposition fürchtet, remediren und dieser Opposition durch Schaffung einer Ungleichheit vorbeugen. Es sind aber noch viele andere Gewerbe, welche so gut wie die Landwirtschaft eine Berücksichtigung verdienten. Ich will z. B. auf die Fremdenindustrie hinweisen. Das Mobiliar in den Hôtels und Pensionen würde von der Fahrhabesteuern nicht ausgenommen; ich finde aber, wenn man für den landwirtschaftlichen Betrieb eine Ausnahme schaffen will, so wäre es nicht gerecht, wenn man das Hôtelmobiliar zur Besteuerung heranziehen würde, umso mehr als die Hôtels ohnehin eine bedeutende Patenttaxe bezahlen und sowohl zur Grundsteuer, infolge der hohen Schätzungen, als zur Erwerbssteuer, in bedeutendem Masse herangezogen werden. Wenn man also auf der einen Seite etwas gutzumachen glaubt, so wird dadurch auf anderer Seite wieder eine Ungerechtigkeit geschaffen, und so halte ich dafür, es könnte nur dadurch Remedur geschaffen werden, dass man die Fahrhabe überhaupt weglässt, um so mehr, als ich überzeugt bin, dass ein Steuergesetz, das die Fahrhabesteuern enthält, ver-

*) Die Schlussätze dieses Votums, eine Begründung des zuletzt geäusserten Antrages enthaltend, sind wegen Unruhe im Saale und lauter Privatunterhaltung in unmittelbarer Nähe des Stenographenpultes durchaus unverständlich. Vide übrigens die Erläuterung des Herrn Salvisberg auf Seite 158 hienach.

Die Red.

worfen werden wird. Ich möchte deshalb alle diejenigen, welchen die übrigen Gedanken des Gesetzes lieb sind, ersuchen, diese Fahrhabestuer streichen zu helfen, damit man aus dem Entwurf retten kann, was möglich ist.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Es beginnt jeder Redner damit, er sei theoretisch mit unsren Vorschlägen einverstanden, aber im gegebenen Falle könnte man sie nicht durchführen, weil man auf zu grossen Widerstand stossen werde. Allein das werden Sie bei allen Steuergesetzen haben. Man wird kein Steuergesetz aufstellen können, das nicht in dieser oder jener Beziehung starken Anstoss erregt. Ich habe mir darüber von Anfang an keine Illusionen gemacht und es hat mich die ziemlich obstruktionelle Opposition, wie wir sie hier sehen, nicht verwundert. Wenn man eine Vorlage nicht acceptiren kann, so sucht man deren Inkrafttreten zu verhindern und sie möglichst abzuschwächen.

Was die Sache selbst betrifft, so bin ich mit dem Antrage, den Herr Koller gestellt hat, einverstanden. Er wünscht nämlich, dass in Art. 5 Ziff. 3 klar gesagt werde, dass bei den Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds das Grundeigenthum nicht inbegriffen sei. Die Kommission und die Regierung hat keine andere Meinung gehabt und hat deshalb das Grundeigenthum für sich unter Ziff. 4 aufgeführt. Die Worte «Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds» finden sich im aargauischen Gesetz und sind von da aus in den Entwurf hinübergemommen worden; es sind damit nur bewegliche Fonds gemeint. Das Grundeigenthum ist besonders geschützt und unterliegt den Grundsätzen von Art. 8, Ziff. 3. Ich kann also in dieser Beziehung den Antrag des Herrn Koller ohne weiteres annehmen; auch die Kommission wird damit einverstanden sein.

Herr Koller wünscht ferner, um die Sache deutlicher zu machen, dass in Ziff. 1 und 3 eine Modifikation stattfinde, die aber mehr redaktioneller oder wenigstens anordnungsmässiger Natur ist, wenn ich mich so ausdrücken darf. Es heist nämlich in Ziff. 1, dass die Vermögenssteuer erhoben werde «von der Fahrhabe, soweit sie nicht in Art. 6 sub Ziff. 3 von derselben befreit oder unter der Vermögensklasse 3 hienach (Handels-, Fakrik- und Gewerbefonds) begriffen ist.» Herr Koller möchte nun den zweiten Theil streichen, dann aber in Ziff. 3 ausdrücklich sagen, dass industrielles Mobiliar zum Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds gehöre, also dem Satz unter Ziff. 3 unterworfen sei. Es ist das keine sachliche Änderung der Kommissionsvorschläge, sondern bloss redaktioneller Natur. Wie ich glaube, hat die Kommission die Sache von Anfang an so aufgefasst.

Wenn ich Herrn Roth richtig verstanden habe, so steht er auf dem gleichen Boden, wie Herr Koller. Er will nur, dass man im Klaren sei, dass das Grundeigenthum nicht mit dem höchsten Ansatz versteuert werde, sondern nur mit Fr. 1. 20. Sodann möchte er, dass der Schlusssatz in Ziff. 1, betreffend die Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds, in Ziff. 3 Berücksichtigung finde, also dort gesagt werde: «3. von den Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds, soweit sie nicht in Ziff. 1 oben inbegriffen sind etc.» Es ist das der gleiche Gedanke, den Herr Koller aussprach. Die Kommission

hat geglaubt, demselben hinlänglich Rechnung getragen zu haben. Allein, wenn es gewünscht wird, kann demselben noch weiter Rechnung getragen werden. Eine sachliche Differenz besteht nach meinem Dafürhalten nicht.

Was den von Herrn Müller gestellten Antrag betrifft, so könnte ich demselben beistimmen. Allerdings — ich sage das gleiche, wie Herr Ritschard — halte ich ihn theoretisch nicht für richtig, wenn man aber glaubt, es könnte Anstoss erregen, wenn man die Viehwaare ganz unter die Fahrhabestuer stellt, so bin ich bereit, eine Konzession zu machen. Will man auch die nothwendigen Pferde einbegreifen, so müsste man dann jedenfalls auch diejenigen Pferde von der Besteuerung ausnehmen, welche im Gewerbe verwendet werden müssen. Das geht aber nicht wohl an, indem die Pferde in diesem Falle industrielles Mobiliar darstellen und im Betriebsfonds inbegriffen sind. Deshalb glaube ich nicht, dass man weiter gehen könnte, als der Antrag des Herrn Müller lautet. Sie werden entscheiden!

Zyro. Ich halte dafür, bei Erlass eines neuen Steuergesetzes sollen wir weniger darauf Rücksicht nehmen, was für Vorschriften in andern Kantonen bestehen, als darauf, aus unserem bisherigen Steuersystem diejenigen Mängel, welche diesem System anhaften, zu beseitigen. Ich habe nun bis jetzt noch nie gehört, mit Ausnahme ganz vereinzelter Kundgebungen, dass man verlange, die Fahrhabe solle zur Besteuerung herangezogen werden. Ich habe auch nicht gehört, dass man verlangt hat, die Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds sollen versteuert werden. Man hat sich vielmehr hauptsächlich beklagt, dass gewisse Kapitalien nicht erreicht werden können und dass der weniger Begüterte, derjenige, der nur geringen Verdienst hat, im Verhältniss zum Kapitalist und demjenigen mit grossem Einkommen zu stark belastet sei. Ich glaube, wenn in Bezug auf diese beiden Punkte die Uebelstände berichtigt werden, so wird das Volk geneigt sein, das Gesetz anzunehmen. Wenn man aber mit neuen Steuern kommt, wie die Fahrhabestuer — selbst in der eingeschränkten Form, wie die Kommission sie beantragt und wie sie durch verschiedene gestellte Anträge noch weiter eingeschränkt wird — so wird das Gros des Volkes das nicht begreifen. Kommt dazu noch eine Strömung, welche das Gesetz überhaupt gerne bachab schicken möchte, so wird dies in Verbindung miteinander genügen, um eine Verwerfung herbeizuführen. So wie ich den Gang der Diskussion auffasste, bleibt von der Fahrhabestuer nichts anderes übrig, als eine Luxussteuer. In diesem Falle sage man das gerade, und möchte ich dies der Kommission für die zweite Berathung an's Herz legen. Ich unterstütze darum den Antrag, der dahin geht, es sei die Fahrhabe als Steuerobjekt zu streichen. Der Herr Finanzdirektor hat bereits gesagt, es werde diese Steuer nicht viel abwerfen, und zwar bevor dieselbe so hat modifizirt werden wollen, wie es nach den verschiedenen gestellten Anträgen geschehen soll. Es bleibt also nichts übrig, als ein komplizirter Apparat, abgesehen davon, dass diese Steuer im Volke unpopulär sein wird, da es nicht daran gewöhnt ist.

Ich halte auch dafür, es sei nicht zweckmässig,

(4. Juli 1888.)

die Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds zur Vermögenssteuer heranzuziehen. Man hat bis jetzt diese Steuer ebenfalls nicht gekannt. Man durfte bis jetzt vom unbeweglichen Betriebskapital 4 %, wenn ich nicht irre, abziehen, während das bewegliche Betriebskapital — Waarenlager, Rohstoffe, Maschinen, Werkzeuge, Wirtschaftsmobiliar etc. — nicht versteuert werden musste. Dieses bewegliche Betriebsvermögen bildet eben den Fonds, aus dem das Einkommen produziert wird, von dem dann Staat und Gemeinden ihre Steuern beziehen. Ich glaube nicht sehr fehl zu schiessen, wenn ich behaupte, dass wenn man die Gesetzgebungen anderer Kantone, welche die Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds besteuern, nachschlagen würde, sich herausstellen würde, dass man daselbst nur die Vermögenssteuer kennt. Da ist es natürlich, dass man diese Fonds zur Besteuerung heranzieht. Warum aber bei uns, die wir neben der Vermögenssteuer auch die Einkommenssteuer haben, diese Fonds noch speziell besteuert werden sollen, sehe ich nicht ein, so wenig als man, wie citirt worden ist, ein Grundstück an sich und dann auch noch dessen Ertrag besteuern kann. Das wäre eine doppelte Besteuerung, und ich glaube sogar, es könnte in dieser Beziehung ein Rekurs an's Bundesgericht mit Erfolg angebracht werden.

Ich will nicht weitläufiger sein und möchte den in Bezug auf die Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds gestellten Antrag unterstützen und die Kommission ersuchen, bis zur zweiten Berathung diese Frage noch näher zu prüfen.

Morgenthaler. Für den Fall, dass die Fahrhabesteuer nicht abgelehnt werden sollte, möchte ich den Antrag des Herrn Müller noch dahin erweitern, dass ausser dem Viehstand auch die Feldgeräthschaften von der Besteuerung ausgenommen sein sollen.

Schmid (Andreas). Nur einige Worte über die Besteuerung der Fahrhabe! Ich möchte hier die Erklärung abgeben, dass in der Kommission diese Steuer nur mit einem kleinen Mehr acceptirt worden ist. Unter der Minderheit war auch ich. Die Gründe, welche mich dazu bestimmten, will ich nicht wiederholen: nur einen Punkt, den ich sehr hoch anschlage und der noch nicht berührt worden ist, erlaube ich mir kurz hier anzuführen. Wenn die Fahrhabe versteuert wird, so wird die Schatzung wohl auf Grund der Versicherung gemacht. Ich fürchte nun, dass damit gegen den Grundsatz, dass möglichst alles versichert werden soll, ein schwerer Schlag geführt würde. In einigen Jahren wäre der Versicherungsstand ganz sicher ein viel geringerer, als gegenwärtig, und den Schaden davon müsste das Land selbst tragen. Dieser Grund hat mich insbesondere veranlasst, in der Kommission gegen die Besteuerung der Fahrhabe zu stimmen, und stimme ich aus dem nämlichen Grunde auch heute dagegen.

Der *Präsident* erklärt die Umfrage für geschlossen.

Vor der Vornahme der Abstimmung entspinnt sich über Bedeutung und Sinn der gestellten Anträge noch folgende Diskussion:

Salvisberg. Ich habe mich dem Antrage des Herrn Freiburghaus — Streichung der Fahrhabe — angeschlossen, ausgenommen die Fahrhabe der Pächter und Küber, wenn die Schatzung der landwirthschaftlichen Effekten Fr. 2000 übersteigt. Ich will also Küber, die ein Vermögen von vielleicht Fr. 40,000 besitzen, sowie Pächter mit einem Betriebskapital von vielleicht Fr. 30—40,000 gegenüber Staat und Gemeinde steuerpflichtig erklären.

Schmid (Andreas). Was den von Herrn Roth gestellten Antrag betrifft, so hat Herr Brunner, wenn ich ihn recht begriffen habe, die Sache so aufgefassst, es sei dieser Antrag blass redaktioneller Natur und ziemlich identisch mit dem von Herrn Koller gestellten?

Präsident. Die Sache ist nicht so. Herr Roth will das industrielle Mobiliar nicht in Ziff. 3, sondern in Ziff. 1 aufnehmen, so dass davon also nur 60 Rp. vom Tausend Steuer zu bezahlen wäre, während Herr Koller dieses industrielle Mobiliar in Ziff. 3 belassen will.

Ballif. Ich habe die Sache so aufgefassst, wie Herr Schmid, und glaube auch, es sei angezeigt, dass man die von Herrn Roth beantragte blass redaktionelle Aenderung acceptirt.

Präsident. Ich will anfragen, ob die Herren Berichterstatter der Regierung und der Kommission einverstanden sind, dass das industrielle Mobiliar in die Ziff. 1 aufgenommen wird?

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich bin nicht einverstanden, sondern habe die Sache anders aufgefassst.

Präsident. Ich möchte Herrn Roth ersuchen, über den Sinn seines Antrages Aufschluss zu geben.

Roth (Adolf). Mein Antrag hat den Sinn, dass das industrielle Mobiliar gleich gehalten werden soll, wie das andere Mobiliar; denn es wäre eine Ungerechtigkeit, dasselbe schlechter zu stellen.

Abstimmung.

I. Der Antrag Salvisberg, in Art. 5, Ziff. 2, vor dem Wort «Forderungen» einzuschalten «verzinslichen» ist, weil nicht bestritten, angenommen.

II. *Eventuell*. 1. Für den Antrag Morgenthaler, auch die Feldgeräthschaften von der Fahrhabesteuern auszunehmen Mehrheit.

2. Für den Entwurf (im Gegensatz zum Antrag Müller, erweitert durch den eventuell acceptirten Antrag Morgenthaler) Minderheit.

3. Für Festhalten an diesem Beschluss (gegenüber dem Antrag Salvisberg (Streichung der Fahrhabe, mit Ausnahme derjenigen der Pächter und Küber) Mehrheit.

4. Für Festhalten an der Fahrhabesteuern (gegenüber dem Streichungsantrag Freiburghaus) Minderheit.

Definitiv sollte nun der eben gefasste Beschluss dem Antrage Burkhardt gegenüber gestellt werden. Herr Burkhardt erklärt jedoch, dass infolge der Streichung der Fahrhabe sein Antrag dahinfalle. Der sub Ziff. 4 eventuell gefasste Beschluss ist mithin definitiv. — Mit Streichung der Ziff. 1 des Art. 5 ist auch der Antrag Roth erledigt.

Vierte Sitzung.

Es ist eingelangt folgende

Motion:

Les soussignés membres du Grand Conseil voulant parer aux graves inconvénients et à l'incertitude sur le droit résultant des doutes sur la mise en vigueur de la nouvelle loi modificative du Code civil français du 26 février 1888,

demandent au Grand Conseil de décider par voie d'interprétation, que la suppression du renouvellement hypothécaire prévu par l'article 2154 du Code Napoléon, date de l'acceptation de la loi par le peuple, soit du 26 février 1888.

Berne, 3 juillet 1888.

| | |
|---------------|----------------|
| Ch. Elsässer, | Folletête, |
| Grenouillet, | Fattet, |
| Daucourt, | Dr. Boinay, |
| Boéchat, | P. Jolissaint, |
| Jobin, | Rob. Bailat, |
| Robert. | |

(Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rethes, im Bestreben, den aus den Zweifeln über das Datum des Inkrafttretens des Abänderungsgesetzes zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Februar 1888, erwachsenden Inkovenienzen und der hervorgerufenen Rechtsunsicherheit zu begegnen, ersuchen den Grossen Rath, auf dem Wege der Interpretation zu bestimmen, dass die Aufhebung der durch Art. 2154 des französischen Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Erneuerung der Inskriptionen vom Tage der Annahme des Gesetzes durch das Volk, d. h. vom 26. Februar 1888 an datire.)

Diese Motion wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Der *Namensaufruf* verzeigt 185 Anwesende. Abwesend sind 77, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Benz, Berger (Reichenbach), v. Büren, Bürgi, Choquard, Demme, Elsässer (Kirchberg), Fueter, Geiser, Hauser, Hofer (Oberdiessbach), Hofstetter, Kohler, Michel, Probst, Renfer, Scherz (Inselpfarrer), Stämpfli (Bern), Steffen (Madiswyl), Sterchi, v. Wattenwyl - v. May, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Affolter, v. Allmen, Bertholet, Bircher, Bläuer, Blösch, Boss, Burkhalter, Cünen, Déboeuf, Fahrny, Fattet (St. Ursanne), Frutiger, Gerber (Steffisburg), Glaus, Grandjean, Grenouillet, Hari, Hennemann, Herzog, Hiltbrunner, Hofmann (Riggisberg), Hornstein, Hostettler, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Knechtenhofer, Krenger, Kunz, Laubscher, Liechti, Locher, Marti (Bern), Nägeli (Guttannen), Nussbaum (Worb), Péteut, Reichel, Reichen, Rieder, Romy, Röthlisberger (Trachselwald), Ruchi, Schmalz, Schneeberger (Oppund), Dr. Schnell, Schüpbach, Schürch, Stauffer, Steiner, Streit, Stucki (Niederhünigen), Zaugg, Zingg (Erlach), Zurbuchen.

Herr Locher erklärt schriftlich, dass er am Dienstag im Falle der Anwesenheit für Eintreten gestimmt haben würde.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Schluss der Sitzung um 1^{3/4} Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Herr Grossrath Wiedmer erklärt den Austritt aus dem Grossen Rath. — Das bezügliche Schreiben geht an den Regierungsrath behufs Anordnung einer Ersatzwahl.

Tagesordnung:

Armenholzloskaufvertrag mit der Kirchgemeinde Biglen.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen, diesem Vertrage, wonach für die Ablösung der auf den in der Kirchgemeinde Biglen gelegenen Staatswaldungen haftenden Armenholzberechtigungen eine Entschädigungssumme von Fr. 86,500 ausgerichtet werden soll, die Genehmigung zu ertheilen.

Willi, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Staat besitzt in der Kirchgemeinde Biglen verschiedene Waldungen — der Brandli-, der Hasli- und der Biglenwald — mit zusammen 136 ha. Inhalt. Der Ertrag derselben ist im Wirtschaftsplan auf 646 Festmeter festgesetzt. Auf diesem Waldbesitz lasteten seinerzeit verschiedene Armenholzberechtigungen. Der Staat hat aber schon vor 10 Jahren gegenüber den Gemeinden Walkringen, Lützelflüh und Hasli diese Berechtigungen losgekauft und liegt Ihnen nun heute auch ein solcher Loskaufvertrag mit der Kirchgemeinde Biglen zur Genehmigung vor.

Der Wunsch, solche Armenholzberechtigungen zu liquidiren, ist im Grossen Rath durch das Organ der Staatswirthschaftskommission schon öfters ausgesprochen worden. Auch das Bundesgesetz über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876, huldigt der nämlichen Tendenz. Was aber bei der vorliegenden Liquidation noch ganz besonders in's Gewicht fällt, ist folgender Umstand. Die Aufrüstung des Holzes fand hier nicht in normaler Weise — Aufrüstung von Klaftern und Wellen — statt, sondern es erfolgte die Abgabe an die Berechtigten in 2 Meter langen Rundholzstücken mit einer verhältnissmässigen Zugabe von Ast- und Wipfelholz in Haufen. Nun haben sich die betreffenden Dorfschaften gegen diese Art der Abgabe aufgelehnt und eine andere Aufrüstung gewünscht. Allein eine andere Aufrüstung hätte Fr. 200 bis 250 Mehrkosten verursacht und da ohnehin Fr. 300 bis 350 Rüstlohn bezahlt werden, so glaubte die Forstverwaltung, es sei nicht angezeigt, noch grössere Auslagen zu machen, da dieselben nur zum kleinsten Theil zurückvergütet werden. Dieser Zustand hat aber verschiedene Nachtheile. Vorerst kann keine richtige Kontrolle der Holzabgabe hergestellt werden. Ferner ist begreiflich, dass wenn eine grosse Zahl von Holzberechtigten mit Wagen oder Schlitten, Aexten und Sägen in den Wald geht, die Versuchung naheliegt, auch noch ein anderes Stück mitlaufen zu lassen. Die Waldungen profitiren somit unter diesem Zustand nicht.

Man ist nun beidseitig übereingekommen, es liege im Interesse des Staates und der Berechtigten, das Verhältniss zu liquidiren. Es fragte sich nun in erster Linie, auf welche Weise dies geschehen solle. Das Kantonnementsgesetz sieht zwei Arten vor: entweder Abtretung eines entsprechenden Waldstückes oder Ausrichtung einer Geldentschädigung. Die Gemeinde drang nun darauf, es möchte im Interesse der Berechtigten eine Geldentschädigung ausgerichtet werden. Auch der Staat musste sich sagen, es sei diese

Art der Ablösung für ihn zweckmässiger, indem die Abtretung einer Waldparzelle nicht ratsam wäre. Kleine Parzellen sind für die Bewirthschaftung nachtheilig, indem sie verhältnissmässig mehr kosten; es muss eine besondere Waldhut da sein und jeder Gang des Försters kostet gleichviel, wie wenn er in einen grossen Wald geht. Ferner hätte man entweder jungen oder mittelwüchsigen Wald abtreten müssen, für den es schade gewesen wäre, oder aber ausgewachsenes Holz, für welches es wiederum schade gewesen wäre, dasselbe nur als Brennholz zu verwenden, da man für Bauholz bedeutend höhere Preise erzielt.

Es konnte sich also nur noch darum handeln, die Höhe der Entschädigung auszumitteln, und ist man dabei nach dem Kantonementsgesetz verfahren. Der durchschnittliche Werth der Nutzungen in den letzten zehn Jahren beträgt per Ster: im Brandliwald Fr. 7. 86, im Hasliwald Fr. 7. 42, im Biglenwald Fr. 8. 80 oder im Durchschnitt Fr. 7. 92. Der Werth der gesammten Nutzungen berechnet sich danach bei 345 Ster Nutzungsberechtigung auf Fr. 2790. 30. Nun ist aber nicht alljährlich diese Summe seitens des Staates an die Berechtigten auszurichten, sondern man hat dieselbe in Kapital umgewandelt. In Bezug auf den dabei anzuwendenden Massstab hat man verschiedene Präjudizfälle. Es wurde nämlich das Normalklaster geschätzt: bei der Ablösung mit Ursellen auf Fr. 500, mit Grosshöchstetten auf Fr. 600, mit Walkringen und Lützelflüh auf Fr. 900, mit Oberthal auf Fr. 820, mit Zäziwil auf Fr. 720 etc. oder im Durchschnitt auf Fr. 734 Kapitalwerth = dem 31fachen der Jahresnutzung. Diesen Massstab hat man auch im vorliegenden Falle angewendet und repräsentirt danach das Normalklaster einen Kapitalwerth von Fr. 752. Man sagte also, das zu bezahlende Kapital solle sich zum Werth der jährlichen Nutzungen verhalten wie 31:1, was einem Zinsfusse von 3 $\frac{1}{4}$ % entspricht. Nach diesem Massstabe stellt sich im vorliegenden Falle die Entschädigungssumme auf Fr. 86,500. Diese Summe ist allerdings sehr hoch. Allein man ist eben anfänglich auf ziemlich hohe Summen gegangen, und es wird schwierig sein, bei neuen Ablösungen eine Reduktion durchzuführen. Selbst gerichtliche Verhandlungen dürften kaum zu einem andern Resultate führen, da der Richter die bereits abgeschlossenen Verträge als Massstab nehmen würde. Es ist übrigens zu beachten, dass es sich um eine Entschädigung zu Gunsten der Armen handelt, denen gegenüber man nicht so sehr markten darf, wie gegenüber einem Privaten, ganz gleich, wie es vor wenigen Tagen auch der Inselkorporation gegenüber der Fall war. Zudem darf nicht vergessen werden, dass die Holzpreise eher einer steigenden Tendenz huldigen, während der Geldwerth abnimmt, so dass möglicherweise in 15 bis 20 Jahren die Entschädigungssumme durchaus nicht mehr zu hoch ist.

Aus den angeführten Gründen wird Ihnen der vorliegende Loskaufvertrag zur Genehmigung empfohlen.

Vielelleicht interessirt es Sie, bei diesem Anlasse zu vernehmen, wie es mit diesen Holzberechtigungen überhaupt steht. Der Staat hat in den letzten 18 bis 20 Jahren auf etwas mehr als 20 Wäldern solche Armenholzberechtigungen und Servitute liquidirt und

dafür an Entschädigungen ausbezahlt Fr. 397,377, eine ziemlich anständige Summe. Allein die Ablösungen sind noch lange nicht beendigt; denn es haften zur Zeit auf den Staatswaldungen an Armenholzberechtigungen immer noch 2591 Ster. Fasst man dafür ungefähr die nämliche Entschädigung in's Auge, die bisher bezahlt wurde, so wird sich dieselbe auf circa Fr. 600,000 beziffern, vielleicht noch auf etwas mehr. Die Tendenz der Forstverwaltung geht nun dahin, diese Berechtigungen successive abzulösen, nicht auf einmal, da dadurch das Budget zu sehr belastet würde. Auch ist es nicht gut, den Appetit der Leute dadurch zu wecken, dass man sagt: es muss absolut liquidirt werden. Immerhin ist anzunehmen, dass man bis in etwa 15 Jahren mit diesen Berechtigungen wird tabula rasa machen können.

Ich wollte diese letztern Bemerkungen einfliessen lassen, um Ihnen zu zeigen, in welchem Stand sich diese Liquidation befindet, und empfehle den vorliegenden Vertrag nochmals zur Genehmigung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach den Ausführungen des Herrn Forstdirektors kann ich mich kurz fassen. Auch die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Genehmigung dieses Vertrages. Es handelt sich dabei um die grösste Armenholzablösung, welche bis jetzt stattfand; denn die bis jetzt vorgenommenen Ablösungen erreichten auch nicht annähernd den Betrag der vorliegenden. Dieselbe ist, wie der Herr Forstdirektor bereits mittheilte, nach den nämlichen Grundsätzen durchgeführt, wie die früheren. Man hat den Durchschnitt des Holzpreises in den letzten zehn Jahren zur Grundlage genommen und hat den auf diese Weise berechneten Werth der jährlichen Nutzung im Verhältniss von 1 : 31 kapitalisiert, was einer Verzinsung von nahezu 3 $\frac{1}{4}$ % entspricht. Die gesamte Entschädigung stellt sich danach auf Fr. 86,500. Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Art und Weise, wie diese Entschädigungssumme gefunden wurde, für die Gemeinde sich günstiger herausstellt, als für den Staat, da eben ein sehr niedriger Zinsfuss angenommen wurde. Es wird also angenommen, die Gemeinde Biglen werde die ihr ausgerichtete Entschädigung nur zu 3 $\frac{1}{4}$ % anlegen können. Es ist aber sicher, dass dieselbe das Geld günstiger wird placiren können, so dass sich also die Ablösung für sie günstiger gestaltet, als für den Staat. Nichtsdestoweniger ist es angezeigt, diese Ablösung zu genehmigen. Man soll die Leute gehörig entschädigen und anderseits liegt es im Interesse des Staates, aus forstwirtschaftlichen Gründen, dass er jeden Anlass zu einer solchen Ablösung benützt, wie es hier schon mehrmals ausgeführt worden ist. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt deshalb den vorliegenden Vertrag dem Grossen Rathe zur Ratifikation.

Genehmigt.

G e s e t z über die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 140 hievor.)

Art. 6.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 6 handelt von denjenigen Vermögensbestandtheilen und Objekten, welche von der Vermögenssteuer befreit sein sollen. Bereits im gegenwärtigen Gesetz sind solche Befreiungen vorgesehen und in jedem andern werden aus Gründen der Humanität und Zweckmässigkeit derartige Befreiungen ausgesprochen.

Nach Ziff. 1 ist von der Vermögenssteuer befreit «das Vermögen eines Steuerpflichtigen, wenn es den Betrag von Fr. 1000 nicht erreicht.» Man nimmt an, dass ein Steuerpflichtiger, der nicht Fr. 1000 Vermögen besitzt, nicht in der Lage sei, davon eine Steuer zu bezahlen. Es kann zwar wohl der Fall vorkommen, dass ein Steuerpflichtiger, dessen Vermögen die Summe von Fr. 1000 nicht erreicht, ein erhebliches Einkommen hat, sodass er allerdings in der Lage wäre, auch von seinem Vermögen eine kleine Vermögenssteuer bezahlen zu können. Allein da die Grundlage der ganzen Vermögenssteueranlage die Summe von Fr. 1000 bildet, so würden solche kleine Vermögen unter Fr. 1000 die Steueranlage so komplizieren, dass es viel besser ist, man lasse solche Beträge überhaupt wegfallen.

Ferner ist befreit «das Vermögen erwerbsfähiger Personen, wenn es den Betrag von Fr. 3000 nicht übersteigt». Wenn eine Person nicht im Falle ist, durch ihre Thätigkeit und Arbeitskraft sich ihren Unterhalt zu erwerben, dieselbe besitzt aber noch ein kleines Vermögen, so erfordert es die Humanität, dass man bis zu einem gewissen Betrage des Vermögens keine Steuer bezieht. Welcher Betrag als Grenze angenommen werden soll, ist natürlich ganz dem Ermessen der gesetzgebenden Behörde anheimgestellt; es greift da eine Art Willkür Platz. Die Behörden finden, dass ein Betrag von Fr. 3000 der richtige sein möchte.

Die Ziff. 3 fällt nun weg, da Sie in Art. 5 die Fahrhabe gestrichen haben.

Die Vorschrift sub Ziff. 4 steht ungefähr im nämlichen Sinne schon im gegenwärtigen Vermögenssteuergesetz. Es sollen also die öffentlichen Gebäude und Liegenschaften des Staates und der Gemeinden, die keinen Ertrag abwerfen, sondern mehr eine Last sind, zur Erreichung der öffentlichen Zwecke aber nicht entbehrt werden können, von der Vermögenssteuer befreit sein.

Nach Ziff. 5 sollen befreit sein «die Kirchen und Pfarrhäuser des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Schulhäuser und die Kranken- und Armenspitälergebäude». Es ist diese Befreiung schon im gegenwärtigen Gesetz, allerdings mit etwas andern Worten, ausgesprochen. Wenn gesagt wird, «die Kirchen und

Pfarrhäuser des Staates und der Gemeinden, so ist diese Redaktion mit Absicht gewählt worden; die Kirchen und Pfarrhäuser von Sektirern sollen also nicht befreit sein. Ebenso sind nur die *öffentlichen Schulhäuser* befreit, nicht aber private. Dagegen aber sollen alle Kranken- und Armenpitalgebäude von der Vermögenssteuer befreit sein.

Nach Ziff. 6 endlich sind befreit « die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen (Satz. 335 C.), » die natürlich keinen Ertrag abwerfen und Gemeingut der ganzen Bevölkerung sind und schon gegenwärtig keiner Besteuerung unterliegen.

Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen den Art. 6, mit Weglassung der Ziff. 3, zur Annahme.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Bei diesem Art. 6 sind einfach die Ziffern abzuändern. Ziff. 4 wird nun Ziff. 3, Ziff. 5 wird Ziff. 4 und Ziff. 6 wird Ziff. 5.

v. *Wattenwyl*, (alt-Regierungsrath). Ich möchte in Bezug auf diesen Artikel einige Erläuterungsfragen stellen.

In Ziff. 1 ist bestimmt, dass von der Vermögenssteuer befreit sei ein Vermögen, das den Betrag von Fr. 1000 « nicht erreicht ». Ich möchte nun fragen, ob der Ausdruck « nicht erreicht » absichtlich gewählt wurde oder ob diese Fassung nur ein Redaktionsfehler ist. Ich nehme nämlich an, dass man ein Vermögen von Fr. 1000 noch nicht besteuern will. Nach dem Wortlaut der Ziff. 1 müsste ein alter Lehrer oder eine Witfrau mit einem Vermögen von Fr. 1000, das in einer Kasse angelegt ist, eine Vermögenssteuer entrichten. Ich halte dies nicht für richtig und glaube, die Billigkeit erheische es, dass man statt « nicht erreicht » sagt « nicht übersteigt ».

Ferner möchte ich den Herrn Finanzdirektor anfragen, wie es in Bezug auf Ziff. 4 gehalten sein soll. Nach derselben sollen von einer Steuer befreit sein « die öffentlichen Gebäude und Liegenschaften des Staates und der Gemeinden, welche unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt sind ». Ich nehme nun an, dass bei den Gemeindezwecken auch Erziehungszwecke in's Auge gefasst seien und Museen, wie z. B. das naturhistorische Museum in Bern, auch als solchen Zwecken dienend angesehen werden. Damit aber kein Zweifel entstehen kann, sollte dies ausdrücklich gesagt sein.

Aehnlich verhält es sich mit Ziff. 5. Ich weiss nicht recht, was mit dem Ausdruck « Armenpitalgebäude » gemeint ist. Ich nehme an, man habe damit die Armenverpflegungsanstalten gemeint, also Anstalten für Leute, die nicht eigentlich krank sind.

Ich glaube diese Anfragen stellen zu sollen, damit nicht später Zweifel und Streitigkeiten entstehen können und man um eine authentische Interpretation nachsuchen muss.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will Herrn v. Wattenwyl sofort die gewünschte Auskunft geben.

In Ziff. 1 ist der Ausdruck « nicht erreicht » absichtlich gewählt worden, da man mit der Zahl, welche sich zur steuermässigen Behandlung eignet, nämlich

mit der runden Summe von Fr. 1000, die Besteuerung beginnen lassen will. Was dagegen unter Fr. 1000 ist und sich infolge dessen nicht zur steuermässigen Behandlung eignet, soll wegfallen. Die Ziff. 1 ist also neben der Rücksicht auf die kleinen Vermögen, auch mit Rücksicht auf die Einfachheit in der Steuerbehandlung aufgenommen worden.

In Bezug auf Ziff. 4 ist meine persönliche Auffassung die, dass zu den « öffentlichen Gebäuden » allerdings auch Museen etc. gehören, deren Besuch jedermann erlaubt ist, die zur Belehrung des Publikums dienen und welche vielleicht Anhängsel von Unterrichtsanstalten bilden.

In Ziff. 5 sind unter dem Ausdruck « Armenpitalgebäude » alle Anstalten verstanden, die zur Versorgung und Verpflegung von Armen dienen. Dazu gehören also natürlich auch die staatlichen und Gemeindeverpflegungsanstalten, sowie die eigentlichen « Spittel », d. h. Armenhäuser, die in verschiedenen Gemeinden noch existiren und wo die Armen gemeinschaftlich verpflegt werden. Ebenso sind in dieser Ziff. 5 die Spitäler im neuen Kantonsteil, wo die Armenverpflegung auf andern Grundlagen beruht, als im alten, inbegriffen. Ich fasse also die Bedeutung der Ziff. 5 so auf, dass dieselbe im weitesten Sinne anzuwenden sei.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herrn v. Wattenwyl auf folgendes aufmerksam machen. Was die beiden Ziff. 4 und 5, oder nun 3 und 4, enthalten, ist nichts Neues, sondern einfach die Bestätigung des Jetztbestehenden. So wenig als man bis jetzt solche Museen u. s. w. besteuert hat, so wenig wird man dies in Zukunft thun. Ich will Herrn v. Wattenwyl in's Gedächtniss rufen, dass es in Art. 2 des gegenwärtigen Vermögenssteuergesetzes heisst, dass von der Vermögenssteuer befreit seien « die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften, welche unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt sind ». Hier nun ist ganz das gleiche gesagt, nur wurde nach « Liegenschaften » noch beigefügt « des Staates und der Gemeinden », weil wir dafürhalten, es fallen beide unter die gleiche Rubrik.

Ferner ist in Ziff. 2 des Art. 2 des gegenwärtigen Vermögenssteuergesetzes gesagt, dass von der Vermögenssteuer befreit seien « die Kirchen- und Pfarrhäuser, die öffentlichen Schulhäuser und die Kranken- und Armenpitalgebäude ». Wir haben nach « Pfarrhäuser » auch hier beigefügt « des Staates und der Gemeinden », damit man nicht glaubt, dass Kirchen von Privatgenossenschaften ebenfalls von der Vermögenssteuer befreit seien. Im übrigen ist nichts geändert. Der Ausdruck « Kranken- und Armenpitalgebäude » ist wörtlich der gleiche, wie im bisherigen Gesetz.

Präsident. Ist Herr v. Wattenwyl einverstanden, oder stellt er einen bestimmten Antrag ?

v. *Wattenwyl* (alt Regierungsrath). Nein, ich stelle keinen Antrag.

Dürrenmatt. Die steuerfreien Ansätze sub lit. 1 und 2 scheinen mir doch etwas niedrig zu sein. Was

die Ziff. 1 anbetrifft, so möchte ich folgendes bemerken. Es hat einer schon Jahre lang seine Einkommenssteuer bezahlt; trotzdem ist es ihm gelungen, sein kleines Sparideal von Fr. 1000 zu erreichen. Soll nun da der Staat sofort auf diese 1000 Franken greifen und dadurch dem Betreffenden das Sparen wieder verleiden? Ganz gleich verhält es sich bezüglich der steuerfreien Summe von Fr. 3000 für erwerbsunfähige Personen. Was soll eine erwerbsunfähige Person mit dem Zins von Fr. 3000 anfangen? Ist dieser Zins so gross, dass man es verantworten kann, dieses so minime Einkommen schon zu besteuern? Fr. 3000 à 3½% tragen jährlich rund 100 Franken ab, die bei bescheidenen Verhältnissen höchstens für die Kleider reichen.

Mit Rücksicht auf diese Gründe möchte ich Ihnen vorschlagen, im Alinea 1 auf Fr. 2000, und im Al. 2 auf Fr. 5000 zu gehen.

Im fernern habe ich Bedenken bezüglich des lit. 6 — indessen lasse ich mich diesbezüglich gerne belehren. Ich habe nämlich Zweifel, ob man die Seen auch von der Besteuerung ausnehmen soll; denn wir haben im Kanton Bern Seen, die als Sehenswürdigkeiten gegen Geld gezeigt werden, wie z. B. das «blaue Seeli». Andere Seen werden zu anständigen Preisen an Fischer verpachtet. Es dünkt mich deshalb, dieselben sollen von der Besteuerung nicht ausgenommen werden, sofern ein Erwerb damit verbunden ist, und stelle ich einen diesbezüglichen Antrag.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur in Bezug auf den letzten Punkt Herrn Dürrenmatt einige Auskunft geben. Diese Bestimmung ist wörtlich dem bisherigen Gesetz entnommen, wo es auch heisst, dass von der Vermögenssteuer befreit seien: «die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen (Satz. 335 C.)». Ein See ist also nur insoweit von der Vermögenssteuer befreit, als er eine öffentliche Sache ist. Ein Seelein, das Privateigenthum ist, wie z. B. der Gerzensee, ist natürlich steuerpflichtig. Man hat im Kanton Aargau auch den Fall gehabt, dass der Hallwylersee zum grossen Theil Privat-eigenthum — der Familie Hallwyl — war. Dieses Eigenthumsrecht wurde dann später auf dem Expropriationswege abgelöst und wurde dafür eine gewisse Entschädigung ausbezahlt. Hier in Art. 6 sprechen wir jedoch überhaupt nur von *öffentlichen* Seen. Man darf also in dieser Beziehung vollkommen beruhigt sein.

Dürrenmatt. Ich erkläre mich für befriedigt.

Herr Präsident *Bühlmann* übernimmt den Vorsitz.

Zyro. Zunächst nur eine Bemerkung redaktioneller Natur! Ich sehe nicht ein, warum in Ziff. 1 am Schluss der Ausdruck gewählt ist «nicht erreicht», in Ziff. 2 dagegen «nicht übersteigt». In beiden Fällen soll das Maximum des steuerfreien Vermögens angegeben werden und möchte ich deshalb, dass an beiden Orten der nämliche Ausdruck gewählt würde, und zwar der Ausdruck «nicht übersteigt».

Was den Antrag anbetrifft, in den Ziff. 1 und 2 in Bezug auf das steuerfreie Einkommen etwas höher zu gehen, so möchte ich diesen Antrag unterstützen.

Es wird jedenfalls den Ertrag nicht wesentlich schmälen, wenn man bei Ziff. 1 auf Fr. 2000 geht; ebenso glaube ich, man könnte bei Ziff. 2 auf Fr. 5000 gehen. Es wird dies das Gleichgewicht des Budgets nicht viel ändern, dagegen aber scheint es mir billig zu sein, dass man erwerbsunfähige Personen, die nicht mehr als Fr. 5000 Vermögen besitzen, nicht noch mit einer Steuer belastet. Ich unterstütze darum den Antrag, in Ziff. 1 auf Fr. 2000 und in Ziff. 2 auf Fr. 5000 zu gehen.

v. *Tscharner*. Ich stelle den Antrag, es sei in Ziffer 4 am Schluss beizufügen: «sowie öffentliche, wissenschaftliche und Kunstsammlungen». Es existieren nämlich öffentliche Sammlungen, namentlich in Bern, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, darunter namentlich auch die Bibliotheken. Dennoch dienen dieselben öffentlichen Interessen. Wenn ich z. B. die Verhältnisse der Stadtbibliothek in's Auge fasse, so wäre die Folge einer Besteuerung die, dass sie bei ihrem ohnehin beschränkten Kredit noch weniger für Bücherankäufe ausgeben könnte, als bisher. Allerdings steht die bernische Stadtbibliothek beim Staat in nicht gar gutem Ansehen. Allein sie ist eine eminent werthvolle Sammlung und sind namentlich im 15. Jahrhundert aus Frankreich durch verschiedene Verumständnisse eine Menge Handschriften hinzugekommen. Gegenwärtig gibt der Staat an dieselbe einen Beitrag von Fr. 2400 und haben dafür die Professoren und Studenten das Recht der unentgeltlichen Benutzung. Für diese Fr. 2400 werden Bücher angeschafft, die von den Herren Professoren vorgeschlagen werden. Ich glaube deshalb, es sollte diese Bibliothek, als ein eminent nützliches Institut, von einer Steuer befreit sein. Das gleiche gilt auch von der naturhistorischen und von der Kunstsammlung. Ich beantrage deshalb, in Ziff. 4 beizufügen «sowie öffentliche und Kunstsammlungen».

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Was die Ziff. 1 und 2 anbetrifft, so glaube ich, man sollte es mit den darin vorgeschlagenen Summen von Fr. 1000, bzw. Fr. 3000 bewenden lassen. Strenge genommen sollte man überhaupt keine Befreiung von der Steuer eintreten lassen; denn jedes Vermögen und jeder Erwerb soll zur Besteuerung herangezogen werden. Schon im Interesse der Einfachheit und der Vollziehung des Gesetzes soll man möglichst wenig Befreiungen eintreten lassen. Was die neu vorgeschlagenen Summen betrifft, so sind dieselben eben so willkürlich, wie die im Entwurf enthaltenen; denn mit Fr. 2000 ist einem Bürger fast ebensowenig geholfen, als mit Fr. 1000 und mit Fr. 5000 einem Erwerbsunfähigen so wenig, als mit Fr. 3000; denn er wird immer noch auf Zuschüsse von anderer Seite angewiesen sein, sei es, dass ihn die Armenbehörde unterstützt, oder dass ihm Verwandte etc. helfen. Warum man gerade die Beträge von Fr. 1000 und Fr. 3000 angenommen hat, geschah deshalb, um gegenüber dem jetzigen Gesetz keinen Rückschritt zu machen. Bis jetzt war ein Einkommen 3. Klasse bis auf Fr. 100 steuerfrei. Wenn man nun annimmt, das Vermögen sei in einer Kasse zu 3½%

(5. Juli 1888.)

angelegt, so entspricht dieser steuerfreie Zinsbetrag von Fr. 100 ungefähr einem Vermögen von Fr. 3000.

Was den Antrag des Herrn v. Tscharner betrifft, so ist derselbe im Grunde zusammenfallend mit dem, was Herr v. Wattenwyl wünschte und worauf derselbe bereits eine Auskunft erhalten hat, die ihn befriedigte, und ich glaube, auch Herr v. Tscharner sollte sich zufrieden geben können. Ich habe bereits erklärt, dass die Ansicht der Regierung und gewiss auch der Kommission die ist, dass öffentliche wissenschaftliche und Kunstsammlungen, deren Gebrauch jedermann erlaubt ist, gegen nicht allzu grosse Eintrittsgelder, als solche Einrichtungen zu betrachten seien, die nach Ziff. 4 Steuerbefreiung geniessen, indem sie ja auch unmittelbar zu Gemeindezwecken bestimmt sind. Eine spezielle diesbezügliche Vorschrift in's Gesetz aufzunehmen, könnte jedoch zu weit führen, namentlich mit Rücksicht auf die bernische Stadtbibliothek, von welcher Herr v. Tscharner meinte, sie stehe beim Staat in nicht gar gutem Ansehen. Ueber diesen letztern Punkt wollen wir heute nicht diskutiren, sonst könnte die Diskussion darüber vielleicht länger werden, als diejenige über den Artikel selbst. Es bestehen zwischen der Burgergemeinde und der Regierung, als Vertreterin des Staates, in dieser Beziehung schon längst Differenzen. Ich meinerseits möchte mich nun nicht dazu hergeben, der Stadtbibliothek von vornherein unter allen Umständen die Steuerbefreiung zuzusichern, selbst wenn es der Burgergemeinde einfallen sollte, die Benutzung derselben und ihr Verhalten gegenüber den Staatsbehörden für den Staat und die öffentlichen Interessen noch ungünstiger zu gestalten, als es gegenwärtig der Fall ist. Solange die Stadtbibliothek ein Institut ist, das der Oeffentlichkeit dient, wird sie die Steuerbefreiung geniessen. Vom Momente an jedoch, wo sie sich auf einen andern Boden stellen würde, soll dies nicht mehr der Fall sein. Ich glaube deshalb, man sollte die Ziff. 4, oder nun Ziff. 3, ohne Abänderung genehmigen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, dem Wunsche des Herrn Zyro solle entsprochen werden. Er fällt mit dem von Herrn v. Wattenwyl geäusserten zusammen und geht dahin, dass in Ziff. 1 anstatt «nicht erreicht» gesagt werde «nicht übersteigt», ganz gleich wie in Ziff. 2. Ich glaube, es sei einfacher, wenn an beiden Orten der gleiche Ausdruck gebraucht wird.

Scherz (Sohn). In Ziff. 5 geht man offenbar etwas zu weit, wenn man sämmtliche Krankengebäude von der Vermögenssteuer befreit. Es bestehen im Kanton und namentlich in der Stadt Bern Krankengebäude, die zu Erwerbszwecken dienen und für die Besitzer sehr einträglich sind. Ich glaube nun, es wäre nicht richtig, auch diese von der Vermögenssteuer auszunehmen, und nehme an, es sei Sache der Redaktion, dem vorzubeugen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Sache ist ganz so aufzufassen, wie Herr Scherz es thut. Man wird noch prüfen können, ob die Redaktion allfällig noch etwas deutlicher sein sollte.

Abstimmung.

Ziff. 1. 1. Der Antrag Zyro, in Ziff. 1 statt «nicht erreicht» zu sagen «nicht übersteigt» ist angenommen, weil nicht bestritten.

2. Für Fr. 1000 nach Entwurf 72 Stimmen
Für Fr. 2000 nach Antrag Dürren-

matt 74 »

Ziff. 2. Für Fr. 3000 (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt, Fr. 5000) . . . Minderheit

Ziff. 3. Fällt weg, infolge der Streichung der Fahrhabesteuern.

Ziff. 4 (nun Ziff. 3). Für den Antrag v. Tscharner, beizufügen «sowie öffentliche und Kunstsammlungen» . . . Minderheit.

Ziff. 5 und 6 (nun 4 und 5) sind nicht bestritten und somit angenommen.

Art. 7.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 7 handelt vom Schuldenabzug. Nach Alinea 1 ist der Steuerpflichtige befugt, « seine verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist». Der Grundsatz des Schuldenabzugs besteht schon jetzt. Nach dem Steuergesetz von 1856 ist der Grundeigentümer befugt, die auf dem Grundeigenthum lastenden, unterpfändlich versicherten Schulden in Abzug zu bringen. Von diesem Abzug sind nach § 39 Ziff. 4 insbesondere ausgenommen solche Schulden, in Bezug auf welche der Gläubiger nicht im Kantonsgebiet angesessen ist. Dagegen ist dem auswärtigen Gläubiger in § 45 eine eigene Stellung angewiesen, indem es daselbst heisst: «Für die auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten Kapitalien oder Renten, welche Gläubigern angehören, die nicht im Bereich dieses Gesetzes angesessen sind, ist die betreffende Steuerquote (Kapitalsteuer) durch den Grundeigentümer zu bezahlen und wird als Vorschuss für den Gläubiger angesehen. Der Schuldner hat demnach das Recht, dem Gläubiger bei der Entrichtung des Zinses oder der Renten den beziehenden Betrag in Abzug zu bringen.»

Das Grundeigenthum ist also insoweit im Kanton Bern voll und ganz versteuert worden — bis vor einiger Zeit — indem entweder das Grundstück als solches versteuert oder, wenn Schulden vorhanden waren, die Kapitalsteuer erhalten wurde, und zwar auch von solchen Kapitalien, deren Gläubiger nicht im Kanton wohnten; denn wenn man den Gläubiger nicht selbst auf das Kapitalsteuerregister setzen konnte, so musste der Schuldner die Steuer bezahlen, war dann aber berechtigt, bei Bezahlung des Zinses dieselbe in Abzug zu bringen. Durch bündesgerichtlichen Entscheid ist jedoch vor einigen Jahren diese Bestimmung aufgehoben worden. In einem Spezialfall hat sich ein Gläubiger geweigert, die vom Schuldner bezahlte Kapitalsteuer am Zins abrechnen zu lassen, indem er behauptete, er sei in seinem Wohnkanton für die betreffende Forderung steuerpflichtig und könne deshalb nicht auch noch im Kanton Bern dafür besteuert werden. Das Bundesgericht hat fataler-

weise dieser Ansicht beigeplichtet und damit ausgesprochen, dass diese Bestimmung des bernischen Steuergesetzes vor der bündesgerichtlichen Praxis im Steuerwesen nicht Stand halte. Der Zustand ist infolge dessen im Kanton Bern dermaßen der, dass, wenn der Gläubiger ausserhalb des Kantons wohnt, die Schuld ebenfalls abgezogen werden kann, das betreffende Kapital jedoch im Kanton Bern nicht versteuert wird. Sofern der Gläubiger auswärts wohnt, ist also dem Kanton Bern das primitivste Steuerrecht, das Recht der Besteuerung des Grundeigenthums auf seinem Gebiet, entzogen. Es hatte dies sehr bedeutende Konsequenzen und führte zu grossen Ungerechtigkeiten; denn die auf bernischem Grundeigenthum lastenden Kapitalien, in Bezug auf welche die Gläubiger auswärts wohnen, sind sehr bedeutend. Die bis jetzt ausgemittelten betragen nicht weniger als 50 Millionen und noch sind lange nicht alle ausgemittelt. Diese Kapitalien lasten meistens auf solchen Gebäuden, Grundstücken etc., die sehr rentabel sind, deren Werth Hunderttausende, ja sogar Millionen beträgt, wie Bäder, Kuranstalten etc., und für welche also keine Grundsteuer bezahlt wird. Es ist dies auch deshalb eine Ungerechtigkeit, weil der kleinere Grundbesitzer, der keinen Gläubiger ausserhalb des Kantons hat, und der kleine im Kanton wohnende Kapitalist ihre Steuern bezahlen müssen, während der Grossbesitzer, Inhaber eines rentablen Geschäfts, der Besteuerung entgeht. Dieser Zustand muss beseitigt werden und es kann dies nur auf die Weise geschehen, wie es im ersten Alinea des Art. 7 vorgeschlagen wird, dass nämlich die verzinslichen Schulden nur sollen abgezogen werden können, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist. Der Grundsatz, dass keine Doppelbesteuerung stattfinden, dass also nicht der Grundeigentümer seine Schulden und der Kapitalist dieselben nochmals als Kapital verzinsen soll, soll beibehalten werden; dagegen aber soll dem vorgebeugt werden, dass Gebäulichkeiten und Grundstücke überhaupt der Besteuerung entgehen können.

Im zweiten Alinea schlägt der Regierungsrath vor, zu sagen: «Unterpfändlich versicherte Schulden werden von dem Grundeigenthum, auf welchem sie haften, und feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich verurkundet sind, von dem beweglichen Vermögen in Abzug gebracht.» Die Kommission schlägt in dieser Beziehung eine andere Fassung vor. Die von der Regierung gewählte Redaktion wurde zu einer Zeit aufgestellt, wo die Fahrhabe noch als Steuerfaktor herbeigezogen werden sollte. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte es die Regierung dabei bewenden lassen, den Schuldenabzug in der Form aufzunehmen, wie es im ersten Alinea geschieht. Mit Rücksicht auf den gestrigen Beschluss betreffend Streichung der Fahrhabesteuern wird nun die Redaktion des Art. 7 neu gemacht werden müssen; denn nach Ansicht der Regierung ist das System, das die Kommission beantragt, nicht wohl annehmbar. Nach diesem System sollen unterpfändlich versicherte Schulden auch von anderem Vermögen, als dem Unterpfand — dem Grundeigenthum — abgezogen werden können. Damit ist die Regierung nicht einverstanden und soll man sich darauf nicht einlassen; denn sonst würden die Re-

sultate des Steuergesetzes absolut unberechenbar werden. Ich habe gar keinen Begriff, was für ein Eingriff in die Resultate des Gesetzes die Folge wäre, wenn der Grundsatz proklamirt würde, es dürfen auch die laufenden Schulden abgezogen werden, abgesehen von der grossen Komplikation, welche in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes entstehen müsste. Auch wäre dem Schuldner damit nicht gedient. Der Herr Kommissionspräsident hat in seinem Bericht ein Beispiel gewählt und gesagt, es könne ein Bürger ein Grundeigenthum im Werthe von Fr. 50,000 besitzen, unterpfändliche Schulden habe er keine, wohl aber eine Obligationsschuld von Fr. 25,000. Das ist theoretisch schon richtig, in Wirklichkeit aber kommt das nicht vor, oder nur in den seltensten Ausnahmefällen, und wenn es einen solchen kuriosen Kauz gibt, der, statt auf sein Grundeigenthum Fr. 25,000 à 4% aufzunehmen, dieses Geld auf eine Obligation hin aufnimmt und dafür 5% bezahlt — billiger bekommt er es nicht — so können wir diesem Kauz kein besonderes Steuergesetz auf den Leib schneiden. Es sind das, wie gesagt, seltene Ausnahmen, während wir es hier nur mit der Regel zu thun haben. Wenn man alle laufenden Schulden, jede Obligation, sogar die Wechsel zum Abzug berechtigen will, so kommen wir, nachdem die Fahrhabesteuern gestrichen ist, zu Konsequenzen, von welchen diejenigen, welche dieses System vorschlagen, vielleicht noch weniger einen Begriff haben, als ich. Ich möchte deshalb sehr davor abrathen, dieses System zu acceptiren.

Die Vorschrift im 3. Alinea ist dem bisherigen Gesetz entnommen und hat auch in Zukunft ihre volle Berechtigung.

Was das letzte Alinea anbetrifft, so wird dasselbe wohl auch nicht angefochten werden können; denn man kann natürlich nicht bloss von den Angaben des Schuldners abhängen, ob und in welchem Masse er zum Schuldenabzug berechtigt ist, sondern auf Verlangen wird er nachweisen müssen, dass die betreffende Schuld wirklich existirt.

Ich weis nun nicht, wie man heute über diesen Artikel verhandeln soll. Jedenfalls muss er infolge der Streichung der Fahrhabe eine Abänderung erleiden. Ob man nun den Artikel überhaupt an die vorberathenden Behörden zurückweisen oder ob man darüber diskutiren und nur grundsätzliche Beschlüsse fassen will, deren Redaktion später festzustellen wäre, mögen Sie selbst entscheiden. Mir will es scheinen, dass es vielleicht am besten wäre, wenn der Artikel zu nochmaliger Berathung an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen würde.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nicht, dass Sie diesen Art. 7 zurückweisen. Die Differenz zwischen der Regierung und Kommission ist so einfach und klar, dass man unbedingt prinzipiell entscheiden muss; ebenso sind die Konsequenzen, welche die Streichung der Fahrhabesteuern mit sich bringt, der Redaktion so leicht anzupassen, dass es sich nicht der Mühe lohnt, die Sache auf die lange Bank zu schieben. Nachdem die Fahrhabe gestrichen worden ist, müsste die Redaktion des Antrages der Kommission wie folgt lauten: «Bei Grundeigenthum sind die auf denselben haftenden unterpfändlich versicherten Schulden in Abzug zu bringen. Feste ver-

zinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich beurkundet sind, sollen zunächst von den in Art. 5, Ziff. 2 und 3 (nun Ziff. 1 und 2) hievor angeführten Kapitalien, und wenn diese nicht hinreichen, von dem Grundeigenthum abgeschrieben werden.» Nur in letzterm Punkte differirt die Kommission mit der Regierung, so dass wenn Sie sich zu Gunsten der Kommission entscheiden sollten, damit einfach die soeben mitgetheilte Redaktion acceptirt wäre. Sollten Sie sich gegen die Kommission entscheiden, so wäre dann die Redaktion der Regierung anzunehmen, dass ein Schuldenabzug für verzinsliche Schulden ohne Hypothek nur vom beweglichen Vermögen stattfinden dürfe.

Was die Sache selbst betrifft, so handelt es sich hier um eine Neuerung, da wir bis jetzt die Vermögenssteuer, wie sie der Entwurf vorsieht, d. h. nach Abzug der Schulden, nicht kannten. Man kannte sie wohl bei unterpfändlich versicherten Forderungen für das verhaftete Grundeigenthum, nicht aber bei den verzinslichen Kapitalien und den Betriebsfonds. Sie dürfen aber vom Augenblick an, wo sie eine eigentliche Vermögenssteuer einführen, dieselbe nur auf das Nettovermögen abstellen; denn Sie können unmöglich auf ein Bruttovermögen, das in Wirklichkeit nichts bedeutet, eine Steuer legen. Wenn jemand Grundeigenthum oder anderes Vermögen im Betrage von Fr. 100,000 besitzt, aber im gleichen Betrage Schulden hat, so kann man von demselben nicht verlangen, dass er ein Vermögen von Fr. 100,000 versteure, sondern dieser Mann hat überhaupt gar kein Vermögen und soll deshalb auch nicht zur Vermögenssteuer herangezogen werden. Das ist die logische Folge und ich halte dieselbe für völlig richtig und der Gerechtigkeit entsprechend.

Nun ist es mir daran gelegen, zu zeigen, dass meines Wissens keine Steuergesetzgebung eines andern Kantons den Schuldenabzug vom Vermögen bei der Vermögenssteuer nicht kennt. Man sagte zwar gestern, man solle sich mehr an bernische Vorgänge halten. Allein wir sind eben an der Revision der bernischen Gesetzgebung, weil sie schlecht ist, und daher glaube ich, wir müssen auch andere Kantone, welche die Vermögenssteuer in der Weise, wie wir sie einführen wollen, kennen, in's Auge fassen.

Das Vermögenssteuergesetz von Baselstadt sagt in § 8: «Der Vermögenssteuer ist unterworfen: 1. alles in und ausser dem Kanton befindliche bewegliche und unbewegliche, nach Abzug der Schulden bleibende Vermögen jedes im Kanton wohnhaften Bürgers oder Niedergelassenen.» Waadt sagt in § 23 seines Steuergesetzes (die angeführten Gesetze sind alle neuern Datums): «Les dettes du contribuable qui ne peuvent être défaillées de l'impôt foncier, sont déduites de la fortune mobilière soumise à l'impôt». Das schaffhausersche Steuergesetz sagt in § 12: «Die nachweisbaren verzinslichen Schulden werden bei Festsetzung des versteuerbaren Vermögens in Abzug gebracht.» Das aargauische Gesetzbuch bestimmt: «Bei Grundstücken und Gebäuden sind je die auf denselben haftenden unterpfändlich versicherten Schulden in Abzug zu bringen. Verzinsliche Schulden ohne Pfandrechte, sofern sie schriftlich verurkundet sind, sollen zunächst von Kapitalien und Handelsfonds, und wenn diese

nicht hinreichen, von den übrigen Vermögensrubriken abgeschrieben werden.» Das thurgauische Gesetz endlich bestimmt: «Jeder steuerpflichtige Kantonsbewohner ist befugt, die auf seinem steuerbaren Grundeigenthum haftenden Hypothekarschulden, sowie die zinsbaren Obligationsschulden, von denen die Kreditoren im herwärtigen Kantone wohnen, von dem Steuerkapital in Abzug zu bringen. Die im Kanton befindlichen Gebäude und Liegenschaften auswärtiger Eigentümer unterliegen dagegen der Besteuerung nach dem Katasteranschlage ohne Abzug von Schulden.» Sie sehen aus diesen vielen angeführten Gesetzgebungen, dass man überall — ich glaube, es existirt in der ganzen Schweiz keine einzige Ausnahme; wie es in andern Ländern ist, weiss ich nicht — wo die Vermögenssteuer besteht, nur das Netto- nicht das Brutto-Vermögen versteuert. Auf diesem Boden steht die Regierung prinzipiell eigentlich auch, nur möchte die Kommission diesen Grundsatz konsequenter durchführen. Die Regierung sagt, sie sei zwar einverstanden, dass verzinsliche Schulden ohne Hypothek abgezogen werden sollen, aber nur vom beweglichen Vermögen, nicht vom unbeweglichen. Die Kommission dagegen findet, es sei kein innerer Grund vorhanden, diese Schulden nicht auch vom unbeweglichen Vermögen in Abzug zu bringen, wenn bewegliches Vermögen nicht vorhanden ist. Es sollen in einem solchen Falle vom Grundeigenthum nicht bloss die unterpfändlich versicherten, sondern auch die laufenden Schulden in Abzug gebracht werden können.

Der Herr Finanzdirektor glaubt, dass der Fall ausserordentlich selten vorkomme, den ich im Berichte der Kommission anführte, der Fall nämlich, dass einer nur ein schuldenfreies Grundeigenthum besitze, daneben aber Obligation- oder andere Schulden habe. Ich weiss nicht, ob das so selten vorkommt. Ich kann natürlich nicht aus eigener Erfahrung reden, kann mir aber lebhaft denken, dass der Fall nicht so selten vorkommt, wonach jemand ein zum guten Theil freies Grundeigenthum besitzt, daneben aber auch noch laufende Schulden hat, für welche er sein Grundeigenthum nicht belasten will. Hat er daneben keine verzinsliche Kapitalien, von welchen er sie abziehen könnte, — denn in erster Linie soll er sie ja von diesen in Abzug bringen — so soll er nach unserer Ansicht berechtigt sein, sie vom Grundeigenthum abzuziehen.

Das ist die Differenz, welche zwischen der Regierung und der Kommission besteht. Es ist mehr eine Differenz in der Ziehung der Konsequenzen. Im Prinzip des Schuldenabzuges ist man einig.

Es entsteht allerdings die Frage: Wie soll dieser Schuldenabzug von der Steuerbehörde kontrollirt werden? Die Antwort ist sehr einfach. Es hat natürlich jeder Steuerpflichtige ein Interesse, nicht mehr zu versteuern, als er wirklich soll. Er wird deshalb seine Schulden genau und daher auch gewissenhaft angeben. Aber wie soll nun die Kontrolle stattfinden, dass er nicht zu viel abzieht? Soll der Steuerpflichtige einfach sagen können: ich habe so und so viel Schulden; die ziehe ich ab? Nein! Die Schulden müssen verzinsliche und schriftlich beurkundete sein. Das aargauische Gesetz fügt noch bei, dass die Steuerbehörden das Recht haben, die Titel einzusehen, auf welche sich der betreffende Steuerpflichtige beruft.

Es ist klar, dass es nicht genügen kann, bloss im allgemeinen zu sagen, man habe so und so viel Schulden, sondern man muss sie genau angeben und die Titel oder doch Bescheinigungen vorlegen.

Man hat mir zwar gesagt, die Folge des Schuldenabzuges werde die sein, dass in Zukunft viel weniger versteuert werde. Ich behaupte das Gegentheil. Es wird gegenwärtig ein grosser Theil des Vermögens nicht versteuert, weil man ihn nicht kennt. Durch den Schuldenabzug kommt derselbe, wie ich hoffe, zum Vorschein und bildet eine ausreichende Kompensation der Einbusse, die man bei den Schuldern erleidet. Er stellt das Gleichgewicht wieder her. Nicht recht aber ist der gegenwärtige Zustand, dass jemand, der bedeutende Obligationsschulden hat, sein Grundeigenthum, wenn es nicht mit einer Hypothek belastet ist, voll und ganz versteuern muss, während die Inhaber der Obligationen, also die eigentlich Vermöglichen, gar nichts bezahlen, weil man sie nicht kennt.

Es ist gesagt worden, man könnte für Obligationen und andere Schulden eine Kontrolle in der Weise einführen, dass gesagt würde, dieselben seien nur gültig, wenn sie in ein öffentliches Buch eingeschrieben werden. Allein etwas derartiges können wir nicht mehr vorschreiben, und man macht sich in dieser Beziehung über die Kompetenzen der Kantone und des Bundes ganz gewaltige Illusionen. Der Bund hat nämlich heute allein die Legislation über das ganze Obligationenrecht; er sagt, von welchen Voraussetzungen die Gültigkeit einer Forderung abhänge. Wir haben also nicht das Recht, zu sagen, eine Forderung sei erst gültig, wenn sie eingeschrieben sei. Im weitern glaube ich auch, es würde durch die Einschreibung die Sache kompliziert werden und ich theile in Bezug auf die Einregistrierungsmaschinerie durchaus die vom Herrn Finanzdirektor gestern ausgesprochene Ansicht. Beiläufig möchte ich aber bei diesem Anlass auf folgendes aufmerksam machen. Es gibt zum neuen eidg. Betreibungs- und Konkursgesetz auch Uebergangsbestimmungen, in welchen unsere Obligationen Berücksichtigung finden werden. Dies ist bereits seitens des Ständerathes geschehen, indem bestimmt wurde, dass diejenigen Obligationen, welche vor dem 1. Januar 1891 — das ist der Zeitpunkt, auf welchen man das Betreibungs- und Konkursgesetz in Kraft treten lassen zu können glaubt — ausgestellt werden, bis zum 1. Januar 1899, also sehr lang, die nämliche Bedeutung wie gegenwärtig, also im Konkurs ein Privilegium haben sollen; vom 1. Januar 1899 an würde dieses Privilegium dann wegfallen. Allein eine Obligation wird dieses Vorrecht nur dann besitzen, wenn sie innerhalb Jahresfrist, also in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis 1. Januar 1892, in ein öffentliches Buch eingeschrieben wird. Erfolgt diese Einschreibung nicht, so wird die Obligation zwar nicht ungültig, aber sie verliert ihr Vorrecht. Diese Bestimmung der eidg. Gesetzgebung wird uns also auch in Steuersachen zu Hülfe kommen; aber wir selbst sind, wie gesagt, nicht im Falle, darüber zu legifieren.

Ich glaube also, wir sollten uns prinzipiell auf den Boden stellen, dass alle verzinslichen Schulden in Abzug gebracht werden können, sobald der Schuldner sie schriftlich beurkunden und den Steuerbehörden nachweisen kann.

Das ist, was ich namens der Kommission über diesen Art. 7 zu sagen habe. Er enthält zwar für uns etwas Neues, aber die bezüglichen Vorschriften bestehen anderswo schon längst und man wird sich damit, wie ich glaube, auch bei uns leicht vertraut machen.

Es wäre jetzt im weitern auch noch die Frage zu erörtern, ob der Schuldenabzug auch auf den Jura ausgedehnt werden könne. Ich weiss nicht, ob diese Frage gerade hier behandelt werden soll. Vorläufig will ich mich darüber nicht verbreiten; wenn es aber nötig werden sollte, so bin ich natürlich sofort bereit, darüber zu referiren.

Bailat. En ma double qualité de membre de la commission et de Jurassien, je crois devoir agiter ici déjà la question de la constitutionnalité de l'art. 7 en ce qui concerne son application au Jura.

Dans un exorde pompeux, M. le député Moschard vous a dit que depuis près de quarante ans, il avait juré de respecter la Constitution et qu'il croyait n'avoir jamais dévié de la ligne de conduite qu'il s'était tracée à cet égard. Partant de cette idée, M. Moschard avait l'air de dire que tous ceux qui ne partageaient pas son opinion dans cette question, qui intéresse à un si haut point le Jura, violeraient notre Constitution cantonale.

Je dois énergiquement protester contre cette insinuation qui, de la part de M. Moschard, n'est peut-être qu'une fleur de rhétorique.

Nous aussi, nous avons prêté serment de respecter les droits et les libertés du peuple et des citoyens, et nous ne croyons nullement violer la Constitution en admettant que la défalcation des dettes hypothécaires puisse être appliquée au Jura.

On nous dit: revisons la Constitution et, dès qu'elle sera révisée, nous serons les premiers à demander une nouvelle loi sur les impôts directs. Or, voyez la logique de ceux qui se retranchent derrière la Constitution pour, déjà maintenant, refuser au Jura les bienfaits de la défalcation! Quand M. le député Burkhardt, sous forme de motion, demande la révision de la Constitution, qui se lève au premier banc pour la repousser? — M. Moschard!

D'un autre côté, M. Dürrenmatt, le grand champion des droits du peuple, s'écrie: Tenons soigneusement fermée la porte qu'on voudrait ouvrir pour réviser la Constitution; le temps n'est pas encore venu et Dieu sait où le mouvement révisionniste pourrait nous entraîner!

Soyez donc logiques, et dites que c'est par obstructionnisme que vous ne voulez pas d'une modification de la loi de 1865 sur les impôts du revenu!

Examions maintenant rapidement les motifs qui peuvent nous déterminer à voter l'application au Jura de l'art. 7 sans porter atteinte à notre conscience et sans violer la Constitution.

Tout d'abord, on nous a opposé un arrêt du Tribunal fédéral du 6 juin 1884 dans la cause de la Banque foncière du Jura. Il est vrai que, dans ses considérants, le Tribunal fédéral semble dire que le système d'impôt foncier du Jura consiste, dans son essence, en ce que les biens-fonds ont à payer l'impôt à raison de leur valeur, abstraction faite du propriétaire et des hypothèques, et par conséquent sans dé-

duction de dettes. Hâtons-nous de dire que le jugement dont s'agit n'avait qu'à s'occuper d'un recours de la Banque foncière du Jura contre une décision de la commission d'impôt du district de Delémont concernant la fixation du revenu imposable de la banque en 1^{re} et en 3^e classe, conformément à la loi du 18 mars 1865 sur l'impôt du revenu.

Incidemment, la Banque foncière avait contesté la constitutionnalité de cette dernière loi.

L'arrêt rendu est une *res inter alios acta* et nous en appellerons du juge mal informé à un juge mieux informé.

En remontant à l'acte de réunion de 1815, à la Constitution de 1831 et à celle de 1846, on peut se rendre compte que le système d'impôt foncier n'a été garanti *qu'en principe* au Jura.

L'art. 23 de l'acte de réunion du 23 novembre 1815 stipule que l'impôt foncier institué en remplacement de dîmes et revenus domaniaux du ci-devant Prince-Evêque, est maintenu; il ne sera assis définitivement qu'après avoir été soumis à une rectification. Le gouvernement se réserve la faculté de suppléer à son insuffisance éventuelle par un impôt supplémentaire, déclarant au surplus que l'Evêché n'aura en total pas plus à fournir à l'administration générale de l'Etat, que dans la juste proportion de l'ancienne partie du canton.

La Constitution de 1831, dans son art. 23, statuait que dans tout le canton les impôts devaient être également répartis sur les fortunes, sur les gains et sur les revenus.

L'art. 85 de notre Constitution actuelle, dont l'interprétation donne matière à ces longs débats, dit que la nouvelle partie du canton conserve *en principe* sa législation et son administration particulière pour les pauvres, *ainsi que son système d'impôt foncier*.

Or, la loi que nous discutons en ce moment conserve en principe pour tout le canton l'impôt foncier. En effet, l'art. 5 que nous venons de voter stipule que l'impôt sur la fortune est perçu:

«4^e sur la propriété foncière.» —

La question doit donc uniquement s'agiter autour de l'interprétation à donner aux mots *en principe* renfermés dans l'art. 85 de notre Constitution.

A mon avis, *en principe* est l'équivalent de «*sous réserve de revision*» contenu dans l'art. 89 de la même Constitution. Cet article porte que le code civil, le code de commerce et le code pénal français sont, sous réserve de revision, conservés en principe dans la partie du canton où ces codes sont actuellement en vigueur. — Or, je vous le demande, Messieurs, est-il jamais venu à l'esprit de personne de dire qu'une violation de la Constitution était attachée aux modifications apportées à nos lois jurassiennes dans le courant de ces dernières années?

Le Code pénal français de 1810 a été abrogé dans le Jura dès le 1^{er} janvier 1867; personne assurément ne le regrettera.

Que nous reste-t-il du Code de commerce? Quelques vestiges, certaines dispositions relatives aux faillites. Quant au Code civil, il a été en grande partie aboli par le Code fédéral des obligations.

Tout le monde était d'accord, en 1867, lors du

recours adressé au Conseil fédéral par les députés jurassiens contre la loi du 18 mars 1865 sur l'impôt du revenu, que la défalcation des dettes hypothécaires pouvait être appliquée au Jura. Cela résulte du passage suivant extrait du mémoire du gouvernement:

«Le système de l'impôt foncier du Jura ne subit par là (par l'extension de l'impôt du revenu au Jura) aucune atteinte. Le cadastre auquel le Jurassien attache à juste titre une importance toute particulière est conservé, ainsi que la classification des biens-fonds, laquelle est d'ailleurs aussi reçue dans l'ancienne partie du canton; et enfin la déduction des dettes hypothécaires admise dans l'ancien canton n'aura pas lieu à l'avenir pour la perception de l'impôt foncier dans le Jura, *bien que l'admissibilité de cette modification ne puisse guère être contestée.*»

Le gouvernement, dans le passage suivant, semble également dire que la défalcation des dettes hypothécaires appliquée au Jura ne serait en définitive qu'une œuvre de réparation et de justice:

«Il est vrai, sans doute, que le respect scrupuleux des vœux des représentants du Jura et les efforts du Grand Conseil en vue d'éviter jusqu'à l'apparence d'une violation constitutionnelle ont pour effet de laisser subsister *une certaine inégalité, en ce que les capitaux placés sur hypothèque ne sont pas imposés séparément*; mais l'inégalité est beaucoup moindre que précédemment. Si d'ailleurs le Jura demande aussi *en ce point une complète égalité, l'ancienne partie du canton lui tendra volontiers la main*; le gouvernement n'a rien à objecter à ce que les autorités fédérales reconnaissent le bien-fondé de la plainte qui s'y rapporte.»

Il est dans tous les cas regrettable qu'à cette époque-là les Jurassiens n'aient pas éventuellement demandé la défalcation. Ils l'auraient obtenue sans combat, car les autorités cantonales et fédérales ne s'y seraient pas opposées.

M. Moschard nous a dit que la plus grande preuve de l'application de l'impôt foncier dans le Jura, sans défalcation, c'était son existence comme tel depuis plus de 40 ans.

Cette preuve n'est pas concluante. N'a-t-on pas découvert dernièrement que la loi communale de 1852, autorisant le vote des femmes, était depuis près de dix ans en opposition avec la Constitution fédérale?

M. Moschard nous a parlé lundi, dans un discours imagé, des pavots qu'abattait Tarquin le Superbe. Avec la nouvelle loi, nous entendons établir un niveau égalitaire, nous voulons dégrevier les petits et frapper ceux qui possèdent. Ce qui nous révolte le plus, c'est de voir que ceux qui ont la fortune ne paient pas tout ce qu'ils devraient payer, tandis que les humbles, les travailleurs sont frappés plus qu'ils ne devraient l'être. A ce titre, nous voulons faucher à la Tarquin le Superbe.

La nouvelle loi nous apportera deux innovations très importantes pour le Jura: la défalcation des dettes hypothécaires et la revision des estimations cadastrales (art. 29).

N'y aurait-il que ces deux facteurs-là, tous les Jurassiens, sans distinction de parti, devraient se tendre la main pour accepter la loi proposée.

J'exprime, en terminant, le regret que nous autres Jurassiens, nous ne soyons pas unis dans cette question comme l'étaient nos devanciers en 1865. Quant à moi, je voterai l'art. 7 et je demanderai qu'il soit appliqué au Jura.

Burkhardt. Ich stelle zum Art. 7 einen Zusatzantrag in dem Sinne, dass im Jura der Schuldentrag erst gestattet werden soll, wenn der betreffende Verfassungsartikel abgeändert ist. Sie haben in den letzten Tagen gehört, wie sehr man auf die Verfassungsmässigkeit des Gesetzes dringt, und ich glaube, man solle dieses Verlangen nicht überhören und damit der Opposition einen Griff in die Hand geben, um das ganze Gesetz über den Haufen zu werfen. In der vorliegenden Frage nun lautet die Verfassung sehr klar und bestimmt und könnten wir den Schuldentrag für den Jura nicht annehmen, ohne die Verfassung zu verletzen.

Wenn der Jura den Schuldentrag wünscht, so wünscht auf der andern Seite der alte Kantonstheil, dass das Armenwesen im ganzen Kanton einheitlich gestaltet sei. Wenn die Herren aus dem Jura die dortigen Grundbesitzer bedauern, welche keinen Schuldentrag machen können, so müssen wir im alten Kantonstheil andere Leute bedauern, das sind die im Jura geborenen Altberner, die auf der Bettelfuhr nach ihrem Heimatort, den sie nie gesehen haben und wo sie weder Bekannte noch Verwandte haben, gebracht werden, wo man sie nur ungern aufnimmt, wozu noch kommt, dass sie auch die Landessprache nicht kennen. Uebrigens ist die Verfassungsrevisionsfrage im Fluss und die Herren Jurassier brauchen dabei nur mitzuhelfen, so erhalten sie den Schuldentrag auch. Wenn der von mir beantragte Zusatz angenommen wird, so glaube ich kaum, dass deswegen der Jura gegen das Gesetz auftreten wird. Es ist gestern und vorgestern betont worden, dass die Landwirtschaft entlastet werden müsse. Nun wird namentlich für den jurassischen Schuldentagründer die Einführung des Schuldentags eine grosse Erleichterung sein, und es haben die Herren Jurassier nur darauf zu dringen, dass der Art. 85 der Verfassung abgeändert wird, so erhalten sie sofort die Berechtigung zum Abzug.

Was die Differenz zwischen der Regierung und der Kommission betrifft, so stimme ich, nachdem die Fahrhabesteuer gestrichen worden ist, der Ansicht der Regierung bei.

Präsident. Der von Herrn Burkhardt beantragte Zusatz hat folgenden Wortlaut: «Für den Jura ist der Schuldentrag auf Grundeigenthum solange nicht gestattet, als Abschnitt III des Art. 85 der Verfassung zu Recht besteht.»

M. Stockmar, conseiller d'Etat. La proposition de M. Burkhardt me paraît inspirée par une préoccupation absolument étrangère au sujet qui nous occupe, et je demande au Grand Conseil de la rejeter. Je voudrais examiner la question constitutionnelle indépendamment de toute autre considération. Je n'ai jamais pu comprendre, pour ma part, comment on pouvait déduire du texte de l'article 85 de

la Constitution l'interdiction d'introduire la défalcation des dettes hypothécaires dans le Jura. J'estime que c'est une interprétation forcée.

En effet, en garantissant au Jura «son système d'impôt foncier», la Constitution de 1846 a voulu dire simplement, à mon avis, que le Jura ne serait pas soumis au régime qui existait à cette époque dans l'ancien canton. Ce régime, c'était le cens foncier, c'étaient les charges féodales, et comme l'ancien canton ne savait pas encore par quoi il les remplacerait, et comment ses impôts seraient organisés, il est tout naturel que le Jura ait tenu à prendre ses précautions, afin de ne pas troquer un impôt bien assis contre un autre plus défectueux. Mais cela ne voulait pas dire que si l'ancien canton instituait un système analogue à celui du Jura, reposant sur la même base, mais avec quelques différences quant à l'assiette, à la répartition, à la perception, etc., — il fut interdit de l'appliquer aux deux parties du canton. On garantissait au Jura son système d'impôt. C'était un impôt foncier; si c'eût été un impôt sur le revenu, il est clair que le canton n'aurait point renoncé pour autant à faire subir à ce système les modifications que les circonstances auraient fait paraître nécessaires, à l'améliorer en un mot. Or ce que nous demandons aujourd'hui, c'est d'améliorer l'impôt foncier, sans toucher à la base de cet impôt.

Ceux qui taxent la défalcation d'inconstitutionnelle confondent le système d'impôt avec les modalités de ce système. On ne peut garantir que par comparaison. On ne pouvait donc pas déclarer en 1846 que la défalcation ne serait pas introduite dans le Jura, puisqu'elle n'existe pas à cette époque dans l'ancien canton.

Dans tous les cas, personne parmi les Constituants de 1846 ne croyait que l'article 85 dût être une barrière constitutionnelle pour empêcher d'établir une législation fiscale uniforme dans le canton. Cela ressort avec évidence non seulement des débats de la Constituante, mais aussi et surtout des débats du Grand Conseil dans la période qui a suivi la mise en vigueur de la Constitution. Les membres du gouvernement de 1846 à 1850, qui avaient été rédacteurs de l'article 85, étaient évidemment mieux placés que nous pour savoir quel sens il fallait lui attribuer. Or voici textuellement ce que disait M. Stämpfli, directeur des finances, dans son rapport du 4 avril 1848 sur le rétablissement de l'équilibre, rapport approuvé par le gouvernement et par le Grand Conseil :

«Quand le classement et l'estimation des propriétés seront terminés, on appliquera au Jura le système de l'impôt des capitaux et des revenus qui existe dans l'ancien canton. La Constitution garantit au Jura l'impôt foncier pur et simple, mais cette garantie a été donnée parce que cette contrée craignait que l'ancien canton ne la dotât de son ancien système féodal d'impôts. Aussitôt que le système actuel de l'ancien canton sera reconnu juste et rationnel, le Jura renoncera de lui-même à cette garantie, parce que le propriétaire foncier du Jura ne voudra pas plus longtemps supporter seul le fardeau de l'impôt direct.»

Dans la séance du 2 août 1849, à l'occasion du

projet de décret pour la perception de l'impôt de 1849, M. Stämpfli constatait en outre que M. Xavier Stockmar, l'un des principaux auteurs de l'article 85, avait proposé au Conseil-exécutif d'établir aussitôt que possible l'unité de législation fiscale dans le canton — et il ajoutait : « L'impôt des capitaux pourra très bien être appliqué au Jura, dès que le cadastre aura été introduit dans l'ancien canton. »

Ainsi donc, tout le monde admettait en 1849 que l'article 85 ne s'opposait pas à l'application au Jura de l'impôt des capitaux et, par conséquent, de la défalcation des dettes hypothécaires.

Et c'est bien pour ce motif, et parce qu'on espérait arriver à bref délai à l'assimilation en matière fiscale, que les rédacteurs de l'article 85 avaient eu soin d'ajouter que le système d'impôt du Jura était maintenu « en principe ». Je m'étonne que les adversaires de l'unification glissent si légèrement sur cette expression. Elle a évidemment le même sens que la « réserve de revision » ajoutée à la garantie de la législation française, et qui s'est traduite par l'application pure et simple des Codes bernois au Jura. La preuve, c'est que l'art. 14 de l'Acte de réunion se sert de la même expression pour l'abolition de la législation française. — Abolir ou maintenir une législation *en principe*, cela veut dire qu'on se réserve d'en supprimer ou d'en maintenir l'une ou l'autre partie.

Si ce n'est pas là le sens de cette réserve, c'est que les mots n'ont plus de sens.

D'ailleurs, qu'est-ce qui caractérise le *système* de l'impôt foncier ? — Est-ce l'assiette, est-ce la répartition, est-ce le mode de perception ? La loi qui a créé l'impôt foncier a établi un tout, dont aucune partie n'est moins essentielle que l'autre. — Ainsi en France aujourd'hui encore, l'impôt foncier est un impôt de répartition, et non un impôt de quotité. Une loi annuelle en fixe le montant total, qui est réparti ensuite entre les départements par les Chambres, entre les arrondissements par les conseils généraux, entre les communes par les conseils d'arrondissements, et entre les contribuables par les répartiteurs communaux. La loi française était appliquée au Jura dans cet esprit jusqu'en 1865, la part du Jura étant fixée au $\frac{2}{11}$ de l'impôt direct. Depuis 1865, notre impôt foncier est devenu un impôt de quotité. On en a donc altéré le caractère, on a modifié le « système », sans que personne eût vu dans ce fait une inconstitutionnalité.

Au surplus, le texte même de la loi confirme notre opinion. Ce n'est pas, comme on l'a prétendu avant-hier, le décret de 1790 qui forme la base de notre législation relative à la contribution foncière. Ce décret a été abrogé par la loi du 3 frimaire an VII, dont l'article 2 porte textuellement que « l'impôt foncier est assis sur toutes les propriétés foncières, à raison de leur revenu net. »

Nous n'avons pas à nous préoccuper de la manière dont on évalue aujourd'hui en France le revenu net des propriétés foncières, puisque l'impôt foncier est resté dans ce pays un impôt de répartition. Mais il est certain que, si nous avions à appliquer ce texte pour la première fois, indépendamment de toute autre considération, il ne viendrait à l'idée de personne

que le revenu net d'une propriété pût s'entendre autrement que déduction faite de toutes les charges, et par conséquent des dettes dont elle serait grevée.

La loi jurassienne impose la propriété foncière à raison de son revenu net; la loi bernoise l'impose en autorisant le contribuable à déduire les charges qui la grèvent : je ne vois pas, pour ma part, l'abîme qui est censé exister entre ces deux « systèmes ».

Je n'accepte en aucune façon la théorie physocratique formulée par M. Koller, qui voit dans l'impôt foncier une *charge réelle*, grevant le fonds lui-même, au lieu d'une contribution imposée au propriétaire. Nous ne sommes plus à l'époque du *cens foncier*, et les propriétés des contribuables ne sont pas des fiefs de l'Etat. Il s'agit bien d'un impôt personnel, et non pas d'une redevance. Permettez-moi de citer à cet égard la définition qu'en donne un commentateur autorisé de la loi française :

« Les contributions directes sont établies *nominalmement* sur les personnes, à raison de leurs facultés, c'est-à-dire de leurs revenus, soit fonciers, soit mobiliers, constatés ou présumés. »

Voilà une définition claire et précise qui ne laisse aucune place à la théorie de la charge réelle.

Le Grand Conseil vient du reste de donner à cette opinion une confirmation péremptoire, par un vote auquel M. Koller lui-même s'est associé sans réserve. Vous venez de voter, il y a quelques minutes, l'exemption d'impôt pour toute fortune, par conséquent pour toute propriété foncière, dont la valeur serait inférieure à 2000 fr. S'il s'agissait d'une charge réelle, frappant la propriété elle-même et non le propriétaire, vous ne pourriez évidemment pas en exempter une parcelle quelconque, n'eût-elle qu'une valeur de 5 centimes.

Il y a une autre raison qui me paraît irréfutable. L'unité en matière de législation fiscale aurait pu être obtenue dans le canton de Berne immédiatement après la mise en vigueur de la Constitution de 1846, si l'ancien canton avait adopté purement et simplement le système jurassien, comme plusieurs hommes politiques le proposaient. La loi aurait donc été d'emblée uniforme. Dans cette hypothèse, que serait-il advenu si, après une expérience de quelques années, le législateur bernois avait voulu introduire le principe de la défalcation dans la loi commune ? Est-ce que les Jurassiens auraient pu s'y opposer en excitant de la garantie de l'art. 85 ? — Est-ce qu'on aurait été obligé de revenir au dualisme après avoir établi l'unité ? — Personne ne poussera les prétendus scrupules constitutionnels jusqu'à cette absurde conséquence.

En fait, admettre la défalcation pour le Jura revient à introduire dans le Jura l'impôt sur les capitaux, et à dégrever ensuite le propriétaire endetté. La loi de 1865 a déjà appliqué au Jura une partie de cet impôt, sous forme d'un impôt sur le revenu des capitaux non garantis par hypothèque. Il s'agit aujourd'hui de compléter cette loi, dont la constitutionnalité a été reconnue par toutes les instances fédérales. Jusqu'en 1865, l'impôt était supporté dans le Jura par les seuls propriétaires fonciers. En 1865, on a proclamé avec raison que les négociants, les industriels, les rentiers, les fonctionnaires, etc., de-

vaient aussi supporter leur part des charges publiques. Il n'existe plus qu'une seule classe privilégiée, celle des capitalistes dont la fortune est le plus solidement assise, puisqu'elle est garantie par des gages indestructibles. Il serait étrange qu'après avoir aboli les priviléges du commerce et de l'industrie, le peuple fût obligé de s'incliner devant les priviléges des capitalistes.

Car ce qu'on défend, ce sont uniquement des priviléges. On voudrait nous obliger à sacrifier les intérêts de l'immense majorité du peuple à ceux de quelques égoïstes. Et les Jurassiens qui tordent le sens de la Constitution pour soutenir cette iniquité en arrivent à cette conséquence monstrueuse, d'obliger leurs compatriotes à payer un impôt que les contribuables de l'ancien canton ne paieront bientôt plus. En effet, du train dont vont les choses, la Caisse hypothécaire aura bientôt monopolisé le crédit hypothécaire. Or, grâce au dualisme, la Caisse hypothécaire paie l'impôt pour ses débiteurs de l'ancien canton, tandis qu'elle ne le paie pas pour ceux du Jura. La Caisse hypothécaire se confondant avec l'Etat, cela revient à dire que les débiteurs de l'ancien canton ne paient pas d'impôt à l'Etat, tandis que ceux du Jura le paient jusqu'au dernier centime. Voilà, je le répète, la conséquence monstrueuse à laquelle arrivent ceux qui défendent les priviléges de quelques capitalistes au moyen d'arguties constitutionnelles.

Si la loi nouvelle devait sanctionner une pareille injustice, les Jurassiens auraient à se demander s'il n'y a pas dans la Constitution d'autres articles que ceux qu'on invoque, et si la Constitution fédérale ne proclame pas expressément l'abolition de tous les priviléges de lieu, de naissance, etc. Le Grand Conseil ne voudra pas nous obliger à demander aux autorités fédérales de déclarer que la loi bernoise ne peut attribuer des faveurs ou des charges aux ressortissants du canton, selon qu'ils habitent en-deçà ou au-delà de la Thièle.

M. Voisin. Je ne toucherai pas à la question constitutionnelle, qui me paraît suffisamment élucidée, surtout après l'important discours qu'a prononcé hier M. Jolissaint et après les solides raisons que vient d'exposer avec une si grande netteté M. le conseiller d'Etat Stockmar. La loi actuelle est injuste, voilà ce que l'on sait, et ce ne sont pas seulement les Jurassiens qui s'en plaignent. Consultez vos compatriotes de l'ancien canton qui viennent s'établir dans le Jura, la plupart comme agriculteurs. Ces braves et honnêtes travailleurs, qui cherchent à se rendre acquéreurs des terres qu'ils cultivent, ne comprennent pas qu'on leur réclame des impôts pour des dettes hypothécaires; c'est une charge qu'ils n'avaient pas prévue, parce que, chez eux, elle n'existe pas, et ils ne se gênent pas pour pester quand il s'agit d'acquitter des bordereaux de perception établis sur une base aussi inique. Il semble pourtant qu'il serait temps d'en finir avec un dualisme qui cause de tels ennuis et consacre de pareilles injustices. On a fait des efforts louables, dans d'autres domaines, pour unifier la législation; pourquoi n'agirait-on pas de même ici, où le besoin se fait sentir avec une intensité

croissante, qu'accusent une foule de manifestations populaires? Effaçons une fois pour toutes les divergences qui entravent l'expansion de l'unité du canton, et faisons en sorte de pouvoir être bernois dans le Jura aussi bien que dans l'Oberland. En dotant le Jura de la défaillance, nous faisons un grand pas dans cette voie.

C'est ce que M. Burkhardt me paraît ne pas comprendre en s'associant à ceux qui nous opposent l'art. 85 pour empêcher l'unification en matière d'impostes. Si, par là, il veut obliger les Jurassiens à adhérer à sa motion révisionniste, il calcule mal. Nous parlerons de la révision plus tard. Aujourd'hui, nous demandons l'abolition d'une criante injustice, dont souffre une partie du canton. Voilà pourquoi je recommande vivement à mes collègues de voter l'entrée en matière.

Ballif. Ich hätte geglaubt, es wäre zweckmässiger gewesen, die Frage der Ausdehnung des Schuldenabzugs auf den Jura selbständig zu behandeln, nicht in Verbindung mit diesem Artikel. Da nun aber die Diskussion darüber begonnen hat, so erlaube ich mir in dieser Beziehung auch einige wenige Bemerkungen.

Als Mitglied der Kommission möchte ich darauf hinweisen, dass ursprünglich bei der ersten Abstimmung die Kommission den Schuldenabzug für den Jura mit 6 gegen 4 Stimmen als nach der Verfassung unzulässig erklärte. In der ganz letzten Sitzung der Kommission ist man dann auf Antrag des Herrn Bailat auf diese Frage zurückgekommen und hat eine neue Abstimmung stattgefunden, infolge welcher das Resultat ein entgegengesetztes wurde. Woher kam dieses Resultat? Daher, dass Herr Schmid, der bei der ersten Abstimmung sich gegen die Zulässigkeit des Schuldenabzugs aussprach, das zweite mal abwesend war, ferner dass ein anderes Mitglied sich belehren liess und das zweite mal anders stimmte; ein drittes Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten, weil es sagte, der Abzug sei nach der Verfassung unzulässig, auf der andern Seite aber ein Gesetz, das denselben nicht auch im Jura zur Anwendung bringe, ungerecht. Wäre bei der zweiten Abstimmung Herr Schmid anwesend gewesen, so wäre Stimmengleichheit eingetreten.

Welches war nun der Hauptgrund, der einen Theil der Kommission bewogen hat, den Schuldenabzug für den Jura als nach der Verfassung unzulässig zu erklären? Es ist dies nicht nur der Wortlaut der Verfassung, sondern hauptsächlich der Umstand, dass der Grosse Rath vor noch nicht langer Zeit — erst vor zwei Jahren, glaube ich — speziell zur Untersuchung dieser Frage eine besondere Kommission ernannte und zwar eine Kommission, die, wie gewohnt, aus Mitgliedern beider Parteien bestand und zwar waren sowohl konservative als freisinnige Jurassier dabei; Präsident dieser Kommission war Herr Lienhard. Was war das Resultat der Untersuchungen dieser Kommission? Das, dass dieselbe einstimmig, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Bailat, zu der Ansicht gelangte, es sei nach dem Wortlaut der Verfassung die Ausdehnung des Schuldenabzugs auf den Jura unzulässig. Dieses Resultat war jedenfalls der Hauptgrund, weshalb verschiedene Mitglieder der Kommission gegen den Schuldenabzug im Jura stimmten.

(5. Juli 1888.)

Da sie nicht in der Lage waren, die Sache so gründlich zu untersuchen, wie die Spezialkommission, so mussten sie annehmen, die Frage sei von derselben nach allen Richtungen gehörig geprüft worden und sie sei zu ihrem Ergebniss nicht gekommen, ohne die volle Ueberzeugung zu haben, dass der Schuldenabzug für den Jura unzulässig sei.

Da in den Voten der Herren Vorredner auf diesen Umstand noch nicht hingewiesen worden ist, so glaubte ich es thun zu sollen und kann also namens der Minderheit der Kommission, die eigentlich keine Minderheit ist, den Antrag stellen, es sei der von Herrn Burkhardt beantragte Zusatz zu acceptiren. Ich halte auch dafür, dass man nicht ein Gesetz aufstellen soll, das zum Theil nur für den alten Kanton Gültigkeit hat, und habe von dieser Ansicht ausgehend seinerzeit den Antrag gestellt, es sei die Behandlung des Steuergesetzes zu verschieben, bis die Frage der Verfassungsrevision zur Behandlung gekommen sei. Der Grosse Rath trat jedoch darauf nicht ein; das ist nicht meine Schuld. Es bleibt deshalb heute, wie ich glaube, nichts anderes übrig, als nach Antrag des Herrn Burkhardt den Schuldenabzug für den Jura für so lange als unzulässig zu erklären, als die Verfassung nicht abgeändert wird.

Präsident. Ich möchte mich entschuldigen, weshalb ich die Diskussion weiter walten liess. Herr Burkhardt hatte zu diesem Art. 7 einen speziellen Antrag betreffend den Schuldenabzug im Jura gestellt. Ich glaube nun, es komme auf's gleiche hinaus, ob man diese Frage hier behandle oder erst bei den Schlussbestimmungen. Ich halte dafür, wir sollen diese Frage gerade hier definitiv erledigen.

Burkhardt. Es fällt mir auf, dass seitens der jurassischen Deputation diese Auslegung des Art. 85 der Verfassung erst heute vorgebracht wird; denn ich glaube, der Jura hätte schon seit 20 Jahren ein Interesse daran gehabt, dass der Schuldenabzug auch auf den neuen Kantonstheil ausgedehnt worden wäre. Erst jetzt, am Vorabend der Verfassungsrevisionsfrage, kommen die Jurassier und verlangen, dass man einen Theil des Art. 85 der Verfassung durch das Gesetz revidire, den andern Theil dagegen der Verfassungsrevision vorbehalte. Es ist nämlich im gleichen Satze der Verfassung dem Jura sein eigenes Armenwesen und sein bisheriges Grundsteuersystem garantirt. Mit der Auslegung und Interpretation der Verfassung, wie man sie heute vorbringt, könnte man die ganze Verfassung auf die Seite stellen und jeden einzelnen Artikel anders auslegen; denn so deutlich und bestimmt gefasst, wie der Art. 85, sind viele andere Artikel nicht, so dass es viel leichter wäre, sie anders auszulegen.

Die Möglichkeit ist für den Jura vorhanden, sofort auch die Wohlthat des Schuldenabzugs zu geniessen. Er braucht nur mitzuhelfen, die Verfassung zu revidiren, so wird er beim Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes sogleich auch den Schuldenabzug anwenden können. Herr Jolissaint ist vorhin zu mir gekommen und hat mir gesagt: «Ja, glauben Sie, dass wenn Ihr Antrag angenommen wird, ein einziger Jurassier helfen wird, die Verfassung zu revidiren? Nie und

nimmer wird einer dafür stimmen!» Wir haben uns also auf den Jura nicht zu stützen. Im Jahre 1885 war dem Jura die Wohlthat, welche er heute so dringend verlangt, auf verfassungsmässigem Wege geboten; er hat sie aber zurückgewiesen und zwar hat das nicht nur die Opposition gethan, sondern es hat auch ein grosser Theil der freisinnigen Partei mitgeholfen. Herr Voisin sagt, es sei ungerecht, wenn die Wohlthat des Schuldenabzugs nicht auch auf den neuen Kantonstheil ausgedehnt werde. Ich bedaure, dass wir das nicht können, weil uns die Verfassung im Wege steht. Aendere man daher die Verfassung ab, dann wird die Ungerechtigkeit sofort verschwinden! Wenn wir dem Jura das Recht einräumen, auf dem Gesetzgebungswege einen Theil der Verfassung abzuändern, so werden Sie sehen, dass wenn wir ein einheitliches Armenwesen wollen, der Jura in geschlossener Linie, nicht nur die Konservativen, sondern auch die Freisinnigen — nicht alle, aber ein grosser Theil — sich dagegenstellen wird. Idealpolitik muss man im Finanzwesen nicht treiben. Im Armenwesen ist sie geboten, bei Be ratzung eines Steuergesetzes aber nicht.

Dr. Gobat, Regierungsrath. Ich möchte insbesondere Herrn Burkhardt einiges antworten. Der Jura und der alte Kantonstheil sind sich in diesem Saale schon oft gleichsam wie feindliche Brüder begegnet, und es werden sich viele noch erinnern an den denkwürdigen Tag — ich glaube es war im Jahre 1865 — wo die ganze jurassische Deputation in grossartigem Gänsemarsch aus dem Saale sich entfernte, um gegen das, was damals beschlossen worden war, zu protestieren. Wie oft hat man gesagt: die Jurassier wollen nicht Berner sein, sie halten fest an ihren Eigenthümlichkeiten, sie wollen ihre Gesetzgebung behalten und ihre Sondersstellung bewahren bis zu den äussersten Konsequenzen. Und unter den Jurassien selbst wurde einer, der sich ausnahmsweise dem alten Kanton annähern wollte, natürlich verhöhnt. Ich bin, was mich persönlich anbetrifft, immer ganz entschieden der Meinung gewesen, dass eine vollständige Vereinheitlichung des Kantons eine absolute politische Notwendigkeit und dass es undenkbar ist, dass im gleichen Staate zweierlei Gesetzgebungen auf die Dauer bestehen können. Ich habe deshalb jede Gelegenheit benutzt, um eine Annäherung zu erzielen. Vor einigen Jahren habe ich bei Anlass der Revision des Civilprozesses die Streichung verschiedener französischer Eigenthümlichkeiten durchgesetzt und voriges Jahr bei Anlass der Revision des Hypothekarkassegesetzes auch eine Revision des Civilgesetzbuches veranlasst, wodurch ebenfalls eine Sonderstellung des Jura verschwunden ist. Dabei erntete ich nicht immer den Beifall meiner eigenen Landsleute, sondern bin vielmehr gleichsam als ein Ueberläufer angesehen worden. Wohl aber hatte ich den Beifall der altbernischen Grossräthe — ich darf das sagen — die mich stets unterstützt haben, wenn ich darnach strebte, die Einheit zu fördern.

Welches ist nun der heutige Zustand? Heute ist es nicht der Jura, der sich dagegen sträubt, dass man ihn in die grosse bernische Gemeinschaft aufnehme; er ist es nicht, der darauf beharrt, seine Sonderstellung im Steuerwesen beizubehalten; denn

die jurassischen Stimmen, welche Sie gestern und vor gestern gegen das Gesetz hörten, sind sehr vereinzelte und ich kann behaupten, dass der grösste Theil des Jura einverstanden ist, dass der ganze Kanton unter die gleiche Steuergesetzgebung gestellt wird.

Heute ist es also der Jura, der keine Doppelstellung mehr will. Nun kommen aber alt-bernische Grossräthe, welche bis jetzt immer einverstanden waren, dass eine Einheit erzielt werden sollte, und sagen: nein, das neue Steuergesetz soll nur in einzelnen Beziehungen auch für den Jura gelten, in der Hauptsache aber, in dem Theile, der zu Gunsten der Landwirtschaft aufgestellt ist, nicht, sondern in dieser Beziehung soll es beim alten bleiben, bis die Verfassung revidirt ist. Vielleicht vergisst Herr Burkhardt und diejenigen Mitglieder des Grossen Raths, welche seiner Ansicht sein könnten, dass sich im neuen Kantonsteil sehr viele Altberner aufhalten, die sich namentlich mit Landwirtschaft befassen und die sich, wenn sie nach dem Jura kommen, an ein ganz anderes Steuersystem gewöhnen müssen. Sie würden also gegen die eigenen Landsleute handeln, wenn Sie den Schuldenabzug nicht auch sofort für den Jura anwendbar erklären wollten.

Die Behauptung, dass die Ausdehnung des Schuldenabzugs auf den Jura verfassungswidrig sei und im gegenwärtigen Zeitpunkt der Abzug im Jura nicht eingeführt werden könne, ist eine offenbar irrite. Ich will in dieser Beziehung nur einen Punkt hier ganz kurz anführen. Es heisst in der Verfassung, dass der Jura grundsätzlich sein bei Aufstellung der Verfassung besessenes Grundsteuersystem beibehalte. Was heisst das «grundsätzlich»? Offenbar das, dass man damals dem Jura nicht das altbernische System aufoktroyiren wollte, ganz gleich, wie es in Bezug auf die französische Gesetzgebung der Fall war. Das Verlangen der Jurassier war im Jahre 1846 eben das, dass man französische Institutionen, welche sich als gut bewährt hatten, nicht einfach über den Haufen werfe und die damals bestehenden altbernischen Institutionen dem Jura aufzwinge. Das war der Sinn der Garantie der französischen Gesetzgebung und des besondern Steuersystems. Das aber konnte man doch offenbar nicht wollen — denn das wäre ja gleichsam ein Selbstmord — dass nun dem Jura auf alle Ewigkeit eine gewisse Sonderstellung garantirt sei, ohne dass die Möglichkeit gegeben wäre, diese Sonderstellung zu revidiren. Was mich betrifft, so habe ich mich immer auf den Standpunkt gestellt, dass trotz dieser Garantien der Grosser Rath immer ganz freie Hand hat, die speziell französischen Einrichtungen zu ändern, wenn er es nur nicht in der Weise thut, dass er einfach das bestehende altbernische System dem französischen unterschiebt. Ein solcher Austausch wäre allerdings verfassungswidrig; eine Revision dagegen ist nicht nur verfassungsgemäss, sondern unter Umständen auch geboten und konnte unmöglich durch die Verfassung verhindert werden wollen, da dies ja für den Staat geradezu gefährlich wäre. Denn was ist ein Staat, wenn die obersten Behörden nicht freie Hand haben, die organischen Einrichtungen je nach Belieben zu ändern, wie es die Bedürfnisse verlangen? Ein solcher Staat ist ja nicht denkbar!

Ich erblicke also in der Verfassung durchaus kein

Hinderniss, um den Schuldenabzug auch auf den Jura auszudehnen. Ich glaube, dass Herr Burkhardt in dieser Frage mehr Opportunist ist und auf die Ge sinnung der Jurassier spekulirt. Er glaubt: Wenn man dem Jura den Schuldenabzug erst in Aussicht stellt, wenn die Verfassung revidirt sein wird, so werden die Jurassier für die Verfassungsrevision stim men, und da ich, Burkhardt, sehr für dieselbe schwärme und mir die Aufgabe gestellt habe, sie durchzusetzen, so möchte ich die Jurassier zu Freunden der Revision machen. Herr Burkhardt hat soeben deutlich gesagt, man wisse ganz gut, dass die Jurassier niemals für das altbernische System im Armenwesen stimmen, sondern geschlossen dagegen auftreten werden. Das ist richtig. Wenn man heute versuchen wollte, dem Jura durch einen Majoritätsbeschluss das gegenwärtige altbernische System im Armenwesen aufzuzwingen, so würde er natürlich geschlossen dagegen auftreten, aber nicht deswegen, weil der Jura eine Revision des jetzigen Zustandes nicht wünscht, sondern weil ihm das altbernische System als ein schlechtes bekannt ist, und dass die Altberner selbst dieser Ansicht sind, beweist das Verlangen, die Verfassung sei zu revidiren, um im Armenwesen eine Aenderung einzuführen. Allein sobald in diesem Saale, sei es vom Grossen Rath oder von einem Verfassungsrath, in Bezug auf das Armenwesen ein System beschlossen wird, das annehmbar ist und insbesondere die freie Niederlassung nicht hindert, werden sich die Jurassier ge wiss bereit finden lassen, für dasselbe zu stimmen; denn wir Jurassier erkennen nicht, dass unser Armenwesen auch schlecht ist. Wir wissen ganz gut, dass in vielen Gemeinden die Armen sehr schlecht behandelt werden und oft fast Hungers sterben müssen. Wir wollen auch in dieser Beziehung eine Einheit anstreben, nur liegt uns daran, einen Punkt zu finden, in welchem Jura und alter Kanton sich die Hand reichen können. Ich glaube aber, dass in dieser Be ziehung die Spekulation des Herrn Burkhardt eine absolut verfehlte ist. Wenn er den Jura bis auf weiteres von der Berechtigung zum Schuldenabzug ausschliessen will, so werden die Jurassier dagegen folgende Argumentation in's Feld führen: Wenn wir die Einheit wollen, will man sie im alten Kanton nicht; wir haben darum absolut kein Vertrauen zur künftigen Verfassungsrevision. Herr Burkhardt kehrt also mit seinem Antrage den Spiess gerade gegen sich selbst und erhält damit für die Verfassungs revision keine Freunde, sondern eher Feinde.

Ich glaube, der alte Kanton soll in dieser Frage konsequent sein. Im Augenblicke, wo der Jura einverstanden ist, dem alten Kanton die Hand zu reichen und zu sagen: wir wollen auch diese nun beinahe letzte Spur eines Dualismus verschwinden lassen, sollte der Grosser Rath die dargebotene Hand nicht zurückweisen, sondern dieselbe annehmen und fest drücken in der Hoffnung, dass dem Schritte, den die Einheit des Kantons dadurch machen wird, baldigst die völlige Einheit nachfolgen wird.

M. Jolissaint. Je demande la parole pour une simple rectification. Dans la conversation que j'ai eue avec M. Burkhardt, je n'ai pas dit positivement que je ne voterais pas la revision de la Constitution

avant que le Jura soit doté de la défalcation des dettes hypothécaires. Ce que je lui ai dit, c'est ceci : « Si vous nous refusez aujourd'hui la défalcation dans l'idée que, pour l'obtenir, nous adhérerons ensuite en masse à votre mouvement révisionniste, vous risquez fort de vous tromper et de faire fausse route. Ce n'est pas en mettant au Jura le poignard sur la gorge que vous le gagnerez à votre cause. »

Müller (Eduard). Ich ergreife das Wort nur geleitet von dem Gefühl, dass es auch dem alten Kanton wohlanstehe, wenn einer seiner Vertreter den Ausführungen des Herrn Burkhardt entgegentritt. Ich kann die Taktik des Herrn Burkhardt nicht gut heissen. Er sagt: ich will dem Jura den Schuldenabzug nicht gestatten, damit er moralisch und aus praktischen Gründen genöthigt wird, später bei Anlass der Verfassungsrevisionsfrage im Armenwesen mit mir zu machen. Das ist die Taktik des Marktens und der Spekulation, die zum grossen « Märit » von 1846 führte und unsere ganze wirthschaftliche Entwicklung seit 1846 auf eine schiefe Ebene brachte, eine Politik, an welcher wir gegenwärtig noch kranken und die wir verlassen müssen, wenn wir in wirthschaftlichen Fragen auf einen gesunden Boden kommen wollen. Ich möchte deshalb diese Politik bei diesem Anlasse bekämpfen. Ich glaube übrigens auch, Herr Burkhardt würde seinen Zweck nicht erreichen; denn die Frage des Schuldenabzugs ist im Vergleich zur Frage des Armenwesens für den Jura eine viel zu unbedeutende, als dass deswegen im Armenwesen eine Konzession zu erlangen wäre. Das sind zwei ganz getrennte Fragen, und wenn Herr Burkhardt die Revision des Armenwesens poussiren will — und ich bin mit seinem Vorgehen einverstanden — so muss er diese Frage von allen andern trennen und sie als einzige grosse Frage rein erhalten; denn nur so wird sie, nach den Erfahrungen, welche man im Jahre 1885 machte, gelöst werden können.

In Bezug auf die konstitutionelle Seite theile ich vollkommen die Ansichten, welche Seitens der Herren Stockmar, Bailat und Gobat geäussert worden sind. Ich kann nicht einsehen, wieso eine ausgesprochene Garantie verletzt werden soll, wenn man den Schuldenabzug auch im Jura für die Staatssteuer — es handelt sich nur um die Staatssteuer, nicht auch um die Gemeindesteuer — zulässig erklärt. Welches ist da die Garantie, welche man dadurch verletzen würde, dass man dem jurassischen Grundeigentümer eine Last wegnimmt, eine Pflicht erlässt? Seit wann garantirt man Lasten und Verpflichtungen? Man garantirt Rechte, eine günstigere Stellung, aber nicht eine schlechtere Stellung. Man könnte höchstens sagen, der alte Kanton hätte das Recht, die Einführung des Schuldenabzugs im Jura zu verweigern; das hingegen kann man nicht sagen, der alte Kanton dürfe überhaupt nicht darauf verzichten, dass der jurassische Grundeigentümer mehr Steuern bezahlen muss, als derjenige im alten Kanton. Darauf läuft die ganze Sache hinaus: der Jurassier soll seine Schulden nicht abziehen dürfen, im alten Kanton dagegen soll dies gestattet sein. Das ist ein Unrecht, und ich glaube, es sei Pflicht des alten Kantons, dass er auch in dieser Frage, wie in allen andern, der Einheit zustrebt und

keinen Unterschied macht. Wenn wir hie und da von den Jurassieren verlangten, sie möchten eine Konzession im Sinne der Einheit machen, so kann der Jura nun auch verlangen, dass wir ihm in diesem Punkte entgegenkommen und darauf verzichten, dass im Jura der Schuldenabzug untersagt sein soll. Wir verletzen also nicht eine Garantie, denn wir verletzen nicht ein Vorrecht, sondern verzichten auf einen Zustand, demzufolge der Jura ungünstiger gestellt war, als der alte Kanton. Es ist deshalb ganz unzulässig, von einer Verfassungsverletzung zu sprechen. (Bravo!)

Lienhard. Nur zwei kurze Worte, um mein Verhalten bei der Abstimmung zu motiviren. Ich bin seinerzeit zum Präsidenten der zur Untersuchung dieser Frage niedergesetzten Kommission gewählt worden und habe diese Frage seriös und juristisch geprüft. Mein ganzes Denken und Fühlen, auch meine Heimathörigkeit, hätte mich auf die andere Seite getrieben. Allein eine Reihe von objektiven Gründen haben sich nach und nach so bestimmt bei mir herausgebildet, dass ich zum Schluss kommen musste, es sei die Ausdehnung des Schuldenabzugs auf den Jura nicht zulässig. Ich gedenke nun aber heute nicht, den Jurassieren, die gewiss mit grossem materiellem Recht und guten Gründen den Abzug befürworten, deswegen Eidbrüchigkeit vorzuwerfen, und gedenke nicht, sie leidenschaftlich zu bekämpfen, ich werde nicht einmal gegen sie stimmen. Ich kann mich auf einen ganz ruhigen Boden stellen. Ich sage mir, wir sprechen in dieser Sache nicht das letzte Wort. Wenn die Jurassier den Abzug für wünschbar halten — und ich glaube, sie haben darin Recht; auch für die Gegend, welcher ich angehöre, wäre der Abzug eine grosse Wohlthat — so sollen sie auch die Verantwortlichkeit übernehmen. Es wird nicht an solchen fehlen, welche die Sache bis vor Bundesgericht treiben werden, und dieses wird dann sagen, wer recht hat. Die vorliegende Frage ist schwierig und keiner kann sagen, er habe absolut recht; denn die dabei in Betracht fallenden historischen Momente sind so schwierig, dass sie keiner schlechthin lösen kann. Um die Schwierigkeit zu zeigen, erinnere ich daran, wie es in den Jahren 1863 und 1865 ging. Damals hat der gegenwärtige Herr Bundesrat Schenk einen langen Bericht ausgearbeitet und nachgewiesen, dass die Ausdehnung des Einkommenssteuergesetzes auf den Jura verfassungswidrig sei. Er hat gezeigt, dass die Art. 85 und 86 der Verfassung immer in Verbindung mit einander behandelt worden und dass der Art. 86, in welchem allgemeine Grundsätze in Bezug auf das Steuerwesen ausgesprochen sind, nur auf den alten Kanton sich beziehen, während der Art. 85 die Position des Jura regeln sollte. Allein entgegen der Ansicht des Herrn Schenk hat sich die Mehrheit des Grossen Rethes für die Zulässigkeit der Einführung des Einkommenssteuergesetzes im Jura entschieden, und der Bundesrat und das Bundesgericht haben diesen Entscheid gutgeheissen, trotz dem achtzigseitigen gegentheiligen Bericht des Herrn Regierungs-präsidenten Schenk.

Nun gedenke ich heute nicht der zu sein, der absolut recht hat, und will den Jurassieren nicht etwas vorenthalten, das ihnen eigentlich gehört und

mit dem ich, wenn das Bundesgericht erklärt, es liege keine Verfassungsverletzung vor, gerne einverstanden bin. Ich enthalte mich daher der Stimmabgabe.

Burkhardt. Ich muss den Vorwurf des Herrn Müller, als ob ich Spekulation treiben wollte, an die Adresse der Jurassier zurückweisen. Wenn man am Vorabend der Verfassungsrevision eine Verfassungsverletzung begehen will, um eine an sich gute Sache für den Jura durchzuführen, so ist die Spekulation nicht auf meiner Seite.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich will keine lange Rede halten, nur glaube ich, es sei am Platz, wenn auch noch ein Mitglied der Mehrheit der Kommission ein Wort sagt.

Herr Ballif bemerkte, in der Kommission seien die Meinungen getheilt gewesen. Das ist wahr. Bei der ersten Berathung war sogar eine Mehrheit, welche zur Annahme hinneigte, es sei der Schuldenabzug im Jura nicht zulässig. Indessen hat sich diese Ansicht geändert und in einer späteren Sitzung ergab sich eine Mehrheit — wenigstens der Anwesenden — für Zulässigerklärung des Schuldenabzugs auch für den Jura. In dieser ganzen Streitfrage noch einmal einen Spiess in den Kampf zu tragen, halte ich für überflüssig. Ich habe mich darauf präparirt; es ist aber schon alles gesagt worden, was ich hätte sagen können. Nur eine Bemerkung wollen Sie mir noch erlauben.

Ich glaube, man habe dem Berichte der zur Be-gutachtung der jurassischen Steuerfrage niederge-setzten Spezialkommission, an deren Spitze Herr Lienhard stand, eine unrichtige Bedeutung gegeben. Es wurde nämlich damals ein Bericht vom mehr civilistisch-juristischen Standpunkt aus ausgearbeitet. Ich glaube aber nicht, dass wir uns im Grossen Rathe auf diesen Standpunkt stellen sollen und deshalb habe ich vom öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte ausgehend schon in der Kommission zu Gunsten des Schuldenabzugs im Jura Stellung genommen. Wir sind eine politische Behörde und haben Verfassungsfragen nach staatsrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden. Wenn Sie von diesem Gesichtspunkte aus den Schuldenabzug in's Auge fassen, so kommen Sie zu einem andern Resultat, als wenn Sie die Frage so behandeln, wie sie vielleicht vor einem Civilgericht zu behandeln wäre. Man muss sich hüten, die Fragen von demjenigen Gebiete zu entfernen, auf dem sie einzige richtig entschieden werden können. Nun werden aber gerade die Steuerfragen der Administration nicht dem Gerichte zur Erledigung zugewiesen, weil man im Steuerwesen nicht die gleichen Grundsätze Anwendung finden lassen kann, wie auf dem Gebiete des Civilrechts. Man bewegt sich auf einem ganz andern Boden, und ich möchte diesen Gesichtspunkt ganz besonders betonen, im Gegensatz zum Bericht, der seinerzeit von der jurassischen Spezialkommission abgegeben wurde. Herr Lienhard hat Ihnen heute gesagt, dass er unsern Standpunkt vollkommen anerkenne, nur habe sich die Spezialkommission mehr auf civilistisch-juristischem Gebiete bewegt. Die Mehrheit unserer Kommission dagegen stellt sich ganz auf den staats-

rechtlichen Gesichtspunkt und glaubt in durchaus zulässiger Weise zu dem Schlusse zu kommen, dass der Schuldenabzug auch für den Jura verfassungsmässig sei.

Ueber die Begründung im einzelnen habe ich mich im Bericht der Kommission ausgesprochen und müsste hier nur wiederholen, was ich dort schon gesagt habe. Ich nehme an, Sie haben den Bericht gelesen. Ich habe dort in kurze Worte zusammengedrängt, wie die Frage nach meiner Ansicht behandelt werden müsste, und damit meiner Pflicht als Berichterstatter der Kommission Genüge geleistet.

Zyro. Wenn niemand das Wort ergreifen will über die andere Frage, nämlich betreffend den Abzug der nicht hypothezirten Schulden, in Bezug auf welche zwischen Regierung und Kommission eine Differenz besteht, so erlaube ich mir, zum Antrage der Kommission sowohl, als demjenigen der Regierung, sofern diese Redaktion belieben sollte, den Abänderungsantrag zu stellen, es sei nach dem Worte «beurkundet» im Antrag der Kommission, oder «verurkundet» im Antrag der Regierung, einzuschalten «und in einem öffentlichen Register eingeschrieben sind».

Es ist bemerkt worden, nachdem gestern die Be-steuerung der Fahrhabe abgelehnt worden sei, habe es nun keinen Zweck mehr, die Mobiliarschulden ab-ziehen zu lassen; man habe ein solches Loch in's Steuergesetz gemacht, dass das Gleichgewicht wesent-lich gestört würde, wenn man gleichwohl diesen Schuldenabzug noch gestatten wollte. Gestern hat sich der Herr Finanzdirektor nicht in der Weise ausgesprochen, im Gegentheil musste man annehmen, es werde die Streichung der Fahrhabe keine grosse Einbusse zur Folge haben. Es schadet jedenfalls nichts, wenn zwischen der ersten und zweiten Berathung noch ausgemittelt wird, soweit dies möglich ist, welche finanzielle Wirkung es hat, wenn die Fahr-habe nicht versteuert zu werden braucht. Vorderhand möchte ich nun den andern Grundsatz nicht auch noch preisgeben und bloss den Abzug der Hypothekar-schulden beschliessen, sondern ich möchte nach dem Antrage der Kommission den Abzug auch gestatten bei festen verzinslichen und verurkundeten ander-weitigen Schulden, Obligationen etc. Allein ich möchte auch dem Bedenken des Herrn Finanzdirektors bezüglich der Kontrollirung derselben Rechnung tragen. Wenn man auch die Fahrhabesteuern gestrichen hat, so sind noch andere Gegenstände, deren Werth sich auf bedeutende Summen beläuft, bei denen der Mo-biliarschuldenabzug dennoch gerechtfertigt ist. Als Steuerobjekte haben Sie insbesondere noch beibe-halten die Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds, so-wie Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, De-po-siten und Prämienobligationen. Nun stelle ich mir vor, dass eben zur Beschaffung von solchen Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds, sowie oft auch zum An-kauf von andern Titeln, die nach dem Entwurf ver-steuerbar sind, ein Bürger in den Fall kommt, eine Obligation oder eine Schuldverschreibung auszustellen. Nun sehe ich nicht ein, warum eine solche Schuld nicht sollte in Abzug gebracht werden können. Aller-dings muss da eine sichere Kontrolle vorhanden sein und die würde darin bestehen, dass in jeder Ge-

(5. Juli 1888.)

meinde ein Buch aufliegt, in welches die Obligationen etc., die einer in Abzug bringen will, eingetragen werden müssen. Dieses Buch muss öffentlich aufliegen. Herr Brunner sagt nun, infolge des Obligationenrechts können wir darüber nicht mehr legiferiren und in Sachen nichts thun. Ich habe in dieser Beziehung eine andere Auffassung. Zunächst glaube ich, dass die Wirkung der Unterlassung der Einschreibung die sein wird, dass die betreffende Obligation oder Schuldverpflichtung nicht abgezogen werden kann. Daran wird uns der Bund nicht hindern und es wird oft Fälle geben, wo einer vorzieht, eine Schuldverpflichtung nicht eintragen zu lassen, um seinen Kredit nicht zu beeinträchtigen. Ich glaube also, das Obligationenrecht sei in dieser Beziehung kein Hinderniss, so wenig als das neue Konkursgesetz, im Gegentheil müssen nach dem letztern Obligationen, sofern sie ein Privilegium geniessen wollen, vom 1. Januar 1891 hinweg innert Jahresfrist eingezeichnet werden und wird dies ein Gläubiger auch thun, wenn er seine Interessen wahren will. Ich glaube nun, man könnte auf der andern Seite auch dem Schuldner das Recht geben — das hindert die eidg. Gesetzgebung nicht — auch seinerseits einen Titel einzutragen zu lassen. Ich erblicke in dieser Bestimmung sogar noch einen Vortheil. Wenn sich nämlich dann bei Nachschlagung der Register ergibt, dass ein Gläubiger eine Forderung nicht eingezeichnet liess, die ein Schuldner angegeben hat, so wird er gebüsst und wird so der Gläubiger veranlasst, alle seine Titel einzutragen zu lassen.

Aus diesen Gründen möchte ich vorderhand das System des Entwurfs nicht völlig verwerfen und empfehle ich Ihnen deshalb den von mir beantragten Zusatz zur Annahme.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath hält seinerseits am Art. 7 so wie er vorliegt fest, mit Rücksicht auf die Streichung der Fahrhabesteuere; es sollen also nur die grundpfändlich versicherten Schulden abgezogen werden dürfen. Ich glaube, die Logik des Herrn Brunner passe heute nicht mehr. Nach Streichung der Fahrhabe haben wir keine allgemeine Vermögenssteuer mehr, wo auch ein allgemeiner Schuldenabzug zulässig wäre. Wir haben nur noch eine theilweise Vermögenssteuer — auf Grundeigenthum und Kapitalien — und die richtige Logik ist also die: weil wir keine allgemeine Vermögenssteuer haben, ist auch ein allgemeiner Schuldenabzug nicht zulässig. Die Vergleichung mit andern Gesetzgebungen ist nicht mehr zutreffend; denn alle diese Gesetzgebungen kennen die Mobiliarsteuer und besteuern sogar den landwirtschaftlichen Erwerb, und zwar mit vollem Recht, indem sie eben als Gegenwerth den Abzug der nicht hypothekarisch versicherten Schulden aufgenommen haben.

Wie würde sich die Sache in der Praxis machen? Es ist richtig, dass viele Leute sogenannte laufende Schulden haben. Der Landwirth hat solche, indem er behufs Einkauf von Viehwaare Schulden machen und vielleicht zum Juden gehen und das bekannte Billet ausstellen musste, das er sobald nicht zurückzahlen kann. Dieser Landwirth soll nun allerdings

diese Schuld abziehen können, sofern er die Kühle versteuert, die er täglich zweimal milkt. Von dem Momente an jedoch, wo er die Kühle nicht zu versteuern braucht, ist kein Grund vorhanden, dass er die betreffende Schuld soll abziehen können. Oder es besitzt ein Hôtelbesitzer ein Hôtel im Werthe von Fr. 100,000. Es lasten darauf Fr. 50,000 unterpfändliche Schulden, die er abziehen kann, so dass also Fr. 50,000 versteuerbar bleiben. Allein er muss für den Betrieb vielleicht für Fr. 50,000 Meubel anschaffen und dafür Obligationsschulden machen. Nach Ansicht der Kommission könnte er nun diese Fr. 50,000 vom Grundeigenthum abziehen. Er hätte also vom Grundeigenthum gar keine Steuer zu bezahlen und die Meubel im Werthe von Fr. 50,000 würde er ebenfalls nicht versteuern. Ich glaube nicht, dass das recht wäre, sondern hielt dies für eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Staat und andern Bürgern, welche nicht in dieser Lage sind. Ich glaube deshalb, es sollte vom Abzug der Mobiliarschulden vollständig abgesehen werden. Herr Brunner glaubt, dem Staat könne in anderer Weise Entschädigung geboten werden, indem er sagt, eine grosse Zahl von nicht grundpfändlich versicherten Forderungen werden der Besteuerung entzogen; wenn nun der Schuldner berechtigt sei, die Schuld abzuziehen, so werde der Gläubiger bekannt und könne zur Besteuerung herangezogen werden. So wird sich die Sache allerdings machen, nur nicht mit dem Erfolg, wie Herr Brunner meint. Es gibt allerdings viele Leute, welche bei der Selbstschatzung nicht alles angeben, was sie an Aktien, Obligationen etc. besitzen, sondern nur einen Theil davon angeben und dabei denken:

Es macht e jede, was er cha,

Und blibt derby e brave Ma. (Heiterkeit.)

Aber wenn das Mittel auch gelingt, so profitirt der Staat dabei doch nichts. Wenn man die Obligationen hervorwässert, wie man die Mäuse hervorwässert, wenn dabei z. B. sich herausstellen würde, dass Herr Brunner eine Obligation von Fr. 10,000 auf mich besitzt, so nützt das doch nichts; denn wenn nun auch Herr Brunner zur Bezahlung der Steuer herangezogen wird, so ziehe ich die Fr. 10,000 dafür ab und so geht Null von Null auf. Man kann also in dieser Beziehung von finanziellen Vortheilen für den Staat nicht reden. Zu alledem kommt noch hinzu, dass wir es da mit einem Faktor zu thun haben, dessen finanzielle Konsequenzen weder ich noch jemand anders berechnen könnte.

Was nun den Schuldenabzug für den Jura betrifft, so steht der Regierungsrath ganz auf dem Boden des Entwurfs, der den Abzug auch für den Jura für zulässig erachtet. Die Gründe hiefür will ich nicht anführen; es haben sich bereits zwei Mitglieder des Regierungsraths darüber ausgesprochen. Ich will nur das konstatiren, dass aus der heutigen Diskussion, namentlich aus der Erklärung des Herrn Lienhard, der Präsident der betreffenden Expertenkommision war und die Sache eingehend studirt hat, so viel hervorgeht, dass man in dieser Frage verschiedener Ansicht sein kann. Aber jedenfalls muss zugegeben werden, dass eine solche Einrichtung, wonach der Jurassier schlechter gestellt ist, als der Bürger im alten Kantons-theil, politisch und staatsrechtlich verkehrt ist und

dass es deshalb sehr wünschenswerth wäre, dass der Abzug auch für den Jura gestattet würde. Möglicherweise wird diese Streitfrage bis vor Bundesautorität gezogen werden. Vorerst wird sie vor das Volk gebracht werden, das meiner Ansicht nach berechtigt ist, zweifelhafte Verfassungsbestimmungen zu interpretieren, und zunächst wollen wir sehen, was die jurassischen Bürger selbst dazu sagen werden. Wird das Gesetz angenommen, so kann die Sache dann allerdings vor Bundesgericht gezogen werden, und hoffe ich, dass dessen Entscheid im Sinne der Vernunft und Gerechtigkeit ausfallen wird. Der Regierungsrath sagte sich ferner auch aus praktischen Gründen, ein Steuergesetz, das den Kanton wiederum in zwei Hälften schneide, sei des Schweisses der Edlen nicht werth; denn ein solches Gesetz, das neue Schranken aufrichtet oder bestehende konservirt, wird vom alten Kanton nicht angenommen werden. Es nützt also nichts, die Ausdehnung des Schuldenabzugs auf den Jura zu streichen; denn ich garantire, wenn die Verschiedenheit zwischen Jura und altem Kanton aufrecht erhalten wird, so wird das Gesetz verworfen.

Schmid (Andreas.) Nur einige Worte über das zweite Alinea des Art. 7. Ich stelle mich von vornherein auf den Standpunkt der Regierung und glaube, die Sache sei so aufzufassen, dass nachdem gestern die Fahrhabesteuern gestrichen worden ist, damit auch der Mobiliarschuldenabzug dahingefallen sei. Das war wenigstens meine Auffassung. Sie hören aber, dass Herr Brunner nun gerade das Gegentheil von dem beantragt. Ich habe nun geglaubt, mit einigen Worten sagen zu sollen, weshalb ich glaube, dass mit dem Wegfall der Fahrhabesteuern auch der Mobiliarschuldenabzug dahinfällt. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen die Gründe zwar soeben auseinandergesetzt, sodass ich eigentlich schweigen könnte.

Es ist gestern darauf aufmerksam gemacht worden, dass ein Landwirth mit einem bezahlten Hofe vielleicht Fr. 20-, 30-, 40,000 nöthig hat, um die nöthige Fahrhabe — Mobiliar, Feldgeräthschaften, Viehwaare etc. — anzuschaffen. Ich halte es nun nicht für richtig, wenn er diese Schuld auch vom Grundeigenthum abziehen könnte und habe deshalb die Auffassung, dass nachdem die Mobiliarsteuer zu Fall gekommen ist, auch der Abzug der Mobiliarschulden dahinfalle. Allerdings sind die Bedenken, wie sie Herr Brunner angeführt hat, auch zu berücksichtigen und halte deshalb dafür, man könne den Antrag der Regierung gleichwohl acceptiren, aber gleichzeitig ausdrücklich den Wunsch und die Hoffnung ausdrücken — das ist es eigentlich, was ich noch beifügen wollte — es solle bis zur zweiten Berathung sowohl die Regierung als die Kommission untersuchen und Antrag stellen, ob nicht hier etwelche redaktionelle Verbesserung angebracht werden kann.

Was den Schuldenabzug für den Jura anbetrifft, so will ich auf diese Frage nicht eintreten. Ich habe es auch nicht nöthig, da man von anderer Seite für gut gefunden hat, Ihnen zu sagen, was ich für eine Ansicht habe, und allerdings ist dieselbe richtig wiedergegeben worden.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich

muss nochmals auf die erste Frage zu sprechen kommen, indem ich in derselben zum Herrn Finanzdirektor völlig im Gegensatz stehe. Der Herr Finanzdirektor — und Herr Schmid unterstützt ihn — ist der Ansicht, der gestrige Entscheid, man wolle die Fahrhabe nicht versteuern, habe den Sinn, dass man auch die Schulden nicht abziehen wolle, wenn sie nicht auf Grund und Boden haften. Diesen Sinn lege ich dem gestrigen Entscheid nicht bei, denn ich begreife nicht, weshalb Schulden, welche auf dem Grund-eigenthum haften, ein besonderes Privilegium haben sollten. Wenn man eine Vermögenssteuer einführen will, kann man nur eine solche auf dem Nettovermögen einführen, und der Umstand, dass man einen gewissen Vermögensbestandtheil nicht versteuern will, kann nicht mit sich bringen, dass die Schulden von dem übrigen steuerbaren Vermögen nicht sollen abgezogen werden dürfen. Es existirt ausser der Fahrhabe noch anderes bewegliches Vermögen: grundpfändlich versicherte Forderungen, Handels-, Industrie- und Gewerbefonds, verzinsliche Kapitalien etc. Das ist bewegliches Vermögen und von dem sollen Schulden doch auch in Abzug gebracht werden können. Es müsste einen etwas eigenthümlichen Eindruck machen, wenn man erklärt, die Fahrhabe soll nicht versteuert werden, dafür aber sollen die Schulden der Besteuerung unterliegen, ausgenommen wenn sie grundpfändlich versichert sind. So etwas verstehe ich einfach nicht.

Was den Antrag des Herrn Zyro anbetrifft, das Recht zum Schuldenabzug an eine Eintragung in ein öffentliches Register zu knüpfen, so geht derselbe zwar nicht gegen die Kompetenzen des Grossen Räthes, könnte also durchgeführt werden. Ich habe aber davon abgesehen, weil ich mir sagte, es würden in diesem Falle viele Schulden nicht eingetragen, damit sie nicht öffentlich werden. Der Abzug soll jedoch nach meiner Ansicht nicht zugelassen werden, um dem Publikum zu zeigen, was einer für Schulden hat, sondern einzige und allein um die Steuerbehörden über das Nettovermögen des betreffenden Steuerpflichtigen aufzuklären. Das kann aber eben so gut und viel einfacher dadurch geschehen, dass man dem Betreffenden sagt: sorge du dafür, dass die Steuerbehörde sieht, was du für Schulden hast und beurkunde sie dann auch. Aus diesem Grunde nahm die Kommission von einer Einschreibung in ein öffentliches Register Umgang.

M. Dr Boinay. La question qui nous occupe est d'une grande importance pour le Jura, et je dois confesser qu'en dépit des nombreux discours qui ont été prononcés et des arguments qu'on a fait valoir pour et contre la constitutionnalité de la défalcation, ma conviction n'est pas faite sur ce point de droit. Aussi ai-je été heureux d'entendre les explications fournies par M. Lienhard. Ce qu'il a dit est un soulagement pour moi, à raison du vote que je vais émettre. La question est douteuse, et je comprends parfaitement les scrupules de quelques-uns de mes honorables collègues, vieux vétérans qui luttent depuis longtemps pour le respect de la Constitution. Si, comme eux, je les partageais, je n'hésiterais pas à voter non. Mais je suis dans le doute, et comme néanmoins je ne veux pas m'abstenir, ma conscience

m'engage à interpréter la loi en faveur de celui qui doit en bénéficier, c'est-à-dire en faveur du contribuable qui paie l'impôt pour une fortune qu'il n'a pas, quitte à laisser les tribunaux supérieurs prononcer en dernière instance, car la question leur sera sans doute soumise.

Je le répète : en agissant ainsi, je ne réprouve nullement ceux que leurs scrupules empêchent de s'associer à une mesure de justice depuis longtemps réclamée ; au contraire, je respecte ces scrupules ! Personnellement, je suis loin d'attacher à la défalcation l'importance que lui attribuent certains orateurs ; à les entendre, dès qu'elle sera accordée au Jura, notre pays jouira d'un bonheur parfait. Je ne crois pas à cette panacée universelle et, pour ma part, j'estime qu'il y a une injustice plus grande à réparer et qui pèse plus lourdement aussi sur le Jura. Je veux parler de l'exagération des estimations cadastrales, dont M. Folletête demandait la révision déjà en 1884. On voit qu'elle se fait désirer, car jusqu'ici on n'a rien obtenu. M. Bailat, il est vrai, estime que la loi sur l'impôt nous donnerait satisfaction, attendu qu'elle règle pour l'avenir cette question des estimations. Mais je tiens à faire des réserves au nom des propriétaires jurassiens, à raison de l'incertitude où nous laisse le sort réservé à la loi. Si elle était rejetée, nous reviendrions protester contre les estimations cadastrales en vigueur dans le Jura et en demander la révision, car celle-ci est plus urgente que la défalcation.

M. le conseiller Stockmar vient de nous dire que la plupart des capitaux affluent à la Caisse hypothécaire ; ce fait seul suffit pour nous prouver que la défalcation ne peut avoir les résultats heureux qu'on se plaît à lui prédire. J'ai été curieux de savoir pour quelle somme le Jura était débiteur de cet établissement. Informations prises, la dette du Jura s'élève à 9,353,000 fr., de sorte qu'on peut évaluer de 13 à 14 millions au moins le capital immobilier qui sera exonéré de l'impôt. Certes, il faudra trouver dans le Jura même une compensation ; il en résultera des charges qui seront peut-être moins bien réparties qu'aujourd'hui. Une autre conséquence de la défalcation, qui refroidira sans doute le zèle de ses partisans, c'est la situation qui sera faite aux caisses d'épargne ; il y en a d'importantes dans le Jura, comme celles de Courrendlin, de Bassecourt, Moutier, qui devront lutter avec la Caisse hypothécaire dans des conditions bien inégales, puisque celle-ci sera affranchie de tout impôt, tandis que les caisses d'épargne devront payer pour leurs débiteurs sur hypothèque. On voit qu'il y a plusieurs faces à la question ; mais enfin, la chose en elle-même est un bien et je voterai oui, car il est beaucoup de débiteurs hypothécaires qui paient l'impôt pour une fortune qu'ils n'ont pas.

Si j'ai tenu à expliquer mon vote, c'est parce qu'on paraît vouloir faire une question politique d'une question purement économique. Je veux qu'il soit constaté qu'en votant oui, je ne cède pas aux raisons qu'ont fait valoir certains orateurs et que si en cette occasion je me sépare de mes honorables collègues de la députation du Jura catholique, je n'entends pas par là blâmer leur attitude dans cette grave question. M. Burkhardt, en votant *non*, croit

nous amener à voter la révision ! Mais nous aussi nous l'avons demandée, jadis, cette révision à laquelle on voudrait nous ramener. Malheureusement, elle a été faite dans un esprit absolument opposé à celui qu'attendaient les districts catholiques, et nous avons dû la rejeter. Or, M. Burkhardt, qui se met en tête du mouvement, est précisément un des constituants qui par leur rôle ont contribué à rendre le projet si mauvais que nous avons dû le rejeter. Nous serons révisionnistes quand on voudra faire une révision conforme aux vœux du Jura et tenir un juste compte des droits respectifs de chaque contrée. Car M. Voisin a beau dire que nous sommes tous bernois et qu'ici il n'y a que des bernois, le Jura n'est pas encore prêt à renoncer à son autonomie. On aura beau dire et beau faire, il y aura toujours des waltes et des allemands, comme il y aura toujours des Emmenthalois et des Oberlandais. On peut être bernois sans renoncer aux droits du Jura ! J'aime à croire que dans deux cents ans, les arrière-petits enfants de M. Voisin parleront encore le français. Unifions là où c'est possible et nécessaire, mais sachons prendre notre parti des divergences qui existent entre l'ancien et le nouveau canton quant aux mœurs, à la langue ; tâchons de nous comprendre et de faire bon ménage quand même, tout en conservant notre originalité.

Der *Präsident* erklärt die Diskussion als geschlossen.

Bailat. Ich verlange, dass über den Antrag des Herrn Burkhardt mit Namensaufruf abgestimmt wird.

Meyer. Ich habe das Wort verlangt, um den Antrag zu stellen, den nun Herr Bailat gestellt hat. Die Jurassier müssen verlangen, dass über die Frage der Ausdehnung des Schuldenabzugs auf den Jura mit Namensaufruf abgestimmt wird und zwar deshalb, weil von einem jurassischen Vertreter konstatiert worden ist, die jurassische Bevölkerung verlange in ihrer grossen Mehrheit den Abzug nicht, sondern sei mit dem gegenwärtigen System einverstanden. Es ist deshalb nötig, dass man diese Herren an's Licht zieht und der jurassischen Bevölkerung vorstellt, damit sie weiß, mit was für Leuten sie es zu thun hat. (Heiterkeit.)

Der Antrag auf Namensaufruf wird von einer genügenden Anzahl von Mitgliedern unterstützt.

Scheurer, Finanzdirektor, lässt seinen persönlichen Antrag fallen und schliesst sich dem Antrage des Herrn Schmid an.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Zyro, in Alinea 2 beizufügen «und in einem öffentlichen Register eingeschrieben sind» Mehrheit
2. Für das 2. Alinea nach Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag der Kommission) Mehrheit
3. Für Annahme des Artikels ohne den von Herrn Burkhardt beantragten Zusatz stimmen (mit «Ja») 151 Mitglieder,

nämlich die Herren: Aegerter, Ambühl, Anken, Arm, Bailat, Baumann, Belrichard, v. Bergen, Berger (Thun), Biedermann, Bigler, Blatter, Boéchat, Boinay, Bourquin, Bratschi, Brunner, Bühler, Burger, Dähler, Dubach, Eggimann, Elsässer (Noirmont), Etter, Freiburg-haus (Mühleberg), Freiburghaus (Neuengegg), Friedli, Füri, Gerber (Bern), Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Glauser, Gouvernor, v. Gross, Guenat, Guggisberg, Gygax (Bleienbach), Gygax (Bütigkofen), Habegger (Bern), Habegger (Zollbrück), Häberli, Hänni, Haslebacher, Hauert, Hegi, Hess, Hirschi, Hofer (Oberönz), Hofmann (Bolligen), Houriet, Hubacher, Hunziker, Jenni, Jenzer, Imer, Jolissaint, Iseli (Grafenried), Iseli (Moosaffoltern), Kaiser (Grellingen), Kinder, Kipfer, Klossner, Kohli, Krebs, Küpfer, Kuster, Lauper, Lehmann (Karl), Lehmann (Wilhelm), Linder, Lüthi (Rüderswyl), Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marschall, Marthalier, Marti (Lyss), Marti-Ingold, Mathey, Mérat, Messer, Meyer, Minder, Morgen-thaler, Mosimann, Müller (Tramelan), Müller (Eduard), Müller (Emil), Nägeli (Meiringen), Neiger (Meiringen), Neuenschwander, Nussbaum (Rünkhofen), Prêtre, Rätz, Reichenbach, Rem, Rieben, Riser, Robert, Robert-Tissot, Rolli, Roth (Adolf), Roth (Friedrich), Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Röthlisberger (Trachsels-wald), Sahli, Salvisberg, Scheidegger, Dr. Schenk, Scherz (Alfred), Schindler, Schlatter, Schmid (Laupen), Schmid (Karl), Schneeburger (Schoren), Schüpbach, Schweizer, Sommer (Wasen), Sommer (Sumiswald), Spring, Stämpfli (Zäziwil), Stämpfli (Schwanden), Steffen (Heimiswyl), Stettler (Eggwil), Stettler (Worb), Stettler (Bern), Stoller, Stotzinger, Stucki (Ins), Tièche (Reconvillier), Tièche (Bern), Tschanen, Tschanz, Dr. v. Tscharner, Tüscher, Ueltschi, Voisin, Wälchli, Walther, v. Wattenwyl (Uttigen), Weber (Biel), Weber (Langenthal), v. Werdt, Wermuth, Wieniger, Will, Wolf, Würsten, Zehnder, Zingg (Diessbach), Zingg (Busswyl), Zyro.

Für den Zusatzantrag Burkhardt (mit «Nein») stimmen 15 Mitglieder, nämlich die Herren: Ballif, Burkhardt, Dürrenmatt, Egger, v. Erlach (Münsingen), v. Erlach (Gerzensee), Flückiger, Knuchel, Koller, Moschard, Dr. Reber, Schmid (Andreas), v. Steiger, Steinhauer, Wermeille.

Beim Ablesen seines Namens antwortet Herr Folletête wie folgt:

Je m'abstiens, parce qu'en votant non je ne veux pas avoir l'air d'appuyer la proposition Burkhardt telle qu'elle est formulée.

Ausser Herrn Folletête enthalten sich auch die Herren Lienhard, Leuch und v. Wattenwyl (alt-Regie-rungsrath) der Abstimmung.

Präsident. Die Berathung nimmt einen so schwer-fälligen Fortgang, dass es dringend nöthig ist, Nach-mittagssitzungen zu halten. Ich schlage Ihnen deshalb vor, hier abzubrechen und um 3 Uhr eine Nach-mittagssitzung zu halten.

Gygax (Bleienbach.) Ich beantrage, bis 2 Uhr fort-zufahren; wir kommen auf diese Weise weiter. Wenn einzelne Mitglieder des Grossen Raths heimgehen wollen, so können sie nicht bis 6 Uhr hierbleiben. Ich stelle deshalb den Gegenantrag.

Abstimmung.

| | |
|--|------------|
| Für Abbrechen und Abhaltung einer Nachmittags-sitzung um 3 Uhr | 71 Stimmen |
| Für Fortfahren bis 2 Uhr | 65 » |

Eine Beschwerde eines gewissen *J. P. Vuillaume* in Courgenay wird der Regierung überwiesen zum Bericht und Antrag.

Schluss der Sitzung um 12 1/4 Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 5. Juli 1888,

Nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bühlmann*.

Ein Namensaufruf findet nicht statt.

(5. Juli 1888.)

Tagesordnung:**G e s e t z**

über

die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 161 hievor.)

Art. 8.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Art. 8 ist die Anlage der Vermögenssteuer normirt. Man wird zunächst damit einverstanden sein, dass die Ziff. 1 betreffend die Fahrhabe einfach wegfällt, so dass nur drei Ziffern vorhanden sind.

Vorerst spricht der Artikel von den landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, bei welchen die einfache Steuer Fr. 1 vom Tausend betragen soll. Vom übrigen unbeweglichen Vermögen, also namentlich von Gebäuden, die nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen, soll Fr. 1. 25 vom Tausend — oder Fr. 1. 20 nach Antrag der Kommission — bezahlt werden und vom übrigen Vermögen, worunter also die verzinslichen Kapitalien zu verstehen sind, Fr. 1. 50.

Diese verschiedenartige Behandlung hat ihren Grund in der verschiedenartigen Rendite, welche diese Objekte abwerfen, und in ihrer verschiedenen Natur. Dass das landwirtschaftliche Vermögen, das in Gebäuden und Grundstücken besteht, billiger behandelt werden soll, als es jetzt der Fall ist, darüber ist so ziemlich jederman einverstanden. Nach den Aeußerungen, welche man bis jetzt gehört hat, ist es auch ein Postulat der gegenwärtigen Zeit überhaupt, dass man die Landwirtschaft und ihr Vermögen weniger stark besteuert, als es gegenwärtig geschieht. In der Regel gingen die Begehren dahin, dass man der Landwirtschaft in der Weise entgegenkomme, dass sie von der Schatzung der Grundstücke und Gebäude nicht den vollen Betrag zu versteuern habe, sondern nur $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ oder etwas ähnliches. Der vorliegende Entwurf stellt sich auf einen andern, grundsätzlichen Boden, indem er die Sache nicht von der zufälligen Taxation abhängig machen, sondern die Landwirtschaft überhaupt grundsätzlich billiger behandeln will. Ich glaube, es sei dieses andere System durchaus gerechtfertigt. Dass das landwirtschaftliche Grundeigentum weniger rentirt, als verzinsliche Kapitalien, wird jedermann zugeben. Wenn jemand einen Bauernhof betreibt im Werthe von Fr. 100,000 und neben ihm wohnt ein Kapitalist, der ein Kapitalvermögen von Fr. 100,000 angelegt hat, das ihm vielleicht $4\% =$ Fr. 4000 abwirft, so gelangt der letztere zu diesem Ertrage, ohne dass er irgendwie persönlich thätig sein muss und ohne dass er irgendwelches Risiko läuft und irgendwelche Gewinnungskosten hat; er braucht nur die Fr. 4000 in Empfang zu nehmen und kann daneben den ganzen Tag spazieren oder sich einer andern, vielleicht lukrativen Thätigkeit hingeben. Anders ist es beim Bauer

mit einem Kapitalvermögen von Fr. 100,000, der kann nicht auf dem Ofen sitzen oder spazieren oder sich sonst dem Müssiggang ergeben, sondern wenn sein Kapital wirklich Fr. 4000 eintragen soll, muss er sich persönlich und mit seinen Familienangehörigen der Bearbeitung des Landgutes widmen und trotzdem wird er oft am Ende des Jahres diesen Ertrag nicht herausgebracht haben, namentlich wenn er von Naturereignissen betroffen wird, denen der Kapitalist nicht ausgesetzt ist. Es wird deshalb jederman zugeben müssen, dass es durchaus gerechtfertigt, prinzipiell sogar erforderlich ist, dass man zwischen landwirtschaftlichem und Kapitalvermögen schon in der Veranlagung der Steuer einen Unterschied eintreten lässt. Die vorberathenden Behörden glauben nun, dies in der Weise thun zu sollen, dass bestimmt wird, dass wenn vom Kapitalvermögen Fr. 1. 50 vom Tausend bezahlt wird, von landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken bloss Fr. 1 zu bezahlen ist. Es hindert dies nicht, dass später bei Gelegenheit die Grundsteuerschatzungen da, wo sie zu hoch sind, herabgesetzt werden, wie denn überhaupt, wenn das Gesetz in Kraft treten sollte, eine Revision der Grundsteuerschatzungen vorgenommen werden müsste. Allein falle diese Revision der Grundsteuerschatzungen aus, wie sie wolle, so soll uns dies nicht hindern, das landwirtschaftliche Grundeigenthum im Gesetze anders zu behandeln, als das Kapitalvermögen.

Nun gibt es aber noch anderes unbewegliches Vermögen, als das unter Ziff. 1 genannte, namentlich Gebäude, die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen. Diese Gebäude sind nun entweder, wie dies insbesondere in städtischen Verhältnissen vorkommt, Ertragsobjekte, welche einen grössern oder geringern Zins abwerfen, jedenfalls aber mehr, als landwirtschaftliches Grundeigenthum. Es ist bekannt, dass in grösseren Städten, namentlich in Bern, die Häuser sehr oft eine grosse Rendite abwerfen, wenn sie schon selbst nicht luxuriös gebaut und eingerichtet sind. Es gibt aber daneben noch anderes unbewegliches Grundeigenthum, nämlich Gebäude, die keine Rendite abwerfen, sondern eigentliche Wohnsitze sind, indessen mehr in die Kategorie der Luxusgegenstände gehören, indem es Landsitze sind, die zur Annehmlichkeit erbaut sind und einen grossen Comfort darbieten, den Vermögensverhältnissen und Liebhabe-reien des Besitzers entsprechend. Solche Landsitze sind allerdings nicht eigentlich rentabel; sie verdienen aber nicht, in gleiche Linie gestellt zu werden, wie gewöhnliches landwirtschaftliches Grundeigenthum. Der Regierungsrath beantragt deshalb, auf diese Vermögensobjekte einen Steueransatz von Fr. 1. 25 vom Tausend zu legen. Die Kommission möchte bloss Fr. 1. 20. Der Grund für diesen Antrag der Kommission liegt weniger darin, weil sie glaubt, Fr. 1. 25 sei zu viel, sondern weil sie der Ansicht ist, und allerdings mit Recht, ein Steueransatz von Fr. 1. 20 sei leichter zu handhaben; wenn man z. B. eine $1\frac{1}{2}$ -fache Steuer beziehen wolle, so lasse sich Fr. 1. 25 nicht gut halbiren. Ich glaube zwar, dieser Schwierigkeit hätte man dadurch begegnen können, dass man aufgerundet hätte.

Die letzte Ziffer betrifft dann noch das übrige Vermögen, das nur noch aus grundpfändlich versicherten

Kapitalien bestehen kann. Hier wird ein Steueransatz von Fr. 1. 50 als derjenige bezeichnet, der der Taxation des landwirtschaftlichen Grundeigenthums hierseitiger Ansicht nach entspricht.

Dies sind die Gründe, weshalb, entgegen dem jetzigen Zustande, bei Veranlagung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens diese Verschiedenheiten eintreten sollen. Wir glauben, es entsprechen diese Unterschiede durchaus den materiellen thatsächlichen Verhältnissen und der Gerechtigkeit.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich theile allgemein die ausgesprochenen Ansichten. Es ist vollkommen richtig, dass es angezeigt ist, mit Rücksicht auf die schwierigen Verhältnisse, in welchen die Landwirtschaft sich befindet, den Steuerfuss auf landwirtschaftlichen Immobilien möglichst niedrig zu stellen. Wir haben deshalb einen Ansatz von Fr. 1 vom Tausend aufgenommen, im Gegensatz zu Fr. 1. 25 (bezw. Fr. 1. 20 nach Antrag der Kommission) für das übrige unbewegliche Vermögen und Fr. 1. 50 für grundpfändlich versicherte Forderungen, Kapitalien, Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds etc. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits gesagt, dass der Inhaber verzinslicher Kapitalien eigentlich nichts zu thun hat, um daraus Nutzen zu ziehen, als die Coupons abzuschneiden oder zum Sachwalter zu gehen, und im Falle er die Sache selbst verwaltet, nicht zu vergessen, Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse und Liquidationen zu machen etc. Nicht so leicht ist der landwirtschaftliche Ertrag zu erzielen, sondern er muss im Schweiße des Angesichts herausgeschlagen werden und der Landwirth kann froh sein, wenn er dabei eine solche Rendite herausbringt, wie sie der Kapitalist mit grösster Leichtigkeit von seinen Kapitalien bezieht.

Auf der andern Seite gibt es auch Gebäude, und zwar nicht nur in städtischen Verhältnissen, sondern auch auf dem Land, welche ganz andere Erträgnisse abwerfen, als landwirtschaftliche Gebäude, Scheunen oder Wohnhäuser, die man besitzen muss, um Landwirtschaft zu treiben. Solche Gebäude werfen einen Ertrag ab, der grösser ist, als derjenige von landwirtschaftlichen Gegenständen, aber doch nicht so gross, wie derjenige verzinslicher Kapitalien. Wir haben deshalb für diese den Steuerfuss etwas erhöht, und bestimmt, dass, wenn bei landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken Fr. 1.— vom Tausend verlangt wird, für das übrige unbewegliche Vermögen Fr. 1. 25 vom Tausend bezahlt werden soll. Die Kommission möchte statt Fr. 1. 25 sagen Fr. 1. 20, aus den vom Herrn Finanzdirektor angeführten Gründen. Fr. 1. 20 lässt sich leichter halbieren, wenn man z. B. eine $1\frac{1}{2}$ -fache Steuer ansetzen will, immerhin ist dies ein nebenschälicher Punkt; Sie mögen darüber entscheiden.

In Ziff. 4, oder nun Ziff. 3, haben wir das übrige Vermögen mit Fr. 1. 50 vom Tausend belegt. Unter diesem übrigen Vermögen sind nicht bloss Kapitalien zu verstehen, sondern auch — der Herr Finanzdirektor hat vergessen darauf hinzuweisen — Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds, da man von der Aussicht ausging, dass diese Betriebsfonds auch zu den rentablen Kapitalien zu zählen seien. Nun weiss ich,

dass hiergegen Opposition erhoben werden wird. Man wird voraussichtlich beantragen, die Betriebsfonds — die allerdings im Gesetz nicht gehörig definiert sind; es ist das eine Frage, welche in der Zeit zwischen der ersten und zweiten Berathung noch näher geprüft werden muss — nicht höher zu belasten, als die landwirtschaftlichen Gebäude und Grundstücke, also bloss mit Fr. 1. — vom Tausend, so dass also die höchste Steuer von Fr. 1. 50 bloss von den eigentlichen verzinslichen Kapitalien, also bloss vom Rentier erhoben würde, das heisst, es kann zwar einer verzinslichen Kapitalien haben, auch ohne Rentier zu sein, aber so weit er sie hat, ist er eben Rentier und muss den höhern Steueransatz bezahlen. Ich will in dieser Beziehung der Diskussion nicht vorgreifen und nur bemerken, dass ich persönlich gegen die erwähnte Modifikation nichts einzuwenden hätte. Allein ich spreche hier im Namen der Kommission und muss selbstverständlich an den Ansätzen festhalten, wie sie die Kommission beschlossen hat.

Roth (Adolf). Nach den Ausführungen des Herrn Brunner müssen Fonds, die in Handel und Industrie angelegt sind, den höchsten Ansatz bezahlen, nämlich Fr. 1. 50 vom Tausend. Bisher mussten bei einfacher Steuer $1\frac{1}{2}\%$ vom Ertrag bezahlt werden. Sollte in Zukunft ebenfalls eine zweifache Steuer zu stande kommen, wie wir sie jetzt haben, so beträgt die Erhöhung des Ansatzes gegenüber jetzt 250 % und bei $1\frac{1}{2}$ -facher Steueranlage, wie man sie in Aussicht nimmt, $187\frac{1}{2}\%$. Nun sind diese Fonds nicht solche, die unmittelbar eine Rendite abwerfen. Eine Fabrik rentiert nichts, wenn der Besitzer sich nicht röhrt, und ich finde es deshalb nicht gerecht, dass hiefür der höchste Ansatz Anwendung finden soll. Ich möchte deshalb beantragen, dass diese Fonds nicht höher belastet werden sollen, als das landwirtschaftliche Grundeigenthum, und wäre danach die Redaktion in den Ziff. 2 und 4 (oder nun 1 und 3) entsprechend zu ändern.

Burkhardt. Ich beantrage, nachdem Sie die Fahrhabesteuern gestrichen haben, in Ziff. 3 zu sagen Fr. 1. 50 und in Ziff. 4 Fr. 2. — Die Herren Berichterstatter der Regierung und der Kommission haben deutlich auseinandergesetzt, warum sie diese verschiedenen Ansätze aufgestellt haben, nämlich wegen der verschiedenen Rentabilität der Steuerobjekte. Die letzten Tage ist in diesem Saale eine Berechnung aufgestellt worden, wonach der Landwirth per Tausend Grundsteuerschatzung Fr. 1. 40 einzig an Salzsteuer bezahlen muss. Ich möchte also für die Landwirtschaft bei dem beantragten Ansatz von Fr. 1 bleiben, als Aequivalent für die Salzsteuer aber die übrigen Objekte hinaufsetzen, und ich glaube, es könnte auf diese Weise eine ziemliche Ausgleichung vorgenommen werden, wenn auch die Salzsteuer noch nicht absorbiert ist und der Landwirth immer noch mehr bezahlen müsste.

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Ich habe gestern beantragt, es sei der Abschnitt über die Vermögenssteuer an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen; der Grossen Rath wollte jedoch darauf nicht

eintreten, auf die Bemerkung des Herrn Finanzdirektors hin, dass die von mir angeregten Fragen in den vorberathenden Behörden bereits gründlich untersucht worden seien. Der Herr Finanzdirektor betonte namentlich, dass eine Couponsteuer, wie ich sie anregte, bei Anlass der Konversion von Staatsanleihen nachtheilige Folgen haben könnte. Ich gebe das bis zu einem gewissen Grade zu, mache aber darauf aufmerksam, dass es außer dem Staate noch eine ganze Zahl von Instituten gibt, die Geld nötig haben, bei denen dieser Grund nicht durchschlagend sein kann. Ich will indessen heute nicht wieder darauf zurückkommen: ich habe mich schon oft gekrümmt, ich werde mich auch diesmal krümmen.

Hingegen erlaube ich mir, auf den zweiten Theil meines gestrigen Antrages zurückzukommen und hier bei Behandlung des Art. 8 zu wiederholen. Ich bin durchaus einverstanden, dass man die Landwirtschaft zu berücksichtigen sucht und für sie eine Milderung der Steuer eintreten lässt. Nicht einverstanden aber bin ich mit der Art und Weise, wie dies geschehen soll, sondern halte dafür, es solle die Ausgleichung in erster Linie durch Revision der Grundsteuerschatzungen geschehen. Wenn dies aber nicht bestimmt im Gesetz gesagt, sondern nur in Aussicht gestellt wird, so haben wir keine Garantie, dass diese Ausgleichung wirklich stattfindet und die nächsten Grundsteuerschatzungen nicht wieder willkürlich vorgenommen werden, wie es vor 12 Jahren der Fall war. Wird aber eine solche Ausgleichung durch Revision der Grundsteuerschatzungen vorgenommen, so ist kein Grund mehr vorhanden, verschiedene Steuerausätze aufzustellen. Der Entwurf will das landwirtschaftliche Grundeigenthum mit Fr. 1 vom Tausend und das übrige unbewegliche Vermögen mit Fr. 1. 25, resp. Fr. 1. 20 nach Antrag der Kommission, besteuern. Nun habe ich schon gestern darauf aufmerksam gemacht, dass es mit diesen Vermögensbestandtheilen sehr verschieden gehen kann. Es gibt Häuser, die einen sehr schönen Ertrag abwerfen, aber auch wieder solche, die, obwohl sie nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen, doch keinen grösseren Ertrag abwerfen, als landwirtschaftliche Gebäude. Hier möchte ich die Ausgleichung durch Abänderung der Grundsteuerschatzung vornehmen.

Nun geht man aber noch weiter, als der Entwurf beantragt. Herr Burkhardt möchte in Bezug auf die Kapitalien bis auf Fr. 2 vom Tausend gehen. Bei der nächsten Berathung kann man ja dann gerade sagen: wir wollen die Kapitalien expropriieren und dem Staate überweisen! Ich habe übrigens auch in dieser Beziehung gestern Anfragen gestellt, die aber nicht beantwortet worden sind. Ich habe nämlich gefragt, wie es bei den Kapitalien mit Rücksicht auf den Zinsertrag gehalten sein soll. Soll eine Obligation, welche 3% abwirft, gleich besteuert werden, wie eine Aktie, welche 10% abträgt? Es wurde bemerkt, es gehöre dasⁱⁿ die Vollziehungsverordnung. Allein es scheint mir doch sehr bedenklich, dass man solche wichtige Momente in Vollziehungsverordnungen verweist und nicht im Gesetze selbst sich klar und deutlich darüber ausspricht. Ich möchte sehr wünschen, dass die vorberathenden Behörden bis zur zweiten Berathung sich damit befassen und bestimmte

Vorschläge bringen, damit man weiß, wie es in dieser Beziehung gehalten sein soll.

Ich will das, was ich gestern sagte, heute nicht wiederholen, sondern erlaube mir nur, den gestern gestellten Antrag heute zu reproduzieren und zwar in folgender Form: «Für die Vermögenssteuer wird der Steueransatz gleichmässig auf alles bewegliche und unbewegliche Vermögen gelegt. Der Steueransatz beträgt Fr. 1 vom Tausend. Die Grundsteuer beruht auf den Grundsteuerschatzungen, deren Revision unter besonderer Berücksichtigung des Ertragwerthes durchzuführen ist.» Es ist die Feststellung der Grundsteuerschatzungen nach dem wirklichen Ertragwerth der einzige richtige Weg. Man kann natürlich auch noch andere Momente in Berücksichtigung ziehen, aber in der Regel soll der Ertragwerth gelten. Werden die Grundsteuerschatzungen richtig durchgeführt, so braucht man diese verschiedenen künstlichen Ansätze von Fr. 1, Fr. 1. 25 und Fr. 1. 50 nicht aufzunehmen, sondern es genügt dann ein einheitlicher Ansatz vollständig.

Schmid (Andreas). Vorerst nur einige Worte auf den soeben von Herrn v. Wattenwyl gestellten Antrag. Ich glaube, Sie werden mit mir einverstanden sein, dass dieser Antrag unaceptabel ist. Sie können nicht heute Ihr Steuersystem auf etwas gründen, was sie einer künftigen Schatzungskommission anheimstellen wollen. Wir müssen die Verhältnisse nehmen, wie wir sie heute haben, und bis die Revision der Grundsteuerschatzungen im ganzen Kanton in dem Sinne durchgeführt ist, dass wirklich der Ertragwerth beobachtet wird, können wir noch 10, 15 Jahre warten, abgesehen davon, dass die Sache immerhin von der Schatzung abhängt, welche die betreffende Kommission aufstellen würde. Allein ich gehe weiter. Wenn man in den Antrag des Herrn v. Wattenwyl den Sinn legt, dass der landwirtschaftliche Ertrag im Verhältniss der im Art. 8 vorgesehenen Ansätze zu berücksichtigen sei, so würde dies in unserem Hypothekarwesen eine Störung hervorrufen, die einer förmlichen Panik gleichkäme. An einzelnen Orten würde man wahrscheinlich zu Grundsteuerschatzungen gelangen, die lange nicht die darauf haftenden Kapitalien repräsentieren würden. Wenn man glaubt, die Grundsteuerschatzungen seien unrichtig, so soll man sie revidieren, aber die Basis des ganzen Vermögenssteuersystems auf diese zukünftige Revision stellen, das können wir nicht. Ich glaube deshalb, es sei das einfachste, dass man, wie es vorgeschlagen wird, die Ansätze im Verhältniss zur Arbeit und der Rentabilität aufstellt.

Im weitern möchte ich aber noch den Antrag des Herrn Roth in einer Beziehung begründen, die Herr Roth übersehen hat. Es ist von den Herren Roth und Brunner gesagt worden, dass es allerdings die Billigkeit verlange, dass man die Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds, die in Zukunft als Kapitalien versteuert werden sollen, berücksichtige, ganz gleich wie die Landwirtschaft, indem auf der Landwirtschaft, wie der Herr Finanzdirektor ganz richtig bemerkte, die Arbeit haftet, welche erst das Kapital rentabel macht. Nun glaube ich, ebenso sehr wie beim landwirtschaftlichen Betrieb, sei es in Handel und Ge-

werbe die Arbeit, die allein im stande ist, den Ertrag zu reguliren und das Geschäft rentabel zu machen. Allein ich gehe noch weiter und sage: der Landwirth hat allerdings viel Arbeit und Mühe, aber diese Arbeit wird nicht versteuert, indem der Landwirth keine Einkommenssteuer zu bezahlen hat. Auf Handel und Gewerbe dagegen wird extra noch eine hohe Einkommenssteuer gelegt. Ich glaube deshalb, es sei der Antrag des Herrn Roth mehr als begründet, und es wäre nicht billig, wenn das landwirtschaftliche Grundeigenthum niedriger besteuert würde, als die Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Roth ganz speziell zur Annahme empfehlen, wie sich auch der Herr Rapporteur der Kommission von sich aus mit demselben einverstanden erklärt hat.

Egger. Ich bin mit dem Ansatz von Fr. 1 für Liegenschaften und landwirtschaftliche Gebäude einverstanden. Dagegen möchte ich, dass in Ziff. 3 der Ansatz von Fr. 1. 25 auf Fr. 1. 50 erhöht würde. Es ist den Herren bekannt, dass in der Stadt Bern und in allen grössern Ortschaften — Langenthal, Burgdorf, Biel, St. Immer etc. — Gebäude sind, die sich à 6 bis 8 % verzinsen. Ich finde nun, es sei nicht billig, wenn der Kapitalist, der, wenn er seine Kapitalien solid anlegen will, gegenwärtig nur 3½ % bezieht, höher taxirt wird, als der Gebäudebesitzer, der 6 bis 8 % bezieht. Ich beantrage deshalb, es sei der Ansatz sub Ziff. 3 auf Fr. 1. 50 zu erhöhen, schon auch der Einfachheit wegen.

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Nur zwei Worte auf die Bemerkungen des Herrn Schmid. Wenn er sagt, man könne die Grundsteuerschatzungen nicht von der Thätigkeit der betreffenden Kommission abhängen lassen, so ist dies gerade das, was ich vermeiden will. Eine Thätigkeit der Kommission, wie wir sie vor 12 Jahren hatten, wollen wir eben nicht und darum wünsche ich, dass im Gesetze selbst der Kommission, resp. der Behörde, welche sich in Zukunft mit den Grundsteuerschatzungen zu befassen haben wird, ein Wegweiser gegeben wird, und deshalb möchte ich den Grundsatz aufgenommen wissen, dass die Grundsteuerschatzungen auf Grund des Ertragswerthes vorgenommen werden sollen. Dass man den Ertragswerth zwar nicht haarscharf berücksichtigen kann, habe ich bereits angeführt.

Herr Schmid bemerkte ferner, mein Antrag stelle das Hypothekarwesen auf den Kopf. Das ist durchaus nicht der Fall; denn so gross wird die Differenz in den Schätzungen nicht sein, dass dadurch im Hypothekarwesen eine allgemeine Konfusion entstehen würde. Den guten Einfluss auf das Hypothekarwesen aber wird die Sache allerdings haben, dass die Güter in Zukunft nicht so überschuldet und überlastet werden, wie es bis jetzt häufig der Fall gewesen ist, und wird das Hypothekarwesen so ein viel richtigeres und rationelleres werden. Die beiden Bemerkungen des Herrn Schmid bestärken mich also bloss in meiner Ansicht.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich muss Herrn v. Wattenwyl einiges erwidern. Er möchte die Grundsteuerschätzung nach dem Ertrags-

werthe festgesetzt wissen. Nun glaube ich, das gehe nicht an und ich denke, man werde in dieser Beziehung wohl mit mir übereinstimmen. Die landwirtschaftlichen Gebäude und Grundstücke kann man ganz gut nach dem Ertragswerthe taxiren, obschon auch hier der Ertragswerth nicht der einzige Faktor ist, der bei der Taxation massgebend sein muss. Der Marktpreis kann auch höher sein, als der Ertragswerth, und diesen kann der Eigentümer sehr gut erzielen. Allein ich begreife, dass bei landwirtschaftlichen Gegenständen der Ertragswerth in erste Linie gestellt werden muss. Es gibt aber sehr viel anderes Eigenthum, wo man sich nicht auf diesen Boden stellen kann, weil sonst die Schätzung beinahe gleich Null würde. Denken Sie an die schönen Herrschaftssitze, Schlösser etc. Da ist der Ertrag minim. Ja, dieselben tragen nicht nur nichts ab, sondern sie kosten den Eigentümer noch viel Geld. Hier kann der Ertragswerth nicht in Betracht kommen; es ist deshalb nicht richtig, den Ertragswerth als allein massgebend hinzustellen; denn sonst kämen wir zu Resultaten, die wir nicht wollen und welche auch Herr v. Wattenwyl nicht will. Man muss deshalb einen Unterschied machen zwischen Grundstücken, deren Werth sich hauptsächlich durch den Ertrag bestimmen lässt, und solchen, welche, abgesehen vom Ertrag, grössere Annehmlichkeiten bieten und in anderer Weise dem Eigentümer von Werth sind. Bei Besitzungen wie die Chartreuse, das Schloss Muri, die Schadau u. s. w., die grosse Summen werth sind, kann man von keinem Ertrag sprechen. Die meisten von uns vermöchten eine solche Besitzung gar nicht zu unterhalten. Hier muss man auf den Marktpreis abstossen. Es ist überhaupt nicht richtig, alles Grundeigenthum über eine Schablone zu nehmen, und deshalb ist die Kommission auf diese Unterscheidung, wie sie der Art. 8 enthält, eingetreten.

Was die von den Herren Roth und Schmid gestellten Anträge betrifft, so habe ich bereits erklärt, dass ich persönlich denselben beistimmen könnte. Was dagegen das Grundeigenthum anbetrifft, so möchte ich Sie bitten, an dem Entwurf festzuhalten und nicht alles in's gleiche Band zu nehmen.

Dürrenmatt. Es sind die Naturereignisse, welche gerade in letzter Zeit an verschiedenen Orten des Kantons stattgefunden haben, die mich veranlassen, zur Ziff. 2 des Art. 8 einen Zusatz vorzuschlagen des Inhalts: «Im Falle ausserordentlich schwerer Naturereignisse kann die kantonale Rekurskommission den Betroffenen einen theilweisen oder gänzlichen Nachlass gestatten.» Es wäre dies also eine Vergünstigung für den landwirtschaftlichen Grundbesitz. Ich sage absichtlich «im Falle ausserordentlich schwerer Naturereignisse». Ich möchte den Ausdruck nicht spezifizieren. Ich denke dabei allerdings in erster Linie, da wir die obligatorische Hagelversicherung nicht haben, an Hagel- und anderen Gewitterschäden, im fernern aber auch an Sturmschäden, Rutschungen, Ueberschwemmungen u. s. w. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass infolge solcher Naturereignisse auf den Höfen bisweilen buchstäblich jedes Pflanzenleben, jeder Jahresnutzen vernichtet wird, wie es letzthin im Oberaargau vorgekommen ist, so wäre ein solcher Nach-

lass gewiss nur ein Akt der Gerechtigkeit. Früher, wo man die Feudallasten hatte, für welche ich natürlich nicht im geringsten schwärme, wo man die zehnte Garbe abliefern musste, gab es ganz naturgemäß bei geringerem Ertrag auch weniger Zehntgarben. Mit Recht hat man mit diesem System aufgeräumt. Einige Rücksicht aber sollte man doch ausnahmsweise in ausserordentlich schweren Fällen eintreten lassen. Ich empfehle Ihnen deshalb den beantragten Zusatz zur Annahme.

Gygax (Bleienbach). Beim Lesen des Entwurfs ist mir sofort unangenehm aufgefallen, dass hier verschiedene Steueransätze aufgestellt sind, und ich habe mir schon damals vorgenommen, mich gegen diese Verschiedenheit der Ansätze zu erheben. Dass in dieser Verschiedenheit etwas Anstössiges liegt, beweist die heutige Diskussion, in welcher die verschiedensten Ansichten geltend gemacht werden. Ich bin ein Freund der Einheit und von allem dem, was einen Gegenstand, hier speziell den Bezug der Steuern, vereinfacht. Es gibt für die Verwaltung nichts ärgerlicheres, als wenn solche Verschiedenheiten da sind. Es kommen da immer diese oder jene Rücksichten in Betracht und namentlich was den zuletzt gestellten Antrag betrifft, so würden da immer Rücksichten walten, indem man sich fragen müsste: ist der Fall ein ausserordentlicher oder nicht? Solche Rücksichten gereichen aber oft der Gerechtigkeit nicht zum Vortheil. Je nachdem der Reklamirende genehm oder ungemein wäre, würden die Schätzungen gemacht, und wer soll dann über deren Richtigkeit entscheiden? Die Kommission ist nicht selbst auf Ort und Stelle und kann den Schaden nicht sehen, sie muss sich also auf den Bericht stützen, der, eben je nachdem der Betreffende genehm ist oder nicht, verschieden lauten wird. Alles aber was zu Ungleichheiten führt, ärgert mich und darum stelle ich den Antrag, es sei ein einheitlicher Steuersatz aufzunehmen. Ich weiss nicht, ob ich mit diesem Antrag Glück habe; ich zweifle sogar sehr daran. Herr Roth hat für die Industrie gesprochen, Herr Brunner möchte sich bei der Landwirtschaft populär machen (Heiterkeit) etc. Ich möchte nicht gerade für einen bestimmten Berufszweig reden, sondern stelle, wie schon gesagt, den Antrag, einen einheitlichen Ansatz aufzustellen, und zwar ist es mir gleichgültig, ob man denselben auf Fr. 1. —, Fr. 1. 20 oder Fr. 1. 50 feststellt.

Präsident. Der Antrag des Herrn Gygax fällt also mit dem von Herrn v. Wattenwyl gestellten zusammen?

Gygax (Bleienbach). Ja.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will gerade beim Antrag des Herrn Dürrenmatt beginnen, den ich seiner Veranlassung wegen vollständig begreife, gleichwohl aber nicht acceptiren kann. Vor allem aus wäre die Rekurskommission, an welche er diese Kompetenz überweisen möchte, durchaus nicht die geeignete Behörde. Dieselbe ist da, um Steuerschatzungen, nicht aber um Nachlässe vorzunehmen. Das Recht, einen Nachlass zu gewähren oder Gnade auszuüben, ist ein Ausfluss

der Souveränität und wird von den Staatsbehörden ausgeübt und zwar auch wenn keine besonderen Vorschriften vorhanden sind. Es sind denn auch alle Jahre vom Regierungsrath, als der zuständigen Behörde, Steuernachlässe bewilligt worden, ohne dass ein bestimmter bezüglicher Paragraph im Gesetze stünde. Ich glaube also, der Antrag des Herrn Dürrenmatt passe nicht hieher, sondern es sei sonst die Möglichkeit vorhanden, zu allen Zeiten solchen Fällen Rechnung zu tragen.

Was den Antrag des Herrn v. Wattenwyl bezüglich der Grundsteuerschatzungen anbetrifft, so glaube ich, es solle derselbe ebenfalls nicht angenommen werden. Es passt nicht, im Gesetz die Grundsätze aufzunehmen, nach denen eine Revision der Grundsteuerschatzungen vorgenommen werden soll. Wir haben dies im bisherigen Gesetz gehabt, was aber nicht hinderte, dass man theilweise zu unrichtigen Schätzungen gelangte. Im Gesetz vom Jahre 1856 steht die Vorschrift, dass die Grundstücke nach dem Marktpreis geschätzt werden sollen. Nun weiss aber jedermann, dass die gegenwärtigen Schätzungen vielerorts den Marktpreis weit übersteigen, während sie an andern Orten darunter stehen. In Bezug auf die Waldungen besteht die Vorschrift, dass die Schätzungen nach der mittleren Ertragsfähigkeit vorgenommen werden sollen. Nun sagte Ihnen gestern Herr Burkhard, die Wälder seien im Vergleich zu ihrem Ertrag viel zu hoch geschätzt. Die Schätzung ist also trotz dieser Vorschrift nicht die richtige. Die Schätzungen machen sich eben nicht nach einer Schablone, sondern müssen von Schätzern vorgenommen werden und richten sich nach der Zeitströmung. Im Jahre 1875 bewegte sich alles auf der aufsteigenden Linie und hat man deshalb hoch geschätzt. Zwei, drei Jahre später würden die Schätzer die Sache ganz anders angesehen haben. So wird es auch in Zukunft sein müssen. Man wird die Schätzungen nicht nach einer Schablone machen können, sondern wird damit Schätzer beauftragen müssen, Leute, die menschlich denken und irren können. Wenn man einen Schwarm Schätzer hinaussendet, so geht das gleich, wie wenn man einen Schwarm Tauben hinauslässt: jede Taube fliegt wohin sie will und jeder Schätzer schätzt so, wie es ihn recht dünkt und kümmert sich nicht viel um den Ertrag oder den Marktpreis. Ich glaube also, es nütze nichts, sondern sei ganz zwecklos und unnötig, solche Vorschriften bereits in's Gesetz selbst aufzunehmen.

Herr v. Wattenwyl frägt heute wieder, wie die Kapitalvermögen behandelt werden sollen, ob einfach nach ihrem Betrag, abgesehen von ihrer Rendite. Er hat die Frage in der Weise gestellt, es möchte dieselbe bis zur zweiten Berathung noch näher untersucht werden. Ich gebe zu, dass diese Frage noch der Prüfung werth ist und ich werde sie deshalb jedenfalls noch untersuchen.

Was nun den Antrag des Herrn Roth anbetrifft, der die Fabrik- und Handelsfonds gleich behandeln möchte, wie das landwirtschaftliche Grundeigenthum, so bin ich in dieser Beziehung mit ihm und Herrn Schmid nicht einverstanden. Ich glaube nicht, dass man die industriellen Fonds gleich behandeln soll, wie das landwirtschaftliche Grundeigenthum, und zwar einfach

deswegen, weil die Rendite von diesen zwei Vermögensfaktoren nicht die gleiche ist. Soweit ich Einblick in diese Verhältnisse habe, verzinst eine Erwerbsgesellschaft ihre Fonds nicht nur zu 2, 3 %, sondern wenn sie das Inventar aufnimmt, so schreibt sie vorab wenigstens 4 % ab, oder noch eher 5 %, sofern es angeht. Von einer Abschreibung von bloss 2, 3 %, ein Zins, welchen das landwirtschaftliche Grund-eigenthum abwirft, ist keine Rede. Es dürfen deshalb diese beiden Vermögensfaktoren nicht auf gleiche Linie gestellt werden. Eher liesse es sich rechtfertigen, wenn diese Fonds von der Vermögenssteuer ganz gestrichen und in der Weise behandelt würden, dass bei der Erwerbssteuer darauf Rücksicht genommen würde, wie es jetzt der Fall ist. Diese Frage wäre zu untersuchen und würde diese andere Behandlung wahrscheinlich zu den nämlichen Resultaten führen, wie der Entwurf. Auf alle Fälle ist eine Gleichstellung mit dem landwirtschaftlichen Grundeigenthum durchaus nicht gerechtfertigt.

Schweizer. Ich bin mit dem Herrn Finanzdirektor absolut nicht einverstanden, dass die Handels- und Gewerbefonds gleich belastet werden sollen, wie andere Kapitalien; es ist das absolut eine unrichtige Auffassung des Herrn Finanzdirektors. Diese sogenannten Geschäftsfonds sind zum grössten Theil, ja fast immer, illusorische Fonds. Sie unterliegen vielen Fluktuationen. Veränderungen der Preise und der Mode, der Marktwerte und der Produktion betreffs Qualitäten, etc., alles das sind Faktoren, die auf den Werth dieser Fonds mächtig einwirken. Zudem ist die Erwerbssteuer bis jetzt in der Weise bezogen worden, dass dabei diese Fonds mit in Berücksichtigung gezogen wurden. Ich finde deshalb, es sei nicht billig, dass man eine gewisse Klasse von Erwerbenden, die, wenn das Gesetz angenommen wird, ohnedies, wie man sich überzeugen wird, durch die Progression gehörig belastet werden wird, noch extra mit dieser Steuer belastet. Es ist von Herrn Schmid mit Recht betont worden, dass der Geschäftsmann ebensowenig wie der Landwirth auf der faulen Haut liegen kann, sondern wenn er sein Geschäft fruchtbar machen will, so muss er dafür ununterbrochen thätig sein, sonst sind diese Geschäftsfonds für ihn ein todtes Kapital. Es ist deshalb absolut unbillig, diese Fonds mit dem höchsten Ansatz zu belegen; lieber würde ich der Ansicht des Herrn Finanzdirektors beipflichten, es seien die Geschäftsfonds beim Erwerb zu versteuern; denn dort wird der Geschäftsmann und der Industrielle immerhin so hoch belastet werden, dass dabei jedenfalls auch die Kapitalien, die er besitzt, ihre Berücksichtigung finden.

Ich möchte Sie deshalb ersuchen, im Falle diese verschiedenen Ansätze beibehalten werden, den Antrag des Herrn Roth zu berücksichtigen und für diese Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds nur einen Ansatz von Fr. 1 aufzunehmen. Sollte im Sinne der Ausführungen des Herrn Finanzdirektors der Antrag gestellt werden, diese Fonds überhaupt mit keiner sogenannten Vermögenssteuer zu belegen, so würde ich auch diesem Antrag beipflichten können. Vor allem aus aber stimme ich dem Antrage der Herren Roth und Schmid bei.

Dürrenmatt. Ich modifiziere meinen Antrag gern dahin, dass statt «die kantonale Rekurskommission» gesagt wird «der Regierungsrath».

Gygax (Bleienbach). Ich muss noch folgende Erläuterung geben. Der Antrag des Herrn v. Wattenwyl besteht aus zwei Theilen. Erstlich will er einen einheitlichen Ansatz, wie ich. Ferner aber will er eine Grundsteuerschatzung nach dem reellen Ertrag, zu welch' letzterem Antrag ich nicht stimmen könnte. Ich möchte deshalb, dass bei der Abstimmung die Sache getrennt würde.

Präsident. Ich denke, dass der zweite Theil des Antrags des Herrn v. Wattenwyl auch für den Fall gestellt ist, dass verschiedene Ansätze aufgenommen werden?

v. *Wattenwyl* (alt-Regierungsrath). Ja.

Abstimmung.

I. Eventuelle Bereinigung des Systems des Entwurfs.

| | |
|---|------------|
| 1. Ziff. 1 fällt weg. | |
| 2. Ziff. 2 (nun Ziff. 1). a. Für Rubrizierung der Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds unter diese Ziffer (Antrag Roth) | 53 Stimmen |
| Dagegen | 63 » |

| | |
|---|-------------|
| b. Für den Zusatzantrag Dürrenmatt betreffend ausserordentliche Schadensfälle | Minderheit. |
|---|-------------|

| | |
|---|-------------|
| 3. Ziff. 3 (nun Ziff. 2). a. Für den Fall, dass mehr als Fr. 1. 20 erkennt werden soll: Für den Antrag der Regierung (Fr. 1. 25) gegenüber dem Antrag Burkhardt-Egger (Fr. 1. 50) . . . | Mehrheit. |
| b. Für den eventuell acceptirten Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag der Kommission (Fr. 1. 20) . . . | Minderheit. |

| | |
|---|-----------|
| 4. Ziff. 4 (nun Ziff. 3). Für den Entwurf (gegenüber einem Ansatz von Fr. 2. — nach Antrag Burkhardt) . . | Mehrheit. |
|---|-----------|

II. Eventuelle Bereinigung des Systems einer einheitlichen Taxation.

Für den Zusatzantrag v. Wattenwyl betreffend Durchführung der Grundsteuerschatzungen nach dem Ertragswerth Minderheit.

III. Definitive Abstimmung.

Für die eventuell bereinigte Fassung des Entwurfs (gegenüber einem einheitlichen System nach Antrag v. Wattenwyl und Gygax) Mehrheit.

Art. 9.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In Art. 9 ist vorgesehen, dass das unbewegliche Vermögen (Grundeigenthum) in derjenigen Gemeinde zu versteuern sei, wo es liegt, dagegen

aber das versteuerbare bewegliche Vermögen in derjenigen Gemeinde, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Diese Grundsätze sind so selbstverständliche und allgemein angenommene, dass ich glaube, es sei vorläufig nicht nötig, sie näher zu begründen. Ich möchte auf Annahme des Art. 9 beantragen.

Präsident. Ich möchte bemerken, das im zweiten Absatz die Ziff. 3 dahinfällt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Einverstanden.

Angenommen.

Art. 10.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 10 lautet: «Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigenthum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend. Dieselbe ist der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen entzogen.» Dass die Steuer vom unbeweglichen Vermögen pfandweise auf dem betreffenden Grundeigenthum haftet und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend, ist schon jetzt rechtens. Wenn hinzugefügt wird, dass eine daherige Forderung aller Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen entzogen sei, so ist das eine Vorschrift, die im Interesse der Vereinfachung aufgestellt worden ist, indem dadurch die Kosten, die aus solchen Eingaben entstehen und welche nicht unbedeutend sind, dahinfallen. Dem Gerichtsschreiber, dem Massaverwalter etc. wird es leicht sein, zu erfahren, ob noch eine Grundsteuer aussteht oder nicht, um dieselbe eventuell in die Schuldenmasse der Liquidation aufnehmen zu können. Ich beantrage auch hier Annahme dieses Artikels.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich habe zu diesem Art. 10 nichts weiter beizufügen, nur glaube ich, es sei darin ein Fehler gut zu machen. Der zweite Satz bestimmt: «Dieselbe ist der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen entzogen.» Das «dieselbe» bezieht sich auf «die Steuer vom unbeweglichen Vermögen» im ersten Satz. Es wäre danach bloss die Steuer vom unbeweglichen Vermögen der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen entzogen. Ich glaube aber, es solle jede Steuerforderung der Eingabe entzogen sein und nehme an, man habe auch das sagen wollen. In diesem Falle muss dann aber das Wort «dieselbe» ersetzt werden durch «jede Steuerforderung».

Präsident. Wenn der letzte Satz diesen Sinn haben sollte, so möchte ich vorschlagen, denselben unter die Schlussbestimmungen aufzunehmen, damit er sich dann auch auf die Erwerbssteuer bezieht.

Flückiger. Es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen Steuern auf Grundbesitz und andern Steuern. Steuern auf Grundbesitz muss natürlich derjenige bezahlen, der den Grundbesitz ansichbringt. Wer aber soll die übrigen Steuern bezahlen, welche auf keinem Gegenstand haften? Die Liquidationsbehörde kennt diese in der Regel nicht. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei der Art. 10 so anzunehmen, wie er vorliegt, der zweite Satz also nicht auch auf die Erwerbssteuer auszudehnen.

Präsident. Die beiden Herren Berichterstatter erklären, sie verstehen unter dem Schlusssatze alle Steuern.

Flückiger. Im Art. 10 wird absolut nur von Steuern gesprochen, die auf unbeweglichem Vermögen haften. Ich halte daher meinen Antrag aufrecht.

Abstimmung.

| | |
|---|------------|
| Für den Antrag der vorberathenden Behörden (Ausdehnung des letzten Satzes auf alle Steuern) | 73 Stimmen |
| Für den Antrag Flückiger | 25 » |

Art. 11.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Mit dem Art. 11 gehen wir zur Erwerbssteuer über. Derselbe behandelt das Subjekt der Erwerbssteuer und erklärt als steuerpflichtig: «alle im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde» (also alle Personen, welche versteuerbaren Erwerb haben), sowie ferner «alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisierten Unternehmungen aller Art.» Es soll überhaupt durch diesen Artikel jedermann zur Erwerbssteuer herangezogen werden, der wirklich versteuerbaren Erwerb realisiert. Ich glaube, es seien das Vorschriften, welche so in der Natur der Sache liegen, dass sie vorläufig keiner näheren Begründung bedürfen.

v. *Wattenwyl* (alt-Regierungsrath). Die Ziff. 2 enthält einen Ausdruck, den ich nicht recht begreife, nämlich den Ausdruck «autorisierte Unternehmungen». Ich weiss nicht, was es für einer Autorisation bedarf, um ein Geschäft auszuüben, als allfällig einer Niederlassungsbewilligung. Es gibt aber in neuerer Zeit verschiedene Geschäfte, welche kommen und wieder verschwinden, die keinerlei Autorisation geniessen, denen man oft sogar den Geschäftsbetrieb untersagt hat, die aber doch Mittel finden, das Geschäft zu betreiben. Ich will auf ein einziges solches Geschäft hinweisen, das vor 2 bis 3 Jahren schwunghaft betrieben werden wollte, nämlich der Handel mit Städte- und Gemeindeobligationen. Diese Geschäfte waren nicht autorisiert und nicht im Kanton angesessen, und ich halte sie für solche Geschäfte, die man möglichst verhindern sollte. Es sollte deshalb statt «autorisierte Unternehmungen» gesagt werden: «alle innerhalb des

Kantons befindlichen oder ihre Thätigkeit auf denselben ausdehnenden Unternehmungen.»

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, der Ausdruck «autorisierte Unternehmungen» habe den von Herrn v. Wattenwyl gewünschten Sinn. «Autorisiert» ist allerdings ein etwas eigentümlicher Ausdruck; allein es ist das bloss Redaktionssache; sachlich sind wir einig und glaube ich deshalb, es sei darüber keine Abstimmung nöthig.

Dürrenmatt. Der Ausdruck «u. s. w.» scheint mir nicht in einen Gesetzesparagraphen zu gehören; denn das gibt Anlass zu Streitigkeiten und Unklarheiten. Man weiss nicht, was man aus diesem «u. s. w.» machen kann. Wenn es passt, wird man etwas daraus machen, ein anderes mal wieder nicht. Sind hier die Kategorien noch nicht alle aufgezählt, so soll man sie noch ergänzen, weiss man nichts mehr, so lasse man das «u. s. w.» weg. Ich beantrage deshalb Streichung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich denke, man werde noch mehr solche Geschäfte finden, die steuerpflichtig sind, wenn nicht, so kann man dann das «u. s. w.» streichen. Es ist das also ganz Redaktionssache.

Der Art. 11 wird unverändert angenommen.

Art. 12.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier handelt es sich um die Bezeichnung desjenigen Erwerbes, der steuerpflichtig ist. Man hat diese Umschreibung folgendermassen gefasst: «Der Erwerbssteuer ist unterworfen: 1. Jeder Erwerb, welcher von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke oder einer Beamung oder Anstellung oder irgend welcher Art von Industrie, Handel und Gewerbe herrührt; 2. das Einkommen von Leibrenten und Pensionen.» Die Ziff. 1 betrifft also das Arbeitseinkommen oder den eigentlichen Erwerb, die Ziff. 2 das Einkommen ohne Arbeit und Thätigkeit — Leibrenten und Pensionen — also solches Einkommen, das im gegenwärtigen Steuergesetz das Einkommen 2. Klasse bildet. Die Umschreibungen sind ungefähr die gleichen, wie im gegenwärtigen Gesetz und wie sie in allen solchen Gesetzen enthalten sind. Sie sollen so gefasst sein, dass jeder steuerpflichtige Erwerb darunter begriffen wird. Vorläufig habe ich keinen Anlass, mich darüber weiter zu verstreiten.

Angenommen.

Art. 13.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 13 handelt von den sogenannten Gewinnungskosten. «Bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes sind die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.» Das ist ein Grundsatz, der schon im gegenwärtigen Gesetz existirt und mit der Erwerbssteuer als solcher untrennbar verbunden ist.

Was die weitern Bestimmungen des ersten Absatzes anbetrifft, die Spezialisirung der Gewinnungskosten für gewisse Geschäfte und gewisse Arten von Gewinnungskosten, so müssen dieselben eine Abänderung erleiden. Dadurch, dass die Fahrhabe nicht beibehalten wurde, fällt unter allen Umständen die letzte Bestimmung, die von der Fahrhabe spricht, dahin, und damit auch die zwischen der Regierung und der Kommission bestehende Differenz, ob 2 oder 3 Prozent sollen in Abzug gebracht werden dürfen. Es will mir sogar scheinen, es wäre vielleicht am besten, wenn der ganze zweite Satz des ersten Alineas gestrichen und einfach der Grundsatz aufgenommen würde, dass die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen seien. Die Festsetzung der Grundsätze zur Ausmittlung derselben wäre dann mehr Sache des Vollziehungsdekrets. Es ist immer fatal, wenn man eine Bestimmung aufnimmt, die nur eine einzelne Partie der betreffenden Verhältnisse beschlägt und nicht alle andern. Es ist deshalb vielleicht besser, den ganzen zweiten Satz des ersten Alineas zu streichen.

Das zweite Alinea handelt von den Fixbesoldeten, die nach dem Vorschlage der Regierung 5 % sollen in Abzug bringen können. Gegenwärtig ist ein solcher Abzug von 10 % gestattet, nicht infolge einer gesetzlichen Vorschrift, sondern gestützt auf Grossratsbeschluss, also mehr in praktischer Anwendung des Gesetzes. In der Kommission ist diese Bestimmung auf starken Widerspruch gestossen und zwar aus Gründen, die ihre gute Berechtigung haben. Ich will es dem Herrn Berichterstatter der Kommission überlassen, dieselben auseinanderzusetzen. Infolge dieses Widerstandes der Kommission reduzierte die Regierung die 10 % auf 5 %; die Kommission möchte jedoch auch diese streichen. Der Grund, weshalb man den Fixbesoldeten einen solchen Abzug gestattete, ist hauptsächlich darin gelegen, dass man sich sagte, bei denselben sei das Einkommen ganz genau bekannt und sie werden genau dafür taxirt, während man bei den andern Einkommenssteuerpflichtigen diese Sicherheit nicht habe, sondern ziemlich sicher wisse, dass die Grosszahl nicht nach ihrem wirklichen Erwerb besteuert werde. Als Kompensation sollte dieser Abzug gestattet sein. Dazu ist zweitens noch gekommen, dass man sagen musste, es seien viele Fixbesoldete, die auch ihre Gewinnungskosten haben, indem sie zu ihrer weitern wissenschaftlichen Ausbildung, um auf der Höhe der Zeit zu bleiben, viel Literatur anschaffen müssen, ein Gegenstand, der sehr theuer ist, und dass es gerecht sei, darauf Rücksicht zu nehmen. Dagegen lässt sich allerdings sagen, dass wenn schon einige Anspruch auf einen solchen Abzug haben, bei einer grossen Zahl anderer dies nicht der Fall ist, die, wenn sie einmal angestellt sind, sich um ihre weitere Ausbildung nicht mehr beküm-

(5. Juli 1888.)

mern und ruhig ihre Besoldung einstreichen, ohne dass sie irgendwelches Risiko laufen. Man kann deshalb finden, man solle nicht einen solchen allgemeinen Abzug gestatten, sondern eventuell nur in einzelnen Fällen, wo wirklich Gewinnungskosten vorhanden sind, einen entsprechenden Abzug in Anwendung bringen. Ich meinerseits bin, offen gestanden, nicht stark für diesen Abzug begeistert und will es gerne dem Grossen Rathe überlassen, wie er sich darüber schlüssig machen will.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 13 enthält erstens ein Prinzip, das vollkommen berechtigt ist und gegen das sich nichts sager lässt, das nämlich, dass die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen seien. Alles andere ist nur die Ausführung dieses Prinzips, und ich bin einverstanden, dass der zweite Satz und das 2. Alinea gar nicht in diesen Artikel, überhaupt nicht in's Gesetz gehört, sondern in ein Dekret. Wenn Sie schon jetzt normiren wollen, wie im einzelnen Falle die Gewinnungskosten zu bestimmen sind, so kommen Sie auf einen ganz unsicheren, willkürlichen Boden; denn die Gewinnungskosten lassen sich nicht nach einer Schablone ermessen. Der eine hat vielleicht weit mehr als der andere, und es muss das jeweilen im einzelnen Falle genau untersucht und müssen hiefür gewisse Grundsätze aufgestellt werden. Ich habe keine Gesetzgebung gefunden, welche die Gewinnungskosten im Gesetz selbst normirt hätte. Alle thun dies im Reglement und in Ausführungsbestimmungen; wir möchten sie deshalb auch im Vollziehungsdekret normiren.

Was das zweite Alinea anbetrifft, so ist man auf den Gedanken, den Fixbesoldeten einen etwas grösseren Prozentsatz an Gewinnungskosten zuzumesen, hauptsächlich deshalb gekommen, weil man sagte, sie versteuern viel exakter, als die andern Steuerpflichtigen. Namentlich der steuerpflichtige Erwerb, der nicht kontrolirbar ist, wird weniger gewissenhaft versteuert, als die Besoldung des Fixbesoldeten, die man ganz genau kennt. Dieser Gesichtspunkt ist aber, wenn das neue Steuergesetz so ausfällt, wie ich hoffe, dass es ausfallen wird, und wenn dasselbe dann auch richtig durchgeführt wird, nach meinem Dafürhalten nicht mehr zutreffend. Dazu kommt, dass durch Gewährung eines Abzuges für die Fixbesoldeten mehr oder weniger vorausgesetzt wird, der nicht Fixbesoldete werde von vornherein seinen Erwerb nicht richtig angeben. Eine derartige Annahme möchte ich nicht in's Gesetz hineinlegen. Zur richtigen Ausmittlung der Steuer möchte ich umgekehrt ganz scharfe Bestimmungen aufnehmen und Sie thun das, wenn Sie die Anträge der Kommission acceptiren. Es gibt allerdings Beamtungen, wo wirklich Gewinnungskosten da sind, indem die Betreffenden wissenschaftliche Werke oder Instrumente anschaffen müssen, um sich zu vervollkommen. Hier kann man allerdings mit vollem Recht alle die Hülfsmittel, welche nöthig sind, um die betreffenden Beamtungen gut durchzuführen, in Abzug bringen. Allein es gibt auch sehr viele Fixbesoldete, die gar keine Gewinnungskosten haben, indem sie Tinte, Feder und Papier und alles was etwa nöthig ist, auf dem Bureau finden und nichts dafür auszugeben brauchen. Diese bilden sogar die grosse Mehrzahl und es wäre willkürlich, dieselben 5 oder 10 % Gewinnungskosten

abziehen zu lassen. Auf einen solchen Boden sollen wir uns nicht stellen, sondern wenn man die Gewinnungskosten ernstlich in's Auge fassen will, so muss man im einzelnen Fall untersuchen, wie hoch sich dieselben belaufen, und die Sache nicht in der schablonenhaften Weise erledigen, wie es bis jetzt der Fall war. Wenn also die Kommission sagt, die Gewinnungskosten sollen nicht schon im Gesetz normirt und abgegrenzt werden, so geschieht es nicht, um in Bezug auf die Fixbesoldeten eine Ungleichheit zu schaffen, sondern im Gegentheil um dieselben mit den übrigen Erwerbssteuerpflichtigen auf möglichst gleiche Linie zu stellen. Auf der andern Seite soll dann aber dafür gesorgt werden, dass der Erwerbssteuerpflichtige auch seine Karten offen auf den Tisch legt; denn das will man eigentlich bezwecken und ist schliesslich bei einem jeden Steuergesetz die Hauptsache. Es bildet dies einen Theil des Gesetzes, welcher noch zu behandeln ist und über welchen dann vielleicht noch einige Erläuterungen zu geben sein werden.

Dürrenmatt. Es scheint mir doch ein wenig viel dem Dekret überlassen zu sein, wenn man gar keine Andeutung macht über das Verfahren behufs Schätzung der Steuerobjekte. Es ist ohnedies eine ziemlich allgemeine Klage, dass oft in den Dekreten dann ganz andere Sachen zum Vorschein kommen, an welche man bei Vorlage des Gesetzes nicht dachte, und bei voller Anerkennung für die gute Absicht der Kommission, keinerlei Ungerechtigkeit und Begünstigung dieses oder jenes Standes walten zu lassen, möchte ich doch wünschen, dass dieser Artikel zur zweiten Berathung an die Kommission zurückgewiesen würde, behufs Skizzirung des Verfahrens bei der Schätzung der Steuerobjekte, wenigstens in seinen Grundzügen. Ich finde, darüber müsse man dem Volk absolut nicht nur vage Andeutungen machen können, sondern ihm bestimmte Grundlinien des Verfahrens zeigen. Ich beantrage deshalb Rückweisung an die Kommission.

Präsident. Ich weiss nicht, ob Herr Dürrenmatt seinen Autrag so versteht, dass seinem Wunsch erst bei der zweiten Berathung Rechnung getragen werden soll?

Dürrenmatt. Ja, bei der zweiten Berathung.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission wird ganz gerne noch darüber berathen, ob es möglich ist, im Gesetz selbst die Gewinnungskosten im einzelnen zu normiren. Vorderhand fand man, es sei das nicht möglich. Wenn es aber möglich ist, so wird man ganz gerne einige Andeutungen aufnehmen. Ich denke also, die gemachten Anregungen gehen zur Kenntnissnahme an die Kommission, um bis zur zweiten Berathung die Sache zu prüfen und je nach Umständen einen Antrag zu stellen.

Der Art. 13 wird in der neuvorgeschlagenen Fassung (nur der 1. Satz des Entwurfs) angenommen.

Ballif. Ich möchte den Antrag stellen, hier abzubrechen. Wir kommen nun zum Art. 14, der jedenfalls sehr viel zu reden gibt, und wir sind kaum noch beschlussfähig.

Brunner. Berichterstatter der Kommission. Ich möchte fortfahren.

Präsident. Ich habe auch beabsichtigt, fortfahren bis zum Art. 16, der von der Progression handelt. Ich glaube, der Art. 14 werde nicht so gar viel zu diskutieren geben. Sie mögen übrigens entscheiden.

Abstimmung.

Für Abbrechen Minderheit

Art. 14.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Art. 14 werden die Grundsätze bezüglich der Erwerbssteuer aufgestellt und kommen wir da zunächst zur festen Erwerbssteuer. Es wird eine feste Erwerbssteuer von Fr. 2 vorgesehen und zwar für: «erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 600 nicht übersteigt; erwerbsfähige kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb; erwerbsfähige Ehegatten, Witwer und Witwen mit einem bis drei Kindern, deren Erwerb Fr. 800 nicht übersteigt; erwerbsfähige Ehegatten, Witwer und Witwen, mit mehr als drei Kindern, deren Erwerb Fr. 1000 nicht übersteigt.» Ueber die Aktivbürgersteuer und ihr Verhältniss zu dieser festen Erwerbssteuer will ich jetzt nicht reden, da die ganze Frage an die vorberathenden Behörden zur näheren Untersuchung und Vorlage einer Redaktion zurückgewiesen ist.

Im weiteren wird bestimmt: «Die Almosengenössigen sind von jeder Erwerbssteuer befreit.» Hier will ich sofort anführen, dass mir von einem Mitglied des Grossen Raths die Bemerkung gemacht wurde, dass der Ausdruck «Almosengenössige» nach bernischem Sprachgebrauche nicht recht passe. Ich gebe das zu; es wird sich aber leicht ein anderer Ausdruck finden lassen, so dass darüber keine Diskussion nötig ist.

Dieser erste Theil des Art. 14 enthält also eigentlich dasjenige, was man als das Existenzminimum bezeichnet. Dass ein solches Existenzminimum, d. h. ein solcher Abzug gerechtfertigt ist, wird wohl von jedermann zugegeben werden. Prinzipiell kann dieser Abzug bekämpft werden und ich will erwähnen, dass in der Wissenschaft solche Abzüge nicht von allen Nationalökonomen als berechtigt zugegeben, sondern mit sehr guten Gründen bekämpft werden. Allein praktisch ist ein Abzug gerechtfertigt, und es wäre zu wünschen, dass man jedem Steuerpflichtigen einen Abzug gestatten könnte und zwar einen solchen, wie er viel und oft und erst noch in neuerer Zeit in Eingaben an die Behörden verlangt worden ist. Allein man muss dabei bei aller Rücksichtnahme auf die

Bevölkerung auch auf den finanziellen Ertrag des Gesetzes Rücksicht nehmen; denn man kann doch nicht einen Abzug aufnehmen, der in den Steuerertrag ein allzu grosses Loch machen würde.

Es ist nun konstatirt, dass jede kleine Erhöhung des Existenzminimums oder die Einführung des sogenannten Kinderabzugs sich sofort in sehr bedeutenden Summen äussert. Ich habe hierüber sehr genaue Erhebungen gemacht und habe gefunden, dass wenn man das Existenzminimum um Fr. 200 erhöhen wollte — also von Fr. 600 auf Fr. 800 — vor einigen Jahren nicht weniger als 7753 Einkommenssteuerpflichtige steuerfrei geworden wären; wir können also annehmen, dass heute mindestens 8000 Steuerpflichtige wegfallen würden. Ich habe auch berechnet, dass wenn man das Existenzminimum auf Fr. 1000 erhöhen würde, ein Steuerausfall von wenigstens Fr. 300,000 die Folge wäre. Es wurden auch Berechnungen aufgestellt bezüglich der Gestattung eines Kinderabzugs. Dabei hat sich herausgestellt, dass unsere Einkommenssteuerpflichtigen ziemlich stark mit Kindern gesegnet sind, und dass wenn man per Kind einen Abzug von Fr. 50 gestatten wollte, der Ausfall Fr. 100,000, bei einem Abzug von Fr. 100 per Kind Fr. 200,000, bei einem Abzug von Fr. 150 Fr. 300,000 und bei einem Abzug von Fr. 200 Fr. 375- bis 380,000 betragen würde, also ganz gewaltige Beträge, die bei der gesetzlichen Behandlung dieses Verhältnisses natürlich auch in Berücksichtigung gezogen werden müssen. Infolge dessen ist zwischen der Regierung, welche ganz einfach den bisherigen Abzug von Fr. 600 beibehalten wollte, und der Kommission, deren Präsident mit dem Abzug bis auf Fr. 1000—1200 gehen wollte, ein Kompromiss entstanden. Der Abzug von Fr. 600 bleibt bestehen in Bezug auf Ledige und kinderlose Ehegatten und wird erhöht auf Fr. 800 und Fr. 1000 für erwerbsfähige Ehegatten, Witwer und Witwen mit einem bis drei, beziehungsweise mehr als drei Kindern. Ich glaube, es sei auf diese Weise der Billigkeit in einer Weise Rechnung getragen, die den Ertrag der Steuer nicht zu sehr alterirt, namentlich mit Rücksicht auf die neueingeführte feste Erwerbssteuer, die von diesen nicht unter die eigentliche Erwerbssteuer fallenden Personen immerhin bezahlt werden muss. Ich glaube daher, man könne diese Vorschriften im ersten Theile des Art. 14 annehmen.

In Ziff. 2 wird bestimmt: «Für die Besteuerung des Erwerbes, soweit er die in Ziff. 1 bezeichneten Beträge übersteigt, wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt.» Es ist dies ein Grundsatz, der schon jetzt besteht und wohl nicht abgeändert werden kann.

Was nun den Steuersatz anbetrifft, so soll sich derselbe nach der Vermögenssteuer richten in dem Verhältniss, «dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 8 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1. 50 vom Hundert beträgt.» Wenn also vom Kapitalvermögen Fr. 1. 50 oder vom landwirtschaftlichen Grundeigenthum Fr. 1 vom Tausend bezahlt wird, so ist eine Erwerbssteuer von Fr. 1. 50 vom Hundert des Erwerbes zu bezahlen. Ich glaube, dieses Verhältniss sei das richtige. Es entspricht ungefähr dem jetzigen Zustand und den Vorschriften, die in andern ähnlichen Gesetzgebungen existiren.

Dies ist, was ich namens der Regierung zur Begründung des Art. 14 vorzubringen habe.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die feste Erwerbssteuer, die wir hier vorschlagen, ist etwas neues und deshalb erlaube ich mir einige Bemerkungen darüber.

Es mag vielleicht auffallen, dass man nur von Erwerbsfähigen spricht und nicht von Erwerbenden. Allein es gibt eben sehr viele erwerbsfähige Leute, die absolut nicht erwerben wollen, da ihnen ihre Mittel dies erlauben. Es ist dies in begüterten Familien fast ohne Ausnahme der Fall in Bezug auf die Frauen und Töchter. Auch im Mittelstand kommt dies sehr häufig vor. Diese Personen helfen wohl etwa in der Haushaltung, tragen also zum Erwerb der Familie im allgemeinen bei, persönlich aber, für sich, beziehen sie keinen Erwerb, trotzdem sie erwerbsfähig sind. Solche Leute wollen wir auch unter die Erwerbssteuer stellen, gleich wie diejenigen, welche wirklich erwerben, also alle Männer und Frauen, welche erwerbsfähig sind, und zwar Fremde wie Einheimische. Damit aber die Fremden vor den Einheimischen nicht einen Vorzug geniessen, sagen wir: «Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer.» Der stimmfähige Bürger, der nicht mehr Einkommen hat, als für die Bezahlung der festen Erwerbssteuer vorgesehen ist, hat dieselbe mit der Entrichtung der Aktivbürgersteuer bezahlt. Er soll also nicht beides bezahlen müssen, sondern nur die Aktivbürgersteuer, da in erster Linie die Stimmfähigkeit in Betracht fällt.

Nur halte ich dafür, es müsse hier eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen werden. Es ist nämlich gesagt: «Erwerbsfähige Ehegatten, Witwer und Witwen mit 1 bis 3 Kindern . . .» Es ist aber selbstverständlich, dass nur unerwachsene oder minderjährige Kinder damit gemeint sind; denn es hätte keinen Sinn, jemand auch dann geringer zu besteuern, wenn seine Kinder bereits erwachsen sind und eine selbständige Stellung haben. Es muss deshalb das Wort «unerwachsene» oder «minderjährige» beigefügt werden. Ich denke der Ausdruck «minderjährige» werde der passendere sein, indem er die Sache schärfer abgrenzt.

Das vorliegende System der festen Erwerbssteuer für alle erwerbsfähigen Erwachsenen gilt unter anderm im Kanton Neuenburg und ist dort schon lange in Kraft, nur mit dem Unterschied, dass daselbst eine grössere feste Erwerbssteuer als bloss Fr. 2 bezahlt werden muss. Wir glaubten jedoch, nicht weiter als auf Fr. 2 gehen zu sollen, indem dies ein Betrag ist, den jeder Erwerbsfähige bezahlen kann. In meinem früheren Entwurf, den die Herren auch kennen, habe ich ein etwas anderes System vorgeschlagen, nämlich eine feste Erwerbssteuer von Fr. 2 für die mehrjährigen erwerbsfähigen Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 1200 nicht übersteigt und bei dem gleichen Erwerb hätten Eheleute, welche gemeinsam Haushalt führen, oder Witwer oder Witwen mit Kindern die Hälfte mit Fr. 1 zu bezahlen gehabt. Für Eheleute wäre die Sache auf's nämliche hinausgekommen, wie für die selbständigen Ledigen, indem Mann und Frau je Fr. 1, zusammen also Fr. 2, Witwer und

Witwen dagegen bloss Fr. 1 hätten bezahlen müssen. Dieses System ist jedoch seitens der Regierung angefochten worden, indem sie dafürhielt, es sei ein Existenzminimum, wenn man es so nennen will, von Fr. 1200 zu hoch, da bei einem solchen für Staat und Gemeinden ein zu starker Ausfall entstehen würde. Die Regierung ist deshalb für die Ledigen auf Fr. 600 hinabgegangen, also auf diejenige Summe, welche das gegenwärtige Gesetz als allgemeines Existenzminimum vorsieht. In der Kommission haben darüber einlässliche Besprechungen stattgefunden und schliesslich ist mit erheblicher Mehrheit der Art. 14 zu stande gekommen, wie er hier vorliegt. Prinzipiell ist er von der Kommission, so weit ich mich erinnere, sogar einstimmig angenommen worden; über eine Differenz werde ich dann noch speziell sprechen. Immerhin machte man je nach den Familienverhältnissen des Betreffenden in Bezug auf das Existenzminimum und die Grenzlinie für die feste Erwerbssteuer einen Unterschied und stellte deshalb 3 Kategorien auf. Danach haben bloss die feste Erwerbssteuer zu bezahlen: «1) erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 600 nicht übersteigt und kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb; 2) erwerbsfähige Ehegatten, Witwer und Witwen mit einem bis drei Kindern, deren Erwerb Fr. 800 nicht übersteigt; 3) erwerbsfähige Ehegatten, Witwer und Witwen mit mehr als 3 Kindern, deren Erwerb Fr. 1000 nicht übersteigt.» Nun habe ich bereits in meinem Bericht angedeutet, dass man nach meiner individuellen Auffassung etwas höher gehen und die genannten Summen um Fr. 100—200 erhöhen sollte, also die Fr. 600 auf Fr. 700 oder 800, die Fr. 800 auf Fr. 900 oder 1000 und die Fr. 1000 auf Fr. 1100 oder 1200. Ich erlaube mir heute, diesen Antrag zu stellen, jedoch nur individuell, nicht im Namen der Kommission.

Ich will bei diesem Anlass noch einige Worte verlieren über den zu befürchtenden Ausfall. Ich befürchte nämlich denselben nicht, aus einem sehr einfachen Grunde. Es sind gegenwärtig allerdings viele, die mehr an Steuern bezahlen, als sie in Zukunft werden steuern müssen, auch ohne Erhöhung der Existenzminima, wie ich sie vorgeschlagen habe. Allein infolge der allgemeinen Erwerbssteuer werden dann auch eine Menge von erwerbsfähigen Personen unter die Steuer fallen, welche bis jetzt nichts bezahlten, weil sie entweder nicht mehr als Fr. 600 verdienten oder aus bestimmten Gründen nicht eingeschätzt wurden, oder endlich überhaupt nichts verdienten, weil sie es nicht nötig hatten. Der Kanton Bern hat über 500,000 Einwohner und darunter befindet sich sicher eine schöne Anzahl von mehrjährigen Männern und Frauen, welche unter die feste Erwerbssteuer von Fr. 2 fallen werden, die von ihnen ohne Schwierigkeit bezahlt werden kann. Acceptieren Sie nun die Existenzminima, welche die Kommission beantragt, oder noch besser diejenigen, welche ich Ihnen vorschlage, auf alle Fälle werden Sie, theilweise wenigstens, in der festen Erwerbssteuer wegen ihrer grossen Ausdehnung eine Kompensation des entstehenden Ausfalls erhalten. Wie gross aber der Ausfall gleichwohl sein wird und ob überhaupt ein solcher eintritt, vermag ich nicht zu sagen, da ich

das nötige Material dazu nicht zur Hand habe. Immerhin glaube ich nicht, dass der Ausfall sehr gross sein wird. Wir haben namentlich in der Stadt Bern sehr viele Eingeschätzte, die eben nicht bezahlen können, so dass man Stündigung eintreten lassen und häufig die Steuer schliesslich ganz erlassen muss. Fr. 2 aber kann jeder Erwerbsfähige auch bei geringem Verdienste bezahlen. Wie steht es heute? Bei einem Einkommen von Fr. 1200 muss der Betreffende z. B. in der Stadt Bern Fr. 18 an den Staat und Fr. 18 an die Gemeinde entrichten, also zusammen Fr. 36. Das ist eine Summe, die mancher kaum erschwingen kann; vorab muss er doch leben, und es sind wohl diese Fr. 36 zum grösseren Theil zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse nothwendig. Solche Leute sollen daher in Zukunft nicht mehr so viel bezahlen müssen, dafür aber werden sie um so sicherere Schuldner des Staates und der Gemeinden sein; es kommt dann auch nicht mehr so häufig zu Betreibungen, Stündigungen etc. Die Kommission empfiehlt Ihnen deshalb den Artikel, so wie er vorliegt, zur Annahme; mir persönlich wäre es aber angenehm, wenn Sie sich dazu verstehen könnten, die Existenzminima noch um Fr. 100 bis 200 zu erhöhen.

In Bezug auf letztern, von mir persönlich gestellten Antrag mache ich noch auf Eines aufmerksam. Wenn Sie die Existenzminima etwas erhöhen und dadurch einen Ausfall bewirken, der vielleicht mehr oder weniger beunruhigen könnte, so haben Sie Gelegenheit, bei denjenigen Artikeln, welche vom Steuerzuschlag und der Ausmittlung der Steuer handeln, den durch die Entlastung nach unten entstandenen Ausfall zu einem guten Theil wieder einzubringen. Die Tendenz der ganzen Gesetzesvorlage ist ja überhaupt: Entlastung nach unten und höhere, wenn auch nicht sehr hohe Mehrbelastung nach oben. Führt man dieses System konsequent durch, so wird dasselbe nach meinem Dafürhalten schliesslich niemand vor den Kopf stossen; denn auch die proponirten Steuerzuschläge sind ausserordentlich mässig.

Aus allen diesen Gründen möchte ich den Art. 14, so wie er vorliegt, mit der von mir beantragten Modifikation zur Annahme empfehlen.

v. Erlach (Münsingen). Es ist nicht ganz richtig, dass dieser Artikel von der Kommission im Prinzip einstimmig angenommen worden ist, sondern es wollte eine Minderheit, die beinahe die Hälfte ausmachte, die feste Erwerbssteuer streichen. Herr Schmid hatte die Absicht, hier einen dahingehenden Antrag zu stellen; allein er musste sich entfernen und deshalb bin ich im Falle, diesen Antrag zu stellen.

Die Regierung hatte in ihrem ersten Entwurf keine Aktivbürgersteuer vorgesehen, sondern wollte den Zweck derselben mit der festen Erwerbssteuer erreichen. Mir scheint nun aber, es passe von vornherein nicht recht, unter dem Titel «Erwerbssteuer» von Leuten eine Steuer zu verlangen, in Bezug auf welche man zugibt, sie haben keinen Erwerb oder wenigstens nur einen ganz ungenügenden. Nachdem der Grosse Rath die Aktivbürgersteuer angenommen hat, fallen unter diese feste Erwerbssteuer nur noch Frauen — Mägde, Närherinnen etc. — Diese Steuer wird deshalb, abgesehen davon, dass sie in dieser Form

ausserordentlich gehässig ist, nur wenig eintragen, und es wird jedenfalls sehr schwer halten, dieselbe von diesen künstlich steuerpflichtig gemachten Leuten zu erhalten. Die Minderheit der Kommission glaubt daher, die Aktivbürgersteuer sollte genügen, da die gesammte männliche Bevölkerung dieselbe bezahlt und hier also nur Frauen gemeint sein können. Man hat gesagt, die Fremden müssten bei Streichung der festen Erwerbssteuer nichts bezahlen, der Schweizer dagegen die Aktivbürgersteuer. Das ist richtig; aber dafür hat der Aktivbürger auch mehr Rechte, als der Fremde. Wenn sich ein fremder Handwerksbursche einige Wochen hier aufhält, so kann man allerdings sagen, er sei steuerpflichtig; allein ich bin sicher, dass man die Steuer beinahe von keinem dieser Handwerksburschen erhalten wird; weit besser könnte man sie bei Einlage der Papiere besteuern.

Ich stelle also den Antrag, es sei diese feste Erwerbssteuer zu streichen. Im Falle der Annahme dieses Antrages müsste dann allerdings die Ziff. 1 ganz anders redigirt werden, da in derselben auch der Familienabzug enthalten ist.

Ritschard. Ich muss bekennen: dieser Artikel will mir nicht recht gefallen, nicht dass ich nicht grundsätzlich für die Erwerbssteuer sein könnte, aber ich halte dafür, es seien nach andern Richtungen Aussetzungen zu machen.

Vorerst bin ich der Ansicht, eine feste Erwerbssteuer von Fr. 2 sei für einzelne der aufgezählten Kategorien zu hoch. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass der Staat Fr. 2 bezieht und die Gemeinde Fr. 2, was zusammen Fr. 4 ausmacht. Ich gebe zwar zu, dass ledige Personen, von denen die erste Kategorie handelt, diesen Betrag schon aufbringen werden. Die folgenden Kategorien dagegen umfassen Leute, wo es schwer sein wird, die Steuer zu erhalten, auch wenn diese Leute nicht almosengenössig sind. Wer etwas mehr im Volke steht, als Herr Brunner, der weiss, dass unter diese Kategorien Leute fallen würden, die nicht almosengenössig, aber doch von sehr grosser Armut sind und von denen diese Fr. 2, resp. Fr. 4 nur mit grösster Mühe erhalten werden könnten. Man muss nur im Lande herum die Krämer, Bäcker u. s. w. fragen, was für Leuten sie kreditiren müssen, Leuten, die oft schon für ein halbes Jahr den Lohn vorausgegessen haben und von welchen man diese Fr. 4 nicht erhalten wird, wenn man einige Humanität üben will. Ich halte deshalb diesen Artikel für verfehlt. Man kann zwar schon sagen, zwei oder vier Franken sei nicht viel; wenn einer erwerbsfähig sei, so solle er das bezahlen können. Es ist das allerdings sehr wenig, wenn man es hat; aber es ist viel, wenn man es nicht hat, und es gibt eben viel solche Leute, von denen Sie diese Fr. 4 nur mit der grösssten Mühe erhalten werden. Es bestand früher für die Primarschule ein kleines Schulgeld, ich glaube von Fr. 1. Als es sich darum handelte, dieses Schulgeld abzuschaffen, da sagten auch einzelne: Fr. 1 oder Fr. 2 Schulgeld, was ist das; das kann jedermann bezahlen! Allein die Erfahrung hat gelehrt, dass es sehr viele blutarme Leute gibt, die sich schämen, almosengenössig zu werden, denen aber Fr. 1 oder Fr. 2 eine unerschwingliche Sache sind. Man muss in diesen Dingen

praktisch sein. Es gibt im Kanton Bern Gemeinden, in Bezug auf welche das Verlangen einer solchen Steuer ein wahrhafter Hohn auf die Verhältnisse der betreffenden Personen ist.

Ich will nun keinen Abänderungsantrag stellen, halte es aber für angezeigt, dass man diesen Artikel in Bezug auf die signalisierten Verhältnisse noch einer ernsthaften näheren Prüfung unterwirft. Ich persönlich — es ist das allerdings keine abgeschlossene Meinung — würde die Sache ungefähr wie folgt ordnen. Wie ich schon bei Berathung der Aktivbürgersteuer sagte, würde ich jedem Bürger, der nicht almosengenössig ist, eine Aktivbürgersteuer auferlegen, die ich hier in diesem Artikel aufnehmen würde. Im übrigen würde ich alle die Kategorien von Fr. 600, Fr. 800 und Fr. 1000 streichen und sagen, alle diejenigen, welche nicht mindestens einen Erwerb von Fr. 800 oder Fr. 1000 haben, seien steuerfrei. Es gäbe das allerdings einen gewissen Ausfall; allein in finanzieller Beziehung wird er nicht sehr gross sein, da diese feste Erwerbssteuer ja nur Fr. 2 beträgt, also nicht viel eintragen wird, und übrigens ja alle stimmfähigen Bürger die Aktivbürgersteuer bezahlen werden.

Wie gesagt, ich will diesem Artikel vorläufig nicht Opposition machen, damit man das Gesetz zu Ende berathen kann. Jedenfalls aber ist dies ein Artikel, der noch näherer Untersuchung werth ist.

Zyro. Ich habe mich in ähnlichem Sinne aussprechen wollen, wie Herr Ritschard und verzichte auch darauf, einen Antrag zu formuliren. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass diese von allen erwerbsfähigen mehrjährigen Personen zu bezahlende feste Erwerbssteuer, im alten Kantonsteil wenigstens, heftigen Unwillen erregen wird, namentlich in den ärmeren Bezirken. Man sagt, im Kanton Neuenburg werde diese Steuer bezahlt. Dort bezahlen die Arbeiter mit über Fr. 600 Erwerb die Einkommenssteuer. Auch im Jura sind die Verhältnisse so, dass diese Leute unter die gewöhnliche Einkommenssteuer fallen. Allein von lediglich erwerbsfähigen, aber nicht erwerbenden Personen diese Steuer im Betrag von im Minimum Fr. 4 per Jahr einzufordern, wird namentlich im alten Kanton auf bedeutende Schwierigkeiten stossen. Es hat z. B. eine Familie auf dem Land mehrere erwachsene Kinder. Diese sind daheim, und die ganze Familie bepflanzt gemeinschaftlich ihr Burgerland oder das Land, das sie gepachtet hat. Wenn nun für jedes der erwachsenen erwerbsfähigen Kinder diese feste Erwerbssteuer bezahlt werden müsste, so würde das schon einen ziemlichen Betrag ausmachen. Man wird vielleicht sagen, es leben alle in der gleichen Haushaltung zusammen und da sei nur die einfache Steuer zu bezahlen; allein es ist dies auch nicht immer der Fall. Ferner mache ich aufmerksam auf Arbeiter und Arbeiterinnen in industriellen Etablissementen, z. B. in Zündhölzchenfabriken, die täglich Fr. 1 bis Fr. 1.50 verdienen — ein Hungerlohn, kann man sagen, abgesehen davon, dass sie dabei ihre Gesundheit gefährden — und auch in andern Industriezweigen haben sie Mühe, mit ihrem Lohne ihr Leben zu fristen. Wenn man nun von diesen Leuten, die zwar politisch keinen grossen Einfluss ausüben, diese feste Erwerbssteuer verlangen

will, so wird man bei denselben und auch bei andern Leuten grossen Unwillen erregen. Im Kanton Thurgau hat man eine ähnliche Vorschrift. Man kennt dort auch eine fixe Erwerbssteuer von nichterwerbenden Personen; es sind von derselben aber ausdrücklich ausgenommen «die Knechte, Mägde und Handwerksgesellen». Ich glaube nun, wenn man absolut an dieser festen Erwerbssteuer festhalten will, so sollte man wenigstens eine Ausnahme machen für Dienstboten und Arbeiter und Abeiterinnen, deren Lohn kaum zum nötigen Lebensunterhalt hinreicht. Ich möchte wirklich der Kommission empfehlen, diese Frage bis zur zweiten Berathung noch allen Ernstes in Erwägung zu ziehen.

Burkhardt. Ich habe gegenüber einem Existenzminimum von Fr. 600 für Ledige nichts einzuwenden. Ich nehme an, wer über Fr. 600 verdient und ledig ist, habe eine Steuer zu bezahlen; man bezahlt leichter, wenn man jung ist. Hingegen möchte ich das Existenzminimum von Fr. 600 nicht auch auf «erwerbsfähige kinderlose Ehegatten» ausgedehnt wissen, sondern möchte dieselben auf die gleiche Linie stellen wie «erwerbsfähige Ehegatten, Witwer und Witwen mit einem bis drei Kindern» und zwar möchte ich für diese ein Existenzminimum von Fr. 1000 vorschlagen, und wenn mehr als drei Kinder vorhanden sind, ein solches von Fr. 1500.

Nachdem man heute bei Behandlung der Vermögenssteuer gegenüber dem Kapitalist, der aus den Renten lebt, so coulant verfahren ist, soll man nun nicht das, was wir für den Staatshaushalt benötigen, aus den erwerbsfähigen Leuten hervordrücken. Man hat gesagt, das Gesetz solle die unteren Klassen entlasten. Ich erblicke diese Tendenz darin nicht. Das Kapital ist entlastet oder wenigstens nicht höher belastet. Eine Mehrbelastung ist heute verworfen worden, und wenn das Gesetz so bleibt, könnte ich nicht zu demselben stimmen. Entweder soll man den Kapitalist mehr belasten oder die untern Klassen entlasten und zwar stärker, als es hier vorgeschlagen ist. Wenn wir ein neues Steuergesetz vor das Volk bringen wollen, so dürfen wir nicht einseitig den Bauernstand und diejenigen Leute, welche ihr Auskommen durch ihre Arbeit finden müssen, stärker belasten. Wir sollen auch die nehmen dürfen, die das Geld haben oder dasselbe durch Spekulation auf leichte Weise erwerben. Es scheint aber nicht der Fall zu sein, dass man das dürfen wird. Ich bin Präsident der Steuerkommission von Köniz und habe gesehen, wie es bei der Einschätzung der Erwerbssteuerpflichtigen geht. Ein Wagner, Schmid, Sattler etc. wird für 100 oder 200 Fränklein eingeschätzt; man weiss, dass er bei einem solchen Verdienst nicht leben könnte, aber man schätzt ihn nicht höher, weil er dann doch so viel bezahlen muss, wie der Kapitalist mit Fr. 100,000 Vermögen. Ich kann nun nicht dazu stimmen, dass man heute wieder ein Gesetz macht, neben dem die Steuerkommissionen von vornherein vorbeigehen müssen.

Dürrenmatt. Die vorgeschlagene Abstufung in Bezug auf die verschiedenen Grade des Kinderreichthums scheint mir nicht ganz richtig zu sein. Ich

möchte in dieser Beziehung statt zwei Kategorien drei solche. In die erste Kategorie möchte ich Ehegatten etc. mit einem oder zwei Kindern thun und in die zweite solche mit 3 bis 6 Kindern. Das steuerfreie Einkommen beträge für diese beiden Kategorien, wie der Entwurf es vorsieht, Fr. 800 beziehungsweise Fr. 1000. Dann käme die dritte Kategorie, solche Ehegatten etc. umfassend, die mehr als 6 Kinder haben und für welche ich ein steuerfreies Einkommen von Fr. 1200 beantrage. Es sind dies die eigentlichen sogenannten schweren Familien und diesen muss man ganz besonders Rechnung tragen. Die Redensart ist Ihnen auch bekannt, die das Volk braucht: Ein Kind ist kein Kind, zwei Kinder sind ein Kind und drei Kinder sind viele Kinder. Erst wo die Kinderzahl 6 und mehr beträgt, das sind dann die schweren Familien; diesen möchte ich besondere Rücksicht tragen und ich glaube, dass es durch die von mir vorgeschlagene Abstufung geschehen könnte.

Abstimmung.

Eventuell.

| | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Für Festhalten an der festen Er- | |
| werbssteuer | 40 Stimmen |
| Für Streichung nach Antrag v. Erlach | 36 » |

Präsident. Ich glaube, es haben sich einige der Herren der Stimmabgabe enthalten. Ich will anfragen, ob Abzählung verlangt wird, um zu konstatieren, ob man beschlussfähig ist.

Rufe: Zählung!

Seitens der Stimmenzähler werden 84 Anwesende konstatirt. Die Abstimmung nimmt mithin ihren weiteren Fortgang:

2. *Ziff. 1, Al. 1.* Für Festhalten am Entwurf (gegenüber dem Antrag Brunner, auf Fr. 700 zu gehen) Minderheit

3. *Ziff. 1, Al. 3, a.* Für den Fall, dass mehr als Fr. 800 aufgenommen werden sollen: Für den Antrag Brunner (Fr. 900), gegenüber dem Antrag Burkhardt (Fr. 1000)

b. Für den Entwurf (Fr. 800) Für Fr. 900 nach Antrag Brunner

4. *Ziff. 1, Al. 4, a.* Für den Fall, dass man über Fr. 1000 gehen will: Für den Antrag Brunner (Fr. 1100) gegenüber dem Antrag Burkhardt (Fr. 1500)

b. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Brunner (Fr. 1100))

5. Für Festhalten am Entwurf (gegenüber dem Antrag Burkhardt, die kinderlosen Ehegatten den Ehegatten, Witwern und Witwen mit 1 bis 3 Kindern gleichzustellen) Mehrheit

Definitiv.

Für Festhalten an der eventuell acceptirten Eintheilung des Entwurfs (gegenüber der Eintheilung Dürrenmatt) Mehrheit

Die Berathung des Gesetzes wird hier abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Sechste Sitzung.

Freitag den 6. Juli 1888,

Morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der *Namensaufruf* verzeigt 149 Anwesende. Abwesend sind 113, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Benz, Berger (Reichenbach), v. Büren, Bürgi, Demme, Elsässer (Kirchberg), Fueter, Geiser, Häberli, Hauser, Hofstetter, Jolissaint, Kläye, Kohler, Michel, Moschard, Probst, Renfer, Scherz (Inselparwalter), Stämpfli (Bern), Steffen (Madiswyl), Sterchi, v. Wattenwyl-v. May; Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Bertholet, Beutler, Bircher, Blatter, Bläuer, Blösch, Boinay, Boss, Bourquin, Daucourt, Déboeuf, Dubach, Fahrny, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursanne), Freiburghaus (Neuenegg), Frutiger, Glaus, Grandjean, Grenouillet, v. Grünigen, Guenat, Gygax (Bütigkofen), Hänni, Hari, Hegi, Henne mann, Herzog, Hess, Hiltbrunner, Hofmann (Bolligen),

Hofmann (Riggisberg), Hornstein, Hostettler, Houriet, Hunziker, Jenzer, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Klossner, Knechtenhofer, Kohli, Koller, Krenger, Kuster, Laubscher, Liechti, Linder, Locher, Mägli, Marchand (Renan), Marti-Ingold, Nägeli (Guttannen), Nägeli (Meiringen), Naine, Pêteut, Rätz, Reichen, Rieder, Rolli, Romy, Röthlisberger (Trachselwald), Ruchti, Schmid (Laupen), Dr. Schnell, Schürch, Sommer (Sumiswald), Steffen (Heimiswyl), Stegmann, Steiner, Steinhauer, Stettler (Worb), Stoller, Tièche (Reconvillier), Tièche (Bern), Trachsel, Tschanz, Voisin, Walther, Wermeille, Wermuth, Wolf, Zaugg (Erlach), Zurbuchen.

Das *Protokoll* der beiden gestrigen Sitzungen wird verlesen und genehmigt.

Der *Präsident* theilt mit, dass das Bureau die lückenhaft gewordenen Kommissionen ergänzt habe wie folgt:

Primarschulgesetz: Herr Grossrath Adolf Roth, am Platz des entlassenen Herrn Elsässer;
Steuergesetz: Herr Grossrath Aegerter, am Platz des verstorbenen Herrn Rebmann.

Tagesordnung:

Motion der Herren Folletête und Mithafte.

(Siehe Seite 159 hievor.)

M. *Folletête*. J'exposerai brièvement les motifs qui ont engagé un certain nombre de députés à provoquer une interprétation du paragraphe 3 de l'art. 4 de la loi modifiant le code civil français, votée par le peuple le 26 février dernier. Le 30 novembre 1887, le Grand Conseil a adopté à l'unanimité une loi modifiant dans un sens heureux certaines dispositions du code Napoléon, notamment l'hypothèque légale des femmes mariées, des mineurs et des interdits; elle sera désormais soumise à l'inscription de façon à la rendre publique et donner plus de sécurité au crédit. La même loi porte que l'art. 2154 du code civil est abrogé; mais tandis qu'elle réserve un décret du Grand Conseil pour régler les conditions nouvelles qui devront régir l'inscription des priviléges et hypothèques et la transcription, l'art. 6 porte que, pour les autres dispositions, la loi entre en vigueur dès son acceptation par le peuple. Or, le peuple a accepté la loi à une grande majorité le 26

février dernier et on n'est pas encore fixé, dans les districts du Jura que cela concerne, sur les effets de l'abrogation de l'art. 2154 du code civil, disposant que le créancier hypothécaire doit renouveler son inscription tous les dix ans sous peine d'être déchu de son rang et primé par les inscriptions postérieures. Dans le Jura, le public a cru généralement que cette obligation du renouvellement cessait de plein droit, tandis que les fonctionnaires préposés à la conservation des hypothèques ne paraissent pas encore aujourd'hui savoir à quoi s'en tenir. De là une confusion à laquelle il importe de mettre fin. Une polémique s'est engagée dans les journaux. Les uns ont prétendu que l'abrogation de l'art. 2154 datait du lendemain de l'acceptation de la loi; d'autres, qu'elle date du jour de la publication du résultat du vote par la *Feuille officielle*. Après quoi le gouvernement est intervenu pour ajourner la mise en vigueur jusqu'à la date de l'expédition du Recueil des lois, formalité qui tiendrait lieu de promulgation. Laquelle choisir de ces diverses versions?

Comme je l'ai dit, l'incertitude la plus complète règne au sein du public et des autorités. C'est au point que, l'autre jour encore, un secrétaire de préfecture invitait un créancier à renouveler une inscription périment le 7 juillet, *s'il le jugeait à propos*.

Il faut sortir de ce dédale et rassurer les intérêts compromis en donnant une date certaine à la mise en vigueur de la loi en ce qui touche cette matière. Nous avons pour cela un guide sûr: c'est le but de la loi, qui a voulu affranchir les débiteurs d'un impôt indirect tout en levant des obstacles qui nuisaient aux transactions et au crédit du pays. Retarder cette réforme, c'est déroger au but et au texte de la loi; l'ajourner jusqu'à la publication du Recueil des lois, c'est augmenter l'incertitude, car celui-ci ne porte aucune date d'expédition, et courir au devant de procès et de contestations sans nombre.

Il suffit de nous inspirer des considérations du message du Grand Conseil au peuple pour décider la mise en vigueur immédiate de cette partie de l'art. 4. En effet, je lis les passages suivants dans ce document qui porte la signature du président du Grand Conseil :

« Après avoir ainsi consolidé le crédit public très compromis, dans le Jura, par une législation hypothécaire défective, le Grand Conseil a cru devoir abroger encore une disposition qui ne s'applique que dans les districts de Delémont, des Franches-Montagnes, de Laufon et de Porrentruy: c'est l'art. 2154 du code civil, aux termes duquel les inscriptions hypothécaires doivent être renouvelées tous les dix ans.

« Cette formalité qui occasionne des frais souvent considérables et qui nuit aux districts susmentionnés, notamment auprès des prêteurs étrangers au canton de Berne, peut être supprimée sans aucun inconvenient. Désormais l'inscription conservera donc l'hypothèque pendant trente années. »

Et plus loin :

« En résumé, les art. 3 et 4 de la loi ont pour but de remédier aux défauts essentiels du régime hypothécaire français; ils se recommandent donc d'eux-mêmes et il est d'autant plus prudent de les accepter, que la révision complète de ce système

hypothécaire, si souvent réclamée par le Jura, se fera sans doute attendre encore plusieurs années. »

On indique donc manifestement l'intention d'agir vite et de remédier au plus tôt aux défectuosités de notre système hypothécaire. Cette tendance s'accuse plus explicitement encore dans le texte de la loi qui dit, à l'art. 6 : « Sous réserve des dispositions finales « des n°s 2 et 4 de l'art. 4 ci-dessus, la présente « loi entrera en vigueur dès son acceptation par le « peuple. » — On le voit, il n'est nullement question du n° 3 visant l'abrogation de l'art. 2154 du code civil, de sorte que l'on a pu avec raison en conclure que la réinscription des hypothèques n'était plus obligatoire depuis le 27 février. Nous vous demandons de consacrer cette opinion par un décret qui donne satisfaction aux grands intérêts en jeu, en même temps qu'il rendra service aux populations qui le réclament.

Bailat. Ich muss den Antrag des Herrn Folletête unterstützen. Wir haben im Jura ein sonderbares Hypothekarsystem. Der Gläubiger muss nach 10 Jahren seinen Titel wieder einschreibe lassen, natürlich unter Kostenfolge. Nun sagt das Gesetz, das am 28. Februar 1888 vom Volke angenommen worden ist, dass der betreffende Artikel des Code civil français gestrichen sei, d. h. dass vom Tage der Annahme des Gesetzes an in den 4 katholischen Amtsbezirken — Pruntrut, Freibergen, Delsberg und Laufen — diese Erneuerung nicht mehr vorgenommen zu werden brauche. Der Grund, der gegen diese Erneuerung der Einschreibung geltend gemacht worden ist, ist der, dass dies eine vexatorische Bestimmung sei, sowohl für den Gläubiger als für den Schuldner: für den Gläubiger, indem er, wenn er versäumt, die Erneuerung vorzunehmen, seinen Rang verliert.

Nun sagt das Gesetz vom 28. Februar, das diese Erneuerung der Einschreibung aufhebt, dass diese Bestimmung in Kraft trete sobald das Gesetz vom Volke angenommen sei. Nun ist darüber ein Streit entstanden, indem nach der Gesetzgebung ein Gesetz seine Kraft erst nach der Promulgation erlangt. Es ist dieser Grundsatz in Satz. 1 des bernischen Code civil enthalten. Danach sollen die Gesetze durch den Druck bekannt gemacht und deren Inkrafttreten sowohl in den öffentlichen Gottesdiensten als durch Anschlag an den dazu bestimmten Orten angezeigt werden. In Frankreich besteht dieser Grundsatz auch. Es scheint mir aber, dass durch Einführung des Referendums diese Bestimmung von selbst aufgehoben sei. Die Promulgation hatte den Zweck, ein Gesetz bekannt zu machen, das von einer andern Behörde gemacht wurde, als vom Volk, bei uns vom Grossen Rathe, in Frankreich vom Corps législatif oder der Abgeordnetenversammlung. Da muss natürlich eine Promulgation stattfinden. Bei uns im Kanton Bern aber, wo sich das Volk seit Einführung des Referendums an der Gesetzgebung direkt beteiligt, brauchen wir die Promulgation nicht mehr.

Im vorliegenden Falle nun riskiren wir gar nichts, wenn wir erklären, dass vom Tage der Annahme des Gesetzes an der Art. 2154 des Code civil français keine Kraft mehr habe, da dadurch nur bestimmt wird, dass von diesem Tage an etwas nicht mehr gemacht zu werden brauche.

Ich will Sie dabei noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Es wird von dieser Massregel z. B. auch der Amtsbezirk Laufen betroffen. In demselben kommt das deutsche Amtsblatt zur Vertheilung. Dasselbe erscheint nun kurioser Weise früher, als das französische, so dass Sie also wieder einen Dualismus hätten, indem das Gesetz im Amtsbezirk Laufen früher promulgirt würde, als in den andern französischen Bezirken.

Ich schliesse mich deshalb dem Antrag des Herrn Folletête vollständig an und bitte den Grossen Rath, den Anzug erheblich zu erklären.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung widersetzt sich der Erheblicherklärung des Anzuges nicht, mit Rücksicht auf die allerdings in der vorherrschenden Materie entstandene Konfusion. Das Gesetz war ursprünglich nur ein Verwaltungsgesetz und betraf einige Abänderungen des Hypothekarkassegesetzes. Da konnte die Formel nicht viel schaden, dass das Gesetz mit dem Tage der Annahme durch das Volk in Kraft trete, da die Anwendung in den Händen der Verwaltungsbehörden lag. Es ist dann aber im Laufe der Berathung von anderer Seite her eine Partie des französischen Civilrechts hineingezogen worden. Das ist nun jeweilen etwas ganz anderes. Wenn man bürgerliche Rechtsnormen aufstellt, deren Anwendung die Gerichte zu besorgen haben, sollte man in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit aller Vorsicht zu Werke gehen. Nun ist aber fatalerweise der Satz stehen geblieben, dass das Gesetz mit dem Tage seiner Annahme durch das Volk in Kraft trete. Ich begreife angesichts dieses Wortlautes die entstandene Konfusion und dies ist auch das Motiv, weshalb die Regierung die Motion acceptirt und derselben mit aller Beförderung — Sie können die Sache auf die morgige Tagesordnung setzen — nachkommen und einen Beschlussesentwurf vorlegen wird.

Ich glaube dabei, es solle dieser Beschlussentwurf nicht nur auf die Aufhebung der Art. 2154 C. c. Bezug haben, sondern müsse sich auch auf die Bestimmung in Art. 4, Ziff. 2, beziehen, wo es heisst: « Die in Art. 2121 desselben Gesetzbuches genannte gesetzliche Hypothek des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ist aufgehoben ». Auch hier müssen wir den Zeitpunkt des Inkrafttretens genau kennen. In Betreff aller übrigen Materien dagegen ist es einem grossräthlichen Ausführungsdekret vorbehalten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen, so dass also in Bezug hierauf keine Konfusion entstehen kann.

Nun habe ich aber noch eine Reservation zu machen. Ich gebe also zu, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den Tag der Volksabstimmung angesetzt werden soll. Allein ich erkläre das als eine juristische Monstruosität und möchte in dieser Beziehung mein juristisches Gewissen wahren. Ich glaube nicht, dass die Unterzeichner der Motion bei streng juristischer Prüfung der Sache zu dem Resultat gekommen wären, dass ein Gesetz vor seiner gesetzmässigen Publikation zur allgemeinen Anwendung kommen könne. Ich erkläre das nochmals als eine juristische Häresie. Auf der einen Seite wird bestimmt, dass Ignorantia juris nicht entschuldigt wer-

den darf, indem Satz. 7 des bernischen Civilgesetzbuches bestimmt: « Die Entschuldigung, dass jemand ein gehörig bekannt gemachtes Gesetz nicht gekannt habe, soll von keinem Gerichte beachtet werden ». Dies setzt auf der andern Seite voraus, dass ein Gesetz gehörig bekannt gemacht worden, bevor es in Wirksamkeit tritt. Es gibt, ich behaupte das, auf der ganzen Welt nirgends einen Satz, der dahin angewendet würde, dass man ein Gesetz gegenüber dem Bürger zur Anwendung bringt, bevor dasselbe auf gesetzmässigem Wege zu seiner Kenntniss gelangen konnte. Diese gesetzmässige Bekanntmachung ist die Drucklegung und Beilegung zum Amtsblatt. Nun besteht allerdings die Fatalität, dass es mit der Drucklegung der Gesetze etwas langsam zugeht. Dieselben müssen rascher publizirt werden, so dass, wenn im Gesetze selbst kein bestimmter Zeitpunkt des Inkrafttretens in Aussicht genommen ist, man doch die Garantie hat, dass kurze Zeit nach der Volksabstimmung auch die Publikation in der Gesetzesammlung erfolgt.

Auf die Gesetzestheorie, welche Herr Vicepräsident Bailat vertritt, dass seit Einführung des Referendums eine Bekanntmachung nicht mehr nöthig sei, kann ich nicht eintreten. Durch Einführung des Referendums haben Sie nur ein neues gesetzgeberisches Organ geschaffen: das ist die stimmberechtigte Bürgerschaft. Dieser wird die Vorlage nebst Botschaft ausgetheilt, und wenn die Mehrheit für Annahme ist, ist die Vorlage zum Gesetz geworden. Allein dass darin eine allgemein verbindliche Publikation erblickt werden kann, könnte ich nicht zugeben. Die Vorlage ist ja noch gar nicht Gesetz, sondern wird es erst, wenn sie die Sanktion des Volkes erhält. Dazu kommt aber noch, dass ein Gesetz für jedermann gilt, nicht nur für den stimmberechtigten Bürger. Im vorliegenden Falle z. B. gilt das Gesetz auch für solche Gläubiger, die in Frankreich, Basel, Neuenburg etc. wohnen und die natürlich keine Kenntniss von der Vorlage erhielten.

Es bleibt also nach wie vor der Satz bestehen, dass ein Gesetz, wenn es nicht selbst einen andern späterliegenden Zeitpunkt festsetzt, erst mit seiner ordnungsmässigen Bekanntmachung in Kraft treten kann. Dieser Ansicht hat die Regierung in einem Circular an die Amtsschreiber Ausdruck gegeben und sie ist dabei in Uebereinstimmung mit dem obersten Gerichtshofe, der in einem Urtheil aus dem Jahre 1888 ausdrücklich erklärt, dass nach einem allgemein geltenden Rechtssatz, der in den Satz. 1 und 7 des Einleitungstitels zum bernischen Civilgesetzbuch Ausdruck gefunden hat, die Anwendung jedes Gesetzes unter die Voraussetzung der in gehöriger Form erfolgten Bekanntmachung desselben gestellt wird. Nichts desto weniger will die Regierung auf die Motion eintreten. Sie fragte sich: Welche materiellen Konsequenzen knüpfen sich an eine solche Festsetzung des Datums des Inkrafttretens des betreffenden Gesetzes? Da fielen auf der einen Seite in Betracht diejenigen Hypothekengläubiger, in Bezug auf welche seit dem 27. Februar 1888 die zehnjährige Frist abgelaufen ist, ohne dass dieselben aber eine Erneuerung vorgenommen haben. Diese würden durch ein späteres Inkrafttreten dadurch, dass sie in guten Treuen sich auf den Wortlaut des Gesetzes verliessen, geschädigt. Durch die gewünschte

authentische Interpretation setzt man sie wieder in ihre Rechte ein. Auf der andern Seite jedoch werden die im zweiten Rang befindlichen Gläubiger, die infolge der Unterlassung der Erneuerung vorgerückt wären, wieder zurückgeschoben. Nun kann man allerdings sagen, die Betreffenden profitiren nur deshalb, weil das Gesetz unklar gefasst sei, und man verletze ihre Rechte nicht, wenn man das Gesetz in klarerer Weise interpretire und sie in ihren früheren Rang zurückersetze. Ich gebe also zu, dass sich an diese authentische Interpretation keine materielle Rechtsverletzung knüpft; man darf dieselbe somit wagen.

Die Regierung ist also unter dem gemachten Vorbehalt — dass daraus kein Bestandtheil des bernischen Staatsrechtes werde, sondern die Sache einzig auf den vorliegenden Fall beschränkt bleibe — einverstanden, dass eine solche Verfügung, wie sie durch die Motion verlangt wird, seitens des Grossen Rethes getroffen werde, und wird Ihnen die Regierung eine bezügliche Vorlage unterbreiten.

Die Motion wird ohne Einwendung erheblich erklärt.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes von 1888.)

Sämmtliche Strafnachlassgesuche werden ohne Diskussion nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bitschriftenkommission erledigt.

Naturalisationen.

Bei 106 Stimmenden werden mit der nöthigen Zweidrittel-Mehrheit (71 Stimmen) in's bernische Landrecht aufgenommen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1. Fridolin Gustav Ranz, von Leuggern, Kantons Aargau, Kassier der Kantonalbankfiliale in Thun, geb. 1852, verheiratet mit Maria Margarita Hofer von Thun, geb. 1862, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun. (Naturalisirt mit 95 Stimmen.)

2. Friedrich Albert Stüssi, von Lintthal, Kantons Glarus, geb. 1852, Handelsmann, wohnhaft zu Thun, seit 1874 verheiratet mit Wilhelmine Stämpfli von Bern, geb. 1849, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun. (Naturalisirt mit 99 Stimmen.)

G e s e t z
über
die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 180 hievor.)

Präsident. Wenn wir im Laufe dieser Woche fertig werden wollen, wäre es wünschenswerth, wenn sich die Herren etwas kurz fassen würden.

Art. 15.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Art. 15 ist der Ort angegeben, an welchem die Steuerpflichtigen ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben. «Der Erwerb ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbstätigkeit hat. Die Leibrenten und Pensionen sind da zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.» Im allgemeinen wird gegen diesen Grundsatz wohl nichts einzuwenden sein, indem er der natürliche und auch gegenwärtig bestehende ist. Von Seite der Kommission wird eine andere Fassung vorgeschlagen, indem sie in einem ersten Alinea sagen möchte: «Angestellte und Lohnarbeiter (man würde statt «Lohnarbeiter» wohl besser bloss sagen «Arbeiter», da es auch noch andere gibt, als Lohnarbeiter, z. B. Stückarbeiter), die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnsitzes haben, sind für diesen Erwerb an letzterem Orte steuerpflichtig.» Dies ist eine Vorschrift, die materiell auch vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird, nur in einem späteren Artikel, wo es sich speziell um die Gemeindesteuer handelt. Die Kommission fand nun, es sei zweckmässiger, diese Vorschrift hier aufzunehmen. Ich habe persönlich dagegen nichts einzubringen; nur wäre es vielleicht passend, wenn das zweite Alinea des Antrages der Kommission, den Grundsatz enthaltend, an die Spitze gestellt würde, worauf dann die im ersten Alinea enthaltene Bestimmung als Ausnahme folgen würde. Ich will deshalb persönlich erklären, dass mir die Annahme des Antrages der Kommission durchaus eben so recht ist, wie diejenige des regierungsräthlichen Antrages, und es lohnt sich wohl nicht der Mühe, über diese unbedeutende Differenz eine Diskussion walten zu lassen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 15 ist nicht bestritten und ich erlaube mir deshalb nur einzelne mehr redaktionelle Bemerkungen.

Vorerst möchte ich Sie ersuchen, statt «Lohnarbeiter» einfach «Arbeiter» zu sagen. Ein Mitglied aus dem Jura hat mich nämlich darauf aufmerksam gemacht, dass daselbst sehr viele Arbeiter per Stück arbeiten. Diese befinden sich selbstverständlich punkto Besteuerung in ganz gleicher Stellung, wie die Lohn-

arbeiter. Man sollte deshalb, wie ich glaube, die Redaktion so fassen: «Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb etc.»

Im weitern bin ich mit dem Wunsche des Herrn Finanzdirektors auch einverstanden, dass das erste Alinea in zweite Linie gestellt werde. Es soll also das Prinzip, das im zweiten Alinea enthalten ist, an die Spitze gestellt werden, und hernach erst käme die Ausnahme «Angestellte und Arbeiter etc.»

Vielleicht wäre es auch angezeigt, statt des Ausdrückes «Wohnsitz» das Wort «Wohnort» zu wählen, da der Ausdruck «Wohnsitz» polizeilichen Vorschriften entspricht, die hier nicht in Frage sind.

Der Art. 15 wird in der Fassung der Kommission, mit den beantragten redaktionellen Änderungen, angenommen.

Art. 16.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Beim Art. 16 sind wir wiederum bei einem der wichtigsten Bestandtheile des Gesetzes, wahrscheinlich bei einer Art Schicksalsartikel angelangt, nicht sowohl wegen dem Inhalt, dem Steuerzuschlag, sondern wegen dem Schreckgespenst der Progression, das damit in Verbindung gebracht wird. Man hat sich bis jetzt im Verlaufe der ganzen Diskussion nicht enthalten können, wenn man auf diesen Art. 16 zu sprechen kam, resp. denselben streifte, den Steuerzuschlag beharrlich als Progression zu bezeichnen. Ich muss dagegen protestiren; denn die Vorschriften, wie sie der Art. 16 enthält, sind durchaus keine Progression und sollen keine solche vorstellen. Ich kann mich dafür auch darauf berufen, dass dieser Artikel von verschiedenen Zeitungen, die in Bezug auf Steuerverhältnisse einer fortgeschrittenen Anschauung huldigen, sehr geringschätzigt behandelt worden ist, indem sie erklären, in Uebereinstimmung mit mir als Verfasser dieses Artikels: das ist keine Progression, das ist ganz etwas anderes! Allein man wird nun einmal über diesen Art. 16 nicht reden können, ohne auch über die Progression in Steuersachen zu sprechen.

Was Progression im allgemeinen ist, weiß jedermann. Es gibt eine mathematische, eine geometrische und arithmetische Progression. Es gibt aber auch eine Steuerrgression, die jedoch durchaus nicht mit dem mathematischen Begriff der Progression zusammenfällt, da dies ja in Steuersachen die Schraube ohne Ende gäbe, die in Wirklichkeit denn doch nirgends existirt. Diese Progression in Steuersachen ist übrigens nicht eine Erfindung der Neuzeit, sondern sie hat schon zu alten Zeiten gespuckt und zu Diskussionen Anlass gegeben. Sie ist sogar schon in früheren Jahrhunderten in Kraft und Wirksamkeit gewesen. Ich habe bei meinen Studien unter anderem gefunden, dass bereits in einem alten florentinischen Einkommenssteuergesetz vom Jahre 1442 eine Progression exi-

stirte, ebenso in einem holländischen Steuergesetz vom Jahre 1742. Ebenso enthielt das sächsische, aus ungefähr der gleichen Zeit stammend, eine Progression in der Weise, dass z. B. ein Vermögen von 100 bis 1000 Thaler 1 % zu bezahlen habe, ein solches von 1000 bis 10,000 Thaler 2 %, von 10,000 bis 20,000 Thaler 3 % und so steigend bis 8 %.

Die Progression ist also im Grunde bereits eine alte Sache und sie ist auch bei uns nicht ganz neu, indem im Kanton Bern schon vor langer Zeit die Idee bestanden hat, dass man bei der Besteuerung nicht nur den Grundsatz der Proportionalität anwenden solle, sondern dass es gerecht und billig wäre, eine andere Besteuerungsart einzuführen, wonach das grosse Einkommen verhältnismässig mehr bezahle, als das geringe. Zu meiner grössten Verwunderung habe ich aus den Verhandlungen des helvetischen Grossen Rethes — das war die erste helvetische gesetzgebende Behörde, welche nach dem Uebergang von 1798 und Gründung der helvetischen Republik existierte — gesehen, dass bei den Verhandlungen über Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse der Ausspruch gethan wurde, man sollte dieselben durch eine Vermögenssteuer ersetzen und zwar durch eine verhältnismässig zunehmende. Es ist diese Ansicht ausgesprochen worden von einem bernischen Deputirten und zwar zu meiner Verwunderung von Herrn von Graffenried von Bern, dem einzigen Vertreter im helvetischen Grossen Rath, der den früheren regierenden Geschlechtern, den sogenannten Oligarchen, wie man sie nannte, angehört hat, indem im Jahre 1798 einzig Herr Oberst von Graffenried aus den früheren regimentsfähigen Geschlechtern gewählt wurde. In Parenthese bemerkt, scheint es, dass die Behauptung, dass Hrn. v. Graffenried, der bei Neuenegg kommandirte, das Hauptverdienst für den dortigen Erfolg nicht zufalle, nicht berechtigt ist, denn sonst würde er nicht der einzige Berner gewesen sein, der gewählt wurde; vielmehr wird er gerade wegen seiner dortigen Leistung so populär gewesen sein, dass man ihn gewählt hat. Herr von Graffenried sprach sich im helvetischen Grossen Rath wie folgt aus: «Daher fordere ich endliche Abschaffung aller Zehnten und unrechtmässiger Bodenzinse und Niedersetzung einer Kommission für Entschädigungen und andere noch erforderliche Bestimmungen... Für die Zukunft schlage ich eine verhältnismässig zunehmende Vermögenssteuer vor, so dass ärmere Partikularen vom Tausend 1, reiche aber 6 bezahlen sollen.» Herr von Graffenried hätte also eine Vermögenssteuer mit Progression bis auf 6 % mögen. Es beweist dies, dass dieser Grundsatz der Progression zu allen Zeiten seine Vertreter und Verfechter hatte. Wenn derselbe lange Zeit in der positiven Gesetzgebung nicht Platz greifen konnte, so ist daran hauptsächlich der Umstand schuld, dass man sich von der Progression einen kuriosen Begriff gemacht hat und dieselbe von den Gelehrten der Wissenschaft, den Doktrinären, in den gesetzgebenden Räthen in einer Art und Weise vorgeschlagen wurde, die zu unangenehmen Konsequenzen, das heisst zu der berüchtigten Schraube ohne Ende geführt hätte. So habe ich gefunden, dass man im Anfang dieses Jahrhunderts in irgend einem deutschen Staate eine solche Progression einzuführen beantragte, von der

bewiesen werden konnte, dass jemand, der eine Million Einkommen hätte, jährlich eine Steuer von 1,040,000 Fr. hätte bezahlen müssen. Einer solchen Schraube ohne Ende gegenüber mussten sich natürlich Volk und vernünftige Gesetzgeber ablehnend verhalten.

Die Frage der Progression ist, wie hier bereits schon erwähnt worden, auch im Verfassungsrath von 1846 zur Sprache gekommen und es ist richtig, dass bei einer Abstimmung die Vorschrift, dass die zukünftige Besteuerung nach dem Grundsätze der Progression vorgenommen werden solle, mit bedeutender Mehrheit verworfen worden ist. Es verwundert mich dies nicht, denn angesichts der konfusen Begriffe, welche man damals noch von der Progression hatte, war zu erwarten, dass ein praktischer Gesetzgeber nicht darauf eintreten werde, eine solche Progression bereits in der Verfassung obligatorisch zu erklären. In den Verfassungsrathsverhandlungen findet man über diesen Gegenstand nicht sehr viel. Die Progression wurde vorgeschlagen vom Berichterstatter über die finanziellen Fragen, Herrn Stämpfli, ohne dass jedoch in den Verhandlungen sehr viel zu lesen wäre, was er zur Begründung angebracht hat. Es scheint, dass er darüber mehr gesprochen hat, als niedergeschrieben und gedruckt wurde. Allein was er sagte, war nicht geeignet, der Idee Eingang zu verschaffen; denn in einer späteren Sitzung konnte Herr von Erlach von Hindelbank nachweisen, dass wenn man die zukünftige Progression so durchführen wollte, wie Herr Stämpfli sie an einzelnen Exemplen vorführte, man dabin käme, dass jemand, der jährlich Fr. 8000 Einkommen hätte, eine Steuer bis zu 100 Louisd'or bezahlen müsste. Nun ist ein Louisd'or ungefähr 23 neue Franken, 100 Louisd'or also ungefähr Fr. 2300. Wenn damals die Begriffe von der Progression solche waren, dass es möglich gewesen wäre, dass jemand mehr als den vierten Theil seines Einkommens als Steuer hätte abgeben müssen, und zwar schon bei einem Einkommen von Fr. 8000, so begreife ich, dass man den Grundsatz der Progression nicht in der Verfassung obligatorisch erklären wollte und die Abstimmung darüber ein negatives Resultat haben musste.

Seither haben sich die Ansichten über den Begriff der Progression geläutert. Man ist vernünftiger geworden, man weiss ungefähr, welches Mass von Progression zulässig ist und hat die Progression da, wo man sie einführt, so gestaltet, dass sie von jedem vernünftigen Bürger angenommen werden kann. Sie ist nicht mehr eine Schraube ohne Ende, nicht mehr eine Besteuerungsart, die schliesslich zur Expropriation oder gar zur Spoliation des Eigenthums ausgeartet wäre, sondern sie ist eine verhältnismässig steigende Besteuerung, welche rechtzeitig ihren Endpunkt erreicht, so dass grössere Vermögen und Einkommen nicht zu stark belastet werden.

Wie die Progression in verschiedenen schweizerischen Kantonen beschaffen ist, wird wohl jedermann mehr oder weniger bekannt sein. In neuerer Zeit hat man den Ausdruck Progression auch dahin geändert, dass man nicht mehr sagt Progression, sondern Depression. Ich begreife das nicht recht. Die Depression ist eine kathederhafte Einrichtung und

ist offenbar direkt vom Katheder gekommen. Im Kanton Zürich wurde dieselbe im Jahre 1877, nach den politischen Stürmen, eingeführt. Danach werden von 20,000 Fr. Vermögen nur $\frac{5}{10}$ in den Steuerkataster eingetragen, von 30,000 Fr. $\frac{6}{10}$, von 50,000 Fr. $\frac{7}{10}$, von 100,000 Fr. $\frac{8}{10}$, von 200,000 Fr. $\frac{9}{10}$ u. s. w. Nun kann ich nicht begreifen, dass wenn jemand 200,000 Franken Vermögen hat, davon nur $\frac{9}{10}$ in den Steuerkataster gesetzt werden sollen oder von 100,000 Fr. nur $\frac{8}{10}$. Wenn jemand 200,000 Fr. besitzt, so soll er auch 200,000 Fr. versteuern, und wenn man ihn höher besteuern will, als proportional, so soll er einen prozentualen Zuschlag bezahlen; aber man soll nicht nur einen Theil des Vermögens in den Kataster aufnehmen. Diese Degression ist eine Variante der Progression, die ich nur andeuten wollte, da sie für uns jedenfalls nicht passend wäre. In dieser Form der Degression oder dann aber der ausdrücklichen Progression existiert die Einrichtung der progressiven Besteuerung in den meisten Steuergesetzgebungen der Schweiz.

Was die prinzipielle Begründetheit der Progression betrifft, so will ich darüber kein Wort verlieren; denn darüber belehrt man sich nicht. Es verhält sich damit gleich, wie mit der Abschaffung der Todesstrafe. Man kann dieselbe mit den besten Gründen verteidigen und mit ebenso guten Gründen bekämpfen und der Kampf wird noch lange dauern, ehe er zum Abschluss gelangt. So ist es auch mit der Progression. Man kann sie mit guten Gründen verteidigen und ebenso mit guten Gründen bekämpfen. Ich glaube deshalb, es sei nicht der Fall, heute darauf einzutreten und sich, wie es bereits geschehen ist, auf Rousseau und Lamartine zu berufen, das hätte keinen Zweck, so wenig als wenn man noch Béranger und Victor Hugo hinzuziehen würde (Heiterkeit). Diese Sache muss von anderer Seite, von praktischen Leuten behandelt werden. Es ist Sache des Einzelnen und des Eindrucks, den er davon hat, zu entscheiden, ob die Progression eingeführt werden soll oder nicht.

Zur Begründung der Progression kann hauptsächlich das angebracht werden, dass man sagt, es sei nicht recht, dass jemand, der nur so viel Erwerb oder Vermögen habe, dass seine Mittel bloss ausreichen, um die nothwendigen Lebensbedürfnisse zu bestreiten, im Verhältnisse gleichviel Steuer bezahle, wie derjenige, der in grossem Ueberflusse lebt. Der Letztere kann verhältnismässig, ohne dass es ihn bedrückt, viel mehr leisten, als derjenige, der in ungünstigen Verhältnissen lebt.

Nun sagt man aber, es sei die Anwendung dieses Grundsatzes bei uns nicht zulässig, weil die Verfassung die Progression ausschliesse. Wie der betreffende Paragraph der Verfassung lautet, ist bekannt. Er bestimmt, es seien alle neuen zukünftigen Steuern auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb «möglichst gleichmässig» zu verlegen. Es ist also nirgends ein Verbot der Progression enthalten. Allerdings ist im Verfassungsrath, ich wiederhole das, in einer Abstimmung ein Antrag auf Einführung einer Bestimmung nach dem Grundsatze der Progression verworfen worden. Allein ich glaube nicht, dass diese Abstimmung die Bedeutung habe, dass damit die Einführung der Progression verboten sei. Es wird nur gesagt, dieselbe werde

nicht obligatorisch gemacht, sondern es werde dem Gesetzgeber anheimgestellt, wie er in Zukunft diese Steuergrundsätze regliren wolle. Allein wenn man auch der Ansicht wäre, dass durch die Verfassung die Progression als solche verboten wäre, so kann es sich doch nur um eine Progression handeln, wie sie damals verstanden worden ist, und wie sie verstanden worden ist, habe ich den Herren bereits auseinandergesetzt. Man verstand darunter eine Progression, wie sie einzuführen heute niemand mehr in den Sinn käme und die auch heute natürlich nicht annehmbar wäre. Allein die Auffassung, die vielerorts getheilt wird, ist unrichtig, dass nach dem Wortlaut der Verfassung, da in dieselbe die Progression nicht ausdrücklich aufgenommen worden sei, nur der Grundsatz der Proportionalität angewendet werden dürfe, wonach jeder von 1000 Fr. Vermögen oder Erwerb gleichviel Steuer bezahlt, ob er nun Tausende von diesen Einheiten an Vermögen oder Einkommen besitze oder nur eine oder wenige. Unsere Verfassung verlangt nirgends, dass unser Steuergesetz nach dem Grundsatz der Proportionalität eingerichtet werde, sondern sie bestimmt nur, die Steuern seien «möglichst gleichmässig» auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb zu legen. Es steht nun jeder Behörde und jedem Bürger frei, sich von diesem Grundsatz der Gleichmässigkeit diejenige Auslegung zu machen, die er als die richtige betrachtet. Nun glaube ich aber nicht, dass wir gezwungen seien, unter dem Ausdruck «gleichmässig» die Proportionalität zu verstehen, sondern man kann sagen: die Gleichmässigkeit besteht darin, dass jeder nach seinen Kräften steuert. Nun besitzt derjenige, der 10,000 Fr. Einkommen hat, eine verhältnissmässig grössere Steuerkraft, als derjenige, der nur 1000 Fr. erwirbt. Die Gleichmässigkeit der Besteuerung ist dann vorhanden, wenn die Steuer nicht nach äusseren Zahlen, sondern nach der innern Steuerkraft berechnet wird. Nach meinem Dafürhalten ist eine solche Auslegung mindestens ebenso zulässig, als diejenige, welche das Gegenteil annimmt. Uebrigens will ich auch hier mich nicht in Deduktionen ergehen, sondern ich kann mich ganz einfach darauf berufen, dass dasjenige, was der bernische Gesetzgeber bis jetzt in dieser Beziehung gethan hat, ganz der Auffassung entspricht, welche ich soeben als die meinige und diejenige der Regierung ausgesprochen habe.

Im allerersten Steuergesetze schon, das Ende der Vierzigerjahre erlassen wurde, und in welchem es sich darum handelte, das Einkommen aus der Arbeit und aus Kapitalien zu besteuern, hat der Gesetzgeber die Proportionalität nicht aufrecht erhalten, sondern legte für Fr. 1000 Berufseinkommen einen andern Massstab an, als für Fr. 1000 Einkommen aus Kapitalien. Der Grundsatz der Proportionalität hätte verlangt, dass man beide Kategorien gleich behandelt hätte, der Gesetzgeber fand aber, die Gleichmässigkeit der Besteuerung liege darin, dass man einen Unterschied mache. Dieser Grundsatz ist auch im Einkommenssteuergesetz vom Jahr 1865 beibehalten worden, wo man 3 Klassen aufgestellt hat: Berufseinkommen, Einkommen in Pensionen und Leibrenten und Einkommen aus zinspflichtigen, nicht unterpfändlich versicherten Kapitalien. Nun wollte man sagen,

es sei diese verschiedene Behandlung schon an und für sich eine Progression. Ich glaube das nicht, wohl aber sehe ich darin den Begriff der gleichmässigen Vertheilung, wie ich ihn entwickelt habe, verwirklicht, indem man sich sagte, Fr. 1000 Berufseinkommen seien nicht in dem Masse steuerkräftig, wie Fr. 1000 Einkommen aus Vermögen, und mit vollem Rechte. Während das Einkommen aus Vermögen das Kapital nicht schwächt — von Fr. 100,000 Vermögen können alle Jahre Fr. 4000 bezogen werden und das Kapital bleibt sich immer gleich — bleibt beim Einkommen aus Erwerb die Arbeitskraft nicht immer die gleiche, sondern durch die Arbeit wird das Kapital konsumirt. Der innere Steuerwerth der beiden Faktoren ist durchaus ein anderer und der Gesetzgeber hat, wie gesagt, der wirklich gleichmässigen Besteuerung zu lieb, zwischen diesen beiden Einkommenskategorien immer einen Unterschied gemacht. Ja noch mehr. In der Berathung des vorliegenden Steuergesetzes ist der Grosse Rath noch weiter gegangen und hat diesen Grundsatz auch auf das Vermögen übergetragen, indem bestimmt wurde, dass in Zukunft Vermögen bestehend in landwirthschaftlichem Grundeigenthum und solches bestehend in Gebäuden, die nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt werden, nicht proportional zu behandeln sei, wie es bis jetzt der Fall war, sondern dass eine andere « gleichmässige » Besteuerung eintreten solle. Der Gleichmässigkeit zu lieb haben Sie gestern bestimmt, dass Fr. 1000 landwirthschaftliches Grundeigenthum nicht so viel bezahlen sollen, wie Fr. 1000 Kapitalvermögen, weil ein Stück Land im Werthe von Fr. 1000 nicht so viel Steuerkraft enthalte, wie Fr. 1000 Kapitalvermögen. Das ist die Gleichmässigkeit, wie die Verfassung sie versteht, wie ich sie verstehe und wie der Regierungsrath sie versteht und die denn auch zu dem Zuschlag, wie er in Art. 16 vorgeschlagen ist, geführt hat.

Ich glaube damit bewiesen zu haben, dass die Verfassung — habe sie nun über die Progression entschieden, wie sie wolle — nicht auf dem absoluten Boden der Proportionalität stehe, sondern dass der Ausdruck « gleichmässige » Besteuerung den Behörden gestatte, eine verschiedenartige Besteuerung vorzunehmen, wie es in Wirklichkeit schon seit vielen Jahren geschehen und theilweise auch im vorliegenden Gesetz beschlossen worden ist und wieder beschlossen werden wird, wenn Sie den Art. 16 annehmen.

Dies sind die Gründe, weshalb man zu diesem Zuschlag gelangt ist und weshalb man glaubt, damit durchaus im Einklange mit der Verfassung zu sein. Ueber die Sache selbst — ob es gerecht ist, dass derjenige, der Fr. 100—200,000 besitzt, etwas mehr bezahlt, als derjenige, der über weniger Vermögen verfügt, und im höchsten Falle derjenige, der mehr als Fr. 800 Steuer zu bezahlen hat, im Verhältniss 25 % mehr bezahlen muss, als derjenige, dessen Steuer unter der Summe von Fr. 100 bleibt — darüber will ich mich nicht aussprechen. Man kann finden, die vorgeschlagene Progression, wie einzelne es nennen, sei zu niedrig; andere werden sie zu hoch finden. Der Regierungsrath hat gefunden, er solle masshalten, und ich glaube, er habe in der That massgehalten, denn wie jedermann wird zugeben müssen, ist der vorgeschlagene Zuschlag ein höchst mässiger.

Dass dieser Zuschlag auch von Seite der Anhänger der Progression Anfechtungen erleiden wird und auch erlitten hat, begreife ich. Allein ich glaube, man solle sich nicht irre machen lassen, sondern das acceptiren, was den Verhältnissen des Kantons Bern entsprechend ist. Nach meinem Dafürhalten hat die vorgeschlagene Art und Weise der Besteuerung vor der eigentlichen Progression auch ihre grossen Vorteile, indem bei diesem Steuerzuschlag das steuerpflichtige Individuum als eine Person aufgefasst und behandelt wird, während bei der Progression, wie sie vielerorts zur Anwendung kommt, das Steuersubjekt zerrissen wird, indem es zunächst nach seinem Einkommen und dann auch nach seinem Vermögen progressiv behandelt wird. Wenn jemand Fr. 10,000 Einkommen hat, so wendet man die Progression auf diese Fr. 10,000 an, ganz abgesehen von seinem Vermögen. Hat er nun noch Fr. 100,000 Vermögen, so wendet man auch hierauf die Progression an, nimmt aber wiederum nicht Rücksicht darauf, dass er daneben noch Fr. 10,000 Einkommen hat. Will man den Steuerpflichtigen nach seiner wirklichen Leistungsfähigkeit behandeln, so muss man den Zuschlag gestützt auf seine gesamte ökonomische Situation, das heisst seine gesamte zusammengefasste Steuerkraft bestimmen und das geschieht dadurch, dass man ihn als einheitliches Steuersubjekt behandelt und den Zuschlag auf ihn in seiner ganzen Totalität anwendet. Ich glaube, diese Art und Weise der Behandlung sei prinzipiell die richtigere, als diejenige, wie sie bei der eigentlichen Progression zur Anwendung kommt.

Was die finanziellen Resultate eines solchen Steuerzuschlages anbetrifft, so will ich durchaus nicht behaupten, dass dieselben grossartig sein werden. Das Resultat wird im Gegentheil ebenso mässig sein, als der Zuschlag überhaupt ein mässiger ist. Wenn ich über die Resultate eine ungefähre Berechnung aufstellen soll, so gelange ich mit einiger Wahrscheinlichkeit zu einer Summe von circa Fr. 250,000, gewiss ein sehr mässiger Betrag, sodass jedenfalls der vorgeschlagene Zuschlag nicht deswegen bestritten werden kann, weil er eine übertriebene und übermässige Mehrbelastung der besser situirten Bürger enthalte.

Dies zur Begründung des Art. 16. Ich will es vorläufig damit bewenden lassen und bitte den Grossen Rath, er möchte denselben acceptiren.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich gedenke nicht, nochmals zu wiederholen, was der Herr Finanzdirektor bereits sehr gut auseinandersetzt hat. Ich muss mir nur einige Bemerkungen zu Punkten erlauben, die er in seinem Vortrage entweder nicht berührt oder doch weniger hervorgehoben hat.

Sie wissen, dass in meinem ersten Projekt die Progression anders normirt war, als in der gegenwärtigen Vorlage, nämlich nicht in der Form eines Steuerzuschlages, sondern einer eigentlichen Progression und zwar getrennt für Erwerb und Vermögen. Ich halte eine solche Trennung der Progression in eine solche für den Erwerb und eine solche für das Vermögen auch für korrekter und logisch richtiger, da der Erwerb durch die Progression weniger stark

betroffen werden soll, als das Vermögen. Ich bin also in dieser Beziehung mit dem Herrn Finanzdirektor nicht ganz einverstanden. Darin allerdings gebe ich ihm recht, dass beim Steuerzuschlag die Berechnung eine einfachere ist und da man in der Finanzadministration auch darauf sehen muss, und zwar im Interesse des richtigen Ganges der gesamten Steuermaschinerie, so habe ich keinen Anstand genommen, mich in der Kommission diesem System gleichfalls anzuschliessen und mein ursprüngliches System einer getrennten Progression für Vermögen und Erwerb fallen zu lassen.

Es ist ganz richtig bemerkt worden, dass aus dem Beschluss des Verfassungsrathes von 1846, es solle die Progression in der Verfassung nicht obligatorisch erklärt werden, nicht abgeleitet werden kann, die Gesetzgebung habe nun auf diesem Gebiete keine freie Hand mehr. Es ist nämlich etwas durchaus Verschiedenes, ob man in einer Verfassung etwas kategorisch vorschreibt oder darüber einfach nichts sagt. In letzterem Falle nimmt man an, es sei Sache der Gesetzgebung, die Sache zu regieren; wird jedoch kategorisch vorgeschrieben, wie die Sache gemacht werden soll, dann ist die Gesetzgebung gebunden. Das ist nun aber gerade in betreff der Progression nicht der Fall, sondern unsere Gesetzgebung ist auf diesem Gebiete vollkommen frei. Es ist dies eine Frage, die meiner Ansicht nach nicht wohl zweifelhaft sein kann, wenn man den § 86 der Verfassung liest. Der Herr Finanzdirektor hat bereits darauf hingedeutet, dass im § 86 der Verfassung kein Wort stehe, das verbieten würde, eine Progression in der Besteuerung einzutreten zu lassen. In § 86 der Verfassung heisst es allerdings, es sollen die Steuern «möglichst gleichmässig» aufgelegt werden; es sagt aber der § 86 im weitern, auf welche Objekte die neue Steuer gleichmässig gelegt werden solle, nämlich auf «Vermögen, Einkommen oder Erwerb». Man wollte also damit sagen, es solle nicht das Vermögen gegenüber dem Erwerb in unverhältnismässiger Weise zur Besteuerung herangezogen werden oder umgekehrt, sondern es solle in dieser Beziehung ein gleichmässiges Verhältniss eintreten. Die Verfassung geht aber selbst von der Ansicht aus, es sei nicht möglich, diese Gleichmässigkeit ganz genau durchzuführen, indem sie sagt «möglichst gleichmässig». Man nahm nämlich schon damals an, dass das Vermögen höher besteuert werden solle, als der Erwerb, und das haben Sie gestern ja ebenfalls beschlossen, weil das Vermögen bleibender ist und nicht von der Kraft und Gesundheit des Steuerpflichtigen abhängt. Die Verfassung bedient sich deshalb mit Recht des Ausdrucks «möglichst gleichmässig» und spricht nicht von einer absoluten Gleichmässigkeit. Zu einer möglichst gleichmässigen Besteuerung muss die Steuerkraft des Einzelnen in Berücksichtigung gezogen werden, und wir sind einverstanden, dass eine Progression, welche diese Steuerkraft des Einzelnen übersteigen würde, unbillig und verwerflich wäre und mit Sinn und Geist der Verfassung, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Vorschriften, in Widerspruch stünde. Es besteht jedoch bereits ein Vorgang, der beweist, dass man die Verfassung nicht als Hinderniss betrachtete, um einen Steuerzuschlag, und zwar bei grösseren Vermögen einen sehr starken, ein-

zuführen. Dieser Vorgang liegt in dem bekannten Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 4. Mai 1879. Dieses Gesetz bestimmt in § 4, dass, wenn eine Erbschaft Fr. 50,000 übersteigt, die doppelte Erbschaftssteuer bezahlt werden muss. Es ist also hier genau der gleiche Grundsatz durchgeführt, nur etwas schärfert und bis auf einen gewissen Punkt rücksichtsloser, als es im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen wird. Wenn aber ein solcher Zuschlag damals nach der Verfassung zulässig war, so kann dessen Zulässigkeit heute unmöglich bestritten werden.

Es ist vom Herrn Finanzdirektor im allgemeinen von andern Gesetzgebungen gesprochen worden. Ich erlaube mir, darüber einige Aufschluss zu geben; denn es ist nicht uninteressant, zu sehen, dass in fast allen Kantonen das Prinzip der Progression acceptirt ist. Erst letzthin konnte man lesen, dass auch der Kanton Uri dasselbe in seine neue Verfassung aufgenommen hat. Soll nun der Grosse Rath von Bern und das Bernervolk vor einem Fortschritt auf sozialem Gebiet zurückschrecken, vor dem die Urner nicht zurückgeschreckt sind? Es wäre das gewiss eine ganz eigenthümliche Erscheinung, die dem Kanton Bern nicht zur Ehre gereichen würde. Das Prinzip der Progression ist zwar im Kanton Uri auch bekämpft worden, die Landsgemeinde hat dasselbe aber mit grosser Mehrheit acceptirt. Allein nicht nur im Kanton Uri, sondern in den meisten Kantonen besteht die Progression. Ich habe zwar momentan nur wenige Steuergesetze gleich zur Hand, aber ich glaube sehr schlagende. Im Kanton Schaffhausen beginnt der Zuschlag bereits bei einer Gesamtsteuer von Fr. 25 mit 5 %, während wir einen Zuschlag erst mit einer Steuer von 101 Franken eintreten lassen. Ferner geht Schaffhausen in Bezug auf den Zuschlag weiter und beträgt derselbe bei einer Gesamtsteuer von über 500 Franken 50 %, während nach unserem Entwurf bei einer Steuer von 500 Franken bloss ein Zuschlag von 15 % eintreten soll. Der Kanton Aargau fängt mit einem 5 %igen Zuschlag bereits bei einer Gesamtsteuer von 40 Franken an und geht bis auf 33 % und zwar wird dieses Maximum auch schon erreicht, wenn die Gesamtsteuer Fr. 500 übersteigt. Sie sehen aus diesen Vorbildern, dass der von uns vorgeschlagene Zuschlag ein sehr mässiger ist. Sehr interessant ist auch die Gesetzgebung des Kantons Glarus. In derselben kommt die Degression und die Progression vor. Ich gebe zu, dass diese Unterscheidung eine etwas kathederhafte ist. Der § 17 des glarnerschen Gesetzes sagt nämlich: «Die Berechnung des Steuerbetreffnisses für jeden Steuerpflichtigen findet in Bezug auf die Landessteuer in der Weise statt, dass bei Vermögen von Fr. 25,000 und darunter nur 60 Prozent der auf das Register getragenen Anlage in Berechnung gezogen werden. Bei Vermögen, welche Fr. 25,000 übersteigen, werden die ersten Fr. 25,000 ebenfalls zu 60 Prozent, der Rest dagegen voll gerechnet.» Von Fr. 100,000 an beginnt dann die Progression und zwar beginnt sie mit einem Zuschlag von $\frac{1}{10}$ und geht so fort bis zu einem Zuschlag von $\frac{20}{10}$. Die Progression ist also eine sehr starke; allerdings werden davon namentlich die sehr grossen Vermögen betroffen, die in die Millionen gehen. Die glarnersche Progression möchte ich deshalb für

(6. Juli 1888.)

den Kanton Bern nicht empfehlen, da dabei, wie ich glaube, nicht viel herauskäme, weil so grosse Vermögen bei uns nicht in der Zahl existiren, wie sie im Kanton Glarus vorkommen. Ich wollte aber mit dem glarnerschen Gesetz zeigen, dass man daselbst grundsätzlich auf dem gleichen Boden steht, wie wir. Im Kanton Waadt kennt man den Steuerzuschlag nicht, sondern es sind verschiedene Kategorien aufgestellt, welche unter eine verschiedene Progression fallen. Beim Mobiliarvermögen sind 7 Kategorien aufgestellt mit einer Steigerung von 1 bis 4 Franken vom Tausend; beim Grundeigenthum sind 3 Kategorien gemacht mit einer Steigerung von Fr. 1 bis 2 vom Tausend. Was den Kanton Zürich betrifft, so hat der Herr Finanzdirektor bereits gesagt, dass dort ein anderes System besteht, das ich nicht vertheidigen möchte, da es zu komplizirt ist. Interessant ist wieder das baslerische Gesetz. Basel weist neben Genf am meisten grosse Vermögen auf. Was hat nun Basel für eine Gesetzgebung? Erstens wird der Steuer unterworfen alles Einkommen und zwar nicht bloss aus Erwerb, sondern auch aus verzinslichen Kapitalien, aus Grundstücken etc., überhaupt alles Einkommen, welches einer bezieht, wird versteuert. Es ist dies nach Herrn Finanzdirektor Speiser die sogenannte Personalsteuer. Man besteuert den Betreffenden nach seinem Einkommen und zwar progressiv. Daneben muss der Betreffende aber auch von seinem Vermögen, dem Grundeigenthum und den Kapitalien, deren Ertrag er bereits als Einkommen versteuern musste, die Steuer entrichten, und natürlich fällt auch die Fahrhabe, von welcher Steuer Sie vorgestern nichts wissen wollten, unter die Vermögenssteuer. Trotz dieser Besteuerung, die zum guten Theil eine Doppelbesteuerung ist, denken in Basel gleichwohl die Besitzer der grossen Vermögen nicht daran, wegzugehen, sondern sie bleiben da, und ihre Vermögen werden jedes Jahr, trotz der doppelten Steuer, noch grösser. Ich darf zwar die baslerischen Verhältnisse nicht ohne weiteres auf den Kanton Bern übertragen; aber ich wollte doch auch an diesem Beispiel zeigen, dass das Prinzip der Progression gegenwärtig so ziemlich überall ein unangefochtenes ist, das, wie der Herr Finanzdirektor andeutete, im Kanton Bern bereits beim Erbschaftssteuergesetz seinen Ausdruck gefunden hat.

An dem Antrage der Kommission habe ich persönlich nur eines auszusetzen. Ich bin einverstanden, dass man nicht tiefer unten anfängt, als bei 100 Franken und die prozentuale Steigerung so belässt, wie sie im Entwurf steht, nur möchte ich nicht bei 800 Franken schon aufhören, sondern noch etwas weiter hinaufgehen und die Skala wie folgt fortsetzen:

| |
|------------------------|
| Fr. 801 bis 1000: 25 % |
| » 1001 » 1200: 30 % |
| » 1201 » 1400: 35 % |
| » 1401 » 1500: 40 % |
| Ueber Fr. 1500: 45 % |

Wir wären mit einem solchen Zuschlag immer noch nicht bei einer Progression angelangt, wie sie Schaffhausen und Glarus kennen; wer so grosse Steuerbeträge zu entrichten hat, dem wird ein solcher Zuschlag nicht wehe thun. Die Regierung hatte ursprünglich einen bedeutend höhern Zuschlag in Aussicht

genommen, als jetzt von der Kommission beantragt wird. Man sagte sich aber, derselbe wäre für die kleinern Steuerbeträge von Fr. 100 bis 500 zu gross; für die höhern Posten dagegen hätte man sich schon mit demselben befreunden können. Ich halte nun dafür, wenn man nach oben den Steuerzuschlag noch etwas weiter fortsetzt, so gehe man nicht über das Mass des Erlaubten hinaus, sondern bleibe innerhalb der Schranken, welche durch die Gerechtigkeit und Billigkeit vorgezeichnet sind.

Es erübrigt mir nur noch, einige Worte auf die Bemerkungen des Herrn Moschard zu erwidern. Er ist leider nicht mehr da, was ich bedaure; denn ich hätte es gerne gesehen, wenn er gerade jetzt anwesend wäre. Herr Moschard hat bekanntlich bei der Eintretensfrage eine Rede gehalten, worin er uns geschildert hat, dass die Progression auch in der Form eines Zuschlages absolut verfassungswidrig sei. Er hat dabei Autoritäten angerufen, nach welchen die Progression zu verurtheilen sei, die aber bereits vom Herrn Finanzdirektor ihrer Autorität entkleidet worden sind. Es ist nämlich vorerst klar, dass Lamartine, der ein ausgezeichneter Dichter war, nicht als Autorität in Steuersachen anerkannt wird und wenn Herr Moschard auch von Thiers gesprochen hat, der sich allerdings entschieden gegen die Progression ausgesprochen, so hätte er auch gleich beifügen sollen, dass dieser nämliche Herr Thiers auch ein entschiedener Gegner jeder Einkommenssteuer war. Derselbe stand überhaupt in Steuersachen auf einem total veralteten Standpunkt, den wir schon lange verlassen haben und auf dem leider Frankreich zur Stunde noch steht. Die einsichtigen Franzosen werden mir zugeben, dass die französische Gesetzgebung in Steuersachen kein Muster ist; wenn man sie bei uns einführen würde, so würde man sich sofort überzeugen, dass namentlich die Landwirthschaft viel schlimmer gestellt wäre, als bei uns: sehr erhebliche Handänderungsgebühren, grosse Grundsteuern ohne Schuldenabzug, Fenster- und Thürensteuern; ja, für solche Bescheerungen danken wir uns! Also mit Autoritäten, wie Herr Moschard sie bringt, soll man uns im Kanton Bern nicht kommen. Aber Herr Moschard steht selbst nicht auf diesem Boden. Im Gesetz über die Erbschaftssteuer kommt, wie bereits gesagt, ein solcher progressiver Zuschlag auch vor, nur ist er stärker, als wir ihn hier beantragen. Damals ist dieser Zuschlag zuerst ohne irgend welche Diskussion angenommen worden. Hernach wurde freilich verlangt, dass man darauf zurückkomme, allein mit 62 gegen 38 Stimmen wurde das Zurückkommen abgelehnt. Als dann mit Namensaufführung über das ganze Gesetz abgestimmt wurde, befand sich Herr Moschard unter denjenigen, welche das Gesetz annahmen. Er hatte sich also mit diesem Zuschlag bei der Erbschaftssteuer vollständig vertraut gemacht. Ich sehe nun nicht ein, warum ein solcher Zuschlag auf dem Boden der direkten Steuern plötzlich verfassungswidrig sein soll, zumal auch die Erbschaftssteuer in diese Steuercategorie gehört. Wenn der Zuschlag dort zulässig war, so ist er es auch hier. Eine andere Frage ist es, ob die Progression eine praktische Steuereinrichtung sei. Allein hierüber werden wir wohl bald miteinander einig sein.

Dies sind die Bemerkungen, welche ich noch an-

bringen wollte. Im übrigen empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommission, also Zustimmung zum regierungsräthlichen Antrag. — Im weitern empfehle ich Ihnen als individuellen Antrag, die Skala in der Weise zu erweitern, wie ich es soeben ausgeführt habe.

Ballif. Als Mitglied der Minderheit der Kommission, die sich gegen diese Progression, oder den Steuerzuschlag, wie der Herr Finanzdirektor es nennt, aussprach, erlaube ich mir, namens der Minderheit, den Antrag zu stellen, es sei der Art. 16 zu streichen. Ich will zur Begründung dieser Ansicht der Minderheit der Kommission nicht lange sein; erstens erlaubt es mir gegenwärtig meine Stimme nicht und zweitens glaube ich selbst auch, es nütze nicht viel, über die Sache des langen und breiten zu reden, da doch die meisten der Anwesenden sich bereits eine Ansicht gemacht haben werden. Immerhin glaube ich, es sei Pflicht derjenigen Mitglieder der Kommission, welche eine andere Ansicht haben, als der Herr Berichterstatter sie ausführte, die Gründe ihrer abweichen den Stellungnahme Ihnen kurz mitzutheilen.

Was die Zweckmässigkeit der Einführung der Progressivsteuer anbetrifft, so ist dieser Punkt in der Kommission nicht sehr weitläufig und einlässlich besprochen worden, indem schon die Verfassungswidrigkeit derselben die betreffenden Mitglieder von vornherein bestimmte, schon im Prinzip dagegen aufzutreten. Ich kann deshalb über diesen Punkt mehr nur meine eigene Ansicht aussprechen, als diejenige meiner Herren Kollegen; ich glaube aber, diese Ansichten werden annähernd die gleichen sein.

Was also die Zweckmässigkeit anbetrifft, so muss ich bekennen, dass gegenüber den Nachtheilen der Progression Vortheile auch aufgestellt werden können. Dieselben sind bereits von den Herren Vorrednern aufgeführt worden und ich will sie nicht wiederholen. In Kürze bestehen sie darin, dass man mit Recht sagen kann, dass mittelst der Progression eine gewisse Ausgleichung zwischen den ärmern und reichern Steuerpflichtigen möglich ist und dass in dieser Beziehung auch gewisse Konzessionen nothwendig sind. Es wird sich nur fragen, ob die Nachtheile der Progression — und zwar meiner Ansicht nach mehr praktische Nachtheile als theoretische — nicht überwiegen. Diese Nachtheile — ich will mich dabei, so wenig als der Herr Finanzdirektor und Herr Brunner, auch nicht auf Lamartine und Rousseau und ähnliche Männer berufen — sind folgende.

Erstens kann nicht bestritten werden, dass vom Momenten an, wo die Progression eingeführt wird, eine gewisse Willkür eintreten muss. Es geht dies daraus hervor, dass über das Mass der einzuführenden Progression bereits sehr verschiedene Ansichten vorhanden sind. Während die von der Regierung und der Kommission beantragte Progression wirklich als eine mässige bezeichnet werden kann, hören wir bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten, dass weitergehende Ansichten vorhanden sind, indem Herr Burkhardt wahrscheinlich eine höhere Progression beantragen wird. Und wenn Sie auch heute nicht weiter gehen sollten, als Regierung und Kommission beantragen, so ist doch keine Garantie vorhanden, dass man sich nicht später in Bezug auf die Progression nach den Be-

dürfnissen einrichtet, je nachdem man mehr oder weniger Geld nöthig hat. Auf alle Fälle muss in der Anwendung der Progression absolut eine gewisse Willkür eintreten.

Ferner ist nicht zu bestreiten, dass die Schwierigkeiten, welche bis jetzt in dieser Beziehung vorhanden waren, dass sehr viele Kapitalien nicht zur Besteuerung herangezogen werden konnten, nach der Einführung der Progression ganz bestimmt noch viel grösser sein werden, als bisher. Gegenwärtig sind gewiss viele, die ihre Kapitalien gewissenhaft angeben und nichts verdecken, weil sie das Gefühl haben, es sei gerecht und billig, dass sie im Verhältniss ihrer Mittel zu den Staatslasten beitragen und deshalb ihr ganzes Vermögen zur Besteuerung angeben. Etwas anderes ist es vom Moment an, wo man zur Progression übergeht und der Steuerpflichtige mehr bezahlen muss, als er nach seiner Ansicht schuldig ist. Man sucht nun allerdings im gegenwärtigen Entwurf die in dieser Beziehung vorhandenen Schwierigkeiten durch andere Mittel etwas zu beseitigen, unter anderem durch Einführung der amtlichen Inventarisation. Allein erstens ist diese noch nicht beschlossen, und wenn sie auch beschlossen wird, wozu ich auch stimme, so ist doch immerhin denkbar, dass man auch in diesem Falle nicht alles wird aufdecken können.

Dies sind die beiden hauptsächlichsten praktischen Nachtheile, welche gegen die Einführung der Progression sprechen. Abgesehen davon, muss der Herr Finanzdirektor selbst zugeben, dass der Ertrag der Progression kein grosser sein wird. Er hat in der Kommission durch Zahlen dargelegt, die mich sehr frappten, dass im Kanton Bern nur eine ganz verschwindend kleine Zahl grosser Vermögen existiren. Ich habe selbst nicht geglaubt, dass deren Zahl so gering sei, obschon ich sonst in dieser Beziehung nicht Opportunist bin und die Ansicht immer bekämpft habe, dass es im Kanton Bern eine grosse Anzahl Millionäre gebe. Die Progression wird deshalb nicht den Nutzen haben, den man von ihr erwartet.

Trotz dieser Nachtheile gestehe ich, dass wenn für mich nicht noch andere Gründe vorhanden wären, ich dennoch, um der gegenwärtigen Strömung und Zeitrichtung eine Konzession zu machen — ich habe ihr schon viele gemacht — nicht abgeneigt gewesen wäre, den Zuschlag, wie er von der Regierung und der Kommission beantragt wird, zu acceptiren, indem ich anerkenne, dass die vorgeschlagene Skala als eine mässige bezeichnet werden muss, obschon sich dagegen auch wieder einwenden lässt, dass die Progression bereits schon in einem früheren Artikel eingeführt worden ist, indem man für landwirthschaftliches Grundehentum, anderes unbewegliches Vermögen und Kapitalien verschiedene Steuerfüsse angenommen hat. Immerhin hätte ich meinerseits dem Entwurf zustimmen können, wenn mich nicht andere Gründe, die sich auf die Verfassung stützen, davon abgehalten hätten. Ich glaube, es sei dies im grossen ganzen auch der Standpunkt der Minderheit der Kommission, die sich eben sagte, dass angesichts des § 86 der Verfassung die Einführung der Progression nicht zulässig sei. Ich glaube aber sagen zu dürfen, dass im grossen ganzen die Mitglieder der Minderheit weniger auf den Wortlaut des § 86 der

(6. Juli 1888.)

Verfassung Gewicht legten — der zwar meiner Ansicht nach ziemlich deutlich ist, in Bezug auf welchen es sich aber auch begreifen lässt, wenn man ihn auch in anderer Weise interpretirt — als auf den Sinn, den man diesem Artikel schon im Verfassungsrath von 1846 und seither immer gegeben hat. Dieser Umstand hat am meisten gegen die Einführung der Progression gesprochen.

Dass man keine Progressivsteuer zulässig erklären wollte, geht unzweideutig hervor weniger aus dem Wortlaut des § 86 der Verfassung, als den bezüglichen Verhandlungen des Verfassungsrathes. Herr Brunner sagt in seinem Bericht (Beilagen zum Tagblatt Seite 176) selbst, dass im Verfassungsrath von 1846 ein Antrag auf Einführung der Progressivsteuer verworfen worden sei und der Herr Finanzdirektor hat dies ebenfalls zugegeben. Gerade im Gegensatz zu diesem Antrag ist die Redaktion des § 86 angenommen worden, und es geht daraus unzweideutig hervor, dass man die Zulässigkeit der Progression durch die Verfassung nicht aussprechen wollte.

Nun sagt man uns allerdings, man habe sich damals unter dem Ausdruck «Progression» etwas ganz anderes vorgestellt, als heute eingeführt werden solle, man habe unter der Progression die Schraube ohne Ende verstanden. Ich glaube nicht, dass dies der Fall gewesen sei. Aus einzelnen Voten mag allerdings hervorgehen, dass einzelne diese Ansicht hatten, ich glaube aber, es liessen sich auch gegentheilige Voten anführen, wenn man sich die Zeit nähme, die Verhandlungen durchzulesen, aus denen hervorgehen würde, dass man auch schon an eine andere Progression gedacht hat, als an die Schraube ohne Ende. Die Progressivsteuer kannte man damals schon und deshalb stand man gewiss nicht vor der Alternative, entweder gar keine Progression oder dann aber eine solche, wie sie der Herr Finanzdirektor schilderte, einzuführen. Man wollte eben überhaupt keine Progressivsteuer. Auch seither ist bei Verhandlungen, die im Grossen Rathe bei Erlass von neuen Steuergesetzen und bei Anlass der Behandlung von Verfassungsrevisionsanträgen etc. gepflogen worden sind, immer sozusagen ohne Ausnahme die Unzulässigkeit der Einführung der Progressivsteuer im Kanton Bern betont worden. Es ist dies namentlich in sehr bestimmter Weise bei Berathung des Erbschaftssteuergesetzes ausgesprochen worden und komme ich in Bezug auf diese Berathung gerade zum gegentheiligen Schluss, als die beiden Herren Berichterstatter. Gerade aus diesen Verhandlungen geht deutlich hervor, dass man die Progression für unzulässig erachtete, indem damals das Argument gebraucht wurde, dass der beantragte Zuschlag nur zugegeben werden könne, weil die Erbschaftssteuer eine indirekte Steuer sei und nicht eine direkte, in Bezug auf welche ein Zuschlag mit Rücksicht auf § 86 der Verfassung nicht zulässig wäre. Einzig Herr Grossrath Steck erklärte, dass er auch für die direkten Steuern die Progression für zulässig erachtete. Die andern Herren dagegen haben sich auf einem andern Boden bewegt und haben erklärt, es sei das total unzulässig und es könne ein Zuschlag auf die direkten Steuern nicht angewendet werden. Seither mögen sich allerdings die Ansichten etwas geändert haben; denn es sind

seit der Berathung des Erbschaftssteuergesetzes bereits 9 Jahre verflossen. Ich will nun keinem dieser Herren, welche ihre Ansicht änderten, zu nahe treten; denn eine Aenderung seiner Ansichten ist jedem erlaubt und ich selbst habe meine Ansichten auch schon geändert. Allein ebenso wenig darf man es uns eignisnigen Konservativen übel nehmen, wenn wir unsere Ansichten nicht so schnell ändern können und noch immer auf dem gleichen Boden stehen, wie damals, und sagen, die Vorschrift in § 86 der Verfassung sei derart bindend, dass die Einführung der Progression für die direkten Steuern im Kanton Bern unzulässig sei.

Ich halte es für eine gefährliche Tendenz, so leichten Herzens über klare und deutliche Bestimmungen der Verfassung hinwegzugehen. Es ist das seit einiger Zeit öfter geschehen und ich fürchte, man könnte noch weiter gehen. Es sind solche weitergehende Tendenzen hier im Saale von Herrn Salvisberg ausgesprochen worden, und ausserhalb des Saales habe ich von verschiedenen Mitgliedern ebenfalls die Ansicht aussprechen hören, seit Einführung des Referendums bestehe absolut kein Hinderniss mehr, dass das Volk durch Annahme eines ihm vorgelegten Gesetzes eine Verfassungsbestimmung abändern könne. Ich halte diese Tendenz für sehr gefährlich, obschon sie im Grund richtig ist. Dennoch liegt eine Tendenz darin, die ich entschieden bekämpfen möchte. Wo kämen wir damit hin, wenn durch Volksabstimmung anlässlich einer Gesetzesvorlage eine beliebige Bestimmung der Verfassung aufgehoben werden könnte? Dann soll man einfach sagen: wir haben keine Verfassung mehr; das wäre die richtige Konsequenz, wenn man erklärt, es könne von derselben nach Belieben Umgang genommen werden.

Man wird allerdings einwenden, wenn man die Verfassung so genau interpretiren wolle, so mache man dadurch jeden Fortschritt unmöglich. Allerdings bin ich auch der Meinung, dass man diesen Vorwurf erheben könnte, wenn die Betreffenden nicht gleichzeitig Hand bieten würden zu einer Revision der Verfassung. Mir kann man diesen Vorwurf nicht machen, indem ich mich immer mehr und mehr überzeuge, dass absolut keine andere Wahl mehr ist, um aus der gegenwärtigen fatalen Situation herauszukommen, als die Verfassung einer Revision zu unterwerfen und zwar sollte dies in der Weise geschehen, dass dem Volke die Frage vorgelegt würde, ob der einschlägige Artikel der Verfassung nicht dahin geändert werden könnte, dass künftig eine Partialrevision zulässig wäre. In dieser Weise wäre ich schon heute bereit, auf die Revision einzutreten und ich hoffe, dass sich im Grossen Rath eine Mehrheit finden wird, um eine Revision in diesem Sinne vorzunehmen. Ich glaube, es sei keine andere Wahl mehr.

Ich will nicht weitläufiger sein und stelle aus den angeführten Gründen den Antrag, es sei der Art. 16 zu streichen.

Roth (Adolf). Für den Fall, dass Sie den Zuschlag annehmen sollten, beantrage ich, es sei nur vom Mehrbetrag die höhere Steuer zu bezahlen. Herr Brunner hatte in seinem ersten Entwurf dieses System bereits, und in den meisten andern Kantonen, welche die Progressivsteuer kennen, besteht dasselbe eben-

falls. Wenn der Art. 16 so bleiben würde, wie er ist, müsste bei einem einzigen Franken Differenz in der Höhe der Steuer eine bedeutend grössere Summe bezahlt werden. Wird dagegen der Zuschlag nur vom Mehrbetrag erhoben, so wird die Kurve gleichmässiger und nicht so sprungweise.

v. Tscharner. Wie man sieht, sind im allgemeinen die Juristen für Einführung der Progressivsteuer und es lässt sich nicht leugnen, dass Gründe dafür vorhanden sind. Am besten hat sich in dieser Beziehung vorgestern Herr Ritschard ausgesprochen. Er sagte, es ruhe auf allen Bürgern die Salzsteuer und zwar auf den Unbemittelten in viel grösserem Masse, als auf den Bemittelten, und um einen Ausgleich herbeizuführen sei die Progression das richtige Mittel. Ich gebe das zu; aber ein eben so richtiges Mittel wäre die Einführung einer Luxussteuer, die man leichter accepieren könnte.

Eine Hauptschwierigkeit für die Einführung der Progression besteht darin, dass man nicht weiss, welche Progression man annehmen soll; denn es gibt deren sehr viele, während es nur eine Proportionalität gibt. Die im Entwurf vorgeschlagene Progression ist nicht sehr gross; allein man hat keine Garantie, dass dieselbe später nicht erhöht wird.

Ich gebe ferner auch zu, dass die Progressivsteuer ein demokratisches Institut ist. Sie belastet die Minderheit zu Gunsten der Majorität. Das ist ein Prinzip der Demokratie und in dieser Hinsicht passt die Progression also vollständig hieher. Nun schafft aber der Art. 16 verschiedene Klassen. Das sollte vermieden werden und ich möchte die Kommission ersuchen, zu untersuchen, ob nicht statt der verschiedenen Klassen eine steigende Progression eingeführt werden sollte. Ich würde sagen, dass sobald der Steuerbetrag die Summe von Fr. 100 übersteige, die Steuern in dem und dem Masse ansteigen sollen. Es ist mathematisch sehr wohl möglich, dies zu machen, und braucht man also nicht solche Klassen aufzustellen. Dass dieses Klassensystem unbillig ist, sieht jedermann ein. Wenn die Steuer nur einen oder zwei Franken mehr beträgt, als das Maximum einer Klasse, so wird der Zuschlag bedeutend erhöht. Das ist eine Ungerechtigkeit, die bei einer stetigen Progression vermieden werden könnte. Ich möchte deshalb diesen Gedanken der Kommission zur Ueberlegung anheimgeben. — Weiter habe ich keine Bemerkung zu machen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte mich gegen den Antrag aussprechen, den Herr Roth gestellt hat. Die Annahme desselben würde eine so kolossale Komplikation des Bezuges herbeiführen, dass er schliesslich fast undurchführbar würde, ebenso müsste die Wirkung des Zuschlages ganz bedeutend abgeschwächt werden. Nehmen wir den Fall an, wie ich einen solchen hier gerade vor mir habe, ein Kapitalist bezahle eine Steuer von Fr. 862. 48 Rp. Nach dem Entwurf fällt er also unter den Zuschlag von 25 %. Man hat also eine einfache kurze Rechnung zu machen: 25 % von Fr. 862. 48 sind = Fr. 215. 62. Diese Summe zum Steuerbetrag hinzuaddirt gibt eine Gesammt-

steuer von Fr. 1078. 10. Wenn man aber nach dem Verfahren des Herrn Roth vorgehen wollte, so müsste man im ganzen sieben Rechnungen machen: zunächst kommt die Steuer der ersten Fr. 100; vom zweiten Hundert muss der Zuschlag berechnet werden, macht Fr. 105; dann kommt die dritte Etappe von Fr. 2 bis 400 mit einem Zuschlag von 10 %, so dass also für diese Fr. 200 Fr. 220 in Rechnung zu stellen sind; dann kommt eine folgende Etappe mit 15 % Zuschlag = Fr. 230 und eine weitere mit 20 % Zuschlag = Fr. 240; dann kommt noch der Rest mit Fr. 62. 48 und einem Zuschlag von 25 % = Fr. 78. 10. Man muss also sechs Rechnungen machen und als siebente kommt dann noch die Addition der einzelnen Summen hinzu. Es gibt also das eine grossartige Arbeit, die fast nicht zu bewältigen ist, wenn man annimmt, wie viel tausend Steuerpflichtige im Kanton Bern sind. Dazu kommt noch, dass man die Hälfte weniger Zuschlag erhält, denn nach dem Antrag des Herrn Roth müsste der genannte Steuerpflichtige zusammen Fr. 973. 10 bezahlen, gegenüber Fr. 1078. 10 nach dem Vorschlag des Entwurfes, sodass also ein Minderertrag von Fr. 105 entsteht. Es ist das ein Zuschlag, den einzuführen angesichts der damit verbundenen grossen Arbeit es sich nicht der Mühe werth ist. Ich möchte deshalb den Grossen Rath ersuchen, auf diesen Antrag nicht einzutreten und damit den ohnedies kleinen Zuschlag, wie allgemein anerkannt wird, so zu reduzieren, dass es sich fast nicht verlohnnt, denselben einzuführen. Herrn Roth möchte ich noch bemerken, dass wenn man sein System annimmt, man den Zuschlag dann allerdings Progression nennen darf, aber es ist eine Progression, die den Lärm nicht werth ist, der in dieser Beziehung erhoben wird.

Roth (Adolf). Ich möchte nur einige Worte erwidern. Der Herr Finanzdirektor bemerkte, die Annahme meines Antrages habe eine grosse Komplikation zur Folge. Ich muss das bestreiten. Es sind nicht sechs oder sieben Rechnungen auszuführen, sondern nur eine einzige, da die Sache in allen Fällen immer die gleiche ist, und man kann leicht hinten auf dem Steuerzeddel ein bezügliches Tableau anbringen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Nur eine Bemerkung auf die Anregung des Herrn v. Tscharner! Ich gebe gerne zu, dass seine Anregung erwägungswert ist, und wenn es möglich ist, den Zuschlag ohne Sprünge progressiv eintreten zu lassen, so halte ich dies für wünschenswert und durchaus gerecht. Allein dies heute sofort zu beschliessen, wäre verfrüht. Es ist dies eine Frage die noch untersucht werden muss, was seitens der Kommission und der Regierung bis zur zweiten Berathung geschehen wird, so dass ich glaube, es könnte sich Herr v. Tscharner befriedigt erklären, wenn ich namens der Kommission die Erklärung abgebe, dass sie seine Anregung einer progressiven Erhöhung des Zuschlags ohne Sprünge in Erwägung ziehen wird.

Salvisberg. Es ist schon vorgestern von Herrn Dürrenmatt und heute wieder vom Herrn Präsidenten

der Staatswirthschaftskommission mein Name genannt worden in dem Sinne, als ginge ich darauf aus, die Verfassung zu verletzen, da ich bei der Eintretensfrage bemerkte, das Volk werde schliesslich über die Frage der Verfassungsmässigkeit schon seinen Entscheid abgeben. Die beiden Herren sind im Irrthum. Es ist mir sehr viel daran gelegen, dass den Bestimmungen der Verfassung nachgelebt wird. Nun bestimmt aber der § 86 der Verfassung, dass die Steuern möglichst gleichmässig auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb zu legen seien. Nun können die Ansichten auseinandergehen, was unter « möglichst gleichmässig » zu verstehen sei. Ich halte dafür, die Progression sei dadurch nicht ausgeschlossen, sondern es sei durchaus gestattet, den Zuschlag, wie er im vorliegenden Entwurf beantragt wird, zu acceptiren. Ich gebe nun gerne zu, dass man auch anderer Ansicht sein kann; aber deswegen sind die Betreffenden nicht berechtigt, mir vorzuwerfen, ich gehe darauf aus, leichtsinniger Weise die Verfassung verletzen zu helfen. Wenn ich vor einigen Tagen gesagt habe, das Volk könne dann immer noch seinen Willen über das Gesetz aussprechen, ob dasselbe verfassungsgemäss sei oder nicht, so geschah dies in der Meinung, das Volk sei der richtige Interpret der Verfassung. Ich weise darum die Beschuldigung zurück, als möchte ich die Verfassung verletzen helfen.

Zyro. Es ist vom Herrn Finanzdirektor Herr Stämpfli zitiert worden, indem er bemerkte, es sei demselben anno 1846 von Herrn v. Erlach nachgewiesen worden, dass bei dem von ihm zur Begründung der Progressivsteuer gewählten Beispiel die Sache bei einer gewissen Höhe des Einkommens absurd erschienen wäre, indem bei einem Einkommen von 8000 alten Franken eine Steuer von 100 Louisd'or hätte bezahlt werden müssen. Es besteht da ein Irrthum. Ich bin in der Lage, das Votum des Herrn Stämpfli zu zitiren und zwar aus einer Quelle, die von der Seite, die heute scheinbar nur formell sich einer mässigen Progressivsteuer widersetzt, in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit nicht angezweifelt werden wird. Es hat nämlich Herr Feune, gewesener Grossrath und Regierungsstatthalter, ein guter Konservativer des Jura, im Jahre 1881 jedem Mitglied des Grossen Rethes einen Gesetzesentwurf zugeschickt nebst Begründung, in welchem er sich auch zur Progressivsteuer bekannt hat. Es lautet nämlich Art. 1 seines Entwurfs: « Die Steuer auf den Ausgaben ist persönlich, proportionell und mässig progressiv. » Der Ausdruck « proportionell und mässig progressiv » ist sehr bezeichnend. Ich bemerkte nebenbei, dass Herr Feune seinem Gesetzesentwurf allerdings eine Grundlage gegeben hat, die nicht acceptabel war. Er wollte die Ausgaben besteuern und demgemäss alle wichtigern derselben in eine Anzahl Klassen eintheilen und schätzen. Aber bezeichnend ist, dass auch Herr Feune zur Ansicht gelangte, es solle die Proportionalität mit einer mässigen Progression verbunden werden. Nun hat Herr Feune in seiner Begründung auch die Genesis der 1846er Verfassung ziemlich eingehend besprochen und namentlich auch das Votum des Herrn Stämpfli zitiert, das das Beispiel enthält, von welchem die Rede war. Es ergibt sich daraus, wie Herr Stämpfli

damals schon die Progression auffasste und dass die Berechnung des Herrn v. Erlach eine irrite war. Ich zweifle keinen Augenblick, dass Herr Feune das Votum Stämpfli's richtig zitiert hat, nämlich wie folgt: « Man hat dabei hauptsächlich drei Klassen im Auge gehabt, nämlich Grund und Boden, Kapitalien und dann endlich Gewerbe und Einkommen. Ein weiterer Grundsatz des § 85 (jetzt § 86) besteht darin, dass die zu Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen nicht nur gleichmässig, sondern auch nach dem Grundsätze einer billigen Progression aufgelegt werden sollen. Es hat dies darin seinen Grund, dass der, welcher mehr entbehren kann, auch mehr bezahlen soll. Es ist eine Besteuerung des Ueberflusses. » Und das erwähnte Beispiel ist folgendes: « Ich denke mir die Progression in folgendem Verhältniss, dass z. B. derjenige, welcher Fr. 100,000 Vermögen und Fr. 4000 Einkünfte hat, im Verhältniss mehr bezahlt, als derjenige, welcher Fr. 10,000 Vermögen und nur Fr. 400 Einkünfte hat. Wenn z. B. der, welcher Fr. 400 Einkünfte hat, davon 2 % jährlich Steuer bezahlt, so würde der, welcher Fr. 800 hat, 3 %, und der, welcher Fr. 1600 hat, 4 % bezahlen, es würde also in betreff der Kapitalien eine geometrische und in betreff der Steuern eine arithmetische Progression stattfinden. » Wenn man nun diese Berechnungsart bis auf ein Einkommen von Fr. 8000 fortsetzt, so ergibt sich, dass dafür eine Steuer von Fr. 560 alte Währung zu bezahlen gewesen wäre und keineswegs die enorme Summe von mehr als 100 Louisd'or. Herr Stämpfli hat also durch sein Votum die Progression nicht diskreditirt und es müssen jedenfalls andere Gründe obgewaltet haben, weshalb man das Steuerwesen nicht auf diesen Boden stellte. Ich wäre im Fall, noch andere Redner zu zitiren. Herr Stockmar z. B. sagte: « Man beantragt eine « « progressive Auflage auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb, » » eine Auflage, die nach der Theorie die schönste, dem Grundsatz nach die billigste, in der Ausführung aber unmöglich ist. » Herr Stockmar war also damals der Meinung, man könne diesen Grundsatz nicht durchführen. Nun besteht derselbe aber bereits in mehreren Kantonen und ich bekenne offen, dass die Kommission und die Regierung in Bezug auf die anzuwendende Progression wirklich massgehalten haben. Nenne man nun das System des Entwurfs Steuerzuschlag oder Progressivsteuer, das kann für die Frage der Verfassungsmässigkeit nur Bedeutung haben, wenn man dieselbe auf der Messerscheide lösen will. Der beantragte Zuschlag ist sehr mässig, denn wenn jemand so glücklich ist, tausend Franken Steuern auf den Laden legen zu können, so soll er sich nicht beklagen, wenn man von ihm noch eine Zulage von Fr. 250 verlangt; ich wenigstens würde mich nicht beklagen.

Herr v. Tscharner hat gesagt, für die Zweckmässigkeit der Progressivsteuer oder des Steuerzuschlages habe Herr Ritschard die richtigsten Gründe angeführt. Ich unterschreibe das auch vollkommen, möchte demselben aber noch beifügen, dass seit dem Jahre 1846 die Verhältnisse sich bedeutend geändert haben und dass namentlich der Mittelstand und die nichtbegüterte Klasse der Bevölkerung in einer viel schwierigeren Lage sind, um durch die Welt zu kom-

men, als im Jahre 1846, sofern man von den damaligen momentan schlechten Zeiten absieht. Herr Gygax neben mir schüttelt den Kopf, wahrscheinlich weil er eine andere Wahrnehmung gemacht hat. Ich habe leider in meinem Kreise die Erfahrung gemacht, dass die Verhältnisse schwieriger geworden sind und dass es für viele Leute je länger je schwerer wird, die Steuern aufzubringen, und dem soll Rechnung getragen werden. Wenn jemand es zu einem Vermögen gebracht hat, so ist es ihm leicht, sofern er es darauf abgesehen hat und intelligent ist, dasselbe in kurzer Zeit bedeutend zu vermehren. Ich halte deshalb dafür, wer in eine solche glückliche Stellung gekommen sei, dürfe verhältnissmäßig etwas mehr bezahlen, als derjenige, der sich seine geringe Steuer am Mund absparen oder deshalb seinen Kindern gewisse Entbehrungen auferlegen muss. Ich glaube, es solle das auch mit ein Grund sein, um den Vorschlag der Regierung und der Kommission anzunehmen. Es ist das auch eine friedliche Lösung eines Theils der sozialen Frage. Der grosse Rath zeigt damit, dass er bereit ist, der nothleidenden Bevölkerung, die sich nicht so leicht durch's Leben durchschlagen kann, wie Herr Gygax und andere (Heiterkeit), ein Opfer zu bringen. Wenn sich jemand hierüber noch näher interessirt, namentlich Herr Gygax (Heiterkeit), so will ich ihm gerne ein Büchlein zur Verfügung stellen, in welchem Herr Scheel, gewesener Professor an der bernischen Hochschule, die Frage der Progressivsteuer nach meiner Auffassung sehr gut mit Gründen belegt hat, und ich hoffe, dass Herr Gygax, wenn er daselbe gelesen hat, auch meine Ansicht theilt.

Ich möchte Ihnen deshalb belieben, mit möglichst grossem Mehr zum Entwurf zu stimmen, namentlich möchten dies auch diejenigen thun, welchen es schwer ankommt, die aber doch nicht erkennen, dass die Sache etwas für sich hat und es gegenüber gewissen Klassen der Bevölkerung gut ist, diesen Grundsatz durch den Grossen Rath proklamiren zu lassen. Es wird das viel zur Beruhigung der Gemüther beitragen und zur Folge haben, dass man sich zu verständigen und dem Gesetze zur Annahme zu verhelfen sucht.

Schmid (Andreas). Nur ganz kurz! Wenn schon meine früheren Voten in dieser Frage nicht direkt angeführt worden sind, so sind die Andeutungen mir doch verständlich gewesen, namentlich die Bemerkung der Herrn Ballif, die sagen wollte, ich habe mich bei einer früheren Vorlage dahin ausgesprochen, ich halte die Progressivsteuer mit der Verfassung nicht für vereinbar. Es ist ganz richtig, dass ich seinerzeit ohne genauere Untersuchung wirklich glaubte, dass eine «gleichmässige» Vertheilung nur in diesem Sinne zu verstehen sei. Wie ich aber Anlass hatte, speziell auf die Materie einzutreten, überzeugte ich mich, dass meine ursprüngliche Ansicht irrthümlich war. Ich habe die Steuergesetze, welche auf den § 86 der Verfassung gestützt sind, alle untersucht und habe nicht ein einziges gefunden, in dem alles ganz gleichmässig vertheilt wird; schon im ersten Vermögenssteuergesetz ist für geringe Vermögen eine Ausnahme gemacht worden, indem dieselben nicht besteuert wurden. Das gleiche war der Fall mit geringen Einkommen; auch hat man den Familienabzug aufgenommen. Im zweiten

Steuergesetz hat man ein Existenzminimum von Fr. 600 aufgestellt und also wiederum eine Ausnahme gemacht. Ich habe mich deshalb überzeugt, dass der Sinn des § 86 der Verfassung nicht der ist, dass absolute Gleichmässigkeit eintreten müsse und habe mich davon erst noch gestern wieder überzeugt. Herr Dürrenmatt beantragte, erwerbsunfähige Personen sollen ein Vermögen bis zu Fr. 5000 nicht zu versteuern brauchen, und Sie haben diesem Antrage beigestimmt. Eine solche Ausnahme entspricht aber nicht dem Grundsatz der Gleichmässigkeit. Der § 86 der Verfassung kann deshalb nicht so aufgefasst werden, dass absolut gleichmässig besteuert werden soll, und ich habe geglaubt, in dieser Beziehung meine Stellung klarlegen zu sollen.

Da ich gerade das Wort habe, so erlaube ich mir noch einige Worte über den Antrag des Herrn Brunner, der von den Herren Vorrednern noch gar nicht berührt worden ist. Ich möchte wirklich die Versammlung warnen, denselben zu acceptiren. Ich stimme voll und ganz zu dem Antrag der Kommission und der Regierung, der eine Progression, meinetwegen nennen Sie es Zuschlag, bis auf 25 % vorsieht. Nehmen Sie den Antrag des Herrn Brunner an, so erhalten Sie eine Progression bis zu 50 %. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass eine solche Progression mit Rücksicht auf die Volksabstimmung eine zu hohe ist. Es sind allerdings nur wenige, die von dieser Steuer betroffen würden, allein es würde doch abschreckend wirken, wenn Sie die Progression auf 50 % erhöhen. Ich möchte deshalb den Antrag der Regierung und der Kommission empfehlen.

Gygax (Bleienbach). Es thut mir leid, dass die Mahnung, welche der Herr Präsident heute morgen an die Versammlung gerichtet hat, man möchte sich der Kürze befleissen und solle sich womöglich nur an die Sache halten, so schlecht beobachtet worden ist. Mein Freund Zyro hat in seiner halbstündigen Rede, die wir anhören und welche das Volk bezahlen musste, nichts anderes gethan, als dass er mich lächerlich machen wollte mit dem Hinweis darauf, ich sei ein reicher Mann. Ich muss erklären, dass ich das sehr Wenige, was ich besitze, meiner Hände Arbeit zu verdanken habe und nicht auf Geschäftsreisen nach dem Schloss erwerben konnte. Ich hätte nicht geglaubt, dass man nicht einmal im Rathssaale sicher ist vor Anfeindungen. Ich weiss wohl, dass unser Rathssaal sich das bie und da gefallen lassen muss, aber von Seite des Herrn Zyro hätte ich davor sicher zu sein geglaubt. Ich möchte alles das, was Herr Zyro mir zumuthen wollte, zurückweisen. Ich bin noch immer der Meinung, dass es ein Irrthum ist, wenn Herr Zyro glaubt, das Volk sei jetzt schlimmer daran, als im Jahre 1846. Heute verdient ein Arbeiter seine drei, vier bis fünf Franken, während anno 1846 der Arbeiter auf dem Lande mit 10 Kreuzer oder drei Batzen vorlieb nehmen musste.

Zyro. Ich bin weit entfernt gewesen, Herrn Gygax persönlich zu touchiren und zu beleidigen und glaube das auch nicht gethan zu haben. Nachdem Herr Gygax meine Behauptung, dass es sehr vielen Leuten gegenwärtig schwerer falle, durch's Leben zu kommen, be-

stritten hat, habe ich einfach beweisen wollen, dass dem wirklich so sei.

Aus der Mitte des Grossen Raths wird Schluss verlangt.

Ballif gibt eine kurze Erklärung ab, von welcher jedoch wegen Heiserkeit des Sprechenden und grosser Unruhe im Saal am Stenographenpult kein Wort verstanden wird.

Präsident. Ich möchte bitten, die Zeit nicht mit solchen Persönlichkeiten zu verlieren.

Abstimmung.

| | | |
|---|--|-------------|
| I. Eventuell. | 1. Für den Antrag Roth (Zuschlag nur vom Mehrbetrag) | Minderheit. |
| 2. Für den Antrag Brunner (Zuschlag bis auf 45 %) | | " |
| II. Definitiv. | Für Festhalten am Entwurf | 99 Stimmen |
| | Für den Streichungsantrag Ballif | 23 " |

Der Antrag v. Tscharner wird für die zweite Berathung erheblich erklärt.

Art. 17.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Art. 17 wird die Festsetzung der Steuer behandelt und zwar wird der bisherige Zustand beibehalten, wie es ja nicht anders sein kann, dass die Vermögenssteuer vom Grossen Rathe, und zwar alljährlich, festgesetzt werde. Ferner wird gesagt: «Wenn jedoch der Steuerfuss den anderthalbfachen Betrag der in Art. 8 und 14 normirten Steueransätze übersteigt, so unterliegt der betreffende Beschluss des Grossen Rethes der Volksabstimmung.» Gegenwärtig besteht in Bezug auf diese Festsetzung der Steuer in § 11 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 über die Vereinfachung der Staatsverwaltung folgende Vorschrift: «Der Voranschlag soll auf dem Grundsatze des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben beruhen. Jede für die Herstellung dieses Gleichgewichts nothwendige Erhöhung der gegenwärtigen direkten Steuer ist dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.» Die gegenwärtige direkte Steuer beträgt nun im alten Kanton bekanntlich 2 %, im Jura 1,8 % und der Ertrag beläuft sich auf ungefähr 3½ Millionen. Es hat sich nun darum gehandelt, die derzeit in Kraft bestehende Vorschrift des Vereinfachungsgesetzes auch im vorliegenden Gesetze aufzunehmen. Wörtlich konnte dies nicht geschehen, da die ganze Steuerveranlagung nach andern Grundsätzen geschehen soll, als bisher. Thatsächlich aber wollten die vorberathenden Behörden eine Vorschrift aufstellen, welche das jetztbestehende Recht des Volkes, bei der Anlage der direkten Steuer mitzuwirken, nicht schmälert. Dies geschieht nun dadurch, dass man

sagt, wenn die direkte Steuer den anderthalbfachen Betrag der in Art. 14 normirten Steueransätze übersteige, so müsse der betreffende Beschluss der Volksabstimmung unterstellt werden. Nach den aufgestellten Berechnungen wird eine anderthalbfache Steuer in Zukunft ungefähr diejenige Summe abwerfen, wie gegenwärtig die zweifache Steuer. Sollte das Bedürfniss eintreten, eine zweifache Steuer zu beziehen, so müsste vorerst an das Volk appellirt werden. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen den Art. 17 zur Annahme.

Schmid (Andreas). Ich war bei der zweiten Berathung der Kommission nicht anwesend. Aus der Vorlage ersche ich, dass nun der Vorschlag gemacht wird, es sei dem Grossen Rathe eine anderthalbfache Steuer zur Disposition gestellt. Ich will diesen Antrag nicht gerade direkt bekämpfen; allein eine Sicherheit, dass eine anderthalbfache Steuer hinreichen wird, habe ich nicht und glaube, wir können sie nicht haben, bis das Gesetz zu Ende berathen und in Kraft erwachsen ist. Ich habe deshalb allerdings einige Bedenken, hier nur eine anderthalbfache Steuer aufzunehmen. Die Kommission hatte in ihrer ersten Sitzung einen fixen Betrag von 4 Millionen aufgenommen. Auch das ist etwas unsicher. Auf alle Fälle möchte ich, dass die Sache noch genau untersucht wird — einen bestimmten Antrag stelle ich nicht — ob eine anderthalbfache Steuer hinreichen wird, damit der Steuerertrag dem jetzigen gleichkommt.

v. *Wattenwy* (alt-Regierungsrath). Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es sei im zweiten Satz statt «den anderthalbfachen Betrag» zu sagen «den einfachen Betrag». Man hat in letzter Zeit wieder eine Menge Volksfeste gefeiert, kantonale und eidgenössische, und ist dabei wieder übergeflossen von Achtung des Volkswillens, Volksbildung, Volksbefreiung, Volkswohl, Volkshebung und wie alle diese Wörter heissen, mit anderen Worten, man bringe dem Volke das grösste Zutrauen entgegen und lege ihm alle Angelegenheiten ohne Misstrauen in den Schooss. Wenn man dann aber aus den Festhütten in den Rathssaal zurückkehrt, so weht auf einmal ein ganz anderer Wind. Da hat man schon wieder Misstrauen in den gesunden Menschenverstand des Volkes. Namentlich in Steuer- und Geldfragen glaubt man sehr vorsichtig vorgehen und dem Volke nicht zu rasch das Wort ertheilen zu sollen. Wir haben sehr weitgehende Beschlüsse gefasst, und was das Volk dazu sagen wird, weiss ich noch nicht. Wir haben einen verschiedenartigen Steuerfuss und einen Steuerzuschlag — der Herr Finanzdirektor hat nicht gern, wenn man von Progression spricht — beschlossen und nun hofft man, in Folge dessen mit einem geringeren Steueransatz auskommen zu können. Ich für meine Person bin ganz im unklaren, welches das Resultat sein wird. Man irrt sich oft ganz gewaltig, indem gewisse Beschlüsse oft gerade die gegentheilige Wirkung haben. Die Sache mag sich nun verhalten, wie sie will, so bin ich der Ansicht, man solle den Schritt wagen und dem Volk das Zutrauen schenken, dass ihm schon eine anderthalbfache Steuer zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Ich bin einver-

standen, dass eine einfache Steuer nicht auch dem Volke zur Genehmigung vorgelegt zu werden braucht, da sonst unter Umständen grosse Störungen in der Staatsverwaltung eintreten könnten. Sobald aber grössere Bedürfnisse herantreten, ist entschieden der Moment da, dass das Volk auch ein Wort dazu sagen kann.

Ich will sie nicht länger aufhalten; aber ich glaube, es würde ein solcher Beschluss im Volke einen sehr guten Eindruck machen, und darum habe ich geglaubt, hier wenigstens einen bezüglichen Antrag stellen zu sollen.

Flückiger. Ich finde, der Art. 17 stelle dem Volke eine Falle, die ich mehr oder weniger als eine gefährliche betrachte. Ich möchte nicht helfen, dem Volke einen Kummet anzulegen, der dasselbe ringsum drücken würde. Ich möchte dem Volke das Referendum nicht verkümmern. Ich mache deshalb den Vorschlag, es sei der Art. 17 an die Behörden zurückzuweisen, zur Umarbeitung in dem Sinne, dass die Steuermanima im Artikel selbst festgesetzt werden. Da Herr Scheurer den Staatsdienst verlassen will, so haben wir um so weniger Garantie, dass man nicht früher oder später, vielleicht nur zu bald, wieder in das Fahrwasser der bekannten genialen Liederlichkeit hineingelangt.

Präsident. Ich möchte Herrn Flückiger anfragen, ob er sich damit begnügen könnte, dass sein Antrag für die zweite Berathung erheblich erklärt wird oder ob er verlangt, dass der Art. 17 sofort an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen werde?

Flückiger. Ich verlange sofortige Rückweisung.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Gegen diese Ordnungsmotion möchte ich nur folgendes einwenden. Wenn Sie einzelne Artikel zurückweisen, so müssen dieselben noch in dieser Session behandelt werden, damit die erste Lesung beendigt werden kann, denn sonst würde damit das ganze Gesetz verschoben. Ich möchte deshalb, dass Sie heute materiell so oder anders entscheiden. Man wird dann nachher die Sache immer noch besprechen können.

Abstimmung.

Für Rückweisung Minderheit.

Flückiger. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass wir nicht mehr in reglementarischer Anzahl versammelt seien. Ich verlange daher Abzählung.

Seitens der Herren Stimmenzähler wird konstatirt, dass der Grosse Rath in beschlussfähiger Zahl versammelt ist. — Da niemand mehr weiter das Wort verlangt, so wird die Abstimmung über den Art. 17 selbst vorgenommen.

Abstimmung.

Für den Entwurf 62 Stimmen.
Für den Antrag v. Wattenwyl . . 18 »

Präsident. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, dass es zweckmässig wäre, wenn die Herren anwesend bleiben würden, damit wir die Berathung des Gesetzes beenden können. Es muss im Volke doch einen merkwürdigen Eindruck machen, wenn von einer Behörde von über 250 Mann jeweilen nur so viele anwesend sind, dass schon zweimal Abzählung verlangt werden musste.

Scheurer. Ich möchte beantragen, von hier an rubrikenweise zu behandeln. Das Folgende ist gemeinverständlicher und weniger schwierig, sodass ich glaube, es sei das ganz gut möglich.

Präsident. Ich glaube, es wäre im Interesse des raschen Ganges der Verhandlungen zweckmässig, nicht den ganzen folgenden Abschnitt, sondern nur die Art. 18—24 miteinander zu behandeln und die amtliche Inventarisierung für sich in Berathung zu ziehen.

Einverstanden.

Art. 18—24.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wir kommen nun zu einem zweiten Theil des Gesetzes, nämlich demjenigen, der sich mit der Anwendung desselben, mit der Ausmittlung der Steuer, den Steuerbehörden, dem Steuerbezug u. s. w. befasst. Es ist dies prinzipiell ein von dem ersten, der sich mehr mit den Grundsätzen befasst, ganz verschiedener Bestandtheil. Was den ersten Theil anbetrifft, so war er vielleicht der leichter zu behandelnde, als derjenige, der nun kommt, indem man in Bezug auf Steuersysteme von der Wissenschaft, vom Katheder herab, eine Unmasse von Belehrung erhalten hat, sodass die vorhandenen Steuersysteme zahllos sind. Umgekehrt ist es mit der Anwendung des Gesetzes. In dieser Beziehung wird man von den Herren Professoren völlig im Stich gelassen. Und wenn man einen dieser Herren, die mit Steuersystemen so freigebig sind, fragt, so gibt er zur Antwort, das gehe ihn nichts an. Herr Zyro hat sich auf eine Autorität berufen, die sich über die Progressivsteuer aussprach. Der gleiche Herr Professor Scheel, der den Lehrstuhl für Nationalökonomie inne hatte, hatte seinerzeit von der Finanzdirektion verschiedene Fragen zur Beantwortung vorgelegt erhalten. Davon versetzte ihn eine in grosse Verlegenheit, die nämlich, wie man das Gesetz anwenden könnte, damit keine Steuerverschagnisse vorkommen können und alles versteuert werde. Auf diese Frage bemerkte er, dass er deren Beantwortung, weil die praktische Anwendung betreffend, glaube ablehnen zu sollen,

d. h. mit anderen Worten er hat nicht gewusst, wie man das anstellen könnte. Man ist also in dieser Beziehung von der Wissenschaft vollständig verlassen. Es ist das eine reine Frage der Praxis und der Erfahrung.

Im Kanton Bern haben wir denn auch Erfahrungen gemacht, und wir wissen so viel, dass das jetzige Verfahren bei der Taxation, sowohl in Bezug auf Vermögen als auf Einkommen, nicht das richtige ist und an bedeutenden Uebelständen leidet. Einerseits ist dasselbe sehr schwerfällig und anderseits sind die Resultate nicht solche, wie sie wünschenswerth wären, indem trotz des grossen Apparates viel Vermögen und Einkommen nicht zur Steuer herangezogen werden kann. Ich will den jetzigen Apparat, namentlich in Bezug auf die Grundsteuer, nicht auseinander setzen. Jedermann weiss, was für eine ungeheure und kostspielige Arbeit eine Revision der Grundsteuerschatzungen ist. Dieselbe hat das letzte mal circa Fr. 400,000 gekostet und befriedigte gleichwohl nicht. Aehnlich ist es bei der Einkommenssteuer; es sind eine ganze Menge von Instanzen da: zuerst kommt die Selbstschatzung und hierauf die Einschätzung der Gemeindekommission, gegen die rekurrirt werden kann, worauf eine Einschätzung durch die Bezirkssteuerkommission erfolgt; gegen diese kann wieder rekurrirt werden und kommt der Streit dann vor die Centralsteuerkommission; auch dagegen ist wiederum der Rekurs zulässig und gelangt das Geschäft dann an die Finanzdirektion und eventuell an den Regierungsrath. Es gibt also 5—6 verschiedene Kommissionen und Instanzen und was das Schlimmste ist, ist das, dass schliesslich eine Behörde, wie die Finanzdirektion oder der Regierungsrath, über eine Menge von Rekursen entscheiden soll, und zwar in wenigen Tagen über hunderte von solchen Rekursen, wenn nicht der Steuerbezug allzusehr verzögert werden soll. Dieses langfädige und nicht gute Verfahren muss beseitigt werden, namentlich muss auch die direkte Mitwirkung des Staates und der Finanzbehörden bei der Taxation, wie das jetzt der Fall ist, ausgemerzt werden. Es wird deshalb hier das folgende, viel einfachere System vorgeschlagen.

In Art. 18 wird die Schatzung des unbeweglichen Vermögens behandelt. Dafür gilt die Katasterschatzung. Der Ausdruck Grundsteuerschatzung wird beseitigt, da wir keine Grundsteuer mehr haben werden, sondern allgemein eine Vermögenssteuer. Die Gemeinden haben, gestützt auf die Schatzung und das Vermessungswerk, ein Verzeichniss anzufertigen, in welchem der Flächeninhalt und die Schatzung der einzelnen Objekte figurirt. Das Verfahren selbst muss dem Vollziehungsdekret vorbehalten werden. Ich denke, im Kanton Bern sei das Publikum an eine offizielle Schatzung des Grundeigenthums derart gewöhnt, und dieselbe stehe mit anderen Einrichtungen, mit Handel und Wandel, in so nahem Zusammenhang, dass man sie nicht beseitigen kann, sondern in irgend einer Form beibehalten muss. Man hat nämlich nicht überall Kataster- oder Grundsteuerschatzungen. Im Kanton Zürich z. B. wird ein Bürger in Bezug auf sein Vermögen in Grundeigenthum einfach taxirt, wie man bei uns das Einkommen taxirt. Man gibt ihm einen «Träf», ohne ihn zu fragen, wo die Grund-

stücke seien und ohne dass man eine Kommission hinschickt, um dieselben zu schätzen. Er wird einfach periodisch nach seinem Vermögen in Grundeigenthum und Kapitalien durch eine Kommission nach Gutfinden eingeschätzt. Es ist das ein System, das seine Vortheile und Nachtheile hat, das aber bei uns nicht eingeführt werden kann, sondern wir müssen die offizielle Schatzung der Grundstücke beibehalten, weil man sich daran gewöhnt hat.

Was nun die Ausmittlung des übrigen steuerpflichtigen Vermögens und Erwerbes anbetrifft, so schlägt die Regierung vor, das Prinzip der Selbstschatzung anzunehmen. Die Kommission ist einverstanden, dass beim Vermögen eine solche erfolgen solle, nicht aber beim Erwerb. Die Gründe, welche die Kommission für die Beseitigung der Selbstschatzung beim Erwerb geltend macht, sind solche, die sich hören lassen und ihre grosse Berechtigung haben, und ich glaube, dass, wenn der Große Rath dem System der Kommission beipflichtet, die Regierung bis zur zweiten Berathung sich auch anschliesst, ohne auf der Selbstschatzung für den Erwerb weiter zu beharren. Ich will mich deshalb über dieses System der Selbstschatzung beim Erwerb, das die Regierung mehr nur aufgenommen hat, weil es bei uns üblich ist, nicht weiter aussprechen.

Das weitere Verfahren soll in folgender Weise vorschreichen. Die weitern von der Kommission beantragten Abänderungen will ich nicht berühren, da sie nur eine Konsequenz ihres Antrages auf Beseitigung der Selbstschatzung beim Erwerb sind.

Im Art. 20 wird der Grundsatz aufgestellt, dass gegen jede Abänderung der Selbstschatzung eines Steuerpflichtigen demselben das Rekursrecht zustehe und dass ihm jede solche Abänderung unter Mittheilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzugezeigt sei. Dass auch dem Staat, als Vertreter des Fiskus, das Rekursrecht gegen erstinstanzliche Steuerschatzungen zusteht, ist wohl selbstverständlich.

In Art. 21 wird vorgeschrieben, dass derjenige Steuerpflichtige, welcher es unterlässt, eine Selbstschatzung einzureichen, sich der Festsetzung der Schatzung durch die Steuerbehörde unterwerfen müsse, sowie dass die Unterlassung der Einreichung einer Selbstschatzung den Verzicht auf den Schuldenabzug und das Rekursrecht in sich schliesse. Wenn man die Selbstschatzung beibehält, so muss sie Bedeutung haben, sie muss als Pflicht des Bürgers aufgefasst werden und natürlich auch als ein Recht, und es müssen an die Nichterfüllung der Pflicht, resp. den Nichtgebrauch des Rechtes Folgen geknüpft werden.

In Art. 22 wird vorgesehen, dass alle Rekurseinlagen, in welchen ein Steuerpflichtiger die Abänderung einer erstinstanzlichen Steuerschatzung verlangt, genaue Angaben über die bezüglichen Verhältnisse zu enthalten haben und dass die blosse und nicht begründete Behauptung der Unrichtigkeit der ersten Schatzung nicht zu berücksichtigen sei. Eine solche Vorschrift ist unerlässlich nötig, wenn man die Rekursbehörden in den Stand stellen will, über die Rekurse wirklich mit Sachkenntniss zu entscheiden. Gegenwärtig werden hunderte von Rekursen einge-

reicht, mit denen die Rekursbehörden absolut nichts machen können. Es wird einfach gesagt: ich bin zu hoch eingeschätzt, denn der Handel und Wandel ist schlecht. Mittheilungen und Angaben über die speziellen Verhältnisse des Betreffenden, der eine Abänderung der Schätzung verlangt, fehlen in vielen Eingaben. Auf solche Schriftstücke kann die Behörde keine Rücksicht nehmen, sondern sie muss vom Bürger, der verlangt, dass man seine Verhältnisse richtig taxire, ihrerseits verlangen, dass er über seine Verhältnisse wahrheitsgemäss Angaben mache.

Nun kommt der Art. 23, mit sehr neuen und wie ich glaube sehr wichtigen Bestimmungen. Es ist gar wohl möglich, und wird in der Zukunft vorkommen, so gut es in der Vergangenheit vorgekommen ist, dass wenn auch das Schätzungsverfahren formell ganz richtig vorsich gegangen ist, gleichwohl unrichtige Schätzungen herauskommen und ein Steuerpflichtiger überschätzt wird. Es sind in den Verhältnissen und im Gang der Dinge Gründe genug vorhanden, welche solche unrichtige Schätzungen nicht nur als möglich, sondern als sicher voraussetzen lassen. Gegenüber solchem Unrecht nun, das von der Rekursbehörde unbeabsichtigt begangen wurde, muss dem Steuerpflichtigen ein Rechtsmittel zustehen und das besteht darin, dass er verlangen kann, dass man seine Verhältnisse genauer untersuche. Ich glaube, es sei billig, dass wenn einer glaubt, er sei bedeutend überschätzt worden, man von ihm verlangen kann, dass er das nicht nur behaupte, sondern auch beweise; denn es ist an ihm, dazu beizutragen, dass das Unrecht gut gemacht wird. Er hat dazu die Mittel an der Hand. Er soll seine Bücher, Inventarien, Zinsrödel etc. vorlegen. Diese sollen dann gewissenhaft untersucht werden und das Resultat der Untersuchung ist dann unbedingt rechtens, indem es in Art. 23 heisst: « Das Resultat dieser Untersuchung ist für die Steuerbehörden verbindlich. »

Man räumt mit dieser Bestimmung in Art. 23 dem Steuerpflichtigen ein bedeutendes Recht ein, indem man sich dabei auf seine Gerechtigkeit und Ehrenhaftigkeit verlässt. Es muss deshalb für den Fall, dass der Betreffende das ihm geschenkte Zutrauen missbrauchen und falsche Schriftstücke, absichtlich falsch geführte Bücher und Inventarien etc. vorlegen würde, auch eine Strafe vorgesehen werden und zwar nicht nur eine Strafe in der Weise, dass der Betreffende dem Staate die entzogene Steuer zurückzuerstatten hätte, allfällig im doppelten Betrage, sondern dass er als solcher behandelt wird, der absichtlich falsche Angaben machte, wo er die Pflicht hatte, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Der Art. 23 sieht deshalb vor: « Wer dem Untersuchungsbeamten über seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse absichtlich falsche Angaben macht, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigt, wird nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft. » Der Art. 118 des Strafgesetzbuches betrifft solche Leute, welche als Zeugen aufgerufen sind und in Untersuchungen oder Prozessen über gewisse Fragen und Thatsachen Auskunft geben sollen, wie es ihre Bürgerpflicht ist, dabei aber wissentlich falsche Angaben machen.

Dies ist das Verfahren, wie es in Zukunft nach Vorschrift dieser Art. 18—23 bei der Ausmittlung der Steuer zur Anwendung kommen soll. Ich halte dafür, dass dasselbe ein solches ist, dass man damit bessere Resultate erreichen wird, als bisher, namentlich wird die grosse Weitläufigkeit, welche gegenwärtig existirt, beseitigt werden können. Insbesondere wird auch das bisherige Handgelübde ausgemerzt und an dessen Stelle als letztes Rechtsmittel des Steuerpflichtigen die von ihm zu verlangende amtliche Untersuchung gesetzt. Das Handgelübde kann ich nicht geringschätzig genug betrachten, nach den Erfahrungen, die ich diesbezüglich gemacht habe. Gewissenhafte Leute werden ohne Handgelübde ohnehin ihre Sache richtig angeben; nicht gewissenhafte Leute dagegen sind auch im stande, ein falsches Handgelübde abzugeben. Es ist das zwar eine schwere Anschuldigung, aber es liegen solche Fälle genug vor, und erst letzter Tage hatte ich einen Fall vor, wo ein der bessern Klasse angehörender Bürger durch wissentlich falsches Handgelübde die Steuerbehörden jahrelang irreführte. Erst nach seinem Tode erhielt man Mittel und Wege, seine wahren Vermögensverhältnisse zu ermitteln, und es ist die Erbschaft erinstanzlich verurtheilt worden, dem Staate zwischen Fr. 7—8000 verschlagene Steuern zurückzuerstatten. Es gibt aber auch Leute, die aus Unkenntniß ein unrichtiges Handgelübde ablegen. Es ist oft vorgekommen, dass sich Bürger in der besten Absicht bereit erklärten, ein Handgelübde abzulegen, trotzdem dasselbe ein total unrichtiges gewesen wäre, indem sie die Bestimmungen des Steuergesetzes unrichtig auffassten und als steuerbares Einkommen das betrachteten, was sich am Ende des Jahres als Reingewinn herausstellte. Wenn man diesen Leuten dann jemand hinschickte, der ihre Verhältnisse untersuchte, so mussten sie zugeben, sie seien im Irrthum gewesen und müssten die Berechnung der Behörde als richtig anerkennen. Um allen diesen Eventualitäten aus dem Wege zu gehen und dieses höchst zweifelhafte Mittel nicht mehr zu gebrauchen, ist es am besten, dasselbe überhaupt zu beseitigen.

Nun komme ich zum Art. 24, lautend wie folgt: « Banken und andere Geldinstitute sind verpflichtet, die Steuerbehörden auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniß nehmen zu lassen. Die Uebernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt. » Ich will gerade mit dem letzten Satz beginnen, der eine Vorschrift für sich enthält.

Bis jetzt war es zulässig, dass Geldinstitute für ihre Einleger die Steuer bezahlten. Auf der einen Seite scheint dies für den Staat und die Einleger, namentlich aber für den Staat, sehr bequem zu sein, indem er die grosse Zahl von Einlegern in Sparkassen nicht einzeln aufzusuchen braucht, sondern durch die betreffenden Geldinstitute die Steuer erhält. Auf der andern Seite aber ist diese Einrichtung eine Quelle grosser Verluste für den Staat und die Ursache, weshalb eine so grosse Zahl Bürger nicht richtig taxirt werden können. Es kommt sehr oft vor, dass ein Kapitalist, ein Inhaber von nicht unterpfändlich versicherten Papieren erklärt, in Obligationen, Aktien und dergleichen besitze er Fr. 100,000.

Man weiss aber, dass er wenigstens Fr. 200,000 besitzen muss; allein er erklärt, das übrige habe er in der Hypothekarkasse, der Spar- und Leihkasse etc. angelegt und sei also dafür nicht steuerpflichtig. Mit diesem Bescheid muss sich die Steuerbehörde begnügen. Es ist richtig, dass die Einlagen von der betreffenden Bank versteuert werden, sodass man den Betreffenden dafür nicht noch einmal besteuern kann. Allein wenn man den Betreffenden ohne Rücksicht auf solche Verhältnisse zur Besteuerung heranziehen kann, so fasst man ihn mit seinem ganzen Vermögen, das man bei ihm vermuten kann, und taxirt ihn unbirrt von solchen Nebenrücksichten.

Aber wenn der Staat wirklich zu seiner Sache kommen soll, so muss er auch wissen, wie viel von den Steuerpflichtigen in solchen Geldinstituten angelegt ist, und darum wurde die Vorschrift im ersten Satze des Art. 24 aufgestellt. Die Kommission, oder wenigstens deren Präsident, wollte weiter gehen und die Geldinstitute verpflichten, alljährlich über die gemachten Einlagen Auszüge zu geben. Dies hätte ich nicht empfehlen können, weil eine solche jährlich wiederkehrende Arbeit erfahrungsgemäss eine kolossale ist. Man hat dieses Mittel in den letzten Jahren mitunter angewendet, allein die betreffenden Ersparnisskassen haben sich hierüber schwer beklagt und zwar weniger deshalb, weil man so «gwundrig» sei, als vielmehr über die verursachte grosse Arbeit. Ich habe mich auch selbst überzeugt, dass die Arbeit eine ganz bedeutende ist. Es ist aber durchaus nicht nötig, dass alljährlich solche Auszüge gemacht werden, sondern es genügt, dass den Behörden unter Umständen Einblick gestattet wird. Auf den ersten Blick erscheint diese Massregel als eine drakonische; aber ich glaube, sie sei gerechtfertigt. Wenn man wirklich will, dass in Zukunft womöglich jeder Bürger zur Besteuerung herangezogen werden kann, so muss man den Behörden auch diejenigen Mittel an die Hand geben, welche geeignet sind, diesen Zweck zu erreichen, und so lange auch in Zukunft die öffentlichen Geldinstitute einfach die Einsicht in ihre Bücher verweigern können, ist die Möglichkeit nicht gegeben, zu dem angegebenen Ziele zu gelangen, sondern es werden immer noch eine grosse Zahl Steuerverschlag-nisse begangen werden können. Ich glaube, der Staat habe da Recht, den öffentlichen Geldinstituten diese Pflicht aufzuerlegen. Der Staat hat es ja in der Hand, Vorschriften aufzustellen, wonach den Geldinstituten noch ganz andere Pflichten auferlegt sind, und er hat ja auch durch das neue Wuchergesetz in Bezug auf diese Geschäfte sehr scharfe Bestimmungen erlassen. Die Furcht, welche vielerorts existiren wird, dass durch eine solche Vorschrift die Geldinstitute in der Weise geschädigt würden, dass bei ihnen keine Einlagen mehr gemacht würden, halte ich nicht für begründet; denn wenn man die gleiche Massregel gegen alle Banken anwendet, so ist keine bevorzugt oder benachtheiligt. Dass deswegen allfällig das Geld ausser den Kanton ginge, befürchte ich nicht; denn die grosse Masse derjenigen, welche im Falle sind, Geld bei einer Kasse zu deponieren, haben doch die Lehre beherzigt, welche Herr Professor Schnell seinerzeit seinen Schülern gegeben hat, nämlich sie sollen nie Geld an einem

Orte anlegen, wo sie nicht den Weibel hinschicken können. Es wird sich jeder vorsichtige Kapitalist besinnen, bevor er sein Geld nach Amerika oder überhaupt ausser die Schweiz schickt, wo er den Weibel nicht kennt, und wenn es auch bis jetzt praktiziert worden ist, so sind daraus doch so viele Verluste entstanden, dass die grosse Mehrzahl der Berner-Bürger ihr Geld trotz dieser Bestimmung am liebsten im Kanton Bern deponieren wird.

Ich beantrage Ihnen, die Art. 18—24 anzunehmen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem Gesagten wenig beizufügen; denn zwischen der Regierung und der Kommission bestehen nur unwesentliche Differenzen. Im Grunde genommen existieren, wie Sie aus dem Berichte des Herrn Finanzdirektors hören, eigentlich gar keine Differenzen, da auch die Regierung sehr wahrscheinlich schliesslich auf den gleichen Boden kommen wird, auf welchem die Kommission steht.

Die Kommission möchte nämlich, dass der Erwerb nicht auf Grundlage einer Selbstschätzung, sondern amtlich eingeschätzt werde. Die Gründe hiefür sind kurz folgende.

Es ist für sehr viele Gewerbe ausserordentlich schwierig, den Erwerb genau festzustellen. Ist einer ein gewissenhafter Steuerpflichtiger, so wird er eine genaue Berechnung aufstellen, aber auch dann wird er nicht sicher sein, ob seine Angabe ganz richtig ist. Allein er schätzt sich wenigstens und schreibt auf die Schatzungserklärung meinetwegen Fr. 5500. Hernach kommt die Steuerbehörde, die keine weiteren Anhaltspunkte hat, und findet, im allgemeinen habe man sich zu niedrig eingeschätzt, namentlich in gewissen Gewerben. Infolge dessen werden alle Schätzungen erhöht, also diejenigen, welche gewissenhaft aufgestellt wurden, ganz gleich wie die nicht gewissenhaft gemachten; denn es lässt sich nicht leugnen, dass viele ihren Erwerb nicht so angeben, wie sie sollten. Es ist dies eine Gewissenlosigkeit, die keine Schonung verdient. Diejenigen aber, die ihren Erwerb der Wahrheit gemäss angegeben haben, lassen sich nicht gerne sagen, sie hätten wahrheitswidrige Angaben gemacht. Es kommt deshalb bei der Selbstschätzung sehr häufig vor, dass wenn Erhöhungen stattfinden ohne Unterschied der Person — und anders kann man es kaum machen — eine Reihe ehrlicher Steuerpflichtiger mit allen andern in's gleiche Band genommen werden, weshalb dann sehr häufig wegen dieser willkürlichen Steuerschätzung Groll und Unmuth entsteht, was dem Staate und den Gemeinden nicht zum Vortheil gereicht. Wenn einer ein gewissenhafter Mann ist, so soll man ihn auch als solchen behandeln; dann wird er selbst seine Steuern gerne entrichten. Es ist dies aber beim Erwerb oft ausserordentlich schwierig und ich unterschreibe auch vollständig — es ist leider nur zu wahr — was der Kantonalvorstand der bernischen Grütlivereine in seiner Eingabe vom November 1887 sagt: «Die öffentliche Moral ist in Steuerfragen eine sehr weite. Die gleiche Handlungsweise, welche man einem Privaten gegenüber als Unterschlagung oder Betrug brandmarken würde, gilt gegenüber dem Staate als eine gewisse Schlauheit, der man sich sogar öffentlich

rühmen darf. Darunter haben in erster Linie die ehrlichen Leute zu leiden, welche für den Manco in der Staatskasse aufkommen müssen. » Genau so wird es praktizirt, und das halte ich für ein Unglück. Schätzen Sie den Erwerb amtlich ein, so haben Sie auch einen viel grössern Spielraum. Sie brauchen dann nicht detaillirt jedem zu sagen, was er verdient, sondern man wird die Steuerpflichtigen klassenweise einschätzen, indem man sagt: diese werden auf Fr. 5000 bis 6000 geschätzt, diese auf Fr. 6000 bis 7000 u. s. w. Sollte bei diesem Verfahren auch einmal jemand zu hoch eingeschätzt werden, so wird er dadurch doch viel weniger unangenehm berührt werden, als wenn man ihm von vornherein sagt: du hast uns angelogen. Das ist eben das Beleidigende bei einer Abänderung der Selbstschätzung, und das muss verhindert werden. Bei der amtlichen Schätzung macht man Kategorien, und dabei wird sich auch die Steuerbehörde viel leichter zurecht finden.

Man wendet ein: mit der amtlichen Schätzung werde der Willkür der Steuerbehörden Thür und Thor geöffnet. Es ist dies nicht richtig und wird sogar viel weniger vorkommen, als bei der Selbstschätzung; die Steuerpflichtigen werden alle gleich behandelt und nicht die einen als gewissenhafte, die andern als nicht gewissenhafte Steuerpflichtige hingestellt. In den verschiedenen Artikeln dieses Abschnittes sind eine Reihe von Bestimmungen aufgestellt, welche den Steuerpflichtigen gegen unrichtige Schätzungen weit mehr Garantien geben, als sie bis jetzt hatten. Der Steuerpflichtige kann wirksam rekurren. Rekurren kann er jetzt zwar auch, aber wenn er es thut, so geht der Rekurs an die Regierung, der es gar nicht möglich ist, eine gehörige Untersuchung der einzelnen Fälle vorzunehmen. Sodann leidet dieses Verfahren an dem Uebelstand, dass die Regierung selbst mehr oder weniger in Sachen Partei ist. Man hat sich deshalb mit Recht an dieser Art des Rekurses gestossen. Auf der andern Seite aber kann man die Rekurse in Steuersachen auch nicht vor die Gerichte weisen. Der Kanton Aargau allerdings weist die Steuerreklame an das Obergericht; allein ich halte dies nicht für richtig; denn die Gerichte müssen einen andern Massstab anlegen, als die Administrativbehörden. Die Vorlage bestimmt deshalb, dass die Steuerreklame an eine besondere Kommission gewiesen werden. Dazu haben die Steuerpflichtigen auch noch die grosse Garantie, welche in Art. 23 enthalten ist. Wenn jetzt ein Rekurs abgewiesen wird, so muss der Betreffende das Gewehr strecken und unter Umständen Unrecht leiden. Nach Art. 23 hat er dagegen das Recht, nach abgewiesenen Rekurse an eine amtliche Untersuchung zu appelliren, deren Resultat dann für die Steuerbehörde bindend ist. Man schenkt damit allerdings dem Betreffenden ein grosses Zutrauen, da die Behörden, welche die Untersuchung vornehmen werden, vielfach sich auf seine Angaben stützen müssen. Es ist deshalb natürlich, dass gegen denjenigen, der absichtlich falsche Angaben macht oder Thatsachen verschweigt, die strafrechtlichen Bestimmungen über falsche Zeugenschaft zur Anwendung kommen sollen. Wenn man einerseits dem Steuerpflichtigen Gelegenheit gibt, Ungerechtigkeiten aus dem Wege zu räumen,

so muss man ihm auf der andern Seite auch zumuthen, dass er wahrheitsgemäß Zeugniß gibt, und wenn er dies nicht thut, gegen ihn diejenigen Folgen eintreten lassen, welche gegen einen falschen Zeugen zur Anwendung kommen.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen die Art. 18 bis 24 zur Annahme empfehlen und zwar in der Weise, dass, wie die Kommission es beantragt, der Erwerb nicht durch Selbstschätzung festgestellt werden soll. Das Vermögen — die verzinslichen Kapitalien, die unterpfändlichen Forderungen etc. — dagegen muss durch Selbstschätzung festgestellt werden. Die unterpfändlichen Forderungen kennt man zwar, die verzinslichen Kapitalien dagegen kennt man nicht, und es muss daher der Betreffende dieselben angeben, ebenso aber auch seine Schulden, wenn er vom Schuldabzugsrecht Gebrauch machen will. Wir halten deshalb hier die Selbstschätzung für absolut nothwendig. Beim Erwerb aber ist sie schädlich.

In Bezug auf alle andern Fragen, welche der Herr Finanzdirektor berührt hat, kann ich nur sagen, dass ich ihm vollständig beistimme, so namentlich in Betreff der Beseitigung der bisher bestandenen Einrichtung, dass die Banken am Platz der Einleger die Steuer bezahlen. Eine solche Einrichtung hat nur Verwirrung zur Folge; man weiss nicht, was einer besitzt, und es gehen dabei für den Staat gewaltige Steuerkapitalien verloren, weil sie ihm verborgen bleiben. Ich denke, man wird in dieser Beziehung ziemlich allgemein einverstanden sein. Es hat diese Vorschrift übrigens schon zu vielen Streitigkeiten zwischen den Steuerbehörden und den Banken und zu Rekursen an das Bundesgericht geführt, die schliesslich mit Kompromissen endigten, dann aber nicht der Ausdruck der Gerechtigkeit, sondern gegenseitiger Zugeständnisse waren. Es ist viel gerechter, wenn der einzelne, der Vermögen besitzt, dasselbe auch selbst versteuert und nicht ein unkontrollirbarer Vertreter in der Form einer Bank zwischen ihn und die Steuerbehörde hineingeschoben wird.

Schmid (Andreas). Mit dem grössten Theil dieses Abschnittes bin ich einverstanden. Bei Art. 19, wo zwischen der Regierung und der Kommission eine Differenz besteht, sind viele Gründe für die Ansicht der Kommission und ebenso für die Ansicht der Regierung beizubringen. Ich möchte mich eher dem Antrag der Regierung anschliessen, ohne indessen den Antrag der Kommission, besonders wie er jetzt ausgelegt worden ist, definitiv zu bekämpfen. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass in einem früheren Artikel, Art. 13, festgestellt worden ist, dass vom Einkommen die Gewinnungskosten abzuziehen seien. Ich glaube nun doch, eine Kommission wäre nicht befähigt, die Gewinnungskosten von irgend welchem Geschäft festzustellen, wenn aber der angeführte Artikel stehen bleibt, so wäre die Kommission verpflichtet, die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen und zu spezifizieren. Ich glaube aber, das wäre eine absolute Unmöglichkeit. Ich gebe nun heute wenig darauf, ob der Antrag der Kommission oder der Regierung angenommen wird; wohl aber muss man sich vorbehalten, bis zur zweiten Berathung das abzuändern, was durch spätere Beschlüsse nöthig wird.

Wenn der Herr Kommissionspräsident sagt, er verstehe die Einschätzung so, dass man ein Klassen-system einföhre, so bin ich einverstanden. Eine Einschätzung durch eine Kommission ohne Selbstschätzung wäre rein unmöglich, wenn Sie nicht das Klassen-system einföhren. Sie können doch der Kommission nicht zumuthen, dass sie bis auf einige hundert Franken fix bestimme, wie viel Einkommen der Betreffende habe und wie viel Gewinnungskosten. Wenn man aber Klassen einföhrt — nur dürfen sie nicht zu klein sein — so hat allerdings das System der Kommission sehr viel für sich. Je nachdem also die Berathung ausfällt, werde ich mich bei der zweiten Berathung schlüssig machen, das einte oder andere System zu acceptiren.

Einen Artikel dagegen muss ich zu streichen beantragen, das ist der Art. 24. Es ist Ihnen vom Herrn Finanzdirektor gesagt worden, dass es ganz gut zulässig sei, dass hier gesetzlich bestimmt werde, dass die Banken verpflichtet seien, Einsicht von den Büchern nehmen zu lassen, um zu sehen, wer Geld eingezahlt habe, also mit andern Worten die Banken unter ein Spezialgesetz zu stellen. Es fielen darunter übrigens nicht nur die Bankgesellschaften, sondern auch die Privatbanquiers. Dass wir dazu berechtigt sind, glaube ich auch; aber billig ist es nicht, diesen Geldinstituten zu sagen, dass sie täglich und stündlich verpflichtet seien, auf Verlangen der Steuerbehörden ihre Bücher vorzulegen. Wenn Sie aber auch glauben, eine solche Bestimmung aufstellen zu dürfen, was unbillig wäre, so behaupte ich denn doch — gegenüber der Behauptung des Herrn Finanzdirektors — dass durch eine solche Bestimmung das Bankwesen in unserem Kanton ruinirt werden würde und müsste. Es wird unsere Kapitalisten und Gewerbetreibenden durchaus nicht genüren, ihre Gelder in Zürich oder Aarau oder in einer andern guten Bank anzulegen — das Porto ist nur unbedeutend — und es ist nicht nöthig, dass sie sich an eine Bank wenden müssen, zu der man nicht volles Zutrauen haben zu können glaubt. Dann werden unsere Banken das Nachsehen haben. Ich glaube deshalb, man würde in dieser Beziehung unsere Bankgeschäfte unbedingt ruiniren. Es ist allerdings vorsichtig, dass man sein Geld, wie der Herr Finanzdirektor sagte, dahin thut, wo man den Weibel kennt. Allein wenn wir das neue eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz haben werden, wird man den Weibel in Zürich, Solothurn oder Aarau präzis so gut kennen, als in Bern. Ich erinnere nur daran, wie das Wechselstempelgesetz unsere bernischen Banken schädigt. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass diese Bestimmung, dass die Banken den Steuerbehörden jederzeit ihre Bücher vorlegen müssen, damit diese sehen können, wer Einleger ist, unser Bankwesen in hohem Masse schädigen und die Geldeinleger den Banken der benachbarten Kantone zuführen wird. Ich glaube deshalb, so zweckmässig die Massregel für das Steuerwesen sein mag, es sei absolut nothwendig, dass dieser Artikel gestrichen wird und stelle ich diesen Antrag.

Reichel. Was zunächst das Prinzip der Selbstschätzung betrifft, so glaube ich, es sei, wenn man

später die amtliche Inventarisierung aufnimmt, ziemlich gleichgültig, ob die Schätzung durch Selbstschätzung oder amtliche Feststellung geschieht. Indessen möchte ich denn doch, wenn man die Selbstschätzung aufnimmt, beantragen, dass ein Artikel aus dem ursprünglichen Entwurf des Herrn Kommissionspräsidenten aufgenommen würde, nämlich der Art. 18, lautend: « Ohne vorherige Einvernahme des Steuerpflichtigen darf eine Abänderung der Selbstschätzung nicht vorgenommen werden. » Ich halte dafür, dass man einen solchen Artikel aufnehmen muss, wenn man sich für das Prinzip der Selbstschätzung bei der Vermögenssteuer entscheidet; denn ich glaube, dass seitens der Steuerkommissionen damit viel Missbrauch getrieben wird, dass sie ohne jegliche Einvernahme des Betreffenden von sich aus eine Schätzung vornehmen, welche oft zu hoch oder auch zu niedrig ausfallen kann. Dem ist sehr leicht dadurch vorzubeugen, dass der Betreffende selbst Auskunft geben soll.

In zweiter Linie ist mir der Art. 23 aufgefallen und zwar deshalb, weil ich das darin niedergelegte Verfahren höchst sonderbar finde. Es scheint mir darin die umgekehrte Reihenfolge jedes andern Prozesses befolgt zu sein, indem gesagt wird, dass nach dem abweisenden Bescheid der Rekurskommission dem Betreffenden das Recht zustehe, die amtliche Untersuchung zu verlangen. Ich kann mir nicht recht vorstellen, wie man das durchführen will. Der Entscheid der Rekursbehörde soll das letzte Urtheil sein, und nun will man dasselbe, und zwar ziemlich willkürlich, noch einer Abänderung unterstellen auf dem Wege der Vornahme einer amtlichen Untersuchung. Ich beantrage deshalb zu sagen: « Dem Steuerpflichtigen sowohl, als der Steuerbehörde steht bis zur Beurtheilung durch die Rekursinstanz das Recht zu, eine amtliche Untersuchung zu verlangen. » Es scheint mir wichtig, dass man Thatsachen, auf welche gestützt man urtheilen will, feststellt, bevor man das Urtheil fällt und nicht erst nach gefällten Urtheil eine neue Beweisführung anhebt. Ich kann mir nicht recht denken, wie nach dem Rekursescheid noch eine Untersuchung stattfinden soll. Wer stellt dann das Resultat dieser Untersuchung fest? Es gibt das ein neues Urtheil und vermehrt die Kosten, indem drei verschiedene Verfahren entstehen: das Verfahren vor der Gemeindebehörde, dasjenige vor der Rekursbehörde und endlich dasjenige vor dem Untersuchungsbeamten oder wie man das bezeichnen will. Es scheint mir deshalb viel einfacher, wenn man die amtliche Untersuchung vor der letzten Instanz gestattet und zwar beiden Parteien, sowohl dem Steuerpflichtigen als der Steuerbehörde.

Ferner möchte ich, entgegen dem Herrn Vorredner, beantragen, den Art. 24 stehen zu lassen. Derselbe scheint mir durchaus gerechtfertigt zu sein. Er enthält nichts anderes, als ein allgemeines Prinzip, durchaus nicht ein Spezialgesetz gegenüber den Banken, wie der Herr Vorredner gemeint hat. Wenn ein Prozess geführt wird, ist jeder Bürger zur Edition derjenigen Beweisurkunden verpflichtet, welche zur Fällung des Urtheils von Wichtigkeit sind. Wenn es sich nun darum handelt, diejenigen Vermögensbestandtheile festzustellen, welche der Steuerpflicht unter-

liegen, so ist das auch ein Prozess, der zwar eine etwas andere Natur hat, als der Civilprozess, aber immerhin ist es ein Prozess und die Banken sind verpflichtet, ihre Bücher vorzuweisen, und die nöthigen Angaben zu machen. Dass deswegen die Kapitalflucht eine sehr grosse sein wird, befürchte ich auch nicht, und ebenso wenig, dass die Banken durch diese Bestimmung ruinirt werden. Ich glaube deshalb, man solle den Art. 24 stehen lassen, um so mehr, da man ja praktisch die Sache schon jetzt durchgeführt hat, ja sogar in einer Weise, die viel weiter ging, als der Art. 24, indem man von den Banken, wie aus dem Referat des Herrn Finanzdirektors hervorgegangen ist, verlangt hat, dass sie ein Verzeichniss der Einleger vorlegen.

v. *Wattenwyl* (alt-Regierungsrath). Ich theile die Bedenken des Herrn Schmid ebenfalls und zwar namentlich deshalb, weil es mir scheint, der Art. 24, wenn man ihn überhaupt anwenden will, sei viel zu beschränkt gefasst. Er spricht einfach von gemachten Geldeinlagen. Ich nehme an, dass diese Gelder, welche auf Kassenbüchlein eingelegt werden, nicht alles nur Spareinlagen sind, sondern meistens Gelder, die in anderer Form schon versteuert werden und selten auf längere Zeit angelegt bleiben. Ich will annehmen, es werde ein Kapital aufgekündet, für das der Betreffende für das laufende Jahr die Steuer entrichtet hat; bis er für dasselbe wiederum Verwendung findet, legt er es in einer Kasse an. Oder ein Handelshaus hat vielleicht einen grössern Geldbetrag erhalten; es muss aber in einigen Wochen einen Wechsel einlösen und legt bis dahin das Geld in eine Sparkasse. Offenbar ist da keine Steuerpflicht vorhanden. Ich gebe zu, dass mitunter auch grössere Summen auf längere Zeit angelegt werden, namentlich war dies früher bei der Hypothekarkasse der Fall, ob noch jetzt, weiss ich nicht. Die Hypothekarkasse hat zwar in dieser Beziehung ihr System geändert und gibt jetzt sogenannte Kassenscheine mit 2-, 3- oder 4jähriger Dauer heraus, wo während dieser Zeit das Geld nicht aufgekündet werden kann. Der Herr Finanzdirektor hat davon nicht gesprochen, ob diese Kassenscheine auch angegeben werden sollen, ebenso wenig davon, wie es z. B. mit den Aktien der Spar- und Leihkasse gehalten sein soll. Ob die Spar- und Leihkasse verpflichtet werden kann, diese Aktien anzugeben, ist zweifelhaft. Dieselbe wird sagen, sie könne das nicht thun, weil die Aktien in der Regel auf den Inhaber lauten. Es führt mich dies auf die von mir geäusserte Idee der Couponssteuer zurück. Der Herr Finanzdirektor ist ein Gegner dieser Idee; aber ich mache darauf aufmerksam, dass dieser Art. 24, so wie er lautet, all zu beschränkt ist. Er enthält eine Massregel, die gehässig ist, wie von Herrn Schmid richtig bemerkt wurde, und welche keine Erleichterung für die Steuerbehörden mit sich bringen wird. Ich will annehmen, die Sache werde gehalten, wie bisher. Auf den ersten April sollen die Steuerzeddel ausgefüllt werden. Auf den nämlichen Zeitpunkt würden die Kassen aufgefordert, mitzutheilen, welche Einlagen gemacht worden seien. Ich nehme an, das würde geschehen. Nun wären aber offenbar eine Menge dieser Einlagen nicht steuerpflichtig, weil sie nur 8 oder 14 Tage dort

liegen. Man wird einwenden, die Kassen werden mittheilen, wie lange die Gelder bei ihnen angelegt seien. Allein das gäbe eine Rechnerei, welche auszuführen die Steuerbehörden von den Kassen nicht verlangen können. Ich glaube also, so wie der Art. 24 lautet, werde er seinen Zweck nicht erreichen, wohl aber ist er gehässig und würde zu einer Menge Ungerechtigkeiten führen. Ich stelle keinen andern Antrag; dagegen möchte ich, dass der Art. 24 im Sinne der Ausserungen des Herrn Schmid und meiner Ausführungen an die Behörden zurückgewiesen würde, um demselben entweder eine klarere Fassung zu geben oder aber ihn unter Umständen gänzlich fallen zu lassen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Schmid hat auf Streichung des ganzen Art. 24 angetragen, hat aber nur den ersten Theil desselben bekämpft (*Schmid. Ja, nur den ersten Theil.*) Ich nehme also an, Herr Schmid sei einverstanden, dass wenigstens der zweite Theil bestehen bleibe (*Schmid. Ja.*), da der Grundsatz auch schon anderswo im Gesetze Aufnahme gefunden hat, dass die Steuer persönlich und es untersagt sei, dieselbe auf den Schuldner zu wälzen. Ich will mich also über die Begründung des Art. 24, zweiter Theil, nicht weiter aussprechen.

Was dagegen den Art. 23 anbetrifft, der von Herrn Reichel bekämpft worden ist, so muss ich mich nochmals darüber aussprechen, um so mehr, als ich glaube, Herr Reichel sei nicht anwesend gewesen, als ich denselben begründete. Ich muss am Art. 23, wie er vorliegt, festhalten. Wenn Herr Reichel sagt, das Verfahren sei nicht das gleiche, wie bei jedem andern Prozess, so mag das schon richtig sein; aber wir haben es hier nicht mit einem gewöhnlichen Prozess zu thun, sondern mit einem eigenartigen Verfahren zur Ausmittlung der Steuer, das man so einrichten muss, wie es dem Zwecke am besten dient. Nach dem Vorschlage des Herrn Reichel würde sich die Sache so machen, dass ein Betheiligter nach der erstinstanzlichen Einschätzung reklamiren und schon jetzt die amtliche Untersuchung verlangen kann. Allein das wird in Wirklichkeit niemand machen, da Geschäftsleute nur höchst ungern eine amtliche Untersuchung vornehmen lassen. Es werden deshalb von 100 Rekurrenten 99, im Vertrauen darauf, dass ihnen die obere Instanz Recht geben werde, ohne dass sie an das äusserste Mittel appelliren, die amtliche Untersuchung in erster Instanz noch nicht verlangen. Nun aber werden sie in oberer Instanz in ihrer Erwartung getäuscht, trotz ihres vermeindlich guten Rechts und trotzdem alle Formen gewahrt worden sind und die Rekursbehörde nach bestem Wissen entschieden hat; sie glauben sich grossartig verletzt und sind vielleicht in der That benachtheilt. Da soll nun der letzte Ausweg nicht abgeschnitten sein; es soll nicht heißen: das Urtheil ist ein definitives, du hast dich zu beugen und dasselbe zu tragen. Wir wollen deshalb dem Steuerpflichtigen ein letztes Mittel an die Hand geben, nämlich das, die amtliche Untersuchung zu verlangen. Umgekehrt, wenn nach der erstinstanzlichen Schätzung nicht der Steuerpflichtige es wäre, der an die amtliche Untersuchung appellirt, sondern der Staat, so

wäre das zu weit gegangen, denn das wäre mit anderen Worten gesagt, dass man die amtliche Inventarisation, die erst beim Todesfall soll verlangt werden können, schon bei Lebzeiten zu jeder Zeit vornehmen dürfe. Das wird vom Volke und auch vom Grossen Rathe nicht angenommen; denn das wäre noch anstössiger, als in vielen Kreisen die amtliche Inventarisation im Todesfall. Die Sache wird sich also so am besten machen, wie der Regierungsrath es vorschlägt, und ich kann mittheilen, dass man bereits in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht hat, indem nämlich mitunter ein ähnliches Verfahren bereits praktizirt worden ist, ohne dass eine bezügliche Vorschrift im Gesetze steht. Es kam schon oft vor, dass nachdem alle Instanzen, sogar der Regierungsrath, gesprochen hatten, der betreffende Steuerpflichtige zu mir kam und sagte: Schaut, Herr Finanzdirektor, es geschieht mir grosses Unrecht, ich bin viel zu hoch geschätzt; man hat mich für Fr. 20,000 eingeschätzt und verdiente wahrhaftig nicht Fr. 5000. Dabei schob der Betreffende die Schuld diesem oder jenem Mitglied der Kommission zu und war förmlich wütend, dass im Kanton Bern so etwas geschehen könne. Ich gab den Betreffenden dann zur Antwort: Unrecht soll euch nicht geschehen, und wenn es so ist, wie ihr behauptet, so soll die Sache nachträglich geändert werden; lasst deshalb euere Verhältnisse untersuchen; wir wollen euch einen sachverständigen Mann schicken, der die Bücher untersucht, und wenn sich dann wirklich herausstellt, dass ihr so grossartig benachtheilt seid, so soll euch euer Recht werden. Die meisten waren bei diesem Bescheid ganz glücklich; allein der grössere Theil erhielt dann doch nicht Recht, indem die Betreffenden schliesslich fanden, es sei ihnen doch nicht so ganz Unrecht geschehen, sie haben nur das versteuerbare Einkommen anders berechnet. In den meisten Fällen ist das vermeintliche Unrecht also nicht entdeckt worden, in einzelnen Fällen dagegen musste man allerdings dem Betreffenden Recht geben. So möchte man es auch in Zukunft halten, und ich möchte Sie sehr bitten, den Art. 23 so anzunehmen, wie er vorgeschlagen ist. Es ist derselbe ein eigentlicher Angelpunkt des Gesetzes; denn wenn Sie denselben beibehalten, so macht es nicht viel, wenn Sie den Antrag des Herrn Schmid annehmen und den ersten Satz des Art. 24 streichen oder vielleicht sogar auch noch die amtliche Inventarisation im Todesfall; denn mit diesem Mittel an der Hand kann man viel erreichen, auch die Einsicht in die Bücher der Bankinstitute. Ich halte dafür, wenn man das richtigste Mittel finden will, um den Steuerverorschagnissen in Zukunft zu begegnen, so soll man den Art. 23 ohne Abänderung annehmen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur noch einiges zu den Ausführungen des Herrn Scheurer hinzufügen. Die Ansicht des Herrn Reichel findet ihren Ausdruck im zürcherischen Steuergesetz, wo es heisst: « Dem Pflichtigen steht nach seiner Wahl das Recht offen, sich entweder auf die amtliche Inventarisirung oder auf die Rekurskommission zu berufen. » Das ist, was Herr Reichel wünscht, nämlich dass der Steuerpflichtige wählen kann zwischen dem Entscheid der Rekurskommission

und der amtlichen Inventarisation. Wie aber Herr Scheurer bereits bemerkte, wird man sich in den meisten Fällen mit dem Entscheid der Rekurskommission begnügen können, denn es wäre fatal, wenn man derselben kein Zutrauen schenken könnte. Das glarnerische Gesetz hat denn auch genau die gleiche Bestimmung, wie sie der Entwurf enthält. Es sagt nämlich in Art. 14: « Die amtliche Inventarisation tritt ein: a. Wenn ein Steuerpflichtiger dieselbe als Beweismittel gegen die Entscheidung des Regierungsrathes verlangt. » Statt « Regierungsrath » sagen wir « Rekurskommission ». Wie ich von Glarnern hörte, hält man diese Bestimmung daselbst für eine sehr gute, indem dadurch erzielt wird, dass die Rekurskommission die Sache so gründlich untersucht, dass die amtliche Inventarisation in den meisten Fällen vermieden werden können.

Herr Schmid möchte den ersten Theil des Art. 24 streichen. Ich weiss nicht recht, was diese Streichung für einen Zweck haben soll. Es scheint mir, es sei ganz selbstverständlich, dass wenn man weiss, dass jemand für einen andern Geld oder Werthschriften verwaltet, die Steuerbehörde bei diesem Verwalter soll Einsicht nehmen können, um zu erfahren, ob der Betreffende sich richtig geschätzt habe. Ich sehe auch nicht ein, weshalb ein Privatist das verweigern sollte. Es gibt in Bern viele Sachwalter-Bureaux; ich glaube aber nicht, dass es einem einzigen einfallen wird, die Einsichtnahme zu verweigern. Es ist diese Einsichtnahme ein Mittel, um die Wahrheit zu eruiren, und es scheint mir, wenn dasselbe mit Takt, Umsicht und Sachkenntniss angewendet wird, sei es für die Banken und Geldinstitute nur angenehm. Es setzt dies natürlich voraus, dass derjenige, der diese Einsichtnahme besorgt, nicht in brutaler Weise vorgeht. Allein es ist dies bei allen Gesetzen so: wenn man bei der Ausführung brutal vorgeht, kann man die besten Gesetze verhasst machen; man hat ja genug Beispiele hievon. Es enthält diese Vorschrift auch durchaus kein Misstrauen gegen eine Bank. In meinem ersten Entwurf war bestimmt, dass die Banken ein Verzeichniss der bei ihnen gemachten Geldeinlagen an die Steuerbehörden einzusenden verpflichtet seien. So weit will man nun nicht gehen, sondern man verlangt bloss, dass man bei den Banken von den gemachten Einlagen Einsicht nehmen könne. Dass man nun aber auch diese Bestimmung zu weitgehend findet, das begreife ich nicht.

Flückiger. Ich habe den Antrag stellen wollen, den ersten Satz des Art. 24 zu streichen. Nachdem aber Herr Schmid seinen Antrag in diesem Sinne modifizirt hat, schliesse ich mich einfach seinem Antrage an und hätte nicht Anlass gehabt, weiter einen Spiess in's Gefecht zu tragen, wenn mich nicht die Schlussbemerkung des Herrn Brunner dazu veranlassen würde. Ich finde, die vorgeschlagenen gehässigen Schnüffeleien des Polizeistaates seien geradezu unerhört, aber auch nicht statthaft, soweit es wenigstens die Privatgeschäfte betrifft. Bei der Kantonalbank allerdings wird der Staat thun können, was ihm beliebt. Es sind diese vexatorischen Bestimmungen aber auch mit Rücksicht auf die Art. 26

und 30 durchaus nicht nöthig. Diese letztern Artikel legen ja alles in die Hände der Steuerbehörden und diese werden die Interessen des Fiskus genügend wahren. Endlich bin ich auch der Meinung, dass dieser Art. 24 gerade das Gegentheil von dem bieten würde, was sich Herr Brunner und die vorberathenden Behörden überhaupt davon versprechen. Gewerbsleute, Handelsleute, kleinere und grössere Kapitalisten, die ihr Geld angelegt haben und nicht gerne auf die grosse Trommel schlagen, würden ihren Verkehr mit bernischen Banken abbrechen und sich mit ausserkantonalen Banken in Verbindung setzen. Wir haben Banken genug, deren Solidität über alle Zweifel erhaben ist, Banken, bei denen viel weniger unter's Eis gegangen ist, als z. B. bei der bernischen Kantonalbank. Die Kantonalbank, die Privatbanken, die Ersparnisskassen und Sachwalterbureaux würden durch diese Bestimmung des Art. 24 schwer geschädigt. — Dies sind die Gründe, weshalb ich mich dem Antrage des Herrn Schmid voll und ganz anschliesse.

Salvisberg. Nachdem in Art. 7 der Schuldenabzug auf die grundpfändlich versicherten Forderungen reduzirt worden ist, wird es wohl der Fall sein, dass man in diesem Abschnitt etwas sagt — ich finde kein Wort darüber — wie der Kapitalschuldenabzug kontrollirt werden soll. Ich glaube deshalb, es wäre angezeigt, in Art. 18 zu bestimmen, dass in dem von den Gemeinden zu führenden Register ausser der Angabe des Flächeninhalts und der Schatzung der einzelnen Objekte auch die abgezogenen Schulden aufzuführen seien.

Ferner halte ich dafür, dieser Abschnitt VI sollte als Abschnitt VII eingereiht werden. Er handelt von der Ausmittlung der Steuer; ich meine aber, zuerst sollten die Steuerbehörden aufgestellt werden, da sie dazu bestimmt sind, die Steuer auszumitteln.

Endlich will ich noch bemerken, dass ich auf Grund meiner während 40 Jahren im Steuerwesen gesammelten Erfahrungen das in Art. 23 enthaltene letzte Rechtsmittel, das der Steuerpflichtige ergreifen kann, für das beste Mittel halte, um sich gegen Ueberforderung schützen zu können. Diese amtliche Untersuchung hat bis jetzt gefehlt.

Abstimmung.

1) *Art. 19. Eventuell*, für den Fall, dass das System der Regierung angenommen werden sollte:

Für den Zusatz Reichel: « Ohne vorherige Einvernahme des Steuerpflichtigen darf eine Abänderung der Selbstschatzung nicht vorgenommen werden. »

48 Stimmen.

Gegen einen solchen Zusatz 53 »

Mehrheit.

Definitiv. Für den Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag der Kommission)

»

2) *Art. 23. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Reichel)*.

»

3) *Art. 24. Für Festhalten am erten Satz* 69 Stimmen.

Für Streichung nach Antrag Schmid 45 »

Die übrigen Artikel sind nicht bestritten und somit angenommen.

Präsident. Wir hätten uns noch schlüssig zu machen, ob eine Nachmittagssitzung stattfinden soll. Ich beantrage, hier abzubrechen und um 3 Uhr wieder zusammenzukommen.

Flückiger. Mit Rücksicht auf die Erfahrung, die wir gestern Nachmittag machten, wo bei zwei Abstimmungen nicht mehr die reglementarische Mitgliederzahl vorhanden war und Abstimmungen stattfanden, die, wenn der Grosse Rath vollzähliger gewesen wäre, im gegentheiligen Sinne ausgefallen wären, beantrage ich, bis 2 Uhr nachmittags fortzufahren. Wenn wir auch am Ende morgen nicht fertig werden, so ist dieses Steuergesetz denn doch von solcher Wichtigkeit für unser ganzes Land, dass es sich wohl der Mühe lohnt, am Montag fortzufahren.

Präsident. Ich möchte Herrn Flückiger bemerken, dass gestern bei jeder Abstimmung eine genügende Zahl von Mitgliedern vorhanden war. Vielleicht haben bei einer Abstimmung nicht 80 Mitglieder gestimmt, weil sich einzelne Mitglieder der Stimmabgabe enthielten.

Flückiger. Ich habe mich nur im letztern Sinne ausgesprochen, dass nicht die reglementarische Anzahl gestimmt habe.

Präsident. Im übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass am Montag erst recht wenig Mitglieder anwesend sein würden und der Grosse Rath wahrscheinlich gar nicht beschlussfähig wäre. Der nächste Artikel wird voraussichtlich zu einer grossen Diskussion Anlass geben und ich möchte darauf aufmerksam machen, dass in sechster Sitzungsstunde eine so wichtige Frage kaum mehr richtig gelöst werden kann. Wenn Sie eine Nachmittagssitzung beschliessen, so besteht übrigens das Recht, den Namensaufruf zu verlangen, und wer nicht anwesend ist, verliert sein Taggeld.

Zyro. Ich möchte beantragen, um 3 Uhr wieder zusammenzutreten und am Ende der Nachmittagssitzung einen Namensaufruf vorzunehmen.

Schmid (Andreas). Ich beantrage, um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr anzufangen. Man hat gestern gesehen, dass man ganz gut um diese Zeit beginnen kann.

Brunner. Wenn man eine Nachmittagssitzung beschliesst, so möchte ich nur, dass man dann kommt und nicht ausbleibt.

Aus der Mitte des Grossen Rethes wird gewünscht, dass zum voraus bestimmt werde, bis wann die Nachmittagssitzung dauern solle.

(6. Juli 1888.)

Präsident. Es wird kaum möglich sein, zum voraus zu sagen, wann man die Sitzung schliessen kann.

Abstimmung.

Eventuell. Für eine Nachmittagssitzung um 3 Uhr (gegenüber einer solchen um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr nach Antrag Schmid) Mehrheit.

Definitiv. Für Abbrechen . . . 65 Stimmen.

Für Fortfahren 51 »

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass nach § 11 des Reglements der Präsident oder 5 Mitglieder das Recht haben, den Namensaufruf zu verlangen und wenn einzelne Mitglieder dabei nicht anwesend sind, so verlieren dieselben ihr Taggeld. Ich werde diese Massregel zur Anwendung bringen.

Präsident. Herr Choquard erklärt, dass wenn er gestern anwesend gewesen wäre, er für den Schuldenabzug im Jura gestimmt hätte.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Benz, Berger (Reichenbach), v. Büren, Bürgi, Demme, Elsässer (Kirchberg), Fueter, Geiser, Gerber (Bärau), Gygax (Bleienbach), Häberli, Hauser, Hofstetter, Jolissaint, Klaye, Kohler, Michel, Moschard, Probst, Reichel, Rem, Renfer, Scherz (Inselverwalter), Stämpfli (Bern), Steffen (Madiswyl), Sterchi, v. Wattenwyl-v. May; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Ambühl, Bertholet, Beutler, Bircher, Blatter, Bläuer, Blösch, Boinay, Boss, Bourquin, Burger, Burkhalter, Daucourt, Déboeuf, Dubach, Fahrny, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursanne), Freiburghaus (Neuenegg), Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Gigon, Glaus, Gouvernon, Grandjean, Grenouillet, v. Grünigen, Guenat, Gygax (Büttigkofen), Hänni, Hari, Hegi, Hennemann, Herzog, Hess, Hiltbrunner, Hofmann (Bolligen), Hofmann (Riggisberg), Hornstein, Hostettler, Houriet, Hunziker, Jenzer, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Klossner, Knechtenhofer, Kohli, Koller, Krenger, Kuster, Laubscher, Liechti, Linder, Locher, Mägli, Marchand (Renan), Marti-Ingold, Mathey, Mérat, Minder, Müller (Tramelan), Nägeli (Guttannen), Nägeli (Meiringen), Naine, Péteut, Rätz, Reichen, Rieder, Rolli, Romy, Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Röthlisberger (Trachselwald), Ruchti, Sahli, Schmalz, Schmid (Laupen), Dr. Schnell, Schürch, Sommer (Sumiswald), Stämpfli (Schwanden), Steffen (Heimiswyl), Stegmann, Steiner, Steinhauer, Stettler (Eggiwyl), Stettler (Worb), Stoller, Tièche (Reconvillier), Tièche (Bern), Trachsel, Tschanz, Tüscher, Voisin, Walther, Wermeille, Wermuth, Wolf, Würsten, Zaugg, Zingg (Erlach), Zurbuchen, Zürcher.

Tagesordnung:

G e s e t z

über

die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 197 hievor.)

Art. 25.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 25 befasst sich nun mit dem amtlichen Güterverzeichniss oder mit der Inventarisierung auf den Todesfall. Ich brauche nicht in Erinnerung zu rufen, dass dies einer der wichtigsten Artikel des ganzen Gesetzes ist. Es ist derselbe auch von vornherein als einer derjenigen angesehen worden, die vom Grossen Rathe und vom Volke als die wichtigsten betrachtet werden.

Die Vorschrift, die in Art. 25 vorgeschlagen wird, ist die nämliche, wie sie in verschiedenen anderen Kantonen existirt. Der Zweck derselben ist der, dem

Siebente Sitzung.

Freitag den 6. Juli 1888,

Nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der im Laufe der Sitzung vorgenommene *Namensaufruf* verzeigt 127 Anwesende. Abwesend sind 135,

Hauptübelstand, der unserem gegenwärtigen Steuerwesen im Kanton Bern anhaftet, nämlich der unvollständigen Ausmittlung und Besteuerung vom Vermögen und Erwerb, abzuheften. Es ist nun einmal Thatsache — es ist dies schon oft hervorgehoben und von keiner Seite bestritten worden — dass im Kanton Bern noch grosse Theile des steuerpflichtigen Vermögens und Erwerbes nicht zur Besteuerung herangezogen werden können, indem sie von den Betreffenden nicht angegeben werden und den Steuerbehörden nicht die nöthigen Mittel an die Hand gegeben sind, um sie ausmitteln zu können. Nun ist eines der Mittel zur Ausmittlung alles Vermögens und Erwerbes die amtliche Inventarisation, nicht nur den Lebenden gegenüber, wenn sie dieselbe verlangen, sondern auch gegenüber den Verstorbenen, wenn es sich darum handelt, ihre Verlassenschaft zu liquidiren.

Ich weiss nun wohl, dass im Volke und gewiss auch bei einer Anzahl Grossräthe gegen diese Massregel eine unwillkürliche, ich möchte sagen gefühlsmässige Abneigung vorhanden ist, und ich will zugeben, dass auf den ersten Blick dieses Gefühl der Abneigung sich wohl bei jedem geltend machen muss, indem er sich sagt: Es ist eine gehässige, chikanöse, der Pietät zuwidergehende Massregel, wenn nach kaum eingetretenem Todesfalle bei der Familie des Verstorbenen die mit der Inventarisation beauftragten Schätzer etc. erscheinen, um den Nachlass zu konstatiren. Es muss zugegeben werden, dass an diesem Gefühl etwas berechtigtes ist. Aber ich glaube, das Gefühl einzig könne in dieser Frage nicht entscheiden, sondern man müsse diese Massregel auch von einem andern Standpunkt aus betrachten.

Man muss vorerst nicht vergessen, dass schon jetzt eine gewisse Kategorie von Familien und Personen dieser Massregel unterworfen ist. Alle Bevormundeten werden von dieser Massregel betroffen. Auch wird sie in Bezug auf Personen angewendet, denen gegenüber die Pietät am allerersten am Platze wäre, nämlich gegen Witwen auf den Todesfall des Ehemannes hin und gegen minderjährige Kinder beim Tod des Vaters oder der Mutter. Es muss in diesen Fällen ein Güterverzeichniss aufgegommen werden, eventuell kann man es, wenn die Verhältnisse darnach sind und noch eine besondere Sicherheit geleistet wird, mit einem vormundschaftlichen Inventar bewenden lassen. Letzteres aber muss geschehen, wie jeder von Ihnen weiss und zugeben muss. Ich glaube nun, es liege darin eine grosse Ungerechtigkeit, dass nur einzelne Kategorien von steuerpflichtigen Personen einer solchen Massregel unterworfen sind, die als eine so drückende, vexatorische, pietätslose betrachtet wird. Beseitigen kann man sie in Bezug auf die angeführte Kategorie nicht. Die Vormundschaftsordnung verlangt aus guten Gründen, dass beim Absterben des Vaters oder der Eltern überhaupt ein amtliches Güterverzeichniss oder wenigstens ein vormundschaftliches Inventar aufgenommen werden soll. Es erfordert also die Gerechtigkeit und Billigkeit, der Grundsatz der Gleichstellung aller Bürger, dass diese Massregel auf alle ausgedehnt werde. Insbesondere die Gerechtigkeit in Steuersachen erfordert es, dass solche Familien, welche das Glück haben, nicht frühzeitig, bevor die

Kinder mehrjährig sind, den Chef des Hauses zu verlieren, nicht besser gestellt sind, als solche, bei denen das Unglück einschlägt, indem vielleicht schon im Kindesalter der Nachkommen der Ernährer stirbt, sodass sie dieser Massregel unterworfen sind. So sehr ich also zugeben muss, dass auf den ersten Blick dieses amtliche Güterverzeichniss einen ungünstigen Eindruck macht und dem Gefühl zuwidergeht, so glaube ich, bei näherer Untersuchung müsse jeder dazu gelangen, dass er sagt: Da diese Massregel nicht allen Bürgern gegenüber beseitigt werden kann, sondern einzelnen Bürgern gegenüber beibehalten werden muss, so erfordert es die Gerechtigkeit, dass man diese Massregel allen Bürgern gegenüber zur Anwendung bringt. Ich glaube, es sei dieser Gesichtspunkt für die Frage des amtlichen Güterverzeichnisses, resp. der amtlichen Inventarisation, von durchschlagender Bedeutung.

Es kann sich nun nur fragen: Ist die Massregel von Erfolg begleitet? In dieser Beziehung glaube ich, es könnte kein Zweifel sein, dass der Erfolg eintreten wird. Ich will zwar nicht bestreiten, dass es immer noch Verhältnisse geben wird, welche den Betreffenden gestatten, auf ihren Tod hin selbst dem amtlichen Güterverzeichniss gegenüber eine Steuerdefraudation zu begehen. Es gibt so fins Finauds, wie man sich ausdrückt, die immer noch schlauer sind, als alle Einrichtungen, welche Staat und Gemeinden treffen. Allein die Leute, bei welchen in dieser Weise Intelligenz und, ich will nicht sagen Schlechtigkeit, aber nicht gerade Bravheit zusammentreffen, dass sie allem Schach bieten können, befinden sich doch in grosser Minderheit. In der grossen Mehrzahl der Fälle, wo dem Staate Steuern entzogen werden, wird die amtliche Inventarisation dazu führen, dass dem Staate dasjenige wird, was ihm gebührt. Die Massregel wird also in den weitaus meisten Fällen ihren Zweck erreichen.

Nun kann noch etwas eingewendet werden, und ich glaube mit gutem Recht, nämlich dass man sagt, das amtliche Güterverzeichniss verursache auch bedeutende Kosten. Wenn auch nach dem Gesetze vom Jahre 1878 eine Vereinfachung eingetreten sei, so koste ein amtliches Güterverzeichniss immer noch viel Geld und trotz des gesetzlichen Tarifes werde stets noch übermarchet, was leider zugegeben werden muss; wenn der Staat in seinem eigenen Interesse eine solche Inventarisation verlange, so solle er die Kosten, die oft in die hunderte von Franken gehen, selbst bezahlen. Ich wiederhole, dass diese Einwendung Berechtigung hat, und ich meinerseits, und ich glaube auch der Regierungsrath, hätte nichts dagegen, dass der Art. 25 in dem Sinne umgestaltet würde, dass man sagt, das amtliche Inventar — es braucht nicht ein amtliches Güterverzeichniss nach unserem jetzigen gesetzlichen Begriff zu sein — solle ohne Kosten für die betreffende Verlassenschaft aufgenommen werden. Es dürfte das eine Frage sein, die den vorberathenden Behörden zur Prüfung für die zweite Berathung anempfohlen werden könnte.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich glaube, die Frage ist eine solche, dass sich wohl jeder schon damit beschäftigt hat und sich darüber klar geworden ist, ohne dass er sich noch von rechts und links

belehren zu lassen braucht. Aus den angeführten Gründen beantragt der Regierungsrath, den Art. 25 wie er lautet, oder ergänzt, wie ich eben andeutete, zu genehmigen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 25 ist allerdings ein sehr wichtiger, der die Grundlage eines jeden ehrlichen Steuergesetzes sein sollte. Wenn man ein ehrliches Steuergesetz machen will, so müssen alle Steuerpflichtigen ihre Karten den Steuerbehörden offen vorweisen. Ich sage damit nicht, dass alle diejenigen, welche ihre Karten nicht auf den Tisch legen wollen, unehrliche Leute seien. Allein ich glaube, alle diejenigen Bürger und Mitglieder des Grossen Rethes, welche wünschen, dass gegenüber den Steuerbehörden vollständige Offenheit herrsche, müssen unbedingt für die amtliche Inventarisierung sein.

Die amtliche Inventarisierung besteht schon jetzt in vielen schweizerischen Kantonen. Das glarnerische Gesetz z. B. bestimmt: « Die amtliche Inventarisierung tritt ein: b. Beim Tod jedes im Kanton wohnenden Steuerpflichtigen, sofern steuerbares Vermögen vorhanden ist oder als vorhanden vermutet werden kann, auch wenn die betreffende Person im Steuerregister nicht aufgetragen war. » Wenn also Einer notorisch nichts besitzt, z. B. almosengenössig ist, so soll kein amtliches Inventar aufgenommen werden. Dagegen soll der blosse Umstand, dass jemand nicht auf dem Steuerregister steht, kein Grund sein, das Inventar nicht zu machen. Sobald vermutet werden kann, der Betreffende könnte irgend welches Vermögen gehabt haben, soll die Inventarisierung eintreten. Dies zu beurtheilen überlässt man bis zu einem gewissen Grade dem Ermessen der betreffenden Steuerbehörde. Das schaffhauserische Gesetz sagt in Art. 60: « In allen Todesfällen von steuerpflichtigen Kantonseinwohnern, in welchen nicht schon privatrechtlich die amtliche Inventarisierung des Nachlasses vorgesehen ist (also bei uns bei Bevogteten und Kindern) tritt diese Inventarisierung kraft gegenwärtigen Gesetzes ein. » Es ist dies ungefähr die nämliche Bestimmung, wie wir sie in den Entwurf aufgenommen haben. Das aargauische Gesetz bestimmt in Art. 30: « Bei jedem Todesfall eines Steuerpflichtigen, auch wenn sämmtliche Erben eigenen Rechtes sind, soll dessen Verlassenschaft durch ein förmliches Vermögens- und Schuldenverzeichniss amtlich erhoben und mit dem Steuerbuche verglichen werden. » Im Kanton Waadt besteht folgende Bestimmung: « Dans le cas où la loi ne prescrit pas l'inventaire de la fortune mobilière d'une personne décédée, il est procédé à un inventaire sommaire conformément au règlement. » Im weitern wird dann noch vorgescriben, wie das « inventaire sommaire » aufgenommen werden soll. Appenzell A. Rh. endlich bestimmt in seinem Gesetz über das Erbrecht: « Die Verlassenschaft eines Verstorbenen soll, auch wenn nur ein einziger Erbe vorhanden wäre, durch die Vorgesetzten derjenigen Gemeinde, in welcher der Erblasser gewohnt hat, amtlich verzeichnet, wo mehrere Erben sind zugleich getheilt und in allen Fällen vollständig protokolliert werden. »

Alle diese Kantone sind solche, welche verhältnismässig mehr Gewerbsleute aufweisen, als wir im

Kanton Bern, aber dessen ungeachtet beklagt sich kein Mensch darüber, sondern man betrachtet die Sache gleichsam als selbstverständlich. Namentlich Appenzell A. Rh. und Aargau sind sehr industrielle Kantone und Sie wissen nun, wie man das amtliche Inventar daselbst schon seit langer Zeit auffasst, ohne dass dasselbe jemals beanstandet worden ist. In Schaffhausen habe ich gute Bekannte und Verwandte und die haben mir gesagt, sie begreifen nicht, dass man im Kanton Bern über die Frage des amtlichen Güterverzeichnisses oder Inventars auf den Todesfall soviel Wesens machen könne, es sei dies für sie eine ganz selbstverständliche Sache und es beklage sich im Kanton Schaffhausen kein Mensch darüber. Die Hauptsache ist eben hier wie überall, dass die Sache mit Verstand, Takt und Diskretion durchgeführt wird. Man kann natürlich, wenn man absolut brutal vorgehen will, die Leute furchtbar vor den Kopf stossen. Wenn man die Inventarisierung bloss vornimmt, um die Neugier des Publikums zu befriedigen und nach links und rechts Urtheile über das hinterlassene Vermögen zu verbreiten, so ist ein solches Benehmen allerdings widerwärtig. Aber in den genannten Kantonen wird es eben nicht so gemacht, sondern das Inventar wird nur zu Handen der Steuerbehörden aufgenommen und das Publikum davon nicht in Kenntniß gesetzt. In dieser Weise wird zwar nicht ein absolutes Geheimniss bewahrt — ein solches ist nirgends in der Welt möglich — aber doch ein solches, dass nicht jeder Neugierige und Unberufene seine Nase hineinsticken kann. Die nöthigen Bestimmungen darüber aufzustellen, ist natürlich Sache des Dekrets, und ich bin überzeugt, dass der Grosse Rath in dieser Beziehung die nöthige Garantie bieten wird, damit nicht Missbrüche auftreten können.

Ich bin ganz mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden, dass vom Augenblicke an, wo man die Inventarisierung amtlich vornimmt, sie nicht auf Kosten der Betreffenden, sondern des Staates gemacht werden soll. Es ist ganz etwas anderes, als wenn der Steuerpflichtige eine amtliche Untersuchung verlangt, weil er den Entscheid der Rekursbehörden nicht akzeptieren will. Wenn es sich in diesem Falle herausstellt, dass er Unrecht hatte, so wird es sich fragen, ob er nicht die Kosten der Untersuchung zu tragen haben wird. Bei der amtlichen Inventarisierung bei'm Todesfalle dagegen, wo nicht ohne Weiteres supposedt werden darf, der Betreffende habe Vermögen verschwiegen und zu wenig versteuert, wäre es nicht recht, wenn den Erben die Kosten auferlegt würden. In der Vorlage ist der Art. 25 etwas lakonisch gefasst und ich glaube, er sollte anders redigirt werden, so dass mehr Garantien geboten sind, dass den Betreffenden nicht besondere Kosten auferlegt werden, und dass zweitens in solchen Fällen, wo man weiss, dass nichts vorhanden sein kann, kein Inventar aufgenommen zu werden braucht, sowie dass — es wäre das ein Punkt, der dem Dekret vorbehalten bleiben müsste — die nöthige Diskretion beobachtet würde.

Wie die Organisation getroffen werden muss, um alle diese Zwecke zu erreichen, kann nicht in allen Details schon in's Gesetz selbst aufgenommen werden. Es wäre das ein unerfüllbares Verlangen, und es wäre auch nicht gut, alle diese Details in's Gesetz

aufzunehmen, denn wahrscheinlich würde man doch dieses oder jenes übersehen und müsste dann, um die geringste Abänderung zu treffen, jeweilen die Sache wieder vor die Volksabstimmung bringen und die Stimmberichtigen unnütz ermüden. Ich glaube daher, es sollte genügend sein, wenn die amtliche Inventarisation mit der Anregung der angedeuteten Garantien prinzipiell beschlossen wird und man es dann der Kommission überlässt, bis zur zweiten Berathung eine passende Redaktion zu finden. Der eigentliche Ausbau dagegen, um die in's Auge gefassten Gesichtspunkte zu erreichen, muss unter allen Umständen dem Dekret vorbehalten bleiben. Anders ist es in keinem Kanton gemacht worden und wird es auch uns nicht möglich sein; es ist überhaupt ein grosser Fehler, zu meinen, man müsse alle Details der Administration in's Gesetz selbst hineinstopfen, wie wir es bis jetzt namentlich in der Steuergesetzgebung gethan haben. Ueberall anderswo sind die Steuergesetze klar und kurz gefasst und lange nicht so weitläufig und schwerfällig, wie die unsrigen, die eben das Referendum noch nicht zu passiren gehabt hatten. Ich besitze die Gesetze sämmtlicher Referendumskantone. Alle bewegen sich bloss auf dem Boden grundsätzlicher Fragen und überlassen die Ausführung den Dekreten und Verordnungen. Das werden auch wir thun müssen, namentlich bei der amtlichen Inventarisation. Wir müssen dabei einiges Zutrauen zu uns selbst haben und nicht Dinge beschliessen, von welchen wir zum voraus wissen, dass uns dabei das Volk verleugnen würde.

Ich glaube also, es sollte heute genügen, den Art. 25 prinzipiell anzunehmen und der Kommission und dem Regierungsrathe es zu überlassen, bis zur zweiten Berathung genaue Angaben über die weitere Ausführung zu machen und so weit möglich die Organisation der amtlichen Inventarisation auf den Todesfall nach den verschiedenen angedeuteten Richtungen in Dekretsform vorzulegen. Dann wird sich schliesslich auch das Volk mit diesem Gedanken vertraut machen, und das Schreckgespenst, das man sich mancherorts von der amtlichen Inventarisation noch macht, indem man unbekannte Gefahren dahinter sucht, wird verschwinden. Ich sage offen, dass ich diesen Art. 25 als die eigentliche Perle des Gesetzes betrachte, und in allen nicht vollständig von Misstrauen gegen alles Neue imprägnirten Kreisen muss man dies anerkennen.

Schmid (Andreas). Gegen dieses Schreckgespenst, wie die Sache soeben bezeichnet wird, sprach sich in der Kommission allerdings auch eine bedeutende Minderheit aus, und als Zugehöriger zu dieser Minderheit erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, es sei der Art. 25 zu streichen.

In der Kommission hat, wie ich eben gesagt habe, eine bedeutende Minorität gegen diese Inventarisation gestimmt. Allein ich gehe weiter: in der Kommissionsberathung hat auch der Regierungsrath diese Massregel bekämpft und zwar sehr lebhaft, und es ist mir sehr aufgefallen, wie der Regierungsrath in dieser wichtigen Frage von der Kommissionsberathung weg bis zur letzten Redaktionsberathung seine Meinung geändert hat. Alle die Besprechungen,

welchen ich anwohnte, konnten mich nicht überzeugen, dass die Nachtheile, welche in dieser Massregel liegen, gehoben oder nur ein Schreckgespenst seien. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat Ihnen, wie schon mehrere male, dargelegt, wie der und der Kanton dies und jenes habe und dass die Sache ganz natürlich sei. Er hat gesagt, dass man im Kanton Schaffhausen die amtliche Inventarisation ganz natürlich finde. Auch in Glarus, Appenzell und Aargau, welche Kantone auch industriell seien, bestehe diese Institution, so dass also die Bedenken, welche ich habe, nicht berücksichtigungswert seien. Allein ich mache die Herren darauf aufmerksam, dass trotzdem die genannten vier Kantone diese angebliche Wohlthat schon so lange besitzen, der Kanton Zürich, ein Nachbarkanton, diese Wohlthat nicht kennt, und doch gehört er in Bezug auf Gesetzgebung zu den fortgeschrittensten Kantonen. Die Einführung der amtlichen Inventarisation wurde auf dem Wege der Initiative im Kanton Zürich schon zweimal verlangt; das erste mal wurde sie mit grossem Mehr, das zweite mal mit doppeltem Mehr verworfen, und letzthin las ich in dem Berichte einer vom zürcherischen Kantonsrathe niedergesetzten Kommission, die zu berathen hatte, ob nicht grössere Einnahmen und Ersparnisse erzielt werden könnten, wenn das erwähnte Initiativbegehren nochmals zur Volksabstimmung gelange, so werde die amtliche Inventarisation nochmals mit noch grösserem Mehr verworfen. Das also ist die Lehre, welche der Kanton Zürich aus der Gesetzgebung der ihn umgebenden Kantone, die ziemlich die nämlichen Verhältnisse haben, wie er, gezogen hat!

Man sagt, es sei doch etwas ungerecht, dass man nur die Bevormundeten, Witwen und minderjährigen Kinder zwinge, das amtliche Güterverzeichniss durchführen zu lassen, andere dagegen nicht. Mich verwundert das nicht, und wenn Sie unsere diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nachlesen, so werden Sie finden, dass man diesen Leuten die Wohlthat des amtlichen Güterverzeichnisses garantirt eben als Wohlthat. Hier aber kann man nicht von einer Wohlthat sprechen. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass oft Fälle vorkommen, wo die Vormundschaftsbehörden dagegen opponiren, dass das amtliche Güterverzeichniss zur Ausführung gelange; denn es gibt Fälle, wo für ein grösseres Geschäft die Vornahme eines amtlichen Güterverzeichnisses von rüner Wirkung wäre, und wenn die Behörde nicht auf ihre eigenen Interessen sieht, sondern auf diejenigen ihrer Schutzbefohlenen, so wird sie in einem solchen Falle die Verantwortlichkeit auf sich nehmen und sagen, sie habe das Recht, in Ausnahmsfällen das amtliche Güterverzeichniss zu umgehen. Es wird dasselbe in der That viel und oft umgangen, und ich könnte aus neuester Zeit sehr zutreffende Fälle nennen, wo grosse Geschäfte ihrem Ruin entgegengeführt worden wären, wenn man ein amtliches Güterverzeichniss vorgenommen hätte, wie es das Gesetz vorschreibt. Es besteht eine gesetzliche Vorschrift, welche die Vormundschaftsbehörde berechtigt, das amtliche Güterverzeichniss durch ein vormundschaftliches Inventar zu ersetzen. Wird das vorliegende Steuergesetz mit dem Art. 25 ange-

(6. Juli 1888.)

nommen, so können sie das nicht mehr thun, sondern es muss in allen Fällen dieses amtliche Güterverzeichniss aufgenommen werden. Ich glaube darum, es sei diese Bestimmung vexatorisch und es würde dieselbe für das Gesetz verhängnissvoll werden.

Wenn man mir nun sagt: Ihr wollt wohl ein neues Steuergesetz, wollt aber nicht die Mittel an die Hand geben, um das steuerpflichtige Vermögen und Einkommen zu erforschen, so nehme ich diesen Vorwurf nicht an. Ich glaube, wir haben in das Steuergesetz Bestimmungen niedergelegt, welche diesen Vorwurf zu nichte machen. Sie haben im Gesetz bereits zwei amtliche Inventarisationen, und ich glaube, die dritte sei absolut nicht nötig und deshalb bin ich dagegen. Gerade diesen Vormittag haben Sie beschlossen, dass die Inventarisation von solchen Steuerpflichtigen verlangt werden könne, die mit den Steuerbehörden in Konflikt kommen. Das ist die erste Inventarisation, und der Herr Finanzdirektor hat schon gesagt, was für Mittel und Wege man in der Hand habe, um sich diese Vorschrift effektiv zu nutze zu machen. Es wird das gleiche Mittel sein, das schon früher den Steuerbehörden mitgetheilt worden ist: wenn einer sich nicht richtig einschätzt, so solle man ihn schätzen bis er «geusse», dann werde sich schon zeigen, wer Recht habe. Die Steuerkommissionen werden das Messer so lange zuhalten, bis einer gezwungen ist, die amtliche Inventarisation zu verlangen. Das ist ein erstes Mittel, das man anwenden kann. Aber für den Todesfall haben wir noch ein zweites Mittel, nämlich in Art. 34. Dort heisst es: «Entsteht in solchen Fällen (nämlich bei Entdeckung einer Steuerverschlagenniss nach dem Tode des Steuerpflichtigen) ein Streit über das Vorhandensein oder die Höhe von Steuerverschlagennissen, so haben die Erben in Bezug auf die zur Verlassenschaft gehörenden, auf das Streitverhältniss sich beziehenden Urkunden (Zinsrödel, Haus- und Handelsbücher, Inventarien, Theilungsinstrumente u. s. w.) die nämliche Editionspflicht, wie sie den Parteien im Civilprozess obliegt.» Die Leute müssen also ihre Akten vorlegen. Auch hier habe ich die feste Ueberzeugung, dass die Steuerverwaltung und die Finanzdirektion Mittel und Wege genug finden werden, um die Vorlage der Aktenstücke zu verlangen. Das ist also ein zweites Mittel, und als drittes brauchen wir diese vexatorische Steuerbestimmung, wie sie im Art. 25 enthalten ist, nicht mehr.

Ich glaube mit kurzen Zügen dargethan zu haben, dass diese Bestimmung nicht nötig ist, sondern dass man zwei Mittel, die wir bis jetzt nicht besessen, an der Hand hat, die durchaus genügen, so dass man das dritte ruhig streichen kann. Ferner machte ich darauf aufmerksam, dass man im Kanton Zürich, der eingeschlossen ist von solchen Kantonen, welche die amtliche Inventarisation kennen, immer mehr zur Ueberzeugung kommt, dass dieselbe unzweckmässig und nicht gut ist. Ich stimme daher für Streichung des Art. 25.

(Bravo rechts.)

Schmid (Andreas). Ich danke für die Theilnahme.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Was

den Kanton Zürich anbetrifft, so vergisst Herr Schmid, dass daselbst die amtliche Inventarisation nicht besteht, dass also die Zürcher nicht aus Erfahrung reden können. Die umliegenden Kantone dagegen kennen das Institut aus Erfahrung und erklären, dass sie sich dabei wohl befinden. Herr Schmid exemplifiziert also mit einem Kanton, der die Einrichtung nicht kennt und blosse Befürchtungen hat, ich dagegen exemplifizire mit Kantonen, wo das Institut längst besteht und wo man diese Befürchtungen nicht hat. Ich frage nun: welche Argumentation ist die richtigere, diejenige des Herrn Schmid oder die meinige?

Herr Schmid sagt ferner, die amtliche Inventarisation sei überflüssig, denn die in den Art. 23 und 34 vorgesehenen Mittel seien genügend. Allein Herr Schmid vergisst, dass es sich in diesen Artikeln um Fälle handelt, wo bereits Streit besteht. Wir dagegen wollen mit der amtlichen Inventarisation den Streit vermeiden. Der Art. 23 handelt von dem Falle, wo ein Steuerpflichtiger den Entscheid der Rekurskommission nicht acceptiren will und deshalb die amtliche Inventarisation verlangt. Es wird das hoffentlich nicht so oft eintreten. Ich möchte nicht das System einführen, dass man die verdächtigen Steuerpflichtigen so lange hinaufschraubt, bis sie «geussen». Ich möchte im Gegentheil dafür sorgen, dass sie nicht zu «geussen» brauchen, sondern dass man ohnedies weiss, wie ihre finanzielle Situation steht. Und was den Art. 34 anbetrifft, so kann man gestützt darauf allerdings die Edition der nötigen Urkunden verlangen, aber nur im Falle eines Prozesses. Die amtliche Inventarisation aber wollen wir gerade, um Prozesse zu verhüten. Hat man daher Freude an Prozessen und macht es Einem Vergnügen, die Steuerpflichtigen von Zeit zu Zeit «geussen» zu machen, damit sie dann selbst die amtliche Inventarisation verlangen, gut, dann führe man die amtliche Inventarisation im Todesfall nicht ein!

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nur eine kurze Erwiderung auf einen Theil des Votums des Herrn Schmid. Er bemerkte, die Regierung habe sich in ihrem ersten Entwurf auf den Boden gestellt, das amtliche Güterverzeichniss sei nicht einzuführen, und nun mache sie eine Schwenhung und schliesse sich der amtlichen Inventarisation an. Das ist ganz richtig; aber trotzdem bleibt alles das aufrecht, was heute von mir als Vertreter der Regierung ausgesprochen worden ist. Es gibt in dieser Sache zwei Fragen, zunächst die prinzipielle: Ist eine solche Massregel gerecht und billig und wird sie von praktischem Erfolge begleitet sein? Und die zweite Frage ist die: Ist die Massregel opportun, d. h. wird sie vom Volke angenommen werden oder könnte sie eine Verwerfung des Gesetzes herbeiführen? Nun ist die Regierung von vornherein der Ansicht gewesen, die amtliche Inventarisation sei ein richtiges und gerechtes Mittel zur Ausmittlung von Vermögen und Einkommen; prinzipiell war die Regierung deshalb immer der Meinung, dass dieselbe in's Gesetz aufgenommen werden sollte, nur glaubte sie, die Massregel sei inopportun und werde vom Volke nicht angenommen. Mit dieser Ansicht ist die Regierung vor die Kommission getreten, von

welcher die Regierung annahm, sie sei mehr oder weniger der Ausdruck des Volkswillens. Die Mitglieder der Kommission kommen direkt aus dem Volke und kennen die Wünsche des Volkes besser, als die Regierung. Die Kommission hat nun die amtliche Inventarisation acceptirt, und so hatte die Regierung keinen Grund, aus Opportunitätsrücksichten auf eine Massregel zu verzichten, die sie grundsätzlich als eine durchaus richtige betrachtet. Dies ist der Grund, weshalb sich die Regierung dem Antrage der Kommission angeschlossen hat. Was nun die Opportunitätsfrage betrifft, so ist der Grosse Rath in erster Linie berufen, über dieselbe zu entscheiden, und er wird es heute auch thun.

Nun noch eine andere Bemerkung. Herr Schmid sagt nicht ganz mit Unrecht, dass diese Massregel bei Handels- und industriellen Geschäften für die Betreffenden unter Umständen mit Unannehmlichkeiten verbunden sein könnte, indem bei solchen Geschäften sonst viel und oft von der amtlichen Inventarisation Umgang genommen werde, wo sie eigentlich gesetzlich vorgeschrieben wäre, indem die Vormundschaftsbehörden das Risiko auf sich nehmen. Ich gebe das zu. Ich kenne aber umgekehrt Fälle, wo das Publikum gerade dadurch geschädigt wurde, dass diese Massregel nicht angewendet wurde. Ich kenne ein Handelsgeschäft, das Herr Schmid auch sehr gut gekannt hat, bei dem die Inhaber die Vertragsbestimmung aufgestellt hatten, wenn einer von ihnen sterbe, so solle ja kein amtliches Güterverzeichniss aufgenommen, sondern die Gesellschaft fortgesetzt werden. Eines Tages stirbt der eine Inhaber und es wird in der That kein amtliches Güterverzeichniss aufgenommen. Wäre ein solches aufgenommen worden, so hätte man gefunden, dass die Gesellschaft auf schwachen Füßen stehe, und man hätte noch leidlich, ohne dass Verluste entstanden wären, liquidieren können. Das Geschäft wurde aber fortgesetzt und nach zehn Jahren, während deren die Geschäfte nicht gut gegangen waren und der Inhaber ziemlich flott gelebt hatte, musste liquidirt werden; es stellte sich ein Defizit von 100,000 Fr. heraus und verloren unschuldige Kinder und Witwen dabei ihr Vermögen. Es wäre gerecht und ein Glück gewesen, wenn der Schwindel schon zehn Jahre vorher aufgedeckt worden wäre. Es ist dies übrigens nicht der einzige Fall, und es ist weit wichtiger, als das, was Herr Schmid meint, dass unterhöhlte Existzenzen im Interesse des Publikums rechtzeitig aufgedeckt werden.

Ich will noch einen andern Fall erwähnen. Ein steuerpflichtiger Bürger von Bern, der zweifacher Millionär ist, bezahlt seine gehörige Steuer, nämlich eine Staatssteuer von Fr. 3611. Warum? Weil man sein Vermögen ganz genau kennt, da er unter Vormundschaft steht. Er hat nämlich in der Jugend einen Unfall erlitten, der ihn in die Unmöglichkeit versetzt, sein Vermögen selbst zu verwalten. Gesundheitlich, physisch und moralisch, ist er ein armer Tropf, sonst aber ist er reich. Ich kenne eine andere Persönlichkeit — der Mann war eine bekannte Persönlichkeit hier in Bern — die ein Vermögen von mehr als einer Million hinterlassen hat, wie mir privat und konfidential anvertraut wurde. Der Finanzdirektor konnte aber von dieser Mittheilung keinen

Gebrauch machen, da der Betreffende von einem mehrjährigen Sohne beerbt wurde, der ungefähr die gleichen Eigenschaften besitzt, wie sein Vater. In meinem Register finde ich denselben aber nur mit einer Steuer von Fr. 1000 eingetragen, obschon er Fr. 2000 bezahlen sollte. Sagt man ihm, er habe ein weit grösseres Vermögen und sollte mehr Steuer bezahlen, so heisst es, das übrige sei bei Banken angelegt, welche die Steuer für ihn bezahlen. Hier haben Sie also wieder eine solche ungleiche Behandlung. Weil der eine ein armer Tropf ist, so dass er bevormundet werden musste, der andere aber den Vorzug hat, dass er physisch und geistig normal beschaffen ist, so muss man dem letztern den andern Vorzug auch noch zuwenden, dass man ihn, aus Mangel einer amtlichen Inventarisation, nicht nach Recht und Billigkeit besteuern kann.

Die Regierung ist also von jeher auf dem Boden gestanden, dass die Massregel der amtlichen Inventarisation prinzipiell berechtigt sei, und der Grund, weshalb die Regierung diese Massregel ursprünglich nicht beantragte, war einzig die Frage der Opportunität. Nun erkläre ich ganz offen, dass ich schliesslich lieber ein neues Steuergesetz will ohne amtliche Inventarisation, als kein solches mit derselben. Ich will deshalb von vornherein diese Frage dem Grossen Rathe, der das Volk hier vertritt und die Stimmung desselben kennt, zum Entscheide überlassen. (Bravo.)

v. Wattewyl, alt-Regierungsrat. Schon vor sechs oder sieben Jahren hat der Herr Finanzdirektor ein Steuergesetz aufgestellt gehabt und hat mir damals sein Projekt vorgelegt. Ich habe an diesem Projekt oft studirt, obschon ich es dem Herrn Finanzdirektor nie zurückgegeben habe. Bei diesem Anlasse habe ich über die Frage des amtlichen Güterverzeichnisses vielfach nachgedacht und sage aufrichtig, dass mir dasselbe auf den ersten Blick nicht übel gefiel. Aber je mehr ich darüber nachdachte, desto mehr bin ich auch wieder davon abgekommen. In erster Linie bestimmt mich das Gefühl, dass es pietätslos ist, wenn man in eine Familie, welche den Vater verloren hat, sofort nach erfolgtem Tode eindringt, das Haus erliest und das Inventar aufnimmt, wo im übrigen keine Gründe dazu vorhanden sind. Herr Brunner sagte uns allerdings, ein solches Inventar müsste mit Takt und Vernunft aufgenommen werden. Ich nehme an, Herr Brunner würde es so machen. Aber es ist bekannt, dass dies seitens der Beamten vielfach nicht geschieht, sondern dieselben oft ohne jede Rücksicht vorgehen.

Ich halte ferner dafür, dass wenn man gegen diejenigen, welche man im Verdachte hat, sie machen sich einer Steuerverschlagenniss schuldig, Massregeln ergreifen will, dieselben nicht erst angewendet werden sollen, wenn sich der Betreffende nicht mehr wehren kann, denn wenn sich dabei eine unbedeutende Verschlagenniss herausstellt, vielleicht in Bezug auf Sachen, von welchen der Betreffende mit gutem Glauben der Ansicht war, er sei dafür der Steuer enthoben, so wird der Betreffende nachträglich zum Schelm und Lügner gemacht, und das ist etwas, das mich stösst und zu dem ich unmöglich stimmen könnte. Wenn die Kommission und der Regierungsrat bis zur zweiten Berathung im übrigen noch verschärzte Mass-

regeln vorschlagen, so werde ich dazu stimmen; denn ich bin immer der Ansicht gewesen, man solle keine Schonung eintreten lassen, wenn Steuerverschlagennisse bemerkt werden. Wenn übrigens ein Verschlagennissfall hie und da vorgekommen ist — und wie ich hörte, sind allerdings in früheren Zeiten einige ziemlich auffällige Fälle zur Kenntniß der Finanzdirektion gekommen — so trifft jedenfalls die Schuld zu einem grossen Theil unsere Steuerbehörden und allerdings auch unsere Gesetzgebung. Wenn die Steuerbehörden ihre Pflicht gethan und die Sache nicht nur summarisch behandelt, sondern gehörige Nachfrage gehalten hätten, so hätten sich diese Fälle auf ein Minimum reduzirt, ohne das Mittel der amtlichen Inventarisation.

Herr Brunner exemplifizirt mit diesem und jenem Kanton; allein ob das Publikum in diesen Kantonen wirklich damit einverstanden ist, ist noch nicht gesagt.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass sich diese amtliche Inventarisation jedenfalls nur auf das bisherige Einkommen dritter Klasse oder in Zukunft auf das bewegliche Vermögen beziehen kann. Wenn also einer jahrelang in der ersten Einkommensklasse viel zu wenig versteuert, so wird er nach seinem Tode nicht mehr erreicht; hat aber jemand bei der Vermögenssteuer eine kleine Verschlagenniss gemacht, vielleicht nicht einmal aus eigener Schuld, so wird er an den Pranger gestellt, und ich könnte vielleicht auch Beispiele zitiren, welche man neben diejenigen stellen könnte, welche der Herr Finanzdirektor erwähnte.

Ich will nicht länger sein und erkläre nochmals, dass ich über diese Frage oft nachgedacht habe und zu der Ueberzeugung gekommen bin, dass wir wenn irgend möglich davon Umgang nehmen sollen. Ich glaube auch, wie Herr Schmid, die übrigen Bestimmungen des Gesetzes seien genügend, wenn nicht, so mag der Herr Finanzdirektor dieselben noch verschärfen.

Ritschard. Nur wenige Worte, mehr nur, um meinen persönlichen Standpunkt mitzutheilen. Ich werde ebenfalls gegen diesen Artikel stimmen, aber hauptsächlich aus folgenden Erwägungen.

Herr Schmid hat Ihnen bereits gesagt, dass im Gesetz schon gewisse Garantien zur Konstatirung der Steuerpflichtigkeit niedergelegt sind, und er hätte namentlich noch eine Garantie aufzählen können, welche von grosser Bedeutung ist, die nämlich, dass von nun an die Banken, öffentliche und private, genehmigt sind, ihre Bücher vorzulegen. Daran hat es bis jetzt zum grossen Theil gefehlt, dass die Banken einfach nicht Auskunft gaben und man nicht erfahren konnte, was bei ihnen deponirt sei. Der grösste Theil des Geldverkehrs macht sich nicht mehr von Mann zu Mann, sondern in der Weise, dass der Betreffende sein Geld auf der Bank deponirt. Wenn man nun Einsicht in die Bücher der Bank erhält, so wird den Behörden damit ein sehr gutes Mittel an die Hand gegeben sein, um steuerpflichtiges Vermögen zu erfahren.

Ich sage nun: Wir wollen mit dem Gesetz ohne die amtliche Inventarisation, sondern bloss mit den Garantien, welche ausserdem in demselben nieder-

gelegt sind, vorerst unsere Erfahrungen machen. Wenn wir dann sehen, dass diese Mittel genügen, so wird man die amtliche Inventarisation, die vielen zuwider ist, bei Seite lassen. Sieht man aber, dass diese Mittel nicht ausreichend sind, so wird dann der Zeitpunkt da sein, um weitere Mittel in Anwendung zu bringen behufs Eruirung des steuerpflichtigen Vermögens, und dann wird allerdings ein Mittel die amtliche Inventarisation sein. Allein dannzumal wird man auf einem durchaus andern Boden stehen, als heute. Heute halten die Einen dafür, dass die übrigen Mittel ausreichend seien, wenn aber die Erfahrung einmal das Gegentheil beweist, so wird mancher, der heute ein Gegner der amtlichen Inventarisation ist, zu einem Freund derselben werden. Der Zeitpunkt zur Einführung der amtlichen Inventarisation wird also dann gegeben sein, wenn die Nothwendigkeit hiefür nachgewiesen sein wird, und dann wird auch im Volke grössere Geneigtheit vorhanden sein, sie einzuführen.

Wenn ich also gegen die amtliche Inventarisation bin, so bin ich nur zur Zeit dagegen. Wir wollen zuerst die andern Mittel erschöpfen und wenn dieselben ausreichend sind, so soll es dabei bleiben, wenn nicht, so werden wir dann später durch eine besondere Vorlage auf den heutigen Vorschlag zurückkommen. Gegenwärtig, glaube ich, wird die amtliche Inventarisation vom Volke unter keinen Umständen angenommen werden.

Es ist ganz gut, dass die Sache hier zur Sprache gebracht worden ist. Ich halte diese amtliche Inventarisation für eine sehr gute Idee; allein Herr Brunner wird einverstanden sein, dass oft die besten Ideen langsam ihren Weg machen, und namentlich wenn man ein ganzes Volk und nicht nur 250 Grossräthe überzeugen muss, ist dieser Weg ein sehr langsamer. Dazu muss sich in Gottes Namen Herr Brunner, der Vater des Referendums, auch bequemen, dass es seit der Einführung des Referendums in vielen Dingen viel langsamer geht. Man kann nicht nur auf der geistigen Höhe stehen, auf welcher Herr Brunner steht, und sagen: das und das ist gut, jetzt Volk komme zu mir empor, sondern man ist eben in Gottes Namen auf die Stellung angewiesen, dass man zum Volk hinabsteigen, seine Meinung erfahren und mit seinen Vorurtheilen rechnen und sie oft auch respektiren muss. Auf diesem Boden befinden wir uns dermalen noch. Nach meinem Dafürhalten ist der Sinn des Volkes durchaus nicht in der Weise präparirt, und die Anschauungen desselben sind dermalen durchaus nicht so, dass Sie ihm diese amtliche Inventarisation mundgerecht machen können. Es muss die Bethätigung des Bürgers an den öffentlichen Angelegenheiten noch lange dauern, bis das Volk zu dieser höhern Erkenntniß kommt, dass es sich dieser amtlichen Inventarisation unterzieht. Ja, wenn wir auf dem Boden des antiken Staats und der antiken Staatsauffassung stehen würden, wo der Bürger im Staat aufging und von der Staatsidee vollständig beherrscht war, da wäre es etwas anderes, dann allerdings würde eine derartige amtliche Inventarisation schon heute angenommen werden, indem der Bürger sagen würde: Ich füge mich, weil damit für das Wohl des Staates etwas gethan ist. Allein auf diesem

Boden stehen wir heute noch nicht. Noch allzusehr steht das Individuum gewissermassen dem Staate feindlich gegenüber und betrachtet ihn als etwas, das nicht sein Bestes will, das ihn in vielen Fällen nur massregeln will etc. Wir müssen also in dieser Beziehung etwas Geduld haben und auch Herr Brunner muss sich in Geduld fassen und denken, dass die demokratische Staatsform eben diejenige Staatsform ist, die sehr viel Geduld und sehr viel Resignation erheischt; allerdings soll man auch sehr viel Glauben haben, aber nicht den Glauben, dass schon am ersten Tage die Anschauungsweise, die der einzelne hat, in's Volk übertrete. Ich halte dafür, dass die amtliche Inventarisation einmal kommen wird und namentlich dann, wenn die übrigen Steuerkonstirungsmittel sich als unzureichend erweisen; denn dann ist die dringende Notwendigkeit gegeben und wird der richtige Moment gekommen sein, um dem Volke speziell die Frage der amtlichen Inventarisation vorzulegen.

Ich stehe also auf dem Standpunkt, dass ich den Gedanken der amtlichen Inventarisation durchaus gutheisse und für eine richtige, weiter zu verfolgende Idee halte, und ich bin in dieser Beziehung mit den Ausführungen des Herrn v. Wattenwyl nicht einverstanden. Gegenwärtig aber hätte die Einführung der amtlichen Inventarisation nur die Folge, dass das Gesetz verworfen würde, und das möchte ich nicht. Wir wollen doch so viel als möglich aus dieser Campagne retten und wollen mit dem Wenigerguten zufrieden sein, hoffend, dass das Bessere in späterer Zeit kommen werde.

Schmid (Andreas). Nur wenige Worte zur Berichtigung, da der Herr Finanzdirektor meinen Aeusserungen nicht den Sinn beigelegt hat, den sie haben sollen. Ich habe Ihnen gesagt, gegenwärtig sei ein amtliches Güterverzeichniss vorgeschrieben für die Bevogteten, Witwen und Waisen, dass es aber schon jetzt oft vorkomme, dass die Vormundschaftsbehörde unter ihrer Verantwortlichkeit im Interesse der Erbschaft auf ein amtliches Güterverzeichniss verzichte. Nun gibt der Herr Finanzdirektor dieser Aeusserung den Sinn, oder legt ihn wenigstens hinein, als ob allerdings eine Vormundschaftsbehörde das machen könnte, um dubiose Vermögensverhältnisse zu verdecken. Diesen Sinn habe ich in meine Aeusserung nicht hineingelegt. Wenn die Vormundschaftsbehörden von einem amtlichen Güterverzeichniss abssehen, so liegt der Grund in dem grossen Geschäftsverkehr, namentlich wenn der Verkehr infolge der Saison sehr lebhaft ist. Würde ein amtliches Güterverzeichniss vorgenommen, so müsste ein Massaverwalter ernannt und inventarisirt werden. Während dieser Zeit müsste der Betrieb eingestellt werden. Es gäbe ferner einen Schuldenruf, und alle, welche etwas zu fordern haben, im Ausland u. s. w., müssten avisirt werden. Das ist vexatorisch und könnte ein Geschäft unter Umständen vollständig zu Grunde richten. Das aber, dass man durch Unterlassung der amtlichen Inventarisation zweifelhafte Vermögensverhältnisse verdecken wolle, war nicht der Sinn der von mir gethanen Aeusserung.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Herr Schmid geht von der Ansicht aus, dass, weil im Art.

25 der Ausdruck «amtliches Güterverzeichniss» steht, darunter ein solches verstanden werde, wie wir es gegenwärtig besitzen. Das ist aber absolut nicht die Meinung der Regierung und der Kommission. Wir verlangen nicht mehr, als was in anderen Kantonen mit dem Ausdruck «amtliches Inventar» bezeichnet wird und wählten den Ausdruck «Güterverzeichniss» nur, weil er ein deutsches Wort ist. Die Komplikationen und grossen Kosten, wie sie mit einem gewöhnlichen Güterverzeichniss verbunden sind, wollen wir nicht. Es soll nur ein solches Inventar aufgenommen werden, dass man im grossen und ganzen über das Vermögen des Betreffenden möglichst klaren Aufschluss erhält, ganz gleich, wie es in andern Kantonen auch praktizirt wird. Ich möchte also nicht, dass in dieser Beziehung irgend ein Missverständniss bestehen bleibe und man glaube, man werde für dieses amtliche Inventar alle möglichen Komplikationen verlangen.

Zyro. Ich will Sie nicht lange aufhalten. Ich stelle mich prinzipiell auf den gleichen Boden, wie Herr Ritschard, indem ich dafür halte, dass ein amtliches Güterverzeichniss oder Inventar zur Verifikation des Vermögens eines Verstorbenen rationell, nothwendig und zweckmässig ist. Es wird auch damit noch nicht jeder Steuerverschlag der Riegel gesteckt werden können, aber die Inventarisation ist doch ein Mittel, um verborgenes Vermögen an den Tag zu bringen. Allein aus Opportunitätsgründen bin ich dafür, dass bei der ersten Berathung der Art. 25, wie er im Entwurfe steht und mit der beantragten Ergänzung, dass das Güterverzeichniss für die Erben des Verstorbenen kostenfrei aufgenommen werden soll, stehen bleiben soll, damit man Gelegenheit erhält, darüber zu reden. Wenn man den Artikel streicht, so wird an vielen Orten darüber nicht mehr gesprochen, indem man annimmt, die Sache sei begraben. Aus diesem Zweckmässigkeitsgrunde möchte ich von meinem Standpunkte aus dazu stimmen, den Art. 25 aufzunehmen. Wenn man dann zwischen der ersten und zweiten Berathung aus den Diskussionen der Vorversammlungen und aus den Aeusserungen der Presse ersieht, dass dieser Artikel der Annahme des Gesetzes hinderlich sein wird, so kann man ihn dann bei der zweiten Berathung immer noch streichen.

Aus der Mitte des Grossen Rethes wird Schluss verlangt.

Präsident. So lange jemand das Wort verlangt, der noch nicht gesprochen hat, muss ihm dasselbe gestattet werden.

Burkhardt. Ich möchte den Art. 25 aufrecht erhalten und zwar aus folgenden Gründen. An die Adresse des Herrn v. Wattenwyl möchte ich bemerken, dass beim grossen Krach der 70er Jahre gerade von seiner Partei aus verlangt worden ist, dass nicht nur die Schuldtitel, sondern auch sämmtliche Bürgschaften einregistriert werden, damit man über die Kreditfähigkeit sämmtlicher Bürger eine Uebersicht habe.

Dem vom Herrn Finanzdirektor angeführten Beispiel kann ich noch ein weiteres beifügen. Es ist in der Nachbargemeinde Köniz anfangs der 70er Jahre ein Mann gestorben mit Hinterlassung von 3 Söhnen und 3 Töchtern. Ein amtliches Güterverzeichniss wurde nicht aufgenommen. Die Erben erbten ein Bauerngeschäft und betrieben daneben auch Holzhandel. Das ging so bis gegen Ende der 70er Jahre, dann vergeltstagten die zwei Söhne, welche das Geschäft übernommen hatten, und zogen sieben wohlhabende Familien mit in den Ruin hinein. Wäre ein amtliches Güterverzeichniss vorgenommen worden, so wären diese Familien und auch die beiden Söhne nicht vergeltstagt. Ich lege deshalb auf die amtliche Inventarisierung auch aus volkswirtschaftlichen, nicht nur fiskalischen Gründen Werth. Nur mit Hülfe dieser Massregel kann man sehen, wie ein Geschäftsmann steht, und für die Erbschaft wird dieselbe im grossen ganzen keinen Nachtheil haben oder wird denselben wenigstens weit überwiegen.

Was den fiskalischen Charakter des Gesetzes anbetrifft, so theile ich die Befürchtungen des Herrn Ritschard nicht, dass das Volk das Gesetz wegen dieser amtlichen Inventarisierung verwerfen könnte, namentlich wenn gesagt wird, dass dieselbe kostenfrei vorgenommen werden solle. Ich weiss, dass die Leute das amtliche Güterverzeichniss nur der Kosten wegen zu umgehen suchen. Die landwirtschaftliche Bevölkerung z. B. hat kein Interesse, deswegen gegen das Gesetz zu sein. Der Gemeindeschreiber weiss ohnehin fast von jedem, was er hat; es hat also keiner etwas zu verstecken, so wenig als die Erwerbenden. Einzig der Kapitalist hat ein Interesse daran, dass das amtliche Güterverzeichniss nicht eingeführt wird; denn nur dadurch bringt man die fremden Kapitalien zum Vorschein; die übrigen Vorschriften sind zu diesem Zwecke ungenügend. Ich stimme deshalb für Beibehaltung des Art. 25.

Der *Präsident* erklärt die Umfrage als geschlossen.

Aus der Mitte des Grossen Rethes wird verlangt, dass die Abstimmung unter Namensaufruf stattfinde. Dieser Antrag wird genügend unterstützt.

Abstimmung.

Für Annahme des Artikels (mit « Ja ») stimmen
75 Mitglieder,
nämlich die Herren : Aegerter, Affolter, Anken, Bailat, Ballif, Baumann, Berger (Thun), Biedermann, Bigler, Boéchat, Bratschi, Brunner, Bühler, Burkhardt, Cuenin, Etter, Friedli, Füri, Gerber (Bern), v. Gross, Guggisberg, Habegger (Bern), Hauert, Hirschi, Hubacher, Jenni, Imer, Kindler, Kipfer, Krebs, Kunz, Küpfer, Lauper, Lehmann (Karl), Leuch, Lienhard, Marchand (St. Immer), Marti (Bern), Marti (Lyss), Meyer, Mosimann, Müller (Eduard), Müller (Emil), Neunenschwander, Nussbaum (Rünkhofen), Nussbaum (Worb), Rellstab, Rieben, Riser, Robert, Robert-Tissot, Scheidegger, Dr. Schenk, Scherz (Alfred), Schindler, Schlatter, Schmid (Karl), Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schoren), Schüpbach, Schweizer, Spring, Stauffer, Stettler (Bern), Stotzinger, Streit, Stucki (Ins), Tschanen, Weber (Biel), Weber (Langenthal), Will, Zehnder, Zingg (Diessbach), Zingg (Busswyl), Zyro.

Für Verwerfung (mit « Nein ») stimmen,
50 Mitglieder,
nämlich die Herren : Arm, Belrichard, v. Bergen, Choquard, Dähler, Dürrenmatt, Egger, Eggimann, Elsässer (Noirmont), v. Erlach (Münsingen), v. Erlach (Gerzensee), Flückiger, Folletête, Freiburghaus (Mühleberg), Glauser, Habegger (Zollbrück), Haslebacher, Hofer (Hasli), Hofer (Oberdiessbach), Hofer (Oberönz), Iseli (Grafenried), Iseli (Moosaffoltern), Knuchel, Lehmann (Wilhelm), Lüthi (Rüderswyl), Lüthi (Gümligen), Marschall, Messer, Morgenthaler, Neiger, Prêtre, Dr. Reber, Reichenbach, Ritschard, Roth (Adolf), Roth (Friedrich), Salvisberg, Schmid (Andreas), Sommer (Wasen), Stämpfli (Zäziwil), v. Steiger, Stucki (Niederhünigen), Dr. v. Tscharner, Ueltschi, Wälchli, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), v. Wattenwyl (Uttigen), v. Wattenwyl (Bern), v. Werdt, Wieniger.

Art. 26—30.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Art. 26—30 handeln von den Steuerbehörden. Die hier vorgesehenen Steuerbehörden entsprechen denjenigen Vorschriften, welche bereits bei Titel VI, Ausmittlung der Steuer, besprochen worden oder eine Konsequenz der dortigen Vorschriften sind.

In Art. 26 wird bestimmt, dass die Einwohnergemeinden oder deren Kommissionen die Anlage und Führung der Steuerregister besorgen, wie es schon jetzt, wenigstens im alten Kanton, der Fall ist. Die Einwohnergemeinderäthe begutachten ferner auch die Selbstschatzung der Steuerpflichtigen zu handen der Bezirkssteuerkommissionen und machen ihre Vorschläge bezüglich der Taxation derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Selbstschatzung eingereicht haben. Wir glauben, diese Vorschriften empfehlen sich durch sich selbst, und sie sind so leicht verständlich und unseren Verhältnissen angepasst, dass sie keiner näheren Erläuterung bedürfen.

Ferner wird bestimmt: « Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen. » Es gibt im Kanton eine Menge kleiner und ganz kleiner Gemeinden, die nicht im stande sind, ein Steuerregister gehörig zu führen, indem sie nicht die nötigen Leute zur Verfügung haben. Solche Gemeinden sollen sich zu gemeinschaftlicher Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen können. Es sollen sich namentlich in grösseren Kirchgemeinden und Bezirken sämmtliche oder mehrere kleine Einwohnergemeinden zu dem genannten Zwecke vereinigen können, im Interesse der Einfachheit und der besseren Besorgung.

Der Art. 27 spricht von den erstinstanzlichen Steuerkommissionen, den Bezirkssteuerkommissionen, wie sie schon jetzt heissen. Dieselben sollen bestehen aus 5—9 Mitgliedern, je nach der Grösse des Bezirks. Deren Wahl soll dem Regierungsrath zustehen. Auch hier ist vorgesehen, dass sich mehrere Bezirke zu einem Steuerbezirk vereinigen können, wiederum im Interesse der Einfachheit und der besseren Be-

handlung der Steuerangelegenheiten. Die Einwohnergemeinderäthe sollen nach dem Antrag der Regierung in der Regel bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten sein. Nach dem Antrag der Kommission sollen sie nur berechtigt sein, sich vertreten zu lassen. Ich acceptire namens der Regierung diesen Vorschlag, so dass also nur ein Antrag vorliegt.

Der Art. 28 handelt von der Rekurskommission. Der Regierungsrath beantragt, dieselbe aus 15 Mitgliedern zusammenzusetzen. Es darf diese Kommission nicht zu schwach sein, sondern es muss jeder Landestheil durch wenigstens zwei Mitglieder vertreten sein. Sie darf aber auch nicht zu zahlreich sein, um ihre Thätigkeit nicht zu schwerfällig zu machen. Es hat den vorberathenden Behörden geschienen, dass fünfzehn die richtige Zahl sein möchte. Die Wahl soll auf vier Jahre erfolgen; es soll also nicht alljährlich eine vollständige oder theilweise Erneuerung stattfinden, sondern wir nehmen an, diese Sachverständigen sollen vier Jahre amten, im Interesse der richtigen Behandlung der Geschäfte. Was die Wahlbehörde anbetrifft, so wird vorgeschlagen, es solle die Wahl dieser Rekurskommission dem Regierungsrath zustehen. Es ist die Ansicht geäussert worden, der Grosse Rath solle dieselbe wählen; man hat sich dann aber einverstanden erklärt, dass der Regierungsrath die Wahl vornehme. Die Gründe hiefür sind die, dass der Regierungsrath geeigneter ist, eine richtige Fachkommission zu wählen und die richtigen Leute zu finden. Es braucht für eine solche Stellung nicht nur guten Willen, braven Charakter u. s. w., sondern auch eine gewisse Intelligenz, Kenntnisse und Erfahrung etc., Eigenschaften, die denn doch nicht jeder Bürger, der im übrigen zu einer politischen Stellung berufen werden könnte, in sich vereinigt. Der Grosse Rath ist nun, ich darf das wohl sagen, ohne dass er sich beleidigt fühlen wird, nicht so geeignet, solche Leute auszuwählen, wie ein kleines Kollegium, der Regierungsrath, der beständig in diesen Geschäften lebt. Ein fernerer Grund ist folgender. Für den guten Gang der Staatsverwaltung, namentlich für den Staatshaushalt ist in erster Linie die Regierung verantwortlich. Wenn die Staatsfinanzen auf einen schlimmen Boden gerathen, so wird man nicht dem Grossen Rathe die Schuld geben, sondern in erster Linie dem Regierungsrath, und dieser wird in der Regel auch die meiste Schuld tragen. Wenn das richtig ist, so muss man ihm auch Einfluss gestatten auf die für die Finanzen des Kantons so wichtige Steuerangelegenheit. Man kann ihm nicht nur Lasten aufbürden, sondern muss ihm auch Mittel an die Hand geben, er muss auch Rechte und Befugnisse haben. Nun werden ihm durch das vorliegende Gesetz solche Befugnisse in sehr grossem Masse entzogen. Dem Regierungsrath steht schon jetzt die Wahl der Bezirkssteuerkommissionen zu, ebenso hat er das letzte Wort in Steuerstreitigkeiten. Bei Rekursen ist der Finanzdirektor und bei höheren Beiträgen der Regierungsrath die entscheidende Instanz. Er ist also, wie man oft genug hervorgehoben und kritisirt hat, Richter in eigener Person, d. h. als Vertreter des Staates gibt er in Fällen, wo der Staat die eine Partei bildet, den Schlussentscheid ab. Es

ist nun nichts dagegen einzuwenden, dass dieser Zustand beseitigt wird. Auf der andern Seite aber ist es nöthig, dass man dem Regierungsrath soweit einen Einfluss einräumt, dass er diese Kommissionen, die Bezirkskommissionen und die Rekurskommission, zu wählen hat.

In Art. 29 wird für die Festsetzung der Katasterschätzungen ebenfalls eine kantonale Kommission von 15 Mitgliedern vorgesehen, deren Wahl dem Regierungsrath zusteht. Ferner wird bestimmt, dass die Einschätzung unter Mitwirkung der Gemeinden vorzunehmen sei, wie das ja natürlich ist. Das weitere Verfahren, sowohl in Bezug auf diese Katasterschätzung, als die Schätzung des übrigen Vermögens und des Erwerbes, muss durch Dekret festgesetzt werden. Es müssen in dieser Beziehung viele Details aufgestellt werden, und man thut besser dieselben in ein Dekret zu verweisen und hier nur die Grundsätze aufzunehmen.

In Art. 30 wird noch die Bestimmung aufgenommen, dass bei allen Steuerverhandlungen der Staat durch geeignete Organe vertreten sein solle. Ich glaube, das sei selbstverständlich. Die Steuerangelegenheiten sind für den Staat so wichtig und für seine Finanzen von so entscheidender Bedeutung, dass er bei den bezüglichen Verhandlungen vertreten sein muss. Er selbst kann nicht dabei sein und deshalb wird vorgesehen, dass geeignete Organe seine Interessen vertreten sollen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Es liegen in Bezug auf diesen Abschnitt VII gar keine Differenzen mehr vor. Die erste Differenz fällt weg, da Sie auch beim Erwerb die Selbstschätzung angenommen haben und die von der Kommission vorgeschlagene Abweichung nur durch den Wegfall der Selbstschätzung für den Erwerb bedingt war. Bei Art. 27 schliesst sich die Regierung der Kommission an. Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Steuerkommissionen sollen also nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt sein, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten zu lassen. Es ist diese Redaktion richtiger, als zu sagen «sollen in der Regel . . . vertreten sein». Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Steuerkommissionen können dann jeweilen selbst entscheiden, ob im einzelnen Fall eine Vertretung nöthig sei oder nicht.

Im übrigen tritt in Bezug auf die Steuerbehörden eine ziemliche Aenderung ein, und wie ich glaube eine gute. Der Regierungsrath wird als entscheidende Behörde in Steuerstreitigkeiten auf die Seite gestellt und es soll an seiner Stelle eine selbständige Rekurskommission entscheiden. Eine Frage, die zur Diskussion Anlass gab, war die, ob diese Rekurskommission vom Grossen Rathe oder vom Regierungsrath gewählt werden solle. Ich glaube, es sei besser, wenn der Regierungsrath die Wahlen trifft und zwar für einen Zeitpunkt von 4 Jahren. Der Regierungsrath wird nämlich eher im Falle sein, eine richtige Auswahl nach den verschiedenen Landestheilen, Ständen und Berufsarten zu treffen, als der Grosse Rath, bei dem sich immer etwas politische Momente einmischen, die hier nicht vom guten wären, weil in Entscheidungen über Steuersachen vom politischen

(6. Juli 1888.)

Standpunkt abzusehen ist. Es müssen in dieser Kommission vor allem Männer sitzen, welche über tüchtige steuertechnische Kenntnisse verfügen, und diese hat eben nicht jeder Politiker und nicht jeder, der sonst ein ganz populärer Mann sein mag.

Diese Rekurskommission hat eine vollständig selbständige Stellung. Sie hat ihre Entscheide nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, ganz gleich wie das Obergericht seine Urtheile abgibt, ohne zu fragen, ob der Regierungsrath damit einverstanden sei oder nicht.

Eine sehr wichtige Bestimmung ist ferner die, dass Staat und Gemeinden bei allen Steuerverhandlungen gehörig vertreten sein sollen. Es fehlt dies zur Stunde, ist aber absolut nothwendig. Anfänglich hatte man die Absicht, im Gesetz ausführlich zu sagen, wie diese Steuerorgane des Staates organisirt sein sollen. Wir sind aber davon abgekommen, da die nähere Ausführung mehr Sache der Administration, also einem Dekrete des Grossen Rethes vorzubehalten ist. Bis jetzt war die Vertretung des Staates und der Gemeinden bei Steuerverhandlungen durch die Amtschaffner nicht immer eine richtige. Es gibt schon Amtschaffner, welche die Sache verstehen, in der Regel aber wird dies nicht der Fall sein, da sie zu etwas anderem da sind, als sich speziell mit Steuersachen zu befassen. Es sind deshalb solche besondere Steuerorgane, die man nennen kann, wie man will — z. B. Steuerkommissäre — für die richtige Durchführung des Gesetzes absolut nothwendig, und dies ist denn auch der Grund, weshalb wir den Art. 30 aufgenommen haben. Bei unsren Steuerverhältnissen ist eine solche Bestimmung ein offenkundiges Redürfniss.

Die Art. 26—30 werden ohne weitere Diskussion angenommen.

Art. 31 und 32.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese beiden Artikel handeln vom Steuerbezug. Im Art. 31 wird mit ungefähr gleichen Worten das wiederholt, was schon jetzt, im alten Kantonsteil wenigstens, zu Recht besteht. « Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeinderäthen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden besorgt », natürlich gegen Entschädigung, wie es durch Dekret festgesetzt werden wird. Es wird nur die Änderung eintreten, dass im neuen Kanton die besonderen Grundsteuer-einzieher, -Aufseher u. s. w. werden beseitigt werden können.

« Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug halbjährlich oder vierteljährlich vorzunehmen. » Die Kommission schlägt vor, das « vierteljährlich » zu streichen und ich erkläre, dass der Regierungsrath damit einverstanden ist. Ich glaube, es ist doch besser, wenn man nur einen zweimaligen Bezug hat. Dass man aber den Bezug theilt und den Gemeinden

gestattet, die Steuer unter zwei malen zu beziehen, um dadurch den Bürger zu erleichtern, ist eine ganz berechtigte Neuerung. Es wird, wenn das Gesetz zur Ausführung kommt, durch die Vollziehung dafür gesorgt werden, dass die Steuerregister so frühzeitig fertig werden, dass die erste Hälfte der Steuer in den ersten Monaten des Jahres und die zweite Hälfte im zweiten Theil des Jahres bezogen werden kann, und es nicht geht, wie jetzt, wo infolge des langwährenden Taxationsverfahrens der Bezug erst Ende des Jahres angeordnet werden kann, oder sich in Rekursfällen bis in's nächste Jahr hinüberzieht, abgesehen davon, dass der Bezug mit einem Zeitpunkt — Neujahr — zusammentrifft, wo die Leute sonst viel Auslagen haben. Das Steuerzahlen ist ohnedies eine lästige Sache und man muss es dem Bürger nicht noch lästiger machen dadurch, dass man einen ungünstigen Moment und einen ungünstigen Zahlungsmodus auswählt.

Der Art. 32 ist neu und wichtig. Man hat die Aktivbürgersteuer aufgenommen als Korrelat des Stimmrechts, vom Grundsatz ausgehend, dass wer befehle, auch bezahlen solle. Man hat ebenso eine feste Erwerbssteuer aufgenommen, vom gleichen Grundsatz ausgehend. Nun aber ist es mit der Taxation nicht gemacht, wie sie jetzt vorgenommen wird, wo die Bürger taxiert werden und wo, gleichviel ob sie bezahlen oder nicht, dies an ihren politischen Rechten nichts ändert. Es ist dies lange Gegenstand berechtigter Kritiken gewesen. Es gibt im Kanton etliche tausend Bürger, welche taxiert werden und stimmberechtigt sind, aber nicht bezahlen. Ich kenne einen industriellen Amtsbezirk, wo jährlich circa 800 solche Bürger eliminiert werden müssen. Sie bezahlen einfach ihre Fr. 3 nicht; dieselben zum Geltstag zu treiben, ist es sich nicht der Werth, und wenn der Dezember und mit ihm der Steuerzeddel kommt, so sind sie oft nicht mehr an dem betreffenden Ort. Bei grossen politischen Anlässen aber heisst es von diesen Leuten: « Alle Mann auf Deck! » Der betreffende Amtsbezirk hat oft 5—6000 Stimmende (es ist nicht Bern damit gemeint, sondern ein industrieller Landbezirk). Diese Leute also bezahlen nichts. Ich glaube nun, man solle sich nicht damit dämpfen lassen, dass man alle stimmberechtigt erklärt, sobald sie taxiert werden, unbekümmert darum, ob sie später auch bezahlen. Man soll vielmehr sagen: Wer politische Rechte ausübt, soll sich nicht nur taxieren lassen, sondern auch bezahlen, sonst verliert er sein Stimmrecht. Ich glaube, dass dieser Satz im Volke Anklang finden wird. Ich habe wenigstens viele Stimmen gehört, welche gerne helfen, dem jetzigen Zustand ein Ende zu machen. Dass nicht Inhumanitäten vorkommen und unverschuldet Leute vom Stimmrecht ausgeschlossen werden, dafür wird gesorgt werden, wie es schon jetzt der Fall ist. Man wird bei triftigen Gründen Ständigung gewähren und wird die Regierung einsehen thun können. Es kann Fälle geben, wo ein Arbeiter durch eigene schwere Krankheit oder durch Krankheit in der Familie um den Verdienst oder in grosse Kosten kommt und da wäre es geradezu eine Unmenschlichkeit, ihm mit Gewalt das Geld abzunehmen oder ihn durch Entzug des Stimmrechts zu bestrafen. Es sind das jedoch Ausnahmsfälle,

welche auch in Zukunft je nach ihrer Eigenartigkeit werden behandelt werden. Schon jetzt hat der Regierungsrath ohne gesetzliche Vorschrift solche Nachlässe gewährt.

Ich beantrage Ihnen, diese beiden Artikel anzunehmen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich stimme den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors bei. Es ist in der Kommission allerdings die Frage ventilirt worden, ob die Steuern halb- oder vierteljährlich bezahlt werden sollen. Die Regierung wollte sagen « vierteljährlich »; wir haben aber gefunden, man sollte sich mit einer halbjährlichen Zahlung zufrieden geben können. Ich persönlich wäre zwar geneigt gewesen, eine vierteljährige Zahlungsweise den Gemeinden zu gestatten. Freilich hätte dies etwelche Komplikation herbeigeführt, und es ist deshalb am Ende doch besser, wenn man nur halbjährliche Bezahlung vorsieht. Die meisten Gemeinden werden trotzdem ihre Steuern jährlich einziehen; andere aber — wie gerade Bern — werden unter allen Umständen den halbjährlichen Bezug einführen, und es ist diese Neuerung im Interesse der Steuerzahler gewiss sehr zu begrüssen.

Was den Art. 32 anbetrifft, so schliesse ich mich ganz den Bemerkungen des Herrn Finanzdirektors an. Es enthält dieser Artikel durchaus nichts Inhumanes. Wir wollen jeden stimmberchtigten Bürger nach seiner Steuerkraft schätzen. Vom Augenblick an, wo das geschieht — und wie wir glauben, ehrlich geschieht — halte ich dafür, man könne dem Betreffenden auch zumuthen, dass er gegenüber dem Staat redlich und wahr sei. Wenn der Bürger auf der einen Seite Rechte ausübt, so soll er anderseits, als Korrelat, auch seinen Pflichten nachkommen. Ich möchte Ihnen deshalb die Annahme dieses Artikels empfehlen. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits gesagt, dass dabei keine Ungehörigkeiten entstehen können. Wer nicht zur rechten Zeit bezahlen kann, wird Stündigung erhalten, wenn er triftige Gründe vorbringt, und wenn einer zu hoch eingeschätz ist, so kann er die Herabsetzung seiner Einschätzung verlangen. Man verlangt also vom Bürger nichts anderes, als dass er das, was er leisten kann, auch wirklich leiste.

Dürrenmatt. Der Art. 32 ist ganz recht, nur fürchte ich, dass er, so wie er hier ist, in den verschiedenen Gemeinden und Bezirken sehr oft nicht oder sehr ungleich ausgeführt werden wird. Es heisst nämlich: « Steuerpflichtige, welche die schuldige Steuer nicht innerhalb der zum Bezeuge anberaumten Frist oder der im Einzelfalle gewährten Stündigung bezahlen » etc. Es ist nicht gesagt, auf wie lange sich die Stündigung erstrecken könne, von wem sie zu ertheilen sei etc. Das alles möchte ich nicht dem Dekret oder der Verordnung überlassen. Nach meiner Ansicht wäre es das einfachste, wenn man sagen würde, wer die Steuer vom vorhergehenden Jahre nicht bezahlt habe, werde bis zu geelisteter Zahlung im Stimmrecht eingestellt. Indessen will ich nicht behaupten, dass das gerade das Richtige sei, denn ich habe die Sache zu wenig studirt. Hingegen möchte

ich, dass die Kommission beauftragt würde, die Sache ganz genau zu studiren und bis zur zweiten Berathung darüber bestimmte Vorschläge zu bringen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will nur mittheilen, dass es nicht ganz leicht war, diesen Artikel so zu redigiren, damit er allgemein befriedigt. Man hat ihn denn auch in den verschiedenen Phasen der Berathung des Gesetzes mehrmals anders redigirt, und ich gebe gern zu, dass er noch deutlicher redigirt werden kann. Ich bin deshalb einverstanden, dass die Anregung des Herrn Dürrenmatt acceptirt wird und die vorberathenden Behörden eingeladen werden, bis zur zweiten Berathung eine noch befriedigendere Redaktion zu suchen.

Die Art. 31 und 32 werden mit der Anregung des Herrn Dürrenmatt angenommen.

Art. 33, 34 und 35.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Art. 33, 34 und 35 betreffen den Abschnitt Steuerverschlagnisse und Steuerstreitigkeiten, für diejenigen, welche es betrifft, ein sehr unangenehmes Kapitel; denn es ist wohl niemandem angenehm, wenn ihm nachgewiesen wird, dass er eine Steuerverschlagniss begangen hat oder wenn er deswegen in eine Steuerstreitigkeit verwickelt wird. Ich will aber sofort hinzufügen, dass dieses Kapitel für den Finanzdirektor durchaus nicht ein so unangenehmes ist; denn es ist doch jeweilen eine sehr angenehme Sache, wenn es gelingt, neben den ordentlichen budgetirten Steuern noch Steuerverschlagnisse zu entdecken, wo man auf eine Reihe von Jahren zurückgreifen kann und eine schöne Summe verschlagener Steuern und Bussen bekommt, welche einen unerwarteten Mehrertrag liefern, und wenn die Beträge, wie letztes Jahr auch, Fr. 50,000 und mehr aufweisen, so bekommt man doch eine gewisse Liebe zu diesen Leuten, welche die Steuern so lange aufsparen und zuletzt dem Staat in doppeltem Betrage zustellen (Heiterkeit).

Das vorliegende Kapitel ist ein etwas schwieriges; denn mit den bisherigen Vorschriften lässt sich nicht gut wirtschaften, da sie an Mängeln und Unrichtigkeiten leiden. Bis jetzt kamen hauptsächlich Verschlagnisse bei der Einkommenssteuer in Betracht. Was die gegenwärtige Vermögenssteuer anbetrifft, so fällt sie nicht stark in's Gewicht. Grundstücke kann man nicht wohl verschlagen. Es gibt zwar allerdings auch bei der Grundsteuer Steuerverschlagnisse. Es sind dies aber keine eigentlichen Verschlagnisse, sondern sie werden aus Unkenntniß begangen. Es sind diese Fälle allerdings sehr zahlreich, indem sich dieselben jährlich auf viele hunderte belaufen. Es beabsichtigt dabei aber niemand eine Verschlagniss, da die Unrichtigkeit ja immer früher oder später zu Tage treten muss. Ganz gleich verhält es sich

bei der Kapitalsteuer. Weil die Kapitalien aus den Grundbüchern u. s. w. ersichtlich sind, so kommen auch hier begangene Unrichtigkeiten immer früher oder später zum Vorschein. Dagegen kommen Steuerverschagnisse bei der Einkommenssteuer dritter Klasse und dem Erwerb vor, und auf diese bezieht sich der bezügliche Paragraph des Einkommenssteuergesetzes. Derselbe sagt: «Wer im Falle der Selbstschatzung steuerbares Einkommen entweder gar nicht oder unvollständig angibt, hat im Entdeckungsfalle die zweifache, dem Staate in den letzten 10 Jahren entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben des Steuerpflichtigen haften dem Staate für diesen Betrag.» Danach muss also nur derjenige die Steuer nachbezahlen, der sich selbst und zwar unrichtig geschätzt hat. Derjenige aber, der sich absichtlich nicht schätzte und die Steuerbehörde im Unklaren liess, der sich schätzen liess und seine Bürgerpflicht nicht erfüllte — denn die Eingabe einer Selbstschatzung ist Bürgerpflicht — soll frei ausgehen. Das ist ganz unrichtig und hat sich auch im Laufe der Zeit als ein Unrecht herausgestellt. Dem soll nun dadurch abgeholfen werden, dass man in Art. 33 sagt: «Steuerpflchtige, welche steuerbares Vermögen oder steuerbaren Erwerb entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten.» Es müssen also alle diejenigen, welche sich nicht richtig schätzen oder nicht richtig versteuern, nachbezahlen.

Ein grosser Mangel hat sich auch herausgestellt in Bezug auf diejenigen Steuerverschagnisse — und diese bilden die grosse Mehrheit — welche erst beim Todesfall zur Entdeckung gelangen oder wo von Seite des Fiskus vermutet wird, dass eine Steuerverschagniss vorliege. Da hat man nun kein Mittel an der Hand gehabt, um die Verschagniss zu konstatiren. Wenn nicht zufällig ein amtliches Güterverzeichniss oder ein vormundschaftliches Inventar aufgenommen werden musste, so war man vollständig im Trüben. Man konnte wohl eine Rechnung aufstellen, dann aber erklärten die Betreffenden: eure Rechnung ist falsch, beweist uns, dass wir nicht richtig versteuert haben. Viel und oft ist dem Staat dann kein Beweismittel zur Verfügung gestanden, dies zu thun; der Betreffende hätte die Beweismittel allerdings in der Hand gehabt, in seinen Büchern, Zinsrödeln u. s. w. Man hat sich dann auf den Boden gestellt — und in einzelnen Fällen ist es gelungen — dass man, analog den Bestimmungen des Civilprozesses, sagte: Ihr seid Gegner des Staates und seid schuldig, eure Bücher zu ediren, wenn nicht, so greifen die betreffenden Bestimmungen des Civilprozessgesetzes Platz. Allein es war sehr zweifelhaft, ob man diese Edition wirklich verlangen kann und ob im Weigerungsfalle die angegebenen Folgen des Civilprozesses eintreten. Es war also das ein Hülftmittel, das meistens versagte und im Gesetz nicht genügend normirt war. Diesem Mangel soll nun durch den Art. 34 abgeholfen werden. (Redner verliest diesen Artikel.) Die im Civilprozess vorgesehenen Folgen der Verweigerung der Edition sind im vorliegenden Falle die, dass wenn der Fiskus behauptet, es sei so und so viel Vermögen nicht versteuert worden und sich zum Beweis auf die in den Händen der Erbschaft ruhenden Akten beruft,

die Edition derselben aber verweigert wird, die Behauptung des Fiskus als erwahrt gilt. Auf diese Weise sind die Beklagten genötigt, wenn man sie überfordert hat, die Beweismittel wirklich vorzulegen. Es ist das allerdings auch ein wirksames Mittel, um im Falle des Todes eines Steuerpflichtigen, der sich einer Steuerverschagniss schuldig machte, zur Entdeckung der Verschagniss zu gelangen.

Es wird in Art. 34 auch gesagt, dass wenn die Entdeckung einer Steuerverschagniss nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolge, die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag haften. Weiter zu gehen, wäre nicht billig. Wenn die Erben ein Erbe antreten und sich hernach herausstellt, dass eine bedeutende Steuerverschagniss begangen worden ist, so dass der nachzuzahlende Betrag vielleicht grösser wäre, als die Erbschaft selbst, so wäre es unbillig, wenn man die Erben noch mit ihrem eigenen Verwögen haftbar erklären wollte. Man kann nicht mehr verlangen, als das Vermögen des Betreffenden beträgt.

In Art. 35 wird ausgesprochen, dass die Steuern mit Inbegriff der Steuerbussen zu den öffentlichen Leistungen gehören und bei Streitigkeiten als solche behandelt werden, und zwar nach dem bei uns in Kraft bestehenden Gesetz vom 20. März 1854. Ich glaube, man solle auf dem Boden bleiben, auf welchem der Kanton Bern immer gestanden ist, dass Steuerstreitigkeiten, als Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, im Administrativverfahren zu erledigen seien. Ich weiss zwar wohl, dass gegen dieses Verfahren auch nicht ohne Grund Einwendungen gemacht werden können, indem man mit einer gewissen Berechtigung verlangen kann, dass alle Streitigkeiten vor die Gerichte gezogen werden. Aber ich glaube, im Steuerwesen sei das absolut unzulässig und würde zu Zuständen führen, welche dem guten Gang der Staatsverwaltung und einer richtigen Steuertaxation nicht zuträglich wären. Ich will nicht in Deduktionen eintreten; aber wenn ich die Konsequenzen ziehen wollte, wie es gehen würde, wenn die Gerichte das letzte Wort zu sagen hätten, so könnte ich eine Perspektive eröffnen, vor welcher jeder Bürger erschrecken würde. Ich weiss, dass in einzelnen Kantonen die gerichtliche Intervention besteht und dass in gewissen Stadien der Streitigkeiten die Gerichte zu entscheiden haben. Allein das Beispiel dieser Kantone reizt nicht zur Nachahmung. Im Kanton Zürich z. B. hat in gewissen Stadien das Bezirksgericht zu entscheiden. Das führt aber sehr leicht dahin, dass sich Administrativbehörde — die Regierung — und Gericht in die Haare gerathen; ja es kam der Fall vor, dass sich die zürcherische Regierung und die Gerichtsbehörde bis vor Bundesgericht bekämpften, und als sich dieses für inkompotent erklärte, gerieten sie einander auch noch vor Bundesrat und Bundesversammlung in die Haare. Es handelte sich um einen grossen Streit wegen der schweizerischen Rentenanstalt. Das Bezirksgericht gab seinen Entscheid ab, die Regierung aber erklärte, das Gericht sei über seine Kompetenz hinausgegangen, sie betrachte deshalb dessen Urteil nicht als massgebend und bleibe bei ihrem Entscheide. Die Möglichkeit eines solchen Zustandes sollen wir vermeiden. Auch im Kanton

Aargau hat in gewissen Fällen das Obergericht zu entscheiden. Ich weiss jedoch, dass man bei Untersuchung der Steuerverhältnisse der aargauischen Garantiegemeinden diese Institution sehr gerne los gewesen wäre, und aargauische Staatsmänner, mit welchen ich darüber sprach, sagten mir alle: Führt das bei euch nicht ein, das ist vom Uebel. Ich glaube deshalb, wir sollen bei dieser administrativen Behandlung der Steuerstreitigkeiten bleiben. Dieselbe hat zwar ihre Mängel, aber auch ihre grossen Vorteile, die überwiegend sind und für Beibehaltung dieses Systems sprechen.

Ich beantrage Annahme dieses Abschnittes.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Der Antrag der Kommission, auf Streichung der Worte « oder steuerbaren Erwerb » fällt nun fort, da Sie entgegen meiner Ansicht für den Erwerb auch die Selbstschatzung angenommen haben.

In Bezug auf den Art. 33 mache ich darauf aufmerksam, dass derselbe zutrifft, wenn man gar nicht oder unvollständig versteuert, nicht aber bei bloss unrechtmässigen Angaben. Im Falle unrechtmässiger Besteuerung soll als Busse der zweifache Betrag der entzogenen Steuern entrichtet werden. Das ursprüngliche Projekt lautete nicht gleich, und ich bin es Ihnen schuldig, zu sagen, warum die Kommission sich dem Vorschlage der Regierung angeschlossen hat. Ich bin ursprünglich von der Ansicht ausgegangen und theile sie noch jetzt, dass die Verschlagennisse in zwei Kategorien zerfallen, in solche, die nur aus Nachlässigkeit oder Unkenntniß vorkommen (indem man zum Beispiel glaubt, es sei etwas nicht versteuerbar, was in Wirklichkeit der Steuer unterliegt), und solche, welche absichtlich gemacht werden. Die letztern qualifizieren sich als eigentlichen Betrug, die ersten bloss als Widerhandlungen, die mit einer Ordnungsbusse zu belegen sind, während beim Steuerbetrug eine schärfere Strafe zur Anwendung kommen soll. Mein erster Entwurf stand nun auf dem Boden, dass er den Steuerbetrug in allen Fällen dem Strafrichter überweisen wollte und deshalb enthielt er auch eine schärfere Strafandrohung als der vorliegende Entwurf. Die Folge dieser Auffassung wäre aber auch die, dass, wenn ein Steuerverschlagennisfall sich als wirklicher Betrug herausstellt, derselbe strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden könnte, wenn der Betreffende gestorben wäre. Man könnte nämlich die Erben des Betrügers nicht bestrafen, so wenig, als die Erben eines Diebes. Ich bin deshalb zu dem Resultat gelangt, dass man, sofern der Erblasser gestorben ist, für Steuerverschlagennisse desselben von den Erben keine Busse verlangen kann, die den Charakter einer Strafe hätte. Es ist mir jedoch hiergegen erwidert worden, diese Auseinanderhaltung von zwei Arten von Verschlagennissfällen, bei denen eine Art von dieser, die andere von einer andern Behörde geahndet werden müsste, sei zu kompliziert und es könnten infolge davon leicht Konflikte entstehen. Wenn man in einem Steuerverschlagennisfall der Ansicht wäre, derselbe sei ein absichtlicher, so müsste er an den Strafrichter gewiesen werden; würde sich aber in der Folge herausstellen, dass die Verschlagenniss unabsichtlich begangen wurde, so müsste die Freisprechung erfolgen

und die Sache an die Administrativbehörde zurückgewiesen werden, um eine blosse Ordnungsbusse auszusprechen, und umgekehrt müsste die Administrativbehörde den Fall an den Strafrichter überweisen, wenn sie sich überzeugen würde, dass ein eigentlicher Straffall vorliege, eine einfache Ordnungsbusse daher nicht am Platze sei. Man fand daher, es wäre einfacher, wenn die Verschlagennissfälle alle von der gleichen Behörde beurtheilt würden, aber nun fragte es sich: Welcher Behörde soll diese Beurtheilung übertragen werden? Natürlich konnte man nicht den Strafrichter damit betrauen, da dieser es nur mit eigentlichen Verbrechen und Vergehen zu thun hat. Die Beurtheilung musste deshalb den Administrativbehörden zugewiesen werden. Damit hat man aber die Busse des spezifisch strafrechtlichen Charakters entkleidet und zu einer blossem Ordnungsstrafe gemacht, welche auszusprechen eine Administrativbehörde unbedingt das Recht hat, wie auch das Bundesgericht es bereits entschieden hat. Man konnte aber deshalb auch mit der Busse nicht so hoch gehen, wie ich unter der Voraussetzung eines Betruges gehen wollte und konnte, und hat sie auf das Doppelte der entzogenen Steuern herabgesetzt. Es hat dies jedoch nur den Sinn, dass bei Entdeckung einer Steuerverschlagenniss nicht in allen Fällen der zweifache Betrag als Busse verlangt werden muss, sondern nur dann, wenn man sieht, dass die Verschlagenniss absichtlich begangen wurde. Ist blosse Unachtsamkeit schuld daran, so kann man sich mit der 1½fachen oder sogar mit der einfachen Steuer begnügen. Man will überhaupt in dieser Beziehung dem freien Ermessen der Behörden freien Spielraum lassen.

Dies ist der Standpunkt, von welchem Kommission und Regierung die Sache behandelten und welchem ich mich von dem Augenblicke an auch anschliessen konnte, wo man davon abgesehen hat, aus den Steuerverschlagennissen eigentliche Straffälle zu machen. Die Bedenken, welche ich früher hatte, die Verschlagennisse als Vergehen auch gegenüber den Erben des Delinquents strafrechtlich geltend zu machen, Bedenken, die in der Motivirung meines Projektes ausgesprochen sind, fielen damit weg. Aber auch so wäre es nicht zulässig gewesen, dergleichen Ordnungsbussen, welche der Erblasser verschuldet hat, von den Erben in der Weise persönlich zu verlangen, dass sie dieselben selbst dann bezahlen müssten, wenn die Verlassenschaft dazu nicht ausreicht. Die Busse soll daher von den Erben nur soweit gefordert werden können, als die Verlassenschaft reicht, und diesem Umstand ist speziell Rechnung getragen, indem man in Art. 34 sagt: « Wenn die Entdeckung der Steuerverschlagenniss nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag. » Die Verlassenschaft wird zwar in der Regel genügen, um den nachzuzahlenden Betrag mit Busse zu decken, aber es ist doch korrekter, dass man im Gesetze selbst es ausdrücklich sagt, dass die Erben unter keinen Umständen für Fehler des Erblassers weiter haftbar gemacht werden sollen, als die Verlassenschaft reicht.

In Bezug auf alle übrigen Bestimmungen hat, wie ich glaube, der Herr Finanzdirektor genügend Auskunft gegeben.

Schmid (Andreas). Ich erlaube mir doch noch eine kurze Bemerkung über den Art. 34. Das zweite Alinea stammt aus dem ersten Vorschlag der Regierung, welcher die amtliche Inventarisation im Todesfall nicht vorsah, und nach meinem Dafürhalten ist dieser Satz nicht nur überflüssig, sondern steht im Widerspruch mit der amtlichen Inventarisation. Ich stelle nun keinen Antrag, nehme aber an, die Sache werde bis zur zweiten Berathung noch näher untersucht werden, und zwar glaube ich, es sei selbstverständlich, dass die vorberathenden Behörden bei der zweiten Berathung diesen Satz nicht neben der amtlichen Inventarisation in Vorschlag bringen werden.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, die Anregung, welche Herr Schmid macht, es möchte das zweite Alinea des Art. 34 nochmals in Erwägung gezogen und namentlich mit der amtlichen Inventarisation beim Todesfall in Einklang gebracht werden, sei durchaus begründet. Ich glaube allerdings auch, man könne die amtliche Inventarisation so gestalten, dass dieser zweite Satz des Art. 34 keine Bedeutung hat. Allein vorläufig sollte man nach meinem Dafürhalten die Sache belassen, wie sie ist. Die Kommission wird ja zur zweiten Berathung wieder eine Vorlage machen, und ich denke, es werde dabei dem geäussernten Bedenken Rechnung getragen werden können.

Scherz (Alfred). Ich möchte mir erlauben, zum ersten Alinea des Art. 34 den Zusatz zu beantragen: «sowie für die Kosten des amtlichen Inventars». Nach Art. 25 soll die Aufnahme des amtlichen Inventars kostenfrei erfolgen. Durch Einführung der amtlichen Inventarisation macht der Staat dem Steuerpflichtigen die Zumuthung, er habe sich einer Steuerverschlagenniss schuldig gemacht. Durch Aufnahme des Inventars soll nun untersucht werden, wer Recht hat. Ist der Staat im Irrthum, so ist es billig, dass er die Kosten für das Inventar bezahlt. Ist die Sache aber umgekehrt, so scheint es mir recht und billig zu sein, dass der Steuerpflichtige für die Kosten aufkommt. Ich empfehle Ihnen diesen Zusatz zur Annahme.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei eigentlichen Steuerstreitigkeiten, wenn sich wegen einer Verschlagenniss ein Administrativprozess entspint, machen die gewöhnlichen Vorschriften über die Kostenzahlung Regel, d. h. derjenige, der unterliegt, wird auch in die Kosten verfällt und muss sie auch von urtheilswegen bezahlen.

Präsident. Kann sich Herr Scherz vielleicht einverstanden erklären, dass sein Zusatz in das zweite Alinea genommen wird, damit kein Zweifel besteht, dass nur in Streitfällen die Kosten zu bezahlen sind?

Scherz (Alfred). Ja.

Die Art. 33, 34 und 35 werden mit dem von Herrn Scherz beantragten Zusatz angenommen.

Die Berathung des Gesetzes wird hier abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5^{3/4} Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Achte Sitzung.

Samstag den 7. Juli 1888,

Morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bühlmann*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 112 Anwesende. Abwesend sind 150, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aebi, Benz, Berger (Reichenbach), v. Büren, Bürgi, Choquard, Demme, Elsässer (Kirchberg), Fueter, Geiser, Gerber (Bärau), Gygax (Bleienbach), Habegger (Bern), Hauser, Hofstetter, Klaye, Kohler, Michel, Morgenthaler, Moschard, Dr. Reber, Rem, Renfer, Roth (Adolf), Roth (Friedrich), Scherz (Inselpfleger), Schweizer, Spring, Stämpfli (Bern), Steffen (Madiswil), Sterchi, Wälchli, v. Wattenwyl - v. May, Zyro; *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Affolter, v. Allmen, Ambühl, Anken, Arm, Belrichard, Berger (Thun), Bertholet, Beutler, Bircher, Blatter, Bleuer, Blösch, Boinay, Boss, Bourquin, Burger, Burkhalter, Daucourt, Déboeuf, Dubach, Elsässer, (Noirmont), Fahrny, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursanne), Freiburghaus (Mühleberg), Freiburghaus (Neuenegg), Frutiger, Gerber (Unterlangenegg), Gigon,

Glaus, Gouvernon, Grandjean, Grenouillet, v. Grünigen, Guenat, Hänni, Hari, Hegi, Hennemann, Herzog, Hess, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Hasli), Hornstein, Hottstetter, Houriet, Hunziker, Jenzer, Jobin, Iseli (Grafenried), Kaiser (Büren), Kaiser Grellingen), Kaiser (Delsberg), Klossner, Knechtenhofer, Kohli, Koller, Krebs, Krenger, Kuster, Laubscher, Liechti, Linder, Locher, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marschall, Marti (Lyss), Marti-Ingold, Mathey, Mérat, Minder, Müller (Tramelan), Nägeli (Guttannen), Nägeli (Meiringen), Naine, Neuenschwander, Nussbaum (Worb), Péteut, Rätz, Reichen, Rieder, Robert, Robert-Tissot, Rolli, Romy, Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Röthlisberger (Trachselwald), Ruchti, Scheidegger, Schlatter, Schmalz, Schneeberger (Schoren), Dr. Schnell, Schürch, Sommer (Sumiswald), Steffen (Heimiswyl), Stegmann, Steiner, Stettler, Stoller, Streit, Tieche (Reconvillier), Trachsel, Tschanz, Voisin, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), Weber (Biel), Wermeille, Wolf, Zaugg, Zingg (Erlach), Zurbuchen, Zürcher.

Die *Protokolle* der beiden gestrigen Sitzungen werden verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Authentische Interpretation des § 6 des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 und zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Februar 1888.

Der Regierungsrath legt zur Genehmigung vor folgenden

Beschluss betreffend

Auslegung des § 6 des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 und zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Februar 1888.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,
in anhentischer Auslegung der im Eingange erwähnten Gesetzesbestimmung,
beschliesst:

1. Vorbehältlich der Schlussbestimmungen unter Ziff. 2 und 4 des § 4 ist dieses Gesetz am Tage nach der Volksabstimmung vom 26. Februar 1888 in Kraft getreten.
2. Den Hypothekargläubigern und Vorzugsberechtigten, welche seit diesem Zeitpunkte Erneuerungen der Inscriptionen vorgenommen haben, zu welchen sie nach der in Ziff. 1 gegebenen Auslegung des

Gesetzes nicht verpflichtet gewesen wären, steht kein Rückforderungsrecht für die erstatteten Staatsgebühren zu.

(Folgen die Unterschriften.)

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath legt Ihnen einen Beschlussesentwurf vor betreffend authentische Auslegung des § 6 des bekannten Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche. Dieser § 6 lautet: «Vorbehältlich der Schlussbestimmungen unter Ziff. 2 und 4 des § 4 tritt dieses Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft». Das Wort «sofort» hat offenbar zu der entstandenen Verwirrung Anlass gegeben. Nun beantragt Ihnen der Regierungsrath folgenden Beschluss (Redner verliest den Wortlaut des Beschlussesentwurfs). Die Bestimmung unter Ziff. 2 ist eine vorsorgliche Verfügung, damit nicht diejenigen Gläubiger, welche seither ihre Inscriptionen erneuert haben und dafür Kosten bezahlten, den Staat um Rückerstattung belangen können. Es ergibt sich dieser Satz daraus, dass nach der gewöhnlichen Ordnung der Dinge das Gesetz eben erst mit der ordnungsmässigen Publikation desselben in Kraft getreten wäre, und dass daher die betreffenden Gläubiger sich nur einen sicherern Rechtsboden verschafft haben, wenn sie die abgelaufenen Inscriptionen nach dem 26. Februar erneuerten. Sie haben dadurch die Gewissheit erlangt, dass ihre Inscriptionen fortbestehen; der Amtschreiber hat dafür Mühehalt gehabt und es ist nichts als billig, dass die betreffenden Erneuerungsgebühren in der Staatskasse bleiben und der Fiskus nicht in Rückerstattungsreklamationen verwickelt wird. Ich empfehle Ihnen, auf den vorliegenden Beschlussesentwurf einzutreten und denselben zu genehmigen.

Das Eintreten wird beschlossen und der Beschlussesentwurf hierauf ohne Diskussion angenommen.

Naturalisationsgesuch:

Bei 88 Stimmenden wird mit 83 Stimmen (nöthige Zweidrittelmehrheit 59) in's bernische Landrecht aufgenommen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

Georg Bickel, von Lauter-Weschnitz, Grossherzogthum Hessen, geb. 1846, Schmiedmeister, wohnhaft zu Kehrsatz, verheiratet mit Magdalena Matter, von Kölliken, Kantons Aargau, geb. 1850, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Kehrsatz.

(7. Juli 1888.)

G e s e t z
über
die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 218 hievor.)

Art. 36.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Das vorliegende Gesetz betrifft sowohl die direkte Steuer für den Staat als für die Gemeinden, nur müssen für die letztere Steuerart natürlich einige abweichende Vorschriften und Ausnahmen statuirt werden. Dies geschieht in Art. 36. In demselben wird bestimmt, dass der Bezug der Gemeindesteuer auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres erfolge, und dass für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen: « 1. Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet weder ein Schuldenabzug (Art. 7), noch ein Steuerzuschlag (Art. 16) statt. » Weshalb bei der Gemeindesteuer ein Schuldenabzug nicht gemacht werden kann, glaube ich nicht weitläufig auseinandersetzen zu müssen. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. So gerecht es im allgemeinen auch sein möchte, dass auch hier der Schuldenabzug zulässig wäre, so ist die Sache eben doch unmöglich. Ich brauche nur darauf aufmerksam zu machen, dass eine grosse Zahl unserer Gemeinden, speziell der Berggemeinden, so ziemlich existenzunfähig würden, wenn dieser Abzug gestattet würde. Es ist zwar in der Kommission der Antrag gestellt worden, den Abzug zu gestatten und den betreffenden Gemeinden dadurch einen Gegenwerth zu leisten, dass das Kapital in derjenigen Gemeinde zu versteuern sei, in welcher der Schuldner wohnt. Das wäre aber die Umkehrung des allgemeinen Steuerrechtssatzes, dass bewegliches Vermögen, wozu auch die Kapitalien gehören, da zu versteuern sei, wo der Gläubiger seinen Wohnsitz habe, und ich denke, diejenigen Gemeinden, welche dadurch geschädigt würden, wozu namentlich Bern gehört, dessen Verlust über Fr. 100,000 betragen würde, würden sich nicht zufrieden geben, sondern alle zuständigen Rechtsmittel gebrauchen, um eine solche Bestimmung zu Fall zu bringen, und wahrscheinlich nicht ohne Erfolg. Aber im grossen und ganzen wäre auch mit dieser Bestimmung nicht geholfen, denn es gingen für die Gemeindesteuer eben doch circa 1000 Millionen Franken Kapitalien verloren, und es müsste diese Lücke durch Erhöhung der übrigen direkten Steuern ausgefüllt werden, so dass also eine Erleichterung auf der einen Seite eine Belastung in anderer Richtung nach sich ziehen müsste.

Wenn man aber den Schuldenabzug nicht gestatten will, so kann man auch den Zuschlag nicht einführen, indem da, wo man mit einem Recht sagen kann, dass die Schulden versteuert werden müssen, nicht noch eine Progression angewendet werden darf.

Die Ziff. 2 fällt weg, weil sie bereits im Art. 15 Aufnahme gefunden hat.

In Ziff. 3, oder nun Ziff. 2, wird vorgeschrieben, dass Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe ausüben, die Gemeindesteuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten haben. Es soll diese Vorschrift dazu dienen, um Steuerstreitigkeiten, wie man sie jetzt hat, für die Zukunft zu beseitigen, nämlich Streitigkeiten, die daraus entstehen, dass gewisse Gewerbs- oder Berufsleute nicht das ganze Jahr am nämlichen Orte wohnen. Der Billigkeit gemäss wird nun gesagt, dass die betreffende Steuer auf die Gemeinden nach dem Zeitraum des Aufenthalts in denselben und der entfalteten Thätigkeit vertheilt werden soll. Die Kommission schlägt vor, nach « Gewerbe » beizufügen « oder ihren Beruf ». Es ist das nur eine Verbesserung und gibt die Regierung dieselbe ihrerseits zu.

In Ziff. 4 oder nun Ziff. 3 ist folgende Ausnahme aufgestellt: « Steuerpflichtige, welche während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die halbjährliche Gemeindesteuer jeweilen da zu entrichten, wo sie sich während des grösseren Theiles des Halbjahrs aufgehalten haben. » Auch diese Vorschrift wird geeignet sein, eine Menge von Steuerstreitigkeiten, welche bis jetzt auftraten und immer zahlreicher wurden, für die Zukunft unmöglich zu machen. Es kommt oft vor, dass Beamte und namentlich Angestellte im Laufe des Jahres ihren Wohnsitz wechseln. Nun ist es nicht selten, dass sie im Anfang des Jahres an ihrem fröhern Wohnort die Gemeindesteuer bezahlt haben und dann an ihrem neuen Wohnort, wo der Steuerbezug erst Ende des Jahres stattfindet, wieder für das ganze Jahr die Steuer bezahlen sollen. Wenn sie sich dann nicht fügen wollen, was natürlich ist, so gibt es Streitigkeiten, die je nachdem die Verhältnisse sind und die Gemeindereglemente lauten und je nachdem, was für ein Zeitpunkt für den Bezug der Steuer in den verschiedenen Gemeinden gilt, entschieden werden müssen. Es trifft dies z. B. ganz besonders bei den Landjägern zu, und es kommt beinahe jeden Monat ein solcher Landjägersteuerkonflikt vor, da dieselben nach einer gewissen Periode ihre Stationen wechseln. Um allem dem aus dem Wege zu gehen, ist es am besten, man normire die Sache so, wie es hier vorgesehen ist. Es betrifft dies auch besser situierte Leute, welche den Winter in der Stadt zu bringen und im Sommer auf's Land gehen und wo viel und oft Streit entsteht, wo dieselben eigentlich steuerpflichtig seien.

Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen diesen Art. 36 mit Weglassung der Ziff. 2 und mit der von der Kommission beantragten Ergänzung zu Ziff. 3 zur Annahme.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Mein Projekt, das ich Ihnen anfänglich austheilen liess, enthält den Schuldenabzug auch für die Gemeindesteuer, und theoretisch ist dies auch richtig. Es ist mit vollem Recht bemerkt worden, dass vom Augenblicke an, wo man die Vermögenssteuer einführt, nur das Nettovermögen versteuert werden soll und nicht

auch noch die Schulden. Ich stellte mich also damals auf diesen theoretisch einzig richtigen Boden, musste mich aber leider aus den Verhandlungen der Kommission und den mir gemachten Mittheilungen überzeugen, dass die Sache bei unsren Gemeindeverhältnissen nicht durchführbar ist, sondern zur Folge hätte, dass der Erwerb unverhältnismässig mehr belastet würde, während grosse Grundbesitzer steuerfrei ausgehen würden. Das wäre nun eine Unbilligkeit gegenüber allen denjenigen, welche nicht das Glück haben, Grundbesitzer zu sein, sondern nur unter die Erwerbssteuer fallen, deren Steuerfuss sofort sehr stark erhöht werden müsste. Deshalb glaube ich, es sei gerechtfertigt, einstweilen noch beim bisherigen System zu verbleiben. Allein «krumm» ist dieses System, das lässt sich nicht leugnen, und einmal sollte man doch daran denken, es zu ändern.

Der Grund, weshalb viele Gemeinden bei uns nicht existiren könnten, wenn der Schuldenabzug auch auf die Gemeindesteuer ausgedehnt würde, liegt hauptsächlich in zwei Momenten. Erstens haben wir im ganzen viel zu kleine Gemeinden, von denen viele nicht diejenige innere Lebensfähigkeit besitzen, um das zu leisten, was man eigentlich von einer Gemeinde fordern darf. Es hat dies unter anderem auch die Fatalität zur Folge, dass man den Gemeinden eine Reihe von Kompetenzen nicht übertragen kann, die ihnen sonst ganz passend übertragen werden könnten, jetzt aber dem Regierungsstatthalteramt und der Regierung zugewiesen sind. Wenn man die allzu kleinen Gemeinden zu grössern zusammenlegen würde, so würde damit unser ganzes Gemeindewesen auf eine gesündere Basis gestellt; denn Gemeinden mit 100, 200, 300 oder 400 Seelen sind entschieden zu klein, um den Aufgaben zu genügen, welche man heute an eine Gemeinde stellt. Das ist ein Grund, weshalb man in dieser Richtung korrigirend eingreifen sollte. Allein es ist dies natürlich Sache eines Gemeindegesetzes und kann nicht bei Anlass eines Steuergesetzes erledigt werden. Der zweite Grund gegen den Schuldenabzug für die Gemeindesteuer ist der, dass wir im Kanton Bern den Gemeinden grosse finanzielle Lasten aufgeladen haben, wie andere Kantone sie nicht kennen. Im Kanton Zürich z. B. bestreitet der Staat weitaus den grössten Theil der Ausgaben für die Schule. Bei uns sind in dieser Beziehung die Gemeinden im Vergleich zum Staate finanziell viel zu stark belastet. Was die Belastung unserer Gemeinden im Armenwesen anbetrifft, so kennen Sie meine Meinung. Schliesslich wird man doch dahin kommen müssen, dass der Staat die finanziellen Lasten des Armenwesens übernimmt, sei es ganz oder doch zum weitaus grössern Theil. Jedenfalls müssen die Gemeinden in dieser Beziehung entlastet werden. Allein auch diese Frage ist nicht bei Anlass der Berathung eines Steuergesetzes zu erledigen, sondern es ist das Sache einer besondern Vorlage. Wenn die Verfassungsrevision, die bereits angeregt ist, zu stande kommt, kann die Sache wieder in Erwägung gezogen werden.

Ich sage also: so wie die Verhältnisse gegenwärtig sind, können wir das bisherige System betreffend den Schuldenabzug nicht wohl ändern, und es stimmt deshalb auch die Kommission —

wenigstens in ihrer grossen Mehrheit — dieser Auffassung bei.

Ich muss mir noch eine kurze Bemerkung über Ziff. 4 — jetzt Ziff. 3 — des Art. 36 erlauben. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits gesagt, dass es sehr wünschbar ist, dass Streitigkeiten über die Frage, wo die Gemeindesteuer bezahlt werden solle, wegfallen. Gegenwärtig entstehen sehr viele Streitigkeiten, weil nur eine jährliche Steuer bezahlt werden muss; wenn sich daher jemand im gleichen Jahre in zwei Gemeinden aufgehalten hat, so hat er doch nur an eine, aber dann an diese die ganze Gemeindesteuer zu entrichten. Das Bundesgericht hat nun aber wiederholt in interkantonalen Streitfällen dahin entschieden, die Steuer solle pro rata nach der Dauer der Einwohnung in den betreffenden Kantonen bezahlt werden. Es ist dies bereits ein für interkantonale Verhältnisse bundesgerichtlich festgestellter Rechtssatz und wir wollen nun diesen Rechtssatz auch innerhalb des Kantons von Gemeinde zu Gemeinde anwenden. Es entspricht dies vollständig der Gerechtigkeit. Es kann jemand während eines Theils des Jahres hier wohnen und während des Restes an einem andern Ort. An beiden Orten macht er Ansprüche auf die Gemeindevortheile, und darum ist es billig, dass er hier und dort seinen Beitrag an die Gemeindebedürfnisse leistet. Es werden infolge dieser Bestimmung eine Reihe von Streitigkeiten wegfallen, womit die Behörden, welche sich bisher damit zu befassen hatten, sehr befriedigt sein werden. Jedenfalls konnte niemand grosse Freude daran haben, wenn sich zwei Gemeinden in den Haaren lagen, welche von ihnen die Steuer zu verlangen berechtigt sei. Ich möchte Ihnen deshalb auch diese Bestimmung zur Annahme bestens empfehlen.

v. Erlach (Münsingen). In der Kommission habe ich den Antrag gestellt, es sei der Schuldenabzug für die Gemeindesteuer ganz gleich zu gestalten, wie für die Staatssteuer. Obschon ich dort sehr bedeutend in Minderheit geblieben bin, so halte ich es doch für meine Pflicht, hier diesen Antrag zu erneuern. Wenn er auch keinen Erfolg haben wird, so wird er doch immerhin den Nutzen haben, dass diese wichtige Frage im Grossen Rath diskutirt werden muss.

Das Gesetz, das in Berathung liegt, soll, abgesehen davon, dass es mehr Geld einträgt, zwei Zwecke erreichen: erstens eine Vereinfachung der Gesetzgebung und zweitens eine gerechtere und billigere Vertheilung der Steuerlast. Gegen diese beiden Grundsätze verstösst aber der Art. 36 in Ziff. 1 vollständig.

Der erste Beschluss, den die Kommission gefasst hat, war der, es solle die Staats- und die Gemeindesteuer im nämlichen Gesetz behandelt werden, und zwar seien bei der Gemeindesteuer die gleichen Grundsätze in Anwendung zu bringen, wie bei der Staatssteuer. In den Motiven zu seinem Entwurf sagt Herr Brunner: «Dagegen fasse ich die Staats- und Gemeindesteuer in der Vorlage zusammen, weil ich die letztere nicht nur theilweise, sondern ganz nach der Staatssteuer normiren will. Was der Staat an Steuer verlangen kann, sollen auch die Gemeinden, als die einzelnen Theile des Staatsorganismus, verlangen können.» Das war der leitende Grundsatz, der

(7. Juli 1888.)

aufgestellt wurde, ein Grundsatz, den die Kommission und die Regierung angenommen haben. Nun kommt der Art. 36, der jetzt in Berathung ist, und wirft das völlig um. Dadurch, dass man den Schuldenabzug bei der Gemeindesteuer verbietet, und ebenso die Anwendung der Progression, schafft man für die Gemeindesteuer ein ganz anderes System und röthigt die Gemeinden, ein besonderes Steuerregister zu führen. Die angestrebte Einheit wird also vollständig gestört.

Nicht weniger als gegen die Vereinfachung verstösst der Artikel auch gegen die Gerechtigkeit. Sie haben bei der Staatssteuer beschlossen, es sei recht und billig, dass jeder Bürger nach seinem Vermögen an die Steuerlasten beitrage und haben deswegen beschlossen, es sollen nicht nur, wie bisher, die Hypothekarschulden abgezogen werden können, sondern überhaupt alle Schulden, sofern sie verzinslich und schriftlich verurkundet sind. Bei der Gemeindesteuer nun soll gerade das Gegentheil, also eine andere Gerechtigkeit gelten. Ich halte dafür, was am einen Orte billig ist, sei es am andern auch. Sind denn die Gemeinden etwas so ganz anderes als der Staat, resp. die Gemeindesteuer etwas so ganz anderes, als die Staatssteuer? Die Gemeindesteuern dienen zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, ganz gleich wie die Staatssteuer dazu, um die Staatsausgaben zu bestreiten. Die Ausgaben der Gemeinden sind zudem ganz gleicher Natur, wie diejenigen des Staates, sie betreffen Verwaltung, Polizei, Strassen, Schulwesen, Armenwesen etc., also Dinge, die auch in der Staatsverwaltung die grössten Summen erheischen. Ich sehe deshalb keinen Grund ein, weshalb man in Bezug auf die Gemeindesteuer anders verfahren will. Die Gemeindesteuern sind ja keine Reallasten, welche dem Grundbesitz auffallen. Wenn es früher so war, so war es den damaligen Verhältnissen angepasst. Jetzt aber würde dies in keiner Weise mehr den Verhältnissen entsprechen, und wenn schon jetzt der Grundbesitz durch Uebernahme von Hofkindern und Verrichtung von Gemeindewerk gegen eine geringe Entschädigung einen Theil der Gemeindelasten allein trägt, so ist das kein Grund, ihn bei den Gemeindetellen in baarem Geld noch extra zu bedrücken. Dies geschieht aber, wenn man den Schuldenabzug nicht gestattet. Man bedrückt den Grundbesitz, und zwar gerade den verschuldeten, der es am wenigsten gut vertragen kann. Ein Grundbesitzer, der die Hälfte der Grundsteuerschätzung schuldig ist, muss nach seinem Vermögen doppelt so viel bezahlen, als sein Nachbar, der das Glück hat, einen bezahlten Hof zu besitzen, oder als der Kapitalist. Die Schuldenbauern sind ein Stand, der nicht zu beneiden, sondern im Gegentheil oft mehr zu bedauern ist, als die Armen, die er erhalten helfen muss.

Man sagt wohl, wenn man den Schuldenabzug für die Gemeindesteuer nicht gestatte, so sei das nichts Neues. Das ist richtig. Aber deswegen macht man eben ein neues Gesetz, um das zu beseitigen, was man als nicht gut erkannt hat, und dieses Verbot des Schuldenabzugs bei der Gemeindesteuer ist ein Uebelstand, über den mit Recht am allermeisten geklagt wird.

Man hat diese Woche viel gesprochen von der

Entlastung nach unten und hat uns anlässlich der Berathung der Progressivsteuer vorgestellt, wie recht und billig es sei, dass derjenige, der viel besitzt, im Verhältniss seines Vermögens etwas mehr bezahlen solle, als der schlecht Situirte. Bei der Gemeindesteuer nun macht man gerade das Gegentheil: man belastet nach unten und will nicht, dass der schlecht Situirte weniger bezahle, als der gut Situirte, sondern er soll im Gegentheil doppelt und dreifach so viel bezahlen, als der gut Situirte. Es ist zwar allgemein zugegeben worden, in der Kommission und auch heute noch, dass es allerdings nicht recht sei, dass man die Schniden versteuern müsse, und der beste Beweis, dass die Kommission dies findet, liegt darin, dass sie in letzter Stunde bei der Gemeindesteuer auch die Anwendung der Progression verboten hat. Man hat gesagt, es wäre doch eine potenzirte Ungerechtigkeit, wenn man die Schulden noch progressiv versteuern müsste. Ich finde das auch, nur ziehe ich einen andern Schluss daraus.

Es ist eine eigentliche Ironie des Schicksals, dass die nämlichen Herren, welche gestern die Progression als ein Ideal von Gerechtigkeit hinstellten, heute nun sagen mussten: Bei der Gemeindesteuer können wir die Progression nicht brauchen, weil sie gar zu ungerecht ist.

Trotzdem also die Mehrheit der Kommission die Ungerechtigkeit des Verbotes des Schuldenabzugs einsieht, will sie es aus sogenannten praktischen Gründen aufrecht erhalten. Diese Gründe sind heute angeführt worden und sind auch im Berichte des Herrn Brunner auseinandergesetzt. Es wird gesagt, dass es unbillig wäre, wenn ein grosser Grundbesitzer keine Tellen bezahlen müsste, da er an den Wohlthaten der Gemeinde auch partizipire. Ich würde das allerdings auch für unrecht finden. Allein dieser grosse Grundbesitzer, der keine Tellen bezahlt, ist ein Nebelbild. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein grosser Bauer gar keinen Rappen an die Gemeindelasten beitragen müsste, und wenn es vorkommen sollte, so würde das nicht lange so sein; denn die Gläubiger würden schon dafür sorgen, dass der Grundbesitz in andere Hände käme. Ferner wird gesagt, die Gemeinden kämen in Verlegenheit und müssten den Steueransatz so erhöhen, dass sie nicht mehr existiren könnten. Ich gebe zu, dass viele Gemeinden infolge des Schuldenabzugs einen Ausfall erleiden würden und deshalb ihren Steueransatz bedeutend erhöhen müssten. Allein ich glaube, die Sache sehe schrecklicher aus, als sie wirklich ist. Sind in einer Gemeinde neben Schuldenbauern auch solche, welche bezahlte Höfe haben, sind Kapitalisten da und wird Handel, Industrie und Gewerbe betrieben, so wird der Ausfall kein grosser und die Erhöhung der Steuer keine drückende sein und es wird sich niemand beklagen können, dass jeder nach seinem Vermögen zu den Lasten beitragen muss. Setzt sich aber eine Gemeinde aus lauter Schuldenbauern zusammen — das ist der schlimmste Fall und deshalb will man den Abzug nicht gestatten — und sind dieselben vielleicht die Hälfte der Grundsteuerschätzung schuldig, so wird die Gemeinde eben ihre Steuern verdoppeln und z. B. statt 2 % 4 % beziehen müssen. Die Leute werden nach wie vor

exakt gleichviel zu bezahlen haben; statt dass sie bisher 2 % von der bezahlten und 2 % von der schuldigen Hälfte bezahlen mussten, werden sie in Zukunft 4 % von der bezahlten Hälfte zu entrichten haben und nichts mehr von der unbezahlten; sie werden also gleichviel zu steuern haben, wie bisher, nur werden sie dies unter der richtigen Flagge thun.

Mir geht die Gerechtigkeit einmal vor der Opportunität, und wenn schon Gründe für das Verbot des Schuldenabzugs sprechen, so sind dieselben doch nicht so, dass sie mich von meiner Ansicht abbringen könnten. Uebrigens hat das Verbot des Schuldenabzugs auf der andern Seite auch praktische Folgen, die auch nicht opportun sind. Eine Folge habe ich bereits berührt, nämlich die, dass die Gemeinden auch von der Progression keinen Gebrauch machen dürfen, und doch hätten sie die dadurch herbeigeführten vermehrten Einnahmen eben so nöthig, als der Staat, die meisten wohl noch viel nöthiger. Auf eine weitere Folge will ich durch ein Beispiel aufmerksam machen. Die staatliche Hypothekarkasse ist nach dem Gesetz nicht mehr steuerfrei. Sie wird also, wenn der Schuldenabzug nicht gestattet wird, in den Fall kommen, der Stadt Bern ihre sämmtlichen Aktiven im Betrage von über 80 Millionen zu versteuern, ohne die Passiven in Rechnung bringen zu können. Es wird dies natürlich der Stadt Bern sehr angenehm sein, ob der Grosse Rath das aber wirklich will, ist eine andere Frage. In einer ähnlichen Lage kommen die Amtsersparsnisskassen auf dem Land. Es sind dies Institute, welche den Geldverkehr in ähnlicher Weise vermitteln, wie die Hypothekarkasse, indem sie den Einlegern das Geld abnehmen und es anderseits wieder anlegen. Alle diese Kassen werden in den Fall kommen, den betreffenden Gemeinden horrende Steuern zu bezahlen und werden dadurch geradezu in ihrer Existenz gefährdet.

Solche Folgen werden bei Einführung des Gesetzes noch mehr zum Vorschein kommen. Ich stelle darum den Antrag, es sei die Ziff. 1 des Art. 36 zu streichen, weil sie die Einheit des Steuerwesens aufhebt, weil das Verbot des Schuldenabzugs eine grosse Unrechtfertigung enthält und schliesslich weil dasselbe nicht einmal opportun ist.

Aegerter. Der Antrag, den Herr v. Erlach gestellt hat, hat, wenn man ihn nur oberflächlich ansieht, allerdings etwas bestechendes. Allein wenn Sie den Schuldenabzug wirklich auch bei der Gemeindesteuer einführen, werden diejenigen, welche Steuern bezahlen müssen, ruinirt, das ist so sicher, wie $2 \times 2 = 4$ ist. In einzelnen Gemeinden wird die Sache allerdings ungäfähr auf's gleiche hinauskommen, indem, wie Herr v. Erlach gesagt hat, diejenigen, welche bis jetzt 2 % bezahlten, später, wenn sie die Hälfte Schulden haben, die sie abziehen können, 4 % werden tellen müssen. Da bleibt sich die Sache allerdings gleich. Wie steht es aber mit denen, die ein vollständig schuldenfreies Gut besitzen? Diese werden daraus den Nutzen ziehen, dass sie Kapitalien aufnehmen, so viel ihnen möglich, und ihr Vermögen anderswo placiren, so dass schliesslich kein Mensch mehr da ist, der Steuern bezahlen muss. Da frage ich auch: Ist das gerecht und billig,

dass wir auf diese Weise ganze Gemeinden ruiniren wollen? Ein gerechtes Steuergesetz ist dann vorhanden, wenn jeder nach seinen Kräften zu den allgemeinen Lasten beitragen muss, und ich gebe gerne zu, dass, wenn man die Schulden versteuern muss, dies unbillig ist. Allein wenn wir den Schuldenabzug einführen, so stellen wir Alles auf den Kopf. Wir müssen damit warten, bis die Schulden bezahlt sind, und das wird noch lange gehen.

Herr v. Erlach gehört nicht zu denen — davon bin ich vollständig überzeugt — welche ein ruinöses Steuergesetz einführen wollen, und ich bin überzeugt, er würde sich dagegen erheben. Ich glaube deshalb, der wahre Grund zu seinem Antrage liege darin, in das Gesetz einen Stein zu fügen, der das ganze Gebäude zu Fall bringt, und ich möchte jeden warnen, der zur Einführung eines gleichmässigen Steuergesetzes Hand bieten will, für den Antrag des Herrn v. Erlach zu stimmen. Ich empfehle Ihnen deshalb, den Antrag der Regierung und der Kommission anzunehmen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nur eine kurze Bemerkung gegenüber Herrn v. Erlach, dessen Argumentation für seinen Antrag in der Kommission und hier hauptsächlich darin besteht, dass er sagt, was gegenüber dem Staat gerecht sei, solle es auch den Gemeinden gegenüber sein. Nun herrscht bei uns allerdings der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Allein diese Gleichheit ist doch immer nur relativ zu verstehen. Bei gleichen Voraussetzungen sind alle Bürger gleich zu behandeln, bei ungleichen Prämissen dagegen kann man dies nicht. Hier nun sind die Voraussetzungen ganz verschieden und die Konsequenzen, welche Herr von Erlach zieht, sind nicht richtig. Dass Staat und Gemeinden nicht das gleiche sind und dass in ihren Einrichtungen grosse Unterschiede bestehen, weiss jedermann, und wer es nicht weiss, soll das Memorial lesen, das Herr Professor Zeerleder in der bekannten Steuerrechtsfrage der Gemeinde Bern geschrieben und worin er mit grosser Gelehrsamkeit und grossem Aufwand von Dialektik bewiesen hat, dass Staat und Gemeinde etwas ganz verschiedenes sei, dass sie ganz andere Zwecke und Ziele verfolgen, andere Einrichtungen haben und anders zu behandeln seien. Ich will aber noch ferner hervorheben, dass namentlich in einem Punkt, der uns hier besonders interessirt, ein grosser Unterschied besteht. Zur Bestreitung des Staatshaushaltes bedarf der Staat jährlich $11\frac{1}{2}$ bis 12 Millionen. Diese Summe wird aufgebracht zu einem Drittel durch direkte Steuern und zu zwei Dritteln durch Gebühren, Vermögensertrag und indirekte Steuern. Bei den Gemeinden ist das ganz anders, wenigstens bei den belasteten Gemeinden, die hier hauptsächlich in's Auge gefasst werden müssen. In den Landgemeinden, namentlich in den Berggemeinden, sind die Einnahmen aus Vermögen gleich Null. Indirekte Steuern beziehen die Gemeinden so viel als keine, und diejenigen, welche sie beziehen, müssen sie noch kapitalisiren und dürfen sie nicht für die laufende Verwaltung verwenden. Die ganze Last liegt also auf den Steuerpflichtigen in der Form von direkten Steuern. Wenn man nun auch hier noch den Schulden-

(7. Juli 1888.)

abzug gestattet, so wird die Last für die übrigbleibenden Steuerzahler dreimal grösser, als für diejenigen, welche an den Staat zu steuern haben. Wenn man die indirekten Abgaben streichen und den ganzen Staatshaushalt auf die direkten Steuern basiren würde, mit Beibehaltung des Schuldenabzuges, so müsste der Staat ja zu existiren aufhören; denn das Berner Volk würde kaum eine Staatssteuer von 6 oder 7 % bezahlen wollen. Das ist der grosse Unterschied zwischen Staat und Gemeinde, und dieser lässt es nicht zu, dass man die Gleichmässigkeit so weit treibt, dass man sagt, was beim Staat angehe, gehe bei den Gemeinden auch an. Ich wollte dies anbringen, um den Antrag des Herrn v. Erlach von vornherein zu widerlegen.

M. Boéchat. Permettez-moi d'insister pour que la rédaction de l'art. 36 ne donne lieu à aucune équivoque au sujet des compétences attribuées aux communes quant à la fixation du taux des divers impôts prévus. Il est évident que la base des rôles de l'impôt public prévue à cet article ne concerne que l'évaluation de la fortune ou du gain. Il reste à fixer les limites dans lesquelles les impositions communales peuvent se mouvoir au sujet de la taxe personnelle, de celle fixe sur le gain, et des cotes prévues à l'art. 8. La commission et le gouvernement entendent à coup sûr que les rapports entre le taux établi à l'art. 8 pour l'impôt foncier et celui sur la fortune fassent règle aussi pour les communes; mais il importe que ces points soient fixés par une rédaction qui ne laisse aucun doute sur les droits de l'administration communale.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Aeussurung des Herrn Boéchat beruht offenbar auf einem Missverständniss, das ich sofort berichtigten möchte. Es heisst im Art. 36: «Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer.» Es haben also die Vorschriften der Art. 8 und 14 auch für die Gemeindesteuer Geltung. Wird also eine einfache Gemeindesteuer erhoben, so bezahlt das landwirtschaftliche Grundeigenthum Fr. 1; das übrige unbewegliche Vermögen Fr. 1. 20 und die verzinslichen Kapitalien Fr. 1. 50 vom Tausend. Ebenso wird für die Gemeinden die Erwerbssteuer ganz gleich festgestellt, wie es der Art. 14 für die Staatssteuer vorsieht. Es gelten überhaupt für die Gemeindesteuer die gleichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer. Nur haben die Gemeinden das Recht, eine höhere oder eine niedrigere Steuer zu dekretiren, als sie der Staat bezieht. Sie können eine einfache, eine anderthalbfache oder eine zweifache Steuer beziehen; das hängt ganz von ihren Bedürfnissen ab, wie ja schon jetzt die Gemeinden sehr verschiedene Steueransätze haben.

Ich glaube, Herr Boéchat könnte sich damit zufrieden geben; denn ich glaube nicht, dass es möglich wäre, die Sache deutlicher zu redigieren, als es im deutschen Text der Fall ist, und ich nehme an, das gleiche gelte auch vom französischen. Es gelten also, wie gesagt, für die Gemeindesteuer die gleichen

Bestimmungen, wie für die Staatssteuer; nur sind in Art. 36 einige Ausnahmen aufgestellt, mit Rücksicht auf die Besonderheit unserer Gemeindeverhältnisse.

Präsident. Ist Herr Boéchat befriedigt?

Boéchat. Oui. Ces explications me suffisent.

Salvisberg. Ich will Sie nicht lange aufhalten. Allein ich fühle mich verpflichtet, in Uebereinstimmung mit Herrn Aegerter, mich gegen den Antrag des Herrn v. Erlach zu wehren. Sollte derselbe angenommen werden, so hätte das ganz sicher zur Folge, dass die Existenz von einer Menge Gemeinden gefährdet würde. Wie aus statistischen Tabellen ersichtlich ist, gibt es im Kanton Bern Gemeinden, die 4, 5, 6, ja sogar 7 % und noch mehr Telle beziehen. Wenn Sie nun noch diesen Schuldenabzug einführen, der nicht auf die gleiche Stufe zu stellen ist mit dem Schuldenabzug bei der Staatssteuer, so wird, wie schon gesagt, die Existenz vieler Gemeinden untergraben. Ich will Herrn v. Erlach bloss ein Beispiel aus der Stadt Bern mittheilen. Es existieren in der Stadt Bern circa 80 Millionen Hypothekarschulden. Würde sein Antrag angenommen, so entstünde für die Stadt Bern infolge dessen ein Steuerausfall von Fr. 160,000, der sofort auf den übrigen Steuerobjekten eingebbracht werden müsste. In Bern gibt es nun eine ganze Menge kleinere Einkommen von Fr. 1500 bis Fr. 2500. Diese müssten dann am Platz der verschuldeten Grundbesitzer Telle bezahlen. Diese verschuldeten Grundbesitzer sind nun aber nicht so arm, wie Herr v. Erlach meint. Bern besitzt vielleicht Etablissements von bedeutendem Werth, die hypothekarisch verschuldet sind, die aber floriren und deren Besitzer luxuriös leben und zweispännig ausfahren. Sollen nun die Besitzer dieser Etablissements auf Kosten der kleinen Steuerpflichtigen entlastet werden? Gewiss nicht, das wäre ein grosses Unrecht. Es ist in der Länggasse ein Haus, das vielleicht Fr. 50,000 werth sein mag. In diesem Hause wohnen eine grosse Anzahl Miethsleute, deren Kinder wenigstens eine Schulkasse alimentiren, und muss die Stadt Bern für die Bewohner dieses Hauses jährlich wenigstens Fr. 7000 Steuer aufbringen. Soll nun zudem auch noch der Besitzer des Hauses, das sich sehr gut verzinst, leer ausgehen und keine Steuer bezahlen müssen, falls das Haus verschuldet ist, was ich nicht weiss? Das wäre ein Unrecht ohne gleichen. Ich muss deshalb vor dem Antrag des Herrn Oberst v. Erlach warnen.

Egger. Man hat uns seit Dienstag alle Tage bewiesen, dass weiss schwarz ist. Sie wissen alle, dass in dem vorliegenden Gesetz mehrere flagrante Verletzungen gegen die Verfassung vorkommen. Mit Sophistereien rechts und links hat man die Sache abzuschwärzen gesucht, hier im Saal wenigstens. Ausser dem Saale hat man darüber gelacht und gesagt, allerdings sei es eine Verfassungsverletzung. Nun will man uns heute beweisen, dass schwarz weiss sei. Man hat in der letzten Zeit und hauptsächlich seit Dienstag immer betont, die unteren Klassen müssen entlastet werden, und man hat auch — ich

habe auch dazu gestimmt — auf den Antrag des Herrn Dürrenmatt das steuerfreie Vermögen von Fr. 1000 auf Fr. 3000, resp. in Bezug auf erwerbsunfähige Personen von Fr. 3000 auf Fr. 5000 erhöht. Heute will man uns nun weiss machen, dass die Schulden auch Kapital seien und man daher von denselben auch Steuer bezahlen solle. Das begreife ich nun einmal nicht. Jedenfalls aber wäre es gut, wenn man mit der Phrase von der Entlastung nach unten aufhörte. Entweder will man das, oder man will es nicht. Wie sollen wir vor unsere Wähler treten, wenn wir heimkommen, nachdem man nun seit Jahren immer gesagt hat, wenn ein neues Steuergesetz aufgestellt werde, sollen die Schulden nicht mehr versteuert werden müssen? Jetzt arbeiten wir an einem solchen neuen Gesetz — nach meinem Dafürhalten wäre dasselbe noch nicht so nothwendig gewesen — und kommen heim zu unsren Leuten und sagen: Im Jahre 1888 beschliesst der Grosse Rath des Kantons Bern, dass in Zukunft Schulden auch Vermögen seien und versteuert werden müssen! Das begreife ich nicht und werde nicht dazu stimmen. Ich schliesse mich deshalb dem Antrag des Herrn v. Erlach an.

Der *Präsident* erklärt die Diskussion als geschlossen.

Dürrenmatt verlangt, dass die Abstimmung unter Namensaufruf stattfinde.

Dieser Antrag findet nicht die genügende Unterstützung.

Abstimmung.

1. Für Beibehaltung der Ziff. 1 nach Entwurf 85 Stimmen.

Für Streichung nach Antrag v. Erlach 14 "

2. Die Ziff. 2 fällt weg. In Ziff. 3 wird der von der Kommission beantragte Zusatz acceptirt.

Art. 37 und 38.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In Art. 37 wird vorgesehen, dass der Grosse Rath die zur Vollziehung des Gesetzes nötigen Dekrete erlassen werde — eine Vorschrift, welche sich aus sich selbst erklärt — und dass er darin namentlich die sub Ziff. 1—5 bezeichneten Gegenstände festzusetzen habe. Ich will auf dieselben nicht speziell eingehen. Mit Rücksicht auf die Resultate der ersten Berathung werden diese Vorschriften jedenfalls einer neuen Durchsicht bedürfen und wird die entsprechende neue Redaktion dann bei der zweiten Berathung vorgelegt werden.

In Art. 38 wird zunächst bestimmt, dass das Gesetz nach dessen Annahme durch das Volk und nach Erlass der in Art. 37 vorgesehenen Dekrete in Kraft trete und dass der Regierungsrath mit dem Vollzug beauftragt sei. Es ist natürlich, dass das Gesetz nicht eher in Kraft treten kann, als bis die zur Vollziehung unerlässlichen Vollziehungsdekrete erlassen sind. Wie

bald dies möglich sein wird, kann dermal noch nicht gesagt werden, so dass die Festsetzung des Tages des Inkrafttretens einem späteren Zeitpunkt überlassen bleiben muss.

Ferner werden in diesem Art. 38 die jetzt bestehenden Steuergesetze und Verordnungen als aufgehoben erklärt, namentlich werden diejenigen Gesetze, welche im alten Kanton bestehen, speziell als aufgehoben erklärt, nämlich: 1) Das Gesetz über die Vermögenssteuer für den alten Kantonsteil vom 15. März 1856 nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen; 2. das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865 nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen; 3. das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867 nebst den bezüglichen Vollziehungsverordnungen. Ebenso werden aufgehoben alle im Jura noch in Kraft bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen über die Grundsteuer. Speziell bezeichnen kann man diese letztern Gesetze und Verordnungen hier jedoch nicht, indem bezügliche Gesetze und Verordnungen existieren, die wir im alten Kanton nicht einmal kennen und die theilweise noch aus der ersten französischen Republik datiren und das Datum des republikanischen Kalenders tragen. Man muss sich deshalb damit begnügen, dass man einfach alle Gesetze, welche im Jura bezüglich der Grundsteuer noch in Kraft bestehen, als aufgehoben erklärt.

Flückiger. Der Art. 37 enthält eine Verkümmерung des Referendums. Früher hatte man ein Gesetz nebst zugehörigen Vollziehungsverordnungen und was nicht in die Vollziehungsverordnungen gehörte, fand im Gesetze Aufnahme. Später hat man dann die Maschine komplizirt, indem man zwischen Gesetz und Vollziehungsverordnung noch ein künstliches Rad hineingelegt hat. Es hat das dann oft zur Folge gehabt, dass angenommene Gesetze durch die sogenannten Vollziehungsdekrete so gewunden, gedreht und ausgedehnt wurden, dass sie schliesslich eine ganz andere Physiognomie erhielten, als man sich anfänglich vorstellte. Es hat dies im Volk jeweilen grossen Unwillen und Misstrauen gegen alle gesetzgeberischen Arbeiten hervorgerufen. Das soll einmal aufhören. Ich erlaube mir deshalb, den Antrag zu stellen, der Art. 37 sei an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen zur Umarbeitung in dem Sinne, dass Alles, was den darin vorgesehenen Vollziehungsdekreten vorbehalten werden will, soweit es nicht in eine regierungsräthliche Vollziehungsverordnung gehört, im Gesetze selbst Aufnahme finden soll. Ich betone ausdrücklich, dass untergeordnete Partien, welche man dem Vollziehungsdecret zuweisen wollte, ja freilich in eine Vollziehungsverordnung gehören und dort aufgenommen werden können. Hauptsachen aber gehören in's Gesetz selbst.

Präsident. Ich weiss nicht, ob Herr Flückiger seinen Antrag für die erste Berathung stellt, oder erst für die zweite?

Flückiger. Für die erste Berathung.

Der *Präsident* eröffnet die Diskussion über die gestellte Ordnungsmotion.

(7. Juli 1888.)

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Was Herr Flückiger beantragt, kommt einer Verwerfung des ganzen Gesetzes gleich; denn es ist klar, dass, wenn Sie beschliessen, es solle alles das, was Herr Flückiger wünscht, in's Gesetz selbst aufgenommen werden, Sie damit die Verwerfung des ganzen Gesetzes, wie wir es nun während einer Woche berathen haben, beschliessen. Darüber besteht gar kein Zweifel! Kämpfe man doch lieber mit offenem Visir; sage man, man wolle vom ganzen Gesetz nichts wissen und verlange deshalb die Rückweisung desselben. Man hat dies ja auch wiederholt schon gethan. Am Montag verlangte man Verschiebung, am Dienstag stimmte man sich gegen das Eintreten und nachher wurden fortwährend Ordnungsmotionen auf Rückweisung gestellt. Meine Herren! Entweder wird man nach der artikelweisen Berathung die Vorlage so, wie sie ist, annehmen, oder man verwirft sie. Es ist Herrn Flückiger überhaupt nicht um eine Verschiebung zu thun; denn er ist von vornherein für Verwerfung eines jeglichen Steuergesetzes im Sinne der Vorlage. Die Kommission würde übrigens, wenn Sie eine Rückweisung beschliessen sollten, die Vorlage genau so wieder einbringen, wie sie vorliegt. Trete man also nicht auf eine Ordnungsmotion ein, wie sie der Grossen Rath schon anfangs der Woche mit grosser Mehrheit abgelehnt hat.

Nun zur Sache selbst! Wenn man ernstlich gewünscht hat, dass alle diese vorwiegend administrativen Details, wie Herr Flückiger es will, in's Gesetz selbst aufgenommen werden, so hätte man dies von anfang an sagen und auch aus diesem Grunde Nicht-eintreten auf die Vorlage, wie sie ist, verlangen sollen. Letzteres ist zwar geschehen; allein Sie waren mit diesem Antrage nicht einverstanden. Nun hintendrein, nachdem das ganze Gesetz mit grosser Mühe durchberathen worden ist, zu verlangen, dass man wieder von vorn anfange, das geht nicht an, namentlich nicht in Form eines Rückweisungsantrages, der die Bedeutung einer Verwerfung des ganzen Gesetzes hat. Es gibt kein Steuergesetz in der ganzen Eidgenossenschaft, das nicht genau gleich angelegt ist, wie das unsrige. Ich habe mir Mühe gegeben, die verschiedenen Gesetze nachzusehen, namentlich diejenigen solcher Kantone, welche das obligatorische Referendum besitzen, und überall sind bloss die Grundlagen festgestellt, genau wie im vorliegenden Entwurf. Der ganze administrative Detail, wie die Sache auszuführen sei, ist an vielen Orten sogar einfach bloss der Regierung übertragen. Wir wollen dagegen den Grossen Rath damit beauftragen. Er soll durch ein Dekret die Ausführung regliren und bestimmen, wie im einzelnen vorgegangen werden soll. Vielleicht wird man dabei hie und da etwas beschliessen, das sich in der Ausführung nicht bewährt; dann aber kann es der Grossen Rath mit Leichtigkeit wieder abändern. Thun Sie jedoch alle Details in's Gesetz selbst, so dass man vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht, so muss man wegen jeder Kleinigkeit, die man abändern möchte, den Apparat der Volksabstimmung in Scene setzen. Davon wären aber unsre Mitbürger nicht sehr befriedigt. Ich glaube daher, so wie wir vorgegangen sind, werde überall vorgegangen, wo man etwas Rechtes schaffen will,

und ich glaube, Sie seien in Ihrer Mehrheit auch damit einverstanden.

Dürrenmatt. Es ist doch etwas merkwürdig, dass man einem Antragsteller, der verlangt, dass die Ausführung des Gesetzes, wie sie sich in der Praxis etwa machen wird, dem Volke offen dargelegt werde, deshalb Mangel an Offenheit vorwerfen kann. Das heisst wirklich die Thatsachen auf den Kopf gestellt. Wenn wir möglichst genaue Darlegung vor allem Volk verlangen, wie man das Gesetz denn eigentlich ausführen wolle, so können wir uns darauf steifen, dass wir unsere Karten offen ausgeben wollen. Der Mangel an Offenheit ist doch wahrhaftig auf der Seite, die verbergen will und nicht auf derjenigen, die aufdecken möchte; denn auf jener Seite möchte man noch eine Anzahl Sachen im « Druckli » oder in der Brieftasche behalten, von denen wir noch keine Ahnung haben, und infolge deren dann das Gesetz, wenn es vom Volke in guten Treuen angenommen worden ist, durch den Erlass von Vollziehungsdekreten und -Verordnungen ganz anders ausfällt, als man sich vorgestellt hat und versprochen worden ist. Da liegt der Mangel an Offenheit.

Ich verwundere mich ferner, dass man uns bei Beginn der Diskussion gesagt hat, wenn uns etwas nicht gefalle, so könne man es ja dann im Verlauf der Diskussion sagen, da habe man Gelegenheit, zu ändern, vorläufig aber wolle man eintreten. Hat man nun aber einen Abänderungsantrag eingebracht und Zurückweisung verlangt, so ist man auf der Stelle empfindlich geworden und hat gesagt, da stecke Obstruktion dahinter, man wolle überhaupt von allem nichts und dann solle man es lieber offen sagen. Ich verwundere mich, dass man so wenig vertragen kann, nachdem man anfänglich gesagt hat, man wolle dann bei der Einzelberathung in der Manier mit einander reden.

Ich möchte nun wirklich den Gang der Gesetzgebung nicht hindern und dem Rad nicht in die Speichen fallen. Ich wäre deshalb auch befriedigt, wenn der Art. 37 nicht mit einem bestimmten Auftrag an die Behörden zurückgewiesen würde, sondern nur in dem Sinn, und zwar für die zweite Berathung, dass möglichst die Details der Ausführung noch im Gesetz selbst aufgenommen werden. Die vorberathenden Behörden sollen dann untersuchen, inwieweit sich dies thun lässt. Einzelne der hier aufgezählten Sachen sind bereits schon im Verlaufe der Diskussion aufgenommen worden, zum Theil auf meinen Antrag hin.

Ich glaube, dies sei wahrhaftig nicht zu viel verlangt. Wer irgendwie die Volksstimme kennt, weiss, dass man in Bezug auf hernach getroffene Abänderungen an einem beschlossenen Gesetz empfindlich geworden ist.

Flückiger. Ich bin Herrn Brunner sehr dankbar, dass er meinen Antrag viel besser befürwortet hat, als ich es hätte thun können. Herr Brunner sagt, wenn man offen sei und dem Volk im Gesetz sage, was man eigentlich durch die Vollziehungsdekrete beabsichtige, so werde das Gesetz verworfen. (*Brunner*: Das habe ich nicht gesagt!) Wörtlich hat Herr

Brunner das gesagt; ich berufe mich auf die Versammlung. Damit ist ausgesprochen, man wolle den Souverain an der Nase herumführen, man dürfe ihm nicht alles mittheilen, was man im Sinne habe. Ich begreife dieses Misstrauen gegen das Volk nicht, namentlich von der Seite, welche so viel in Demokratie macht.

Sie haben meinen Antrag gehört. Derselbe ist absolut offen; er will dem Volk klares Wasser einschenken, während Herr Brunner das Gegenteil will. Wenn ich auf die Gegenstände, welche durch Vollziehungsdekret geordnet werden sollen, einen Blick werfe, so finde ich darunter z. B. auch das Steuerwesen in den Gemeinden. Ist das ein Gegenstand, der dem Referendum entzogen werden soll? Offenbar nicht! Das gehört vor das Volk. Das gleiche ist der Fall bezüglich der Ordnung der Verhältnisse gegenüber dem Jura. Ebenso kann ich nicht begreifen, dass man die Vorschriften über Organisation und Entschädigung der Steuerbehörden dem Dekret vorbehalten will. Das ist von grösster Wichtigkeit. Das Volk ist durch den Vorschlag des Herrn Brunner wahrhaft erschreckt worden, 30 fixbesoldete Steuervögte, genannt Kommissäre, aufzustellen, und das Volk soll ausser Zweifel sein, dass nicht unter dieser Rubrik diese 30 fixbesoldeten Steuervögte wieder auftauchen und unsere ohnehin verhasste Bureaucratie auf einmal mit einer Ueppigkeit vermehren, wie man sie bisher nicht erfahren hat. Ich halte meinen Antrag voll und ganz aufrecht.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe bereits bemerkt, dass der Art. 37, der sich mit der Vollziehung befasst und diejenigen Vorschriften bezeichnet, welche durch Vollziehungsdekret zu ordnen seien, gestützt auf den Verlauf und die Resultate der ersten Berathung werde durchgesehen und wenn nötig entsprechend abgeändert und den Beschlüssen angepasst werden müssen. Das ist ganz am Platz, und man wird dabei unter allen Umständen untersuchen, ob nicht Abschnitte, die man ursprünglich in's Dekret aufzunehmen beabsichtigte, in's Gesetz selbst aufgenommen werden sollten. Ich glaube deshalb, man könnte die Anregung des Herrn Dürrenmatt ganz gut zugeben. Er beantragt etwas, das die Behörden ohnedies gethan haben würden; ich würde mich dem also gar nicht widersetzen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit der letztern Auffassung ganz einverstanden. Was ich bekämpft habe, war der Antrag, es sei der Art. 37 zurückzuweisen, so dass die erste Lesung der Vorlage nicht hätte beendet werden können. Dem habe ich Obstruktion gesagt, und das wäre es.

Nun sagt Herr Flückiger, ich hätte seinen Antrag sehr gut begründet. Es freut mich, wenn ich ihn besser begründet habe, als er; er hat ihn jedenfalls sehr schlecht begründet (Heiterkeit), und so bin ich getrostet. Herr Flückiger sagt ferner, ich hätte bemerkt, wenn alle die Details in's Gesetz aufgenommen werden, die er aufgenommen zu haben wünscht, so würde das Gesetz verworfen. Natürlich! Das sage ich noch jetzt: Wenn alle die Details auf-

genommen werden, die Herr Flückiger wünscht, so wird das Gesetz gewiss verworfen, und ich verwerfe es dann allerdings auch (Heiterkeit).

Dürrenmatt. Ich merke erst jetzt, wo man hinaus will und ziehe deshalb meinen mildernden Antrag zu Gunsten des schärferen Antrages des Herrn Flückiger zurück.

Egger. Ich muss dagegen protestieren, dass man sich nicht genirt, hier im Rathssaal zu wiederholten malen zu bekennen, dass man damit umgehe, dem Volk ein Gesetz vorzulegen, dessen Ausführung nicht mit dessen Wortlaut übereinstimmend sein wird, mit andern Worten, dass man das Volk hintergehen wolle. Ich hätte nicht erwartet, dass man die Unverfrorenheit hätte, hier im Rathssaal des Kantons Bern solche Voten abzugeben.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion Flückiger Minderheit.

Die materielle Diskussion über die Art. 37 und 38 dauert fort.

v. *Wattenwy* (alt-Regierungsrath). Ich habe nicht zum Antrag des Herrn Flückiger gestimmt, weil ich glaube, derselbe gehe zu weit. Ich bin vollständig einverstanden, dass man nicht alle möglichen Details in's Gesetz selbst aufnehmen kann und soll und gehe mit dem Herrn Berichterstatter der Kommission einig, dass man alles dem Dekret zuweist, was Bezug hat auf die Vollziehung des Gesetzes, die Organisation der Steuerbehörden etc. Auf die Gründe hiefür will ich nicht eintreten. Herr Brunner hat sie zum Theil bereits auseinandergesetzt und über andere Gründe mögen sich die Herren Grossräthe selbst Rechenschaft geben. Hingegen wurde im Verlauf der Diskussion über das Gesetz selbst darauf aufmerksam gemacht, dass denn doch gewisse Sachen im Gesetz enthalten sein sollten, die man darin nicht findet, und ich habe namentlich betont, dass ich glaube, das Volk werde diese Lücken entdecken und den Kopf schütteln, wenn es nicht sieht, wie in gewissen Materien vorgegangen werden soll. Der Herr Finanzdirektor gab zu, in einzelnen Punkten werde man dem bis zur zweiten Berathung Rechnung tragen. Inwiefern dies geschehen wird, weiss ich nicht. Ich möchte deshalb einen Antrag in dem Sinne stellen, dass die vorberathenden Behörden eingeladen würden, bis zur zweiten Berathung das in Ziff. 2 des Art. 37 vorgesehene Dekret betreffend «das Verfahren behufs Schatzung der Steuerobjekte, des Schuldenabzugs, der Ausmittlung und des Bezugs der Steuern, sowie die Führung der Steuerregister» vorzulegen. Was die Ausmittlung und den Bezug der Steuern, sowie die Führung der Steuerregister anbetrifft, so ist mir die Sache gleichgültig; es ist das formeller Natur und kann ganz gut in's Dekret verwiesen werden. Etwas anderes aber ist es mit dem Verfahren behufs Schatzung der Steuerobjekte. In dieser Beziehung ist es von grösster Wichtigkeit, dass man bei der zweiten Berathung das Dekret auch vor Augen hat. Es ist zwar noch immer meine Ansicht, dass dies

in's Gesetz selbst gehörte; allein die Mehrheit hat dies nicht für nöthig erachtet. Zum wenigsten aber sollte man bei der zweiten Berathung doch das bezügliche Dekret vor Augen haben.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit der Anregung einverstanden, dass man, so weit es möglich und soweit man bereits darüber im Klaren ist, wie man das Gesetz im einzelnen ausführen will, bei der zweiten Berathung diese Ausführungsbestimmungen auch vorlegt. Es ist dies namentlich wünschenswerth in Bezug auf Ziff. 2 des Art. 37 betreffend das Verfahren behufs Schatzung der Steuerobjekte, des Schuldenabzugs, der Ausmittlung und des Bezuges der Steuern, sowie die Führung der Steuerregister. Es ist gewiss praktisch, wenn man bei der zweiten Berathung des Gesetzes ungefähr schon sieht, welches Dekret der Regierungsrath diesbezüglich dem Grossen Rathe vorzulegen gedenkt, falls das Gesetz angenommen wird. Natürlich kann man dieses Dekret nicht schon berathen, bevor das Gesetz überhaupt angenommen sein wird; aber man erhält doch einen Begriff, wie man vorgehen will, und kann dadurch manchem Missverständniss vorgebeugt werden, das sonst über die Ausführung entstehen könnte. Ich habe also gegen die Anregung des Herrn v. Wattenwyl absolut nichts einzuwenden. Vorderhand würde ich aber doch den Art. 37 annehmen, wie er lautet.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin auch einverstanden. Man hat dies auch beim jetzt in Kraft bestehenden Stempelgesetz gemacht und kann es hier ganz gut auch machen.

Der Antrag v. Wattenwyl ist nicht bestritten und somit acceptirt. Im übrigen werden die Art. 37 und 38, mit der Abänderung zu Art. 37, Ziff. 3, dass dort gesagt wird: « 3. das Verfahren betreffend Aufnahme des amtlichen Inventars », und mit Streichung der beiden letzten Alinea des Art. 38, angenommen.

Präsident. Ich frage an, ob beantragt wird, auf einzelne Artikel des Gesetzes zurückzukommen?

Es verlangt niemand das Wort.

Präsident. Wir hätten nun noch die Generalabstimmung vorzunehmen. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte diese Abstimmung unter Namensaufruf vorgenommen werden.

Der Antrag, die Schlussabstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen, wird von einer genügenden Anzahl von Mitgliedern unterstützt.

Egger. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass ich bei der Berathung des Wirtschaftsgesetzes beantragt habe, man möchte noch eine Schlussabstimmung vornehmen. Der Herr Präsident hat dann aber gesagt, es erfolge eine solche nur nach der zweiten Berathung. Entweder war die Unterlassung der Abstimmung damals unrichtig oder es liegt heute ein unrichtiges Vorgehen vor. Ich möchte, dass man konsequent wäre.

Flückiger. Ich stelle den Antrag, das Gesetz, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, sei zu verwerfen, weil es verfassungswidrig ist. (*Dürrenmatt*: Bravo!) Der Herr Finanzdirektor hat selbst mitgetheilt, dass im Verfassungsrath von 1846 die Progression mit grosser Mehrheit verworfen worden sei. Im weiteren . . .

Präsident. Ich muss Herrn Flückiger unterbrechen; denn es findet vor dieser Abstimmung keine Debatte mehr statt. Herr Flückiger hat beantragt, das Gesetz zu verwerfen, und ich halte dafür, wir wollen nun ohne weiteres zur Abstimmung übergehen.

Flückiger. Ich wollte nur mit zwei Worten sagen, weshalb ich das Gesetz verwerfe.

Präsident. Herrn Egger möchte ich bemerken, dass beim Wirtschaftsgesetz in der That meinerseits ein Irrthum obgewaltet hat. Der § 83 des Grossrathsreglementes verlangt auch nach der ersten Berathung eine Generalabstimmung, indem er sagt: « Nach der festgestellten Redaktion findet eine Abstimmung über das Ganze statt. Dieses Verfahren gilt für die erste und die zweite Berathung. » Ich habe mich also seinerzeit wirklich im Irrthum befunden und es thut mir leid, dass dieser Irrthum vorgekommen ist.

Egger. Ich wünsche, dass man nun auch jetzt keine Abstimmung vornimmt. Beim Wirtschaftsgesetz hätte ich zu einem solchen Antrag keine Motive gehabt, hier ist die Sache anders.

Der Grosse Rath schreitet zur Generalabstimmung.

Für Annahme stimmen . . . 82 Mitglieder, nämlich die Herren: Aegerter, Anken, Arm, Bailat, Baumann, v. Bergen, Biedermann, Bigler, Boéchat, Bratschi, Brunner, Bühler, Burkhardt, Cuenin, Etter, Friedli, Füri, v. Gross, Guggisberg, Häberli, Haslebacher, Hauert, Hofer (Oberdiessbach), Hofmann (Bolligen), Hubacher, Jenni, Imer, Jolissaint, Iseli (Moosaffoltern), Kindler, Kipfer, Kunz, Küpfer, Lauper, Lehmann (Karl), Lehmann (Wilhelm), Leuch, Lienhard, Mägli, Marthaler, Marti (Bern), Meyer, Mosimann, Müller (Eduard), Müller (Emil), Neiger, Nussbaum (Runkhofen), Probst, Reichel, Reichenbach, Rellstab, Rieben, Riser, Ritschard, Sahli, Salvisberg, Dr. Schenk, Scherz (Alfred), Schindler, Schmid (Andreas), Schmid (Laupen), Schmid (Karl), Schneberger (Orpund), Sommer (Wasen), Stämpfli (Zäziwil), Stämpfli (Schwanden), Stauffer, Stettler (Worb), Stettler

(Bern), Stotzinger, Stucki (Ins), Stucki (Niederhünigen), Tieche (Bern), Tschanen, Tüscher, Ueltschi, Walther, Weber (Langenthal), v. Werdt, Wermuth, Wieniger, Will, Zehnder, Zingg (Diessbach), Zingg (Busswyl).

Für Verwerfung stimmen . . . 15 Mitglieder, nämlich die Herren: Dähler, Dürrenmatt, Egger, v. Erlach (Gerzensee), Flückiger, Folletête, Gygax (Büttigkofen), Hofer (Oberönz), Knuchel, Lüthi (Rüderswyl), Prêtre, v. Steiger, Dr. v. Tscharner, v. Wattenwyl (Uttigen), v. Wattenwyl (Bern).

Die Herren Ballif, Eggimann, v. Erlach (Münsingen), Glauser, Lüthy (Gümligen), Schüpbach und Steinhauer enthalten sich der Stimmabgabe.

Gesetz, das Sie mit grosser Mehrheit angenommen haben, hat, erscheint es durchaus wünschbar, dass nun im Schoosse des Volkes eine vorurtheilsfreie Besprechung stattfindet und die Wünsche, die sich dabei geltend machen, den Behörden so rechtzeitig mitgetheilt werden möchten, dass auf dieselben bei der zweiten Berathung Rücksicht genommen werden kann. Nur so wird es möglich sein, bei der zweiten Berathung ein Gesetz zu erhalten, das Aussicht hat, vom Volke angenommen zu werden, sodass diese Steuergesetzrevision, die von allen Seiten als wünschbar bezeichnet wird, ihren Abschluss erlangt.

Ich glaube, wir können mit der Ueberzeugung heimgehen, dass wir diese Woche tüchtig gearbeitet haben. Ich verdanke den Anwesenden ihre Ausdauer und wünsche allen glückliche Heimreise.

Von Herrn *Zyro* liegt eine Erklärung vor, dass er im Falle der Anwesenheit für Annahme gestimmt haben würde.

Die erste Berathung des Steuergesetzes ist damit beendet.

Schluss der Sitzung und der Session
um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Präsident. Ich beantrage, das Protokoll der heutigen Sitzung durch das Bureau genehmigen zu lassen.

Einverstanden.

Präsident. Wir sind mit den Traktanden der gegenwärtigen ausserordentlichen Session zu Ende. Bei der grossen Bedeutung, welche das vorliegende

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Berichtigung.

Seite 165 hievor, 1. Spalte, Zeile 6 v. u. lies statt « Nach diesem System sollen unterpfändlich versicherte Schulden etc. »: « Nach diesem System sollen feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek eventuell auch vom Grundeigenthum abgezogen werden können. » — Seite 171, 2. Spalte, Zeile 15 v. u. ist statt « der Grossen Rath » zu lesen « der Regierungsrath ».



